



Moderne Politik.

Die Systeme
der
praktischen Politik
im
Abendlande.

Von

Karl Vollgraff.

Vierter Theil.

D. Moderne Politik oder über die Verhältnisse der modernen Staten untereinander, so wie die praktischen, historischen und rechtlichen Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen im modernen Abendlande überhaupt.

Giessen,
bei B. Ch. Ferber,
1829.

Moderne Politik

oder

über die Verhältnisse der modernen Staten untereinander

so wie

die praktischen, historischen und rechtlichen Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen im modernen Abendlande überhaupt.

Von

Karl Vollgraff.

Abtheilung des Aeussern.

Mit einer illuminirten Flaggen-Charte.

Giessen,
bei B. Ch. Ferber,
1829.

Dans tout ceci je ne justifie pas les usages, mais *j'en rends seulement les raisons.*

Montesquieu, de l'esprit des loix. XVI. 4.

System
und
Inhalts-Verzeichniſs
des vierten Theils (*).

D. Moderne Politik oder über die Verhältnisse der modernen Staten untereinander, so wie die praktischen, historischen und rechtlichen Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen im modernen Abendlande überhaupt.

Abtheilung des Aeussern.

AA. Von den praktischen, historischen und rechtlichen Grund-Verhältnissen der herrschenden (souverainen) christlichen, modern-

---

*) Die Erläuterung der Terminologie und des Systems s. m. Thl. I. §. 5 — 14. und Thl III. §. 159 — 164.

γ) Systematische Uebersicht und Anatomie oder Zerlegung der einzelnen Verfassungs-Punkte oder Momente der heutigen europäischen Patrimonial- und Frei-Staten, nach Maasgabe des patrimonialen und freistatlichen Princips in formeller Hinsicht, oder über Bildung, Form, Constituirung, Eröffnung, formale Competenz und Schliessung ständischer sowohl wie repräsentativer Verfassungen und Versammlungen.

III. Physiologie der Staten oder von der Verwaltung und Regierung der Patrimonial- und Frei-Staten im Allgemeinen oder in formeller Hinsicht.

Spezial-Vorwort

zum

vierten Theile.

Ich halte es für nöthig, diesem vierten Theile noch ein besonderes Spezial-Vorwort über dies und jenes mitzugeben, dessen das allgemeine Vorwort (Thl. I.) noch nicht gedenken konnte.

I.

Es ist mir sehr lieb, dafs bis jezt (Mai 1829) noch keine *Recension* der drei ersten Theile erschienen ist, da diese drei Theile, besonders aber der dritte, von der Art sind, dafs sie auf das Gemüth moderner Leser, besonders der so recht gemüthlichen, eben so unangenehm wirken müssen, wie eine musikalische Dissonanz auf unser musikalisches Gefühl, wenn ihr die harmonische Auflösung nicht sogleich nachfolgt; denn

in diesem dritten Theile sah ich die modernen Völker nur in ihrer *Staatsunfähigkeit*, hier in diesem vierten dagegen in ihrer *Stats-Rechtsfähigkeit; dort* legte ich einen fremden höheren Maasstab an, *verglich* sie mit Griechen und Römern, *hier* bin ich insofern ihr Vertheidiger geworden, als ich sie, mir selbst consequent bleibend, nach ihrem eigenen Maasstabe bemessen habe (m. s. S. 226. lit. c. und S. 379. lit. c.), und so betrachte ich denn auch diesen vierten Theil als die harmonische Auflösung des dritten.

II.

Nächstdem will ich es nicht bergen, dafs *ich* glaube, die vorliegende moderne Politik *systematisch* ganz nach *den* strengen Forderungen geordnet und aufgestellt zu haben, wie ich sie selbst Thl. I. S. XVI u. f. an ein *schriftstellerisches System* mache. Nur dann, wenn dem widersprochen werden sollte, wenn keiner meiner Beurtheiler den Geist auffassen und herausstellen sollte, der über dieser *Form* schwebt und sie mir in die Feder gab, behalte ich mir vor, ihn selbst noch zu entwickeln.

III.

Für den *Kern* dieses vierten Theiles,

auf den ich erlaubter Weise wohl einigen Werth legen darf, weil, *was* und *wie* ich ihn geformt habe, *so* noch nirgends geschehen, ich sage, für den Kern dieser modernen Politik erkläre ich nun aber die Doppel-Paragraphen 293 — 365, oder die systematisch-dualistische Darstellung des modernen Verfassungs-Wesens oder *Stats-Rechtes* im weitern Sinne, und, da ich fürchten mufs, dafs nicht jeder mich *sogleich* hier verstehen werde, so sey zur Erläuterung derselben, ausser dem, was schon §. 171. 201. 202. 347 u. 348. zu diesem Zwecke gesagt ist, hier noch Folgendes bemerkt.

Der systematisch-*dualistischen Form* dieser Verfassungs-Anatomie oder Stöchiometrie liegt, wie in den so eben genannten §§. schon gesagt ist, die Opposition jener beiden Elementar-Principien zum Grunde, welche durch die Verschiedenheit der fürstlich-obrigkeitlichen und Volks-Interessen im modernen Abendlande gegeben ist, und dem Forscher entgegen tritt. Diese Opposition war es, welche sich nach meiner Ansicht *natur-nothwendig* in einer solchen *dualistischen* Darstellung *krystallisiren* mufste, denn nur *reines* krystallisirt *rein*, und trennt man jene Opposition nicht, wie geschehen,

in ihre beiden Polar-Elemente, so ist es unmöglich, zu einer *klaren* Ansicht zu gelangen; wobei ich noch einmal an das Thl. I. S. xxxvIII des Vorworts schon gesagte erinnere, dafs nämlich dieser 4te Theil nicht die Pieçe selbst aufführt, sondern blos das Instrument beschreibt, *worauf* die moderne äussere und innere Politik spielt.

Vor allem fasse man also wohl den Charakter und das Wesen jener beiden Pole, Elemente oder Principien auf, denn nur dann erst, wenn wir sie in unserm Geiste in ihrer reinen polaren Opposition vest gestellt und gesondert haben, können wir der gleichzeitigen parallel laufenden Ausschachtelung, Zerlegung oder Stöchiometrie ihrer einzelnen Consequenzen und Ausflüsse ohne Verwirrung und Verwechselung folgen, und nur bei der *ersten* Lectüre wird man sich nicht sogleich in die ungewohnte Art, mit Ueberschlagung zu lesen, finden.

Was hiernächst die *systematische Ausschachtelung*, *Zerlegung* oder *Stöchiometrie* selbst anlangt, so kann ich nur auf das systematische Inhalts-Verzeichnifs verweisen, und vorerst weiter keine Rechenschaft

darüber geben, *warum* sie sich so und nicht anders vor meinem Blicke geformt hat. Nur das glaube ich behaupten zu dürfen, daſs gegen die Natur der Sache und ihre Logik dabei nicht gefehlt ist; daſs ich vom Allgemeinsten bis zum Besondern herab gegangen bin, ohne einen *wesentlichen* Punct übersehen zu haben. Vor allem kam es insonderheit darauf an, jedem *Verfassungs-Momente*, gerade so wie bei processualisch-juristischen Beweis-Artikeln jeder einzelnen *Thatsache* einen besondern Artikel, so auch einen eigenen Paragraphen zu widmen, und nirgends war der Satz: *qui bene distinguit bene docet*, mehr zu beherzigen als hier.

Eine solche möglichst fein gespaltene Analyse läſst uns allein auch die oft kaum sichtbaren Uebergänge aus einem Princip ins andere wahrnehmen, z. B. aus dem ständischen in das repräsentative.

Dabei finde ich es denn auch nöthig, zu erläutern, wie sich die beiden Theile, der obere und untere, eines jeden §. zu einander verhalten. Der *obere* (über dem Strich) enthält jedesmal die aus dem Princip selbst gezogene Abstraction, Consequenz oder Sub-Consequenz. Der *untere* (unter dem Strich) sammt den ihm zum Beleg dienenden Ver-

fassungs - Citaten, die *historischen Thatsachen*, welche den näheren Stoff zu dem obern Theile enthalten. Kurz, der obere Satz ist der Geist des untern, welcher Geist hier und da nur durch diese neue Methode, um mich chemisch - technisch auszudrücken, frei werden konnte.

Möglich ist es, dafs ich mich hier in *den* Fällen vielleicht manchmal geirrt haben könnte, wo ich keine Urkunden vor mir hatte, und, blos der Vollständigkeit wegen, dies und jenes Land, allein durch das schon früher nachgewiesene Haupt - Princip desselben geleitet, falsch classifizirt haben könnte. Mit gröstem Danke werde ich dieserhalb jede gütige Belehrung annehmen.

Ausserdem bedarf es wohl keiner Entschuldigung, dafs ich *unter* dem Striche blos Art. und §§. der Verfassungs - Urkunden citirt habe, nicht diese selbst *in extenso* habe abdrucken lassen, denn dies würde aus diesem Bande wenigstens fünf Bände gemacht haben. Wer dieses Buch benuzt, besizt auch, gröstentheils wenigstens, die Urkunden - Sammlungen, und in meinen Vorlesungen über diese moderne Politik theile ich meinen Zuhörern wichtige Stellen aus den Urkunden stets mit.

Endlich geht den §§. 293 — 346. in den §§. 167 — 200. dasjenige zum Theil *voran*, was ich den §§. 354 — 365. habe *folgen* lassen, weil dies die Natur der Sache nun eben so erheischte.

Meine Arbeit war nun vollendet und das Manuscript in die Druckerei abgegeben, als ich in der Tübinger kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1828. IV. Heft. 1. S. 156. von *Mohl* die Bemerkung fand: „Zu einer Vollendung des Kreises der gesammten Staatswissenschaften ist es durchaus nothwendig, die *verschiedenen positiven Staatseinrichtungen nach ihren wesentlichen Merkmalen zu schildern*, so daſs *immer* die *gleichartigen in einem Bilde zusammengefaſst erscheinen.* Allerdings erfordert eine solche Arbeit, wenn sie gründlich und wahr seyn soll, ein unermeſsliches Studium, sie giebt Stoff für ein Menschenleben, allein sie ist unentbehrlich, und so lange wir kein classisches Werk in dieser Art haben, ist eine höchst bedeutende Lücke in unserer staatswissenschaftlichen Literatur."

Ich bin davon entfernt zu glauben, diese Lücke durch mein gegenwärtiges Buch auszufüllen, wohl aber des selbstgefälligen Glaubens, die Bahn gebrochen zu haben,

denn, verstehe ich vorstehende Bemerkung anders richtig, so schwebte Herrn Prof. *Mohl* etwas Analoges von dem vor, was ich hier versucht habe. Die Masse des zu verarbeitenden Stoffes schwand aber eben dadurch für mich so bedeutend zusammen, daſs ich alles Heterogene ausschied, mich eben nur auf das *Gleichartige* beschränkte und es durch die *dualistische* Form heraus fand (§. 283.). Es wird mir ganz besonders angenehm seyn, von eben dem Manne, mit dem ich in einer und derselben Idee zusammengetroffen zu seyn glaube, demnächst zu vernehmen, ob dem wirklich so ist. *Er* möchte auch wohl der Mann seyn, der mich am besten controliren könnte, ob ich richtig classifizirt und distinguirt habe.

Bei dieser Gelegenheit muſs ich übrigens und im Allgemeinen noch bemerken, daſs ich durch meinen Titel und meine Stellung als Professor der Staatswissenschaften keinesweges den, allein vesten, historisch-rechtlichen Boden, kurz die praktische Rechtswissenschaft, verlassen habe und etwa in den leeren Raum der blos *speculativen* Staatswissenschaften versezt worden bin, sondern daſs sich alle *von mir* vorgetragen werdenden *modern*-statswissenschaftlichen Zweige auch

durchweg von mir die rechts-historische Zwangsweste anlegen und gefallen lassen müssen, wie insonderheit dieser 4te Theil schon hinreichend beweifst, noch mehr aber aus den künftigen Theilen ersichtlich seyn wird; denn nur das hat bei den modernen *Rechts*-Völkern, insoweit sie dies noch sind, Bestand und eine historisch veste Grundlage, was nicht allein dem *Rechte*, sondern auch den *Rechten* gemäfs ist. Ich lehre daher auch blos *Recht* und *Politik* und was dahin untergeordnet einschlägt, wie teutsches Privat-Recht, Privat-Fürsten-Recht, positives Völkerrecht, positives Stats-Recht, positive Polizei etc.; denn zu dem so recht gemüthlichen, *hoc est* abenteuerlichen Speculiren gehört es wesentlich, dafs man dabei von positivem Wissen so wenig als möglich incommodirt werde.

IV.

Das für alle vier Theile nunmehr angehängte *Register* würde noch mehr als einmal so stark geworden seyn, hätte ich daraus ein bloses *Wort*-Register machen wollen. Es ist aber blos *Sach*-Register, und ich fand, dafs sich niemand weniger zu einem Register-Verfertiger eignet, als der

Verfasser des Buches selbst. Man suche also nur stets das rechte Schlagwort zur *Sache*, so wird man die Theile und Seitenzahlen immer genau finden, wo auch die zur Sache gehörenden Bemerkungen, Worte, Aemter etc. zu finden sind.

V.

Endlich muſs ich noch bemerken, wie zu meinem grosen Bedauern diesem Theile eine, seit den und durch die *Revirements territoriaux* des 19ten Jahrhunderts veränderte und sonach Bedürfniſs gewordene heraldisch-diplomatisch berichtigte Wappen-Charte oder Zeichnung aller *dermalen* gebräuchlichen europäischen sog. *Stats-Wappen* wegen eingetretener Hindernisse nicht hat beigefügt werden können. So wie sie aber vollendet seyn wird, folgt sie für einen möglichst billigen Preis nach.

Marburg, im Mai 1829.

Der Verfasser.

D.

Moderne Politik

oder

über die Verhältnisse der modernen Staten untereinander

so wie

die praktischen, historischen und rechtlichen Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen im modernen Abendlande überhaupt.

D. *Moderne Politik.*

AA. *Von den praktischen, historischen und rechtlichen Grund-Verhältnissen der herrschenden (souverainen) christlichen, modern-abendländischen, oder germanischen Fürstenhäuser sowohl unter sich und zu einander, als zu den ausnahmsweise und mit ihrer Zustimmung bestehenden Frei-Staten Europas. Mit anderen Worten: Von den sogenannten auswärtigen Stats-Verhältnissen.*

I. *Von dem Ursprunge oder der Entstehung der heutigen Patrimonial- und Frei-Staten.*

§. 1.

Es ist wohl ganz natürlich, dafs man erst vom Ursprunge oder der Entstehung eines Sub- oder Objects redet, ehe man dessen gegenwärtige Verhältnisse zu seines Gleichen oder anderen mit Sicherheit und Klarheit abhandeln kann (*a*).

Insoweit ersteres in Beziehung auf unsere heutigen *Patrimonial-* und *Frei-Staten* schon Thl. III. dieser Systeme (als der generellen Einleitung und Grundlage für diesen IVten Theil) geschehen ist, dürfen wir also auch wohl auf alles das verweisen, was wir darüber an verschiedenen Stellen gedachten dritten Theiles, namentlich aber §. 26. 76 bis 82. 148 u. 149, vorausgeschickt haben, so dafs wir uns, hier sowohl wie später, darauf beschränken werden, theils blos mit wenigen Worten zu reassumiren, was dort weiter ausgeführt worden ist, theils aber auch das näher zu begründen, was dort nur angedeutet werden durfte.

a) Auch *Martens*, droit des gens moderne §. 15 sagt schon: „Avant d'entrer dans le *détail des droits*, qui forment l'objet de notre science, il importe de jetter un coup d'oeil sur les états dont l'Europe est composé, pour voir jusqu'à quel point on les peut considérer comme un assemblage particulier d'états, et quelle est la diversité de leur constitution politique, diversité qui n'est pas sans influence sur les affaires étrangères de ces états.“

§. 2.

Demgemäs resultirt nun aus den so eben allegirten Stellen im *Allgemeinen* soviel, daſs die modernen *Patrimonial-Staten* ihre heutige aggregirte Existenz und ihren heutigen Umfang der *Eroberung*, (wohin auch die sogenannten *Secularisationen* gehören), der *erblichen Belehnung*, den *Erbfolge-Rechten* und endlich noch sonstigen *rein-privatrechtlichen Erwerbs-Titeln* der sie eigenthümlich besitzenden *fürstlichen Häuser* oder *Familien* verdanken; während die, blos ausnahmsweise in *Europa* noch vorkommenden nicht durch *fürstliche Häuser* regierten *Frei-Staten*, theils der Anarchie früherer Zeiten, theils dem Misbrauche fürstlicher Gewalt, theils und hauptsächlich *dermalen* aber dem wohlverstandenen Interesse der souverainen Fürsten-Häuser, ihre Existenz und Duldung zuzuschreiben haben.

§. 3.

Ausser dem, was Theil III. hierüber bereits beigebracht worden ist, ist es nöthig, diese nur im *Allgemeinen* ausgesprochenen Sätze hier etwas näher zu erläutern, hauptsächlich zum Beweise der lezteren, Manchen gewiſs paradox klingenden Behauptung, daſs sowohl die längst wieder verschwundenen als die wenigen noch existirenden, nicht durch fürstliche Häuser regierten *Frei-Staten* Alt-Europas, eine blose Ausnahme bilden, weil sich die Motive ihres Daseyns *nicht* in einem allenfallsigen sittlichen

Bedürfnisse ihrer Bewohner nach freier *Staatenbildung*, sondern in etwas ganz anderem finden.

a) Vom Ursprunge der Patrimonial-Staten.

α) Vom Ursprunge oder der Entstehung der souverainen Fürsten-Häuser und ihrer Patrimonial-Territorien in Alt-Europa (1).

§. 4.

αα) Durch die ersten Eroberungen.

Die älteste und erste Entstehung germanischer Patrimonial-Reiche, Fürstenthümer, Gebiete etc., beruht auf jenen frühesten *Eroberungen*, welche von den germanischen Heerführern seit dem fünften Jahrhundert gemacht wurden. Die Früchte *dieser* Eroberungen sind aber gröstentheils wieder verloren gegangen, theils durch das Aussterben der ältesten und ersten Fürstenhäuser, theils durch das Lehnssystem. M. s. Thl. I. §. 85 — 87 und Thl. III. §. 7. 8. 9. 45. 77. 78. 79. 80.

1) Wir bedienen uns deshalb des Ausdrucks *Alt-Europa*, weil Amerika füglich als ein subjectives Neu-Europa angesehen werden kann, gleich allen Ländern und Kolonien, woselbst sich Alt-Europäer niedergelassen haben. Sodann sey auch noch dies hier gleich bemerkt, daſs wir es im Ganzen und was die innere Verfassung anlangt, nur mit Alt-Europa zu thun haben, denn eine gesunde Analogie erlaubt nicht, jene neu-europäischen transmarinischen Freistaten Amerikas etc. in eine und dieselbe Kathegorie mit den alt-europäischen Staten überhaupt zu bringen, da ihre *Existenz* und Anerkenntniſs auf ganz anderen Grundlagen beruht, als in Alt-Europa, mag auch ihre *Entstehung* vieles mit der der alteuropäischen Freistaten gemein haben. So wie wir daher bereits Theil III. §. 10 u. 174 alle diejenigen *Völker* von unserer *Charakteristik* ausschlossen, welche nicht germanisch-slavischen Ursprungs sind, so werden wir weiter unten von der inneren *Politik* fernerweit diejenigen *Staten* ausschliessen, welche ausser dem Bereiche alt-europäischen Einflusses liegen. M. s. übrigens weiter unten §. 27 bis 31.

Das Königthum der Merovinger war nicht Ursache, sondern Wirkung. Ihre Wahl war nemlich nichts weiter, als eine Erklärung, (hauptsächlich Seitens der Grosen und der römischen Geistlichkeit) dafs man sie zu *Heerführern* ernenne. An ihrem dinglichen Verhältnisse konnte kein Franke etwas ändern, d. h. ob sie Könige, Heerführer seyn sollten, das hieng von der Wahl ab, ob sie aber *Herrn* ihres Land-Antheils seyen, darüber hatte niemand etwas zu sagen. Dies dürfte die Erläuterung seyn für den scheinbaren Widerspruch zwischen Wahl- und Erbrecht der Söhne der Merovingischen Könige, so wie dafür, dafs sich die Franken erst Majores domus und dann sogar einen andern Dux (Pipin) wählten, als die Merovinger nur noch als blödsinnige Kinder gefüttert wurden, den dann die Päbste für gut *fanden*, *ihrer Seits* als König zu salben. Zacharias und Pipin hatten freilich auch vielfache Gründe, sich gegenseitig zu unterstützen.

Mit Gründung der neuen Reiche gieng also eigentlich gar keine juristische Veränderung zwischen den Anführern und dem Volke vor. Jene behielten ihre Gefolge und diese blieben eben so unabhängig wie vorher, nur das Einzige, dafs die Könige die Grafen ernannten, statt dafs sie seither das Volk gewählt hatte, wobei jedoch noch bemerkt werden mufs, dafs es eigentlich eine blose Hypothese ist, dafs die Germanen schon früher *Grafen* gehabt. *Tacitus* schildert uns ihr Gerichtswesen nicht und redet von Nobiles und Principes blos, um von den Römern verstanden zu werden.

Die Zusammeneroberung des fränkischen Reichs fällt zwischen 486 und 511, oder den Tod Chlodowigs. Sie erfolgte grostentheils durch Gefolge und da, nach germanischem Gefolge-Recht, alle Beute dem Senior gehörte, (so dafs nur bei Volks-Kriegen Theilung statt fand) so wurde auf diese Weise der Eroberer auch Herr, Lehnsherr alles eroberten Landes. Wie mit Gallien oder Frankreich verhält es sich aber auch mit allen übrigen Eroberungen, die jedoch später nicht einerlei Schicksal gehabt haben.

„La couronne, au commencement de la seconde race, fut élective, parceque le peuple (les grands) choisit; elle fut héréditaire, parcequ'il choisit toujours dans la même famille.“ *Montesquieu* XXXI. 16 u. 17.

§. 5.

ββ) Durch das Lehnssystem etc.

Allererst dieses *Lehns-System* (*a*); die damit in engster Verbindung stehende familien-erbrechtliche *Lehns-Succession*, sowie *lehnsherrliche Consolidation*; die seitdem unter den Fürsten geführten Fehden und Kriege, und in deren Folge gegenseitig *weggenommenen* und *abgetretenen Länder*; so wie endlich diejenigen Aneignungen, welche unter dem Namen der *Secularisationen*, besonders seit der Reformation und dem westphälischen Frieden gangbar und als Auskunftsmittel für nöthig befundene Schadloshaltungen üblich wurden, bilden die Titel und den alten und Haupt-Stock der *heutigen* erb- und eigenthümlichen Besitzungen der germanischen (*b*) souverainen Fürsten-Häuser, welchen *wir* den Namen von *Patrimonial*-Staten oder *Territorien* geben (*c*).

a) Für den *innern* Organismus ist jedoch nur den *germanischen* Völkern, als eroberuden, das Lehnssystem eigen, nicht auch den blos nachziehenden Slaven. (III. §. 9) Diese adoptirten es später blos als eine Form, mittelst deren sie benachbarte Länder von sich abhängig machten. So machten die *Polen* 1466 aus einem Theile Preusens ein von ihnen relevirendes *Lehns-Herzogthum* und auf gleiche Weise wurden *Schlesien*, *Mähren* und die *Lausitzen böhmische* Lehne. Die slavischen Reiche Rufsland, Polen und Böhmen zeichnen sich daher durch zweierlei gleich a priori aus: 1) dafs sie keine Patrimonial-Territorien sind, und 2) alle Besitzungen des Adels allodial sind. In Meklenburg ist der Adel *sächsischen* Ursprungs. M. s. §. 38.

b) Wir sagen *germanisch*, denn nur das grosherzoglich-Meklenburgische Haus ist noch das einzige, welches slavischen Ursprungs ist, alle übrigen sind germani-

schen, und nimmt man das Haus Bourbon aus, sogar blos teutschen Ursprunges. Der wendische Fürst *Pribislaw* nahm 1167 das Christenthum an und ist der Stamm-Vater beider meklenburgischen Linien.

c) Wir können uns für den Inhalt dieses §. nur im Allgemeinen auf die modern-germanische Geschichte beziehen, ohne uns auf Einzelnes einzulassen. Das *Lehnssystem* bildet den Mittelpunkt, um welchen sich dieselbe dreht. Gab doch selbst noch die goldne Bulle dem teutschen Wahl-Reiche eine solche Gestalt, als wenn es nur das Tafelgut der Hofbedienten des Kaisers sey. Ueber die Entstehung und Bedeutung der teutschen Herzogthümer nach Karl dem Grosen s. m. Heinrich *Leo's* Schrift unter dem so eben genannten Titel. Berlin 1827. Er erkennt darin blos Abfindungen der königlichen Familien-Glieder.

§. 6.

γγ) *Durch sonstige privatrechtliche Erwerbs-Titel.*

Sodann haben aber ausserdem die heutigen Patrimonial-Territorien oder fürstlichen Besizzungen auch noch durch andere privatrechtliche Handlungen wie *Allodial-Erbschaften*, *Kauf*, *Tausch*, *Schenkungen*, *Dotisdationen*, *unablösliche Pfandschaften* etc. ihre Herrn gewechselt, und manche kleine Patrimonial-Territorien sind blos auf solche Weise entstanden (§. 63). Auch dürften noch die *factischen Allodificationen* hierher zu zählen seyn, welche eine Folge der Auflösung des teutschen Reiches waren. Wenigstens hat man daraus für die objective Souverainetät wichtige Folgerungen ziehen wollen (§. 16.).

Beweise für diese Sätze (§. 5 und 6.) liefert die Geschichte und Statistik, insonderheit verweisen wir auf *Hassels* statistischen Umriss der sämmtlichen europäischen Staten. 3 Hefte. Weimar 1823. fol, woselbst jedem State eine höchst schätzbare Nachweisung über

seinen allmäligen Anwachs, mit Angabe der Erwerbs-Titel, vorangestellt ist. Auch vergleiche man *Pölitz* Staatswissenschaften V. S. 168 und 124, woselbst eine sehr grose Anzahl von Beispielen für alle diese Erwerbs-Arten ausgehoben sind. Das gegenwärtige *souveraine* Fürstenthum Liechtenstein (Vadütz und Schellenberg) ist ganz und gar ein erkauftes (1699), und gehörte früher den Grafen von Hohenembs. Ja selbst die fürstliche Stimme auf dem schwäbischen Kreistage wurde für ein Darlehn von 250,000 fl. erworben.

§. 7.

38) *Was ist* Herrschaft, *worauf ruht sie und was giebt sie?*

So wie nun überhaupt, charakteristisch, es unter den *germanischen* Völkern keine *Herrschaft* giebt, wenn nicht gutsherrliches privatrechtliches *Besitzthum* von *Land* und *Leuten* als Basis unterliegt, das Medium ist, wodurch sie vermittelt und privatrechtlich-vertragsmäsig begründet wird (*a*), so dafs die germanischen Sprachen auch ganz und gar keine Worte für *ἄρχω*, *imperare*, *regnare*, *regere*, *Archonten* und *Magistrate* etc. haben, weil ihnen die diesen Worten correspondirenden Verhältnisse, nemlich die *πόλις* und die res publica (wörtlich übersezt Volks-Sache, res poplica) oder der *Staat* fehlen und fremd sind, und *herrschen*, die *Herrschaft üben* etc., in Beziehung auf Menschen wiederum nicht so viel sagen will, als das griechische *δεσποτεύω*, *δεσπόζω*, oder das lateinische *dominare*, sondern weiter gar nichts als: die *vertragsmäsigen Rechte eines Herrn ausüben*, so dafs es auch besser *Herrenschaft* gesprochen und geschrie-

ben werden sollte, gerade so, sagen wir, giebt es auch keine Patrimonial- oder fürstlich-erbliche *Herrschaften*, Fürstenthümer, Territorien etc., wenn und wo gutsherrlicher Besitz von *Land* und *Leuten*, Domainen, sog. Regalien etc. fehlt, oder wo er vorhanden war, durch unglückliche Zufälle, wie Entthronungen, übermäsige Verschuldungen etc. wieder verloren worden ist (*b*). Wie schon Theil III. §. 162 angedeutet und weiter unten §. 19 etc. ausgeführt werden wird, nennen wir daher auch alle Lande, wo lezteres der Fall ist, *Frei-Territorien* oder Staten, ohne Rücksicht auf die einregentschaftliche oder fürstliche Regierungs*form*.

a) Nur über das, was der *Germane* erb- und eigenthümlich *besafs*, darüber herrschte oder das benutzte er auch unbeschränkt. Jede andere Art von Befehlshaberschaft war eine *beschränkte*. Wir werden noch mehrmals auf diesen Punkt zurückkommen und erinnern hier blos noch an die wichtige juristische Bedeutung des nakten *Besitzes* nach germanischem Rechte. M. s. des Verf. Revision etc. S. 49 etc. und dafs es germanisch-familien-rechtlich gar kein *Dominium* im römisch-rechtlichen Sinne gab, (III. §. 76.)

b) *Kobbe*, teutsche Geschichte S. 449 unterscheidet zwischen *Kammergütern*, *Domainen*, *Chatullgütern* und *landesherrlichen Patrimonialgütern*, wovon jede Art einen besonderen juristischen Charakter haben soll. Allein wir wissen diesen Unterschied nirgends zu finden, weder vor noch nach Auflösung des Reichs. Blos die erweislich von den Landständen selbst erkauften oder eingelösten Güter, deren Einkünfte zu bestimmten Ausgaben bestimmt waren, und worüber sie daher auch eine Mit-Verwaltung oder Aufsicht hatten, lassen sich davon unterscheiden. Z. B. im Herzogthum Braunschweig.

c) Etwas anderes ist es bei den *slavischen* Völkern. §. 5. Wir werden §. 38 u. 42 zeigen, dafs man hier z. B.

keine Bestimmungen über eine erbrechtliche Thronfolge von jeher gehabt hat, weil es hier an einer eigentlichen Successio *in terram* fehlte.

§. 8.

Nur solcher, germanisch-rechtlich *in Beziehung auf die Benutzung* unbeschränkter gutsherrlicher Land-Besitz gab und giebt noch gutsherrliche Herrn- oder Herrscher-Rechte über die, welche von dem Gutsherrn Land oder einzelne Besitz-Nutzniesungen unter den mannigfaltigsten *Bedingungen* (*a*) annahmen und ihm dafür unter den mannigfaltigsten Formen *dienstbar*, zur *Treue*, zum *Gehorsam* und zur *Unterthänigkeit* verpflichtet wurden, so daſs sich hierauf die verschiedenen Rechts-Verhältnisse der alten Ministerialität, der alten Gefolge, dann der Kriegs- und Hof-Lehne, und der kaum zählbaren Varietäten der *Hof-Hörigkeit* etc. stützen (*b*). Man vergleiche Thl. III. §. 77 u. 80.

a) In *Wien* gehört z. B. in jedem *Bürger*-Hause das 3te Stockwerk dem Kaiser, und bis 1781 wurden kaiserliche Diener daselbst einquartirt. Erst Joseph II. gestattete den Loskauf dieses Rechts. In *Madrid* gehört dem König das *unterste* Stockwerk. Ist dieses gutsherrliche Recht vielleicht ein ausschlieslich *habsburgisches*, da es sich nirgends mehr findet?

b) Ueber die höchst wichtige Veränderung, welche seit Jahrhunderten mit diesen Güter-Rechten dadurch vor sich gegangen ist, daſs jezt das Allodial-Eigenthum der Bauern mehr werth ist, als der ursprünglich geliehene Grund u. Boden, s. m. des Verf. alleg. Revision. §. 7 u. 8.

§. 9.

aaa) Was ist Landesherrlichkeit?

Germanische Patrimonial-Herrschaft oder

Landesherrlichkeit beruht also auf *Verträgen*, und zwar auf lauter *Separat-Verträgen mit den Einzelnen*, und *so weit* dergleichen abgeschlossen wurden, die aber freilich nicht alle auf *freier* Uebereinkommnifs beruhen, sondern oft auch unter harten Bedingungen erzwungen wurden, z. B. nur, wo sich freie Landbesitzer als Besiegte und Unterworfene zum Anerkenntnifs ihrer Unterthänigkeit bequemen mufsten, ihr freies Besitzthum als Lehn, oder gar blos als Colonat etc. anzunehmen (*a*).

Entblöfste sich ein Fürstenhaus durch unkluge Verleihung *alles* Landes oder Erlafs der Lehnspflichten und Leistungen der *unmittelbaren* physischen Kräfte und Gewaltsmittel, so verwandelte sich die so entkleidete und verarmte blose nakte *Ober-Lehns-Herrlichkeit* sehr bald in einen leeren Namen, in einen ohnmächtigen Titel; denn germanische Vasallen Treue hatte nur so lange und in so weit Bestand, als des Lehnsherrn unmittelbare Gewalt ihr imponirte. Die Merovinger (*b*), die Karolinger (*c*), die teutschen Kaiser (*d*) und die Könige Englands (*e*) sind hierfür die besten historischen Zeugen. Von der der Landesherrlichkeit nur allein eigenthümlichen *Huldigung* der Unterthanen wird weiter unten §. 320 die Rede seyn.

a) Daher nannte man in Holstein auch den Landesherrn *Amtserbherrn* und die Ritter *Erbherrn* schlechtweg. M. s. weiter unten § 25.

Worauf historisch die Herrschergewalt beruhte, s. m. auch bei *Rüder* politische Schriften S. 288.

Das ganze Territorium ist also nicht im Eigenthum, wohl aber das Herrscher-Recht und die Familiengüter,

die neuerdings dann fälschlich Statsgüter genannt werden, wenn sie nicht förmlich von dem Landesherrn ganz oder theilweis abgetreten worden sind, wie z. B. in Darmstadt, Altenburg etc.

Schmalz teutsches Staatsrecht §. 260. „Die landesherrliche Familie hat keinesweges das ganze Land in ihrem Eigenthum, als welches allen Grund-Eignern zusammen gehört, sondern, ausser den eigenthümlichen Gütern, ist blos die Souverainetät ihr Eigenthum und diese also auch Gegenstand des Erbrechts."

Ueber das vorhinnige Einkommen der Fürsten *Rüder* politische Schriften S. 173. Von der nur den Patrimonial-Staten eigenen *Prinzessin-* oder *Fräuleinsteuer* weiter unten.

b) Die lezten Merovinger fütterte man in Compiegne als *arme* blöde Kinder, weil *sie* nichts mehr zu vergeben hatten und das Haus Pipin das reichste geworden war.

c) Wie mufsten sich die lezten Karolinger, ein Karl der Einfältige etc., von den Grosen Frankreichs behandeln lassen? Weil sie nichts mehr zu geben hatten. Ludwig IV. oder Trasdamare besafs blos noch Laon, und seinem Sohne Lothar lies Hugo von Paris blos noch den leeren Königstitel.

d) Abgesehen von der gänzlichen Ohnmacht der teutschen Kaiser als solchen, hatten sie zulezt blos noch die seltenen Geldstrafen, einen Theil der an den Reichshofrath zu zahlenden Lehns-Kanzlei-Gebühren; noch einige Beisteuern von einzelnen Reichsstädten, und den Opferpfennig der Juden zu Frankfurt und Worms. Alles zusammen 13,884 Gulden 32 Kreuzer, noch nicht hinreichend, ihre Pferde davon zu unterhalten.

e) Die Könige Englands waren seit Wilhelm I. Bodenherrn von ganz England und jezt regulirt das Parlament ihre Civilliste, weil sie sich nach und nach fast aller Lehns- und Domanial-Einkünfte beraubt haben. (§. 25.)

ββ β) *Was ist Landeshoheit?*

§. 10.

Die bisher entwickelte patrimoniale Herrschaft oder *Landesherrlichkeit* (in der franzö-

sisch diplomatischen Sprache *Propriété* genannt) ist nun auch der erste Ansatz, das erste Körnchen, um welches sich die *Landeshoheit*, gleich der Perle in der Muschel, nach und nach angesezt und ausgebildet hat (*a*).

Ueber alles *Land* und über alle *Personen* oder Leute, welche nemlich einem solchen Landherrn *nicht* unmittelbar privatrechtlich, feudal oder allodial, *eigen* oder wegen Land- und Nutzniesung zu Diensten, Gaben, Zinsen, Treue und Gehorsam *nicht* verpflichtet waren, hatte derselbe bis zum Ende des Mittelalters auch fast gar keine *Gewalt* und sonach auch keine *Herrschaft*, sondern höchstens eine bestrittene *Jurisdiction* (§. 178 etc.). *Daher* denn auch die absolute Freiheit des Allodiums und seiner Besitzer (des Adels, der Geistlichkeit und der Städte, insoweit sie sich vom Lehns-Nexu frei erhielten) von allen Lasten und Leistungen, so dafs die *fürstlichen grosen Landbesitzer* oder *Landesherrn* mit dem Adel, der Geistlichkeit und den gröseren nicht landsässigen Städten dem Rechte und der Freiheit nach auf gleicher Stufe gutsherrlicher Herrschaft standen, keine *Obergewalt* oder *Landes-Hoheit*, am wenigsten eine antike Staatsgewalt, *über* sie hatten (*b*). Erst seit dem Ende des Mittelalters, als der Epoche des beginnenden Verfalles der individuellen Kraft (m. s. Thl. III. §. 139.) boten sich rasch auf einander den fürstlichen Landesherrn die Mittel, und zwar ganz neue, wie z. B. die Kanonen, die Colonien und die neuen Handels-Monopole dar, die Grenzen ihrer bisherigen,

blos und höchstens in *Jurisdiction* bestehenden *Landeshoheit* immer weiter auszudehnen, das laxe Band der blosen Feudal-Treue und (für Teutschland) der ihnen übertragenen Reichshoheit immer straffer zusammen zu ziehen und daraus das zu bilden, was man bis zur Auflösung des teutschen Reichs, *Landeshoheit*, seitdem aber *Souverainetät* nennt (c).

a) „Ueberall ist der Sonderreichthum der Krone oder des Herrschergeschlechts wenigstens eine Hauptstütze der königlichen Macht“ etc. etc. *Zachariä* l. c. I. 331. Uebrigens hat dieser sonst so scharfsinnige Verfasser den Unterschied zwischen Landesherrlichkeit und Landeshoheit zwar vollkommen gefühlt aber nicht *klar* dargestellt und aufgefafst, l. c. II. 239, ja er nennt S. 240 geradezu umgekehrt das Landesherrlichkeit, was blos Landeshoheit ist.

b) *Luden* sagt in seiner Geschichte des Mittelalters II. 91: „Auch Hugo Capets Wähler sahen in ihm nur ihres gleichen. Ansehen und Gewalt des Königs war ohnehin längst verschwunden. Der Titel gewährte weiter nichts als den Kitzel, Niemanden über sich zu haben.“ Seine späteren Nachfolger wufsten aber Gebrauch von diesem Anfangs so leeren Titel zu machen.

„Die Rechte, welche den Fürsten gegen ihre Untergebenen zustanden, sind um so schwieriger zu bestimmen, als diese in gar viele Klassen und Abstufungen zerfielen, die Verhältnisse weder in den einzelnen Landschaften, noch unter grösern und kleinern, weltlichen und geistlichen Fürsten ganz gleich waren.“ *Raumer* l. c. V. S. 72.

c) Ueber das Entstehen der *teutschen Landeshoheit Kobbe* S. 237 und *Eichhorns* T. St. u. R. Geschichte II. §. 221. 222. 299. 300.

d) Dafs dieses Streben oft Widerstand fand und mitunter dadurch Patr. Staten sich in Freistaten verwandelten, davon weiter unten §. 19 — 31. und 171 — 183.

§. 11.

Solche *Landesherrlichkeit* und *Landeshoheit* sind es nun, welche man in den *französisch*

abgefaſsten diplomatischen Verträgen über Ländertheilungen mit den Worten *Proprieté* et *Souveraineté* ausdrückt, so daſs *Proprieté* (als das materielle *Majus*) die *Souveraineté* (als das materielle *Minus*) zwar schon in sich schlieſst, jener Pleonasmus aber deshalb gebraucht wird, um den Gegensatz, wenn und wo ein Gebiet blos unter die Souveraineté eines Fürsten gestellt wird, desto schärfer herauszustellen und sofort den geringern Umfang der Güter-Rechts-Befugnisse anzudeuten, welche dadurch dem lezteren übertragen seyn sollen (*a*). Man sehe in dieser Beziehung besonders die Rheinbundes-Acte Art. 24 — 31, die Wiener Congreſs-Acte Art. 32. 43. 52. 69. und die teutsche Bundes-Acte Art. 14 in Betreff der unter die Souverainetät der gröseren Mächte gestellten kleinen ehemaligen teutschen Fürsten und Grafen, nun *Standesherrn* genannt. Man hat ihnen alles *Eigenthum* sammt seinen germanischen Nutzungen, d. h. die Landesherrlichkeit gelassen und die Souveraine haben blos die *Hoheit* mit deren neuesten nutzbaren Ausflüssen über sie und ihre Unterthanen erhalten. M. s. §. 14.

a) So heist es z. B. nur im Pariser Frieden vom 1814. Art. 6: „La Hollande, placée sous la *souveraineté* de la maison d'Orange etc. und Art. 7. L'isle de Malthe appartiendra en *toute proprieté* et *souveraineté* à S. M. britannique." Ja es kann heutzutage sogar ein Souverain wegen eines Besitzthums in dem Lande eines andern Souveraine unter des lezteren Souverainetät stehen, z. B. ist der Grosherzog von Hessen wegen der Salinen von Kreutznach preussischer Standesherr, denn er hat die Proprietät und Preussen blos die Souverainetät.

§. 12.

γγγ) *Consequenzen daraus für Umfang, Werth und statsrechtlichen Charakter beider.*

Damit jedoch kein Misverständniſs über den eigentlichen *Umfang* und *Werth* der Landesherrlichkeit und Landeshoheit hier übrig bleibe, wiederholen wir folgendes:

Das Wort *Landesherr* und die ihm correspondirenden Ausdrücke: Erbland, Erbeigenthum, franz. proprieté, pays hereditaires etc., sind keinesweges etwa so zu verstehen, als sey er *Herr* des *gesammten Grund* und *Bodens* des ihm unterthänigen Territoriums ([1]), wie Ludwig XIV. wirklich meinte (*a*), sondern sein *Erbeigenthum*, die Basis seiner legitimen Rechte, beschränkt sich jezt und im 19ten Jahrhundert:

1) auf seine *ursprünglichen Domainen* so wie deren germanisch-rechtlichen nutzbaren Ausflüsse und Vorbehalte (unter dem Namen der Regalien, Dienste, Zinsen etc. bekannt) und dann

2) auf die *Hoheits-Rechte*, welche er successiv durch Separat-Verträge mit Adel, Geistlichkeit und Städten, auf und ausser den Landtagen, über sie selbst sowohl wie ihre Hintersassen und Unterthanen erworben hat. Dasselbe gilt von erkauften, ererbten, geschenkt erhaltenen, getauschten und durch Friedensschlüsse cedirt erhaltenen Landen. Er hat sie

---

1) *Posse*, über das Staatseigenthum in teutschen Reichslanden. Rostock 1794.

stets rebus sic stantibus erhalten, d. h. der Cedent konnte ihm nicht mehr Rechte verkaufen etc., als er selbst besafs (§. 164.). Der *Werth* der Länder wurde und wird daher zunächst geschätzt nach den vorhandenen *Domainen* und den *Nutzungs*- oder sogenannten *Regalien - Rechten* (*b*), so dafs *Proprietäts-Lande* vollen, blose landeshoheitliche (Souverainetäts) oder Hoheits-Lande dagegen nur halben oder drittel Werth haben, je nachdem die Hoheits- oder Souverainetäts - Rechte mehr oder weniger umfassend sind. Seit dem Rheinbunde (Art. 26) rechnet man „*Staats-consequent*" ein bischen sehr Viel dahin und zwar im *Allgemeinen* das Recht der *Besteurung*, der *Recrutirung*, der *obern Gerichtsbarkeit* und der allgemeinen *Landes*- oder hohen *Polizei*. Das Detail dieser Rechte kann hier jedoch nicht aufgenommen werden, sondern wir müssen deshalb auf unseren eigenen Versuch „die teutschen Standesherrn" verweisen, weil es vorzugsweise die sie betreffende neuste Gesetzgebung ist, worin die Souveraine selbst eine Grenze zwischen Landeshoheit und Landesherrlichkeit gezogen haben, die früher fast ganz im Dunkel lag (*c*).

a) Ludwig XIV. hielt sich (nach Lemonteys Manuscript) wirklich für den alleinigen Bodenherrn von ganz Frankreich und verkaufte Grundstücke, die ihm nie gehört hatten.

„Kaiser, Könige, Fürsten so viel man will, aber diese *heros* und selbst die *dominos* wollen wir uns wenigstens im westlichen Europa durchaus verbitten" *Gagern* Eins. I. 3. S. 41. (Sehr liberal, da der Verf.

doch selbst ein, wenn auch kleiner Herns auf seinem Gute ist. Auch s. m. noch unten §. 170 Note *a*).

b) Als ein Beispiel, wie Länder statistisch geschäzt und bei Theilungen berechnet werden, theilen wir hier würtlich einen Artikel aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung von 1826. Nr. 337 wegen der gothaischen Lande mit. „Oeffentliche Blätter geben in Beziehung auf die jezt erfolgte Theilung der herzogl. sächsischen Lande Folgendes als die annähernden statistischen Ergebnisse an: 1) Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg (vorher von Hildburghausen) erhält an Gebiet 24 Quadratmeilen, an Unterthanen 107,000, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 210,000 fl.; tritt ab an Gebiet 10 Q. M., an Unterthanen 33,000, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 109,737 fl.; Zuwachs an Gebiet 14 Q. M., an Unterthanen 74,000, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 100,263 fl. — 2) Herzog Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha erhält an Gebiet 28 Q. M., an Unterthanen 90,700, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 287,080 fl.; tritt ab an Gebiet 11 Q. M., an Unterthanen 29,049, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 107.011 fl.; Zuwachs an Gebiet 17 Q. M., an Unterthanen 61.651, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 180,069 fl. — 3) Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen erhält an Gebiet 25 Q. M., an Unterthanen 71,181, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 222,052 fl.; tritt ab an Gebiet 0, an Unterthanen 0, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 10,000 fl.; Zuwachs an Gebiet 25 Q. M., an Unterthanen 71,181, an Netto-Ueberschüssen in den Kammerkassen 212,052 fl. — Die Sachsen-Gothaischen sogenannten Centrallasten, im Betrage von 282,300 fl. jährlich, sind von den Interessenten zu gleichen Theilen, mit 94,100 fl. von einem Jeden übernommen worden. — Während nicht zu verkennen ist, daſs in den neuen Landen der Herzoge von Altenburg und Koburg merkliche Wohlhabenheit herrscht, so zeichnen sich die neuen mit den alten meist geographisch zusammenhängenden Meiningenschen Lande durch bedeutende Domainen, namentlich an Waldungen, aus.“

c) Auch s. m. eine Erörterung der Verhältnisse zwischen Standesherrn und Souverainen über das, was Landeshoheit und was Landesherrlichkeit sey, bei *Rüder* l. c. S. 43.

§. 13.

Ein Haupt-Resultat aus allem Bisherigen ist nun aber noch dies, dafs

3) die *Landesherrlichkeit* nicht auf einseitiger *Uebertragung* Seitens der Vasallen und Unterthanen, sondern auf eignem Stamm- oder Familien-Besizthum und *dinglichen*, d. h. hier durch Leihe vermittelten Schutz - Verträgen mit lezteren beruht, sonach ein eigenes patrimoniales Recht und eben das ist, was man neuerdings im engeren Sinne die *Legitimität* nennt (*a*), und wovon der Ausdruck Patrimonial-Stat oder Territorium abgeleitet ist;

4) die *Landeshoheit* dagegen *grösseren* Theils auf rein *factischen* Verhältnissen (denn man hat sich seit Clodowig bis zum Wiener Congrefs gewaltig *dagegen* gewehrt) *geringeren* Theils aber auf *persönlichen*, d. h. *nicht* durch Landbesitz- und Leihe vermittelten Schutz und Unterwerfungs - Verträgen beruht, so dafs sie zwar ebenwohl zu den legitimen Rechten eines Fürstenhauses mit gehört, doch aber jener materiellen Unterlage ermangelt, die nur der Landesherrlichkeit eigen ist (*b*).

a) Im *weitern Sinn* heist *legitim*, was die Fürsten ungezwungen genehmigt und anerkannt haben, und im *weitesten Sinne*, (wo aber das Wort aufhört, ein politischer Kunstausdruck zu seyn) alles was wohl erworben ist, mithin auch die Rechte der Unterthanen. M. s. weiter unten §. 168 — 173.

Ueber Legitimität s. m. *Krug's* Kreuz- und Querzüge Nr. 3. In einem zwar zulässigen aber nicht historischen Sinn ist das Wort Legitimität aufgefafst in der neusten Schrift: „An examination of the principles of legitimacy by *Leslie-Grove-Jones*. London 1828.“

Die Legitimitäts-Formel der französischen Könige: „Par Dieu et mon épée“ sollte so viel ausdrücken, als: durch meine Krönung und mein Eroberungs-Recht, denn auch die Formel: „von Gottes Gnaden“ drückte ursprünglich weiter nichts aus, als was die römische Geistlichkeit unter der Krönung verstand: Uebertragung der Gewalt durch Gott. M. s. Theil III. §. 99. und Thl. I. §. 86.

Napoleon war gerade deshalb nicht *legitim* im engsten Sinn, weil ihn das Volk oder wer sonst aus dem Volke gewählt hatte, europäisch-historisch aber in den *Patrimonial*-Staten die *Herrschaft* nicht vom Volke, sondern vom Grundbesitze ausgegangen ist. Daher soll auch Georg IV. bei der Nachricht vom Todte des lezten Stuarts gesagt haben: nun bin ich erst legitim.

Ganz falsch ist es also, wenn *Martens* l. c. §. 23 behauptet: „Jede der 3 Statsgewalten gehöre ursprünglich dem Volke“; denn er redet ja doch hier von den modernen Staten und nicht von den antiken.

b) In der Coburgischen Verfassungs-Urkunde heist es §. 3 „der Herzog ist, *als Landesherr*, das Oberhaupt des Stats,“ und dies stimmt mit der bisherigen Entwickelung vollkommen überein.

c) *Was ist Souverainetät?*

§. 14.

Was insonderheit den Begriff der Sache und des französischen Wortes *Souverainetät* betrifft, dessen man sich jezt selbst in der teutschen Sprache bedient, weil man irrig glaubt, es fehle an einem teutschen dafür und *Hoheit*, *Landeshoheit* drückten den Begriff nicht *vollständig*, nicht *umfänglich* genug aus (*a*), so ist dabei wohl zwischen dem blosen *etymologischen*, *subjectiven oder factischen* und dem *objectiven oder stats-rechtlichen* Sinne zu unterscheiden (*b*).

a) Schon im 15ten Jahrhundert findet sich in französischen Urkunden statt Seigneur suzerain, (Ober-Lehnsherr) das Wort Souverain Seigneur, z. B. in dem Patente

Carl VIII, vom 5. Febr. 1484, wodurch er den Graf von Flandern und dessen Unterthanen als ihr Souverain Seigneur in *besondern* Schutz nimmt. Ferner in den *Concordaten* der französ. Könige Carl IX. u. Heinrich III. mit den Herzogen von Lothringen, wo ihre *Hoheit* über Bar, Souveraineté genannt wird; also hinreichender Beweis, dafs das franz. Wort nicht *mehr* sagt, als das teutsche. Denn dafs diese franz. Souveraineté über Bar nichts weiter war, als was früher teutsche Reichs- und Landeshoheit, ist bekannt. Auch s. m. noch die „Enquete notable du *droit souverain* des Ducs de Bretagne" vom 24 Merz 1391 bei *Rousset* II. 2. S. 276.

b) Mit dem Worte Souverainetät ist es den Politikern gegangen und geht ihnen noch wie mit dem Worte Staat, sie hatten und haben keinen *klaren* Begriff davon. Seitdem übrigens die *Souverainetät* und *Legitimität* in *Begriffe* aufgelöst worden sind, haben sie auch ihren Heiligenschein verloren.

aaa) Souverainetät im etymologischen, subjectiven oder factischen Sinne.

§. 15.

Im etymologischen, subjectiven oder factischen Sinne bedeutet *Souverainetät* weiter nichts als das Factum, dafs eine Person oder ein Haus im Verhältnisse zu anderen, sey dies nun wegen der Geburt, oder des Reichthums, oder der Macht, oder des Titels, die oder das *höchste* ist, denn das Wort kommt von dem lateinischen *supremus* her (a), findet sich in allen latino-germanischen Zwittersprachen, (ital. soprano, sovrano, spanisch und portug. desgl. sovrano, englisch sovereign) und wird für alle Verhältnisse gebraucht, wo man einen hohen oder höchsten Grad bezeichnen will. So redet z. B. *Montesquieu* von einer *infamie* souveraine, einem *bien* souverain, einem *interêt* souverain, einer *autorité* souveraine, einer

puissance souveraine, und nur zweimal finden wir (V. 19. u. VI. 5.) das simple Wort Souveraineté für höchste Stats-Gewalt gebraucht. Die Italiener nennen die höchste Stimme soprano und sovrano. Die Engländer reden von einem sovereign good etc. Auch bedienten sich die Franzosen bei sich, wie §. 14 zeigt, schon längst und dann auf dem westphälischen Friedens-Congreſs des Wortes Souveraineté, um damit die *Landeshoheit* der *teutschen* Landesherrn zu bezeichnen, wiewohl damals der Kaiser noch der Supremus war (*b*); so daſs also in diesem Sinne ein Fürsten-Haus neben andern Häusern das höchste und vornehmste seyn kann, (m. s. z. B. unten §. 75 — 78) ohne die mindeste legitime Gewalt über diese lezteren zu haben.

a) Schon *Leibnitz* gab das Wort durch Supremat*us* (in s. Schrift „de suprematu principum Germaniae") wieder.

b) Auch der Kurfürst von Brandenburg nannte sich 1657 bereits *souverainer Herzog* von Preussen, seitdem sein Lehns-Verhältniſs zu Polen aufgehoben worden war. Preusen aber nicht zum teutschen Reiche gehörte.

ββ) *Souverainetät im objectiven oder statsrechtlichen Sinne.*

§. 16.

Ganz anders verhält es sich nun aber *dermalen* mit dem *objectiven* oder *stats-rechtlichen* Sinne des Wortes und welchen es ist, den man *gemeinhin* damit verknüpft.

Schon seit den frühesten Zeiten strebten, wie bereits angedeutet, die germanischen Landesherrn, nicht zufrieden mit ihrer Landesherrlichkeit, nach fürstlicher, königlicher Ober-

hoheit und Gewalt über Adel, Geistlichkeit und Städte. Erst die Erfindung der Kanonen etc. gab ihren Bestrebungen jedoch Nachdruck und bereits seit dem Ende des Mittelalters waren sie und ihre romanistischen Räthe, die oft wohl von Rom und seiner Verfassung und seinem Rechte, aber nicht von den modernen Verhältnissen eine klare Kenntnifs hatten, bemüht, aus obigem bunten Aggregate von *Landen*, *Leuten* und *Rechten*, *Landesherrlichkeit* und *Landeshoheit*, vorerst jedoch blos in *Formen* und *Worten* — *Staaten* mit einer compakten *Staatsgewalt* oder *Souverainetät* im objectiven Sinne zu bilden (m. s. Theil III §. 189), ohne beiderseits irgend an die Folgen zu denken, die dies namentlich für die legitime Landesherrlichkeit zulezt haben könne und müsse, wenn ihr Streben etwas mehr als einen blosen Namenstausch beziele (*a*). Es war also Seitens der Fürsten nicht die *Meinung*, jene Lande, Leute und Rechte sub- und objectiv in wirkliche *Staaten* ein- und zusammen zu schmelzen; sich, da *Staaten* nie im Eigenthum seyn können, ihres Erbeigenthums oder ihrer Landesherrlichkeit zu begeben und fortan nur noch *Regenten* dessen zu seyn, was sie seither auf und für eigene Rechnung verwalteten, sondern es war dabei, und vorzugsweise bei Abschliesung des Rheinbundes für Teutschland, unter dem Schutze der Staats-Idee eigentlich nur darauf abgesehen, aus der seitherigen bunten Mischung oder Mosaik von Hoheits-Rechten und Verhältnissen *eine* Gewalt, *eine* Glas-

masse zu giefsen (*b*) und diese eine oder vereinte, mithin nachdrücklichere Gewalt auch auf diejenigen Classen auszudehnen, die seither mehr oder weniger von der Landeshoheit unberührt geblieben waren, so dafs man sie sogar auch *als Stände* aufhob (*c*). Diese reunirte, vereinte, zusammengeschmolzene und wo es fehlte, ergänzte seitherige Landeshoheit nannte man nun ebenwohl, aus dem objectiv-statsrechtlichen Gesichtspuncte, *Souverainetät,* wohl zu scheiden von der *gleichzeitig* geltend gemachten *subjectiven* Bedeutung, der zufolge z. B. die Rheinbundesfürsten und bald auch (1807) alle übrigen teutschen Fürsten durch das Wegfallen eines teutschen Kaisers nunmehr ipso facto aus zweiten oder Superis nun die ersten, höchsten oder Supremi in ihren Landen wurden, wodurch ihnen aber, als einem blos äusseren Facto und seiner Consequenz gerade so, wie bei Erlangung einer höheren Würde, durchaus keine *Gewalts-Vermehrung* nach Innen zu Theil werden konnte und wurde (*d*), sondern *diese* legten sich viele Rheinbundesfürsten allererst und wie gesagt selbst unter Napoleons Geschehenlassen bei, wofür denn noch einmal Art. 26 der Rh. B. Acte als besonderer Beleg dient (*e*).

a) M. s. hierüber und besonders wegen Teutschland *Eichhorns* T. St. u. R. Geschichte §. 475 u. 596, und *von Kobbe* l. c. S. 349 — 450. *Eichhorn* meint, die Landeshoheit habe sich besonders durch den Verfall der Landstände erweitert.

b) Man strebte um diese Zeit eben so nach geographischer Arrondirung, wie man nach Arrondirung der Hoheits-

rechte trachtete, denn die Territorien waren bis zum Rheinbunde geographisch, was die Landeshoheit juristisch war, ein zerstreutes buntes Aggregat.

c) Der Reichs-Deputations-Recefs gab für Teutschland das Signal. 1805 schon wurden die Stände in *Wirtemberg*, 1806 im Mai in *Baden*, im October 1806 in *Hessen-Darmstadt* aufgehoben.

„Unsere Ohren gellen von dem Geschrei gegen die Feudalanarchie. Was das im Munde der mächtigen Oberhäupter sagen will, bedarf keiner weitern Entwickelung. Sie wollen Ordnung nach ihrer Art.“ *Gagern* Res. II. S. 160.

d) Mag ein Fürst noch so hoch in Titeln und Würden, in seiner Bedeutung und Unabhängigkeit nach Aussen *steigen*, in den Rechtsverhältnissen zwischen ihm und seinen Unterthanen ändert dies durchaus nichts. Das *Anerkenntnifs* dieser Rechts-Wahrheit liegt in der, unten §. 63 weiter zu gedenkenden Fortführung der alten historischen Titel neben den neuen und höheren. Umgekehrt bleiben gleichmäsig die *Rechts-Verhältnisse* zwischen Fürst und Unterthanen unverändert, wenn ersterer in seiner äussern Würde und Unabhängigkeit *verliert*, z. B. Standesherr wird, es sey denn, dafs man ihm Alles nähme, auch seine Domainen und daran klebenden Rechte.

Schmalz definirt l. c. §. 15 die Souverainetät irrig als *Unverantwortlichkeit*, denn sie kann wohl mit in der Souverainetät liegen, bildet sie aber keineswegs allein.

Warum ist übrigens im modernen Abendlande absolute oder asiatische Herrschergewalt auf die Dauer unmöglich? Weil sich ihre Basis, Geld und Einkommen, durch sie selbst zerstören, denn sie findet nur so lange treue Anhänger und Gehülfen, als sie prompt zahlt. Nur durch Schuldenmachen kann sie sich noch einige Zeit über ihre eigenen Mittel hinaus halten, dann mufs sie gerade die um Hülfe ansprechen, die sie seither unterdrückte.

Ludwig XIV. und die franz. Revolution sind die besten Belege für diese Wahrheit. Von den weitern Consequenzen dieser neuen Souverainetät auf das Rechts-Verhältnifs zu den Unterthanen, so wie von der *juristischen Irrelevanz* eines jeden *blosen* Namentausches für die Betheiligten kann, systematisch, erst weiter unten §. 168 etc. geredet werden. Demohngeachtet möge aber schon hier das vortreffliche Votum der beiden

hannövrischen Congress-Gesandten an das Comité der 5 Höfe vom 21. Octob. 1814 (*Klüber* W. C. A. I. S. 68.) Platz nehmen, indem es nicht allein eine Autorität für den Inhalt dieses §. 16 ist, sondern von uns noch oft wegen anderer Puncte darauf verwiesen werden wird. „Unterschriebene Bevollmächtigte Sr. Königl. grosbr. hannöv. Majestät halten sich verpflichtet, auf die von Seite der königl. *baierischen* u. königl. *würtembergischen* Höfe geäusserten Widersprüche gegen den §. 2 u. 11 der zur Deliberation gestellten 12 Puncte, welche besonders die *ständischen* und *individuellen persönlichen Rechte* der *Teutschen Unterthanen* überhaupt betreffen, diejenigen Grundsätze an den Tag zu legen, welche ihr allergnädigster Herr *zu behaupten für eine heilige Pflicht* gegen das teutsche Vaterland ansiehet.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent von Grosbr. und Hannover können den Satz nicht anerkennen, dafs selbst *nach* den Veränderungen, die in Teutschland vorgegangen sind, den *Fürsten ganz unbedingte* oder *rein despotische Rechte* über ihre Unterthanen zustehen.

Der Grundsatz, *dafs der Verfall der teutschen Reichs-Verfassung auch den Umsturz der Territorial*-Verfassung teutscher Staten (insofern diese nicht Puncte betraf, die ausschliesslich ihr Verhältnifs mit dem Reich bezweckten) im *rechtlichen Sinne* nach sich ziehe, läfst sich keinesweges zugeben.

Ein Repräsentativsystem ist (soll heisen: *Stände* sind) in Teutschland von *den ältesten Zeiten her Rechtens* gewesen. In vielen Staten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf *förmlichen Verträgen zwischen den Landesherrn* und ihren *Unterthanen; und selbst in denen Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren*, hatten die Unterthanen *gewisse* und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch *schützten*.

Kann man nicht zugeben, dafs der Verfall der Reichs-Verfassung die Territorial-Verhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen (insofern diese auf die Reichs-Verfassung *keinen* Bezug hatten) nothwendig aufhob, so läfst sich auch nicht behaupten, dafs die *zwischen den teutschen Fürsten und Bonaparte geschlossenen Verträge* den *Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transactionen seyn.* Kein Fürst würde wünschen, in *dem* Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag *gegen seine Unterthanen eingehen* wollen und selbst die Rheinbundes-Acte, weit

entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus besondern Ursachen stets ausgesezt.

Eben so wenig läfst es sich behaupten, dafs die *späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge*, in denen diese die *Souverainetäts-Rechte* der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese *vorhin nicht legaliter besessenen Rechte* über ihre Unterthanen, *ihnen hätten beilegen wollen* oder *können*. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der *Souverainetäts-Rechte* keine *Idee* der Despotie (soll heisen: Unbeschränktheit). Der König von Grosbritannien ist unleugbar eben so souverain als jeder andere Fürst in Europa, und die *Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron*, anstatt ihn zu untergraben.

Unter Voraussetzung dieser Grundsätze müssen Unterzeichnete darauf bestehen, dafs künftig in Teutschland

1) die *Rechte bestimmt* werden mögen, die den *teutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden haben;*

2) dafs es ausgesprochen werden möge, dafs die auf *Gesetzen* oder *Verträgen beruhenden Territorial-Verfassungen*, unter Vorbehalt der nöthig werdenden *Modificationen*, bestehen sollen;

3) dafs da, wo *keine ständische Verfassung* gewesen, auf den Fall, dafs Oestreich, Preusen, Baiern und Würtemberg, entweder wegen ihren besondern Verhältnissen, oder auf die angeführten Tractaten gestützt, sich davon ausschliesen sollten, für die Stände, die sich zur Unterwerfung unter alle, für Teutschlands Wohl nöthige Maasregeln verstanden haben, für die Folge, als Gesetz, erklärt werde, dafs die *Einwilligung der Stände*

a) zu *den aufzulegenden Steuern* (wohlverstanden, dafs sie zu den Bedürfnissen des Stats beizutragen schuldig sind) erforderlich sey;

b) dafs sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen;

c) die *Mitaufsicht* über die *Verwendung* der zu bewilligenden Steuern haben sollen;

d) dafs sie berechtigt sind, im Fall der Malversation, die *Bestrafung schuldiger* Statsdiener zu begehren.

Schlieslich ist es zwar nicht der Wunsch Hannovers, dafs *Civilsachen künftig durch Appellationen* an das Bundes-Gericht in gewöhnlichen Fällen gebracht

werden sollen, oder zu *verhindern*, dafs die *Landesherrn nicht vor ihren eigenen Gerichten Recht geben oder nehmen* sollen. Nur mufs man es hannöverscher Seits für nöthig halten, dafs in solchen Fällen die Richter von ihren Pflichten von dem (gegen den) Herrn entbunden und *lediglich nach den Gesetzen*, mit Hintansetzung aller etwaigen Cabinets-Rescripte, zu sprechen angewiesen seyen. In solchen Fällen aber, wo Stände gegen den *Misbrauch* der *Souverainetäts-Rechte* der Fürsten klagen wollten, mufs nothwendig der *Recurs an den Bund* ihnen offen stehen.

Nur durch solche liberale Grundsätze können wir beim *jetzigen Zeitgeiste* und bei den *billigen Forderungen* der *teutschen Nation* Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen.

Wien den 21. October 1814.

Münster.
Hardenberg.

Hiermit vergleiche man alsdann noch die Note der übrigen 29 souv. teutschen Fürsten und Städte vom 16. Nov. 1814, worin namentlich die sub a — d. in vorstehender hannöverscher Note genannten Puncte auch von ihnen anerkannt und gewünscht werden. Sie findet sich unmittelbar hinter lezterer S. 72 abgedruckt.

e) Napoleons Souverainetät und Regierungsgewalt war eine höchst persönliche, d. h. durch sein Genie begründete, und der Verf. machte bereits S. 181 etc. seines Versuchs über die teutschen Standesherrn darauf aufmerksam, wie es eben deshalb ein so groser Fehler der teutschen Landesherrn war, ihre historische Landesherrlichkeit gegen eine solche Souverainetät auszutauschen.

Uebrigens sagt *Heeren* E. St. Gesch. S. 698: „*Souverainetät*, ein Spottnahme für Untergeordnete; aber von einigen *widerrechtlich* gebraucht zu der Zertrümmerung der Verfassungen ihrer Staaten und der rechtlichen Verhältnisse gegen ihre Völker", verbindet jedoch in der Note andere Begriffe mit dem Worte Souverainetät.

Leugnen kann übrigens niemand, dafs das blose *Wort* Souverainetät in unsern Tagen ebenso auf die Sache zurückgewirkt hat, wie zu seiner Zeit das neue Wort *Landeshoheit*.

§. 17.

Wenn man sich also des Worts Souverainetät bedient, sollte man doch ja immer hin-

zusetzen, ob man es im subjectiven oder objectiven Sinne nehme, besonders wenn man von der Souverainetät eines Fürsten redet, der einen Frei-Stat regiert (*a*).

Die *Unterthanen* der germanischen Fürsten haben nun aber, wie schon Theil III. §. 80. S. 192 gezeigt, nie, weder an dieser sub- und objectiven Souverainetät, selbst durch ihre Landstände nicht, noch an der *Majestät* ihrer Könige etc. Theil genommen (*b*), worüber jedoch das Weitere erst unten §. 63 etc. ausgeführt werden kann.

Blos bei *den Freistaten*, welche *nicht* durch ein Fürstenhaus regiert werden, kommt zuweilen das Wort Souverainetät ebenwohl, wiewohl ganz unpassend vor (*c*). Es hat alsdann blos die subjectiv factische Bedeutung, dafs sie nemlich keinen Oberherrn haben, sondern ihre eigenen Herrn sind (*d*). Desgleichen wenn sich grose und kleine *Räthe* solcher Freistaten mitunter ebenwohl *souverain* nennen, denn es soll dies blos so viel heisen, dafs sie die *höchste Landesbehörde* sind (*e*). Das Weitere s. m. ebenwohl unten §. 293 etc.

a) Auch *Schmalz*, der doch ebenwohl die Souverainetät nur bei den Fürsten findet, redet gleichwohl von *souverainen Ländern*. §. 196.
Eine Absurdität ist es, von halb-souverainen Fürsten, z. B. den Standesherrn, zu reden. Man ist es entweder ganz oder nicht, weil der, welcher nicht der *Höchste* ist, nothwendig tiefer steht, als lezterer. Wohl aber kann er im Range sofort auf diesen folgen.

b) Wenn diese Behauptung dennoch, der französischen Revolutionszeit gar nicht zu gedenken, (Thl. III. §. 179) z. B. in England noch 1788 von den Partheien

ausgesprochen worden ist, so darf man nicht vergessen, dafs es Partheien waren. Man sehe darüber *Aretin* l. c. S. 64 und vergleiche noch oben Thl. III. S. 191.

c) Wenn das Wort Souverain und souverain unstreitig von Supremus herkommt und ganz dasselbe bedeutet, so ist es ein Unsinn, ein Volk *souverain* zu nennen. Ein solches kann unabhängig, frei von aller Gewalt eines Dritten seyn, ist aber von sich selbst nicht der Supremus, weil dieser Begriff nur auf einen Einzelnen höchstens einen Senat pafst. Das griechische und römische Alterthum kennt daher auch diese unsinnige Phrase nicht, sondern redet blos von der *libertas populi*, von der *majestas*, *potestas* oder der Machtvollkommenheit, Gesetze zu geben etc. Dafs ein Einzelner Supremus seyn könne, und das Volk *unter* ihm, nicht er unter dem Volke stehe, war dem Alterthum etwas *undenkbares*. M. s. oben Thl. III. S. 192.

d) So heist es z. B. in der Frankfurter E. A. Art. 5, dafs die Hoheitsrechte der Stadt der Gesammtheit der Bürgerschaft zustehen.

Eben so nannte sich früher der Maltheser Orden *souverain*. Er wollte damit nicht sagen, dafs er unter allen Orden der *höchste* sey, sondern blos eine factisch unabhängige Körperschaft.

e) Die Parlamente in Frankreich hiesen auch *cours souveraines*, blos weil sie höchste Justiz-Instanz waren, ohne für sich unabhängig zu seyn.

β) *Vom Ursprunge und der Entstehung der geistlichen und adlichen Collectiv-Herrschaften und ihrer Patrimonial-Territorien.*

§. 18.

Eine ganz gleiche historische Basis und Entstehung hatten und haben nun auch

1) die vorhinnigen teutschen, seit der Reformation aber allmälig wieder verschwundenen sog. *geistlichen Staten* oder Kirchen-, Klöster- und Ordens-Besitzungen und Territorien, die

halb geistlichen halb weltlichen Ritter-Orden nicht ausgeschlossen (5), von welchen allein nur noch der Kirchenstat, das Patrimonium Petri, übrig geblieben ist (*a*), und

2) gewisse *Städte* der Schweiz, z. B. noch *Bern* (*b*) und *Freiburg* (*c*), (denn vor 1798 hatten alle, selbst die kleinsten Cantone *unterthänige Land-Vogteien* §. 279), deren Alt-Bürger aus burgundischen Adlichen bestehen, so dass die übrigen Bewohner der gleichnamigen *Cantone* nicht ihre Mitbürger, sondern *ihre* Unterthanen und Angehörigen waren und zum Theil noch sind. Zwar hat eigener Gewalts-Misbrauch und die in der Schweiz sich verbreitet habende französische Revolution (*d*) den Herrn von Bern und Freiburg so bedeutende Besitzungen und Concessionen entrissen, (m. s. unten §. 279), dass daraus mehrere neue Cantone gebildet worden sind (Aargau und Waad), der Wiener Congress (Art. 83) entschädigte jedoch Bern mit Theilen des Bisthums Basel und fand es ausserdem billig, dass diese neuen Cantone ihren alten Herrn ein angemessenes Manumissions-Geld (300,000 Schw. Franken an Bern allein von Waad für die Lobergerechtsame) zahlen mussten, wofür sie *nunmehr* als unabhängige Cantone der Eidgenossenschaft angehören (*e*). Der aus den Alt-Bürgern besagter beiden Städte erwählt werdende grose und kleine Rath nennt sich vorzugsweise vor

5) *v. Grofsing*, Statistik aller katholisch-geistlichen Reichsstifter in Teutschland [illegible] 1786 etc.

allen übrigen grosen Räthen der schweizerischen Cantone *souverain*, offenbar um *damit* sein unabhängiges Herrscherrecht wenigstens historisch im Andenken zu erhalten. Das weitere unten §. 279 und 293 etc. etc.

a) Auf welche Weise die Päbste zu dem sogen. *Patrimonium Petri* gelangten, nemlich durch Schenkungen der Pipine, Karls des Grosen und späterer italienischer Fürsten, insonderheit der Mathildischen Schenkung von 1102 (*Schmaus* C. j. g. II. S. 2152.), auch durch Friedens- und Theilungs-Tractate, ist zu bekannt, als dass es einer detaillirten Wiederholung bedürfte. M. s. den historischen Anwachs bei *Hassel* l. c. Heft 3. S. 195. Pipins Schenkung bildet noch jezt den Hauptstock. Die angeblich Constantinische ist ein Betrug. Gerade so entstanden die nun wieder verschwundenen teutschen Kirchenstaten, insonderheit noch durch Belehnungen, Schenkungen etc. Seitens der Kaiser etc. Nur dies ist hier zu allem Ueberflusse noch zu bemerken, dass diese geistlichen Staten nichts weniger als sog. Wahl-Monarchien waren und sind, sondern eben weiter nichts, als geistliche collective Patrimonial-Herrschaften, deren zeitige Nutznieser blos hierarchisch und canonisch verpflichtet waren, sich ein repräsentirendes Oberhaupt zu wählen. Der Pabst ist daher auch nur als *solcher* unabhängig und nicht an die Zustimmung der Kardinäle gebunden, sondern sie sind ihm unterthan. Als Verwalter des Patrimonii aber ist er nur zeitiger erwählter Probst. Die angebliche erste Schenkungs-Urkunde von Kaiser Constantin d. Gr. vom Jahr 315 s. m. bei *Rousset* I. 2. S 1. Die Bestätigungen der Schenkungen Pipins und Karls des Gr. durch Ludwig Pius von 817, Otto I. von 962 und Heinrich II. von 1014, so wie endlich die Mathildische Schenkungs-Urkunde vom 15. Nov. 1102 s. m. auch bei *Du-Mont* Corps. U. D. II. S. 60. und *Rousset* II. S. 8. 22. u. 25.

b) In Bern sind 200 burgundische Adliche die souv. Landesherrn oder der Senat und dieses Corpus verhält sich zu Stadt und Land ganz und gar wie ein Fürst oder fürstliche Familie zu ihren Vasallen und Unterthanen. Sie bilden nicht für sich etwa die Republik (obgleich sie sich so nennen), wie in Rom die Patrizier vor dem ersten Auszug, sondern die Herrn und die Erklärung

vom 21. Sept. 1815 beruft allererst 99 Repräsentanten. In alten Urkunden heist es daher auch immer: Wir Schultheifs, Räthe, die *Zweihundert* und die ganze Gemeinde der Stadt Bern und in neuern Zeiten redet die grose Raths-Versammlung von Bern in allen ihren Verfügungen ganz so, wie ein Patr. Herr zu seinen Hintersassen zu reden pflegt. Die *gnädigen Herrn von Bern* traten 1814 fast ganz wieder in ihre alten Rechte und haben daher auch blos eine *Erklärung* v. 21. Sept. 1815 abgegeben, worin man mehreres von dem gnädig nachgiebt, concedirt, was die franz. Verfassung der Mediat. Acte bereits festgestellt hatte. Der Rath nennt die Bewohner des Cantons stets seine *getreuen Angehörigen*. Erst §. 7 dieser Declaration erklärt, dafs sie *von nun an* auch den Plebejern die Aufnahme in ihren Schoofs (zum regimentsfähigen Burgerrecht) nicht erschweren wollen, sondern es verdienten Leuten sogar schenken wollen.

Die 99 Repräsentanten zerfallen sogar in 2 Kammern, insofern einen Theil (13) der grose Rath selbst wählt und der andere von den Städten und Amtsbezirken. Jene 13 sind gewissermasen die Pairskammer. Höchst lächerlich ist die Wahlart der 200 Mitglieder des grosen Raths. Sie bilden nemlich selbst das Wahl-Colleg und können sich nun selbst wählen, treten auch successiv förmlich ein. Dafs die 99 Abgeordneten nichts vermögen, was die 200 nicht wollen, ist dadurch gesichert, dafs man sie dem grosen Rath einverleibt hat, wodurch sie nun 1/3 des ganzen Raths bilden, also jene stets die Majorität bilden. Factisch die gröste Aehnlichkeit mit den röm. Patriziern, aber nicht juristisch. Die ganze Aemter-Hierarchie liegt ferner in den Händen dieser 200; sie ernennen zu allen Stellen, wählen aus ihnen das Appellationsgericht und die 5 Ministerial-Departements oder Räthe, haben das Auswärtige, die Kriegs-, Finanz-, Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Schul-Gewalt

Montesq. VIII. 5. „Quand ces familles régnantes observent les lois, c'est une monarchie qui a plusieurs monarques; mais quand elles ne les observent pas c'est un état despotique qui a plusieurs despotes. Dans ce cas la république ne subsiste qu'à l'égard des nobles et entre eux seulement.

L'extreme corruption est lorsque les nobles deviennent héréditaires. L'aristocratie se change en oligarchie" Wenn sie es aber nun von Anfang sind?

Ueber *Bern* s. m. noch *Gagern* II. S. 144.

c) §. 33 der Freiburger Verfassung „eröffnet förmlich den lieben und getreuen Angehörigen zu Stadt und Land das Freiburger Patriziat.“ Aus den uns zugänglichen ältern Schweizer Urkunden und Bündnissen ist jedoch ein solches Patriziat der Stadt Freiburg nicht ersichtlich. Es gab im 15ten Jahrhundert noch Grafen von Freiburg gerade wie von Neufchatel. M. s. jedoch unten §. 279.

Umgekehrt ist aus den neusten Verfassungen von Zürich, Solothurn etc. die patrimonial-patrizische Sprache verschwunden, welche in ältern Urkunden sich noch findet. Auch Zürich hatte seine 200.

d) Durch Bern und Freiburg empört erklärte schon der franz. General *Menard* das Waadtland 1798 zu einer *lemanischen Republik*.

e) Die neu gebildeten Cantone aus Theilen des Cantons Bern sind, wie gesagt, Waad und Aargau. (St. Gallen und Genf, Tessin, Wallis, Neufchatel etc. haben einen andern Ursprung) Art. 74 etc. der Wiener Congrefs-Acte. Warum und wofür Aargau, Waad und St. Gallen an die kleinen Cantone Schwiz, Unterwalden, Uri, Zug und Appenzell 500 000 Schweizer Franken zahlen mufsten, wissen wir nicht genau zu sagen, der Grund mufs wohl in den alten *Admissions*-Verträgen (m. s. unten §. 21) zu suchen seyn. Art. 81 d. W. C. A. heifst es blos: „pour établir des compensations mutuelles.“

b) *Von dem Ursprunge und der Entstehung der Frei-Staten.*

α) *Der nicht durch ein Fürstenhaus regierten.*

αα) *Von deren Ursprunge und Entstehung überhaupt.*

§. 19.

Wie schon Thl. III. S. 209 u. 217 von uns bemerkt wurde, ist es seit Ausbildung des Lehnssystems lediglich und im Allgemeinen ein bis zur Unerträglichkeit getriebener positiver sowohl wie negativer Misbrauch fürstli-

cher Gewalt gewesen (*a*), welcher im modernen Abendlande aus Fürstenthümern Freistaten gemacht d. h. bewirkt hat, dafs die Fürsten im Wege der Insurrection ihres Besitzes, ihrer Rechte, ja selbst ihres Lebens beraubt wurden, und nun deren seitherige Unterthanen, aus Furcht vor Strafe und Wiederkehr ähnlichen Misbrauches, sich so gut es gehen wollte und so lange durch selbst gewählte Obrigkeiten regierten, bis es den sie umgebenden und bei ihrer Fort-Existenz nicht weiter interessirten grosen fürstlichen Mächten gefiel, ihnen entweder ihren alten Herrn wieder zuzuführen (z. B. neuerdings die Bourbons nach Frankreich) oder sie ihren eigenen Besitzungen einzuverleiben (z. B. Polen und alle freien teutschen Reichsstädte bis auf vier) oder endlich ihnen wenigstens eine fürstliche Ein-Regierung und Verfassung zu geben, (z. B. das neue Königreich der Niederlande durch Art. 6 des Pariser Friedens von 1814) wozu *alle ohne Unterschied*, wie schon oben Theil III. §. 82 gezeigt, ein charakteristisches Bedürfnifs haben (*b*).

a) *Positiver* Misbrauch der Gewalt besteht in der Ueberschreitung der Herrscher-Befugnisse: *negativer* in der Verschleuderung der Mittel, auf welchen die Herrschaft beruht, z. B. Verschuldung. Auf solchem *negativen* Misbrauche beruhte der Untergang der Merovinger und Karolinger, zum Theil der der Stuarte und endlich der Bourbonen. Auf *positivem* Misbrauche beruhte die Losreissung der Schweizer, Niederländer etc. „Der Uebermuth der Landvögte, Philipps Tyrannei haben aus Helvetien und Belgien Republiken gemacht. Der Stuarte anmaafsender Starrsinn hat Karl I. das Schaffot

und Jakob II. die Verbannung zubereitet." *Gagern* Res. I. S. 61.

War doch die Erblichkeit der Aemter und Lehne lediglich eine Folge der Ohnmacht der Könige und Kaiser und es diese Erblichkeit, die ihnen immer mehr ihr Einkommen schmälerte, ja Merovinger und Karolinger vom Throne stiess. Ludwig der Stammler war der erste, der förmlich bei seinen Vasallen den Unterhalt betteln musste. So gieng es auch in Italien. Gleich nach *Alboins*, des ersten Longobarden-Königs Tod, machten sich die von ihm ernannten 36 Herzoge des Reichs so gut wie unabhängig, denn die spätern von ihnen erwählten Könige waren, wie die teutschen Wahlkönige, nur Creaturen dieser sog. Vasallen.

So gieng es nach Karl des Grosen Tod, so ist es bis zum Jahr 1806 gegangen.

„Une sage économie auroit pu reculer le moment du réveil (de la révolution). Mais que firent les gouvernemens? Ils grossirent leurs depenses et leurs armées, s'obérérent, et se virent ainsi forcés de lasser la patience des peuples par de nouveaux tributs, et d'implorer l'assistance et les conseils *de ce tiers-état* qu'ils vouloient maintenir dans une humiliante sujetion." *Ségur* II. 220. (4).

b) Sehr richtig sagt *v. Gagern* Res. III. S. 121: „Wenn die Athenienser die reine Democratie nur kurze Zeit hindurch ertragen konnten, wer mag sie sonst auf der Erde ertragen?"

c) Wie schon Theil III. S. 455 bemerkt worden ist, sind Frei-Staaten oder Frei-Territorien solche, die sich ihre *Regenten* und Obrigkeiten selbst geben oder gegeben haben, weil sie keinem allgemeinen Boden oder Landes-Herrn, sey dies nun eine Familie oder eine Adels-Corporation etc., mehr unterworfen sind, sondern sich davon los gemacht haben. M. s unten §. 44. *Zachariä* sagt l. c. II. 255: „Ein Staat ist ein *Freistaat*, wenn und in wie fern dem Volke die gesetzgebende Gewalt zusteht; ein *einherrschaftlicher Freistaat*, wenn das Volk *und* ein einzelner Mensch im Mitbesitz dieser Gewalt sind," was aber offenbar der Geschichte widerspricht und nur zum Theil wahr ist.

4) *Koch*, Tableau des revolutions de l'Europe. Paris 1807. 3 Bde. und Paris 1814. 4 Bde, seit dem 5ten Jahrhundert bis 1814. 3te Ausgabe durch *Schöll* mit Hinzufügung einer 9ten Periode.

d) Im übrigen kann es hier gleich gesagt werden, dafs die *Regierungsgewalt* solcher herrnlos gewordenen Länder in den Händen der neuen Obrigkeiten formell ganz die vorige blieb, und sich nicht sowohl durch neue *Formen*, als vielmehr durch den nunmehr veränderten *Zweck* kund gab und noch giebt.

Frei-Territorien werden nemlich nicht zum Vortheile (au profit) eines *Fürstenhauses* oder einer Corporation *verwaltet*, sondern der eigenen Erhaltung wegen *regiert* (§. 349). Die *Domainen* des vorhinnigen Fürstenhauses heisen hier allein passend *Statsgüter*, wenn sie nicht veräussert worden sind Alles übrige wird erst weiter unten §. 293 etc. zur Sprache kommen.

ββ) Insonderheit von dem Ursprunge, der Entstehung und dem Untergange der vielen kleinen Freistaten und Städte des Mittel-Alters.

§. 20.

Entwickelung, Charakter und Verfall des Lehnssystems bieten das Eigenthümliche dar, dafs alle mögliche Sorten von Rechts Verfassungen und Herrschafts-Formen, insonderheit die beiden Extreme *patrimonialer* und *freier* Staten daraus hervorgegangen sind. Sonderbar ist es aber demohngeachtet nicht, sondern durch das Wesen des germanischen Charakters vollkommen erklärt.

Die *kleinen* Freistaten oder gröseren *Städte* des Mittelalters diesseit der Alpen (denn *die* jenseit derselben (*a*) liegen, als nicht germanische, ausser unserer Aufgabe (m. s. Thl. III. §. 5. 8. 10. 79. lit. b. 174) waren zunächst, im Momente ihrer Entstehung meist Producte oder Resultate der *allgemeinen* Anarchie, des gänzlichen *Mangels* einer schützenden Ober-*Gewalt* (*b*), blose Zufluchts-Orte der verfolgten

Gewerbs- und *Handelswelt*, ohne im mindesten staatlichen Sinn mitzubringen und staatliche Zwecke im Auge zu haben. (Thl. III. §. 79.) Ihr Schicksal war im Verlauf der Zeiten verschieden. Dort wurden sie königliche, kaiserliche etc. Unterthanen, hier erlangten sie von Kaisern und Königen noch gröseren Schutz, Privilegien, und entäusserten sich sogar der kaiserlichen oder königlichen Vögte etc., so lange die Anarchie fortdauerte. Als diese mit dem 16ten Jahrhundert aufhörte, blieb blos noch in Teutschland, in Folge seiner eigenthümlichen Wahl-Regierung, eine beträchtliche Zahl freier Reichsstädte übrig (62, die 10 im Elsafs unter französischer Hoheit mit gerechnet), die mit dem immer tiefern Sinken der kaiserlichen und der immer mehr steigenden landesherrlichen Macht der Fürsten successiv unter die Hoheit der lezteren gelangten, so dafs genau mit der gänzlichen Auflösung des teutschen Reichs auch die lezten sechs landesherrlich wurden (*c*); denn schon seit dem 16. Jahrhundert sah man sie und die geistlichen Territorien als herrnloses vacantes Gut an, das sich sonach ganz besonders zu einem Reserve-Fonds für Kriegsschäden, Verluste, auch wohl um diesem oder jenem Fürsten ein Etablissement zu verschaffen, eignete.

a) „Italien war schon seit mehr als einem Jahrhundert gleichsam eine Welt für sich, sowohl in Rücksicht seiner Politik als seiner Kultur.“ *Heeren* E. St. S. S. 24. Besonders waren es Venedig und Rom, welche unablässig dahin arbeiteten, die Fremden aus Italien zu vertreiben. Der älteste aller italienischen Freistaten ist St,

Marino, denn er existirt schon seit Diocletian. Die Venetianer flüchteten allererst vor Attila in die Lagunen: Genua riſs sich erst 1528 von Mailand los.

Als eine blose antiquirte Curiosität setzen wir hier aus *v. Raumer's* Geschichte der Hohenstaufen die Beschreibung der Dogen-Wahl von Venedig her, hauptsächlich als Beweis dafür, wie gros das Mistrauen des Venetianischen Adels unter sich war, und wie wenig also diese Nobilokratie den Namen einer Republik verdiente. „Die Wahl des Doge von Venedig geschah auf folgende lächerliche Weise. Es wurden nemlich nach Vorlesung der Gesetze über die Wahl so viel Kugeln in ein verdecktes Gefäs gethan, als Mitglieder des grosen Raths über 30 Jahr alt gegenwärtig waren. Unter diesen Kugeln waren 30 vergoldet und mit dem Namen Wahlherr bezeichnet, die übrigen versilbert. Ein Knabe nahm nach einander die Kugeln aus dem Gefäs und derjenige, auf dessen Nummer eine vergoldete gezogen wurde, war Wahlherr. Diese 30 erloosten auf ähnliche Weise 9 aus ihrer Mitte, welche das Recht hatten, in einer durch das Loos bestimmten Ordnung durch wenigstens 7 einige Stimmen 40 Männer aus verschiedenen Familien zu ernennen. Diese 40 erloosten durch jenen Knaben aus sich 12 Männer und diese 12 ernannten 25, deren jeder 9 Stimmen für sich haben muſste. Diese 25 erloosten wieder 9, diese 9 wählten 45, davon jeder 7 Stimmen haben muſste. Diese 45 erloosten ferner 11, diese 11 erwählten 41, deren jeder wenigstens 9 Stimmen haben muſste. Sobald nun diese 41 beschworen hatten, nach Pflicht und Gewissen zu wählen, warf jeder von ihnen den Namen des künftigen Doge in ein Gefäſs und über jeden einzelnen Namen ward nun abgestimmt. Sobald sich früher 25 Stimmen für 1 vereinigten, war die Wahl entschieden, später ward über alle Vorgeschlagenen *ballotirt* und die Mehrheit, die jedoch nicht unter 25 seyn durfte, entschied wer Doge sey."

b) Der grose Rheinische Städte-Bund von 1254 war lediglich gegen das ritterliche Raubwesen gerichtet. Desgleichen die Hanse und der schwäbische Städte-Bund unter Autorität des Kaisers vom 29. Juni 1331. (*Dumont* II. S. 190.) Ueber die teutschen Städte s. m. *Raumer* l. c. V. S. 270 bis 296 Auffallend ist der gleiche Gang, den in Frankreich, Spanien, England und Teutschland die Ertheilung der Stadtrechte und Freilassungen nahm. Hätte der Adel Städte gegründet, so wäre ihre Geschichte eine ganz andere. So waren sie

aber eine Anomalie, ein Noth-Auswuchs und mufsten sich ihre Existenz erbetteln und erkämpfen.

c) Die Regierung der teutschen Reichsstädte war durchgängig patrizisch, d. h. in den Händen der Reichen, was jedoch auch füglich nicht anders seyn konnte. Die Verfassung beruhte auf kaiserlichen Privilegien, *Verträgen zwischen Rath und Bürgerschaft* und rechtskräftigen Erkenntnissen. Die meisten hatten einen doppelten Rath, einen innern und äussern, wie noch in der Schweiz.

Ueber die *Macht* der teutschen Städte und der herrschenden Fürsten-Familien im 16. Jahrhundert s. m. *Heeren* l. c. S. 63 — 65. Die freie Reichsstadt Bopfingen hatte aber freilich nur 1500 Seelen und 2 Mann Soldaten. Wie sich aber selbst unter blosen Handwerkern eine Aristokratie auf eine ganz eigenthümliche Weise bilden kann, davon gab die alte Reichsstadt Speier ein Beispiel. Es theilten sich nemlich die dasigen blos aus Handwerkern bestehenden Einwohner ein in 1) *Alldahiesige*, deren Namen nemlich schon in *Lehmanns* Chronik vorkommen. Selbige waren meistens Fleischer und besezten aus ihrer Mitte den Rath. 2) *Allhiesige*, deren Familien etwas jünger als die vorigen waren. 3) *Hiesige*, deren Gros-Eltern und Eltern schon da gelebt. 4) *Fremde*, die sich seit 12 — 21 Jahren daselbst niedergelassen hatten, und endlich 5) *Hergelaufene*, die erst seit wenigen Jahren da ansässig geworden. — Die alldahiesigen Fleischer bildeten also den alten Adel von Speier und sahen als Eupetriden stolz auf Allhiesige, Hiesige, Fremde und Hergelaufene herab.

§. 21.

Eine andere spezielle Bewandtnifs hatte es mit der Entstehung der *schweizerischen Cantone*. Hier war es positiver Mifsbrauch der landesherrlichen Gewalt (*a*) oder Mifshandlung Seitens ihrer Alodial- und Lehnsherrn, welche 1308 (*b*) gerade in dem ärmsten Theile der Schweiz (Schwyz, Uri und Unterwalden) Lossagung und Trennung zur Folge hatte. Weil

es die kleinen Grafen und Herrn in der übrigen Schweiz nicht besser machten, folgte man hier bald dem gegebenen Beispiele, und diesen auf solche Weise frei gewordenen Cantonen schlossen sich denn langsam und successiv die freien Reichsstädte der Schweiz an [Luzern 1332, Zürich 1351, Glarus und Zug 1352, Bern 1353, Freiburg und Soluthurn 1481, Basel und Schaffhausen 1501, Appenzell 1513. 1499 erhielten sie im Baseler Frieden Unabhängigkeit vom Reichskammergericht (*c*)], so dafs endlich aus der anfänglich kleinen, nur aus drei Cantonen bestehenden Eidgenossenschaft der Staten-Bund von 8, dann 12, dann 13, dann 19, jezt sogar 22 Cantonen anwuchs. Erst der westphälische Friede sanktionirte die gänzliche Trennung dieses Bundes vom teutschen Reiche, dem die Schweiz bis dahin angehörte.

Nur so lange jedoch, als die Schweizer noch als Insurgenten von Oestreich, Frankreich, Burgund und dem Adel bekriegt wurden, waren sie einig und bewiesen Energie. Nachher zerfielen sie und befehdeten sich unter einander, und verdankten und verdanken noch ihre Herrnlosigkeit blos ihrer geographischen Lage als Fahrweg nach Italien etc. und dem Interesse der grosen Mächte, besonders Frankreich und Oestreich; welche Fehden denn auch über den Charakter der innern Verfassungen entschieden, die nirgends bunter gemischt waren, als in der Schweiz, wovon aber erst weiter unten §. 279 u. 293 etc. das Nähere (*d*).

Die schweizerischen Cantone sind die einzigen Freistaten diesseits der Alpen, welche aus dem Mittelalter heraus durch die neuere Zeit, selbst durch die französische Herrschaft und die Ländertheilungen des Wiener Congresses hindurch geschlüpft sind, so daſs man ihrer eigentlich durch alle drei Epochen gedenken müſste, würde dadurch nicht der Zusammenhang gestört werden. Von dem Bunde oder der Eidgenossenschaft der schweizerischen Cantone als solchem oder solcher wird noch §. 53 etc. die Rede seyn.

a) Es waren die Habsucht, die Ungerechtigkeiten etc. der östreichischen *Landvögte*, welche die Schweizer zur Empörung brachten. Diese wäre vielleicht nirgends weniger als eben hier in der Schweiz ausgebrochen, wenn es diese Vögte nicht aufs äusserste getrieben hätten. Also positiver Misbrauch der Gewalt.

b) Eine Urkunde von 1308 ist uns unbekannt. Allererst 1315 wurde der Bund schriftlich abgefaſst. Nach *Müllers* Schweizer-Geschichte I. S. 571 etc. Note 43 ist aber der Bund 11 Jahre älter als 1308, denn die erste Bundes-Urkunde datire aus dem August 1291 und sey lateinisch zu Schwiz, teutsch zu Stanz errichtet. Es standen jedoch die 3 genannten Waldstädte schon früher in Bündniſs, ehe man an eine Losreissung von Albrecht dachte, und darauf dürfte sich diese Urkunde beziehen.

c) Ueber folgende successive Bündnisse der schweizerischen Cantone unter einander s. m. bei *Dumont* und *Schmauſs*, Corpus juris gentium die Urkunden, nur daſs sie leider in letzterem nach Schmauſsens Manier oft nur auszugsweise und nicht vollständig mitgetheilt sind:

1315, Bund der drei Waldstädte *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* I. S. 21

1332, Bund der Cantone *Luzern*, *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* I. S. 22

1351, Bund zwischen den Cantonen *Zürch*, Uri, Schwiz und Unterwalden I. S. 41

1511, Erbeinung zwischen Oestreich, den 13 Schweizer-Cantonen und St. Gallen I. S. 162

1513, Bund der Eidgenossen mit dem Canton *Appenzell* II. S. 2414

1524, Bund zwischen den 3 rhätischen Bünden. II. S. 2248

1586, Bündnifs der 7 katholischen Orte. I. S. 406

1589, Vergleich zwischen Frankreich und der Stadt *Genf* I. S. 409

1693, Ewiges Bund-Recht zwischen der Grafschaft *Neufchatel* und dem Canton Luzern II. S. 2445

1707, Actenstücke wegen der Unterwerfung von *Neufchatel* und *Valengin* unter Preussen II. S. 1205 bis 1220

1712, Friede zwischen den katholischen und protestantischen Cantonen zu Aarau. II. S. 1283 u. 2449

1803 (19. Febr.) Die Mediatisations-Acte s. m. bei *Martens*, Rec. Supp. III. S. 361

1815, Die Aufnahme-Urkunden der Cantone *Wallis*, *Genf* und *Neufchatel*, desgleichen bei demselben. Suppl. VIII. S. 168 — 73

d) Woraus denn auch das Kleinliche und Widrige der Schweizer-Annalen und namentlich deren eckige, verschnizte und verkrüppelte Darstellung durch Joh. v. Müller mit erklärt werden mag. „Die Schweiz zog sich bald in eine glückliche Unthätigkeit zurück." *Heeren* l. c. S. 23. Es geht jezt der Schweiz wie Italien. Man mufs, wenn man davon redet, die Menschen wohl von den Alpen sondern.

e) Im 12ten Jahrhundert sprach man zu Genf und Lausanne noch *romanisch*, indem nemlich *hier* die Bevölkerung eine Mischung aus romanisirten celtischen Helvetiern, Burgundern und Alemannen ist. Schon dafs 4 Sprachen in der Schweiz geredet werden, teutsch, französisch, italienisch und romanisch oder rhätisch, macht es erklärlich, dafs eine so bunte Mischung kein sittliches Ganzes seyn und werden kann.

f) Eine gedrängte Uebersicht der Vorfälle in der Schweiz seit 1797 s. m. bei *Heeren* l. c. S. 659.

γγ) Desgleichen von den seit der Reformation oder seit dem 16ten Jahrhundert entstandenen theils wieder verschwundenen theils noch bestehenden grosen Frei-Staten.

§. 22.

Wir wiederholen hier insonderheit, was wir bereits §. 19 über Ursprung und Enstehungs-Ursache der Frei-Staten aus vorhinnigen Fürstenthümern gesagt haben. Es findet das Gesagte auf die hier in Betracht kommenden Niederlande, England unter Cromwell, Frankreich und Nord und Süd-Amerika ganz gleichmäsige und übereinstimmende Anwendung.

Liegt der Enstehung dieser sämmtlichen grosen Frei-Staten aber auch gleichmäsig *Mifsbrauch* der landesherrlichen und landeshoheitlichen Gewalt, und zwar entweder *positiver:* durch Mifshandlung (Niederlande und Amerika), oder *negativer:* durch Verschleuderung der Gewaltsmittel (England und Frankreich) zum Grunde, so müssen wir sie doch, eben wegen der Verschiedenartigkeit des Mifsbrauches und der Gründe, welche ihr Wiederverschwinden und resp. ihre Fort-Existenz erklärlich machen, wieder von einander trennen, so dafs wir zuerst von den drei grosen, nun *wieder verschwundenen* Freistaten *Alt-Europa's* (nemlich als blos *obrigkeitlich* regierten) (Niederlande, England und Frankreich) und dann von den grosen, noch *existirenden* Freistaten *Neu-Europa's* oder Amerika's reden werden.

ααα) Von den drei grosen alt-europäischen, zum Theil wieder verschwundenen Freistaten.

§. 23.

1) Die Niederlande.

Es ist bekannt, daſs es den Niederländern bei der Erhebung ihrer ersten Beschwerden 1566 oder der Ueberreichung des Compromisses durch die Geusen (m. s. *Du Mont* Bd. VIII. S. 134.) nicht entfernt einfiel, sich von Spanien loszureissen, sondern dessen bigotter despotischer König Philipp II. *zwang* sie durch den positiven *Miſsbrauch* seiner Gewalt erst dann successiv zum Abfalle, als er ihre alten Rechte und Privilegien anzuerkennen sich weigerte (*a*) und ihre Glaubensfreiheit durch Einführung der Inquisition zu vernichten drohete. Selbst mit diesem nothgedrungenen Abfalle würde es ihnen nun aber dennoch nicht einmal geglückt seyn, wäre nicht

1) in ihrer Mitte ein fürstlicher Mann aufgestanden, der die Kunst verstand, die centrifugalen Gesinnungen und abstosenden Interessen aller einzelnen Provinzen, Städte und Individuen, auf sich zu lenken, in sich zu vereinigen und ihnen so eine gemeinsame Richtung zu geben (*b*) (m. s. Thl. I. §. 94.), denn unter den staatsunfähigen Europäern waren, damals wenigstens, die Niederländer die unfähigsten; wenn ferner

2) nicht ganz Europa, insonderheit aber Frankreich und England, eifersüchtig auf Spaniens Uebermacht gewesen wäre, so daſs es

in der Losreissung der Niederlande eine willkommene Schwächung Spaniens und zugleich Stütze des Protestantismus sah (*c*); endlich

3) wenn nicht die fortwährenden späteren Kriege mit Frankreich, England, Spanien etc. gewesen wären, welche den Niederländern fast gar keine Zeit liesen, sich auf eine bequeme Art zu veruneinigen, sondern ihnen und den sich so nennenden *hochmögenden Herrn* General-Ständen eine so enorme Schuld aufbürdeten, daſs sie schon zu *deren* gemeinschaftlicher Tragung und Verzinsung wohl nothgedrungen zusammenhalten und bleiben muſsten (*d*).

a) „Es gab kaum ein Volk leichter zu regieren, wenn man seine Rechte unangetastet lieſs; aber auch hartnäckiger zum Widerstande, wenn man sein Heiligthum angriff.“ *Heeren* l. c. S. 109. Wie denn dies wohl in ganz Europa der Fall ist, wenn man jeden bei seinen Rechten läſst. Besonders war es der 10te Pfennig 1569, welcher sie empörte und aufregte.

b) *Heeren* sagt l. c. S. 113 von Wilhelm v. Oranien: „Wer hätte ausser ihm es vermocht, zusammen zu halten, was stets sich trennen wollte? Wer richtete so Viel mit wenigem aus? und wer verstand es so wie er, zugleich redlich für sein Vaterland und doch auch für sich selbst zu arbeiten?“

c) Was würde ferner aus den Niederlanden geworden seyn, wenn Philipp II. 1588 mit der grosen Armada England wirklich erobert und dann in Holland gelandet hätte? Eine Wüste. Philipp hatte sich vorher England vom Pabst schenken lassen. Der Haag war lange Zeit nicht blos der Sammelplatz der Diplomaten, sondern auch der diplomatischen und politischen Literatur.

d) „Bildeten sie (die 17 Provinzen der Niederlande) gleich unter einem gemeinschaftlichen Oberherrn jezt (unter Karl V.) *einen* Staat, so war dieser doch aus eben so

vielen einzelnen Staaten, deren jeder *seine* Stände, *seine* Verfassung, manche auch ihren Statthalter hatten, zusammen gesezt." *Heeren* l. c. S. 108, und so blieb es auch als freier Stat, denn die innere Verfassung erlitt fast gar keine Veränderung. Privatrechtlich blieb alles wie es war. Die Provinz Holland führte eigentlich auch ganz allein das Wort und 1592 bildeten sich erst die *Staaten general*. Die Niederländischen Staten überliesen dem Statthalter und den General-Staten auch blos *gewisse* Regierungs-Rechte, durchaus nicht alle.

§. 24.

Für unseren Zweck ziehen wir nun aus der Entstehung und dem Verschwinden der freien Niederlande, als eines blos *obrigkeitlich* regierten Bundesstates, hier vorerst nur die zwei Folgerungen:

a) daſs im Ganzen genommen und freilich Anfangs nur theilweis, dann auch mit langen Unterbrechungen und Kämpfen, gleich von den ersten Unruhen an das *Haus Oranien* an die Stelle des *Hauses Habsburg* trat, nur daſs es von Haus aus in den Niederlanden nicht begütert und nicht reich genug war, um *sofort* eine erbliche neue Dynastie zu bilden (*a*); und

b) daſs die Niederlande durch das, freilich erst sehr spät (30. Jan. 1648 durch Vertrag mit Spanien. *Du Mont* Bd. X. S. 439) erfolgte Anerkenntniſs ihrer freistatlichen Qualität aus einem Patrimonial-Territorio sich in ein *Frei-Territorium* verwandelt haben, was sie noch bis zur Stunde sind; denn das Haus *Oranien* besizt dieselben nicht wie *Luxemburg* mit Proprieté oder als Entschädigung für anderwärts abgetretene Patrimonial-Besitzungen (Art. 67. d. W.

C. A.) (*b*), sondern blos *Krone* und *Regierung* erblich in männlicher und weiblicher Linie, ohne *hier* Privateigenthümer groser Domainen und Regalien zu seyn, welche das Fundament aller *Patrimonial*-Herrschaft sind (§. 7.). Es hat auch dieses Königreich nicht erobert, ererbt, erkauft, ertauscht etc., sondern ist durch die Wahl (1. u. 2. Dec. 1813) (*c*) auf den Thron gerufen, mag es auch der erste Pariser Friede seyn, welcher (Art. 6.) Holland unter die Souverainetät des gedachten Hauses stellte (La hollande est placée sous la souveraineté de la maison d'Orange) und der Wiener Congreſs, welcher Art. 65 etc. der C. A. aus Holland und den ehemals spanischen, seit 1715 östreichischen Niederlanden zusammen das Königreich der Niederlande bildete (verglichen mit der Acceptations-Urkunde vom 21. Juli 1814 *Martens* Rec. Suppl. VI. S. 38.) und somit dem Hause Oranien auch die Königliche Würde ertheilte, welche ja ohehin die niederländischen Stände ohne Zustimmung der Mächte zu ertheilen nicht befugt waren (M. s. §. 56.). Die Geschichte der Niederlande, besonders auch seit der französischen Revolution, wo sich allererst recht deutlich zeigte, *wie wenig* die Niederlande einzeln und zusammen je einen *Staat* oder eine Republik gebildet, ist den Lesern *dieses* Buchs bekannt (*d*).

a) „Erhaltung ihrer alten Rechte gegen einzuführende Neuerungen war der ganze Zweck der (niederländischen) Insurgenten, sie wurden endlich nur Republikaner, — weil sie keinen für sie passenden Herrn finden konnten." *Heeren* l. c. S. 107. Erst am 23. Januar 1579

ward nemlich die Utrechter Union (*Du Mont* Bd. VIII. S. 322.) geschlossen und erst 1581 April und Juli (*Du Mont* Bd. VIII. S. 406 u. 413.) sagte man sich feierlich von Philipp los. 1583 bot man dem Herzog von Anjou die Regierung an, allein dieser war nicht der Mann, der neben Oranien hätte auftreten können, und zog daher wieder ab. Desgleichen 1584 Heinrich III. von Frankreich Auch der Königin Elisabeth trug man die Herrschaft an, diese lehnte sie jedoch sogleich ab und überlies Oranien das Feld. Erst 1672 erhielt Oranien die *Erb*statthalterschaft in 5 Provinzen. Erst 1748 wurde unter Wilhelm IV. die Statthalter-Würde in seiner Familie in männlicher und weiblicher Linie *erblich* für alle Provinzen, ohne dafs aber etwas näheres festgesetzt wurde, was üble Folgen hatte. Wäre Wilhelm III. nicht König von England geworden und kinderlos gestorben, so hätten die Dinge wahrscheinlich früh eine andere Gestalt genommen. *Oldenbarneveld* und *de Witt* unterlagen, weil die Mehrzahl rief: „Oranje boven."

b) so dafs auch die Succession in dieses Grosherzogthum mit Nassau gemeinschaftlich ist und der König es einem Nachgebohrnen als Secundogenitur übertragen kann.

c) Auch heist es in dem Fundamentalgesetze vom 24. Aug. 1815 §. 12: „die *Krone* des Königreichs der Niederlande ist und bleibt S. M. etc. etc. *übertragen*."

d) Der Curiosität halber s. m. noch *Montesquieu* IX. 1. 2. 3. besonders seine Vergleichung der Holländer mit den — Lykiern. Uebrigens war die Rolle, welche die Niederlande eine Zeit lang in der Politik spielten, bekanntlich mit dem Utrechter Frieden schon ausgespielt. „La marine hollandaise, autrefois vaisseau admiral de l'Europe, elle ne se montra plus (seit 1781) que comme une faible chaloupe, obéissant servilement, et tour à tour, aux signaux des deux grandes puissances maritimes." *Ségur* Mem. I, S. 317.

§. 25.

a) England als sog. Commonwealth, seit 1649 — 1660.

Das durch die Hinrichtung Karls I. [den 30. Januar 1649 ([5])] und die Flucht Karls II.

5) M. s. sämmtliche Acten des Processes bis zur Hinrichtung, abgedruckt bei *Rousset*, Corps univ. dipl. Suppl. 5r Bd. 1te Abth. S. 555 — 558.

seines Patrimonial-Herrn beraubte rohe angelsächsische Volk würde sich in seinem puritanischen wahnsinnigen Fanatismus unter einander aufgerieben haben (*a*), hätte nicht ein fanatischer schlauer Soldat, oder besser ein den Fanatismus seiner Zeit bestens benutzender Schlaukopf, Namens Cromwell, sofort das Ruder ergriffen und es mit Kraft fast 10 Jahre hindurch gehandhabt. Daſs es auch hier, und zwar doppelter, positiver und negativer Miſsbrauch der landesherrlichen Gewalt war, wodurch die Stuarte den Thron verloren, ist aus der Geschichte bekannt; denn in keinem Lande ist die alte Herrscher-Familie successiv so sehr durch die Erblichkeit der Lehne verarmt, als in England, so daſs sie schon frühzeitig um Subsidien und eine Civilliste betteln muſste, statt dieser ganz entbehren zu können (*b*). Daſs die Stuarts für Cromwells Lebensdauer des Throns beraubt blieben, hatte aber lediglich in der Persönlichkeit Cromwells und der insularischen Lage Englands seinen Grund, die überhaupt für noch gar vieles andere der Erklärungs- und Entstehungs Grund ist (m. s. *Hermes* X. S. 4). Cromwell war bis 1658 die Republik und die Republik Cromwell. Sein schwacher Sohn dankte für die Ehre der Nachfolge, und die Stuarts kehrten mit der vorherigen Verfassung zurück, als wenn nichts vorgefallen wäre (*c*). Dieses Haus war übrigens mit einer solchen unheilbaren Blindheit geschlagen, daſs es 30 Jahre nachher (1689) noch einmal und nun für immer, fast blos wegen seines Fanatismusses,

den Thron verlassen mufste (*d*), wodurch denn England ebenwohl durch die *Wahl* einer neuen Dynastie, besonders durch die des reformirten Hauses Hannover (*e*) und durch die ewige Ausschliefsung des katholischen Prätendenten, ein *Frei-Territorium* ward; die Wahl-Möglichkeit aber lediglich seiner insularischen Lage, dem Canal, verdankte, weil sich über ihn keine Brücke für eine französische Armee schlagen liefs (*f*), damals auch die Dampfschiffe noch nicht erfunden waren, mittelst deren England *nunmehr* schon leichter zu erobern ist. Doch *soll* Georg IV. bei der Nachricht vom Tode des letzten Stuarts geäussert haben: nun bin ich erst legitim (*g*).

(a) Das lange Parlament von 1640 — 1653 unter Karl I. spielte wirklich ganz die Rolle des französischen National-Convents. Die Independenten waren die Montagnards. Nur dafs die englischen Puritaner dabei Bezug auf die Bibel nahmen und die französischen Montagnards auf Griechen und Römer.

b) Wilhelm I. eignete sich bekanntlich beinah das ganze Land als erobertes Gut zu und theilte, nach Abzug eines bedeutenden Theils für sich, dasselbe in 600 grose und 60,215 kleine Lehne, nachdem 1086 auch alle diejenigen, welche ihr Eigenthum noch frei erhalten, ihm solches gezwungen zu Lehn aufgetragen hatten. Nun wurde das berühmte Domsday-Book gefertigt, dem zufolge der König Ober-*Herr* alles Landeigenthums ist und in der Theorie noch jezt dafür gilt (6). Successiv haben die Könige nicht allein ihr Kammergut, sondern auch fast alle Lehns-Intraden verloren, und es ist blos der Name übrig geblieben. Nächst der Magna Charta (wovon so wie überhaupt von den englischen Verfassungs-Urkunden weiter unten §. 213 etc. noch die Rede seyn wird) hörte nemlich schon unter Heinrich II. der

6) M. s. *Custance* l. c. S. 214 u. 215. und *A. Thierry*, histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. Paris 1825.

Natural-Kriegsdienst der Vasallen auf und sie zahlten das Scutagium (in Teutschland Ritterpferds Gelder) dafür. Karl II. musste durch Statut 12 c. 24. auch dieses Scutagium sammt allen andern Lehnsprästationen schwinden lassen. *Custance* l. c. S. 200 u. 219.

c) *Montesq.* III. 3. „Ce fut un assez beau Spectacle, dans le siècle passé, de voir les efforts impuissants des Anglais pour établir parmi eux la démocratie. Comme ceux qui avoient part aux affaires *n'avoient point de vertu*, que leur ambition était irrité par le succès de celui qui avoit le plus osé, que l'esprit d'une faction n'étoit réprimé que par l'esprit d'un autre, le gouvernement changeoit sans cesse; le peuple étonné cherchoit la démocratie et ne la trouvoit nulle part. Enfin, après bien des mouvements, des chocs et des secousses, il falloit se reposer dans le gouvernement même qu'on avoit proscrit.“

d) Jakob II. v England war feierlich recipirter Jesuit und der Erzbischof von Rheims, Louvois, erklärte im Vorzimmer zu St. Germain: „Voila un bon-homme, qui a quitté trois royaumes pour une messe“ M. s. auch die motivirte Declaration Wilh. III. über seine Landung vom 10. Oct. 1688 bei *Du Mont* Bd. XIII. S. 198 — 201.

e) Anerkannt wurde das Haus Hennover erst durch die Utrechter Friedensschlüsse vom 2. und 11. April 1713 (*Du Mont* Bd. XIV. S 337.) *Custance* l. c. S. 107 etc. beweifst der Welt zwar aus einer lächerlichen Schmeichelei, dafs in England seit Egbert (828) bis auf Georg IV. eine *ununterbrochene, geregelte, erbliche Übertragung* der Krone in *einer* und *derselben* herrschenden Familie ohne alle Theilnahme des Volks statt gefunden habe. Das Wahre ist dies, dafs Königin Anna der letzte Sprössling der Stuarts auf dem englischen Throne war und dafs Georg I. als *Protestant* durch das Parlament darauf gerufen wurde, nicht aber der Umstand, dafs seine Mutter, die Prinzessin Sophie, verwittwete Kurfürstin von Hannover, eine Enkelin Jakobs I und Tochter von Elisabeth Stuart und Friedrich von der Pfalz war, denn als solcher traf ihn die Reihe der Thronfolge noch lange nicht, da erst 100 Jahre später die Söhne und Enkel Jakobs II ausstarben und mit ihnen das Haus Stuart erlosch. Dafs Jakob II. eigentlich ganz und gar nicht auf den Thron entsagt, und wenn, nur für seine Person und nicht für seine Söhne, resignirt hatte, beweifst doch wohl der Umstand, dafs

bis zum Jahr 1746 die Stuarts mit Hülfe der Franzosen, Irländer, Schotten etc. nicht aufhörten, Versuche zur Wiedereroberung Englands zu machen, und dafs sie bis zum lezten Haug den Titel König fortgeführt haben. Dieses Haus hat übrigens und zuerst die Legitimität des Heiligenscheins beraubt, denn seit 1649 schon wurde sie durch dasselbe Gegenstand der Discussion.

f) Schlofs doch Karl II. am 1. Juni 1670 als regierender König sogar eine geheime Allianz mit Ludwig XIV. zum Umsturz der englischen Verfassung.

g) „Zum Glück für das neu regierende Haus gab es noch lange einen *Prätendenten*, der diese Grundsätze (des Protestantismus, der Wahl etc.) unmöglich vergessen lies.“ *Heeren* l. c. S. 325. Hätte man das Haus Hannover auf dem englischen Throne allseitig für legitim gehalten und anerkannt, wozu wäre es wohl nöthig gewesen, sein Anerkenntnifs fast in jedem Frieden von neuem bis zum Aussterben der Stuarts zu stipuliren?

§. 26.

3) *Frankreich seit* 1792 — 1814.

Ursache, Charakter und Geschichte der französischen Revolution, Republik und ihrer verschiedenen Phasen und Formen sind von uns Theil III. §. 179. kürzlich erzählt worden. Hier war es nicht sowohl positiver (*a*) als mehr negativer Gewalts-Mifsbrauch, nemlich unbedachtsame enorme Verschuldung (bei Ludwig XIV. Tod schon 2600 Millionen und beim Ausbruche der Revolution 5000 Millionen Livres Schuld und 140 Millionen jährliches Deficit) (*b*), welcher die herrschende Familie dinglich unwillkührlich zwang, die Revolution selbst, wenn nicht schon durch Versammlung der Notabeln (*c*), doch durch die der Etats généraux zu eröffnen (*d*). Die Republik war hier seit 1792 und der Hinrichtung des Königs 1793, gerade so wie in

England, nur ein Name, ein Wort (*e*); sie hatte als herrnloses Land nur Bestand durch die Angriffskriege von aussen und die Guillotine von innen, vor der Alles sich zu der Armee flüchtete, um lieber hier als unter dem Beile zu sterben. Blos die Furcht vor der Rache lies es nicht dazu kommen, dass die Bourbons schon 1795 zurückkehrten ([7]), auch bedurfte es zur Wiederaufrichtung des Throns für sie auf den Ruinen des alten Frankreichs, wo alle Stützen und Säulen der alten Monarchie gestürzt waren, vorerst eines Mannes und Baumeisters wie Napoleon. Sein Stern gieng 1814 unter und die Alliirten sezten die alte Herrscher-Familie wieder auf den Thron. *Jure postliminii* nahm diese ihr altes *Patrimonium* wieder in Besitz (*f*) und *octroirte* als erbliches Fürstenhaus die neue Charte mit Concessionen, die nun einmal nicht mehr zu verweigern standen. Ohne diese Rückkehr würde auch Frankreich unter Napoleons Haus ein Freistat geblieben seyn. M. s. deshalb Thl. III. S. 478. und weiter unten §. 38 u. 212.

a) Blos die Lettres de cachet und die Bastille möchten hauptsächlich dahin zu rechnen seyn. Erstere waren förmlich für Geld, das Stück zu 10 Louis zu haben. Man wendete sich an die zeitige Maitresse des betreffenden Ministers. M. s. *Segur*, Mem. II. S. 197.

b) Der französische Hof, der ja zugleich der Stat war, lebte seit Ludwig XIV. bereits auf Borg, à Conto. So wie nun ein Privatmann allenfalls 10 Jahr hindurch

7) M. s. *Mounier*, Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben, zur Freiheit zu gelangen. Mit Anmerkungen von *Gentz*. 2 Theile. Berlin 1795. Im Jahr 1798 war die Verspätung eines Couriers schuld, daß nicht Ludwig XVIII. sondern Napoleon den Thron bestieg.

auf Kosten seiner Nachkommen flott leben mag, so auch ein Hof, ein Stat, 100 Jahre hindurch. Hernach *muſs* es aber zum Banquerott kommen, der denn hier auch schon 1785 ausbrach, als man nemlich die Zinszahlung zu suspendiren sich genöthigt sah. M. s. *Ségur* Mem. II. S. 34. Wir entlehnen aus dem Convers. Blatte 1826. Nr. 85 u. 86 eine kurze gedrängte Uebersicht des Schuldenwesens seit Ludwig XIV. bis Ludwigs XV. Mündigkeit, welche unsere Behauptung vollkommen rechtfertigen dürfte. 1715 d. 1. Sept. starb Ludwig XIV. Schon seit 1708 bis 1714, während dem Kriege,

betrug die jährliche Ausgabe	219	Mill. Liv.
— — Einnahme blos	75	— —
Mithin fehlten jährlich	144	Mill.
oder für 7 Jahre	1000	—

Von 1716 etc. an betrug das Deficit nur 77 Millionen.

Die *Statsschuld*, zahlbar dem Inhaber (billets au porteur actuellement exigibles) betrug ausserdem 710 Millionen und die auf die Statseinnahme fundirte Schuld (dette constitué en rentes sur l'état en interêts) betrug jährlich 86 Mill. *Zinsen*, weil Colbert, der Schöpfer des Anleihesystems, den Krieg *blos mit Anleihen bestritten hatte.* Noailles, von dem Regenten Orleans an die Spitze der Finanzen gestellt, und der Duc de S. Simon waren jezt schon der Meinung: die Schuld könne man nicht bezahlen und die Abgaben müsse man ermäsigen. Deshalb müsse man die Reichsstände berufen und bankerot machen. Dieser Bankerot treffe weder Adel, Geistlichkeit noch Volk, sondern einige wenige, welche die Noth des *Stats* miſsbraucht hätten. *Kein König sey verbunden, die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen*, und wenn dieser Grundsatz recht streng durchgeführt werde, *höre die Gefahr der Verschuldung des Stats für die Zukunft ganz auf.* (Sehr merkwürdig!)

Indeſs griff man zu andern Mitteln, insonderheit zum Visa, d. h. Revision der Statsschuld, wodurch 600 auf 200 Mill. reducirt wurden, und doch blieb die Statsschuld 2062 Mill. Livres, welche nach heutigem Fuſs 3600 Mill. betragen dürften.

Alles dieses waren aber nur unzulängliche Mittel; da erschien 1716 Law, ein Schotte, 1668 zu Edinburg gebohren, und versprach dem Uebel ein Ende zu machen. Er errichtete eine Privat-Bank auf 1200 Actien à 1000 Livres. Er gab 10mal mehr Zettel aus, als er Geld in Kasse hatte, weil alles zuströmte. Mit dem Ueberflusse stiftete man 1717 die Mississippi-Gesell-

schaft." Der Regent trat ihr Louisiana und alles umliegende Land ab, sie durfte Krieg führen, Frieden schliessen, Stellen besetzen, Land an- und verkaufen, Vestungen anlegen. Jeder fürchtete dabei zu spät zu kommen und die 200,000 Actien à 500 Liv. waren schnell vergriffen. 1718 d. 4 Dec. ward nun Laws Bank in eine königliche verwandelt, ohne dafs der Credit derselben *sogleich* litt, bis man erst den Betrug entdeckte in den Zetteln. Jezt vermehrte man die Zettel ins Unglaubliche (von 110 auf 160 Millionen). In der Strafse Quinquempoix, dem Sitze der Bankanstalt, *sah man von den vornehmsten Adligen und Geistlichen bis auf den niedrigsten Pöbel, Alles versammelt und auf Gelderwerb erpicht.* Die Miethe der Häuser in dieser Gegend stieg ins Unglaubliche. Man schlofs auf dem Rücken die Ueberlassungs-Verträge. Man verkaufte seine Güter, um Papier zu erhalten, die Bankzettel stiegen 10 Proc. über Pari und die Actien auf den 10fachen Nennwerth. Bei Law konnte man den ganzen würdigen hohen Adel versammelt finden.

Dabei betrogen sich Regent und Law gegenseitig, indem einer hinter des andern Rücken Bankzettel fertigte.

Erst Ende 1719 fieng man an, Bedenken zu hegen. 1720 traten schon Zwangsmaasregeln ein, und jezt strömte alles eben so eilig herbei, sein Geld herauszuziehen aus der Bank, denn *jeder dachte nur an sich, nicht an das Ganze.*

Der Kardinal Noailles lies *öffentliche Gebete anordnen, um den Cours in die Höhe zu treiben*, und es folgte jezt eine schlechte Maasregel der andern, wodurch der Credit nur immer mehr sinken mufste. Aus Louisiana gieng nichts ein und man sah sich endlich völlig getäuscht.

„Der trügliche Leichtsinn, der wilde Luxus, der übergrofse Eigennutz endigte in Armuth und in einem gänzlichen, allemal nachtheiligen Umsturz aller Verhältnisse. Der Adel, welcher sein Leben so freudig der Ehre geopfert hatte, opferte seine Ehre dem Gewinn, die Geistlichkeit vergafs ihrer Würde, die Hofleute hatten auf niedrige Weise ihr Papier gewonnen und damit ihre Schulden bezahlt. Alle Stände ohne Ausnahme schienen ihren Charakter, ihre Eigenthümlichkeit verloren zu haben (nein er trat hier eben erst hervor) und nur ein Ziel, den Gelderwerb zu kennen."

Unter Ludwig XV. u. XVI. fuhr man nun mit neuen Anlehen u Zinsen-Reductionen fort sich so gut als möglich durchzuschlagen, so dafs denn nach Calonne's Austritt

aus dem Ministerio die Schuld netto 5000 Millionen betrug. Der amerikanische Krieg hatte nemlich beinahe 1000 Millionen gekostet und seit dem, nemlich seit 1783, hatten sich die Auflagen um 130 Millionen vermehrt, so daſs an eine weitere Vermehrung nicht zu denken war. Der Hof sah sich, da die Notabeln sich aller Schuldentilgung weigerten, genöthigt, die entschlafenen Etats généraux einzuberufen, in der Absicht durch sie Mittel der Rettung zu erhalten. Aus den Steinen konnten aber die Etats généraux eine solche enorme Schuldenlast nicht schlagen, sie muſsten also nach etwas greifen, wonach der König wegen der Identität seiner Interessen mit Adel und Kirche, nicht hatte greifen wollen und auch wirklich nicht konnte, nemlich nach den Kirchen-Gütern und Domainen und zu den Vorrechten des Adels und der Kirche, vermöge deren sie völlig lastenfrei waren und nur durch ihre Heranziehung das Deficit gedeckt werden konnte.

c) „Le 22. Fevrier 1787 le roi fit l'ouverture de l'assamblée des notables. Alors, au lieu de l'enthousiasme que cette sorte d'appel au voeu national devoit exciter, on vit partout se manifester l'esprit de méfiance, de *critique d'opposition*, de *censure* et même de *raillerie*.“ *Ségur* Mem. III. S 354. „Le clergé refusoit constamment d'aliener une partie de ses biens pour payer ses *propres* dettes“ *Ségur* Mem. III. S. 364

d) „Les intérêts privés remportèrent la victoire sur l'intérêt général. L'Etat fut sacrifié à la Cour, l'économie au luxe, la sagesse à la vanité.“ *Ségur* Mem. I. S 289. Necker forderte nemlich Einschränkungen. „L'amour du repos, le désordre des finances et la timidité qui empéchoit de les rétablir en imposant le clergé, l'emporterent la cour sur toute autre consideration.“ *Ségur* Mem. I. S. 127. Auch s m. noch II. S. 34.

e) Die durch die siegreichen Franzosen seit 1795 in *Italien* creirten Republiken, waren nur Episoden der französischen und folgten deren Phasen. Nirgends als solche eigentlicch je ins Leben getreten, ist es der Mühe nicht werth, ihrer hier weiter zu gedenken. M. s. uber ihre ephemere Existenz und Verfassungen *Pölitz*, die Staatswissenschaften, Theil IV. S. 109 etc. etc.

f) M. s. die „Conventions entre S. A. R. Monsieur et chacune des hautes puissances“ etc. d. d. Paris den 23. April 1815 bei *Martens* Rec. Suppl V. S 706 (8).

---

8) Recit historique sur la restauration de la Royauté en France le 31. Mars 1814 par M. de *Pradt*. Paris 1816.

βββ) Von den neu-europäischen oder amerikanischen Frei-Staten.

§. 27.

Nicht blos als ehemalige *Colonien*, sondern auch wegen ihrer ausser-europäischen trans-oceanischen geographischen Lage und Unerreichbarkeit unterscheiden sich nun wesentlich die amerikanischen Frei-Staten von den seither besprochenen, bestanden habenden und noch bestehenden alt-europäischen Frei-Staten. Ihre Beziehungen und Verhältnisse zu den europäischen Patrimonial-Staten sind dadurch ganz anderer Art, ja man kann es unbedenklich sagen, sie sind, im Grosen und Allgemeinen genommen, durch deren Eifersucht und Handels-Interesse allererst ins Leben getreten. Frankreich und Spanien waren den nord-amerikanischen Colonisten zu ihrer Losreissung behülflich, und zur Wiedervergeltung griff umgekehrt England den süd-amerikanischen unter die Arme.

§. 28.

1) *Nord-amerikanische vereinigte Staten* (9).

Die spezielle Veranlassung zur Losreissung dieser ehemals englischen *Ackerbau-Colonien*, welche schon *als solche* sich in einem ganz

---

9) M s. The history of the American Revolution by D. *Ramsay*. London 1791. 2 Vol.

10) Storia della guerra dell' independenza degli Stati uniti d'America; da Carlo *Botta*. Parigi IV. Vol. 1809. Teutsch von *Schaum*. Quedlinberg 1827.

11) Die nordamerikanische Revolution und ihre Folgen, von *Widenmann*. Erlangen 1826.

andern Verhältnisse zur englischen Regierung befanden, als die süd-amerikanischen zu Spanien, insofern die Colonisten freie Eigenthümer waren und sich daher keine solche Colonial-Politik gefallen zu lassen brauchten, wie *Handels-* und *Bergbau*-Colonien (*a*), war bekanntlich der Widerspruch der Colonisten gegen das Besteurungsrecht des Mutterlandes, ohne dafs sie selbst im englischen Parlamente vertreten würden und zugestimmt hätten. Hätte die englische Stockblindheit in Beziehung auf Parlaments-Reform und Vertretung sofort eine kleine Anzahl von Colonisten zu Mitgliedern des Parlaments aufgenommen, so wäre Nord-Amerika noch jezt *besteuerte* Colonie von England, denn jene kleine Anzahl von Vertretern hätte sich doch stets der alt-englischen Majorität unterwerfen müssen, demohngeachtet hätten aber die Colonisten nicht mehr klagen können, nicht vertreten zu seyn, und sie würden sich also durch die Gewährung ihres Verlangens gerade eine Ruthe gebunden haben. Die Versenkung des Theeschiffes war nur eine Folge *dieses* Widerspruchs. Sodann hat sich wohl zu keiner Zeit der Adel empörenderer Beschimpfungen und Beleidigungen gegen seither unterthänige Colonisten erlaubt, als die alt-englische in Nord-Amerika theils ansässige, theils angestellte Gentry, so dafs die Erbitterung dadurch auf das äusserste stieg und Versöhnung unmöglich wurde (*b*).

Doch auch hier gab erst ein Washington (*c*), Franklin etc. dem allgemeinen Unwillen einen

Mittel- und Brenn-Punkt, und wäre nicht Frankreich, selbst eine Colonial-Macht, den Colonisten zu Hülfe gekommen, so dafs England nun einen doppelten Feind zu bekämpfen und für seine übrigen Colonien zu fürchten hatte, so wäre, trotz alle dem, doch die Losreissung vielleicht nicht zu Stande gekommen.

Im übrigen bezog der englische Tresor, ausser geringen Steuern, wenig Einkünfte aus den nord-amerikanischen Colonien, da sie theils Lehn, theils Allodium englischer Privat-Besitzer waren, keine Handels-, sondern Ackerbau-Colonien. Diefs mag wenigstens viel dazu beigetragen haben, die Emancipation im Frieden zu bewilligen, so dafs wenigstens gleich nach seiner Abschliefsung die englischen Minister selbst meinten, sie gedächten aus dem freien Amerika mehr Nutzen zu ziehen, als aus der seitherigen Colonie (*Ségur* Mem. III. S. 259.).

a) Denn diese mufsten sich dem Rechte nach und weil die Colonien Eigenthum der Krone waren, jede Bestimmung gefallen lassen, welche leztere zur Sicherung ihrer Monopole traf. Von der fehlerhaften Politik eines solchen Verfahrens ist hier nicht die Rede.

b) Auch hier erfolgte, wie in den Niederlanden, erst nach 12jährigem Streite die Unabhängigkeits-Erklärung. 1764 begann nemlich der Streit wegen der Stempel-Acte und 1776 am 4. Juli erst die Unabhängigkeits-Erklärung der 13 Provinzen. (M. s. sie bei *Martens* Rec. I. S. 580 sammt der Conföd. Acte vom 4. October 1776.)
Ueber deren frühere successive Entstehung und Absonderung s. m. *Heeren* l. c. S. 201. 283, auch *Gagern* Res. I. S. 71. Ueber die Schattenseite des Charakters der Nord-Amerikaner sprachen wir uns schon Thl. III. S. 161 etc. aus.

c) „Notre stagnation et les revers des Americains dans le midi découragèrent une grande partie de l'armée de Washington; elle se mutina ouvertement et le héros de l'Amerique, pour ramener les rebelles à l'ordre, déploya un rare mélange de douceur et de fermeté, qui contribua autant à sa gloire que ses plus brillans succès militaires." *Ségur* Mem. I. S. 267.

§. 29.

England und mehrere alt-europäische Mächte sind nun zwar nahe Nachbaren dieser nordamerikanischen *Freistaten* durch ihre canadischen und antillischen etc. Besitzungen, demohngeachtet ist aber jezt, wo Nord-Amerika selbst eine ansehnliche Flotte hat, und bei der ungeheuren Ausdehnung des Gebiets nach Westen, das ehender geeignet ist eine feindliche Armee ganz zu isoliren und zu vernichten, als durch sie erobert zu werden (*a*), die politisch-völkerrechtliche Stellung dieser Staten zu den europäischen Patrimonial-Mächten *eine ganz andere*, als die der alt-europäischen Freistaten zu lezteren, so dafs sie mit diesen, ganz abgesehen von ihrer Macht und Gröse, nicht in eine Kathegorie gestellt werden können und dürfen, schon aus der einen Rücksicht, dafs sie nicht durch *Dultung* fortexistiren, sondern durch ihre eigene Kraft und sonstige Natur-Begünstigungen. Wir werden daher weiter unten § 45 u. 289 ihres *völkerrechtlichen* Verhältnisses und dann auch ihrer Verfassungen gedenken, uns aber in eine nähere Analyse *dieser lezteren* nicht einlassen, weil Heterogenes nicht mit Heterogenem in einerlei Kathegorie gestellt werden darf.

Europa *kann* statsrechtlich nicht seyn, was Nord-Amerika ist (*b*). Das Miſskennen dieser Wahrheit zeigte seine traurigen Folgen nach dem Ausbruch der französischen Revolution. Man konnte wohl *in Paris* und seinen schwärmenden Salons für diese neuen Frei-Staten neue Stats-Verfassungen machen; absurd und unsinnig war es aber, von Nord-Amerika wiederum *für Frankreich* die Verfassungs-Modelle zu entlehnen, oder überhaupt zu glauben, was dort leicht thunlich, sey es auch ganz so in Alt-Europa (12).

a) „Le vaste Ocean, l'*immense étendue* du continent des États-unis; l'absence des plus redoutables écueils de tous gouvernemens, c'est à dire, des classes privilegiées et des proletaires, protegèrent (et protegent encor) en Amérique les Semences de la liberté.“ *Ségur* Mem. I. S. 231.

b) Nachdem *Ségur* (Mem. I.) die Entstehung der nordamerikanischen Freistaten sowohl wie die der europäischen Patr. und Freistaten geschildert und den grosen Unterschied zwischen beiden nachgewiesen, concludirt auch er S 488 dahin: „Il serait téméraire, au lieu de n'y prendre que ce qui peut être applicable à chacun suivant sa position, de vouloir les choisir en tout pour modèles dans les anciens pays civilisés, puisqu'on ne pourroit y fonder de pareilles institutions que sur des ruines et après avoir surmonté des resistances presque invincibles.

D'ailleurs les Etats européens, environnés de voisins puissans, sont obligés d'être toujours armés, d'entretenir de nombreuses troupes soldées, et cette necessité est incompatible avec la nature et la pleine liberté d'un gouvernement semblable à celui des Etats-Unis.“

12) M. s. für das Bisherige: Entstehungs-Geschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neuern Zeit, 4 Bücher, von *Fr. Kortüm*. Zürich 1827. Der Verf. behandelt nicht allein die lombardischen, rheinischen und Hanse-Städte, sondern auch die schweizerische, niederländische, englische, nordamerikanische und französische Revolutions-Geschichte.

§. 30.

1) Süd-amerikanische Frei-Staten.

Diese unterschieden sich, so lange sie noch Colonien Spaniens waren, von den nord-amerikanischen vor Allem dadurch, daſs die spanische Regierung

1) sie als ihr Patrimonial-Eigenthum ansah und behandelte, und

2) daſs sie nicht Ackerbau-, sondern Bergbau- und Handels-Colonien waren ([13]), was beides jezt weggefallen ist, und woher denn auch deren grose Armuth rührt, so daſs diese ehemaligen Eldorados (Goldländer) in Europa zu hohen Procenten borgen müssen, weil sie weder Bergbau noch Handel treiben, wenigstens ihnen für beides die ersten Fonds fehlen.

Die Losreissung *dieser* Colonien datirt aus der völligen Anarchie, in der sich Spanien seit 1808 bis zur Stunde noch befindet, und dem unklugen unpolitischen Benehmen des Königs von Spanien seit 1814 (*a*). Kluge Nachsicht, Relaxation des seitherigen abscheulichen Colonial- und Monopol-Systems und Amnestie würde die gänzlich entsittlichte Bevölkerung jener Gegenden, die ja noch viel weniger als Spanier und Portugiesen daheim einer Selbst-Regierung

---

13) Ueber die schaudbare Verwaltung des spanischen Amerikas, insonderheit die Miſshandlung der Indianer, s. m. *Noticias* secretas de America, sobre el estado naval, militar y politico de los Reynos del Peru y provincias de Quito etc. escritas fielmente etc. y presentadas en informe Secreto a S. M. C. el Seuuor Don Fernaudo VI. por D. *Jorge Juan* y D. *Antonio de Ulloa*. Sacadas a luz por D. *David Borry*. London, Taylor 1826. in fol. Die berüchtigten Eucomiendas oder Repartimientos waren eine modificirte Nachbildung und Anwendung des Lehns-systems auf die neue Welt Cumana ist die älteste Stadt in Südamerika, 1520 erbaut.

fähig ist, sammt und sonders unter die Regierung Ferdinands VII. zurückgeführt haben. Statt dessen verfuhr man aber hier noch ärger als in Spanien selbst, und so war, bei der Ohnmacht Spaniens, nur ein Mann wie *Bolivar* nöthig, um diesen grosen Continent von Spanien loszureissen. Aber auch nur dies.

Aus den so eben genannten Gründen werden diese nur dem Namen nach formirten Staten erst dann eine politische Consistenz erhalten, wenn sich für alle — neue Herrn gefunden haben werden. Sie sind dermalen nur durch die Ohnmacht Spaniens und das Handels-Interesse Englands frei, nicht durch ihren eigenen Willen, oder durch eigene Kraft.

Ihre auf dem Papier, aber nicht im Leben vorhandenen neuen Verfassungen können aber vollends als blose theoretische Compositionen ganz und gar nicht ad analogiam et exemplum gezogen werden, und wir werden ihrer daher unter §. 290 — 291. ebenwohl nur historisch gedenken.

a) Erklärten doch selbst die spanischen Cortes am 31 Aug. 1810 die Süd-Amerikaner für Rebellen und zwangen sie dadurch, es zu werden, was sie ebenwohl gar nicht wollten. M. s. *Heeren* l. c. S. 802.

§. 31.

Brasilien hat zwar bereits, trotz des neuen Titels (*a*), einen alt-europäischen Patrimonial-Fürsten zum Beherrscher, ist aber, trotz der Energie des lezteren, ebenwohl geographisch ein ohnmächtiger Colofs, von dem sich nicht

mit Bestimmtheit voraussagen läſst, was noch aus ihm werden wird. Seine neue Verfassung steht ebenwohl blos auf dem Papier, und der Brasilianer ist noch weniger als der Portugiese einer Staats-Verfassung fähig (*b*).

a) Von Gottes Gnaden und vermöge der einmüthigen Zustimmung der Völker constitutionelles Kaiser und beständiger Vertheidiger von Brasilien.

b) Brasilien wurde zuerst angebaut durch deportirte Juden und Verbrecher. Seine gegenwärtige europäische Bevölkerung datirt grosen Theils aus neuster Zeit.

dd) *Von den auf dem Wiener Congreſs durch die grosen patrimonialen Mächte selbst theils ganz neu creirten, theils wieder hergestellten 5 freien Städten in Alt-Europa.*

§. 32.

Gründe, welche aus Handels-Politik und Grenz-Nachbarschaft hervorgiengen, bewogen den Wiener Congreſs, ausser der neuen innern Reconstruction der schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 74. etc. und Declaration vom 20. März 1815 bei *Klüber* W. C. A. VII. S. 364 etc. und oben §. 18.), nicht allein den vier ehemaligen freien teutschen Reichsstädten, Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt, ihre Freiheit wieder zu verleihen (Art. 46 u. 56.), sondern auch sogar die polnische Stadt *Krakau* zu einem Freistat (Art. 6.) oder eigentlich blos zu einem neutralen Grenzort (Art. 9.) zu erheben, und ihm sogar eine Verfassung zu geben, die an liberalen Bestimmungen wohl nicht leicht übertroffen werden dürfte, wenn nur die lieben Krakauer die Leute dazu und dafür wären, so

dafs sie denn, wie man sagt, auch vorläufig wieder suspendirt ist, oder doch ruht.

Dafs Freistaten durch Erbfürsten geschaffen worden sind, ist übrigens in Europa nichts neues. 1714 trug z. B. Karl VI., bei Gelegenheit der Ausgleichung des Ryswickischen und Rastädter Friedens zu Baden darauf an, *Catalonien* in eine Republik zu verwandeln. Katharina II. und Joseph II. hatten sodann schon im Sinne, die griechischen Inseln des Archipels in neue Republiken zu verwandeln etc. Der Niederlande, Nord-Amerika's etc. hier nicht nochmals zu gedenken.

§. 33.

Die *jonischen Inseln* sind theils nicht germanisch, sondern italienisch-griechisch-illyrisch bevölkert, also schon deshalb hier ausgeschlossen, theils wirklich nur dem Namen nach ein Freistat, der Sache nach eine Colonie oder doch See-Station der Engländer ohne allen eigenen Willen, in Folge des Pariser Tractats vom 5. Nov. 1815 zwischen England, Rufsland, Oestreich und Preufsen (*Martens* Rec. Suppl. VI. S. 663.)

Man macht auch aus den verdorbenen entsittlichten Urenkeln der *Griechen* keine neuen Menschen, vielweniger *Staats*-Menschen (§. 287).

β) *Desgleichen der durch erwählte Fürsten-Häuser regierten Frei-Staten.*

§. 34.

Ausser den *Niederlanden* und *England*, welche einst Patrimonial-Lande der Häuser Habsburg und Stuart waren, gehören dermalen noch die drei *nordischen* Reiche, *Dänemark*, *Schweden* und *Norwegen* hierher, welche leztere sich

jedoch historisch, charakteristisch und ethnographisch so wesentlich nicht allein von den Niederlanden und England, sondern auch von allen übrigen Continental-Staten unterscheiden, dafs wir darüber erst das Nöthige vorausschicken müssen; denn, trotz dem, dafs Gothen, Normannen und Dänen, diese einstigen See-Beduinen und Haupt-Völker unter den germanischen, aus dem scandinavischen Norden stammen, so findet sich doch in dieser ihrer Heimath sehr Vieles geradezu nicht, was sie fast überall hintrugen und gründeten, wo sie sich niederliefsen. Es haben daher auch diese drei Reiche solche Institutionen und Verfassungen, dafs sie im übrigen Europa keine Nachahmung haben finden können. M. s. Thl. III. §. 175 und weiter unten §. 293 etc.

§. 35.

Zunächst ist nemlich diesen drei Reichen und Ländern das *Lehnssystem* deshalb und insofern ganz fremd, als sie selbst, die Wiege der Väter des Lehnssystems, nie von Fremden erobert und wie erobertes Privatgut behandelt worden sind. Das, was sich seit dem, dafs *teutsche* Fürstenhäuser auf ihre Throne gerufen wurden, dem Lehnssystem (*a*) und *Feudal-Adel* (*b*) Nachgebildetes, Nachgeahmtes dort findet, hat weiter keine Consequenz gehabt, ist mehr ein Privat- oder Kron-Institut der teutschen Regentenfamilien, als Reichs-Grundlage. M. s. Theil III. S. 176 ([14]).

---

14) M. s. *Tyge Rothe*, Nordens Staats-Verfassung *vor* der Lehnszeit. Kopenhagen 1784 — 1789.

a) M. s. v. *Martens* Abrifs des Staatsrechts der vornehmsten europ. Staaten, *Dännemark*. I. S. 20. verglichen jedoch mit S. 68, indem nemlich schon seit Knut allerdings von der Krone Güter zu Hof- und Kriegslehn vergeben wurden, im Ganzen genommen aber sehr wenig, ohne erblich geworden zu seyn und wirklich statt Besoldung, so dafs es auch durchaus keine feuda oblata gab, wodurch sich das Lehns*system* eigentlich ganz besonders auszeichnet und kenntlich macht.

Die aus grosen Allodialgütern seit 1671 neu errichteten Dänischen Lehns-Grafschaften und Baronien sind *insofern* auch gar keine wirklichen Lehne, sondern eigentlich blose Majorate, als 1) Männer und Weiber succediren jedoch nach Primogenitur, 2) weder Lehns-Investitur, 3) noch ein Lehnseid, noch 4) ein Kriegsdienst davon geleistet wird, auch 5) von Felonie dabei keine Rede ist.

Desgleichen noch mehr in Schweden, denn die Provinzen-Eintheilung in Lehne (Lan) hat hier mit dem Lehnswesen blos den Namen gemein.

b) In *Dänemark* bildeten früher die Besitzer der *grosen Höfe* blos einen *factischen Reichthums-Adel* und erst seit 1671 creirte der König *Lehns-Grafen* und *Freiherrn* (a).

In *Schweden* theilten sich die Freien ebenwohl in *grose Grundeigenthümer* (Odelsmänd, Bonde) und *freie geringere Landbauern*. Beim Adel unterschied man jedoch wieder zwischen Jarlar und Herser (königlichen Beamten) bis ins 14te Jahrhundert. Erst seit 1561 wurden auch hier *Grafen* und *Freiherrn* creirt, und seit 1617 der alte Adel in *Ritter* und *Knappen* getheilt. Die freien Bauern zerfielen in freie Reichsbauern und Zinsbauern. Noch jezt haben nur erstere Reichsstandschaft. *v. Martens* S. 80.

Norwegen hatte nie einen Adel, weil hier das Grundeigenthum sehr gleich vertheilt ist und es keine Odelsmaend giebt.

§. 36.

Sodann sind diese drei Reiche ursprünglich und noch jezt *ächt germanische Wahl-Reiche*, insofern die *freien* (d. h. nicht besiegten) *germanischen* Völker (nicht auch immer die sla-

vischen, z. B. die Polen) von jeher zwar ihre Chefs wählten, sich aber dabei so lange nur und allein an *ein Fürstenhaus* hielten, bis dies ausstarb, und nun erst eine eigentliche neue Wahl, nemlich die eines neuen *Fürstenhauses*, eintreten liefsen (*b*). Alle übrigen *germanischen Continental*-Völker, mit Ausnahme der Schweizer und der freien Städte, haben dieses Recht durch die Eroberung und das Lehnssystem verloren, sind bis auf eins (Niederlande) patrimonial geworden und geblieben (denn England liegt nicht auf dem Continent), und nur diese nie völlig von Auswärtigen eroberten drei nordischen Reiche haben es noch und sind sonach *Frei-Staten.* Keines dieser drei Reiche kann als Erbgut an ein auswärtiges Fürstenhaus fallen und vom Auslande her als Nebenland oder Fürstenthum regiert werden. Das Weitere unten §. 44. 208. 209. 210. 243. 278. 293 etc.

a) Nach der Sage der Skalden soll der grose Ingiald *Schwedens*, Karl d. Gr.-Zeitgenosse, alle Fylkiskönige in Upsala bei dem Leichenbegängnisse seines Vaters haben verbrennen lassen. Diese Könige versammelten sich früher alle 9 Jahre zum gemeinschaftlichen Opfer und Reichstag oder Als-Härjar-Ting und erkannten zu diesem Zweck das Ober-Dratten-Amt an.

b) Es haben daher 1) in *Schweden* seit 1524 nur *drei* neue Wahlen statt gefunden. Die von Gustav Wasa oder des Hauses Wasa 1524 (erblich gemacht für seinen Mannsstamm 1544), die des Hauses *Zweibrück* 1660 und die des Hauses *Hollstein-Gottorp* 1771.

Karl Johann Bernadotte ward nach seiner Wahl zum Kronprinzen 1810 von Karl XIII. adoptirt und trat dadurch in das Haus Hollstein-Gottorp ein, so dafs er zwar fürstenrechtlich aber nicht statsrechtlich ein neues Haus bildet, denn er führt auch das Hollsteinische Wappen fort.

In der neuen schwedischen Verfassungs-Urkunde vom 7. Jun. 1809 §. 94 heist es ausdrücklich, dafs der königlichen Familie das Erbrecht zum Reiche *aufgetragen sey* und im Aussterbefall der Reichstag ein neues Königshaus wähle. Gerade so §. 48 der Norwegischen Verfassung von 1814. Die Weiber sind ausgeschlossen. §. 42 der Schwed. Verf. Dafs Schweden zweimal eine *Königin* auf den Thron sezte, 1633 die einzige Tochter Gustav Adolphs und 1719 die Schwester Karls XII., waren Ausnahmen von der Regel, weil Gustav und Karl keine Thron-Erben hinterliesen.

2) In *Dänemark wählte* man bis 1660 bei jeder Thronerledigung, jedoch aus demselben Hause (1448 und 1523). Seit der Erbgerechtigkeits-Acte 1660 fällt dies weg. Der Thron ist nun erblich in dem Hause Holstein-Oldenburg, welches seit 1447 auf dem Throne sizt, und die Gewalt des Königs unumschränkt, während sie früher durch die Stände und die Handfastning sehr beschränkt war. 1532 ward Norwegen mit Dänemark und 1814 mit Schweden vereinigt, immer aber als selbstständiges Königreich.

3) *Norwegen* wäre 1814 beinahe von Schweden erobert worden, hat sich aber durch die neue Verfassungs-Urkunde seine Freiheit gerettet, denn es hat nur den König mit Schweden gemein und beider Länder Verfassungen stimmen hinsichtlich der *Wahl* eines Königshauses überein. Die Norweger erklärten, als Dänemark sie an Schweden abgetreten hatte, diese Cession für ungültig, da sie sich nicht verkaufen oder vertauschen liefsen wie eine Waare.

§. 37.

Diese drei nordischen Wahl-Reiche differiren von den vorhinnigen *Feudal*-Wahl-Reichen endlich auch noch darin, dafs nicht etwa blos die Reichsten, gleich den grosen Vasallen der Feudal-Reiche, sondern *das ganze Volk, protestantische* Geistlichkeit, Bürgerschaft, grose und kleine Bauern (einen historischen Feudal-*Dienst*-Adel giebt es, wie gesagt, nicht) das Wahlrecht üben, jedoch mit Ausnahme von Dänemark hinsichtlich des Bauern-

standes, der hier nie repräsentirt war und daher auch an der Erbgerechtigkeits-Acte von 1660 keinen Theil nahm.

§. 38.

Die drei Reiche, Dänemark, Schweden und Norwegen, gehören also nächst den *Niederlanden* und *England* zu den *durch erwählte Fürstenhäuser regierten Frei-Staten* und bilden ihrer besondern Eigenheiten wegen eine vom übrigen Continente so wesentlich geschiedene Gruppe, daſs selbst ihre teutschen Regenten-Familien an der Politik der übrigen Continental-Fürstenhäuser, und umgekehrt diese an der ihrigen, im Ganzen genommen, nur geringen Antheil nehmen, denn die Zeiten eines Gustav Adolph, Karl XII. und Gustav III. waren einzige und persönliche Ausnahmen.

Ob die slavischen Reiche *Ruſsland*, *Polen* und *Böhmen* so wie *Ungarn* Patrimonial- oder Familien-Wahl-Reiche sind, ist bei dem Durchkreuzen der historischen Data für beides mitunter zweifelhaft, wenigstens für uns, und wir lassen daher hier blos diese historischen Data folgen, ohne darauf überall ein bestimmtes Resultat zu bauen

I. *Ruſsland* anlangend, so ist es gleich vom Anfange dieses Reiches zweifelhaft, ob der von den Drei warägischen Brüdern *Rurik*, *Sineus* und *Truwor* nach dem Ableben der beiden lezteren allein übrig bleibende Rurik als *Eroberer* oder *durch Wahl* der Russen herrschte, und blos so viel ist gewiſs, daſs aus seinem Stamme die vielen Gros- und Theilfürsten Ruſslands entsprossen, welche bis Iwan I. Wasiliwitsch Ruſsland beherrschten und wie ein Patrimonium unter sich theilten, obgleich das Lehnssystem Ruſsland fremd blieb (§. 5) Dieser leztere Fürst befreite Ruſsland von der Oberherrschaft der Mongolen, unterdrückte die noch übrigen Theilfürsten, und nannte sich zuerst Czar und Selbstherrscher von ganz Ruſsland. Bis 1598

blos blühte aber Ruriks Mannsstamm und erlosch mit Feodor I.

Jezt erst erfolgte *ungezweifelt* 1613 eine *Wahl* in der Person und dem Stamme *Michaels*, aus dem Hause *Romanow*, dem Sohne eines Bojaren aus *Ruriks* Weiberstamm, durch die Geistlichkeit, die Grosen und übrigen Notabeln. Romanows *Mannsstamm* erlosch mit Peter II. 1730 und dessen *Weiberstamm* mit Elisabeth 1762, wie die Genealogen behaupten. Peter III. gehörte aber ebenwohl noch zum Weiberstamme Romanows und wurde nicht gewählt, sondern von Elisabeth zum Thronfolger designirt. Streng genommen herrscht also noch in seinen Enkeln Romanows Weiberstamm und man sollte nicht nakt sagen, das Haus *Hollstein*, sondern *Romanow-Hollstein*. Abgesehen von der halb orientalischen Weise der Thron-Erledigungen und Wiederbesetzungen seit Rurik bis auf Katharina II, hervorgehend aus dem Mangel des Lehnssystems und einer vesten Successions-Ordnung, welche allererst Paul I. gab, herrscht also noch jezt ein *erwähltes* Haus über Rufsland, welches aber, wieder wegen Mangel des Lehnssystems, in seiner Mitte ohne alle weitere Concurrenz Seitens der Bojaren etc. die concrete Thronfolge selbst ordnete, ganz so wie in Dänemark, ja Peter I. machte 1722 es noch zum Gesetz, dafs der regierende Kaiser den Nachfolger zu designiren befugt seyn solle, was erst durch Pauls Thronfolge-Ordnung (1788) wirklich abgeschafft ist, indem dieser ganz die *germanische* Thronfolgeweise nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte einführte und welche auch bis dato beobachtet wird.

So wenig wie nun in Dänemark, welches ebenwohl historisch nichts vom Lehnssystem weis, die *übertragene unbeschränkte* Souverainetät hindert, dieses Königreich für ein Familien-Wahl-Reich zu erklären, so mufs man diesem auch in Rufsland die Unbeschränktheit des Souverains nicht widersprechend, sondern aus dem Bisherigen erklärlich finden, indem die Russen auch stets dieselbe gewollt haben und sie bei Michael Romanows Wahl ausdrücklich ihm übertrugen ([15]).

II. Das heutige neue mit Rufsland vereinigte Königreich *Polen* anlangend (vom vorhinnigen nachher

---

15) *v. Wichmann*, Urkunde über die Wahl Michael Romanows zum Czar des russischen Reichs im Jahr 1613. Leipzig 1819. M. vergleiche auch noch weiter unten §. 266 etc. und wegen unseres Zweifels *Martens*, droit des gens. §. 26.

noch) so hängt die Frage, ob es Patrimonial- oder Frei-Stat sey, theils davon ab, zu welcher Kathegorie Rufsland gehöre, theils von den Ausdrücken, wodurch es mit Rufsland verbunden worden ist.

Dieses neue Königreich Polen ist unstreitig und factisch durch Rufsland *erobert* worden und dürfte sonach als ein Patrimonium der *Krone* Rufslands angesehen werden können. Art. 1 der Wiener Congrefs-Acte sagt jedoch blos: „Le duché de Varsovie est *reuni* à *l'Empire de Russie.* Il y sera lié invariablement par sa constitution, pour être *possedé* par S. M. l'Empereur de toutes les Russies, ses heritiers et ses successeurs à perpetuité" während es von dem Reste eben dieses ephemeren Herzogthums Warschau, nemlich dem jetzigen Grosherzogthum Posen Art. 2 heist: „S. M. le Roi de Prusse la possedera *en toute souverainete et proprieté.*" Eben so geben denn auch § 1. 3 u. 8 der polnischen Verfassungs-Urkunde keine Antwort auf unsere Frage, und wir wissen sonach auch von Polen nicht zu sagen, wem es gehört, dem herrschenden Hause von Rufsland, der Krone oder dem ganzen Reiche? weil es uns ungewifs ist, ob ganz Rufsland oder nur dessen Krone der herrschenden Dynastie Eigenthum sind.

III. Von anderer Art ist unser Zweifel wegen *Ungarn*, indem nemlich hier, sowohl von Seiten des Hauses Oestreich als von Seiten der ungarischen Stände höchst gewichtige Gründe für das Erbeigenthum so gut wie für ein bloses Familien-Wahl-Reich angeführt und aufgestellt werden können.

Zunächst erhielt schon Friedrich III. im Frieden mit Ungarn die Anwartschaft auf dieses Reich. Sodann heirathete 1515 (*Du Mont* VI. S. 212) Maxamilians I. Sohn, Ferdinand, des ungarischen Königs *Ladislaus* Tochter Anna, und dieses Königs Sohn Ludwig Maximilians I Tochter Maria. Mit Ludwigs Tod ohne männliche Nachkommen 1526 begannen nun auch sogleich die Streitigkeiten um Land und Krone theils mit einheimischen und auswärtigen Prätendenten, theils auch mit den Reichsständen um das Recht zur Krone. Ferdinand I. wurde zwar 1527 als Gemahl Anna's zum König gewählt, Zapolya behielt aber halb Ungarn und Siebenbürgen. 1540 starb dieser zwar, hinterlies aber einen Sohn und für diesen nahmen die Türken das Land in Besitz und bei dem Waffenstillstande mit lezteren 1562 blieb Ferdinand nur ein Rest von Ungarn gegen einen Tribut.

Ferdinand II. liefs sich 1618 eine neue *Wahl* gefallen, aber schon 1619 wählten die Ungarn statt seiner Bethlen Gabor, und so kämpfte denn Oestreich auf besagte Weise fort, bis der Sieg über die Türken die ungarischen Stände 1687 bewog, auf dem Reichstage Ungarns Krone für erblich im Hause Oestreich zu erklären. Oestreich mufste sich jedoch nicht allein Ungarn, sondern auch fast alle zugewandten Provinzen successiv erst von den Türken erobern, und zwar meist mit eigenen und des teutschen Reichs Mitteln, so dafs dieses Land auf Seiten Oestreichs sowohl ein ererbtes wie ein erobertes ist, auf Seiten der Ungarischen Stände aber ein Wahl-Reich, um so mehr, als sich Oestreich alle die Beschränkungen hat gefallen lassen, welche die Ungarische Verfassung mit sich bringt, dieses Land auch noch zur Stunde ganz wie ein fremdes behandelt, z. B. hinsichtlich der Mauth. (M. s. die wichtigsten Capitulations Artikel von 1606, 1608, 1622. 1647. 1659. 1681. 1687. 1715. 1723 etc. bei *Schmaufs* C. j. g. II, insonderheit aber die Articuli diaetales von 1722 und 1723, wodurch der Ungarische Reichstag die Krone auch für die *weibliche* Linie des Hauses Oestreich erblich erklärte, bei *Du Mont* Bd. XIV. 2te Abthl. S. 51.)

IV. Was *Böhmen* und dessen Lehne Schlesien und Lausitz betrifft, so gelangte dessen Krone gleichzeitig 1526 und 27 mit der ungarischen durch *Heirath* und *Wahl* an Ferdinand I. (M. s. die Declarationen Ferdinands I. an die böhmischen Stände vom 13. Dec. 1526 und 2. u. 4. Sept. 1545, worin er sagt, er sey durch Erbrecht *und* Wahl König bei *Du Mont* Bd. VI. S. 296 und 469.) Schon die Bestätigung des Privilegs Friedrichs I. durch Kaiser Karl IV. vom 7. April 1348 (*Du Mont* II. S. 245.) erkannte das Wahlrecht der böhmischen Stände an, lies aber Zweifel, ob auch die weibliche Linie ein Erbrecht zur Krone habe, so dafs denn auch der König Ladislaus in dem Erb-Vertrage vom 7. Nov. 1491 (*Du Mont* V. S. 263) sich blos anheischig machte, die Stände dahin zu vermögen, dafs sie Maximilian für ihren Erb-König anerkennen möchten. Sie *wählten* darauf Ferdinand 1526 (siehe oben) und die spätern Reversalen vom 7. Juni, 21. Juni 1608, 21. Mai und 3. Juni 1611 (*Du Mont* IX. S. 92 und 166) und selbst der sogen. Majestäts-Brief vom 9. Juli 1609 (*Rousset* III. P. 1. S. 272) garantirten den Ständen ihre alten Rechte.

1619 brachen nun aber wegen der Religion die bekannten Unruhen aus, die Stände schlossen einen Bund

gegen Ferdinand II. und erklärten am 31. Juli, *da die Krone nicht erblich sey*, sich für berechtigt, einen andern König zu wählen (*Du Mont* IX. S. 326 u. 329), revocirten jedoch demüthig nach der Niederlage von 1620 am 13. Nov. dess. Jahres (*Du Mont* IX S. 370) und nun erfolgte im Jahr 1627 nach Aufhebung des Majestäts-Briefs, welcher den Protestanten freie Religions-Uebung gestattet hatte, die berühmte und hier entscheidende *neue Landes-Ordnung des Königreichs Böhaimb* vom 10. Mai 1627 (*Du Mont* IX. S. 507), worin Art. 2. Karls IV. oben genanntes Privileg dahin erklärt wird, dafs die böhmischen Stände erst dann zu einer neuen Wahl berechtigt seyen, wenn aus dem regierenden Hause kein männlicher noch weiblicher Nachkomme mehr vorhanden seyn werde.

Die pragmatische Sanction vom 6. Dec. 1724 (*Du Mont* Bd. XIV. P. 2. S. 103) verfügend, dafs der Ultimus des östreichischen Hauses, nach gänzlichem Aussterben im Manns- und Weiberstamm, berechtigt seyn soll, nach Gutdünken über *alle Erblande* leztwillig zu verfügen, erwähnt übrigens blos der Königreiche Ungarn und Böhmen nicht.

V. Ob man endlich sogar *Frankreich* für ein Familien-Wahlreich ansehen dürfe, darüber s. m. Thl. III. S. 478 die aus dem Edicte Ludwig XIV. vom Juli 1714 und dem Wiederrufs-Edicte Ludwig XV. vom Juli 1717 (beide bei *Rousset* C. U. D. Suppl. III. P. 2. S. 165 etc. befindlich, ausgehobenen Stellen, wovon jedoch die leztere berichtigt folgendermasen lautet: „Si la nation française éprouvoit jamais ce malheur (que tous les Princes de Sang royal venoient à manquer) *ce seroit à la nation même, qu'il appartiendroit de la réparer par la sagesse de son choix;* et puisque les Loix fondamentales de notre Royaume nous mettent dans une heureuse impuissance d'aliener le Domaine de notre Couronne, Nous faisons gloire de réconnaitre, *qu'il Nous est encor moins libre de disposer* de *notre Couronne* même: Nous savons qu'elle n'est à Nous que pour le bien et pour le salut de l'Etat et que par consequent *l'Etat seul auroit droit d'en disposer dans un triste evénement* que nos Peuples ne prévoyent qu'avec peine et dont nous sentons que la seule idée les afflige. Nous croyons donc dévoir à une Nation si fidélement et si inviolablement attachée à la Maison de ses Rois, la justice *de ne pas prévenir le choix qu'elle auroit à faire, si ce malheur arrivoit:* et c'est pour cette raison, qu'il Nous a paru utile *de la consulter en cette occasion,* (wahr-

scheinlich blos die Parlamente) où nous n'agissons que pour elle, en révoquant une disposition, sur laquelle elle n'a pas été consultée, notre intention étant *de la conserver dans tous ses droits*, en prévenant même ses voeux, comme nous nous serions toujours crûs obligés de la faire pour le maintien de l'ordre public, indépendamment des répresentations que nous avons reçûes de la part des Princes de notre sang." *Hiernach* und in Betracht, dafs Hugo Capet allerdings gewählt wurde, auch die Weiber gänzlich vom französischen Throne ausgeschlossen sind und *Krönung* seit Hugo Capet reichsgesetzlich war, sollte man kaum zweifeln, dafs Frankreich historisch {ein *Familien-Wahl-Reich* sey, stände diesem Edicte etc. nicht entgegen

1) dafs nicht die *Nation*, sondern blos 6 reiche Herzoge den Erb-Herzog von Isle de France, Orleans und Lyonnais zum König wählten;

2) dafs seit dem die Könige die Krone und das Land als ihr Erbeigenthum ansahen und durch die ganze französ. Geschichte und Diplomatie hindurch sich als Erbherrn gerirten. (§. 42 und Thl. III. S. 437.)

3) dafs Ludwig XVIII. durch *Sprache* und *Form* der von ihm octroirten Charte deutlich zu erkennen gab, die Nation habe *ihm* keine Verfassungs-Bedingungen vorzuschreiben, sondern habe nur zu gewärtigen, dafs er wie Ludwig der Dicke, Philipp der Schöne, Ludwig XI, Heinrich II, Karl IX. und Ludwig XIV. eine zeitgemäse Modification seiner ausschlieslichen Autorität eintreten lasse. Frankreich gehöre ihm von seinen *Vätern* her; und endlich dafs *er*

4) die Krönung für überflüssig hielt.

VI. Wegen Neufchatel s. m. §. 41.

c) *Ueber die Zwitter-Natur der individuellen Wahl-Reiche oder Monarchien im modernen Abendlande und warum sie untergehen mufsten.*

§. 39.

Naturgemäfs oder logisch-systematisch schliefst sich an die Charakteristik dieser drei nordischen etc. *Familien*-Wahl-Reiche noch die

Schlufs-Erörterung über die Charakterwidrigkeit oder Zwitter-Natur der *individuellen* Wahl-Reiche im *modernen* Abendlande und *warum* sie untergehen mufsten, an.

§. 40.

Gemeinhin und generell versteht man nemlich unter einem Wahl-Reiche oder einer sog. Wahl-Monarchie ein solches *ein-regentschaftlich* regiertes Land, wo bei jeder *individuellen* Thron-Erledigung, oder beim Tode eines *jeden* Regenten, auch eine neue *individuelle* Wahl ohne nothwendige Rücksicht auf die Familie des lezten Regenten statt findet. Nach diesem antiken, gemeinen oder gewöhnlichen Begriffe sind daher Schweden, Norwegen und Dänemark, England, Niederlande etc. keine Wahl-Reiche, weil hier erst nach dem Aussterben ganzer Dynastien oder Häuser eine neue Dynastie-Wahl statt findet.

§. 41.

Aus dem ganzen Complexu des germanisch-slavischen Charakters, insonderheit aber noch aus den speziellen Gründen, welche wir oben Theil III. §. 82 angeführt haben, geht nun aber hervor und ist durch die Erfahrung tausendfach bewiesen, dafs diesem unstaatlichen, dabei aber ehr-gierigen Charakter der modernen Völker die *individuelle* Wahl Monarchie, besonders wenn dadurch Unterthanen oder doch blose gleiche Standesgenossen auf den Thron

gelangen, schlechthin nicht zusagt, etwas zwitterartiges ist und sich daher auch nirgends zu erhalten vermogt hat. *Polen* fiel den Nachbar-Fürsten anheim; *Teutschland* war schon seit Rudolph von Habsburg oder doch seit 1438 keine individuelle Wahl-Monarchie mehr; ebenso *Frankreich* seit Hugo Capet. Der Form nach fand hier (in Frankreich) zwar bis ins 12te und in Teuschland bis ins 18te Jahrhundert individuelle Wahl statt, aber wer zu wählen sey, war nie zweifelhaft, selbst im 16ten und 17ten Jahrhundert, wo fast das ganze teutsche Reich mit der kaiserlichen Dynastie Krieg führte.

§. 42.

Zur näheren Erläuterung diene aber noch Folgendes. Die fürstliche *Herrschaft* sowohl, wie die *Regentschaft*, insonderheit das durch die römische Geistlichkeit begründete *Königthum* (Thl. III. §. 99.) ist im modernen Abendlande, sowohl in den Patrimonial- wie Frei-Territorien, kein temporäres oder lebenslängliches *Amt*, wie im Alterthum (*a*), sondern ein Verhältnifs, das auf eigener Macht und eigenem Rechte beruht (§. 13) und beruhen mufs, wenn es seinem Zwecke (Thl. III §. 82) entsprechen soll. Eine *individuelle* Wahl-Monarchie ist daher weder moderne sog. Demokratie, noch Aristokratie, noch Monarchie, sondern von allem etwas, etwas halbes, mithin nichts positiv haltbares, ein Verhältnifs, unter welchem sich diese drei so heterogenen Elemente so lange be-

kämpfen, bis eines den alleinigen Sieg davon trägt (*b*), weil diesen drei Formen nicht, wie im Alterthum, ein und derselbe volksthümliche oder sittlich-demokratische Staats-Zweck, sondern ganz verschiedene Tendenzen, Interessen und Zwecke zum Grunde liegen (*c*). In Frankreich trug zweimal das königliche Element oder Interesse den Sieg davon (*d*), in Teutschland das vasallitische (*e*). Polen gieng gar darüber zu Grunde, weil hier in Folge jenes unsinnigen *liberum veto* (seit 1652) kein Interesse über das andere den Sieg zu erringen vermogte (*f*).

a) Und darin besteht der Irrthum so Vieler (besonders Theoretiker), dafs sie das *moderne Königthum* etc. ein *Amt* nennen, weil sie das Alterthum der modernen Welt substituiren. Griechenlands und Roms *erste* Könige und spätere Imperatoren waren *Beamtete*, nur dafs es bei der spätern Wahl der Imperatoren etwas unruhig zugieng. M. s. Thl. II. §. 71 u. 194.

b) Auch *Zachariä* meint l. c. II. 85: „ein Wahlkönig sey ein zweideutiges Mittelwesen, das mehr ist, als ein Beamter und dennoch weniger als ein Fürst." Daraus mag man sich auch das Benehmen Kaiser Ferdinands gegen Sobiesky nach der Befreiung Wiens erklären. „*Wahlmonarchie* ist spätere Frucht politischer Speculationen und nach der Natur der Dinge und aller Erfahrung einer meist sehr unglücklichen." *Schmalz* §. 23.
Das *Wesen* der Dinge, wohin namentlich der Charakter der Völker mit gehört, ist der Alleinbeherrscher der Welt. Die Störungen oder die heterogenen Stoffe, welche der menschliche Unverstand hineinwirft, scheiden sich immer von selbst wieder aus, hier ruhig, dort mit Detonation und Zersprengung des Gefäses.

c) Man hat sich auch im Alterthum allerdings in dieser Hinsicht bekämpft, aber hier stritt man blos um die *Form*, während sich im modernen Abendlande blos *Interessen* bekämpfen. Es ist nie einem griechischen oder römischen Tyrannen eingefallen, sich als den *Herrn* von Land und Leuten anzusehen, sondern ihre

Tyrannei bestand blos darin, dafs sie unverantwortlich waren (ἀνυπεύθυνοι, legibus saluti). Thl. II. §. 72 u. 254.

Weil das Alterthum das Königthum als ein Amt ansah, so vermissen wir auch etwas, was nicht da seyn konnte, nemlich veste Successions-Ordnungen für die Thronfolge. Uebrigens mufs man das germanische sogen. Königthum vor dem Feudal-System ja nicht verwechseln mit dem durch das Feudalsystem neu gestifteten und auf Grundbesitz basirten. Vor diesem waren die germanischen Könige weiter nichts, als Waffen-Könige. Wenn Einzelne mehr gewesen zu seyn scheinen oder seyn wollten, als sie waren, z. B. ein Theodorich der Ost-Gothen, so mufs man dies ihrer römischen Umgebung und dann dem zuschreiben, dafs sie zugleich unterjochte Römer beherrschten. Für jene Waffen-Könige gab es ebenfalls keine Successions-Ordnungen, denn sie wurden erwählt, aber freilich nur aus einer und derselben Familie. Seit dem Feudal-System wurden Successions-Ordnungen nöthig und in deren Ermangelung theilten sich die Söhne in die Länder.

d) Wie aus der sogenannten Republik wieder ein Kaiserreich wurde, ist jedermann bekannt, nicht aber ebenso, wie aus einem blosen ohnmächtigen Wahl-König nach und nach ein Erb-König über ganz Frankreich wurde. Als es mit den lezten Carolingern im 10ten Jahrhundert eben dahin gekommen war, was die lezten Merovinger waren, arme Blödsinnige, befand sich das damalige Frankreich in dem Lehnsbesitze von 7 grosen Kron-Vasallen, den Herzogen von Isle de France, Aquitanien, Burgund, Normandie, Flandern, Vermandois und Toulouse; die Bretagne, Dauphiné, Béarn, Provence, Franche Comté, Lothringen und Elsafs gehörten nicht zu Frankreich. Von dem Carolinger Lothar existirte noch ein Sohn, Ludwig V. oder Faule und ein Bruder, Karl, der ebenwohl noch mehrere Söhne hatte. Mit Uebergehung dieser wählten die genannten 7 Kron-Vasallen aus ihrer Mitte zu Noyon Hugo Capet, Sohn Hugo des Grosen, Abts von Denis, und Herzog von Isle de France, Lyonnais und Orleans 987 zum König. Dieser Hugo liefs noch in demselben Jahre seinen Sohn Robert zu seinem Nachfolger wählen, welchem Beispiele sämmtliche Capetinger folgten, bis sie mächtig genug waren, dafs ihnen der Thron nicht mehr streitig gemacht werden konnte. Schon Philipp I. (1060) wurde nicht mehr gewählt, sondern

von seinem Vater Heinrich I. zum Mitregenten angenommen.

Bis auf Karl VI. besassen nun aber die *englischen Könige* abwechselnd ein grösseres Gebiet im heutigen Frankreich, als die französischen Könige selbst, und die *Eroberung* und *Einziehung dieser englischen Besitzungen* machte leztere erst mächtig. Wilhelm der Eroberer hinterlies seinen Nachkommen die Lehne der *Normandie* und Grafschaft *Maine* so wie die Lehnsfolge von *Bretagne*. Die Vermählung seiner Enkelin Mathilde mit *Fulko*, Graf von Anjou, brachte *Anjou* und *Tourraine* an sein Haus. Heinrichs II. Heirath mit Eleonore von Aquitanien brachte *Guyenne*, *Poitou*, *Quenois*, *Angoumois*, *Perigord*, *Limousin*, *Vaintongue*, *Auvergne* und Ansprüche auf Toulouse an England. Hiervon büfste ihr Sohn, Johann, wieder zur Strafe wegen des Mordes seines Neffen ein: *Bretagne*, Anjou, Maine, Tourraine und Poitou und die *Normandie* eroberte Philipp August, dessen Nachfolger Ludwig VIII. auch Vaintongue, Limousin und Perigord. Ludwig IX. belieh Heinrich III. von England wieder mit Limousin, Perigord, Quercy und Vaintongue, welcher leztere dagegen feierlich verzichtete auf Normandie, Maine, Anjou, Tourraine und Poitou.

Eleonore von Castilien brachte hierauf an Eduard I. die Grafschaft *Ponthieu*.

Als hierauf Eduard III. von neuem Krieg anfieng und den franz. König gefangen nahm, löfste sich dieser durch die Cession von *Normandie*, Guyenne, Anjou, Poitou, Vaintongue, Maine, Tourraine und 1000,000 Goldthaler, Eduard behielt aber blos Gyenne, Poitou, Vaintongue und Limousin. Spätere Kriege entrissen den Engländern aber wieder alles bis auf Calais, Cherbourg und Brest (1372).

Seit Karl VI. wahnsinnig geworden, versuchte ~~Heinrich V. von neuem die Wiedereroberung und das~~ hatte den langen Kampf zur Folge, worin Jeanne d'Orleans auftrat. Die Franzosen behielten jedoch was sie hatten.

Uebrigens stellte die französ. Academie des inscriptions noch 1825 die Preisfrage auf: welches in Frankreich die *Provinzen*, Städte, Dörfer und Schlösser gewesen, welche Philipp August erworben und mit der Krone verbunden habe? Man weifs dies also in Frankreich selbst nicht genau. Endlich ist es nicht sowohl das salische Recht, welches die Weiber vom französ. Throne ausschlofs, seit er erblich geworden, sondern

der Umstand, dafs die römische Geistlichkeit nie ein Weib krönte, die Krönung aber bis auf den heutigen Tag in Frankreich beibehalten wurde. Die Liste der successiv mit der Krone Frankreich vereinigten grosen Lehne oder Provinzen s. m. bei *Brunet*, abregé chronologique des grands fiefs de la Couronne de France.

e) Dafs die teutsche Kaiserwürde zulezt kaum noch 13,884 fl. einbrachte, wurde schon §. 9 erwähnt. Diese waren es also nicht, welche der Kaiserkrone Reiz gaben, sondern es waren ganz andere Gründe, die sie wünschenswerth machten.

f) Die neue Verfassung vom 3. Mai 1791, ohne liberum veto und mit einem Erb-Könige etc. wäre wohl geeignet gewesen, den seitherigen Uebeln zu steuern, allein Sachsen schlug die Krone aus und das Heilmittel kam auch im Ganzen zu spät (16).

Der Freiheitsbegriff des Polnischen Adels ist, wo möglich, noch excentrischer, als der der Germanen. Das Liberum veto war sein Culminations-Punct. Nun gab zwar die Unfähigkeit der Polen für eine Republik mit einem Wahl-König den benachbarten 3 grosen Mächten kein *Recht* zur Theilung Polens. Man mufs aber nie vergessen, dafs es eine höhere positiv *sittliche* Justiz und Rächerin im Völker-Leben giebt, die eigentliche Nemesis, welche sich nicht nach Justinians Fragmenten richtet. Erscheinen auch ihre Vollzieher meist nicht im besten Lichte, eben weil man sie nach gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, so sind sie aus dem höheren Gesichtspuncte doch nur Vollzieher. Uebrigens haben wir damit keineswegs etwa unbefugte Länder-Occupationen vertheidigen wollen. M. s. *Ségur* Mem. I. S. 126.

Die Polen *bedurften* eines *Herrn* und er ist ihnen geworden. Erste Theilung 1773, zweite 1793, dritte

---

16) Ueber die Verfassungen Polens bis zu seiner Auflösung s. m. Respublica S. Status regni Poloniae, Lituaniae, Prussiae etc. Lugd. Bat. 1627.

17) *Marinus*, de Scopo reipublicae polonicae. Breslau 1665.

18) Grundrifs der heutigen Staats-Verfassung von Polen, Frankfurt a. M. 1765. Aus d. Franz.

19) *Lengnich*, jus publicum regni Poloniae. 2 Vol. Danzig 1766.

20) Vom Entstehen und Untergang der polnischen Constitution vom 3. Mai 1791. Breslau 1794.

21) *Mehée*, histoire de la revolution de Pologne. Paris 1792.

22) *Fr. J. Jekel*, Polens Staats-Veränderungen und lezte Verfassung. Wien 1803. 3 Thle. Weitere Literatur-Notizen über die Polen und ihre Anarchie s. m. bei *Toppe* l. c. S. 30 — 31.

23) *Rulhière*, histoire de l'anarchie de la Pologne. Paris 1807.

1795. Restitution 1815. (Wegen der lezten gänzlichen Vertheilung von 1795 s. m. die Declaration der drei Mächte bei *Martens* Rec. VI. S. 699.) „Leur perte étoit écrit dans le livre des destins.“ *Ségur* Mem. III. S. 490. Schon seit der ersten Theilung 1773 regierte eigentlich der russische Gesandte Graf v. Stackelberg Polen und der König war nur Figur. Seine Hauptaufgabe war aber freilich leider blos und vertragsmäsig Polens Zwistigkeiten zu nähren und die Anarchie fortdauernd zu machen, ja nur unter dieser Bedingung soll Friedrich II. in das Russische Supremat gewilligt haben. *Ségur* Mem. II. S. 196.

Die Polen wollten einen König mit glänzendem Hofstate, an dem sie ihre halb-asiatische Prunksucht zu Tage legen könnten, der ihnen hohe Titel und Aemter spende, ihnen aber sonst nichts zu befehlen habe und ihnen die Freiheit lasse, zu thun was sie wollten; sie führten individuelle Wahl-Monarchen ein, damit diese *ihnen* ihre Würde verdanken sollten. Genug, ihre Könige sollten weiter nichts als erwählte Gros- und Wahlherrn seyn, wie *Sieyes* einen solchen aus Napoleon machen wollte, der aber die rechte Antwort darauf gab. Thl. III. § 179 S. 491. Polen wurde seit 840 bis 1370 von dem erwählten Hause der *Pjasten* regiert. Diesem folgte der ungarische König Ludwig; dieses Königs Tochter Hedwig heirathete den lithauischen Herzog Jagello 1384 und die Polen wählten sein Haus auf den Thron, wenigstens wählten sie bis 1572 stets aus seinem Hause. Mit dessen Aussterben begann erst eigentlich das Unheil. Seit 1572 bis 1764 wählten die Polen 11mal und nur 3mal einmüthig aus verschiedenen auswärtigen und einheimischen Familien.

Friedrich II. fällte folgendes treffende Urtheil über die Polen: „C'est un pays curieux, pays libre où la nation est esclave, république avec un roi, vaste contrée presque sans population, aimant, faisant la guerre depuis plusieurs siècles avec gloire, sans places fortes, et n'ayant pour armée qu'une pospolite ardente, mais indisciplinée, toujours divisée en factions, en confédérations, et tellement enthousiaste d'une liberté sans règle, que, dans leurs diètes, le *veto* d'un seul Polonais suffit pour paralyser la volonté générale. Les Polonais sont vaillans: leur humeur est chevaleresque; mais ils sont inconstans, légers, à peu d'exceptions près; les femmes y montrent seules une étonnante fermeté de caractère; ces femmes sont vraiment des hommes.“ *Ségur* Mem. II. S. 155. M. s. sodann auch *Ségur's* Schilderung der Polen: „Tout est contraste dans

ce pays: des deserts et des palais, l'esclavage des paysans, la turbulente liberté des nobles qui formaient seuls depuis longtems la veritable nation polonaise, une grande richesse en blé, peu d'argent et presque point de commerce, si ce n'est par une foule active de juifs avides que le Prince Potemkin nommait plaisamment la navigation de la Pologne.

Dans presque tous les chateaux le luxe d'une grande fortune mal administrée et s'écroulant sous le poids de dettes usuraires, un grand nombre de domestiques et de chevaux et presque pas de meubles, un luxe oriental et aucune des commodités de la vie; une table somptueuse ouverte à tous les voyageurs et point de lit dans les appartements hors ceux du maitre et de la maitresse du logis; une vie presque totalement employée en courses et en voyages, mais avec la triste nécessité de tout porter avec soi; car sur toutes les routes, excepté dans quelques grandes villes, il n'existe point d'auberges; une constante passion pour la guerre et l'aversion de la discipline, une crainte fondée et continuelle des puissans oppresseurs qui les entourent, aucuns soins et aucuns sacrifices pour garantir les frontières en les couvrant de forteresses; les arts, l'esprit, la grace, la litterature, tous les charmes de la vie sociale, rivalisant à Varsovie avec la sociabilité de Vienne, de Londres et de Paris, mais dans les provinces des moeurs encor sarmates; enfin un *melange inconcevable* de siècles anciens et de siècles modernes, d'esprit monarchique et d'esprit républicain, d'orgueil féodale et d'égalité, de pauvreté et de richesses, de sages discours dans les diétes et de sabres tirés pour fermer la discussion, de patriotisme ardent et d'appels trop fréquents faits par l'esprit de faction, à l'influence étrangère." *Ségur* Mem. II. S. 173. Alles die natürliche Folge fremder unverstandener nicht aus sich selbst entwickelter Kultur. *Pole* heist so viel als Bewohner eines ebenen Feldes. Thl. III. §. 9. Sie nahmen 962 unter Minczyslaw und dessen schon christlicher Gemahlin Dombrowska das Christenthum und die lateinische Sprache an. Die Ausdrücke Korali, Wojewöde, Bojare und Knese bedeuten so viel als König, Herzog, Heerführer und Ritter.

§. 43.

Wenn man, wie schon §. 18 erwähnt, die vorhinnigen teutschen geistlichen oder Kirchen-

Territorien (Kirchenstaten) und noch jezt den römischen Kirchenstat in Italien zu den individuellen Wahl-Monarchien gerechnet hat und noch rechnet, so ist dies ganz falsch. Sie waren und sind weiter nichts als Patrimonial-Territorien, geistliche Corporationen, die aber vermöge der katholisch-hierarchischen Kirchen-Verfassung gezwungen sind, aus *ihrer Mitte einem allein* die Verwaltung anzuvertrauen, denn z. B. in Teutschland sah, besonders seit dem 16ten Jahrhundert, und in Italien, Spanien etc noch jezt, der hohe und niedere Adel diese Gebiete als sein Eigenthum an. Dem niedern Adel gönnte und liefs der hohe die Stiftspfründen und sicherte sie ihm ausschliefslich durch die Ahnenproben; die erz- und bischöfflichen Stühle besezte er mit seinen eigenen nachgebornen Söhnen.

d) Schema oder systematische Classification der modernen Staten.

§. 44.

Aus der bisherigen Entstehungs-Geschichte der modernen Staten, ihrer Principal-Eintheilung in Patrimonial- und Freistaten und was darunter zu verstehen (m. s. noch besonders III. §. 160), so wie nach Maasgabe des Thl. I. §. 26 S. 82 aufgestellten *General*-Schemas für die Regierungs-*Formen* des gesammten antiken und modernen Abendlandes, ergiebt sich nun für das leztere folgendes *Special*-Schema oder die folgende systematische Classification:

d

oder

b) *Frei-Staaten.*

...en regiert oder regieren sich

oder	oder
...rch *gewählte Räthe* und *Obrigkeiten*	γ) als *Landsgemeinden* und durch *gewählte Beamten.*
Dahin gehören:	Dahin gehören:

1) An... Aargau,
2) An...
3) An...
4) Ba... allen,
5) Baie...,
6) Bra... bündten,
7) Fra... (m... rn,
8) Ham... hausen,
9) Hess... hurn,
10) Hess... n,
11) Hes...
12) Hoh... gau, chin... it,
13) Hoh... is, mar...
14) Hol... h (b). Old...
15) Lie... Na...
16) Lip...
17) Lip...
18) Lu... näch...
19) Lux... Ora...
20) Ma...
21) Me... ri...
22) Me...

14) Bremen,
15) Frankfurt,
16) Hamburg,
17) Krakau,
18) Lübeck,
19) Jonische Inseln
20) sämmtliche amerikanische Freistaten (e).

1) Appenzell;
   a) Ausser-Rhoden,
   b) Inner-Rhoden,
2) Glarus,
3) Schwyz,
4) Unterwalden:
   a) ob dem Wald,
   b) nit dem Wald,
5) Uri,
6) Zug (b).

24) ... regier... auf das ... 65ster J... nenden ... Ind. Co...

6

a) Die Grafschaft Neufchatel und Valengin gehörte bis 1457 den Grafen von Freiburg, vererbte etc. sich hierauf an verschiedene französische Häuser (Longueville, Nemours), so dafs 1707, beim Aussterben des Hauses Nemours, welches erst 1694 in den Besitz der Souveraineität gelangt war, 9 oder gar noch mehr Prätendenten auftraten, unter welchen jedoch die 3 Stände der Grafschaft nach reiflicher Prüfung der verschiedenen Titel durch eine feierliche Sentence d'investiture vom 3. Nov. 1707 dem Könige von Preufsen die Souveraineität zusprachen. (M. s. dieselbe bei *Rousset* l. c. III. P. 2. S. 70.) Die ausgeschlossenen Prätendenten begnügten sich mit Niederlegung feierlicher Protestationen und Verwahrungen. l. c. S. 93. Im März 1806 kam Neufchatel an Frankreich; Napoleon gab es sogleich Berthier und 1814 gelangte es wieder an Preufsen.

b) Die Classification der schweizerischen Verfassungen s. m. in der Sammlung der europ. Constitutionen IV. S. 531. Leipz. Brockhaus.

Das Unterscheidungs-Merkmal zwischen einer *Landsgemeinde* (im Alterthum reinen Demokratie) und einem *wahl-obrigkeitlich regierten Freistate* besteht immer darin, dafs ersterer nicht blos die *Gesetzgebung* zusteht, sondern dafs sie auch die hauptsächlichen *Regierungs-* und *Verwaltungs-Handlungen* selbst vollzieht, z. B. Ernennung *aller* Beamten, Anhörung und Absendung von Gesandten, während bei einem wahlobrigkeitlichen Freistate dies stets durch die Repräsentanten geschieht.

c) Auffallend ist es, dafs Heinrich IV. von Frankreich seiner Zeit folgende ganz abweichende Eintheilung machte. Als *Erbmonarchien* erkannte er nemlich Frankreich, England, Spanien, *Dänemark*, *Schweden* und Savoyen; als *Wahlstaten* den Kirchenstat, Toscana, Ferrara, *Neapel*, Teutschland, Polen, Böhmen und Ungarn; als *Republiken* Venedig, Schweiz, *Belgien* und Italien, nemlich Genua, Florenz, Mantua, Parma, Lucca und Bologna.

d) Ueber die ganz irrigen Ansichten und Eintheilungen der Staten des Destut de Tracy s. m. Dess. Commentaire S. 109. Alle dergleichen Irrthümer rühren daher, dafs man Antikes und Modernes zusammenwirft und für identisch hält. *v. Aretins* Classification l. c. S. 117 — 132 hat mit der unsrigen weiter keine Verwandtschaft.

II. *Von den Verhältnissen der modernen Patrimonial- und Frei-Staaten unter einander* [25].

a) Im Frieden.

§. 45.

Die antiken Völker des Abendlandes hatten gar kein Wort für ihr Verhältniſs zu ihnen fremden Völkern.

Mit wem die *Griechen* in keinem symbolischen oder Bundes-Vereine (Systeme) standen, dem standen sie völlig fremd, was fast identisch mit feindlich war, gegenüber.

Mit wem die *Römer* nicht *sociirt* waren, der war ihnen entweder unterworfen, oder ihr Feind, und sie schlossen mit solchen benachbarten Völkern nur temporären Waffenstillstand. M. s. Thl. II §. 82. 115 — 121. 152. 217. 239 — 249. [26].

Weder Griechen noch Römer wuſsten daher etwas von *dem* Verhältniſs, welches wir (*Fürsten-* und) *Völker-Recht* nennen (*a*),

---

25) Es handelt sich hier nicht um eine Entwickelung der Cabinets-Politik der Fürsten untereinander, sondern um die *juristische Basis*, derzufolge es 1) eine Cabinets-*Politik*, und zwar nur eine *Cabinets*-Politik giebt, und dann soll 2) hier nicht gezeigt werden, *was* im Laufe der Jahrhunderte durch die Cabinets-Politik vollbracht worden ist, sondern *warum* sie es auf jener juristischen Basis vollbringen konnte. Die Geschichte der modernen Cabinets-Politik und ihre Thaten seit dem 16ten Jahrhundert haben *Heeren* und *Pölitz* unter dem Titel: Geschichte des europäischen Staten-Systems erzählt.

26) M. s. *Zinserling*, le systeme fédératif des anciens mis en parallele avec celui des modernes. Heidelberg 1809, und

27) *Heffter*, de antiquo jure gentium. Bonnae 1823.

28) Auch s. m. *Roma* oder National-Charakter, Politik und Kriegskunst der Römer. Aus dem Englischen des Duncan übersezt durch *Heusinger*. Braunschweig 1828. 1ter Abschnitt.

weil sie von unserem sog. Naturrechte, der Basis des lezteren, nichts wufsten, und nicht unter Verhältnissen lebten, wie sie sogleich §. 46 näher schildern wird.

Das *Jus gentium* der Römer war blos ein Complexus solcher *privatrechtlichen* Wahrheiten, von denen sie glaubten, sie müfsten wohl allen Menschen, ohne Unterschied des Charakters, einleuchten und zusagen, so dafs ihre Praetores peregrini und Propraetores etc. in den Provinzen es auch wirklich wie ein neutrales Recht zwischen Römern und Nicht-Römern zur Anwendung brachten (*b*).

a) Griechen und Römer hatten desbalb kein Wort für unser Völkerrecht, weil sie die Sache nicht kannten, denn das römische *Jus feciale* und die griechischen Herolde waren blos einseitige Gewohnheiten, die aber von den übrigen Völkern nicht ebenwohl ausgeübt wurden.

b) M. s. §. 1. J. de jure nat. gent. et civili. L. 1. §. 3. L. 9. π. de justitia et jure L. 1. π. de acq. rer. dom.

§. 46.

Anders verhält es sich in der modernen abendländischen Welt, und besonders im 19ten Jahrhundert.

Dadurch dafs *diese* Welt

1) bis zum 16ten Jahrhundert in der Kirche und dem Pabste gewissermasen einen allgemeinen geistlichen Mittelpunct und Oberherrn hatte und schon dadurch christliche Grundsätze sich in die Fürsten- und Völker-Verhältnisse mischten; auch die Päbste wirklich eine grose

christliche Universal-Monarchie beabsichtigten (m. s. Thl. III. §. 99 u. 100), so wie

2) dadurch, daſs die Mehrzahl der modernen Staten jezt durch eine einzige grose *Fürsten-Familie* beherrscht und regiert wird (*a*) und die bestehenden Freistaten dem Einflusse dieser Mehrzahl folgen, auch fast sämmtlich früher selbst Patrimonial-Staten waren (m. s. oben §. 1 — 44); wir sagen, dadurch haben sich diejenigen Grundsätze allmählig herausgebildet, deren Complexus man jezt, und zwar eigentlich erst seit dem westphälischen Frieden (*b*), das *practische* Völker-Recht nennt, worüber das Nähere sogleich entwickelt werden soll, wenn wir zuvor erst und im *Allgemeinen* die Stellung gezeichnet haben werden, worin sich sowohl die Frei-Staten wie die Patrimonial-Staten, beide für sich und dann untereinander, im Frieden befinden.

a) „La multitude de liens de famille qui ont subsisté dès longtems entre les princes chretiens de l'Europe, soit issus d'un chef commun, soit se trouvant dans un degré quelconque de parenté ou d'affinité, a sans doute beaucoup contribué à faire considerer tous le monarques en Europe comme *une seule famille* etc." *Martens* Droit des gens moderne §. 164. Polen und Rußland, als slavische Reiche, nehmen eigentlich erst seit dem Theil an den germanischen Händeln und Interessen, seit teutsche Häuser ihre Thronen bestiegen haben. Selbst Böhmen, schon frühzeitig mit dem teutschen Reiche verknüpft, kam als ein slavisches Land nie in einen recht innigen Zusammenhang mit Teutschland und noch weniger Ungarn

b) Erst vom Westphälischen Frieden her datirt eigentlich das heutige geltende vertragsmäsige und Gewohnheits-Völker-Recht, denn vor ihm hatte man sich noch über zu weniges vertragen.

§. 47.

α) *Die Frei-Staten.*

A priori gelten für unsere heutigen Frei-Staten alle Grundsätze von Recht, Pflicht und Billigkeit wie unter einzelnen physischen Personen oder Körperschaften; sie schliefsen ganz wie diese Verträge unter einander, und sind dadurch in den Stand gesezt, ihre Lage gegenseitig zu verbessern, denn dies ist ja die Ursache und das Motiv zu allen Verträgen unter den Menschen. Diese Vernunftsätze nannten die Römer im allgemeinen *Jus gentium* und die Neuern *Natur-Recht*, *natürliches Völker-Recht*.

A posteriori fehlt es aber für die Staten sowohl wie zum Schutz solcher Verträge, wovon die *stillschweigenden* das *allgemeine positive* Völkerrecht bilden, an einer ähnlichen Zwangs- oder Schutzanstalt, wie sie sich *in* den Staten und Territorien zum Schutz der Privatrechte und Verträge befindet, nämlich der Justiz-Gewalt, und so lange nicht Sittlichkeit oder wenigstens Rechtssinn den Staten- und Völker-Verkehr untereinander bestimmen und leiten, sind Retorsionen, Repressalien und Kriege die einzigen Schutzmittel gegen Unbilligkeit, Ungerechtigkeit, Treulosigkeit und Gewalt.

Es giebt zwar für einzelne, durch gewisse Interessen näher zusammen gedrängte Völker oder Staten *ähnliche* Rechtsanstalten, wie für Privaten, nemlich Bundes-Staten mit einer

Central-Justiz-Gewalt, sie bilden aber im Verhältnifs zu den übrigen Staten blos neue moralische Personen und verhalten sich wie simple Individual-Staten zu ihnen.

§. 48.

β) Die Patrimonial-Staten.

Eine durch ihre Annäherung zum Privatrechtlichen schon weit solidere oder positivere Basis unterliegt nun den Verhältnissen der heutigen Patrimonial-Staten oder richtiger ihrer Herrn zu einander. Hier sind es nämlich vor Allem die persönlichen Verwandschafts-Verhältnisse und Interessen der einzelnen Glieder dieser grosen Familie, welche das mehr oder weniger günstige oder ungünstige Verhältnifs unter sich sowohl wie das ihrer respectiven Unterthanen zu einander regeln.

§. 49.

γ) Die Patrimonial- und Frei-Staten untereinander.

Was das Verhältnifs der Patrimonial- *und* Frei-Staten untereinander anlangt, so gleicht es im Ganzen dem §. 47 beschriebenen. Bei näherer Betrachtung ist dabei jedoch wohl zu unterscheiden:

1) das Verhältnifs der Fürsten-Häuser zu den 4 kleinen teutschen und 22 schweizerischen Frei-Staten;

2) zu den überseeischen grosen nord- und süd-amerikanischen Frei-Staten, und

3) zu den 9 grosen Freistaten, welche durch Mitglieder der schon erwähnten grosen Fürsten-Familie regiert werden.

Ad 1) beruht die Stellung etc. dieser kleinen Frei-Staten mehr auf Dultung als eigener Macht;

ad 2) scheidet der Ocean von Europa (*a*), und

ad 3) kommt das Familien-Band schon häufig mit in Betracht, so daſs gegen die Regenten dieser Staten auch ganz dieselbe diplomatische Sprache und Etiquette beobachtet wird, wie unter Patrimonial-Fürsten (*b*).

Gerade hier an dieser Stelle fühlt man denn auch recht deutlich, wie unbestimmt die Stellung *Brasiliens* und seines Beherrschers zu den alt-europäischen Fürsten-Häusern und den amerikanischen oder neu-europäischen Frei-Staten ist. Es gehört keinen von beiden recht an. Es geht diesem neuen Kaiserreiche ethnographisch-politisch wie dem alten byzantinischen einst in historisch-ethnischer Hinsicht ([29]).

a) So lange in *Europa* ein Freistat nicht anerkannt ist von den Fürsten, insonderheit von seinem bisherigen Herrn, unterhandelt man gar nicht mit ihm. Etwas anderes war und ist es noch mit den neuen südamerikanischen Freistaten. Lange zögerte man aus Achtung vor Spaniens legitimen Rechten, bis das dringende Handels-Interesse von England, Frankreich, Holland etc. es nicht länger erlaubte, mit ihnen gespannt zu bleiben. Hätte aber Spanien Englands Marine, so wäre

29) M. s. *Martens*, Cours politique et diplomatique ou tableau des *relations particulières* des puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec d'autres Etats dans les diverses parties du globe. *Berlin* 1801.

auch dies noch nicht geschehen. Das Verhältniſs der *germanischen* Fürsten zu vorhinnigen *italienischen* Republiken, besonders Venedig, war übrigens ein ganz anderes und kann nicht ad exemplum gezogen werden.

b) In der practisch-diplomatischen Sprache unterhandeln daher auch nicht Frankreich, England, Preuſsen etc. mit einander, sondern die *Cabinete* oder Höfe von Versailles, St. James, Berlin etc.

§. 50.

δ) *Verhältniſs zu Asien.*

Das Bestreben einiger europäischen Fürstenhäuser, mit *asiatischen* Despoten in nähere Verbindung, ja Bündniſs, zu treten, statt sie aus ihren Raubsitzen zu vertreiben, beruht theils auf gegenseitiger Eifersucht, theils auf Handels-Interessen, hauptsächlich aber auf einem allgemeinen Miſskennen sowohl der eigenen Interessen, wie des europäisch-germanischen Charakters überhaupt. M. s. Thl. I. §. 71 etc.

Es war ein schlechtes Compliment, welches Joseph II. sich selbst, der Christenheit, dem Christenthum und den Russen machte, als er sich gegen Ségur äusserte: „Le voisinage des turbans sera toujours moins dangereux pour Vienne que celui des chapeaux." *Ségur* Mem. III. S. 236. Man lese überhaupt diese Memoiren in dieser Beziehung und man wird, gleich Ségur, eingestehen müssen, daſs Ruſsland, in allem was die Beschützung dieser rohen Asiaten durch Oestreich, England, Frankreich etc. betrifft, vollkommen recht hat. Was uns einige Hoffnung giebt, ist, daſs man in diesem Augenblick den ersten Anfang mit einer Theilung des türkischen Gebiets macht und dieser vielleicht, wie bei Polen, nach und nach mehrere folgen werden.

ε) *Ueber Begriff und Zweck der modernen Staten-Systeme, Staten-Bünde und Bundes-Staten.*

§. 51.

Auf dieser bunten Mischung der Stellungen, Verhältnisse und Interessen der europäischen und amerikanischen Staten beruhen nun auch Begriff und Zweck der modernen *Staten-Systeme*, *Staten-Bünde* und *Bundes-Staten* im Allgemeinen. Es haben diese drei Verhältnisse das mit einander gemein, daſs sie eine Stufenleiter von völliger juristischer Unabhängigkeit bis zu wirklicher Subordination unter eine Central-Gewalt bilden ([30]).

§. 52.

αα) *Staten-Systeme.*

Unter einem *modernen Staten-Systeme* hat man sich weiter nichts zu denken, als ein auf einem gewissen Erdtheil aneinander stoſsendes Aggregat juristisch unabhängiger Herrscher oder Frei-Staten, welche *insofern* als natürliche Verbündete oder besser als blos gleichmäſsig Betheiligte *erscheinen*, als gewisse gemeinsame Charakterzüge und Interessen ihnen eigen sind, und deshalb *factisch* eine gleiche Richtung geben oder die Existenz der Einzelnen und somit Aller gewissen Gefahren von Aussen her ausgesezt ist.

---

30) Die Literatur über Staten-Systeme und Staten-Bünde s. m. bei *Zachariä* l. c II. 8. und *Pölitz* III. S. 22.

So redet man im *ersteren* Sinne von einem *europäischen* Staten-Systeme seit der Lagerung der Türken auf europäischem Boden, seit der dadurch nothwendig gewordenen Aufsuchung und Entdeckung des Wegs nach Ost- und West-Indien, seit der Reformation, kurz seit dem Ende des Mittelalters (*a*); und so redet man jezt bereits im *lezteren* Sinne von einem grosen *amerikanischen* Statensysteme, insofern man die seit 1783 in Amerika entstandenen neuen Frei-Staten durch die Gefahr der Re-Colonisation, welche ihnen sämmtlich von ihren vorhinnigen Herrn- oder sog. Mutter-Staten droht, als natürliche Verbündete betrachtet ([31]).

Von *System*, im griechichen eigentlichen Sinne (m. s. Thl. II. §. 118 — 121, auch §. 90) ist nun aber sonach hierbei ganz und gar nicht die Rede, sondern man bedient sich dieses Ausdrucks nur *bildlich* oder *analog*, um damit die gemeinsame Tendenz *aller Einzelnen* anzudeuten, und ignorirt dabei, dafs diese Einzelnen zugleich sich selbst gegenüber stehen, also zu nichts weniger als einem Systeme *vereint* sind.

a) *Martens* l. c. §. 17 vergleicht das europ. Staten-Aggregat mit einer Gesellschaft, *die sich noch keine Constitution gegeben*, sonst aber ihre Sitten und Gebräuche habe und hierin liegt etwas wahres. *Heeren* definirt es dagegen in der Vorrede zu seinem Handbuche der Geschichte desselben S. IV: „als einen Verein sich *begrenzender*, durch Sitten, Religion und Kultur sich

31) M. s. *Politz*, die Staatensysteme Europas und *Amerikas* seit dem Jahr 1783. Leipzig 1826. 3 Theile.

ähnlicher, und untereinander durch wechselseitiges Interesse *verflochtener* (also nicht *verbundener*) Staaten." Wenn er nun ausserdem den *Charakter* dieses Vereins (besser Aggregats) in der innern *Freiheit, Selbstständigkeit* und *wechselseitigen Unabhängigkeit* seiner Glieder findet, so sind *wir*, für unsern Theil, ausser Stand sowohl für die Vergangenheit wie auch selbst für die Gegenwart die Existenz eines *europäischen Staaten-Systems* einzuräumen, denn es fehlte und fehlt diesem angeblichen Systeme an einem *gemeinsamen Zwecke*, und was einen solchen nicht hat, ist auch nicht definirbar, so dafs *Heeren* auch nur eine negative Umschreibung, aber keine positive Definition gegeben hat und geben konnte. Was sich die Griechen unter einem Völker- oder Staaten*system* dachten, nemlich einen Bund mit einem bestimmten Zwecke, s. m. oben Thl. II. § 120. Ein Verein, welcher wechselseitige Unabhängigkeit seiner Glieder haben sollte, wäre eine *Contradictio in adjecto*, denn wozu bedürfte es denn eines *Vereins*, um nicht vereint zu seyn? Kurz, die modernen Staaten Europas bilden eben so wenig ein *System* (einen Staaten-Staat), wie die Menschen in ihnen *Staaten*. Die heilige Allianz bezweckte vielleicht und allererst etwas ähnliches, die Unthunlichkeit hat sich aber schon längst ausgewiesen. Giebt es unter den europäischen Fürsten etwas gemeinsames, so ist es ihre dermalige enge Verwandschaft untereinander und die Identität ihrer Legitimitäts Interessen und das hatten die Politiker auch eigentlich im *Sinn*, wenn sie von einem europ. Staaten-System *redeten*. *Heeren* hat daher auch, wie schon gesagt, nicht die Geschichte eines europ. Staaten Systems geschildert, sondern wie er auch selbst § 6 und 10 nachgiebt, die Geschichte der modernen *Cabinets-Politik* seit 1500, und zwar, nach S. VIII so, in dem Lichte, wie sie *ihm* erschienen sey. Es ist zuweilen gut, einem Buche einen andern Titel zu geben, als es eigentlich haben sollte. Ueber die heilige Allianz spricht sich sodann folgende Stelle ziemlich treffend aus. „La *sainte alliance* n'est plus aujourd'hui q'une association entre des pairs; association dont l'unité des interêts sociaux n'est commise à la garde ni d'une autorité federale, ni d'un chef dirigeant; association entre des pairs, qui n'ont ainsi pour lien q'une tendence commune à rester en paix entre eux et un interêt commun à se préserver du rétour des révolutions, dont ils ont été victimes. L'association n'est plus composée que de pairs, dont les intentions sont

les mêmes, mais qui ne réconnaissent aucune chancellerie, aucun pouvoir unique et commune entre eux, pour coordonner ses intentions et le faire mouvoir sans contestations." Lettres de S. James. Geneve et Paris 1826.

§. 53.

ββ) Staten-Bünde.

So wie nun ein modernes sogenanntes Staten-System blos ein *allgemeinstes entfernteres* gemeinsames Interesse voraussezt, so sezt ein *Staten-Bund* schon ein *dringenderes* Einigungs-Bedürfniſs, eine *nähere* Gefahr voraus. Die passendsten Beispiele hierfür (denn andere Bündnisse werden immer nur auf gewisse Zeit geschlossen) sind:

1) der für immer geschlossene schweizerische *Cantonen*-,

2) der teutsche *Fürsten*- und

3) der am 15. Juli 1826 zu Panama von den *süd-amerikanischen* Freistaten geschlossene *Staten*-Bund.

Was die schweizerische Eidgenossenschaft stiftete, wurde schon oben §. 21 erzählt (*a*).

Teutschland wurde blos deshalb in neuster Zeit von Frankreich beherrscht, weil seit der gänzlichen Auflösung des teutschen Reichs (*b*) alle einzelnen Machthaber isolirt dastanden und einzeln der Uebermacht nicht zu widerstehen vermochten. Der erste Pariser Friede und der Wiener Congreſs *verordneten* daher den teutschen Fürstenbund (*c*).

Die *süd-amerikanischen* Frei-Staten schlossen endlich den ihrigen zur Vertheidigung gegen das alte Europa.

a) Die schweizerische *Eidgenossenschaft* ist ein bloser Staten- oder Cantonen-Bund mit einigen aus der Natur ihrer Lage und der Geschichte hervorgehenden bundesstatlichen Zusätzen, gerade wie der teutsche, nur dafs dies ein Fürsten- und kein Statenbund ist. Wenn man übrigens diese Eidgenossenschaft in französischen Schriften Système helvetique genannt findet, so ist hier das Wort System schon passender. Auch dem teutschen Bunde könnte man den Namen System geben.

b) Friedrich II. sagte in seiner histoire de mon tems I, S. 78: „Le corps germanique est puissant, si vous considerez le nombre de Rois, d'Electeurs et de Princes, qui le composent; il est faible, si vous examinez les interêts opposés qui le divisent. Les diètes de Ratisbonne ne sont qu'une espece de fantome, qui rapelle la mémoire de ce qu'elles étoient jadis. C'est une assemblée de publicistes plus attachés aux formes qu'aux choses. Un ministre qu'un Souverain envoie à cette assemblée est l'équivalent d'un matin de basse-cour qui aboie à la lune." Schon seit 1613 verwandelte sich der Reichstag in einen Gesandten Congrefs, denn man erschien seitdem nicht mehr persönlich.

c) *Gagern* sagt übrigens etwas sehr aufrichtig vom teutschen Bunde: „Wir haben einen Bund geschlossen, ohne zu wissen, welchen, ohne dafs die Paciscirenden über föderative Formen nachgedacht haben. Höchstens waren ihnen die Mängel des vorigen Reiches gegenwärtig. Sie wollten etwas anderes. Aber jene Mängel zu erforschen, zu hindern, gründlich zu verbessern, dazu waren sie viel zu eilig, zu unvorbereitet; etliche zu oberflächlich, vielleicht von der übrigen Arbeit des Congresses zu absorbirt und zu ermüdet. Andern war es fürwahr mehr Scherz als Ernst. Darum ist Alles und auch das Spätere auf Schrauben gestellt." (Eins. II. S. 14.)

§. 54.

γγ) *Bundes-Staten.*

Was den Fürsten- und Staten-Bund charakteristisch vom *Bundes-State* unterscheidet, ist, dafs jener kein gemeinsames, mit irgend einer Gewalt freiwillig bekleidetes Oberhaupt

hat; sondern blos auf *diplomatischem* Wege seine Interessen durch *Gesandte* besorgen und betreiben läfst (mithin hier auch von einem Stats-Rechte nicht die Rede seyn kann), während ein *Bundes-Stat*, eben weil *er* durch ein *dringendstes* Bedürfnifs eng verbunden ist, nach gemeinsamen Gesetzen, also mit einem Bundes-Stats-Rechte, unter einem gemeinsamen temporären Wahl-Oberhaupte, versehen mit der nöthigen Central-Gewalt, *regiert* wird.

Ein weiteres Unterscheidungs-Merkmal ist sodann noch, dafs seinem *diplomatischen* Wesen nach die Verhandlungen eines Fürsten- oder Staten-Bundes (einer Bundes-Versammlung) in *thesi* keine Entscheidung durch Stimmen-Mehrheit gestatten, während dies bei einem Bundes-State nothwendig der Fall seyn mufs und auch überall ist, denn die *Gesandten* zu einer Bundes-Versammlung handeln lediglich nach den Instructionen ihrer Herrn, die *Deputirten* eines Bundes-Stats dagegen häufig nach eigener innerer Ueberzeugung.

Solche Bundes-Staten sind nun dermalen noch

1) die vereinigten Staten von Nord-Amerika unter einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten mit den nöthigen Ministern und einem repräsentirenden Congresse aller Staten (*a*);

2) zum Theil die schweizerische Eidgenossenschaft, sobald sie als Tagsatzung unter dem Präsidio eines der vorortschaftlichen Land-Ammänner fungirt, und

3) für gewisse Zwecke auch der teutsche Fürsten-Bund (*b*).

a) Es verbanden sich die Provinzen (Staten) von Holland und Nord-Amerika zu einem Bundesstat, um sich vereint gegen Spanien und England zu schützen, weil sie vereinzelt nicht würden haben widerstehen können. Das Gleiche gilt von den Cantonen der Schweiz, welche sich, freilich nur successiv, zu demselben Zweck zu einer Eidgenossenschaft verbanden, um sich gegen Oestreich und Frankreich zu behaupten. Der Nord-Amerikanische Congrefs und Präsident ist blos competent und berufen zu

1) Verfügungen wegen Auflagen zur Vertheidigung der *Union*;

2) um Geld auf den Credit der Union zu borgen;

3) um den Handel mit fremden Nationen und den Indianern zu reguliren;

4) um Geld zu prägen;

5) Krieg zu erklären;

6) Armeen auszuheben und zu unterhalten;

7) eine Marine zu schaffen;

8) die Miliz zu versammeln und zu bilden.

Das Innere der einzelnen Staten geht sie ganz und gar nichts an.

b) Die schweizerische Eidgenossenschaft und der teutsche Fürsten-Bund sind beide eine Mischung von Statenbund und Bundesstat, wie sich schon aus folgenden wenigen Momenten ergiebt.

1) Der teutsche Bundestag wird zwar mit *Gesandten* beschickt, welche nur gemäs ihrer Instructionen schriftlich stimmen, demohngeachtet hat aber der Wiener Congrefs §. 59 der C. A. *bestimmt*, dafs die *Mehrheit* der Stimmen entscheiden soll, blos mit Ausnahme gewisser Gegenstände. M. s. auch die Wiener Schlufs-Acte von 1820.

2) Die Gesandten zur Schweizer Tagsatzung stimmen, laut Bundes-Vertrag vom 7. Aug. 1815 §. 8, nach ihren Instructionen. Dies macht sie also zu einem Congrefs. Dagegen gehören die Bestimmungen, in Folge deren nur die Tagsatzung Handels-Verträge schliefst; das Präsidium mit dem Versammlungs-Orte alle 2 Jahre wechselt (§. 10); dafs Zölle und Wegegelder nicht ohne Zustimmung der Tagsatzung erhöht werden können; dafs sämmtliche Cantone eine Gesammt-Schuld haben und dafs freier Verkehr unter

ihnen statt findet, dem Wesen eines Bundesstats an. Montesquieu IX. 2. tadelt eine solche Mischung.

§. 55.

ii) Schlufs-Bemerkungen.

Hiermit ist jedoch das wahre Wesen der modernen Statensysteme, Staten-Bünde und Bundes-Staten noch nicht erschöpft. Folgendes gehört noch zu ihrem richtigen Verständnisse:

1) Raisonnirt man in das Blaue hinein, wenn man von der Zweckmäſsigkeit derselben in abstracto redet, gleichsam als seyen sie ganz willkührliche Institute; denn es zeigt

2) die moderne Geschichte, daſs sie überall von der *Nothwendigkeit* geboten und herbeigeführt worden sind (*a*);

3) hängt die Möglichkeit zum Abschluſs eines Staten-Bundes oder aber Eingehung eines Bundes-States wesentlich von der Beherrschungs-Form der zusammentretenden Mächte ab.

Einen Bundes-Stat können in thesi nur Frei-Staten schliessen und bilden (m. s. *Montesquieu* IX. 1.), nicht auch *souveraine Fürsten*. Diese können nur einen Fürsten-Bund schliessen, weil mit ihrer persönlichen Souverainetät keine Central-Souverainetät verträglich ist (*b*). Daher *kann* der teutsche Fürsen-Bund kein Bundes-Stat mit *allen* seinen Consequenzen seyn, wohl aber kann sich der süd-amerikanische Staten-Bund, wenn Brasilien, die Gröse des Landes und die Charakter-Verdorbenheit seiner Bewohner kein zu groses Hinderniſs

abgeben, in einen Bundes-Stat verwandeln, wie man es denn auch, nach Zeitungs-Nachrichten, unter dem sonderbaren Namen einer kaiserlichen Republik jezt wirklich beabsichtigen soll (c).

a) War es nicht Noth und äussere dringende Gefahr, welche die niederländischen General-Staten und den Amerikanischen Congress entstehen liess? Ist der teutsche Fürstenbund ein Product allseitiger freier Willkühr seiner Mitglieder oder wer und was hat ihn dictirt? Beiläufig mündliche Widerlegung des auf Unkunde beruhenden Tadels der Bundes-Versammlung.

b) Deshalb lösste sich der alte teutsche Bundesstat, d. h. das Reich, in einen blosen Fürsten- und Staten-Bund auf, seit seine Glieder factisch unabhängig waren. Das verwandelte den Reichstag in einen Gesandten-Congress. M. vergleiche *Eichhorn* l. c. §. 592 u. 600.

c) Aus allem bisherigen ergiebt sich nun auch, dass jezt Amerika wie Europa, jedes für sich und aus speziellen Motiven

1) ein Staten-System im obigen bildlichen Sinne abgiebt;
2) Bundes-Staten und
3) Staten-Bünde aufzuweisen hat,

die sich jedoch blos vergleichen lassen, nicht aber für identisch gehalten werden dürfen, wenn man sich nur daran erinnern will, dass

1) in Amerika die Europäer noch bedeutende Besitzungen selbst auf dem vesten Lande haben;
2) die Mulatten auf Haiti nicht identisch sind mit den Creolen des Continents;
3) die nordamerikanischen Freistaten ein ganz anderer Menschenschlag bewohnt, als
4) die südamerikanischen.

C) *Ueber die aus dem Bisherigen sich ergebende eigentliche Bedeutung des modern-abendländischen Völker-Rechts und Stats-Interesse und dessen Gegenstände.*

§. 50.

Erst nach allen diesen Prämissen über den

Ursprung (§. 1 — 44) und die gegenseitigen Verhältnisse und Stellungen der modernen Staten zu einander (§. 45 — 50), ferner über das, was man sich unter einem Statensystem zu denken hat (§. 52), und endlich worin das Wesen des teutschen Fürstenbundes und das der europäischen und amerikanischen Bundesstaten besteht (§. 53 — 55), läfst sich

αα) der Begriff des sog. europäischen *Völker-Rechts*, und dann

ββ) der des sogenannten *Stats-Interesse* näher bestimmen.

αα) Ueber die Beibehaltung des Wortes Völker-Recht.

§. 57.

Vorerst und zunächst liefse sich wohl gegen das Wort *Völker-Recht*, wie auch wirklich geschehen ist, einwenden, dafs, weil die fürstlichen Patrimonial-Staten in Europa die Regel bilden und überhaupt nach dem Theil III. geschilderten Charakter der modernen Familien-Völker (insonderheit dem, was §. 77. 80. 82. 149. 188 — 190 gesagt worden ist) von einem *Völker*-Rechte nicht die Rede seyn könne (*a*), und dann noch weniger von einem Völker-*Rechte*. *Streng* genommen ist dieser Einwand auch vollkommen richtig (*b*). Allein Folgendes rechtfertigt denn doch auch wieder die Beibehaltung des ganzen Wortes.

a) *Schmalz* teutsches Staatsrecht §. 36: „Das Völkerrecht entwickelt die Rechte und Verbindlichkeiten der *Souveraine* unter einander.“

b) „Es ist wohl unleugbar, daſs der wenig passende Name des *Völkerrechts*, ingleichem eine unrichtige Behandlungs-Art, unserer Wissenschaft manchen ungegründeten Vorwurf zugezogen hat“ etc. *Saalfeld*, Völkerrecht Vorrede S. V.

§. 58.

Wenn nämlich auch die *alt-europäischen* Frei-Staten, wie *Heeren* sich ausdrückt, „blos tolerirt sind“ und sich als schwache Minorität dem Willen der Fürsten, als der stärkeren Majorität, fügen müssen, so läſst sich dies doch nicht eben so von den *amerikanischen* sagen. Diese lezteren bilden aber gewissermasen das neue Europa, haben sich ausdrücklich dem alt-europäischen Völker-Rechte angeschlossen und unterworfen, und stehen in täglicher Handels-Berührung mit Europa, ja „diese ehemaligen Colonien bilden einen wesentlichen Theil der *Geschichte* des europäischen Staten-Systems“ sie sind also auch historisch auf das engste mit Europa verknüpft.

Indem sie nun als freie *Völker* oder *Individuen* Theil nehmen an den *Grundsätzen* und *Gebräuchen*, welche den Complexus des europäischen Völkerrechts, wenigstens des *Gewohnheits*-Rechtes, bilden, ja ein Haupttheil desselben sich auf den Handel mit ihnen und die Gebräuche der Seefahrer bezieht; auch *europäischer* Seits es denn doch freie Privateigenthümer sind, welche den Handel zur See treiben und jene Gebräuche befolgen; so, sagen wir, rechtfertigt dies wohl zunächst die Beibehaltung der ersten Hälfte des Wortes Völker-

Recht, mag diesmal auch die Benennung blos a minori hergenommen seyn, insofern man nemlich und vielleicht diesen Privaten das Ehren-Prädicat *Völker* im staatlich-antiken Sinne nicht einräumen und einwenden wollte, daſs das See- und Handels-Recht ja nur einen *Theil* des Völkerrechts umfasse.

§. 59.

Was sodann die zweite Hälfte des Wortes, das *Recht*, anlangt, so fehlt es freilich, wie schon gesagt, sowohl unter den Staten als solchen, wie unter deren respectiven Unterthanen an einer dritten unpartheiischen *Justiz-Gewalt*, welche gegen die Verletzungen des aus stillschweigenden und ausdrücklichen Verträgen unter ihnen bestehenden Völker-Rechts, Schutz- und Rechts-Hülfe gewähren könnte (*a*). Allein das *Recht* aus Verträgen, auf gegenseitigem Zugeständnisse beruhend, hört, in abstracto genommen, dadurch, daſs leztere fehlen, nicht auf, *Recht* zu seyn und eine Forderung zu begründen; wobei wir daran erinnern wollen, daſs seit dem westphälischen Frieden bis auf den heutigen Tag fast alles, was früher blos auf *Gebrauch* beruhte, successiv Gegenstand *ausdrücklicher* geschriebener Verträge geworden ist, vom unbedeutendsten Cäremonien-Puncte an bis zu den wichtigsten Gegenständen, wie sich weiter unten (§. 67 etc.) zeigen wird, und ein bloser Blick auf die Bände-Zahl dieser gesammelten Verträge (z. B. nur bei *Du Mont*) schon vermuthen läſst und

weshalb es auch nur ein *europäisches* positives Völkerrecht giebt.

a) Vom Kriege nicht zu reden, verweisen wir blos auf §. 157, welchem gemäs sich ein neutrales Schiff als Prise von dem muſs be- und verurtheilen lassen, auf dessen Befehl es weggenommen worden ist. Parthei und Richter sind hier also eins.

§. 60.

Endlich ist *der* Theil des Völker-Rechts, welcher seither mehr in der Idee als in der Wirklichkeit existirte (*a*), die *Sittlichkeit* und *Heiligkeit* der Verträge *unter den Fürsten* (nicht zu verwechseln mit der Rechtshülfe etc.) durch die heilige Allianz wirklich zum *positiven Grundsatze*, zum gegenseitigen *Versprechen* erhoben worden. Es wollen die Cabinete in Zukunft offen und ehrlich mit einander verfahren, um vor dem christlichen Sittlichkeits-Gesetze bestehen zu können (*b*). Möge die Erfahrung einen so grosartigen Vorsatz nicht vereiteln. M. s. Thl. III. S. 505 Note 84.

a) Arg trieb man es in dieser Beziehung besonders noch im 16ten und 17ten Jahrhundert.

Als sich Ludwig XII. über Ferdinand von Castilien beschwerte, daſs er ihn bei einer gewissen Gelegenheit betrogen habe, rief dieser aus: Er lügt, der Trunkenbold, ich habe ihn nicht einmal, sondern wohl 20mal betrogen. *Meiners* l. c. I. S. 372. Auch vergleiche man *Heeren* l. c. S. 29. Sodann geben *Fr. Ch. Khevenhüller's* Annales Ferdinandei von 1578 bis 1637 noch ein schreckhaftes Bild von der damaligen Politik der Cabinette, woraus wir nur die eine folgende Erzählung als Beispiel aufführen wollen. Der englische Gesandte, um den Grafen Khevenhüller in Madrid zu sondiren, ob und wie die Sachen des geflüchteten böhmischen Königs Friedrich von der Pfalz,

Schwiegersohn des Königs von England, vermählt werden könnten, lies durch eine vertraute Person den Antrag machen, das einzige Mittel, alle Unruhen auf einmal beizulegen und *jedermann content zu machen*, könnte seyn, wenn der Kaiser, durch irgend ein Mittel, den Pfalzgrafen *heimlich hinrichten* lies und sich alsdann mit dessen Gemahlin *verheirathete*. Der König von England wäre es *zufrieden*, wenn nur seine Tochter *Königin* verblieb und der Krone nicht beraubt würde.

b) Heilige Allianz vom 14. Sept. 1815 Eingang: „gegenwärtige Acte hat einzig und allein zum Gegenstand, Angesichts der ganzen Welt Ihre unerschütterliche Entschliefsung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staten, als in Ihren *politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung*, *allein die Vorschriften* dieser *heiligen Religion* zur Regel zu nehmen", womit zu vergleichen die Aachner Declaration vom 15. Nov. 1818, woselbst es heist: „die Souveraine erkennen als Grundlage des zwischen ihnen bestehenden erhabenen Bundes den unwandelbaren Entschlufs, *nie* weder in ihren wechselseitigen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältnissen gegen andere Mächte von der strengsten Befolgung der Grundsätze des *Völkerrechts* abzugehen" etc.

§. 61.

Es rechtfertigt sich sonach jezt und für unsere Tage auch die zweite Hälfte und sonach das ganze Wort Völker-Recht; ja wir würden uns dessen auch schon deshalb ferner bedienen müssen, weil sich die grosen Mächte desselben selbst bedienen. M. s. §. 60 Note b.

ββ) Gegenstände und Bedeutung des Fürsten- und Völker-Rechts (52).

§. 62.

Nach allem Bisherigen sind es nun, ihrer Basis nach, höchst *verschiedene* und *mannig-*

52) Die Literatur des Völkerrechts hat gesammelt *Ompteda*, Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Volkerrechts. Regensburg

faltige Verhältnisse, *Grundsätze* und *Rechte*, welche den Complexus des jetzigen europäischen positiven *Fürsten- und Völker-Rechts* bilden, so daſs eine Definition davon nicht zu geben steht.

Da dieselben *hier* keinesweges ausführlich bis in alle Details abgehandelt werden können und dürfen, ohne die Grenzen eines, ohnehin so sehr viele verschiedene Gegenstände umfassenden enkyklopädischen Lehrbuchs der gesammten modernen äussern und innern Politik, zu überschreiten, so werden wir uns auf eine blose Aufzählung und kurze Erläuterung der Gegenstände desselben beschränken, woraus dann von selbst seine und der einzelnen Theile *Bedeutung* hervorgehen wird.

Da aber die Interessen der Fürstenhäuser und Völker keinesweges identisch sind, so wer-

---

1785; fortgesezt von *Kamts*. Berlin 1817. Sodann zeichnen sich als Lehrbücher aus neuester Zeit aus:

33) *de Martens*, Precis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. Göttingue 1821. 3eme ed. §. 10 — 14 enthalten eine lit. historische Nachweisung über das Studium des Volkerrechts.

34) *Saalfeld*, Grundriſs eines Systems des europäischen Volkerrechts. Göttingen 1809. Neue Aufl. 1821.

35) *Klüber*, Europäisches Völkerrecht. Stuttgart 1821. Französ. 1819.

36) *Schmalz*, das europäische Volkerrecht. Berlin 1817. Franz. 1823 zu Paris.

37) *Pölitz*, 5ter Theil seiner Staatswissenschaften. Die übrige Literatur s. m. sowohl bei *Martens* §. 12 — 14, als *Pölitz* §. 11 — 12, oder auch in einem jeden der genannten Lehrbücher.

Die älteste und gröste Autorität hat jedoch bei den Praktikern

38) *de Vattel*, le droit des gens etc. Londres 1758. 4. Bâle 1777. 3 Vols. 8. Der Verfasser war praktischer Diplomat, nemlich Legations-Rath des Kurfürsten von Sachsen zu Bern und später Geheimer Rath, gebürtig aus Neufchatel (1714 — 1767).

39) Zur *Geschichte* des positiven Völkerrechts s. m. besonders *Flassan*, histoire generale et raisonnée de la diplomatie francaise. VI Vols. Paris 1809.

40) Als unerschöpfliche Sammler und Monographen im Gebiete des Stats- und Völker-Rechts sind insonderheit die beiden teutschen Moser, *J. J. Moser* und *F. C. von Moser* zu nennen. Die Wissenschaft verdankt ihnen sehr viel; ob auch das Leben? ist eine andere Frage.

den wir unser Verzeichniſs in zwei Theile zerfallen lassen.

Daſs man seither dem *Völkerrechte* einen solchen ausgedehnten Umfang oder Begriff nicht gab, ist uns sehr wohl bekannt. Es muſs ihm aber erhalten und zwar mittelst des Zusatzes *Fürsten-* und *Völker-Recht.*

ααα) *Was gehört im Interesse der Fürstenhäuser, besonders der patrimonialen, dahin?*

§. 63.

Im Interesse der Fürstenhäuser, besonders der patrimonialen oder landesherrlichen, gehören folgende Gegenstände in das Gebiet der *auswärtigen* Verhältnisse:

1) und vor allem das *Privat-Fürsten-Recht*, d. h. hier insonderheit alle diejenigen, grösten-theils aus der Feudal-Zeit datirenden *Haus-Verträge* (*a*) oder Bestimmungen, welche auf die *Succession* oder Stamm- und Thronfolge (*b*); die ebenbürtigen und nicht ebenbürtigen *Verheirathungen* (*c*) oder die *Ebenbürtigkeit* überhaupt (*d*); die *Legitimität* der *Geburten* (*e*); das *Vormundschaftswesen* oder die sog. Regentschaft; die *Volljährigkeits-Termine* (*f*); so wie endlich die historischen *Haus-Titel* (*g*), *Haus-Wappen* (*h*) und *Haus-Orden* (*i*) Bezug haben (*k*).

a) Wohin auch die *Erb-Verbrüderungen* gehören. M. s. *Rüder* l. c. Nr. II. und XII.

b) Daher die hohe Bedeutung der *Genealogie* für den Statsmann und Diplomaten, denn mit genealogischen Tabellen hat schon mancher Krieg angefangen, z. B. nur der spanische und östreichische Erbfolgekrieg. Wir haben schon Thl. III. S. 136 auf eine Nr. 40 des Staatsboten von 1827 abgedruckte genealogische Tabelle auf-

merksam gemacht, der zufolge jezt *sämmtliche souveraine Häuser* Europas eine einzige durch Blutsfreundschaft und Affinität verbundene grose Familie bilden. Es ist dies nicht blos ein Curiosum, sondern diese privatfürstenrechtliche Thatsache ist von der grösten Bedeutung für das *Völker*recht.

Uebrigens beliebte man in den fürstlichen Haus-Verträgen und Successions-Ordnungen die *Primogenitur* nicht, weil die Staats-Idee sie fordert, sondern weil fortgesezte Theilungen unausbleiblich die Familien hätten verarmen machen müssen. Ja man kann im Gegentheil behaupten, so häufig sie auch vorkam und kommt, so ist sie doch blos eine Ausnahme von der Regel und dass z. B. die teutsche Bundes-Acte die Territorial-Theilungen durch Art. 2 nicht hat verbieten wollen, hat neuerdings 1826 die Theilung von Gotha bewiesen (41). M. s. weiter unten §. 208.

c u. *d*) So ist z. B. die Bestimmung des Art. 14 der teutschen Bundes-Acte, dass die Standesherrn nichts destoweniger *ebenbürtig* bleiben sollen, eine privatfürstenrechtliche. Wie kam es doch, beiläufig gesagt, dass Ludwig XV. die Tochter eines blosen ehemaligen Wojewoden von Posen, eines blosen polnischen Wahlkönigs, ja eines entsezten Wahlkönigs, die Tochter von Stanislaus Leczinsky, heirathete, während man am östreichischen Hofe nach der Befreiung Wiens durch Sobiesky in Verlegenheit war, wie dieser blose Wahlkönig zu empfangen sey?

e) Auf der von Baiern bestrittenen *Ebenbürtigkeit*, sonach *Legitimität* und demnach *Folgefähigkeit* der Herrn Markgrafen von Baden, früher Grafen von Hochberg in das Surrogat von Sponheim beruht der gegenwärtige, bis jezt blos noch diplomatische und literarische Streit zwischen Baiern und Baden, so dass die Krone Baiern die in der Badischen Verfassung ausgesprochene Untheilbarkeit des Grosherzogthums für sich nicht anerkennen will. Also wieder ein Beweis, wie Einflussreich das Privatfürsten-Recht auf die Verfassungen ist.

---

41) M. s. die beiden dieses Falles wegen erschienenen Schriften *Pfeiffers*; *a*) über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes. Cassel 1826. *b*) über die Regierungs-Nachfolge in dem sächsischen Fürstenhause. Daselbst 1826. Der vortreffliche Verf., beseelt und begeistert für die Staats-Idee, auch glaubend, der Staat existire bei uns, fand und sah durch den Staats-Reflector etwas als Regel und Consequenz der Staats-Idee, was offenbar particulare, willkührliche, autonomische Ausnahme war und ist.

Die Badische Frage reducirt sich darauf: Konnte das Haus Baden den Söhnen des Grosherzogs Karl Friedrich aus seiner Ehe mit dem Fräulein Louise Karoline Geyer von Geyersberg, ohne Zustimmung der *entfernten* Agnaten etc., wegen Sponheim eigenmächtig Successions-Rechte ertheilen? (42)

f) Die Mündigkeit tritt nach german. Rechten vom 14ten bis zum 21ten Jahre ein. 14 Jahre ist noch jezt der Termin der Lehnsmündigkeit; und im Mittelalter mag auch ein 14jähriger junger Mensch mehr physische Kraft gehabt haben, als jezt, und weiter hatte er damals nichts nöthig. Uebrigens würde sich gerade auf diesen Umstand die *Nothwendigkeit* ständischer Rechts-Verfassungen für die germanischen Staten bauen lassen, da, wenn Souveraine schon im 14ten oder auch nur 18ten Jahre selbstständig werden, wo andere Menschen jezt kaum für fähig gehalten werden, ihre unbedeutenden Privatangelegenheiten zu ordnen, die Länder ja aller Garantie gegen die möglichen Fehlgriffe und Uebereilungen eines solchen fürstlichen Jünglings entbehren würden. Wir sagen: es *würde* sich daraus die Nothwendigkeit etc. deduciren lassen, wenn bei Rechts-Verhältnissen von Pragmatik überhaupt die Rede seyn könnte. Erinnerung an die neusten Vorfälle wegen der Mündigkeit Sr. Durchl. des Herzogs von Braunschweig.

Uebrigens werden familienrechtlich volljährig:

1) mit 14 Jahren die Könige von Ungarn, Böhmen, Dänemark, Frankreich, Portugal und Sardinien;
2) mit 16 Jahren der König von Neapel und die Kaiser von Rufsland und Oestreich;
3) mit dem 18ten Jahre die *Könige* der Niederlande, Norwegen, England, Spanien, Preufsen und Sachsen; die *Grosherzoge* von Toscana, Baden, beider Hessen, Weimar, Meklenburg; die *Herzoge* von Modena, Parma, Braunschweig, Gotha, Oldenburg, Nassau und der *Landgraf* von Hess. Homburg;
4) mit dem 20ten Jahre der König von Schweden;
5) mit dem 21ten Jahre der König von Hannover, sodann die Herzoge und Fürsten von Coburg, Meiningen, Anhalt, Hohenzollern, Lichtenstein, Lippe, Reufs, Schwarzburg und Waldeck.

---

42) Die beste Uebersicht über diesen Fall und der bisher von und auf beiden Seiten erschienenen (10) Schriften enthält *Hermes*, 1828, XXXI. Heft 2. No. VII. M. s. besonders Seite 280. 282. 297.

g) Kein europäischer *Patrimonial*-Fürst führt einen blos einfachen Titel, z. B. König, Grosherzog, sondern stets einen längern historischen, z. B. Kaiser von — König von — Herzog von — Graf zu — Herr von — etc. was von groser Bedeutung für das Rechts-Verhältnifs der fürstlichen Familien zu den Unterthanen ist. M. s. oben §. 16. Blos die *freistatlichen* Souveraine führen einfache Titel in der Art, dafs sie höchstens ihren ursprünglichen Haustitel anhängen, z. B. die Könige von Schweden, England, Niederlande. Die Patrimonial-Fürsten führen in ihren historischen Titeln sehr häufig auch sogar noch die Titel derjenigen Besitzungen und Ansprüche fort, die sie ohne ihre Zustimmung verloren oder worauf sie Erbansprüche machen, denen von der andern Seite widersprochen wird. Repressalien-Titel und Wappen. Ja, es werden Titel von Ländern und Völkerschaften fortgeführt, die ganz verschwunden sind, z. B. König der Gothen, Wenden, von Jerusalem etc. (Hiermit sind jedoch die Gesammt-Haus-Titel und Wappen, z. B. die der sächsischen Häuser nicht zu verwechseln.) Man lese nur z. B. den Titel des Königs von Portugal. Von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarbien, *jenseits der Meere* und *Africa*, *Herr* von Guinea, *der Eroberung*, *Schiffarth* und *des Handels* von *Aethiopien*, *Arabien*, *Persien* und *Indien* etc.

h) Daher die Bedeutung der *Heraldik* oder Wappen- und Siegel-Kunde, denn es giebt nur *fürstliche* Familien-Wappen, keine Stats-Wappen. Die sogen Wappen der Freistaten sind etwas anderes, blose einfache Symbole, z. B. das männliche Schaaf des Cantons Schafhausen, der Bär des Cantons Bern, der Ochsenkopf von Uri etc. und dann auch wohl beibehaltene Wappen ihrer frühern Herrn, z. B. Frankfurt, Bremen. Das Wappen einer fürstlichen Familie ist übrigens jezt eine symbolisch-heraldische Darstellung des historischen Titels derselben und man theilt die Wappen gerade so, wie die Titel in grose, mittlere und kleine, oder ausführliche und einfache. Die *grosen* vereinigen alle Wappen und Schilde, welche den einzeln successiv erworbenen Landestheilen, Herzogthümern, Graf- und Herrschaften etc. früher zukamen, d. h. von deren Herrn geführt wurden. Auch findet sich gewöhnlich das grose Wappen mit den eigenen und fremden Orden des Hauses und Regenten umhangen und zuweilen die Devise des Hauses angebracht. Die *kleinen* Wappen enthalten gewöhnlich ein einfaches Symbol aus dem

grosen Wappen oder der *höchsten* Würde des Souverains, z. B. einen Adler, einen Löwen, 3 Lilien.

Früher waren Wappen und *Siegel* nicht dasselbe. Jezt enthalten leztere blos ersteres, auch gros und klein.

Heraldik und Genealogie sind übrigens sehr verwandt zu einander (45).

Die vollständigen *Titel-*, *Wappen-* und *Hofstats-*Beschreibungen aller europ. Höfe sind zu finden in *Meusels* Lehrbuch der Statistik 4ter Ausgabe. Leipzig 1817 und Hassels alleg. Almanach. Der *doppelte* Adler im jetzigen östreichischen und vorhinnigen teutschen Reichs-Wappen datirt aus der Zeit Friedrichs von Oestreich und Ludwigs des Baiern, welche seit 1325 und 26 gemeinschaftlich regierten, jener als König, dieser als Kaiser. M. s. den desfalsigen Vertrag vom 5. Sept. 1325 bei *Du Mont* II. S. 80. Das russische ihm ähnliche rührt aus Constantinopel her. Die Wappen sind übrigens älter als die Geschlechts-Namen, denn ihr Ursprung datirt aus dem 11ten Jahrhundert. Man entlehnte sie von Geburtsorten, Besitzungen, Würden, Beschäftignngen, körperlichen und geistigen Eigenschaften und Fehlern. Städte und Partheien geizten darnach, das Wappen mächtiger Fürsten führen zu dürfen. So ertheilte Clemens IV. den Florentinischen Guelphen sein Wappen, um es im Siegel und in der Fahne zu führen. Die Stadt Amsterdam zahlte dem Kaiser Maximilian I. für die Erlaubnifs, die kaiserliche Krone über ihrem Stadt-Wappen zu führen, 100,000 Gold-Gulden.

Verwandt mit den Wappen sind die *Fahnen* und *Schiffsflaggen*, welche leztere man eben so gut Seefahnen wie See-Wappen nennen könnte, denn sie führen zunächst die Haupt-Grundfarbe des Wappens, gleich den Fahnen, und dann auch oft das Wappen selbst, z. B. das Päbstliche, Neapolitanische, Toskanische. Da nun Freistaten keine eigentlichen Wappen haben, so sind *ihre* Seeflaggen auch blose Seefahnen, z. B. die der Nord- nnd Süd-Amerikaner. Die Sitte der Schiffsflaggen datirt aus dem 12. und 13ten Jahrhundert, wo man die Reichs- oder Stadt-Fahnen an den Masten bevestigte, auch den gröseren Schiffen zuerst Namen gab. (*Raumer* 5. S. 517.) Hierzu eine

45) M. s. *Woltersdorf*, Jahrbuch der gesammten Literatur und Ereignisse, betreffend Geschlechter, Wappen und Staatenkunde etc. von 1824 u. 1825. Berlin, Oehmigke, 1826. Die ältere Literatur über Genealogie und Heraldik ist sattsam bekannt.

illuminirte Flaggen-Charte, welche die Flaggen aller europ. und ausser europ. seefahrenden Völker enthält.

i) Den ursprünglichen Zweck und die Bedeutung der *Haus-Orden* (ja nicht mit den geistlichen Ritter Orden zu verwechseln, s. oben Thl. III. S. 405) s. m. bei *Martens* l. c. §. 169. Nicht allein sämmtliche gekrönte Häuser und weltliche Kurfürsten haben dergleichen Haus-Orden gestiftet, sondern sowohl früher wie in neuster Zeit auch grosherzogliche und herzogliche Häuser. Ein neueres Kupferwerk, worin die Decorationen genau abgebildet wären, ist uns nicht bekannt. Folgendes sind die gegenwärtig bestehenden *Haus-Orden:*

1) *Baden.*
   a) Der Orden der Treue, 1715 u. 1803 gestiftet.
   b) Der Militair-Verdienst-Orden 1807.
   c) Der Zähringer Löwen-Orden 1812.

2) *Baiern.*
   a) Der Georgen-Orden (aus den Kreuzzügen, erneuert 1729).
   b) Der St. Hubertus-Orden 1444 u. 1709.
   c) Der Max. Josephs-Orden 1803.
   d) Der Civil-Verdienst-Orden der baierischen Krone 1808.
   e) Der St. Michaels-Orden.
   f) Der Theresien-Orden (für Damen) 1827.
   g) Der Ludwigs-Orden 1828.

3) *Dänemark.*
   a) Der Elephanten-Orden 1580.
   b) Der Danebrogs-Orden 1671 u. 1808.
   c) Der Orden der Treue oder Union parfaite 1732, zugleich für Damen.

4) *Frankreich.*
   a) Der St. Michaels-Orden 1469 u. 1665.
   b) Der Heilige-Geist-Orden 1574.
   c) Der Ludwigs-Orden 1693.
   d) Der Orden pour la vertu militaire 1759.
   e) Die Ehren-Legion 1801.
   f) (Der St. Lazarus-Orden scheint eingegangen zu seyn.)

5) *Grosbritannien.*
   a) Der blaue Hosendband-Orden 1344.
   b) Der Bath-Orden 1399.
   c) Der Distel-Orden (Schottland) 1540.
   d) Der Patrik-Orden (Irland) 1783.

6) *Hannover.*
   Der Guelphen-Orden 1815.

7) *Hessen - Cassel.*
a) Der Orden pour la vertu militaire 1769.
b) Der goldne Löwen - Orden 1770.
c) Der eiserne Helm - Orden 1814.
8) *Hessen - Darmstadt.*
Der Ludwigs - Orden 1807.
9) *Neapel.*
a) Der Constantins - Orden.
b) Der St. Januar - Orden 1738.
c) Der St. Ferdinands - Orden 1801.
d) Der Orden beider Sicilien 1803 u. 1814.
10) *Niederlande.*
a) Der militairische Wilhelms - Orden 1815.
b) Der belgische Löwen - Orden 1815.
11) *Oestreich.*
a) Der goldne Vliefs - Orden 1429, Burgund. Urspr.
b) Der Sternkreuz - Orden (für Damen) 1668.
c) Der milit. Elis. Theresien - Orden 1756.
d) Der Maria Theresien - Orden 1757.
e) Der Stephans - Orden (Ungarn) 1764.
f) Der Leopolds - Civil - Verdienst - Orden 1808.
g) Das Civil - Ehren - Kreuz 1813.
h) Der Orden der eisernen Krone (Italien) 1815.
12) *Parma.*
Der Constantinische Orden, 1818 erneuert.
13) *Polen.*
a) Der weise Adler - Orden.
b) Der Stanislaus - Orden.
14) *Portugal.*
a) Der Avis - Orden 1147. Geistlich.
b) Der Christus - Orden 1319.
c) Der Thurm- und Schwerdt - Orden 1459 u. 1808.
d) Der Isabellen - Orden (für Damen) 1804.
15) *Preufsen.*
a) Der schwarze Adler - Orden 1701.
b) Der rothe Adler - Orden 1724 u. 1810.
c) Der Orden pour le merite 1740.
d) Der Johanniter - Orden 1812.
e) Das eiserne Kreuz 1813.
f) Der Louisen - Orden (für Damen) 1814.
16) *Rufsland.*
a) Der Andreas - Orden 1698.
b) Der Katharinen - Orden (für Damen) 1714.
c) Der Alexander - Newsky - Orden, von Peter I. gestiftet.
d) Der Annen - Orden 1735.
e) Der Georgen - Orden 1769.
f) Der Wladimir - Orden 1782.
g) Der Marien - Orden für Damen 1829.

17) *Sachsen.*
a) Der Heinrichs-Orden 1736 u. 1766.
b) Der Orden der Rauten-Krone 1807.
c) Der Civil-Verdienst-Orden 1815.

18) *Sachsen-Weimar.*
Der weifse Falken-Orden 1732 u. 1815.

19) *Sardinien.*
a) Der Orden der Verkündigung Mariä 1362.
b) Der Moriz- und Lazarus-Orden 1434.
c) Der Militair-Verdienst-Orden 1815.

20) *Schweden.*
a) Der Seraphinen-Orden 1331.
b) Der Schwerdt-Orden von Gustav I.
c) Der Nordstern-Orden 1748.
d) Der Wasa-Orden 1772.
e) Der Karl XIII. Orden 1811.

21) *Spanien.*
a) Der goldene Vliefs-Orden 1429.
b) Der Karl III. Orden 1771.
c) Der Marie-Louisen-Orden (für Damen).
d) Der St. Ferdinands-Orden 1815
e) Der St. Hermenegilden-Orden 1815.
f) Der St. Isabellen-Orden 1815.
g) Der Marien-Orden 1816.

22) *Toscana.*
a) Der Stephans-Orden 1554.
b) Der Josephs-Orden 1817.

23) *Würtemberg.*
a) Der Civil-Verdienst-Orden.
b) Der goldne Adler-Orden.
c) Der Orden der würtembergischen Krone 1806.
d) Der Militair-Verdienst-Orden 1806.
e) Der Jagd-Orden.
f) Die würtemb. Familien-Decoration.

Die *Decorationen* dieser Haus-Orden vertreten jezt ganz die Stelle der früher gebräuchlichen Ehren-Ketten und Medaillons. M. s. oben Thl. III. §. 37.

k) Wenn diese Gegenstände seither beim Völker-Recht entweder ganz überschlagen, oder doch als etwas *blos* zum innern *Statsrecht* etc. gehöriges dabei gar nicht erwähnt worden sind, so war dies wieder eine Schuld der unpractischen Methode. Die Praxis zeigt, dafs sie hierher gehören, dafs sie zu den wichtigsten Studien eines Diplomaten gehören, allerdings aber bei dem innern Territorial-Rechte auch von groser Bedeutung sind. Nannte nicht Karl VI. seine erneute Successions-

Ordnung zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia eine *pragmatische Sanction?* Dafs wir sodann dem Privat-Fürsten-Recht in dem Bereich des *Völker-Rechts* sogar den *ersten* Platz anweisen, *Müttermaier* aber z. B. in seinen Grundsätzen des gemeinen teutschen Privat-Rechts es *diesem* lezteren beizählt, ist durchaus kein Widerspruch, sondern völlig harmonirend, sobald man sich nur erinnern will, dafs das Privat-Fürsten-Recht zwar etwas *privatrechtliches* ist, aber einen so langen Schweif, d. h. so bedeutende Consequenzen für die *Beherrschungs-Verhältnisse* der *Völker* überhaupt hat, dafs es zugleich die unterste Basis dieser leztern ist, von diesen Verhältnissen aber wiederum, gezeigtermasen, alles übrige abhängt, denn „in der landesherrlichen Einherrschaft tritt die Idee des Staates, als eines Gemeinwesens, in den Hintergrund.“ *Zachariä* l. c. II. 201 (44).

§. 64.

Hierauf folgt seiner Bedeutung nach

2) das persönliche Interesse, welches sämmtliche Fürstenhäuser bei dem *gegenseitigen Anerkenntnifs ihrer Fürsten-Würden* und des sich darnach bemessenden *Ranges* unter einander haben, besonders wenn es sich um Annahme und Anerkenntnifs einer höheren fürstlichen Würde, z. B. des Kaiser- oder Königs-Titels, handelt.

Hauptschriften unter der Literatur des Privat-Fürstenrechts sind:

44) *Struvii*, jurisprudentia heroica seu jus quo illustres utuntur privatum. Nach den Quellen. Jena 1743 — 1753. 7 Quart-Bände.

45) *de Neumann*, Meditationes juris principum privati. 9 Quart-Bände. Frankfurt a. M. 1751 — 1756.

Sodann als Lehrbücher

46) *Pütter*, Primae lineae juris privati principum. Göttingae 1789, woselbst § 9 etc. die weitere Literatur nachzusehen steht, obwohl sie unvollständig ist, da z. B. *Majer*, Einleitung in (sic) Privat-Fürsten-Recht überhaupt, Tübingen 1783, fehlt, auch des chronologischen Urkunden-Verzeichnisses von *Reiche* (Bükeburg 1785) nicht gedacht ist. M. s. auch noch das schon Nro. 41 allegirte Werk, und weiter unten §. 67 das Corps universel diplomatique von *Du Mont*, worin sich eine grose Anzahl von Urkunden findet, welche in das Privat-Fürstenrecht einschlagen, besonders an Heiraths-Contracten, Testamenten, Kauf-Contracten etc. wohl die reichste Sammlung.

a) Die Titel Kaiser, König, Grosherzog, Herzog und Fürst, so wie die Prädicate Majestät, Kaiserliche und Königliche Hoheit, und Durchlaucht sind bei den europ. besonders Patrimonial-Fürsten etwas durchaus prrsönlich-familienrechtlich-historisches. Früher ertheilten die Päbste und Kaiser des heiligen römischen Reichs den Königs-Titel (m. s. *Pölitz* V. S. 141), die Kaiser und Könige aber den Herzogs-, Fürsten- und Grafen-Titel, so dafs der Titel *Grosherzog*, als ihn die florentinischen Medici vom Kaiser erhalten hatten, heftigen Widerspruch Seitens der Kurfürsten erlitt und man sich von 1570 — 75 darüber stritt (m. s. *Rousset* l. c. III. P. 1. S. 465). Schon lange vor Auflösung des teutschen Reichs mufste aber ein neuer *König*, ausser der kaiserlichen und päbstlichen Genehmigung, auch noch von allen übrigen Königen anerkannt seyn, wenn er die königlichen Ehren und Prädicate von ihnen erhalten wollte. Dieses Anerkenntnifs und resp. Verweigern hatte oft seine Schwierigkeiten, z. B. 1721 bei Peter I. wegen des Kaiser-Titels und der Majestät. (M. s. die späteren Declarationen wegen des russisch *kaiserlichen* Titels und die Verweigerung fernerer *Reversalien* Seitens der Kaiserin Katharina II. so wie der Gegen-Declarationen bei *Martens* Rec. I. S. 29. 30. 31.). In neuern Zeiten, besonders seit der französischen Revolution bis zum Wiener Congrefs, sind es besonders Friedens- und Congrefs-Beschlüsse gewesen, welche den Kaiser- und Königs-, Grosherzogs-, Herzogs- und Fürsten-Titel ertheilten oder anerkannten und man hat nicht selten Länder für das Anerkenntnifs eines solchen Titels abgetreten und umgekehrt Titel für Länder-Verluste ertheilt. Ambirt ein Fürstenhaus eine höhere Würde, besonders die Königswürde, so versichert sich dasselbe jezt *erst* der Zustimmung Aller und nimmt ihn alsdann so an, als thue es dies aus eigener Macht. Allen unangenehmen spätern Cäremonial-Streitigkeiten wird dadurch vorgebeugt.

b) Blos die teutschen Kaiser führten übrigens vor dem 16ten Jahrhundert schon das Prädicat *Majestät* als supponirte Successoren der römischen Kaiser, die bekanntlich auf sich die *majestatem populi romani* schon seit Tiber übertrugen, ohne jedoch das Wort *majestas* als einen Titel zu führen. M. s. L. 1. §. 1. *π. ad Leg. Jul. Majest.* Seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts fingen die Könige an, es sich von ihren Unterthanen geben zu lassen, und seit Kaiser Karl VII. führen und

erhalten es alle Könige *reciproce* von einander. Bei *Martens* l. c. §. 128 u. 183 das Nähere.

c) Bis 1806 führten blos kaiserliche und königliche Prinzen das Prädicat *Kaiserliche* und *Königliche Hoheit*. Seit dem führen es auch vorhinnige Kurfürsten, Herzoge und Landgrafen, wenn sie den Titel *Grosherzog* angenommen haben. Ihre Erb-Prinzen haben blos *Hoheit*. Unterschied zwischen *Altesse* und *Hautesse*. Das Prädicat *Durchlaucht* (eine ganz sonderbare Uebersetzung des lateinischen *illustris* und *perillustris*) führen jezt regierende Herzoge und Fürsten in Teutschland, auch die ebenbürtig gebliebenen Standesherrn. Französische, englische, spanische, italienische Ducs und Princes, wenn sie nicht zum königlichen oder souverainen Hause gehören, haben kein der teutschen Durchlauchtigkeit entsprechendes Prädicat. Erst seit dem 30jährigen Krieg legten sich in Teutschland zuerst die Kurfürsten das Prädicat Durchlaucht bei.

Dafs diese Titel und Prädicate päbstlichen und oströmischen Ursprungs seyen, deuteten wir schon Thl. I. §. 86. Thl. II. §. 251. und Thl. III. §. 40. 99 an und sprachen daselbst auch schon

d) vom Ursprunge und der Bedeutung der *Krönungen*. Diese kommen nach wie vor jezt blos bei Kaisern und Königen noch vor, und zwar nur bei solchen, welche entweder die königliche Würde ursprünglich von den Päbsten erhalten oder blos Familien-Wahl-König*reiche* (§. 38) regieren, wo die Krönung eigentlich nur dem *Eide* eine gröfsere Feierlichkeit giebt.

Bei denjenigen Patrimonial-Staten, deren Fürsten die königliche Würde blos auf conventionel diplomatischem Wege erhielten und die *wir* zur Unterscheidung *Königthume* nennen, ist die Krönung entweder ein bloses Hof-Cäremoniel oder fällt ganz weg.

e) Von diesen *Krönungen* rührt übrigens die Formel: *Von Gottes Gnaden*, her. M. s. oben Theil III. S. 271. Pipin, Vater Karls des Grosen, führte sie zuerst.

Im 11ten Jahrh. nannten sich bereits die Herzoge von Zähringen *Dei et imperatoris gratia* und Karl VII. von Frankreich erlaubte 1448 dem Herzoge von Burgund, sich von Gottes Gnaden zu schreiben, jedoch unbeschadet der Souverainetät des Königs. (*Du Mont* IV. S. 166.)

f) Die Rangordnung von Pabst Julius II. von 1504 für sämmtliche europ. Fürsten und Republiken s. m. bei *Martens* §. 131, wenn auch nur als eine Antiquität.

Erklärung, warum die englischen Könige ihre Krone ein *imperiale* nennen.

g) Ueber die *Epitheta* Allerchristlichst, Allergetreuest, Katholische, Apostolische Majestät s. m. ebenwohl *Martens* §. 181. Sonderbar ist es, dafs Englands protestantische Könige einen päbstlichen Titel (Beschützer des Glaubens) fortführen, der ihrem Krönungs-Eide widerspricht. Heinrich VIII. erhielt ihn 1521 vom Pabste zum Dank für sein Buch wider Luther. (M. s. die Bulle bei *Du Mont* Bd. VI. S. 353.)

h) Was man unter *königlichen Ehren* versteht, mündlich.

§. 65.

Dann

3) das hiermit in engster Verbindung stehende gesammte *Cäremonial-Wesen* (*a*), sowohl unter sich wie in Beziehung auf ihre Gesandten, deren *Rang*, den *diplomatischen Styl* (*b*) und das sogenannte *See-* und *Kriegs-Cäremoniel* (*c*). M. s. weiter unten § 95 — 104. ([47]).

a) Das gesammte *auswärtige* Cäremoniel zerfällt in das *persönliche* unter den Fürsten selbst, in das *diplomatische Gesandtschafts-*, *See-* und *Kriegs*-Cäremoniel.

Das *persönliche* Cäremoniel der Fürsten unter sich, auf Reisen und Zusammenkünften ist in neuster Zeit höchst einfach, besonders wenn das *Incognito* beliebt wird.

---

47) M. s. besonders *Rousset*, Memoires sur le rang et la préséance entre les souverains de l'Europe etc. Amsterdam 1746, und wegen des diesem Range etc. entsprechenden Cäremoniels

48) *Lunig*, theatrum ceremoniale (s. ob. Thl. III. S. 96 den vollständigen Titel) und

49) Cärémonial diplomatique des cours de l'Europe etc. par *Du Mont*, augmenté et mis en ordre par *Rousset*. Amsterd. 1739. 2 Vols. fol. Die übrige Literatur s. m. bei *Pölitz* V. S. 137.

Das leztere Werk von *Rousset* enthält das gesammte Cäremoniel und die Etiquette der Höfe von Frankreich, des ehemaligen teutschen Reichs, Rom, Spanien, Portugal, England, Preufsen, Rufsland, Pforte, Schweden, Dänemark, so wie der Freistaten der Niederlande, Venedig und Schweiz. Ueber das Cäremoniel gegen auswärtige Gesandten Seitens der vereinigten Staten von Amerika s. man deren Declaration vom 16. Oct. 1783 bei *Martens* Rec. IV. S. 453.

50) Ueber die Notificationen die sich die Fürsten untereinander machen wegen Heirathen, Schwangerschaften, Geburten, Todesfällen, die Becomplimentirungen auf Reisen s. m. auch *Martens* l. c. §. 165 bis 168 und *von Moser*, von der *Staats-Galanterie* (in s. kleinen Schriften T. I. S. 1).

Der *Rang* der *Gesandten* bestimmt sich zunächst nach dem Rang ihrer Herrn, so dafs also der Gesandte eines Kaisers den Vortritt vor dem eines Königs hat u. s. w. Sodann rangiren die Gesandten einer und derselben Kathegorie, z. B. die Königlichen, neuerdings nach dem dato der Ueberreichung ihres Creditivs. Endlich giebt es einen dritten Rang nach 3 Klassen unter den Gesandten: Ambassadeurs, Gesandte (Envoyés) und Geschäftsträger (Chargés d'affaires), wovon die Ambassadeurs den 1ten, die Gesandten den 2ten, die Chargés d'affaires den 3ten einnehmen und hiernach schuldig sind, sich gegenseitig die entsprechenden Honneurs zu machen, z. B. den Ambassadeurs zuerst die Visite zu machen. M. s. weiter unten §. 95 bis 104. Damit zwischen dem Charakter-Rang eines Gesandten und dem fürstlichen Range seines Herrn keine Collision entstehe, senden kleine Fürsten nie Ambassadeurs, sondern blos Gesandten oder Chargés d'affaires, und umgekehrt Kais r und Könige an ihres gleichen meist Ambassad urs etc. etc. *Saalfeld* behauptet l. c. §. 39 gefangenen Regenten gebühre das Gesandschafts-Recht notorisch *nicht*; was doch wohl irrig seyn dürfte. Sie können es aber in der Regel nicht ausüben. Dafs es *vertriebenen* oder *geflüchteten* Fürsten zustehe, ist wohl noch weniger zu bestreiten.

b) Was Cäremoniel, Etiquette, Courtoisie und Curialstyl sey, erläuterten wir schon Theil III. §. 40. Die besondere Anwendung davon auf die Fürsten selbst, wenn sie auf Congressen versammelt sind oder aneinander schreiben, und dann auf ihre Gesandten an den verschiedenen Höfen macht sich von selbst, hat jedoch so viele Abstufungen und Nuançen, dafs sie ein eigenes Studium erfordern, das wir hier nur andeuten aber nicht ausführen können. Die Folie zur *Etiquette* bild t der Hofstat der Fürsten. Derselbe besteht nemlich aus gewissen historisch herkömmlichen, später gröstentheils dem oströmischen Hofe nachgebildeten Hof-Aemtern oder Bedienungen für die *persönlichen* Bedürfnisse des Fürsten, wohin hauptsächlich gehören: 1) der Marschall (ursprünglich Aufseher der Ställe); 2) Kämmerer; 3) Schenk; 4) Truchsefs; 5) Jägermeister; deren Ansehen, Würde und Rang successiv mit dem ihrer Herrn in der Art gestiegen ist, und die sich an grosen Höfen auch so sehr vermehrt haben, dafs sie jezt unter dem Namen von Ober-Hof-Chargen eigentlich nur blose Ehren-Aemter sind, die nur bei besonderen Gelegenheiten und Hoffesten noch persönlichen

Dienst thun, während sie sonst durch Unter-Hof-Chargen vertreten werden. Aeltere Rang-Ordnungen stellen durchweg alle Hof-Bedienten den sogen. Civil-Bedienten voran. M. s. oben §. 5. c. „Dans toutes les monarchies modernes le service domestique du prince a été regardé comme un honneur; on l'a décoré du titre de *charge* et de *grande charge* et les princes de la famille royale passent eux-mêmes la chemise au roi.“ *Ségur* Mem. I. S. 35. Der Hofstat der europ. Fürsten ist am vollständigsten angegeben in *Meusels* Statistik. Ueber die hohe Bedeutung des (auswärtigen) Cäremoniels etc. sagt *Heeren* l. c. S. 12. „Selbst das strenge, zuweilen übertriebene Cäremoniel, das die Staaten (Fürsten) wechselseitig gegen einander beobachteten, war nichts weniger als gleichgültig, wollte man es auch nur als wechselseitige Anerkennung der Unabhängigkeit betrachten.“ Ja er findet S. 245 darin „das *Wesen* eines freien Staatensystems, wo jeder seine Unabhängigkeit fühle.“ Auch s. m. nochmals oben Theil III. §. 39 und 40. und bei *Martens* §. 177 die Literatur über den diplomatischen Styl (51). Das Recht des *Vortritts* (préséance) ist das Recht, unter verschiedenen Plätzen den einzunehmen, der für den ehrenvollsten gehalten wird. Bald zur Rechten, bald in der Mitte, bald zur Linken, z. B. bei Unterschriften. Mündliche Erläuterung über das sogen. *Pele-Mêle*, als Mittel, Rangstreitigkeiten bei Galla-Tagen oder Aufwartungen zu vermeiden. Jedoch „vainement on annonce que toute étiquette sera bannie; la gêne existe toujours là, ou regne une si grande inégalité.“ *Ségur* Mem. III. S. 3. Wenn nun *Heeren* im *äussern* Cäremoniel das *Wesen* eines freien Staten-Systems hat finden dürfen, so dürfen wir unserer Seits vielleicht auch *die* Behauptung aufstellen, dafs das *innere* oder Hof-Cäremoniel oder die Etiquette eine nicht minder wichtige Schranke ist gegen Manches, was sonst ohne Scheu geschehen würde, so dafs man sagen kann: die Etiquette ist das Gesetz der Fürsten, mögen sie ausserdem auch ganz absolut herrschen. Man vergleiche *Montesquieu* II. 4. Ja, sollte Montesquieu's so vielfach besprochene Phrase „point de noblesse point de monarchie“ etc. nicht auch so zu travestiren seyn: ohne einen adlichen Hofstat, wo nur die Ehre und

51) Die neuste Schrift darüber von *Meisel*, cours de Style diplomatique. 2 Vols. Dresde 1823 kann als eine gute Formelsammlung für alle mögliche Arten von *diplomatischen* Schriften dienen.

die Etiquette *herrschen*, keine moderne *monarchie moderée*? Zu einem modernen Hof gehören aber nothwendig auch *Damen*. Wenigstens läſst sich behaupten, daſs die einzige Schranke, welche dermalen noch die Könige von Spanien kennen, in der strengen Hof-Etiquette besteht, so erniedrigend sie auch sonst für die Grosen ist.

c) Das *See-Cäremoniel* in *Friedens*zeiten, als Anerkenntniſs des Ranges und der Herrschaft über das Meer, besteht in folgenden Observanzen: Im Allgemeinen besteht zunächst das Cäremoniel selbst in dreierlei Graden:

1) in der blosen Begrüſsung mit einer gewissen, meist ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen (3 bis 21), wobei der Geringere den Höheren zuerst begrüssen muſs und *pro re nata* entweder gar nicht wieder gegrüſst wird oder nur mit weniger Kanonenschüssen.

2) Der 2te Grad besteht im Neigen, Herablassen oder der gänzlichen Abnahme der *Flagge*. Ist das Abfeuern von Kanonenschüssen eine blose Politesse, so ist das Flaggenstreichen etc. eine Schuldigkeit, besonders gegen die Kriegsschiffe und Vestungen einer Seemacht, in deren Mare proximum man seegelt.

3) Der 3te Grad besteht im *Seegel*streichen bis auf halben Mast. Hierzu sind ohne Unterschied alle Kauffahrer verpflichtet (5a). Alle Seemächte ohne Unterschied verlangen nun

a) die Begrüſsung ihrer Vestungen, unter deren Kanonen und Schuſs-Weite man seegelt, mit Kanonenschüssen und Flaggenstreichen. Kriegsschiffe erhalten den Gegengruſs mit Kanonenschüssen, deren Zahl aber sehr verschieden ist.

b) Desgleichen, wenn man ihren Kriegsschiffen auf offener See begegnet oder in ihrer Nähe vor Anker geht. Ueber die Streitpuncte deshalb s. m. *Martens* l. c. §. 159 und *Heeren* S. 441. Sodann ist es Gebrauch, daſs

c) sich begegnende Kriegsschiffe auf offener See in der Art begrüſsen, daſs Schiffe niederen Ranges die höheren Ranges zuerst mit Schüssen grüſsen müssen

---

5a) M. s. *Bynkershoek*, quando et quomodo navibus praestanda sit reverentia in dess. quaest. jur. publ. L. II. c. XXI.

53) *J. J. Moser*, Abhandlung von dem Flaggen- und Seegelstreichen, und

54) *v. Moser*, Abhandlungen vom Seegelstreichen und Schiffsgruſs nach den Grundsätzen und der Praxis der Volker.

und blos eine geringere Zahl zurückerhalten. Eben so, wenn

d) ein Kriegsschiff einer ganzen Flotte begegnet.

e) Königliche Kriegsschiffe verlangen von den freistatlichen gleichen Ranges die erste Begrüfsung und geben sie nicht in gleicher Zahl zurück.

f) Spanien, England und Frankreich fordern, dafs ihre Admiralschiffe überall zuerst begrüfst werden sollen mit Flagge und Schüssen.

Eine Ausnahme hiervon wird jeder Zeit gemacht, wenn sich ein Souverain oder Prinz von Geblüt, oder ein Ambassadeur am Bord eines Schiffes befindet. Er erhält stets den ersten Grufs mit Kanonenschüssen.

g) Kriegsschiffe gleichen Ranges in beiderlei Beziehung begrüfsen sich gar nicht.

h) Kauffahrer müssen alle ihnen begegnende Kriegsschiffe auf obige Weise (Nr. 3) begrüfsen, blos wenn sie in vollem Seegeln begriffen sind, läfst man ihnen dies nach.

i) Säumt ein Schiff, schuldigermasen zuerst zu grüfsen oder grüfst es nicht vollständig, so mufs es gewärtigen, einen Kugelschufs oder eine ganze Lage zu bekommen und dafs es am Weiterseegeln gehindert wird.

Vom Land- und See-Cäremoniel in *Kriegszeiten* wird weiter unten §. 125 etc. beim Kriege noch die Rede seyn.

Nur *eine* diplomatische Urkunde ist uns bekannt, die sich *ausschlieslich* auf das See-Cäremoniel bezieht, nemlich der Vertrag zwischen Rufsland und Dänemark vom 30. Oct. 1730. (*Rousset* l. c. III. P. 2. S. 285.)

§. 66.

Hierauf

4) das, besonders seit der französischen Revolution von besonderer Bedeutung gewordene *Einmischungs-Recht*, theils in das innere Verfassungswesen der Staten, besonders wenn unmittelbare persönliche Verhältnisse und landesherrliche Rechte dazu auffordern (*a*), theils um als Vermittler zwischen Dritten aufzutreten (*b*).

a) Dieses Einmischungs- und Widerspruchs-Recht gegen innere Verfassungen und Institutionen dritter Länder Seitens der Fürstenhäuser kam vor der französischen Revolution seltener in Ausübung als seitdem, weil sich weniger Gelegenheit darbot. Polen, Schweden, das teutsche Reich waren wohl die einzigen Länder, in deren innere Angelegenheiten sich Rufsland, Frankreich etc. mischten, ohne dafs man jedoch persönlich und familienrechtlich betheiligt und wegen Alteration der eigenen Verhältnisse zu Haus besorgt war. Genug, es ist das an die Stelle des seitherigen Religions- und Colonial-Interesse getretene neue politische Reformations- und Verfassungs-Interesse, welches jezt die Cabinete ebenso *darauf* ein besonderes Auge halten läfst, wie sonst auf Ketzer und Colonien.

Den Anfang machte das Manifest des Herzogs von Braunschweig vom 25. Juli 1792, welches bekanntlich hauptsächlich die Freilassung der königlichen Familie bezweckte, nachdem nicht allein der, schon Theil III. Seite 437 allegirte Protest der Bourbonischen Familienglieder gegen die neue Verfassung vom 30. Sept. 1791, sondern hauptsächlich auch die Weigerung Spaniens, Rufslands und Schwedens, sie anzuerkennen, weil sich der König nicht in Freiheit befinde, voran gegangen waren. Die Sache war aber demohngeachtet den Diplomaten so neu, dafs dieser Unerfahrenheit das fehlerhafte Verfahren gegen Frankreich zuzuschreiben seyn dürfte.

Seitdem lassen sich nun viele Beispiele nachweisen, wo man nicht allein gegen innere Verfassungen protestirt, sondern sie auch ausdrücklich anerkannt hat; wo man in Friedensschlüssen und Verträgen Länder mit gewissen Verfassungs-Bedingungen übergeben hat; wo man als Vermittler zwischen Fürst und Volk in Betreff einer neuen Verfassung aufgetreten ist und sie auch hat vollziehen helfen. M. s. oben Thl. III. §. 150 und erinnere sich nur aus allerneuster Zeit an die Congresse von Laybach und Verona wegen Neapel und Spanien, die neuste durch England vermittelte und dann aufgegebene Verfassung Portugals, die Garantien des teutschen Bundes für Weimar etc. und den Widerspruch des Fürsten von Schaumburg-Lippe gegen die Verfassung der Fürstin Pauline von Lippe-Detmold.

Irrige Ansichten hat hierüber *Saalfeld* l. c. §. 17. Auch trägt *Martens* §. 75 eine ganz irrige Theorie über das Recht der *Völker*, die Succession zu reguliren, vor, ja schon sein Nachsatz hebt den Vordersatz wieder auf.

Einzelne Beispiele von Portugal und England können nicht als Regel gelten, wo diese aus dem Gegentheil erweislich ist (55). Ueber die Familien-Interessen s. m. jedoch noch *Desselben* §. 174. Die Anerkenntnisse der französischen Republik, des Kaisers Napoleon und seiner Brüder als Könige, waren zugleich Anerkenntnisse der Verfassungen. M. s. §. 64. Mündlich über die Gründe, warum man sich lange in die griechische Sache *nicht* mischen wollte.

b) Der häufigen Beispiele solcher Vermittlungen besonders seit dem westphälischen Frieden nicht zu gedenken, wollen wir nur des sonderbaren Umstandes bei eben diesem Frieden gedenken, daſs er durch einen päbstlichen und venetianischen Gesandten (Chigi und Contarini) zum Theil vermittelt wurde, obgleich der Pabst nachher gegen den ganzen Frieden protestirte.

Mündlich über den Unterschied zwischen *Bona officia* und wirklicher Vermittlung, die sogar eine bewaffnete seyn kann. Auch s. m. *Martens* §. 176.

§. 67.

Sodann

5) alle fürstliche *Familien-Verbindungen* (*a*) (nicht zu verwechseln mit den Haus-Verträgen und Erb-Verbrüderungen); Friedens-, Kriegs- und Subsidien-*Allianzen* (*b*); Friedens- und Congreſs-Beschlüsse über *Länder*-Vertheilungen und Acquisitionen (*c*); *Säcularisationen* (*d*); *Subjectionen* kleiner Fürsten; *Handels-*, *Fischerei-* und *Schiffarths-Verträge* (*e*), besonders wenn sie Bezug haben auf die *Seeherrschaft* (*f*), die *Colonien*, deren *Sperrung* und *Oeffnung* (*g*); so wie das *Mauth-* und *Zollwesen*, insofern hierbei Identität oder Verschiedenheit der Systeme anderer Staten von

55) M. s. besonders *v. Kamptz*, völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berlin 1821.

groser Bedeutung für das eigene Finanz-Wesen ist (*h*) (56).

---

56) Folgende Sammlungen enthalten alles, was bis jezt Privat-Gelehrte zum öffentlichen Abdruck mitgetheilt erhielten oder auffanden:

a) *Laibnitz*, codex juris gentium diplomaticus. Hannover 1693. fol. nebst Mantissa 1700. fol.

b) *J. Bernard* (bekannter unter dem Namen des Verlegers *Moetjens*), Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, d'alliance, de commerce etc. Amsterdam et la Haye 1700. 4 Theile in folio. (556 — 1700)

c) *Du Mont* (Baron de Carels-Croon, Ecuier, Conseiller et Historiographe de S. M. imperiale) corps universel diplomatique du droit des gens etc. Amsterdam et la Haye 1726 — 1731. 8 Theile in 14 Folio-Bänden (800 — 1731). Eine Haupt-Quelle, nicht blos für das Völkerrecht, sondern auch für das innere Stats- und Privatfürsten-Recht, da es auch die wichtigsten Ehe-Contracte, Schenkungen, Testamente etc. enthält.

d) *Rousset*, Supplement au corps universel diplomatique etc. Amsterdam, et la Haye 1739. Tom. I. II. III. fol. enthalten das eigentliche Supplement zu dem droit de gens, nemlich I. die Verträge der antiken Völker, II. u. III. die der modernen (315 — 1739). Tom. IV. u. V. le ceremonial diplomatique des cours de l'Europe.

e) *Schmaufs*, corpus juris gentium recentissimi. Lips. 1730 u. 1731. 2 Theile. 8. (1100 — 1730). Sehr häufig unbrauchbar, da der Sammler auch hier die Urkunden oft nur im Auszuge mitgetheilt hat.

f) *F. A. Wenk*, Codex juris gentium recentissimi. Lips. 1781 — 1795. Tom. I — III. in 8vo (blos von 1735 — 1772).

g) *Chr. Koch*, table des traités entre la France et les puissances étrangères, suivi d'un recueil de traités et actes diplomatiques qui n'ont pas encor vu le jour. Basle 1802. Tom. I. II. 8vo. (1648 — 1787).

h) *de Martens*, Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. depuis 1761 jusqu'à present. 7 Theile in 8vo. Göttingen 1791 — 1801. Supplement dazu von demselben. 8 Theile. Göttingen 1802 — 1820. (bis 1819). — Fortsetzung dieses Supplements durch dessen Neffen *Karl v. Martens* und *Saalfeld* im 9ten und 10ten Band bis zum Jahr 1828. Zusammen also 17 Octav-Bände.

57) Die *Spezial-Sammlungen* für Teutschland, Frankreich, Spanien, England, Polen, Preufsen, Schweden, Dänemark, Rufsland, Niederlande und Schweiz s. m. bei *Klüber*, Völkerrecht. II. S. 540 und *Martens*, sowohl in s. droit des gens. Intr. §. 14, als auch hinter den allgemeinen Tables chronologiques seines genannten Recueils.

58) Zur *Literatur*, *Kritik* und *Geschichte* dieser Sammlungen s. m. sodann

de Martens, discours sur le recueil des traités vor dem ersten Supplement-Bande, ferner

Desselben guide diplomatique etc. Berlin 1801. 2 Theile.

Schöll, histoire abrégé de traités de paix par feu Mr. Koch, ouvrage réfondu et continué. Paris 1816 — 1818. 15 Bände.

Klüber, Acten des Wiener Congresses. 8 Theile. Erlangen 1815 — 1819, nebst einer besondern geschichtlichen Uebersicht. Frankfurt 1816.

Die zur Erläuterung dienenden *Memoiren*-Sammlungen berühmter Diplomaten s. m. bei *Saalfeld* S. 7 etc. Ein vollständiges Verzeichnifs läfst sich *jezt* nicht geben, da deren noch täglich erscheinen.

a) „In einem Staaten-System, das meist aus Erbstaaten bestand, mussten die *Familien-Verbindungen* der herrschenden Häuser eine grose Wichtigkeit erhalten.“ ~~*Heeren* l. c. S. 15. Der wichtigste noch bestehende ist~~ der Bourbonische Familien-Pact vom 15. Aug. 1761. Er hat gegenseitige Garantie sämmtlicher Besitzungen und eine Off- und Defensiv-Allianz für immer zum Gegenstand. (*Martens* Rec. I. S. 1.)

b) Das Ueberlassen von Truppen gegen Bezahlung, z. B. Hessen an England, ist kein *Subsidien-Tractat*, sondern ein bloses Vermiethen von Truppen, denn Subsidien-Tractate setzen voraus, daſs der Subsidien-Geber ein Interesse am Ausgange des Kriegs zwischen dem Subsidien-Nehmer und dem Dritten hat. Ebenso wenig gehören die *Schweizer-Capitulationen* hierher. Hier nimmt sich die Regierung blos der Einzelnen an, welche sich freiwillig an Fremde vermiethen.

Ueber den *Casus foederis* bei Allianzen, Subsidien-Tractaten etc. und die Entscheidungsgründe, ihn nicht anzuerkennen, mündlich.

c) Besonders über die Theilungen auf dem Westphälischen Friedens-Congreſs, dann die des Wiener Friedens von 1738 s. m. *Heeren* l. c. S. 174 u. 341. Elisabeth von Parma, Gemahlin Philipp V. von Spanien, machte kein

---

59) Besonders Epoche machende *Friedensschlüsse* waren seit dem 16ten Jahrhundert:

a) der Friede von Cambrai vom 5. Aug. 1529,
b) der westphälische Friede vom 24. Oct. 1648,
c) — Pyreneenfriede vom 7. Nov. 1659,
d) — Breda'er von 1667,
e) — Aachener von 1668,
f) — Nymweger vom 10. Aug. 1678,
g) — Ryswicker vom 20. Sept. 1697,
h) — Utrechter von 1713 u. 1715.
i) — Aachener vom 18. Oct. 1748, wegen der östreichischen Succession,
k) — Pariser, vom 10. Febr. 1763, wegen des 7jährigen Kriegs,
l) — Hubertsburger vom 15. Febr. 1763, wegen des 7jährigen Kriegs,
m) — Teschener von 1779, wegen der Baierischen Succession,
n) — Versailler vom 3. Sept. 1783, wegen Amerika,
o) — von Campo Formio vom 17. Oct. 1797,
p) — Lüneviller vom 9. Febr. 1801,
q) — Presburger vom 26. Dec. 1805,
r) — Tilsiter vom 7. Juli 1807,
s) — Wiener vom 14. Oct. 1809,
t) — erste und zweite Pariser vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815,
u) die Wiener Congreſs-Acte vom 9. Juni 1815

zugleich das Grundgesetz des heutigen neuen Staten-Systems, gerade so wie für das 17te Jahrhundert der westphälische und für das 18te der Utrechter Friede gleichsam die diplomatischen Leuchtthürme des Jahrhunderts waren.

Hehl, daraus, „daſs ihre Kinder doch auch ein Stück Brod haben müſsten." Die Beispiele aus neuster Zeit sind jedermann bekannt, z. B. nur die Versorgung der Infantin Marie Louise mit Lucca; doch sind die Zeiten jener sorgsamen Königin im Ganzen vorüber. Nach *Saalfeld* l. c. §. 14, können sich übrigens auch *Nationen heirathen* und *beerben*, denn er sagt daselbst: „Einer jeden *Nation* steht in der Regel das Recht zu, über ihr Eigenthum willkührlich zu disponiren. Zu den vorzüglichsten Arten der Erwerbung gehören nun: Tausch, Kauf, Schenkung, *Heirath*, *Erbschaft* etc." Daſs sich die Römer zu Erben asiatischer Königreiche einsetzen lieſsen, ist bekannt. Uebrigens hat der Verf. zuverlässig nur das ausdrücken wollen, wovon oben §. 6 die Rede war.

d) Das Wort Säcularisation erinnert uns hier an das *Religions-Interesse*, welches Fürsten an der Confession ihrer Unterthanen und diese an der ihrer Fürsten haben. Ueber die Motive der Begünstigung und Verdrängung des Protestantismus sprachen wir schon oben Thl. III. §. 100. Seit dem 16ten bis zum 18ten Jahrhundert war der Glaube noch einer der stehenden Artikel der äusseren und inneren Politik. Wir erinnern hier blos noch an Heinrich IV. von Frankreich (ob er wieder Messe hören sollte oder nicht); Heinrich VIII. von England und Elisabeth, seine Tochter; den Abfall der Niederlande des Glaubens wegen; das Edict von Nantes 1598 und seinen Wiederruf durch Ludwig XIV. 1685; die *Jesuiten* und deren erste Gegner die *Jansenisten*; der lezteren Verfolgung durch Ludwig XIV. und dann Vertreibung der Jesuiten in ganz Europa; den 30jährigen Krieg und die allerneuste endliche Gleichstellung der 3 christlichen Confessionen durch die teutsche Bundes-Acte für Teutschland; endlich für Frankreich neuerdings die alten 4 Artikel von 1682 und die neuen Jesuiten.

Uebrigens findet sich in jeder Statistik die Zahlen-Angabe der verschiedenen Confessionen jeden Landes. Die Literatur der Reformation s. m. bei *Pölitz* III. S. 71 und bei *Heeren* l. c. S. 61, insoweit wir ihrer nicht schon Theil III. §. 100 gedacht haben.

e) Besonders seit dem Rastadter Frieden wurden *Handelsverwilligungen* Friedens-Bedingungen. Der Handel und die Schifffarth waren es auch, welche das Edict Ludwig XIII. von 1634 zu Folge hatten, wodurch die Insel Ferro zum ersten Meridian erklärt wurde. Ueber die

Nothwendigkeit solcher Handels-Verträge in unseren Tagen s. m. *Martens* §. 143.

f) Vor Allem ist hier zu bemerken, dafs die Herrschaft über die See unbestritten jedem State soweit zusteht, als sie vom Ufer mit einer Kanone bestrichen werden kann, worauf denn auch das, was man Strand-Recht und Strandgerichtsbarkeit nennt, beruht. Ferner ist *in concreto* unbestritten das *Dominium* über den irländischen Canal St. George, den grosen und kleinen Belt und den Sund, die Meerenge von Messina, die Südersee und den Finnländischen Meerbusen für Schweden. (Ob aber auch jezt, wo Finnland zu Rufsland gehört, wissen wir nicht zu sagen.) Dagegen sind aber bestritten die brittischen 4 Meere, besonders der Pas de Calais, der Golf von Genua, das baltische u. schwarze Meer.

Völlig frei sind die Nordsee, das Mittelmeer und der Ocean, so dafs die Freiheit des lezten nur absurder Weise im 16ten Jahrhundert von Spanien und Portugal bestritten worden ist, indem nemlich die Könige dieser beiden Länder die Schenkungen Alexanders VI. (4 Mai 1493 an Spanien) und Leo X. (Nov. 1514 an Portugal) auch auf das Wasser und den Ocean ausdehnten (60).

g) Schon §. 27—31 mufsten wir der Colonien gedenken und wollen hier das nothwendigste darüber Platz nehmen lassen. Die Colonien, der Handel damit und das fürstliche Merkantilsystem (61) bildeten seit dem 16ten Jahrhundert bis zum Ende des 18ten den *zweiten* stehenden Haupt-Artikel äusserer und innerer Politik. „Das Colonialsystem des neuern Europa war ein Erzeugniſs der Geldgier, welche sich auch der Regierungen bemächtigte, nachdem die Städte durch ihre Reichthümer zu einem so bedeutenden Ansehen gelangt waren."

---

60) Aus der zahlreichen Literatur über diese streitige Seeherrschaft, welche bei *Martens* §. 156 nachzusehen ist, seyen hier instar omnium nur zwei genannt:

a) *Grotius*, mare librum sive de jure quod Batavis competit ad Indiae commercia. Lugd. Bat. 1618.

b) *Selden*, mare clausum seu de dominio maris, libri II. London 1635, und worin behauptet wird, die 4 Meere um England seyen dessen Eigenthum. Von dem damit in engster Verbindung stehenden Streite über das See-Cärimoniel war §. 65 schon die Rede.

61) Das *Merkantilsystem* ist am besten dargestellt in *v. Justi's* Staatswissenschaften. Göttingen 1755. 2 Thle. Die übrige Literatur desselben s. m. bei *Politz* II. S. 22.

Zachariä l. c. II. S. 15. Auch s. m. oben Theil III. §. 41. 46 u. 47.

Vor allen hat man nun die 4 Classen von Colonien zu unterscheiden:

1) Ackerbau-Colonien (z. B. ganz Nord-Amerika).
2) Pflanzungs-Colonien (z. B. Westindien).
3) Bergbau-Colonien (z. B. ganz Süd-Amerika).
4) Handels-Colonien (z. B. Ostindien).

Nächst dem Haupt-Interesse, welches den Besitzern jeder dieser Classen von Colonien besonders eigen war, so dafs z. B. die Holländer auch nur Inseln zu Colonien machten und wobei noch zu merken ist, dafs Nr. 1 u. 2 in der Regel Eigenthum von Privatleuten, Nr. 3 das Eigenthum der Kronen und Nr. 4 in den Händen privilegirter Handels-Compagnien waren, jedoch *auch* zum Vortheil der Kronen, beruhte die Colonial-Politik im Ganzen auf folgenden, bereits von *Zachariä* l. c. II. 16. zusammen gestellten Principien: „Die heutigen Colonial-Seemächte halten ihres Vortheils halber 1) den Erwerbfleifs der Colonien von der Gewinnung oder Bearbeitung solcher Gegenstände zurück, welche ihnen das Mutterland zu seinem Vortheile zuführen kann, und richten ihn dagegen 2) auf solche Erzeugnisse, deren das Mutterland zum eigenen Verbrauche oder zur Ausfuhr bedarf. Sie leiten 3) den Verzehr der Colonien von solchen Gegenständen ab, welche nur aus fremden Ländern bezogen werden können und lenken ihn dagegen 4) auf diejenigen Waaren, welche das Mutterland liefern kann. Sie gestatten den Colonien 5) nur den Handel mit dem Mutterlande und zwar so, dafs er nur durch die Schiffe des Mutterlandes betrieben werden darf. Sie halten endlich 6) die Colonien überhaupt in einer strengen Abhängigkeit von dem Mutterlande, theils um die angeführten Mafsregeln desto gewisser durchzusetzen, theils um den öffentlichen Schatz durch die Colonial-Revenuen zu bereichern." Alles dies hat nun aber seit der Losreissung von ganz Amerika und dem Einsturz der Minen, seit der allmäligen Unterdrückung des Negerhandels (62)

---

62) Der *Negerhandel* (nicht zu verwechseln mit dem sehr alten *Sclavenhandel*) dankt seine Entstehung einem spanischen Geistlichen, Las Casas, aus Mitleid für die armen mifshandelten Indianer. Er schlug ihn 1517 Karl V. vor und dieser ertheilte einem niederländischen Günstling (la Bresa) das Privileg, 8 Jahre lang jährlich 4000 Neger nach Süd-Amerika einzuführen. Derselbe verkaufte dieses Privileg an die Genueser und diese bezogen den neuen Handels-Artikel von den *Portugiesen*, als den eigentlichen und alleinigen Negerhändlern, d. h. welche sie unmittelbar an der

und seit dem, dafs die Engländer ein ganz anderes Princip für ihr Handels- und Fabrik-Interesse erwählt haben, nemlich das der freien Concurrenz, sich gar sehr verändert, so dafs mit dem Religions-Interesse auch das Colonial-Interesse aufgehört hat, ferner noch *die* Bedeutung zu haben, die sie beide bis zur franz. Revolution hatten. Man ist jezt, im Gegentheil nur darauf bedacht, die Colonisten mehr und mehr zu cultiviren, um dadurch das Bedürfnifs nach Europas Fabrik-Waaren in ihnen zu erregen. Die Regierungen streben jezt nicht mehr dahin, *direct* für sich Vortheile aus dem Colonial-Besitze und Handel zu ziehen, sondern sorgen jezt für freien Verkehr, um *indirect* ihre Netto-Rate davon zu ziehen, so dafs z. B. England noch ein bedeutendes zulegen mufs, um die einzelnen Knoten des grofsen Netzes, womit es die ganze Erde überspannt hat, zu sichern; diese Auslage aber durch den freien Handel reichlich erstattet erhält. Selbst die grosen Handels-Compagnien haben sich nicht halten können und sind bis auf die englisch Ostindische, die aber ebenwohl schon längst materiel bankerott ist (39 Millionen Pf. Schuld und jährlich 3 Mill. Deficit), sämmtlich eingegangen.

Die zahlreiche Literatur über das Colonial-Wesen und den Geist des Merkantilsystems s. m. bei *Heeren* l. c. S. 36 u. 635 et alibi. Uebrigens läfst sich nicht leugnen, dafs die neuste Geographie der Erde diesem Colonial-Wesen fast alle ihre Entdeckungen verdankt, da selbst die Durchfahrt am Nordpol blos in seinem Interesse bereits seit 1576 versucht worden ist. Ausserdem lag aber, nächst der, Theil III §. 46 u. 47 schon erwähnten Entdeckungs-Abenteuerlichkeit, in der Occupation des Mittel-Meers und seiner Küsten, besonders Klein-Asiens, durch die *Türken* zugleich schon längst eine *Nöthigung*, darauf zu denken, einen andern Weg nach Ost-Indien zu finden, denn seit der gänz-

afrikanischen Küste aufkauften und abholten. Die Spanier haben ihn nie selbst betrieben, und erst später trieben ihn auch Franzosen, Engländer etc. Dieser Negerhandel ist die wahrscheinlichste Ursache des gelben Fiebers, dessen Typhus sich in den Negerbehältern der Sclavenschiffe entwickelt und dann alles ansteckt, was er berührt. Man zählt noch jezt in sämmtlichen europäischen Colonien 4,806,943 Neger. M. s. darüber

63) *Hüne*, Darstellung aller Veränderungen des Neger-Sclavenhandels, von dessen Ursprung an bis zu seiner gänzlichen Aufhebung. 2 Thle. Götting. 1820. An die leztere konnte man erst dann denken, als das Colonial-Interesse aufhörte eine so grose Bedeutung zu haben wie sonst. Es geht damit wie mit dem Religions-Interesse, erst als dies sich verminderte, gab man den Glauben frei.

lichen Auflösung des Königreichs Jerusalem wurde der Verkehr mit Asien immer schwieriger. Auch Columbus suchte Ost-Indien und fand West-Indien.

h) Unter der Menge von Schriften über den Druck etc. des heutigen Mauth- und Zollwesens und den Unterschied zwischen Mauth- und Zoll-System zeichnen wir einen kurzen Aufsatz von *Zachariä* im October-Heft der Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst 1828 aus. Der Gegenstand nähert sich jezt offenbar seiner Krisis. Bei dem viel lebhafteren Wechsel- und Handels-Verkehr, worin jezt die Völker Europas mit einander stehen als sonst, kann sich das Mauthsystem nicht länger mehr halten. Die Handelswelt kennt kein Ausland mehr. M. s. weiter unten §. 115—117.

§. 68.

Endlich

6) das gesammte *Kriegs-Recht* (Retorsion und Repressalien mit eingeschlossen) und insonderheit für den See-Krieg das *Blokade-*, *Neutralitäts-* und *Visitations*-Recht.

Hierüber sowohl, wie über die Diplomatie und das Gesandschaftswesen werden wir noch besonders reden.

ββ) *Wie gehört im Interesse der Völker, der unterthänigen sowohl wie freien, dahin?*

§. 69.

Was das *concurrente* Interesse der *Völker* bei den §. 63 bis 68 genannten Verhältnissen anlangt, so muſs man zunächst zwischen unterthänigen und freien und dann wieder so vielfach unterscheiden, als Grade der Beschränkung der fürstlichen Gewalt oder objectiven Souverainetät bestehen (m. s. weiter unten §. 293 etc.), so daſs sich hier im Allgemeinen nur Folgendes andeuten läſst.

§. 70.

1) Die Interessen der Unterthanen unbeschränkter Patrimonial-Herrscher sind denen des Fürstenhauses fast ganz untergeordnet, d. h. sie kommen nur dann in *besondere* Betrachtung, wenn sie dem Interesse des lezteren nicht entgegenstehen, wie z. B. in Spanien, Portugal etc.

„Ein groser Staat kann es lange treiben, ehe er sich zu Tode sündigt." *Heeren* l. c. S. 261. soll heisen: eine erbliche Dynastie kann grose Fehler begehen, ehe sie sinkt. Der absoluteste Herrscher mufs sich übrigens oft und gerade weil er dies ist, ganz nach den Wünschen des Volks richten, wenn er nicht gar das Instrument seiner Camarilla ist.

§. 71.

2) *Weit mehr Rücksicht* mufs schon genommen werden auf die Bedürfnisse und Interessen der Unterthanen beschränkter oder sogenannt constitutioneller Patrimonial-Herrscher, weil ersteren hier fast durchgängig ein ständisches Berathungs- und *Zustimmungs-Recht*, sey es vorgängig oder nachträglich, bei Entscheidung aller, oder doch vieler der Gegenstände zukommt, welche §. 63. 67. u. 68 genannt sind, und dann im Allgemeinen zu alle den Regierungshandlungen, welche zulezt *Geld* und *Credit* erheischen.

Besonders haben die Völker noch jezt, trotz des mehr und mehr zurücktretenden Religions-Interesses doch noch ein groses Interesse beim Religions-Wechsel ihrer Fürsten. M. s. darüber auch *Rüder* l. c. S. 121. oder Nr. III.

§. 72.

3) *Allein* und *ausschliefslich* sind endlich im Allgemeinen die Interessen *der* Völker in *allen* obigen Verhältnissen ins Auge zu fassen, welche Frei-Staten bilden, einerlei, unter welcher Form. Natürlicher Weise sind blos die durch Fürstenhäuser regierten Frei-Staten bei dem noch *besonders* interessirt, was §. 63. 64 u. 65 genannt ist, die übrigen nur ganz im Allgemeinen und nicht unmittelbar. Insonderheit sind es jedoch die *Handels-Verträge*, wobei die Völker ganz besonders interessirt sind, und wobei auch *stets ihr* Interesse als Leitstern dienen mufs, weil ja sonst diese Verträge blos auf dem Papier existiren würden. Man vergleiche oben §. 45 — 49.

γγ) Was ist unter dem sogenannten Stats-Interesse zu verstehen?

§. 73.

Hieraus ergiebt sich nun auch ganz einfach und klar, was im Allgemeinen sowohl wie im Besonderen unter dem sogenannten *Stats-Interesse* zu verstehen sey?

Bei den *Patrimonial-Staten* gehört im Allgemeinen alles dahin, was §. 63 bis 68 aufgezählt worden ist, uud sollte also hier vorzugsweise *fürstliches Interesse* heisen.

Bei den *Frei-Staten*, was §. 71 u. 72 erwähnt und worauf sich daselbst rückwärts bezogen worden ist, und sollte sonach hier *freistatliches* oder *Volks-Interesse* heisen.

Alles dies wohlverstanden in *fürsten-* und *völkerrechtlicher* Beziehung, denn im weiteren Sinne gehört das innere Verfassungs-Wesen allerdings auch mit zum Stats-Interese, wird aber im gewöhnlichen Sprach-Gebrauche nicht darunter begriffen.

Heeren klagt l. c. S. 35: „unter Ferdinand Catholicus Maximilian I. und Ludwig XII. habe es kein *groses* Interesse gegeben, nicht das bleibende der Völker, sondern nur das augenblickliche der Herrscher." Wir fragen ihn, *wann* es später ein solches gegeben habe? sein Buch schweigt darüber, denn unter *gros* verstehen *wir* stets nur ein solches, wie es z. B. die heilige Allianz im Auge hatte.

§. 74.

Das *besondere* Interesse eines jeden einzelnen States, was man auch wohl vorzugsweise und allein das *Stats-Interesse* nennt, gehört jedoch nicht *hierher*, sondern in die Statistik. So besteht z. B. das besondere Stats-Interesse von England darin, sich als ersten, wenn nicht gar alleinigen, Fabrik- und Handels-Stat zu behaupten (*a*).

Dieses *besondere* Stats-Interesse ist es endlich auch, *worum* sich vorzugsweise die Diplomatie dreht (*b*). Das eigene sowohl wie das der andern Staten in concreten Fällen richtig aufzufassen, zu würdigen und geltend zu machen, das ist die Aufgabe und Kunst eines Diplomaten, und deshalb ist nirgends die innere und äussere Persönlichkeit eines Stats-Dieners von gröserer Bedeutung, als bei einem Diplomaten. Man weifs dies in neuster Zeit

auch so gut, daſs jezt fast durchgängig Niemand mehr zur diplomatischen Carriere zugelassen wird, der nicht mit allen dazu nöthigen Kenntnissen ausgerüstet wäre (c).

a) Uebrigens muſs sich dieses besondere Stats-Interesse eben so gut *politische Servituten* gefallen lassen, wie es *Statsrechts-Servituten* giebt, z. B. *Spanien* den Besitz von Gibraltar durch die Engländer; *Portugal* den Handel derselben; die *Seemächte* die englisch-practische Theorie von den Rechten der Neutralen; Hessen und Niederlande das Besatzungs-Recht in Mainz und Luxemburg; Teutschland das Post-Lehn des Hauses Thurn und Taxis.

b) *Ségur* theilt in dieser Beziehung in seinen Mem. III. S. 381 eine ganz hierher gehörige, zugleich die unvertilgbare Opposition zwischen England und Frankreich charakteristisch belegende Anekdote mit. Der englische Geschäftsträger am russischen Hofe, (1788) Mr. Frazer, von den russischen Ministern wegen der Aufhetzereien des englischen Kabinets zu Rede gestellt, antwortete ganz naiv folgendes: „Que voulez vous? nous avons l'ordre de faire, en tout point, le contraire de ce que souhaite la France; elle desirait la paix entre Vous et la Porte, nous excitons les Turcs à la guerre; si la France avoit excité la guerre, nous aurions conseillé la paix."

c) Eine Königl. preuſsische Cabinets-Ordre vom 4. Febr. 1827 verordnet z. B. folgendes: „Es soll die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich Meldenden in Zukunft ausschlieslich nur auf solche Individuen fallen, welche nach zurückgelegten 3jährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäſsiger Prüfung, ein Jahr bei einem Provinzial Justiz und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet und in Hinsicht ihrer erlangten Geschäftskenntniſs zureichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Ausserdem soll der etatsmäsigen Anstellung der zum Dienste im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine im Ministerium selbst zu bewirkende *schriftliche* und *mündliche Prüfung* der Bewerber vorangehen, und *bei diesen auch insbesondere darauf gesehen werden, daſs dieselben die gehörige*

„*Kenntniſs der innern Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zustandes, und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.*“

83) *Was verstand und versteht man noch unter dem sogenannten* ***politischen Gleichgewichte?*** (64)

§. 75.

Nach der seitherigen Behandlungsweise der Politik müſste eigentlich erst von dem *politischen Gewichte* der einzelnen Mächte die Rede seyn, ehe man von ihrem *Gleichgewichte* unter einander reden könnte. Nach *unserer* Ansicht ist aber erst von diesem und denn von jenem zu sprechen.

§. 76.

Eben so philosophisch-ideal man noch neuerdings von dem politischen Gleichgewichte geredet hat, indem man ihm eine von der wirklichen ganz verschiedene *Idee*, nemlich „die der Gleichheit und des Gleichgewichts der *Rechte* oder des Rechtes aller neben einander bestehenden europäischen Staten“ substituirt, ihm einen negativ-sittlichen, d. h. rechtlichen Charakter zu geben versucht hat; kurz, ganz und gar ignorirt hat, worin das allgemeine und besondere Stats-Interesse der europäischen Staten besteht; eben so wenig passend ist dies

64) Ueber die *Idee, Ausbildung* und *Literatur* des politischen Gleichgewichts s. m. besonders *Politz* l. c. V. S. 36 etc. *Saalfeld* § 2. *Martens* §. 121 u. 122. und *Heeren* l. c. bei den einzelnen Perioden. Sodann noch

65) *Ancillon*, Tableau des revolutions du systeme politique de l'Europe. Berlin 1803, und

66) *Krug*, über politisches Gleichgewicht und Uebergewicht (in Kreuz- und Quer-Zügen Nro. V.).

alles auf die Wirklichkeit, selbst zugegeben, daſs die in der heiligen Allianz aufgestellten erhabenen Grundsätze eine solche Theorie rechtfertigen mochten. Tief eingreifend ist der persönliche Wille der grosen Mächte allerdings, aber *über* diesem Willen steht doch noch das Wesen der Dinge und Interessen.

§. 77.

Einer eigentlichen schulgerechten *positiven* Definition ist das politische Gleichgewicht deshalb nicht fähig, weil es auf einer *Negation* beruht, nemlich zu *verhindern*, daſs keines der europäischen Fürstenhäuser so mächtig an Land, Leuten und Einkünften werde, um ein drückendes Uebergewicht oder Supremat über die andern auszuüben (*a*). Es liegt seiner Tendenz ein defensiver Kampf der Interessen und Rechte aller *Fürstenhäuser* zum Grunde, denn nicht Spanien, sondern Karl V. und sein Haus; nicht Frankreich, sondern die Bourbons und insonderheit Ludwig XIV. (*b*); nicht das Aggregat der östreichischen Territorien, sondern die Häuser Habsburg und Lothringen; nicht der Complexus der Unterthanen des Hauses Hohenzollern, sondern dieses; nicht Ruſslands vereinzelte Völker und Nomaden, sondern die seit Peter I. daselbst herrschenden Häuser etc. waren es seit drei Jahrhunderten und sind es noch, welche sich gegenseitig eifersüchtig bewachten und das besprochene Uebergewicht zu verhindern suchten (*c*). Die *Völker*, zu sehr und nur mit ihren kleinen

häuslichen und Industrie-Interessen beschäftigt, würden schwerlich alle die Kriege geführt haben, welche wirklich dieses politischen Gleichgewichts halber geführt worden sind.

a) Auch *Saalfeld* definirt es §. 3 dahin: „das System des politischen Gleichgewichts bestand in dem Bestreben der Staaten, durch Verhütung der Uebermacht und des unmäsigen Einflusses eines einzelnen Staates, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Aller zu sichern und so viel als möglich einen rechtlichen Zustand in Europa herzustellen.“ Der Verf. hat ihm auf diese Weise nur einen positiveren Charakter zu geben gesucht und bezieht offenbar das Wort System nicht wie *Heeren* auf die Gesammtheit der Staten, sondern denkt sich darunter den Complexus der Mittel und Wege, wodurch man den angegebenen Zweck erreichen wollte. Obgleich die Griechen dem Worte *System* diesen Sinn nie unterlegt haben, so ist er doch bei uns gangbar und *Saalfelds* Definition scheint uns die passendste, denn die Geschichte des europ. Statensystems und die des politischen Gleichgewichts sind identische Dinge, lezteres war Zweck des ersteren. M. s. hierüber besonders *Ségur* Mem. II, wo ihm der spanische Gesandte mittelst einer Charte von Europa das ganze Geheimnifs der Diplomatie erklärte. *Gentz* (Fragmente aus der neusten Geschichte des politischen Gleichgewichts S. 1) definirte es dahin: es sey diejenige Verfassung neben einander bestehender und mehr oder weniger mit einander verbundener Staten, vermöge deren keiner unter ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines andern ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite und folglich ohne Gefahr für sich selbst beschädigen könne.“

b) Erwähnungswerth, wenn auch ganz und gar nicht auffallend, sind die, besonders Ludwig XIV. stets gelungenen Trennungen der gegen ihn geschlossenen Allianzen. „Wer widerstand (in Teutschland) leicht den Neutralitäts-, Subsidien- und Heiraths-Anträgen Ludwigs XIV?“ *Heeren* l. c. S. 242. Ueberhaupt war kein einziger Alliirter seiner Alliirten auch nur bis Morgen ganz sicher, denn „die Vergröfserungssucht, die ewige Krankheit der Kabinette, erstarb nicht.“ *Heeren* l. c. S. 340. Ja selbst das teutsche Reichskammergericht hütete sich wohl, ehender *in petitorio* einen

Spruch zu fällen, als bis sich ein Besitzstand gebildet hatte. Der sich factisch im Besitz behauptende erhielt dann gewöhnlich Recht, und war ein Reichs-Gerichts-Bescheid nicht beiden Theilen genehm, so rastete man ehender nicht, als bis man sich vortheilhaft *verglich*.

c) *Heeren* klagt l. c. 445 darüber, dafs man seit 1763 nur auf die *materielle Kraft* Werth gelegt habe, auf []Meil. und Seelen. War es denn aber je anders? und konnte man etwa, wenn man es z. B. auch gewollt hätte, auf thätige Unterstützung der Völker für grofse *Staats*-Plane rechnen?

d) Dies allein waren die Motive zu den Kriegen Karls V. mit Franz I. und den teutschen Kurfürsten; zwischen Philipp II. und Elisabeth; zwischen den Ausfechtern des 30jährigen Kriegs; zwischen Ludwig XIV. und besonders denen, die selbst auf Spaniens Besitz Anspruch machten; (theilte man doch die Spanischen Länder schon 1698 und 1700, ehe noch Karl II. todt war); zwischen Maria Theresia und allen denen, die Oestreich, trotz der pragmatischen Sanction, gerne selbst unter sich getheilt hätten; zwischen Friedrich II. und denen, die seit 1756 sein Land unter sich zu theilen gesonnen waren; zwischen Katharina II. und denen, die ihr den Besitz der Türkei nicht gönnten (67). Ja selbst die Niederlande liefs man blos deshalb gedeihen und sogar eine Rolle spielen, weil sie Spanien seines Einflusses auf das übrige Europa beraubten und beraubt hatten und man später es nicht dulden durfte, dafs weder England noch Frankreich, noch Oestreich sich ihrer bemächtigten. M. s. oben §. 23.

§. 78.

Zwar hat nun dieses Streben, dieser beständige Interessen - Streit und Kampf bis in die neuste Zeit (welcher Kampf zugleich der eigentliche Gegenstand dessen ist, was *Heeren* und *Pölitz* unter dem Namen einer Geschichte des europäischen Staten-Systems geschildert ha-

67) M. s. insonderheit bei *Murkard*, Verhältnisse des Ritters v. Zimmermann mit der Kaiserin Katharina II. 1803, den Brief der Kaiserin vom 25. Mai 1779 und dann *Segurs* Memoire. II. III.

ben (a)] allerdings verhindert, dafs sich ein europäisches *Principat* oder *Supremat* (eine Souverainetät über Souveraine) in *einem* der so eben genannten Häuser *ausschliefslich* und *für immer* gebildet und erhalten habe; eines *temporairen*, *vorübergehenden* oder factischen Principats, oder der Einräumung desselben *überhaupt* haben sie sich aber nicht erwehren können. Es hat seit Karl V. bis heute bestanden und besteht noch, nur dafs es gewissermassen einen Spaziergang, erst vom Süden nach dem Norden [von Spanien nach Schweden (*b*)] und dann vom Westen nach dem Osten [von Frankreich nach Rufsland (*c*)] gemacht hat und sich *jezt* nicht in den Händen *einer*, sondern *fünf* groser Mächte befindet.

Selbst der Wiener Congrefs und die heilige Allianz, so zart man jeden Schein eines Principats um diese Zeit zu vermeiden suchte, haben durch Worte und aufgestellte erhabene Grundsätze das factisch nicht verhindern können, was im Charakter und Wesen der europäischen Verhältnisse nun einmal liegt.

Endlich sind es aber noch nicht einmal die mehr genannten *Häuser*, welche der Reihe nach das Supremat geführt haben, sondern dieses heftete sich stets an einzelne ausgezeichnete Herrscher aus denselben (Karl V., Gustav Adolph, Ludwig XIV., Karl XII., Peter I., Friedrich II., Napoleon (*d*), Alexander).

a) „Meine Geschichte umfafst die Periode des *sogenannten* politischen Gleichgewichts.“ *Heeren* l. c. S. IX. *Pölitz* hat dasselbe aus einem andern Standpuncte, nemlich

in Beziehung auf Reformation und Revolution, dargestellt.

b) M. s. die Uebersicht der nordischen Mächte seit 1700 bei *Heeren* l. c. S. 366.

c) „La monarchie française descendit du premier rang et y laissa monter l'imperatrice Catharine II." *Ségur* Mem. I. S. 24.

d) Das System des politischen Gleichgewichts wurde seit Napoleon durch das sog. *Gravitations*- oder Föderatif-System verdrängt, war aber im Grund genommen nur ein Mittel zur Erhaltung *seines* Supremats.

§. 79.

Die gedachte Tendenz zum politischen Gleichgewicht hat also blos die bleibende Fixirung eines Principats in *einem* und *demselben* Hause wirklich verhindert, nicht aber das Principat an und für sich selbst. Das *politische* Gleichgewicht ist also in abstracto eine blose Idee ohne Realität.

Dasselbe mit dem Gleichgewichte der *Rechte* aller nebeneinander bestehenden Fürstenhäuser für identisch halten oder es wenigstens darauf gründen, ist nun aber, wie schon gesagt, ein groser Irrthum; denn die sich gegenseitig für *legitim* und *souverain* anerkennenden Häuser haben sich dieses *Rechts*-Gleichgewicht, als ein bloses Rechts-*Princip*, nie streitig gemacht (*a*), weil ja dieses Rechts-Princip identisch ist mit der Legitimität, d. h. hier mit den erblichen Rechten und Machtbefugnissen aller europäischen Fürstenhäuser. Es standen sich vielmehr von jeher diese beiden Tendenzen wie *Recht* und *Gewinnsucht*

gerade und eben gegenüber, indem nemlich die Idee des *politischen* Gleichgewichts wiederum nicht zugeben oder geschehen lassen wollte, dafs ein Haus, *wenn auch völlig rechtlich oder legitimer Weise*, d. h. durch Erbrecht, Testament, Vertrag etc., zuviel in einer Hand aufhäufe, sich arrondire und dadurch zu mächtig werde (*b*).

Bei solchem nicht geschehen lassen wollen bestritt man das *Princip*, die Legitimität der Erwerbungen, als solche oder in thesi jedoch wiederum ganz und gar nicht, sondern suchte es vielmehr und blos durch concrete juristische Interpretation (z. B. nur beim spanischen und östreichischen Successionskriege) für sich in Anwendung zu bringen (*c*). Mit andern Worten, man processirte, das Rechts-Gesetz selbst anerkennend, blos um dessen concrete Anwendung.

a) „Die Hauptstütze des Systems war die *Heiligkeit des anerkannt rechtmäsigen Besitzstandes*, zu dessen Aufrechthaltung der Umstand viel beitrug, dafs die meisten Staaten *Erbstaaten* waren.“ *Heeren* S. 13 (man merke wohl — *Besitzstand*.)

b) Begehrte etwa Joseph II. etwas widerrechtliches, als er die Niederlande gegen Baiern austauschen wollte? Durchaus nicht, und wären beide Länder auswärtige Colonien gewesen, Niemand würde darnach gefragt und sich widersezt haben. Da dieser Tausch aber eine Arrondirung und sonach Verstärkung zur Absicht hatte, so mufste er wohl davon abstehen.

c) Dafs sich aber leicht auch ein Titel findet, wenn ein Gewaltiger etwas gern haben will, beweifst der Fall, dafs Ludwig XIV. das Kloster *Weissenburg* verlangte, weil es — Stiftung des Königs Dagobert sey. Weitere Beispiele erläfst man uns ja wohl.

§. 80.

Wie übrigens schon §. 66 bemerkt worden ist, ist es seit dem Wiener Congresse ein ganz neuer Gegenstand und Kampf, welcher an die Stelle des Colonial-, Religions- und Gleichgewichts-Interesse getreten ist, so dafs wenigstens das politische Gleichgewicht jezt die Cabinete lange nicht mehr so beschäftigt, wie sonst (*a*), und sie dagegen seitdem ihr Augenmerk mehr auf die innern Verfassungen der europäischen Staten richten, wobei nicht minder ihre legitimen Rechte betheiligt sind (*b*) ([68]).

a) Auch hat man das politische Gleichgewicht seit den Verträgen von Kalisch (28. Febr. 1813), Reichenbach (14. Juni 1813), Töplitz (9. Sept. 1813) und dem Wiener Congresse, *nach seinem früheren Principe* gänzlich aufgegeben, denn sonst wäre Polen nicht an Rufsland gekommen und Sachsen, um Preufsen zu vergrösern, nicht getheilt worden, und die kleinen Fürsten wären nicht mediatisirt geblieben, ja der Vertrag von Kalisch hatte noch ganz anderes im Sinn. M. s. *Gagern*, mein Antheil an der Politik II. S. 81. Der heiligen Allianz dürfen wir leider nicht gedenken, weil wir ihre Wirksamkeit weder in Europa noch in Teutschland wahrzunehmen vermögen.

b) „Les potentats qui n'avoient eu jusque-là d'autres ennemis qu'eux-mêmes, virent dans la révolution un ennemi commun etc." *Mignet* l. c. I. 241.

ee) *Eintheilung der Mächte nach ihrem politischen Gewichte oder ihrer politischen Bedeutung.*

§. 81.

Nachdem gezeigt worden, dafs es in dem Charakter und Wesen des modernen Abend-

68) M. s. *Ancillon*, zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. Erster Theil. Berlin 1828. Die seinige steht als Idee in der Mitte, jedoch blos als Vergleichs-Vorschlag.

landes liege, ein politisches Gleichgewicht der physischen Kräfte nicht erzielen und erreichen zu können und ein Principat zu vermeiden, sondern daſs dieses sogar Bedürfniſs sey; ist die Eintheilung der Mächte nach ihrer politischen Bedeutung nur noch etwas mechanisch-statistisches.

Unter dem politischen Gewichte, welches ein europäischer Herrscher in die Waagschale der Politik zu legen hat, einerlei, ob das Land Patrimonial- oder Frei-Stat ist, versteht man den Complexus alles dessen, was Macht und Einfluſs zu geben und zu nehmen vermag. Dahin gehören nun

1) möglichst freie Disposition über alle physischen Mittel der Macht und das Vorhandenseyn dieser selbst; mit andern Worten, eine sub- und objective Souverainetät, welche weder durch Herkommen noch durch Landes-Verträge (Constitutionen) so beschränkt wäre, daſs sie über die Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel (Geld und Mannschaft) nicht frei disponiren dürfte. *Absolute* Gewalt *ohne* Geld- und Menschen-Mittel ist dagegen heutzutage das Grab aller politischen Bedeutsamkeit, weil sie, um nur *eine* Folge zu nennen, den *Geld-Credit* vernichtet, dessen jezt kein Stat mehr entbehren kann. Zu dieser Herrschergewalt treten dann noch, das Gewicht und Ansehen erhöhend, hinzu

2) die *Würde*,

3) die näheren oder entfernteren Verwandt-

schafts-Verhältnisse mit den übrigen souverainen Häusern;

4) pecuniärer Privat-Reichthum, und

5) das Herrscher-Genie.

Als geographisch-statistische Basis wird sodann noch insonderheit erfordert:

6) eine günstige geographische Lage des Landes, so dafs dieses nicht zu ausgezackt und in seinen Extremitäten vielleicht gar von anderer Herrn Ländern eingeschlossen ist, was nur zu leicht zu Arrondirungs-Versuchen reizt;

7) reiche wohlhabende Bevölkerung;

8) viel Kultur oder Industrie, und

9) nicht allein und sowohl eine grose Militair-Macht als ein in der Taktik geübtes und ergebenes tapferes Heer, oder eine Bevölkerung die, pro re nata, entweder für den Landkrieg oder das Seewesen Neigung und Talent besizt.

Wie man blos *statistisch* Länder schäzt und taxirt, s. m. oben §. 12, dann *Klübers* Acten des Wiener Congresses V. S. 3 — 120 oder die Arbeiten der statistischen Commission.

§. 82.

Das Gegentheil oder der Mangel aller oder mehrerer dieser Requisiten sind es, welche das politische Gewicht nach Zeit und Umständen vermindern. Oft ist aber freilich auch schon das blose Genie eines Herrschers, mit einem kleinen Heere, ohne günstige Lage des Landes, ohne Reichthum, ohne nähere Familien-Verbindungen, und constitutionel höchst be-

schränkt etc. hinreichend gewesen, sich eine grose politische Bedeutung zu verschaffen, z. B. bei Gustav Adolf.

Kurz, alles was im Privatleben einem Privatmanne unter seinen Mitmenschen im kleinen Ansehen und Ehre zu geben im Stande ist und resp. daran ermangeln läſst, giebt und nimmt es auch im Grosen unter den Fürstenhäusern.

Früher kam auch noch viel auf die Confession an, ob ein Fürst katholisch oder protestantisch. Viele Fürsten traten zu *der* über, die ihnen die meisten Vortheile versprach. M. s. Theil III. S. 284. Seit Auflösung des teutschen Reichs fragt man darnach nicht mehr. Die heilige Allianz schloſs ein griechischer, ein katholischer und ein protestantischer Fürst.

§. 83.

Sollen nicht durch Fürstenhäuser regierte Freistaten unter und neben grosen Patrimonial-Fürsten ein politisches Gewicht haben, so müssen sie durch inneren Geld- und Menschen-Reichthum, militairische Land- oder Seemacht, gute Feldherrn, *Einigkeit in sich selbst*, und abgesonderte Lage ihrer Territorien das ersetzen, was ihnen durch den Mangel der Macht und der persönlichen Verwandschafts-Verhältnisse ihrer Regierungs-Chefs abgeht.

§. 84.

Die Eintheilung der Mächte, lediglich nach der *Seelen-Zahl* ihrer Länder (wobei nie zu vergessen, daſs unter 100 Seelen immer erst 20 kampffähige Männer sich befinden), und

zwar daſs die mit einer Zahl *über* 10 Millionen den *ersten;* die zwischen 10 und 4 Millionen den *zweiten;* die zwischen 4 und 1 Million den *dritten*, und die unter 1 Million den *vierten* Rang einnehmen sollen, ist zwar nicht ganz verwerflich, erleidet aber, besonders jezt, in der Praxis so viele Modificationen, daſs sie als Regel nicht bestehen kann. In den Länder- und Menschen-Massen liegt die Kraft und die Macht nicht, sondern in dem, was sie physisch und geistig belebt.

η) *Ueber die Form der diplomatischen Verträge und den besondern Charakter, das Wesen, die Heiligkeit und Verbindlichkeit gewisser Gattungen von Verträgen, Bündnissen und Garantien unter Patrimonial- und Frei-Staten.*

§. 85.

Ausser alle dem, was wir schon §. 47. 48. 49. 51 — 55. 58. 65. 67 u. 74 über die Verhältnisse der modernen Staten unter einander und den Einfluſs derselben auf ihre gegenseitigen Verträge vorausschicken muſsten, ist es nöthig, hier noch das Erforderliche über die *Form* und *Abschlieſsung* derselben überhaupt, so wie über den *besondern* Charakter *gewisser Gattungen* von Verträgen, nachzuholen und beizubringen.

aa) *Von der Form und Abschliessung diplomatischer Verträge.*

§. 86.

Die *Form* der diplomatischen Verträge überhaupt, so wie der einleitenden Präliminarien dazu (*a*) ist, im Ganzen genommen, die gemeine, wie man sich deren auch im Privatleben bedient, nur daſs man fast durchgängig nach ältester Sitte ihnen die Ueberschrift giebt: „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit."

a) M. s. weiter unten §. 88 u. 89. In neurer Zeit, wo man wohl einsah, daſs das Cäremoniel denn doch Nebensache sey, hat man dies gar sehr reducirt und mehr Werth auf die juristische Form der Unterhandlungen und Schlüsse gelegt. Wichtig sind in dieser Beziehung die Actenstücke über die Einrichtung und den Gang des Wiener Congresses bei *Klüber* l. c. VIII. S. 60 etc., insonderheit zwei Noten, eine von *Talleyrand* zu Anfang des Congresses und eine vom spanischen Gesandten *Labrador* am Ende desselben.

Talleyrand schrieb am 5. Oct. 1814 in Beziehung auf die Geschäftseinrichtung des Congresses an Lord Castlereagh: „L'Europe ne tiendra aux arrangemens du Congrés, qui seront faits, et ces arrangements ne seront durables qu'autant qu'ils seront le résultat de la *volonté générale.* C'est ce qu'on obtiendra par le mode que j'ai proposé, au lieu que, *si les puissances signataires du traité du* 30. *Mai réglaient tout, et decidaient tout d'avance* et ne laissaient au Congrés autre chose à faire que d'*approuver*, on ne manquerait pas de prétendre, que parmi ces puissances il y en avait *quatre* qui, par leur union, formaient une *majorité constante*, ce qui leur avoit donné une *autorité absolue* dans la commission préparatoire, et que, par leur influence individuelle et collective, elles avoient ensuite *forçé l'approbation du congrés*, de sorte que cette leur volonté particulière seule, qui étoit devenue la loi de l'Europe. On vous accuserait surement à tort de l'avoir voulu; l'on nous accuserait, nous d'y avoir donné les mains; et l'Europe, qui doit être constituée

d'une manière durable, ne le serait pas etc. etc." Der ganze Brief ist höchst scharfsinnig und hatte die Folge, dafs Frankreich als 5te Macht an den geheimen Berathungen Theil erhielt. Bekanntlich dictirten nun diese 5 Haupt-Mächte die Wiener Congrefs-Acte und legten sie den drei übrigen: Schweden, Spanien und Portugal eigentlich blos zum Beitritt vor. Deshalb erliefs nun der spanische Gesandte *Labrador* am 5. Juni 1815 eine höchst bittere Note, z. B. dafs er nicht gekommen sey, um blos den Bescheid anzuhören. M. s. sie bei *Klüber* VI. S. 208.

Mündlich über den kleinen Krieg, den die Diplomaten mittelst *Verwahrungen*, *Protestationen* und Contra-Protestationen sonst führten. In der Diplomatie pflegen dergleichen jezt *ad Acta* zu gehen und man antwortet darauf dadurch, dafs man nicht antwortet.

§. 87.

Souveraine Patrimonial-Fürsten und Chefs von Freistaten schliefsen aber fast nie (die heilige Allianz machte in neuster Zeit auch in dieser Beziehung eine höchst seltene Ausnahme) *persönlich* Verträge etc. mit einander ab (mögen sie sich auch allenfalls persönlich darüber besprechen), sondern es geschieht dies stets durch dazu besonders Bevollmächtigte (Minister, Gesandte, Chargés d'affaires etc.) und, wenn diese Bevollmächtigten auch wörtlich ihren Instructionen gefolgt sind, somit in den Vollmachten schon im Voraus, ganz wie in Privatangelegenheiten, die *Ratification* und verbindliche Kraft des Vertrags liegt, ist dennoch durch die eigenhändige Erklärung der Vollmachtgeber eine nochmalige Genehmigung erforderlich, in der Art jedoch, dafs, wenn leztere erfolgt, die Verbindlichkeit des Vertrags vom Tage der Unterzeichnung durch

die Bevollmächtigten an datirt, was oft von groser Bedeutung ist.

§. 88.

Diesem gemäfs haben diplomatische Verträge noch das formel auszeichnende vor andern, dafs die Bevollmächtigten

1) in der *Eingangs*formel
   a) des Titels und Zwecks ihrer hohen Vollmachtgeber,
   b) ihrer eigenen persönlichen Titel und Würden, und
   c) der Auswechselung ihrer Vollmachten erwähnen, und
2) in der *Schlufs*formel des Terminus ad quem gedenken, binnen welchem die Ratificationen erfolgen sollen, auch dafs sie
3) ihren Unterschriften ihre *Familien*- oder *Privat*-Siegel, nicht aber ihre Gesandschafts-Siegel, beidrücken, während alle übrigen Statsdiener, wenn sie einen Stats-Act vollziehen, diesen durch ihre *Amts*siegel beglaubigen.

Mündlich über die Ordnung bei den Unterschriften und wie sich jeder Theil in seinem Exemplar am Eingange zuerst nennt.

§. 89.

Abgesehen von allen diesen Formalien und dem Style, der in diplomatischen Noten etc. zu beobachten ist (§. 65), kann die *eigentliche diplomatische Unterhandlungs-Kunst* hier eben so wenig gelehrt werden, wie der Umgang mit

den Menschen; beruht aber auf denselben Principien, welche oben Theil III. §. 142 etc. über leztere aufgestellt worden sind, so dafs es denn auch lächerlich ist, die Diplomaten wegen gewisser Puncte *allein* zu tadeln, gleichsam als wenn *sie* allein es *nicht* mit modernen Menschen zu thun hätten!

a) „Il ne s'agit pas ici de l'art de negocier, peu susceptible à être traité systèmatiquement; il est le fruit des talens, de l'usage du monde et en partie de la lecture réflechie des negociations des tems passés." *Martens* §. 230.

Unter Diplomatie verstehen wir hier den Complexus aller Lebens-Klugheits-Regeln und nothwendigen materiellen und formellen Kenntnisse, welche einem Diplomaten unentbehrlich sind, um als solcher aufzutreten. Von lezteren war bisher die Rede, von ersteren sprachen wir Thl. III. *Pölitz* versuchte es in neuster Zeit von neuem, aus diesem Complexus eine Diplomatie im engern Sinne herauszuziehen und als *Wissenschaft* darzustellen. V. S. 267; sein Versuch ist aber eine blose Recapitulation oder spezielle Aufzählung aller einzelnen Zweige, welche wir in unserem Begriff generell ausdrücken und in der Ausführung weiter nichts als Darstellung des Gesandtschafts-Wesens (69).

b) *Ségur*, selbst lange Zeit Diplomat, sagt dennoch Galerie morale II. 97: „Nous ne finirions pas, si nous suivions les passions dans les obscurs sentiers de la *diplomatie*. On les y verroit occupées sans cesse à metamorphoser l'intrigue en politique, l'interêt en justice; à se déguiser elles-mêmes en vertu dans des

---

69) M. s. übrigens: die politische Unterhandlungskunst oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Leipzig 1811, und

70) *Charles de Martens*, manuel diplomatique, ou precis des droits et des fonctions des *agens* diplomatiques; suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes, qui se destinent à la carrière politique. Paris 1822. und weiter läfst sich auch nichts für angehende Diplomaten zusammenstellen.

71) Ein Hauptwerk für die Schule eines angehenden Diplomaten sind aber noch: Lettres, Memoires et Negotiations de Mr. le Comte d'Estrades. Londres 1743. 9 Bände. Sodann s. m. aber auch noch eine Menge von Memoiren und Briefsammlungen genannt bei *Martens* Intr. §. 14.

manifestes, et à placer dans la main des ministres de paix des flambeaux de discordes, au lieu de rameaux d'oliviers." „La finesse n'est autre chose que la petite monnaie de la fausseté." *Ders.* III. 231.

Zur Vergleichung des sonst und jezt in der Diplomatie s. m. sodann oben §. 60 und *Ségur* l. c. III. 32. „Comment les Souverains peuvent ils compter sur la fidelité de leurs sujets, quand ils leur donnent l'exemple de l'infraction des promesses et du mépris de la morale." Der Verfasser bezieht diese Aeusserung offenbar auf die Vergangenheit. *Potemkin* äusserte noch, freilich im Aerger darüber, dafs man ihn am Kriege mit den Türken hinderte, gegen *Ségur*: „Vous avés raison, mais c'est notre faute à tous, nous savons trop constamment nous entendre pour faire le mal et jamais pour faire le bien de l'humanité." (*Ségur* Mem. II. S. 397.)

Mündlich über Ursache und Bedeutung der *geheimen Artikel*. Regel ist es eigentlich und überhaupt, dafs *alle* diplomatischen Verhandlungen, Protocolle und Beschlüsse, wenn ihre Vollziehung nicht eine Publication an die Völker *nothwendig* macht, geheim sind und auch geheim gehalten werden, so dafs z. B die interessantesten Tilsiter und Pariser Friedens-Artikel und Wiener Congrefs-Verhandlungen der 5 grosen Mächte nicht bekannt geworden sind. Es giebt daher auch keine diplomatisch *offiziellen* Sammlungen der Verträge etc., sondern alles, was darüber existirt, ist Privat-Unternehmung. Dieser *Heimlichkeit* der Diplomatie und dem eigenen Mistrauen der Diplomaten unter einander verdankt die *Kryptographik*, sogar als eine Art Wissenschaft, ihre Existenz. M. s. *Klüber's* Kryptographik oder Lehrbuch der Geheimschreibekunst. Tübingen 1809. Dafs die *geheimen Artikel* die Glaubwürdigkeit der *offenen*, d. h. derer, deren Bekanntmachung man erlaubt, sehr schwächen mufs, ist für sich klar. Zulezt sieht man hieraus noch, wie wenig passend es ist, die diplomatischen Verhandlungen und Verhältnisse etc. *öffentliche* zu nennen, da gerade nichts weniger *öffentlich* ist als sie. M. s. Thl. III. §. 19. 51 und 164.

c) Sodann gehört es mit zum Charakter der modernen Abendländer, dafs sie nur mit ihren gleichen Standesgenossen frei und unbefangen unterhandeln können. Daher die Nothwendigkeit bei der Wahl von Gesandten, dafs ihr Rang, ihre Geburt und ihr Charakter gleich oder doch ähnlich sey dem Manne oder den Männern, wo-

mit sie unterhandeln sollen. Napoleon erklärte Noailles für seinen besten Unterhändler, weil er vom alten Schlage war.

d) Ueber den Menschen- und Sachkenntnifs-Reichthum, den ein Diplomate besitzen mufs, s. m. oben §. 74 und Theil I. §. 94.

e) Dafs in der Diplomatie oft ein guter Koch und Keller eben so gute Dienste leisten sollen, wie eine gut abgefafste Note, behauptet Herr v. *Gagern* indirect in seinem Antheil an der Politik. Erklärt und gerechtfertigt wäre diese Behauptung dann, insofern *Raisson* (Code gourmand etc. Paris 1827.) recht haben sollte, wenn *er* behauptet: „Les grandes pensées viennent de l'estomac"?

f) Uebrigens entschuldige man ihrer unstreitigen Wahrheit halber folgende Bemerkung hinsichtlich der *Sprache*, deren sich seit Ludwig XIV. die Diplomaten Europas bedienen, nemlich der französischen. Man mag uns, die wir auch französisch reden, sagen was man will, wir bleiben dabei, dafs man nur mit seiner Muttersprache gut redet und arbeitet (m. s. oben Thl. III. §. 114) und dafs die Nothwendigkeit, uns bei einer Unterhandlung einer andern bedienen zu müssen, stets nachtheilig und dem zum Vortheil ist, der dabei in seiner Muttersprache redet. Diesem Umstande, dessen man zu gedenken sich seither geschämt hat, verdanken es die französischen Diplomaten unstreitig, dafs ihnen, unter sonst gleichen Umständen, ihre Absichten stets besser glücken als den andern, denn *die* Sprache, worin alle übrigen nicht französischen Diplomaten mit ihnen reden und unterhandeln, ist *ihre* Muttersprache und die andern müssen sie erlernen und *können* darin *nie* so gewandt seyn, wie gebohrne Franzosen. Wäre z. B. die teutsche oder englische Sprache diplomatische Sprache, so würden die französischen Diplomaten schlimm daran seyn, um so mehr, da Teutsche, Russen etc. viel leichter französisch lernen, als die Franzosen das teutsche oder englische.

Man hat sich zwar auf dem Wiener Congresse reservirt, dafs der Gebrauch der französischen Sprache niemanden präjudiciren solle, wenn aber *teutsche* Könige und Minister seitdem fortfahren, französisch *mit einander* zu correspondiren, so läuft diese Reservation auf nichts hinaus. Unserer Ansicht nach wäre es bes-

ser, wenn, bei blosem Schriftwechsel, jeder Theil in seiner Muttersprache schriebe. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bedürfte dann zwar mehrerer Dolmetscher zur Uebersetzung der Noten, aber die *Sachen* würden gewinnen. Freilich wäre damit aber auch eine neue Quelle für Streitigkeiten über den Sinn der Worte eröffnet, und da man sich zulezt doch mündlich verständigen mufs und dabei, wenn man sich keiner Dolmetscher bedienen will, eine *neutrale* Sprache billig ist, so wird es wohl beim Alten bleiben müssen. Die Franzosen sind aber der gewinnende Theil bei diesem Herkommen. Französische Diplomaten sind überall, in Petersburg und Lissabon, immer wie zu Haus, sie begegnen nur französ. Manieren, franz. Kleidern, franz. Phrasen, franz. Weinen. Alles dies entbehren alle übrigen Diplomaten in gröserem oder geringerem Maase. Uebrigens redeten schon auf dem westphälischen Friedens-Congresse die verschiedenen Gesandten nothgedrungen französisch mit einander und man schrieb blos das Instrument noch lateinisch, zu welchem Behufe jede Gesandtschaft einen gewandten Lateiner bei sich hatte. (D'Avaux, Salvius, Dr. Crane etc.) (72).

ββ) *Von dem besonderen Charakter gewisser Gattungen von Verträgen und der Dauer ihrer Verbindlichkeit.*

§. 90.

Im Allgemeinen ist hier vorerst der Satz nachzuholen (§. 47 etc.), dafs alle diplomatischen Verträge in der Regel nur für die Dauer des Friedens und der Freundschaft unter den Contrahenten gelten und mit dem Ausbruche eines Krieges zwischen ihnen deren Wirkung theils sofort aufhört, theils suspendirt wird. Ausnahmen

---

72) M. s. Comte *de Rivarol*, dissertation sur l'universalité de la langue française. Berlin 1784.

73) *Schwab*, von den Ursachen der Allgemeinheit der franz. Sprache und der wahrscheinlichen Dauer ihrer Herrschaft. Tübingen 1785, und

74) Essai sur l'universalité de la langue française, ses causes et les motifs, qui pourront contribuer à la rendre durable, par Mr. *Allou*. Paris Firmin Didot 1828.

Aussordem aber noch *Martens* l. c. §. 179.

hiervon machen blos diejenigen Verträge, worin man sich, selbst für den Fall eines Krieges, dies und jenes zu beobachten verspricht, z.B. die Respectirung der neutralen Flagge; keine Kaperbriefe auszugeben; guten Krieg zu führen etc.

Hierdurch unterscheiden sich also diplomatische Verträge wesentlich von Privat-Verträgen, welche leztere keinesweges durch einen Procefs aufhören verbindlich zu seyn.

Man erneuert daher auch in den Friedensschlüssen stets die alten Verträge, insoweit sie durch den Krieg ganz zu wirken aufhörten. Die blos suspendirten leben, wenn ihrer nicht besonders abändernd gedacht wird, durch den Frieden von selbst wieder auf ([75]).

§. 91.

Damit eigentlich identisch ist sodann leider *der* Satz: dafs man bei Friedensschlüssen und Freundschaftsbündnissen das Wörtchen *ewig* nicht wörtlich nehmen darf, sondern sich dasselbe beständig mit der Clausel „rebus sic stantibus" verknüpft und von selbst verstanden denken mufs. M. s. oben §. 60.

Jeder neue Friedensschlufs zwischen zwei Mächten giebt Zeugnifs, dafs der vorhergehende gebrochen worden ist. *Montesq.* XXVI. 20. „Les princes qui ne vivent point entre eux sous des lois civiles, ne sont point libres; ils sont gouvernés par la force; ils peuvent continuellement forcer ou être forcés. De la

---

75) *Dresch*, über die Dauer der Völker-Verträge. Eine gekrönte Preisschrift. Landsh. 1808.

76) Von der Gültigkeit der Völker-Verträge handelt auch besonders ausführlich mit Angabe der Literatur *Pölitz* l. c. V. S. 148 etc.

suit que les traités qu'ils ont faits *par force* sont aussi obligatoires que ceux qu'ils auroient faits de bon gré" und der Schluſs dieses Capitels. „Aux yeux des Souverains les plus sévères dans leur conduite privée, la politique se croit rarement obligée à se sousmettre aux règles de la morale; l'interêt dicte et rompt leurs sermens." *Ségur* Mem. III. S. 146.

§. 92.

Ungünstige *Friedensschlüsse* gleichen sodann insonderheit solchen gerichtlichen Entscheidungen, welchen die unterliegende Parthei sich nur *gezwungen* unterwirft; „car on fait la paix quand on ne peut plus." *Freie Verträge* darf man sie in den meisten Fällen nicht nennen. Daher werden sie auch wieder gebrochen, sobald der im Nachtheil und Verluste sich befindende Theil glaubt, daſs nunmehr die Reihe des *Richter-Amtes*, der Friedens-Dictatur, an ihm sey. M. s. noch insonderheit weiter unten §. 159 — 161.

§. 93.

Eine zweite noch besonders hinsichtlich ihrer Wirkung hier zu erwähnende Gattung von Verträgen sind sodann die *Garantien*.

Ganz das, was im Privatleben *Bürgschaften* Dritter zur Sicherstellung und Gewährleistung von Privat-Verträgen sind, sind für souveraine Fürsten und Völker die *Garantien* dritter Mächte (*a*).

Man wählt gewöhnlich solche dazu, welche selbst ein entferntes Interesse an der Aufrechthaltung und Gewährung des zu garantirenden Vertrages haben (*b*).

a) Unter den Garantien der Art dürfte z. B. vorzugsweise die von England zu Gunsten Preussens wegen Schlesien vom 19. Sept. 1746 zu nennen seyn.

Die sonst üblichen Geiseln, Unterpfänder, eidlichen Bestärkungen, Conservatoren oder Warrandi (wovon das Wort Guarantie herstammt) sind jezt nicht mehr gebräuchlich. M. s. v. *Steck*, von den Geiseln etc. und *Martens* §. 338. In neuster Zeit war es besonders Napoleon, welcher *Vestungen* als Geiseln für schuldige Kriegs-Contributionen besezt behielt.

b) Es ist neuerdings unter *Civilisten* und *Publicisten* Streit über die *Wirkung* solcher Garantien entstanden, wenn sie zugleich oder nur das *Anerkenntniss* eines neuen Stats oder Fürstenhauses enthalten. Beiderlei Juristen hätten sich aber, *als solche*, der Erörterung dieser Frage ganz enthalten sollen, denn sie liegt gänzlich ausser dem Kreise des positiven Zwangs-Rechtes. Nachfolgender Krieg zwischen dem *anerkennenden* Garanten und dem Anerkannten hebt von selbst die Wirkung des Anerkenntnisses, wenn der Sieg lezteren stürzt, auf. Dagegen würde es aber (und ganz gegen das eigene Interesse) die Anarchie billigen und provociren heissen, wenn man dem Aufhören und Wegfallen eines solchen Anerkenntnisses *rückwirkende* Kraft selbst auf die Handlungen und Verträge der *Privaten* geben wollte, die unter dem Schutze und Imperative dieses Anerkenntnisses handelten. Denn diese Privaten verhalten sich ja in Europa überhaupt nur negativ und passiv, sind sonach einer *politischen* Imputation insofern unfähig, als sie für ihre Personen, wenigstens in allen Patrimonial-Staten, keinen Antheil und keinen Einfluss darauf haben, wer ihr Herr und Herrscher ist, wer mit diesem Krieg führt und wer mit ihm Verträge schliesst. Was für einen seines Rechtes und Besitzes auf längere Zeit solchergestalt beraubten Patrimonial-Fürsten unverbindlich seyn mag, ist es deshalb nicht ebenwohl für dessen Erbunterthanen, die nicht, wie er, durch die Flucht sich der Gewalt entziehen können, sondern ihrer Subsistenz halber den Verkehr unter einander fortsetzen, mithin auch nach wie vor Verträge schliessen und dem unterthänig seyn müssen, der die Gewalt über sie hat. M. s. hierüber besonders das, was *Pölitz* l. c. V. S. 223 — 229 dieses Gegenstandes halber zusammengestellt hat und die daselbst citirten Schriftsteller (77).

77) M. s. auch noch *Neyron*, essai historique et politique sur les garanties. Gottingue 1777.

§. 94.

Der Garant übernimmt die Verpflichtung, beide Theile bei dem Inhalte des Vertrages zu schützen, und erhält dadurch ein Interventions-Recht, selbst wenn die Contrahenten ihn nicht ausdrücklich darum angehen, ganz wie im Privatrechte, wo ebenwohl der Bürge und Hypotheken-Besteller ohne gerichtlichen Aufruf sich in den Streit derer mischen kann, für die er Bürge etc. geworden ist.

„Uebrigens sagt *Ségur* Mem. III. S. 146: „La force seule garantit l'indépendance; elle est déja perdue dés qu'on se croit assez faible pour ne lui donner d'autres garanties qu'une protection étrangère; c'est en se montrant prét à combattre qu'on inspire le respect, et qu'au lieu de protecteurs on trouve des Alliés.“

γγ) Von dem besondern Charakter und der besondern Unverletzbarkeit fürstlicher und freistatlicher Gesandten und Agenten (78).

§. 95.

Schon Griechen und Römer hielten im Frieden und Kriege die Gesandten, Herolde etc. fremder Völker und vice versa heilig und unverletzlich, weil, wenn dies nicht wäre, es

---

78) Da das Gesandschafts-Recht und Cerémoniel die Herrn Diplomaten persönlich berührte, so hat es auch durch sie eine sehr zahlreiche Literatur erhalten. M. s. sie bei *Martens* §. 185 und *Saalfeld* § 7 der Einleitung. Sodann ausser

79) *Wiquefort*, L'Ambassadeur et ses fonctions. La Haye 1690, Amsterdam 1746, und

80) *v. Moshamm*, Europäisches Gesandschafts-Recht. Landshut 1808, die neuste Schrift

81) Causes célebres du droit de gens, redigées par le Baron Charles *de Martens*. Leipz. 1827. 2 Bde., indem sie grösstentheils in das Gesandschafts-Recht einschlagen.

82) Auch die Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völker-Rechte von *Georg Friedr. Martens*. 2 Thle. 4to. Göttingen 1800 u. 1802, enthalten meist nur Gesandten-Streitigkeiten.

unmöglich seyn würde, mit einander zu unterhandeln. So auch die modernen Fürsten- und Freistaten, und man nennt den Complexus aller, solchen Gesandten etc. eingeräumten Begünstigungen, Vorrechte und Freiheiten das *Gesandschafts-Recht*, wovon deren sogenannte *Exterritorialität* einen Hauptbestandtheil bildet, indem diese die völlige Unabhängigkeit von allen territorialen Civil- und Strafgesetzen des beschickten Landesherrn oder States begreift, so daſs selbst ihre Wohnung für die Dauer ihrer Anwesenheit von allen städtischen etc. Pflichten befreit, und ihr Gefolge, ihre Dienerschaft etc. blos *ihrer* Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

M. vergleiche *Saalfeld* l. c. §. 58 — 77. Mündlich über die Einzelheiten und Consequenzen dieser Exterritorialität in Beziehung auf Unverletzbarkeit, Civil- und Criminal-Jurisdiction, Schulden, Zoll- und Accis-Freiheit, Asylrecht, Freiheit des Cultus, Sterbfälle, Versiegelung des Nachlasses etc. Eigene Unterthanen nimmt man deshalb nicht gern als Gesandte fremder Mächte an. Merkwürdig ist wegen dieser Exterritorialität der Brief Ludwig XIV. vom 6. Sept. 1688 in Beziehung auf die Quartir-Freiheit des französ. Ambassadeurs zu Rom (m. s. ihn bei *Du Mont* Bd. XIII. S. 167.)

§. 96.

Seit Einführung der, dem Alterthum ganz fremden und erst seit Ludwig XIII. oder der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts aufgekommenen, besonders aber seit Ludwig XIV. allgemein und durch die Cabinets-Politik nothwendig gewordenen *stehenden Gesandschaften* ist, wenigstens unter den Wort führenden

gröseren Mächten, die gegenseitige Beschickung durch stehende Gesandschaften ein Zeichen des Friedens und der Freundschaft, und die Abberufung, Abreise oder wohl gar Zurückweisung eines Gesandten ohne baldige Wiederbesetzung das Zeichen vom Gegentheil.

Bei der hohen Bedeutung der innern und äussern Persönlichkeit eines Gesandten (§. 74) ist es schon längst, wenigstens unter den grosen Mächten, Gebrauch, vor Absendung ihrer Gesandten erst anzufragen, ob der zu beschickende Souverain nichts gegen die Person des abzuschickenden Gesandten einzuwenden hat, denn: „Tout succés politique devient facile dans une cour, lorsque le négociateur plait au Souverain. — Il en sera toujours ainsi, car les affaires dependent des hommes plus que les hommes dependent des affaires.“ *Ségur* Mem. II. S. 106.

§. 97.

Sämmtlichen Ambassadeurs und wirklichen Gesandten an einem Hofe (Chargés d'affaires und Consuln ausgeschlossen) giebt man jezt den Namen des *diplomatischen Corps* (obwohl ganz uneigentlich, da sie ihren verschiedenen Zwecken nach nichts weniger als ein *Corps* bilden, m. s. deshalb *Ségur* Mem. II. S. 297), und tritt dasselbe an katholischen Höfen bei besondern Gelegenheiten gemeinschaftlich auf, so läſst man den päbstlichen Gesandten (Legaten, Nuntien und Inter-Nuntien), wie überall den Vortritt, so auch das Wort. Der Wiener Congreſs erneute diese alte Sitte ausdrücklich.

§. 98.

Gedachter Congreſs hat sodann auch definitiv vest gestellt (*a*), daſs fortan blos noch drei

Classen der Gesandten unterschieden werden sollen:

1) *Ambassadeurs*, wohin auch die päbstlichen *Legaten* und *Nuntien* gehören;
2) *Gesandte* oder bevollmächtigte Minister, wohin zugleich die päbstlichen *Inter-Nuntien* gehören, und
3) *Geschäftsträger* (Chargés d'affaires).

a) Reglement vom 19. Merz 1815. Ausser dem, was der Text schon sagt und die folgenden §§. näher daraus angeben, bestimmt dieses Reglement ferner:
1) dafs der Rang jeder Classe sich nach dem Datum ihrer Ankunft und offiziellen Meldung richten soll;
2) dafs eine gleichförmige Etiquette wegen ihres Empfanges eingeführt werden soll;
3) dafs bei Unterzeichnungen, die das Alternat erlauben, das Loos über die Ordnung der Unterschriften entscheiden soll.

Die Minister beim Wiener Congresse unterzeichneten nach der Ordnung des französischen Alphabets der durch sie repräsentirten *Länder*. M. s. noch *Klüber* l. c. VI. S. 204.

§. 99.

Ad 1) Nur die *Ambassadeurs* und was ihnen gleich steht, haben *repräsentativen Charakter*, d. h. ein Recht auf alle die Ehren, welche ihr hoher Committent selbst würde fordern können.

Unter dem repräsentativen Charakter eines Ambassadeurs versteht man, dafs er auf alle Auszeichnungen Anspruch zu machen befugt ist, welche sein Souverain selbst würde verlangen können. Daher die *erste* Visitte, die Einholung mit Hof-Equipagen, das Recht mit 6 Pferden und Fiocchis zu fahren, die militairischen Honneurs und die *öffentliche* Audienz. *Martens* §. 280. 209. Beschreibung der ganzen Ceremonie der öffentlichen Audienz eines Ambassadeurs bei Demselben §. 206. Der Hauptpunct ist, dafs er sich *bedeckt* und *sezt*, wovon aber die Audienz bei Königinnen eine Ausnahme macht.

§. 100.

Ad 2) Die *ordentlichen* und *ausserordentlichen Gesandten*, worunter jezt in Gemäsheit des allegirten Reglements kein Unterschied mehr gemacht wird wie sonst, sind und werden zwar auch noch bei der *Person* des beschickten Souverains accreditirt, erhalten aber eine blose Privat-Audienz zur Ueberreichung ihres Creditivs.

Die Gesandten mit ihren Ges. Secretairen und Cavalieren werden übrigens, da sie historisch nur an den Souverain und nicht an den Stat, abgesendet werden, auch den übrigen Familiengliedern vorgestellt. Im Alterthum giengen Gesandte von Volk zu Volk, in der modernen Welt stets von Person zu Person.

§. 101.

Früher hatten blos die Ambassadeurs das Prädicat *Excellenz*, nicht auch die simplen Gesandten. Jezt, wo dieses Prädicat gleich vielen anderen sehr allgemein geworden ist und es alle *Minister* (ja selbst Geheime Räthe und Staatsräthe) ohne Unterschied führen, erhalten es auch die Gesandten, sogar die der Freistaten, nur freilich nicht von den Souverains selbst.

§. 102.

Ad 3) *Minister-Residenten* und *Geschäftsträger* werden blos beim *Minister* des *Hauses* oder der *auswärtigen Angelegenheiten* accreditirt, und gehören daher, wenigstens leztere, nicht zum diplomatischen Corps, so dafs denn auch ihre Admission noch kein sicheres Zeichen

von Anerkenntnifs und Freundschaft zu dem abschickenden Fürsten oder State ist.

Die *Minister-Residenten* stehen nach den Bestimmungen des Aachner Congresses von 1818 zwischen den Gesandten und Geschäftsträgern, gehören aber im Ganzen zur Classe der lezteren.

§. 103.

General-Consuln, *Consuln* und *Vice-Consuln* sind zwar ihrem Ursprunge nach etwas von den Gesandten ganz verschiedenes, nemlich blose *Handels-Geschäftsträger* und *Richter*, möchten aber *jezt*, besonders in der Levante und in allen nicht-christlichen ausser-europäischen Häfen und Handelsstädten ihnen gleichzustellen, ja wohl von noch gröserer *localer* Bedeutung für die europäischen Handels-Interessen seyn. Ihre heutige Absendung beruht auf der *Schutz-Pflicht* der Fürsten und Staten überall, wo deren Unterthanen sie in Anspruch nehmen.

Ueber die historische Entstehung der kaufmännischen Consuln, der Hansgrafen (beide von den Kaufleuten selbst gewählt) und die Absendung von Consuln in entfernte Handelsgegenden s. m. *v. Raumer* l. c. V. S. 386. Die eigentliche Ursache war, dafs sich christlich-abendländische Kaufleute den Obrigkeiten der asiatischen Handelsstädte nicht unterwerfen wollten und durften und für ihre Streitigkeiten selbst gewählter Richter bedurften.

Die erste Spur von der Ansicht, dafs Kaufleute in fremden Ländern nach ihren eigenen Gesetzen und von ihren Landsleuten gerichtet werden müfsten, findet sich schon in *Lex Visigoth.* Lib. XI. Titt. 3. §. 2, wo nämlich diese Bestimmung zu Gunsten aller *fremden* Kaufleute festgesezt wurde. Nächst dem sind die Venetianer die eigentlichen Erfinder der Consulate. Schon 1117 gab es ein solches in Syrien. Erst mit der grosen

Erweiterung des Handels seit dem 16ten Jahrhundert wurden sie allgemein.

Ueber die Rechte und Functionen der Consuln in unsern Tagen s. m. insonderheit *Martens* Rec. II. S. 81. VI. S. 222. 225. VII. S. 109 (83).

§. 104.

Endlich geniefsen auch die *Couriere* der Fürsten und Diplomaten, sobald sie sich durch ihre Pässe als solche legitimiren, im Frieden *völkerrechtliche Unverletzlichkeit* und manche Privilegien bei Mauth-, Chaussee- und Thor-Stellen; womit aber die gewöhnlichen *Estaffeten* nicht zu verwechseln sind.

In manchen Ländern dürfen aber die Diplomaten ihren Courieren auch nur Taschen von einer gewissen Gröfse mitgeben, damit keine Contrebande darin eingebracht werden könne.

b) *Im Kriege* (84).

a) Von der Kriegsmacht und ihrer Bildung.

§. 105.

Es ist hier noch nicht der Ort, die detaillirte Geschichte des Kriegswesens und der innern Kriegs- oder Militair-Verfassung der modernen Staten zu erzählen, sondern davon wird erst theils weiter unten bei der innern Verfassung (§. 340), theils erst im Vten Theile dieser

---

83) Ueber die Geschichte des Consulat-Wesens s. m. noch *de Steck*, essai sur les Consuls. Berlin 1790, und *Saalfeld* l. c. §. 46 — 50. Die Consuln in der Levante haben deshalb einen höheren Rang als die in Europa, weil sie eine grösere Competenz haben. Auch s. m. noch *Martens* l. c. §. 147 u. 148.

84) Der Kriegs-Literatur werden wir erst Theil V, so viel es nöthig, ausführlich gedenken.

Systeme, in Verbindung mit der Finanz-Verfassung, ausführlicher geredet werden können. Hier also blos die nothwendigsten historischen und allgemeinen Andeutungen über die Kriegsmacht und ihre Bildung, gerade so als Grundlage für die Kriegführung, wie wir von §. 1 bis 44 die historische Grundlage oder das Fundament für die Verhältnisse der modernen Staten unter einander im *Frieden* und *Kriege* legten.

aa) Von der Landmacht und den Vestungen.

§. 106.

Die Art und Weise wie im modernen Abendlande seit Gründung der germanischen Staten die *Landheere* gebildet wurden, hat vier Haupt-Epochen:

1) die Epoche des ältesten *Heerbannes* und der gleichzeitigen *Gefolgeschaften;*
2) die des *Lehnsdienstes;*
3) die des *Pulverkriegs* und der *geworbenen*, erst *temporären*, dann *stehenden* Heere, so wie
4) die der *Conscription*, der allgemeinen Recrutirung, der Landwehr und des Landsturms,

wovon eine jede, wie man leicht sieht, sowohl *Ursache* wie *Folge* der grosen innern Verfassungs-Veränderungen und Epochen war und ist, welche mit dem Aussterben der Merovinger und Carolinger, der Ausbildung des Lehnssystems und dessen Bestehen bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts, dem Verschwinden

desselben seit dem 16ten Jahrhundert bis zur französischen Revolution, und endlich durch die Folgen der lezteren in ganz Europa successiv eintraten.

§. 107.

Die *Leichtigkeit* oder *Schwierigkeit* mit der man Krieg anfieng, führte und fortsezte; die *Mittel* und Waffengattungen, womit man ihn führte; die ganze *Taktik*; die Bedeutung der *vesten Plätze;* der *Kriegsgebrauch* oder das sog. Kriegsrecht etc., kurz alles und jedes, was Ursache und Folge des Kriegs und der Taktik seyn mag, hieng davon ab, ob ein Fürst, Feldherr oder Anführer ein gebanntes Heer oder blos sein selbst angeworbenes Gefolge commandirte; ob er sich an der Spitze eigenwilliger, protziger, nur kurze Zeit und zwar blos zu *Pferd* zu dienen verpflichteter Vasallen oder an der Spitze angeworbener, raubsüchtiger, heimathloser, mit *Feuer - Gewehr* bewaffneter Fufs- oder *Landsknechte* befand; ob diese Räuber-Seminarien auch im Frieden unterhalten (stehend) und eingeübt oder blos in der Eile zusammengerafft waren; oder endlich, ob sein Heer aus conscribirten Landeskindern bestand und besteht, die selbst für den Streit-Gegenstand begeistert, dabei betheiligt sind, und die man jeden Augenblick zu den Waffen rufen kann, ohne jedesmal die ganze Heeresbildung mit dem Handgeld von vorne anfangen zu müssen.

§. 108.

Im Allgemeinen ist nun aber dies zu bemerken: abgesehen von dem noch immer nicht ganz in völlige Gewifsheit gesezten Heerbann vor und während der Merovinger-Zeit weifs das moderne Abendland seit der Ausbildung des Lehnssystems nichts von solchen *National-Heeren*, wie sie Griechen und Römern eigen waren, wo jeder Bürger auch Soldat war (m. s. Thl. II. §. 83 u. 220), sondern in den Patrimonial- sowohl wie Freistaten waren und sind die *regulairen Heere* (nicht zu verwechseln mit den Land-Milizen) und sonstigen militairischen Gewalts-Mittel immer dessen gewesen und noch, der sie *anwarb*, bezahlte und anführte, weil es unter den germanischen Völkern kein gemeinsames *Volks*- oder gar *Staats*-Interesse gab. Auch selbst die neusten conscribirten stehenden Heere sind zwar *aus* der Mitte der Völker genommen, aber nicht *durch* sie gebildet; sie stehen im *Dienste* und *Solde* der *Regierungen*, nicht der Unterthanen, ein Umstand der auf das heutige Kriegsrecht von so grosem Einflusse ist, dafs ein jeder, der nicht Soldat ist, dennoch aber einen feindlichen Soldaten tödtet, gleich einem Mörder bestraft wird, wenn man seiner habhaft wird, während der gefangene Soldat als solcher auf menschliche Behandlung und Pflege Anspruch hat und auch erhält. Mit andern Worten: es führen heutzutage nur die Regierungen oder Fürstenhäuser Krieg mit

einander, nicht die Staten und Völker selbst, obwohl sie die harten Consequenzen des Kriegs tragen müssen.

Dafs es übrigens, im Ganzen genommen, nie schwer hielt, seit Karl dem Grosen, Heere *anzuwerben*, davon mufs der Grund theils in der Abenteuerlichkeit der modernen Völker gesucht werden, theils darin, dafs es zu allen Zeiten heimathlose Menschen gab, die in den Heeren ihr Unterkommen suchten. Man sah sie als leztes Refugium an.

§. 109.

Die Bildung der *regulairen* Landheere, des Fufsvolks und der Reiterei, geschieht übrigens *jezt* theils noch durch Werbung (z. B. in England, Dänemark, Schweden etc.), theils durch Cantons-Recrutirung, d. h. dafs blos der landesherrliche oder hintersässige Bürger- und Bauernstand die erforderliche Zahl hergeben mufs, die übrigen freien Städte und Stände aber frei sind (z. B. Oestreich); theils und endlich durch allgemeine Conscription, ohne alle Rücksicht auf frühere Ständefreiheit und Verschiedenheit (z. B. in Preufsen, Frankreich) (*a*).

a) Vor der Revolution wurden die franz. Heere sämmtlich *angeworben* blos „dans les grandes crises on étoit encore obligé d'avoir récours au *ban* et à l'*arrière-ban*, dernière image de le feodalité.“ *Ségur* Mem. I. S. 150. M. s. auch noch weiter unten §. 340.

§. 110.

Die *Vestungen* anlangend, so haben seit der Verbesserung und Vervollkommnung des Belagerungs-Geschützes und der Mittel, über breite Ströme zu setzen, nur solche noch Zweck

und Nutzen, welche grose Truppenmassen einnehmen können, um *damit*, nicht blos durch die Vestung selbst, den Feind am Vordringen zu hindern.

Lokalen Werth haben noch jezt auch *kleine* Vestungen, wo sie die Thore von Engpässen bilden, z. B. in der Schweiz, Savoyen, Piemont und in den Pyrenäen; auch wohl an Brücken, um wenigstens den *sofortigen* Uebergang eines Heers zu hemmen.

§. 111.

Die heutige *Taktik*, vielleicht schon zu sehr durch den Pulverkrieg auf blose Kunstbewegungen und Artillerie-Manoeuvres reducirt, so daſs für persönliche Tapferkeit wenig Raum mehr ist, weil das Feuer ihre Stelle vertritt, ist etwas Technisches und gehört nur insofern hierher, als von ihr jezt meist die Entscheidung der Schlachten, also so gut wie alles, abhängt.

Die Zeiten, wo man im Frieden blos Soldatens spielte, sind vorüber. Nicht die Geburt, sondern das Talent macht jezt den Offizier (*a*). Nicht Zöpfe, enge Hosen und Kamaschen machen den Soldaten, sondern bequeme Kleidung, leichte aber sichere Heer-Bewegungen und gut schieſsende Gewehre sichern den Erfolg eines Kriegs-Manoeuvres.

a) Vor der Revolution in Frankreich ernannte man Kinder von 5 Jahren zu Majors und von 7 Jahren zu Obersten. Bürgerliche waren von den Offizierstellen fast gänzlich ausgeschlossen, weil der Adel in den Offizierstellen die einzige Entschädigung für seine verlornen Rechte sah.

ββ) Von der Seemacht und den Häfen.

§. 112.

Was für Continental-Besitzungen, Interessen und Kriege die Landtruppen und Vestungen sind, das sind für Colonien, Handels-Interessen und Seekriege die Kriegsschiffe, Flotten und Häfen. Also nur Colonial-Mächte bedürfen ihrer. Gar sehr hängt aber der Besitz einer guten schlagfertigen Marine von Local-Umständen ab, besonders davon, daſs der Genius einer Nation dazu gemacht ist und man gute Häfen hat. Der Mangel an Holz, Eisen etc., kurz an Schiffbau-Material läſst sich ersetzen, wie England und Holland beweisen, nicht aber der Genius und eine Küste, die keine natürlichen Häfen darbietet oder deren Häfen vor der Versandung nicht geschützt werden können. Seeschlachten haben im übrigen heutzutage im Allgemeinen nicht die Bedeutung wie im Alterthume (m. s. Thl. II. §. 104) und die Landschlachten, weil höchstens Schiffe und Inseln verloren gehen, weit weniger Menschen.

Von der Bildung und Bedienung der Marine weiter unten Theil V.

β) Von den Motiven zum Kriege und den sich hiernach richtenden Arten des Krieges.

§. 113.

Wenn es der Unterhandlungskunst (§. 89) nicht gelingen will, *einseitige* oder *gegenseitige Beschwerden* oder *Forderungen* etc. in der Güte zu beseitigen und zu beiderseitiger Zu-

friedenheit auszugleichen, so kommt es, wie unter Privaten zum Procefs etc., so unter Fürsten und Freistaten zum Kriege.

Ist die Beschwerde, der Gegenstand der Verletzung, Beeinträchtigung etc. nicht von so groser Bedeutung, dafs er die Procefs- oder Kriegskosten werth sey, z. B. drückt ein anderer Landesherr blos durch ungünstige Erbschaftsgesetze und Zoll-Tarife auf den Verkehr und Handel der diesseitigen Unterthanen, so dafs dadurch die Einkünfte etc. blos eine Schmälerung leiden, oder ist der Verlezte zu schwach, um gegen den mächtigeren Verletzer Krieg führen zu können, so begnügt man sich mit dem *kleinen* Kriege durch Retorsion und Repressalien.

Ist dagegen die Verletzung, Beschwerde, Gefahr bedeutender, oder glaubt ein mächtiger Fürst es seiner Ehre, dem Ansehen seines Hauses, ja wohl gar der Stimmung des Volkes und der Armee und seiner Stellung zu diesen, schuldig, und angemessen, eine Unbill rächen und einen Krieg führen zu müssen, so kommt es zum *grosen* Kriege.

§. 114.

Liegen einem Kriege, überhaupt, wirkliche Beschwerden und gerechte Forderungen zum Grunde, haben Rechts- und Billigkeits-Gründe nicht vermocht, den Gegner zur Genugthuung zu bewegen, will er den Krieg, weil er ihn will oder machen kann („car on fait la guerre grand on peut et on fait la paix, quand on

ne peut plus"), so kann man den Krieg, insonderheit den grosen, blos als ein *nothwendiges Uebel* betrachten.

Bildlich mag man ihn immerhin einen *Rechtsstreit* unter Grofsen, einen Procefs zwischen Staten nennen, aber nicht im heutigen Sinne eines rechtlichen schriftlichen oder mündlichen Verfahrens, sondern im Sinne des 11ten und 12ten Jahrhunderts, wo die Procefsführenden durch *gerichtlichen Zweikampf* ihre Streitigkeiten entschieden, wovon die Privatfehden, das ganze Mittelalter hindurch bis ins 16te Jahrhundert herein, nur eine Consequenz und Erweiterung waren.

Uebrigens bezeugen frühere Friedensschlüsse sattsam, dafs man die Kriegskosten wirklich ganz wie Procefskosten behandelte und sich deren Ersatz etc. im Frieden stipuliren liefs.

aa) Vom kleinen Kriege durch Retorsion und Repressalien (85).

§. 115.

Unter *Retorsion* versteht man eine juristische, gleiche, homogene — unter *Repressalien* eine reale, ungleiche und heterogene Wiedervergeltung der jenseitigen beschweren-

85) Es ist uns sehr wohl bekannt, dafs man Retorsion und Repressalien nicht mit dem Namen eines *kleinen Kriegs* belegt, sondern dafs dieser Name dem jezt sog. Guerillas-Kriege zukömmt, oder wo einzelne kleine oder Frei-Corps vereinzelt den Feind necken. Da aber Retorsion und Repressalien offenbar ein Kampf sind, wodurch man sich gegenseitig materiell zu schaden sucht, nur dafs man sich keiner Kanonen etc. dabei bedient, so sey es uns erlaubt, ihnen obige Bezeichnung zu geben. *Saalfeld* l. c. §. 98 rechnet Retorsion und Repressalien nicht zum Krieg, sondern zu den gütlichen Ausgleichungs-Mitteln. Man ergreift sie ja aber offenbar erst nach mifslungenem Versuch der Güte. *Martens* §. 262 erklärt dagegen, dafs allgemeine Repressalien unstreitig mit dem Kriege identisch seyen. Die *Litteratur* über Retorsion und Repressalien s. m. bei *Pölitz* V. S. 281.

den Gesetze und Einrichtungen (*a*). Die *Retorsion* will nur ganz Gleiches mit Gleichem vergelten, rächen oder entfernen, z. B. das droit d'aubaine durch gleiche Behandlung und Ausschliefsung; *Repressalien* ergreift man, wenn man die Retorsion nicht zur Anwendung bringen kann, z. B. Frankreich verbietet die Einführung des *Schlachtviehes* aus Baden, Baden dagegen die Ein- und Durchfuhr der französischen *Weine* (*b*).

a) Etwas verschieden von uns *definiren Saalfeld* l. c. §. 104 u. 105 und *Martens* §. 254 u. 255 Retorsion und Repressalien.

b) *Saalfeld* meint l. c. §. 108: Billiger Weise müfsten die Einzelnen, welche ohne ihr Verschulden durch Repressalien litten, vom State entschädigt werden. Es geschieht jedoch nicht, und wie sollte man es auch z. B. bei dem im Text genannten Falle anfangen. Blos wo die Repressalie auf einem gewissen Grenz-Puncte zur Anwendung gebracht wird, oder bei Kapereien wäre Entschädigung möglich.

§. 116.

Selten hat aber diese Art von Krieg noch zu einem günstigen Frieden geführt; „quid delirant reges plectuntur Achivi" heifst es hier, denn es zerfleischen und berauben sich gegenseitig die benachbarten Unterthanen, *gröstentheils gegen ihren Willen*, ohne dafs es, wie beim grosen Kriege, zu einer entscheidenden Schlacht kommt. Unterthanen und Statskassen leiden beiderseits gegenseitig und verdoppeln in der Regel das zur Retorsion oder Repressalie Veranlassung gebende Uebel. Das geringere Uebel ist dabei immer auf Seiten des

gröseren Territorii, wie z. B. bei dem so eben angeführten Beispiele, und es dürfte hier mehr wie bei irgend einem andern Falle, das klügste seyn, sich dem einfachen Drucke der Gewalt, als einem unausweichbaren Uebel, zu fügen, wo doch vorauszusehen, dafs der Widerdruck jenseits wirkungslos, diesseits aber schwächend ist.

§. 117.

Ohne dafs man nun gerade einen kleinen Krieg, Retorsion und Repressalien, *beabsichtigt*, sind doch die Wirkungen des *gegenwärtig* in allen europäischen Reichen, Territorien und Landen adoptirten Merkantil-, Sperr- oder Mauth- und Zoll-Systems ganz die so eben geschilderten des Retorsions- und Repressalien-Kriegs (*a*). Es gehört diese Bemerkung deshalb hierher, in dieses Capitel, weil dieses von Aussen nach Innen wirkende System den Grund zu der allgemeinen Klage darüber, als Grund aller Handelsstockung und Industrie-Unthätigkeit, ist. Es bedenken dabei freilich auf der einen Seite die Gedrückten nicht, dafs das seit und kurz nach dem so eben beendigten Kriege befolgte Anleihe-System, d. h. Kriegsführung auf Kosten der Nachkommenschaft, nun, wo man an die Tilgung dieser Schulden denken *mufs*, nothwendig auf *eine* Art Geld herbeigeschafft werden mufs; es irren sich aber auch auf der andern Seite die Regierungen, wenn sie glauben, die *minder drückendste Art* dieser Geldherbeischaffung sey *noch jezt*

die, dafs man durch Zoll- und Mauth-Linien das *Ausland* zum Beitrag nöthige, denn im *Handel* und *Wandel*, im *Verkehr* und in der *Industrie*, bei der *heutigen* hohen Kultur und Verbindung fast aller europäischen Völker und bei der Allgemeinheit des Systems *giebt es kein Ausland* mehr, *da* eint das Interesse alle diese sonst so scharf gesonderten Völker zu einem Ganzen. Sind sich auch die europäischen Nationen sonst fremd, ja feinden sie sich mitunter an, so reicht doch, wenn es sich um gleiche Interessen handelt, namentlich ums Bezahlen, der Russe dem Polen, der Pole dem Preufsen und Oestreicher, diese den Niederländern und Schwaben, diese den Franzosen, die Franzosen den Italienern, Spaniern und Engländern die Hand, denn alle haben nur *ihr Privat-Interesse* im Auge. Dieses Handreichen ist nicht etwa bildlich zu nehmen, sondern wörtlich, wenn es darauf ankommt, hohe Tarife oder gänzliche Handels-Verbote zu umgehen, da sind Russen und Polen, Engländer und Franzosen, Franzosen und Spanier, Preufsen und Niederländer die innigsten Freunde, die sich schon durch die blose Fingersprache verstehen.

Es kann unmöglich die Absicht der Regierungen seyn und ist sie auch nicht, durch dieses Steuer-System sich mit den Unterthanen in Opposition zu setzen, die Immoralität zu befördern, die *Wirkung* desselben liegt aber vor Augen (*b*). Obiges über ganz *Europa* verbreitete Steuer-System *wirkt* ganz wie die,

längst als verderblich anerkannten *Binnen-Zölle*. Dass sich dem Uebel durch ebenwohl allgemeine Substitution eines *Gewerb-* und *Vermögens*steuer-Systems abhelfen läst, so dass sich die Stats-Kassen und die Unterthanen dabei besser, ja sogar wohl befinden würden, davon ist der Verf. nach vielfältigen Erkundigungen überzeugt, es wird aber erst unten bei dem Finanzwesen weiter die Rede davon seyn können.

Wir glaubten diese Bemerkung *hier* machen zu müssen, weil sie uns ganz zur *auswärtigen* Politik gehörend erscheinen will und auch wirklich jezt Gegenstand diplomatischer Verhandlungen ist. M. s. oben §. 67 lit. h.

a) Das Recht eines jeden *Staates*, sich allem Fremden zu verschliessen, ist unbestritten, aber in den modernen *Staten* scheint es uns zweifelhaft, wenigstens in Friedenszeiten, da es zu den natürlichen Freiheits-Rechten moderner Unterthanen gehört, mit den Nachbarlanden Handel zu treiben und sie verlangen können, dass ihre Schutzherrn sie dabei schützen. Mauthsysteme stossen also gegen diese Schutzpflicht an, nicht aber Zollsysteme. Auch *Zachariä* sagt im October-Heft der Jahrbücher der Staatskunst l. c. S. 20: „Ein Stat, welcher ein Mauthsystem dieser Art (strenge) befolget, führt mitten im Frieden Krieg gegen alle die Staten, mit welchen er unmittelbar oder mittelbar in einem Handels-Verkehr steht.“ M. vergleiche oben §. 67.

b) In England soll, wie man uns sagt, jedes Mauth-Amt einen Menschen, die *verlorne Seele* genannt, zur Hand haben, die alle Eide in Mauth-Defraudationssachen in die Seele der Betheiligten gegen eine Gebühr schwört. Mündlich von den sogenannten Branteweins-Eiden in Teutschland.

ββ) Vom grosen bewaffneten Kriege.

§. 118.

Ueber seine *technische Führung* haben *wir*

hier nichts zu sagen, sie ist Sache der Kunst und des Genies (§. 111). Wohl aber haben wir einige allgemeine Klugheits-Regeln mitzutheilen, welche vor und während dem Kriege *heutzutage* nicht ausser Acht zu lassen sind und werden.

ααα) *Erwägungsgründe dabei aus dem innern politischen Standpuncte.*

§. 119.

Aus dem Standpuncte der innern *Politik* den Krieg betrachtet, so ist vorerst wieder zu unterscheiden zwischen mächtigen unbeschränkten Monarchen, constitutionel beschränkten, und endlich mächtigen Frei-Staten (denn kleine Souveraine und Freistäten unter einer Million Seelenzahl können heutzutage unter sich allein gar keinen Krieg mehr führen, sondern sich nur den Gröseren anschliessen oder ihre Streitigkeiten durch sie vermitteln und entscheiden lassen). Eben so verschieden wie oben §. 63 — 74 die Interessen der Fürstenhäuser und Völker dargestellt wurden, werden hier bei einem Kriege auch die Erwägungs- und Entschliessungsgründe für oder wider den Krieg seyn. *Ein* Erwägungsgrund aber ist ihnen allen heutzutage und in diesem Augenblicke gemein, nemlich der, ob man die erforderlichen *Geldmittel* oder den erforderlichen Credit zu Herbeischaffung derselben durch Anlehne hat; denn der Krieg, jezt mehr ein künstlich *materieller* als persönlicher, *kostet* deshalb heutzutage auch weit mehr wie sonst. Sonst siegte blos persönliche Tapferkeit, jezt

entscheiden mehr Kunst und Genie. Sonst führte man fast ohne Geld den Krieg, jezt nur mit Geld. Sonst waren die Fürsten die einzigen Land- und Geld-Reichen; jezt sind es die Völker und Privaten; in ihren Händen befindet sich der mobile und Geld-Reichthum. Ohne gefüllte Cassen oder die Gefälligkeit der Banquiers (*a*) in unbeschränkt beherrschten Reichen; ohne die Subsidien-Bewilligung der Kammern in beschränkt regierten Staten, und ohne den Gesammt-Willen der Bewohner von Freistaten führt man daher heutzutage keine Kriege mehr, und dadurch ist die *lezte* Entscheidung über Krieg und Frieden jezt gewissermasen in die Hände der Völker gelegt, darin liegt wenigstens eine Bürgschaft für sie, dafs muthwillige unpolitische, fanatische Kriege fortan nicht so leicht mehr geführt werden können (*b*).

a) Worauf beruhte denn sonst die Wichtigkeit des jüdischen Wechselhauses Rothschild, wenn nicht seine Geldmittel so wichtig wären. Spanien führte gern Krieg gegen seine Colonien, wenn es noch Geld oder Credit hätte.

b) Kriegs-*Manifeste* und *Exposés des motifs* sind daher auch jezt, obgleich und eigentlich mehr für die auswärtigen Höfe, als für die Völker bestimmt, doch auch für diese mit berechnet, da ihr Urtheil darüber gar sehr einflufsreich auf die Geldmittel ist. Man möchte gern in den Augen der allgemeinen Meinung nicht als Angreifender, sondern als Verlezter erscheinen; sie vertreten die Stelle der Anreden an ganze Heere, um sie für den bevorstehenden Kampf zu begeistern. M. vergleiche noch *Saalfeld* §. 114.

§. 120.

Dies wäre also die erste und Haupt-Vorfrage beim Anfangen eines Kriegs. Hiernächst

führen die oben §. 63 — 74 angedeuteten verschiedenen Interessen auch noch verschiedene Sonder-Erwägungen herbei.

1) Man führt den Krieg nicht mehr mit heimathlosen Söldlingen und Condottieris, sondern mit den eigenen Unterthanen, und diese glauben dermalen wenn auch nur ein stilles Urtheil über die Sache zu haben. Man muſs ihnen daher gewissermasen Rechenschaft von der Nothwendigkeit des Kriegs zum wenigsten durch Manifeste, Proclamationen etc. ablegen, um sie dafür zu gewinnen und zu begeistern. §. 119 lit. b.

§. 121.

2) *Krieg* und *Handel* sind sodann von jeher die Hebel und Vehikel der Völker-Kultur und gegenseitigen *Belehrung* und *Mittheilung* gewesen. Man hat daher zu erwägen, ob der zu unternehmende Krieg nicht Ideen wecken und beleben wird, die man dem besondern Interesse für ungünstig hält, denn die neuste Zeit hat gelehrt, daſs selbst Ruſslands Nomaden nicht ganz Ideen-leer aus Frankreich in ihre Wüsten zurückgekehrt sind. Es leiden im und durch den Krieg die *Individuen* nothwendig, aber die *Gattung* gewinnt dabei eben so regelmäſsig, wenn auch blos an Kultur. Ist der heutige bewegte politische Zustand ganz Europas nicht lediglich Folge des Kriegs gegen Frankreich?

§. 122.

3) Ferner erregen heutzutage Kriege, weil sie mehr künstlich-materiel als persönlich und

nicht wie im Alterthum und Mittelalter von sehr kurzer Dauer sind, ganz abgesehen von dem pecuniären Aufwande, eine momentane, künstliche und deshalb krankhafte *Steigerung der Industrie*, welcher jedesmal eine *industrielle Abspannung* folgt und diese, hauptsächlich auf die arbeitende Classe oder grose Masse drückend, kann zu den bedenklichsten Krisen führen (wie man in England noch jezt eine zu bekämpfen hat). In dieser Beziehung sind daher sogar neutrale Mächte höchlich dabei betheiligt, daſs in ihrer Nähe kein Krieg ausbreche, denn jene Industrie-Steigerung und Abspannung würde sich ihren Ländern mittheilen.

§. 123.

Endlich

4) können Kriege heutzutage nur die Schulden-Last der Reiche etc. vermehren; diese Schuldenlast vermehren heist aber die Regierungsgewalt vermindern, sowohl in unbeschränkten wie in beschränkten Patrimonial- und Frei-Staten, denn es ist schlimmer, von dem guten Willen der Banquiers, Agioteurs und der Insolvenz des Volks als von einer Deputirten-Kammer abzuhängen. Die enormen Schulden, welche der lezte Krieg veranlaſst hat, sind es, gegen deren Uebernahme von Seiten der Unterthanen die Legitimität jene Concessionen hat bewilligen müssen, welche wir jezt *Constitutionen* nennen. Man hat auf die eine Waagschale die Schulden und auf die andere

Constitutionen gelegt, so dafs sich hier wirklich von einem dadurch entstandenen *innern politischen Gleichgewicht* jezt würde reden lassen, wenn die modernen Völker politische Völker wären. M. s. unten §. 186 — 198.

§. 124.

βββ) Allgemeine strategische Klugheits-Regeln.

Ist nun aber, trotz aller innern Abmahnungsgründe, der Krieg dennoch nothwendig und entschieden, sind die erforderlichen Mittel dazu herbeigeschafft, darf man sich den Sieg versprechen, hat man die Nation und somit die Armee dafür interessirt, so gelten folgende allgemeine strategische Klugheits-Regeln:

1) dem Feinde zuvor zu kommen und den Kriegsschauplatz in sein Land zu versetzen;

2) sich jedoch nicht zu weit vom eigenen Lande zu entfernen, wenigstens eine enge starke Verbindung mit ihm zu unterhalten;

3) dem obersten Feldherrn volle Freiheit zu geben, nach seinem besten Dafürhalten zu verfahren, wobei es unstreitig am besten ist, wenn der Souverain selbst den Oberbefehl führt;

4) eine Reserve-Armee zu haben;

5) den Krieg so schnell wie möglich und zwar durch die erste Hauptschlacht zu beendigen.

Napoleon, ein competenter Mann für diesen Punct, sagt in den Memoiren von St. Helena IV. S. 307. „Im Kriege und in der Liebe mufs man sich nahe stehen, um zum Abschlufs zu kommen“ sodann II. S. 5: „das

Schicksal einer Schlacht ist das Resultat eines Augenblicks, eines Gedankens. Man nähert sich einander mit verschiedenen Planen; man wird handgemein; man schlägt sich eine Zeit lang; der entscheidende Moment erscheint, ein *Geistes-Blitz* giebt den Ausschlag und die unbedeutendste Reserve führt ans Ziel."

Wie genau ein Feldherr sogar die Natur-Geschichte eines fremden Landes kennen muſs, worin er Krieg führen will, belegt die Bemerkung eines in den grosen Pampas von Süd-Amerika gereisten Engländers *Head*, welcher erzählt, daſs dort die Disteln so schnell 10 Fuſs hoch aufschieſsen, daſs dadurch eine Armee auf dem Marsche eingeschlossen werden könne.

γ) *Vom Fürsten- und Völker-Rechte in Kriegszeiten, so wie vom modernen Kriegs-Gebrauche oder sogenannten Kriegs-Rechte* [86].

§. 125.

Was der Krieg überhaupt sey; wie man ihn eintheile, in auswärtigen und Bürger-, Off- und Defensiv-Krieg, und durch welche Beweggründe er zu entstehen pflege; wurde theils schon beantwortet und bedarf anderntheils keiner weitern Erläuterung hier.

Blos folgende Puncte sind noch im Allgemeinen vorauszuschicken:

1) daſs in Patrimonial- und Frei-Staten seit dem 17ten Jahrhundert nur noch die Souverains das Recht haben, auswärtigen Krieg zu führen (im 16ten führte noch ein simpler Ritter, Franz von Sickingen, mit jedem Krieg, der ihm nicht gefiel); ebenso

2) in nicht fürstlich regierten Freistaten

---

86) M. s. besonders *Politz* wegen der Kriegs-Literatur l. c. S. 501 etc.

blos die höchsten Repräsentanten ihn decretiren und führen können;

3) dafs demnach jezt nur der als *rechtmäsiger Feind* angesehen wird, und nach dem Kriegs-Gebrauche behandelt zu werden das Recht hat, der von seinem Fürsten oder seiner Stats-Obrigkeit zum Kriege autorisirt oder befehligt ist, also nur das organisirte Militair und was sonst ausser den eigentlichen Combattanten zum Kriegs-Personale gehört. Es ist diese Regel von groser Bedeutung, und wir werden unten §. 162 — 164 darauf zurückkommen;

4) dafs unter dem Worte *Kriegsgebrauch*, *Kriegs-Manier*, *Kriegs-Recht* überhaupt der Complexus der Regeln und Gebräuche verstanden wird, welche der Begriff des sog. *guten Kriegs* umfafst, wovon nachher das Weitere angeführt werden wird. Singulair ist es dabei, dafs Verleztungen der Regeln des *guten Kriegs* den Namen *Kriegs-Raison* führen (87).

αα) Von den Rechten und Gebräuchen zwischen den kriegführenden Mächten zu Land und See überhaupt.

§. 126.

Vor allem erfordert auch der *moderne* Kriegs-Gebrauch oder das moderne Fürsten- und Völkerrecht in Beziehung auf den Krieg, dafs kein Krieg ohne vorgängige *Ankündigung* begonnen werden darf. Früher, bis ins 17te

87) M. s. Gründliche Nachricht vom Kriegs-Cäremoniel und der Kriegs-Manier. 1745.

Jahrhundert herein, geschah es durch Herolde; seitdem durch Manifeste, die aber in neuster Zeit oft erst dann erlassen wurden, wenn sich beide Theile schon schlagfertig gegenüber standen (*a*).

Diese Sitte stammt jedoch nicht aus dem Alterthum (Thl. II. §. 82 u. 218), sondern aus den Zeiten des Fehde-Rechts, dem gemäs auch jede Fehde ein Landfriedensbruch war, wenn sie ohne Ankündigung erfolgte, so wie denn überhaupt fast sämmtliche heutige gute Kriegs-Gebräuche auf den Fehde- und Zweikampfs-Regeln des Mittelalters beruhen und daher datiren (*b*).

a) Selbst bei Vertheidigungs-Kriegen ist jezt wegen der künftigen Friedens-Bedingungen und des Terminus a quo des Kriegs-Zustandes eine Kriegs-Erklärung erforderlich.

b) Vor dem Pulverkriege waren daher auch die Beispiele nicht selten, dafs die Kriegführenden Theile vor der Fronte ihrer Truppen einen persönlichen Zweikampf anstellten. Ja selbst nach Einführung des den Lehns-Rittern gehässigen Pulverkriegs forderten sich leztere noch zu persönlichem Zweikampfe auf.

§. 127.

So wie die Kriegserklärung ausdrücklich oder thatsächlich erfolgt ist, ist Feindschaft zwischen beiden Mächten, und es pflegen dieselben ihre Unterthanen gegenseitig abzurufen; keineswegs ist es aber im Allgemeinen erlaubt, dieselben zu arretiren und ihre Güter zu *confisciren*, sondern diese lezteren dürfen höchstens und blos für die Dauer des Kriegs *sequestrirt* werden (z. B. das sog. Embargo

auf alle Kauffardei-Schiffe des feindlichen States), denn diese gegenseitigen Unterthanen sind ja keine rechtmäsigen Feinde, wie die nächsten §§. weiter ergeben.

§. 128.

Der Begriff des *guten Kriegs* schliefst nun folgende anerkannte Kriegs-Regeln in sich:

1) Nur was Soldat, zum Kampfe autorisirt und bewaffnet ist, wird als Feind behandelt, und darf, so lange er Widerstand leistet und die Feindseligkeiten dauern, im Gefechte getödtet werden. Wer sich also kriegsgefangen giebt, die Waffen streckt oder deren überhaupt keine führt (z. B. Feldprediger, Aerzte, Chirurgen, Marketender, Auditeurs, Pfeiffer und Tambours), darf nicht getödtet, wohl aber gefangen genommen werden. Auch selbst von der Gefangennehmung ist aber das *ruhige Volk* ausgenommen. M. s. §. 125.

§. 129.

2) Demgemäs brauchen *Spione* und *Freibeuter* (Marodeurs) nicht als rechtmäsige Feinde behandelt zu werden, sondern können als Verbrecher bestraft werden; doch verwandelt ein Kaperbrief des Stats einen Seeräuber in einen rechtmäsigen Feind.

§. 130.

3) Der gute Kriegsgebrauch verbietet:

a) einen Preis auf den Kopf des feindlichen Fürsten oder seiner Generale zu setzen;

b) den Meuchelmord, wie er z. B. im neusten spanischen Kriege so häufig geübt wurde;
c) die Vergiftung der Magazine, Lebensmittel und Waffen, geflissentliche Ansteckung durch Seuchen;
d) sich solcher Waffen zu bedienen, welche die Verwundungen damit unheilbar machen, z. B. statt mit Kugeln mit Nägeln, Glasstücken und Mitraille zu schieſsen;
e) keinen Pardon geben zu wollen;
f) die Gefangenen zu Sclaven zu machen.

§. 131.

4) Wer das Schlachtfeld behauptet, muſs die Todten begraben und die blessirten Feinde eben so sorgsam heilen und verpflegen lassen, wie seine eigenen Leute, ihnen auch ihre Tornister lassen; weshalb denn auch die Lazarethe nicht feindlich behandelt werden.

§. 132.

5) Sowohl noch während des Kriegs als beim Frieden entläſst man nicht allein nach Gutbefinden die Offiziers auf ihr Ehrenwort, und sie dürfen dann in diesem Kriege nicht wieder gegen den dienen, der sie entläſst, sondern *wechselt* auch die Gefangenen Grad um Grad, und Mann für Mann aus.

Die gegenseitige *Zurückgabe* aller Gefangenen, ohne Rücksicht auf das Zahlen-Verhältniſs, pflegt heutzutage erst beim Frieden zu erfolgen. Daſs auch Souveraine nach wie vor in Gefangenschaft gerathen und darin be-

halten werden können, zeigte die Leipziger Schlacht.

Die schonende Behandlung gefangener Souveraine oder sie in der Regel gar nicht gefangen zu nehmen, beruht nicht darauf, dafs man sie vom State getrennt sich dachte und denkt, sondern ist eine Consequenz der alten Fehde-Regeln.

§. 133.

6) Das Privat-Eigenthum der ruhigen Unterthanen des Feindes ist unverletzlich. Da früher Brandsteckung desselben für eine Befugnifs gehalten wurde, so sind noch jezt Abkaufssummen für diese Barbarei unter dem Namen *Brandschatzungen* üblich.

Blos bei See-Kriegen wird, im Widerspruch mit diesem allgemeinen Principe, das Privat-Eigenthum ganz wie feindliches behandelt und gekapert, welche Anomalie *Saalfeld* l. c. §. 136 daraus zu erklären sucht, dafs sich das heutige Seerecht in den Zeiten allgemeiner Seeräuberei gebildet habe.

§. 134.

7) Alles was dem eigentlichen Feinde dagegen an *Mobilien* und *Immobilen* wegzunehmen steht, ist rechtmäfsig *Beute* und *Eroberung*; wobei nächst dem eroberten Lande dem Sieger (und nicht den Soldaten) auch alle erbeuteten Pferde und Waffen gehören, und blos das Uebrige, wie Kleider, Preziosen etc. dem persönlich gehören, der sie erbeutet (*a*). Eine Ausnahme hiervon machen wieder gekaperte

Schiffe. Einerlei, ob Kriegs- oder Kauffarthei-Schiffe, gehören sie dem Kaper (*b*).

a) Blos bei der englischen Armee besteht ein von dieser Regel ganz verschiedner Gebrauch, indem hier *alle* mobile Beute der Armee gehört und pro gradu getheilt wird. M. s. *Hermes* XXXI. Heft I. S. 126 etc. etc.

b) Mündlich über die Dauer der Zeit, binnen welcher Beute und Prisen Eigenthum des Nehmenden werden, desgleichen über das *jus postliminii*, Reprisen und Reprises recousses.

§. 135.

8) Zwar ist nach *Erstürmung* einer Vestung die Plünderung der *friedlichen Einwohner* nicht zu rechtfertigen, wenn sie solche selbst nicht oder nicht freiwillig mit vertheidigt haben; oft vermag es aber der Feldherr nicht zu verhindern, da der Kampf selbst in der Stadt fortzudauern pflegt.

§. 136.

9) Theils um die Todten zu begraben, theils um zu unterhandeln und zu kapituliren, bedürfen beide kriegführende Theile und selbst einzelne Armee-Corps während des Kriegs oft kürzerer oder längerer Waffenstillstände (*a*).

Um nun vorerst einen Waffenstillstand zu bewirken und einzuleiten, bedient man sich zu Land und See gewisser Zeichen, worauf nach gutem Kriegsgebrauch sofort die Feindseeligkeiten eingestellt werden müssen. Diese Zeichen sind:

a) im Landkriege und bei Vestungs-Belagerungen Trompeter und Tambours, welche sich

an den Vorposten einfinden und unverlezt mit verbundenen Augen in das Lager des Commandirenden oder in die Vestung geführt werden müssen, um das schriftliche oder mündliche Begehren ihres Chefs zu überbringen. Umgekehrt, wenn eine Vestung eine weifse Fahne aufsteckt, ist dies das Zeichen, dafs sie zu kapituliren begehrt.

b) Zur See dient das Aufstecken einer weifsen Flagge statt der eigenen und dann ein Parlamentairbot mit gleicher Flagge zu demselben Zwecke.

a) Die teutsche Sprache hat für das französische Gattungs-Wort armistice und die beiden Species-Worte suspension d'armes und trêve nur ein Wort: Waffenstillstand, während susp. d'armes einen ganz kurzen part. Waffenstillstand gleichsam zum Ausschnaufen, trêve aber eine längere und allgemeine Waffenruhe bedeutet.

§. 137.

Nach dieser Einleitung müssen die Feindseeligkeiten sofort eingestellt bleiben, und diejenigen *kurzen* Waffenstillstände, welche sich die Commandirenden hierauf gegenseitig bewilligen, bedürfen keiner Bestätigung des Generalissimus oder Souverains, wogegen dieselbe für alle *längeren* Waffenstillstände und noch mehr für einen *allgemeinen* Waffenstillstand allerdings erforderlich sind. Namentlich bedürfen *Vestungs-Kapitulationen* keiner höheren Bestätigung, wenn sich solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, so dafs bis zu deren Eingang blos die Waffen ruhen. Jeder Commandirende ist natürlich, unab-

hängig von der Gültigkeit seiner Convention, für das verantwortlich, was er unter den obwaltenden Umständen zu viel oder zu wenig etc. that. *Er* kann cassirt werden, aber nicht die Convention.

ββ) Von den Rechten und Pflichten der neutralen Mächte während des Kriegs, insonderheit der neutralen Seemächte und Handels-Nationen.

§. 138.

Dafs ein neutrales Verhalten beim Kriege zweier Mächte, besonders für kleine Staten (*a*), bedenklich ist, wenn man zwischen ihnen steht, und dann sowohl freiwillig wie nothgedrungen ja wohl gar auferlegt seyn kann, gehört weiter nicht hierher (*b*), wohl aber der Satz, dafs in der Praxis von zwei oder mehreren Besitzungen eines und desselben Souverains, mögen sie auch nach ganz verschiedenen Verfassungen beherrscht werden und weit auseinander liegen, die eine nicht neutral bleiben und die andere Krieg führen kann. Die Ausdehnungen europäischer Erbstreitigkeiten nach den Colonieen, so wie die neusten Kriege zwischen Frankreich und England haben dies genugsam bewiesen.

a) „Car, en politique, presque toujours les querelles des forts se terminent au detriment des faibles.“ *Ségur* Mem. III. S. 541. Bei Bündnissen gebietet das Interesse, dafs sich der *Kleine* und *Schwächere* an den Stärkeren anschliese und in Kriegs-Zeiten um keinen Preis neutral bleibe, denn der Neutrale bleibt stets ein Verdächtiger für beide kriegführende Theile. Die neuste Zeit hat beides gelehrt. Umstände entscheiden, ob sich der Schwächere an eine entfernte, jedoch prä-

dominirende Macht, oder an eine nahe anschliese, oder ob man sich dadurch verstärke, dass mehrere Kleine unter sich zusammen treten und einen *Fasces*-Bündel bilden. Sehr vieles hängt namentlich hier von den Verwandtschafts-Verhältnissen ab, wenn auch die neuste Zeit Beispiele geliefert hat, dass Väter ihre Töchter dem politischen Interesse opferten.

b) Für grössere Staaten ist dagegen jedes Schwanken, jede Halbheit, auch bei der Neutralität, unpolitisch. Katharina II. sagte zu *Ségur* in Betreff, dass Frankreich weder Freund noch Feind seyn wollte im Kriege zwischen ihr und Gustav III: „Songés bien que, si vous voulez ménager les partis les plus opposés, vous finirez par être livrés à vos ennemis et abandonnés par vos amis." *Ségur* Mem. III. S. 587.

§. 139.

Die unbestrittene *Pflicht* einer jeden wirklich neutral seyn und bleiben wollenden Macht besteht nun darin, sich aller Feindseligkeiten und resp. Begünstigungen gegen beide Theile zu enthalten. Ihr *Recht* aber darin, als neutrale Macht von beiden kriegführenden Theilen respectirt zu werden, und dass man ihr nicht mehr zumuthe, als in der genannten Pflicht liegt. Dies ist nun aber eben leichter gesagt als gethan, und hierauf beruhen die, wahrscheinlich nie, weder theoretisch noch praktisch geschlichtet werdenden Streitfragen über die Rechte und Pflichten der neutralen *Seemächte* und *Handels-Nationen*.

Martens sagt daher ebenwohl §. 316: „Une simple théorie ne suffira jamais pour mettre les nations d'accord sur un point à l'égard duquel les intérêts ne sont pas les mêmes." Der Grund hierzu dürfte auch darin zu suchen seyn, dass man 1) das Blokade-Recht *unbedingt* zugesteht und 2) dass man bei Seekriegen nicht dasselbe Princip anerkennen will, was man doch bei Landkriegen aufstellt, dass nemlich der friedliche Unterthan nicht als Feind behandelt werden darf.

aaa) *Von den Neutralitäts-Rechten und Pflichten bei blossen Landkriegen.*

§. 140.

Neutrale Mächte, in deren *Nähe* Krieg geführt wird, schliessen gemeiniglich *besondere* Conventionen mit beiden Theilen, und dann sind es diese, welche normiren, und zwar hauptsächlich, ob beiden Theilen der Durchmarsch erlaubt seyn soll oder nicht, ob sie beide mit dem neutralen Lande den Handels-Verkehr fortsetzen sollen oder nicht.

§. 141.

Mit oder ohne Convention müssen nun aber die kriegführenden Theile im Allgemeinen

1) das neutrale Territorium respectiren, namentlich

2) dürfen sie weder untereinander noch gegen die neutralen Bewohner und deren Güter Feindseligkeiten ausüben, selbst wenn sie in einem neutralen Hafen oder Orte zugleich eintreffen sollten.

3) Weit vom Kriegsschauplatz entfernte neutrale Länder setzen activ und passiv den Handel mit beiden Theilen fort, natürlich aber nicht mit belagerten Vestungen und eigentlicher Kriegs-Contrebande, denn dies wäre Verletzung der Neutralität, hiese einen vor dem andern Theil unterstützen. Noch weniger darf dies die nahe gelegene neutrale Macht selbst thun oder nur geschehen lassen.

βββ) Dergleichen in See-Kriegen (88).

§. 142.

Auf diese Weise sind die Rechte und Pflichten der Neutralen zu Land wenig controvers und durch die Natur der Sache, nemlich die Unbedeutsamkeit des Landhandels, die weit grösere Schwierigkeit des Contrebandirens und den unzweifelhaften Begriff einer *Vestungs-Blokade*, von selbst ausgeglichen. Anders verhält es sich mit diesen Rechten und Pflichten der Neutralität *zur See* wegen der grosen und bedeutenden directen Handels- und Colonial-Interessen der Fürsten und Staten selbst, welche hier zur Sprache kommen.

§. 143.

Die alte Welt, namentlich die griechische und römische, wufste nichts von einem Neutralitäts-Rechte zur See oder auch nur von einem Staats-Völker-See-Rechte, sondern hatte

88) M. s. *Büsch*, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800.

89) *Nau*, Völkerseerecht. Hamburg 1802.

90) *Lampredi*, du commerce des neutres en tems des guerres, traduit par Peuchet. Paris 1802.

91) *Jacobsen*, praktisches Seerecht der Engländer und Franzosen. Hamburg 1803 — 1805.

92) *Azuni*, droit maritime de l'Europe. Paris 1805.

93) Bei *Saalfeld* l. c. §. 185 etc. und *Pölitz* V. S. 100 ein Mehreres.

94) Quellen des Privat-Seerechts sind zum Theil noch jezt:
1) das Consolato del mare für die Häfen und Handelsstädte des Mittel-Meeres, aus dem 13ten Jahrhundert;
2) die Seegesetze von Oleron für England, aus dem 12ten Jahrhundert;
3) die Seegesetze von Wisby, ebenwohl aus dem 12ten Jahrhundert, und das darnach gebildete hanseatische Seerecht für die nordischen Häfen und Handelsplätze.

Zur Literatur dieser See-Rechte sehe man:

95) Collection des lois maritimes anterieures au 18e siécle par *M. J. M. Pardessus*. Paris 1828. 4to. Tome 1r. Dieser erste Theil enthält die Seegesetze der Athenienser, der Römer, der Barbaren im 5ten Jahrhundert, des griechischen Reichs, das Rhodische Seerecht, die Jugemens d'Oleron, die See-Rechte der Niederlande und das Seerecht von Wisby.

blos ein Privat-Recht für Seefahrer, wohin z. B. die Lex Rhodia mit gehörte, weil eines Theils dieser alten Welt *solche* Colonien, wie sie die Geldgierde der Modernen in Ost- und West-Indien gegründet hat, gänzlich fremd waren, andern Theils Griechen und Römer keine Handels-, sondern Staats-Völker waren.

§. 144.

Bis ins 11te und 12te Jahrhundert gab es nun noch gar keinen ruhigen *Seehandel* (aller Handel mit Asien gieng noch zu Land über Constantinopel), sondern blos See-Räuberei und See-Beduinen.

Da nun die italienischen und spanischen Seestädte am Mittelmeere sich um diese Zeit (seit den Kreuzzügen) besonders der Ueberfahrt und des Handels nach und mit Palästina bemächtigten, ja schon im 12ten Jahrhundert Consuln in Syrien hatten (§. 103), so bildeten sich auch bei ihnen zuerst, besonders durch die Urtheile der Consuln, gewisse Grundsätze aus, welche noch jezt die Basis des Privat-Seerechts dieser Städte und unter dem Namen des bereits erwähnten *Consolato del mare* bekannt sind; eine gewohnheitsrechtliche Sammlung, die für das Seerecht war und ist, was der Sachsenspiegel für das teutsche Land-Recht. Ob es ursprünglich in spanischer oder italienischer Sprache abgefaſst worden, ist ungewiſs.

§. 145.

War dies Consolato del mare das Privat-Seerecht des Südens, so bildete sich gleich-

zeitig ein Gleiches für den Norden in der ihrer Zeit wichtigen Handelsstadt *Wisby* auf der Insel Gothland, welches wieder dem hanseatischen Seerechte zur Grundlage diente.

§. 146.

Endlich isolirte sich schon damals England von den übrigen seefahrenden Völkern durch einen eigenen See-Codex, welcher unter Richard II. (Löwenherz) auf der Insel Oleron aus ältern Gebräuchen und Urtheilen unter dem Namen *Role* oder *jugemens d'Oleron* zusammengetragen wurde. Noch jezt bildet dieser Codex die Basis des Singular-Privat-Seerechts der Engländer.

§. 147.

Bis zur Entdeckung der beiden Indien und bis zur Entstehung der Colonien für Rechnung der Höfe war nun alles Seerecht auch bloses Privat-Seerecht der Kaufleute. Diese Entdeckung und Entstehung brachte eine gänzliche Interessen- und Handels-Revolution zu Wege, insbesondere dadurch, dafs die Höfe sich als Monopolisten mit ihren Colonial-Producten aufwarfen.

§. 148.

Man war jedoch noch nicht einmal mit der Entdeckung von ganz Amerika und den ostindischen Inseln etc. fertig, als der Kampf der Niederlande mit Spanien begann; die Niederlande dadurch zu einer See- und Co-

lonial-Macht heran wuchsen, und somit der Grund zu dem gelegt wurde, was seitdem den Interessen-Krieg zwischen den Colonial- und Handels-Staten unter dem Namen der *Neutralitäts-Rechte* zur See stiftete, wobei, nach wie vor, England ganz allein eine Parthei bildete und noch bildet.

Für das folgende s. m. insonderheit *Martens* Recueil, beinah den ganzen 4ten Theil, woselbst sich die vielen Declarationen wegen der neutralen Schiffarth in Kriegszeiten abgedruckt finden.

1) *Worin bestehen die Rechte und Pflichten der neutralen Schiffe?*

§. 149.

Für die beiden Fragen:

1) macht das neutrale Schiff die auf ihm geladenen feindlichen Güter ebenwohl neutral, d. h. frei oder nicht? und
2) müssen, umgekehrt, neutrale Güter auch auf feindlichen Schiffen als solche, d. h. als frei, respectirt werden, oder nicht? was man auch so ausdrückt: macht frei Schiff frei Gut, unfrei Schiff unfrei Gut?

giebt es nun eigentlich und streng genommen seit dem 17ten Jahrhundert (*a*) gar keine entschiedene Antwort oder veststehende allgemein anerkannte Regel, *weil* die See-Mächte im Grunde genommen auch im sogenannten Frieden in einem beständigen kleinen Interessen-, Retorsions- und Repressalien-Kriege begriffen, und sonach ganz und gar nicht geneigt sind, für den wirklichen grosen Krieg Regeln vestzusetzen und anzunehmen, die ihnen schon

im Frieden lästig sind, geschweige denn im wirklichen Kriege, worin man ja alle Verträge als suspendirt ansieht und dagegen handelt.

Es ist also kein bloser Feder-Krieg, sondern es lag und liegt ein wirklicher immerwährender kleiner Krieg der Handels-Interessen und Handels-Eifersucht und per consequentiam des politischen Gleichgewichts zum Grunde; denn zu allen Zeiten sind obige Fragen entweder durch Gewalt oder blose Spezial-Verträge bald so bald so entschieden worden, und noch jezt beantwortet sie England geradezu entgegengesezt wie die übrigen Seemächte und Handelsstaten. Es erkennt den Satz: „frei Schiff frei Gut" schlechthin nicht an, weil er Englands Handel und Fabrikwesen, die ja einen beständigen Vernichtungs-Kampf mit allen andern Handels- etc. Staten führen (*b*), geradezu überwältigen würde.

a) Das §. 142 allegirte See-Consulat bestimmte Capitel 173:
1) Neutrales Gut im feindlichen Schiff ist frei, das Schiff aber ist verfallen;
2) feindliches Gut in neutralem Schiff ist verfallen, das Schiff bleibt jedoch frei.

b) „Les Anglais nous font par leur commerce une guerre constante que n'interrompt aucune paix: cette guerre, bien conduite, est la source de leurs richesses et la base de leur credit; elle leur procure le triste avantage de ralentir notre industrie, de paralyser notre navigation et de conserver leur influence préponderante dans le Nord etc." *Ségur* Mem. III. S. 487.

§. 150.

So wie sodann der Ocean als solcher, als nicht geschlossenes Meer, Ursache und Mittel

des Welthandels wurde, gerade so ist der englische Canal die primitive Ursache der Rivalität oder des beständigen kleinen Kriegs zwischen England und allen übrigen Seemächten, denn er ist das Thor und die Fahrstrafse aus dem Osten und Norden, nach dem Westen und Süden, und die nordischen Seemächte, die nicht einmal Colonial-Mächte sind, vertheidigten und beschüzten die Freiheit des neutralen Seehandels deshalb so sehr, weil sie sonst *gar keinen* ausserhalb oder westlich desselben würden treiben können. M. s. oben S. 133.

Dieser Umstand war nun die Ursache der bewaffneten Neutralität aller England gegen über stehenden Handels-Staten (Frankreich, Spanien, Portugal, Niederlande, Schweden, Dänemark, Preufsen und Oestreich), mag dieser Bund selbst auch 1780 zuerst nur in Folge des amerikanischen Kriegs und einer persönlichen Intrigue am russischen Hofe zum Ausbruch gekommen seyn; der Stoff dazu lag längst bereit und bedurfte nur einer Veranlassung und bequemen Gelegenheit sich zu formiren. Er hat als Bund zwar *formel* schon seit 1783 und besonders seit 1814 wieder aufgehört zu bestehen, der *Sache nach* besteht er aber in den einzelnen Verträgen fort, und wird fortbestehen, so lange England als See- und Handels-Macht die Oberhand behält. M. s. den Inhalt der *ersten* russischen Declaration vom 28. Febr. 1780 und die darauf erfolgten Antworten bei *Martens* Recueil II. S. 74, IV. S. 345. 346. 348. 372. Hier findet sich

auch S. 70 das russische Manifest vom 1. Mai 1772 wegen der Schiffarth der Neutralen. Ausserdem s. m. noch *Pölitz* V. S. 236 oder auch *Saalfeld* §. 213 — 216, so wie §. 217, wegen der *zweiten* Neutralität von 1800 unter Kaiser Paul.

§. 151.

Auf die beiden obigen Fragen zurückzukommen, so ist es eigentlich blos die *erste*, um die es sich handelt, denn für die *zweite* steht es denn doch so ziemlich vest, dass unfrei Schiff auch unfrei Gut macht, weil sich das Gegentheil in der Praxis wirklich fast gar nicht durchführen lies.

a) Was ist Contrebande?

§. 152.

Gedachte erste Frage erhält aber ihre practische Beantwortung eigentlich erst durch die Veststellung des Begriffes und Umfanges der *Contrebande* (von contra bannum) und das dadurch wieder nothwendig werdende *Visitations*-Recht, denn dieses ist wegen jener eben so natürlich, wie der Examen und die Visitation eines als Spion oder Contrebandier verdächtigen aufgefangenen Menschen im Landkriege.

Den ersten uns bekannten Vertrag über den Begriff der Contrebande schlossen die Niederlände mit Schweden am 6ten Juli 1667 (*Du Mont* Bd. XII. S. 37.) Sodann s. m. den Vertrag wegen der Contrebande zwischen Frankreich und Spanien vom 27. Dec. 1774 bei *Martens* Rec. VI. S. 149.

§. 153.

England ist es nun, welches der Contrebande dann, wenn *ihm* Nachtheile daraus erwachsen können (nicht auch umgekehrt), die weiteste Ausdehnung giebt, indem es alle und jede Gegenstände für Contrebande erklärt, womit es in Kriegzeiten den Neutralen den Handel überhaupt bestreitet, meinend und behauptend, jede Zufuhr, selbst blose Kleidungsstücke, unterstützten den Feind; und aus diesem Gesichtspunct betrachtet und mit den Neutralitäts-Gesetzen zu Land verglichen, hat England so unrecht nicht, denn es fehlt dem Feinde häufig nicht sowohl an Waffen und Munition, als an sonstigen Lebensbedürfnissen, Schiffbau-Materialien, Kleidungsstücken, Medicinal-Waaren, Brennholz etc., deren Entziehung ihn schwächt und deren Zufuhr ihn stärkt; sonst würden sich nicht Vestungen und zu Land und See blokirte Häfen oft mit vollen Zeughäusern ergeben, da Hunger und Kälte oft besser wirken, als glühende Kugeln.

Nur ist nicht zu vergessen, dafs England mit dieser Begriffs-Ausdehnung der Contrebande zu seinem Vortheil noch einen ganz andern Haupt-Nebenzweck verbindet, nemlich durch seine Seekriege *für immer* die übrigen Seemächte zu schwächen und sie ihrer Marine zu berauben, wozu ihm im Frieden die Mittel und Wege denn doch fehlen.

§. 154.

Dieser weit um sich greifenden Begriffs-

Ausdehnung der Contrebande von Seiten Englands sezten und setzen nun die See- und Handels-Mächte dies- und jenseits des englischen Canals pro ne rata eine *engere* und *engste* Bedeutung entgegen, indem sie im *engern* Sinne blos unmittelbare *und* mittelbare, im *engsten* Sinne aber blos *unmittelbare* Kriegsbedürfnisse für wirkliche Contrebande anerkennen wollen, so dafs denn bei dem ganzen Streite nur der einzige Satz allgemein angenommen ist: dafs *unmittelbare Kriegsbedürfnisse* (grobes Geschütz, Munition, Granaten, Bajonette, Flintensteine, Lunten, Salpeter, Pulver, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel und Pferde) Contrebande und sonach confiscabel seyen, denn bei den mittelbaren Kriegsbedürfnissen (Schiffsbauholz, Taue, Seegeltuch, rohes Eisen, Blei, Theer und Pech) sieht man wohl, sind die übrigen Seemächte zu sehr pecuniär und nautisch betheiligt, um sie als Contrebande im Allgemeinen und bei der offenkundigen Haupt-Neben-Absicht Englands nachzugeben.

§. 155.

Einen Hauptgrund für diese Beschränkung des Contrebande-Begriffs, den die Seemächte den Engländern mit deren eigenem Beispiele entgegen stellen könnten und sollten, ist sodann und eigentlich noch der, dafs nach dem Bisherigen ihre Unterthanen ganz und gar nicht zu den rechtmäfsigen Feinden gehören, *ihre* Handelsfreiheit also auch so wenig wie

möglich durch den Krieg zwischen ihren Herrn leiden darf, wenn sie sich nur keiner feindseligen Handlungen durch Zufuhr von Waffen etc. zu Schulden kommen lassen. Hat man doch sogar nichts dagegen, dafs Offiziere der Neutralen beim Feinde Dienste nehmen, ja eigene Corps für denselben errichten, ohne dafs sich ihre Souverains darum kümmern oder einräumen wollen, dafs sie dies hindern könnten und dafs das mit *ihrer* Neutralität im Widerspruch stehe. England selbst hat aber hierfür die stärkste Probe gegeben, haben doch englische Privat-Fabrikanten sogar den Birmanen die Gewehre zum Krieg gegen England geliefert!

Wenigstens liegt hier eine offenbare Inconsequenz vor. Dem Princip nach schliefst man die nicht zum Krieg autorisirten Unterthanen von den Folgen des Kriegs aus, bestraft sie, wenn sie es wagen, eben wohl gegen den Feind ihres Herrn Feindseligkeiten zu begehen, und wenn sie nun *demgemäs* ihre Handels-Geschäfte ruhig, nach wie vor, fortsetzen, so bestraft man sie wieder.

Aber auch hierfür hilft der blose *Begriff* der Contrebande wieder aus. Man erkennt im Ganzen die Handelsfreiheit der jenseitigen Unterthanen an, beschränkt den Handel selbst aber auf den blosen Ballast.

§. 156.

Die einzige Milderung, welche nun dem übertrieben weiten Begriffe der Contrebande

zur Seite steht, ist die, dafs, wenn die Ladung eines arretirten Schiffes aus lauter Contrebande im *engsten Sinne* besteht, nur dann auch das *Schiff* mit confiscirt wird, ausserdem aber wird nur die Contrebande confiscirt und das Schiff wieder frei gegeben.

5) *Vom Visitations - Rechte.*

§. 157.

Theils um sich selbst bei dem aufgestellten engern und engsten Begriffe der Contrebande zu schützen, theils aus Ehrgeiz, theils zum Schutz des neutralen Handels, stellten nun ferner die Seemächte den Satz auf: Sobald unsere neutralen Handelsschiffe unter Convoi (See - Geleit oder Eskorde) seegeln, bürgt schon dieses dafür, dafs sie keine Contrebande führen, und sie dürfen nicht, wie ohne Convoi seegelnde, *visitirt* werden.

England meinte aber dagegen, dem sey denn doch nicht so ganz zu trauen und bestand wenigstens auf einer beschränkten Visitation, so dafs sich Folgendes als Gebrauch herausstellte:

1) Neutrale *Handelsschiffe ohne Convoi* müssen sich ausserhalb des Mare proximum ihres States von den *Kriegsschiffen* der kriegführenden Theile ohne Widerstand visitiren lassen, (über die Art und Weise, wie dies geschieht, s. m. *Saalfeld* §. 230 — 231), können im Fall der Contrebande aufgebracht und durch die Prisengerichte des Aufbringenden gerichtet werden.

2) Neutrale Handelsschiffe *unter* Convoi dagegen, welches aber nur aus eigenen Kriegsschiffen, nicht aus Kapern bestehen darf, werden nicht einzeln durchsucht, sondern es muſs deren See-Papieren und der Versicherung des Convoi-Schiffs-Befehlshabers geglaubt werden. Auch kann nur ein Kriegsschiff visitiren.

Sind jedoch die Schiffs-Papiere verdächtig, so können dann auch die einzelnen Schiffe in Gegenwart des Convoi-Befehlshabers visitirt und sogar aufgebracht werden, in welchem leztern Falle dem aufgebrachten Schiffe ein Offizier des Convoi-Schiffes mit gegeben wird, um der weitern Untersuchung beizuwohnen. Widersezt darf sich nicht werden [96].

5) Was heist und was wirkt eine Blokade?

§. 158.

So wie es keiner kriegführenden Macht verwehrt ist, Vestungen zu belagern, so auch nicht, fremde feindliche Häfen zu *blokiren*, d. h. zu sperren, und jede neutrale Macht und deren Handelsschiffe, ohne Rücksicht auf die Contrebande, müssen eine solche Blokade respectiren.

Bis zur französischen Revolution war man sodann auch darüber einverstanden, daſs nur *der* Hafen wirklich blokirt sey und dafür

96) Ueber Prisen, Reprisen, Prisen-Gerichte und das Verfahren derselben s. m. *Baalfeld* l. c. §. 262 — 275, und

97) *de Martens*, Essai concernant les Armateurs, les prises et reprises. Gottingue 1795.

gelte, der durch eine hinlängliche Anzahl davor stationirter Kriegschiffe so eingeschlossen sey, dafs kein Schiff hinein gelangen könne, ohne sich einer Kanonade und Wegnahme auszusetzen. Erst die unversöhnliche Erbitterung der Engländer gegen das revolutionaire Frankreich und vice versa (m. s. nur unter andern die engl. Instructionen für die Kaper vom 8. Juni 1793 bei *Martens* Rec. S. 265 u. 272), die überhaupt das europäische Völkerrecht so häufig verletzen machte, stellte den Satz auf: eine Blokade könne auch durch eine blose Erklärung eintreten und sonach ganze Küstenstrecken und Länder umfassen, so dafs das blose Kreuzen von Kriegsschiffen an diesen Küsten schon genüge, um sie zu constituiren. (M. s. das Decret vom 16. Mai 1806 und 11. Nov. 1807 bei *Martens* Rec. Suppl. S. 436 etc.)

Dafs *solche* Grundsätze den neutralen Handel gänzlich zerstören mufsten, worauf es mit abgesehen war, sieht man leicht ein, denn sie autorisirten die Wegnahme aller Schiffe, die blos die *Absicht* hatten nach dem blokirten Lande zu seegeln.

Dafs *Durchbrechung* der Blokade übrigens ein feindlicher Act ist und daher Confiscation von Schiff und Ladung nach sich zieht, wenn man es in seine Gewalt bekommt, versteht sich von selbst.

δ) Vom sogenannten Eroberungs-Rechte, d. h. den Macht-Befugnissen, welche dem Sieger gegen den Besiegten sowohl wie dessen Unterthanen zustehen.

§. 159.

So wie es überhaupt ein Charakterzug der modernen Rechts-Völker (m. s. Thl. I. S. xxviii) ist, theils eine Menge von Verhältnissen durch das Wort *Recht* und *recht* auszudrücken, wobei gar nichts *juristisches* vorkommt, und dieses Wort sonach blos eine corrumpirte Ableitung von dem lateinischen Rectum, Recte zu seyn scheint (*a*), theils durch dieses vage Wort juristische Verhältnisse zu bezeichnen, wofür die *civilistischen* Römer eine Menge ganz verschiedener scharfgesonderter Benennungen hatten (*b*); aus solchen vagen, schlaffen, unbestimmten Bezeichnungen aber die grösten Mifsgriffe und Irrthümer schon entstanden sind und noch täglich entstehen, so hat auch das Wort *Eroberungs*-Recht zu sonderbaren *Rechts*-Deductionen und Auslegungen geführt, während doch hierbei nichts vom *Jus*, sondern alles von der Interessen- und Klugheits-*Politik* abhängt und geboten ist.

a) z. B. nur, wenn man sagen will er urtheilt sachgemäs wahr oder verständig sagt jedermann: *er hat recht* (il a raison); statt der *richtige* Weg, der *rechte* Weg, die *rechte* Hand etc, so dafs denn auch die Worte *richtig*, *Richtigkeit* davon abgeleitet sind.

b) So drücken z. B. die Teutschen die Begriffe *jus*, *privilegium*, *dispensatio*, *servitus*, *actio*, *agere*, *judicium*, *justitia*, *processus* blos durch die zwei Worte Recht und Gerechtigkeit aus.

αα) Vom Verhältnisse zwischen Sieger und Besiegtem. Friedens-Schlufs und Friedens-Vertrag.

§. 160.

Es giebt im Allgemeinen und über den Fall, wo man nur sein gutes Eigenthum vindicirt, hinaus, weder ein Jus zum Erobern, noch ein Jus aus Eroberungen, sondern Gewalt, Interessen und politische Conjuncturen entscheiden. Die einem Siege folgende Eroberung eines Landes, das man vorher nicht besafs, giebt dem Sieger in thesi blos die Macht (facultas, potestas), damit zu thun, was er Lust hat, und die Klugheit ist es, welche ihm sagt, *wie* er diese Macht gebrauchen, nicht misbrauchen soll, weil allem Misbrauche die Strafe auf dem Fuſse folgt. Die Art und Weise wie er zunächst, dem *Besiegten* gegenüber, diese Macht gebraucht, zeigt der *Friedensschlufs* (nicht der Friedens-*Vertrag*, denn dieses Wort dürfte nur da zulässig seyn, wo keiner der kriegführenden Theile als eigentlicher Sieger und Eroberer erscheint, wo *beide* erschöpft, ermüdet und entkräftet sich die Hand zum Frieden reichen und sich über die Bedingungen *vertragen*, z. B. beim westphälischen Frieden, wo man sich noch während der Unterhandlungen schlug, und zu Paris im Jahr 1814 und 1815, wo mit dem *Besiegten* gar kein Friede geschlossen wurde, sondern die Alliirten unter sich und mit den Bourbons einen blosen *Vertrag* (traité) schlossen etc.). Wo nemlich ein Theil wirklicher Sieger ist,

da dictirt dieser die Friedens - *Bedingungen*, weil seine Macht in diesem Augenblick unbegrenzt ist, er nur unter *Bedingungen* den Frieden gewährt (*a*), und die Klugheit entscheidet, ob und was er von den gemachten Eroberungen zurückgeben und wie er die Länder, die er für sich behält, behandeln will. Finden dennoch vor dem Abschlusse Unterhandlungen zwischen dem Sieger und dem Besiegten statt, so sind sie gewöhnlich kurz und führen mit Unrecht den Namen Unterhandlungen, denn der Besiegte fleht im Grunde nur den Sieger um schonende Behandlung an.

a) Schon die Römer kannten diesen Unterschied genau. Man weifs, was ihre Socii waren. Sie sagten daher sehr richtig *födus dare*, den Frieden, das Bündnifs geben, z. B. bei *Plinius* H. N. 34. 39. in födere quod populo romano *dedit* Porsenna.

b) Uebrigens wird der Friede zwischen kriegführenden Mächten, wenn ihn der Besiegte wünscht und der Sieger dazu geneigt ist, gewöhnlich erst durch sogen. *Präliminarien* eingeleitet, d. h. durch Verabredung derjenigen *wesentlichen* Puncte, worauf der wirkliche Friede abgeschlossen werden soll. Kann man hierüber nicht einig werden, so fangen die Feindseligkeiten nach Ablauf des für die Präliminar - Unterhandlungen abgeschlossenen Waffenstillstands wieder an. Wird man einig, so folgt den Präl. Artikeln der Definitiv-Friede. Die vom Sieger errungenen Vortheile und die Lage des Besiegten entscheiden dann darüber, ob man den Status quo beibehalten wolle, oder das uti possidetis oder endlich Ausgleichung statt haben soll. M. s. oben §. 126., wobei erinnert sey, dafs die Phrasen Status quo und uti possidetis so viel bedeuten, als Zustand vor dem Krieg und im Moment der Friedens-Unterhandlung. *Compensation* nennt man, wenn wechselseitige Cessionen statt finden.

§. 161.

Es ist also ganz irrig, wenn man sagt, ein solcher Friede enthalte die *rechtliche*, d. h. juristisch-vertragsmäſsige Entscheidung über das Schicksal der *eroberten* Länder, indem er offenbar etwas rein willkührliches ist und der Besiegte nur psychologisch gezwungen einwilligt; eine Einwilligung, die privatrechtlich einen Vertrag unverbindlich macht. Der einzige Zweck solcher *schriftlichen* Friedens-Abschlüsse dürfte also blos der seyn, zu wissen und zu erfahren, worin der Wille des Siegers besteht und wo er seiner Eroberung Grenzen setzen will; denn die Fälle, wofür wir das Wort *Friedens-Vertrag* gestatten, gehören gar nicht hierher. Die *Form*, die *Worte* solcher Friedens-Dictate sind es nicht, wodurch sie sich in Friedens-*Verträge* verwandeln könnten. Eben weil nun aber solche Friedensschlüsse etwas blos einseitiges Unjuristisches, Ausserrechtliches sind, so hat man von jeher auch gar kein Bedenken getragen, sich das Verlorne wieder zu verschaffen, sobald man die Macht dazu wieder erlangt zu haben glaubte, ja im ersten Pariser Tractat von 1814 fand man es kaum nöthig zu bemerken, wie es sich von selbst verstehe, daſs die Friedensschlüsse von Tilsit und Wien ipso facto annullirt seyen (M. s. oben §. 90 — 92 und den Zusatz-Artikel zum Vertrag zwischen Oestreich und Frankreich vom 30. Mai 1814). Etwas ganz Anderes und abermals hierher nicht

Gehöriges ist es, wenn mehrere alliirte Sieger über das Eroberte unter sich *Theilungs-Verträge* abschliefsen, wie z. B. auf dem Wiener Congresse geschah. Solche *Verträge* sind unter den Contrahenten *juristisch bindend*, denn sie sezten *freie* Zustimmung derselben voraus.

ββ) Desgleichen zwischen dem Sieger und den Bewohnern des eroberten Landes.

§. 162.

Ein ganz anderes Verhältnifs tritt nun aber zwischen dem Sieger oder Eroberer und den für sich behaltenen eroberten Ländern und deren Bewohnern ein, denn sie nahmen ja keinen Theil am Krieg und waren nicht seine Feinde (§. 125 — 133). Durch den Friedensschlufs erklärte er dem besiegten seitherigen Herrn, Beherrscher oder der kriegführenden Regierung, *ob* und *was* er von der gemachten Eroberung für sich, als *sein nunmehriges Eigenthum* behalten wolle; den eroberten Ländern und ihren Bewohnern gegenüber hat er aber, als deren neuer Herr, zu sagen, *wie er* sie zu behandeln und in seinen Nutzen zu verwenden gedenkt (worin eben die Schmach der Eroberung besteht), und da kommen denn ganz neue Klugheits- und historische Rechts-Regeln zur Anwendung.

„Un peuple fier peut se résigner à être vaincu, mais jamais à se voir humilié. On est conquis par la force, mais on n'est subjugé que par la douceur, la justice et la generosité.“ *Ségur* Mem. III. S. 19 Ueber Krieg und Eroberungs-Recht s. m. ganz humane kluge Regeln bei *Montesq*. X. S. 4. Ueber *Behandlung* neu er-

worbener Provinzen s. m. auch noch *Krug*, Kreuz- und Querzüge S. 237.

§. 163.

Es kann nemlich 1) von nun an, wo der Sieger entschlossen ist, ein erobertes Land zu behalten, in der Regel und zunächst nur sein Wunsch seyn, in den Bewohnern desselben getreue und ergebene Unterthanen zu haben. Um diesen klugen Zweck zu erreichen, wird er sie auch so behandeln müssen, daſs sie in ihm nicht ihren Bedrücker, sondern einen gelinden Herrn, ja vielleicht, relativ zu ihrem seitherigen Zustande, ihren Wohlthäter erblicken. Er wird ihnen vor Allem ihr Theuerstes, das Eigenthum, den Glauben, ihre Gewohnheits-Rechte und Sitten lassen; er wird sie besteuern, aber nicht brandschatzen (denn Brand-Schatzung ist die Abfindungssumme eines eroberten Ortes dafür, daſs der Sieger ihn nicht in Brand steckt); kurz, er wird die eroberte Provinz nicht als abgesonderte Provinz härter behandeln als sein altes Land, sondern wenn hierin bereits persönliche, Glaubens- und Meinungs-Freiheit, so wie Rechts- und Steuer-Gleichheit gelten, ihr diese Wohlthaten ebenfalls zu Theil werden lassen. So wird er auch sie moralisch besiegen (*a*); denn da die Plünderung und Zerstörung der Länder schon nach dem anerkannten Völker- und Kriegsrechte im Kriege selbst nicht mehr erlaubt ist, so kann sie noch weniger nach dem Frieden noch erlaubt seyn.

a) *Montesq.* I. 3. „L'objet de la guerre, c'est la victoire; celui de la victoire, la conquête; celui de la conquête, la conservation." Analyse de l'esprit etc. S. 45: „Un des grands principes de l'esprit de conquête doit être de rendre meilleure, autant qu'il est possible, la condition du peuple conquis; c'est satisfaire tout à la fois la loi naturelle et la maxime d'état. On peut être obligé etc. etc.

§. 164.

Alles dies ist aber blos Klugheits-Regel, also willkührlich. Fürsten- und völker*rechtlich* waren vielmehr 2) bis zur französischen Revolution, und hoffentlich seit 1814 wiederum, die Bewohner eroberter Lande auf eine weit bessere Art gesichert. So wie nemlich ein Patrimonial-Fürst einen Theil oder ein Stück seines Landes nur rebus sic stantibus, d. h. nur mit so viel Rechten und Befugnissen verkaufen, vertauschen etc. konnte, als er selbst hatte (m. s. oben §. 12), eben so konnte er auch durch einen Friedensschluſs oder Vertrag nicht mehr Rechte verlieren oder auf den Sieger übertragen und dieser erwerben, als er selbst seither besessen; vorausgesezt, daſs die Bewohner des eroberten Landes nicht selbst als solche feindlich aufgetreten und Parthei genommen, denn in einem solchen Falle standen sie zugleich als Besiegte, nicht blos als per consequentiam Eroberte dem Sieger gegenüber.

Hiernach *muſste* ihnen nun *rechtlich* der Sieger alle ihre Pivilegien und Sonder-Rechte lassen; sie wechselten blos den Herrn, aber nicht die Rechts-Verfassung, woher es denn auch rührt, daſs noch jezt die Besitzungen,

Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften *mancher* Fürstenhäuser so höchst verschiedene Rechte und Verfassungen haben. Es ist dies ein ehrender Zug des germanischen Rechts-Gefühls, den die französische Revolutionszeit zwar hat alteriren, aber nicht ganz aufheben können (§. 301 *a*). Hiernach hat nun also ein christlicher moderner Eroberer keines Weges, wie *Martens* l. c. §. 280 meint, ein Jus (wohl aber die Gewalt), nach Belieben zu reformiren und zu constituiren, sondern auch er mufs, wenn er es nicht beim Alten lassen will, sich mit den Bewohnern darüber *vertragen*, sey es nun, dafs er eine zeitgemäfse verbesserte Verfassung *giebt* und das Volk sie als Geschenk stillschweigend annimmt, oder durch *förmlichen Vertrag*, wie z. B. der König von Schweden mit Norwegen im Jahr 1814 und der von Würtemberg mit den neu erworbenen Landen 1819.

Daher ist die Periode der provisorischen Besetzung und Verwaltung (meist Schatzung) eines eroberten Landes so sehr drückend, weil bis zum Frieden beide Theile nur factisch verfahren und behandelt werden. Etwas ganz anderes war es im Alterthum, wo *Völker* gegen *Völker* kämpften. Hier war Vernichtung des besiegten Theils gar oft Staats-Raison, z. B. bei Karthago.

c) *Vom ewigen Frieden* [98].

§. 165.

Hätten nicht selbst diplomatische Praktiker

98) Die Literatur zum ewigen Frieden s. m. bei *Martens* §. 17 Note b.

99) Ueber die *Absurdität* eines ewigen Friedens s. m. besonders *Embser*, die Abgötterei unseres philosophischen Jahrhunderts. Lezter Abschnitt: Ewiger Friede. Manheim 1779.

vom ewigen Frieden geredet, so würden *wir* fürchten uns lächerlich zu machen, *hier* seiner auch nur zu gedenken.

Von einem ewigen Frieden unter leidenschaftlichen Menschen und abenteuerlichen Völkern mögen also nur *die* träumen, welche auf der einen Seite die Menschen, und namentlich die des modernen Abendlandes, nicht kennen, und auf der andern Seite nicht wissen, dafs Kriege in dem *grosen* Welt-Getriebe zu ihrer Zeit nothwendig sind, wenn die Menschen nicht physisch verfaulen sollen (*a*). Der Krieg gleicht den Orkanen, welche Pflanzungen und ganze Inseln zerstören, aber auch von ganzen Erdtheilen den Peststoff entführen.

a) Die Griechen würden ohne den Kampf mit Persien, und Rom ohne den Kampf mit Karthago das nicht geworden seyn, was sie wurden. Also ohne Krieg keine Entwickelung. „La paix est le *rêve* des sages; la guerre est l'histoire des hommes.“ *Ségur* Mem. II. S. 77. M. s. indefs *Gagern* Eins. II. S. 31 — 64, wo er von der Idee des ewigen Friedens durch eine grose Allianz redet. Besonders S. 36 und 37 die Stelle aus *Rousseau*.

Moderne Politik

oder

über die Verhältnisse der modernen Staten untereinander

so wie

die praktischen, historischen und rechtlichen Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen im modernen Abendlande überhaupt.

Von

Karl Vollgraff.

Abtheilung des Innern.

Giessen,
bei B. Ch. Ferber,
1829.

Denn so ihr blos liebet, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? Thun dasselbe nicht auch die Zöllner?

Und so ihr euch nur zu euren *Brüdern* freundlich thut, was thut ihr Sonderliches?

Christus in der Berg-Predigt (Matth. V. v. 46 u. 47.)

BB. *Von den praktischen und historischen Grund- und Rechts-Verhältnissen der patrimonialen Herrscher sowohl wie freistatlichen Regenten zu den Unterthanen und Territorial-Bewohnern, oder von den Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen überhaupt.*

§. 166.

Wir zogen aus der Charakteristik der modernen Völker das Resultat (Thl. III. §. 76 bis 91), dafs sie

1) keine *Staats*, sondern blose *Haus-* und *Rechts-Völker* seyen, mithin schon a priori

2) von einem ächten antiken Gemeinwesen oder Staat unter ihnen überall nicht die Rede seyn könne; dafs sodann

3) der ganze historische feudale oder güterrechtliche Zuschnitt des modernen Abendlandes auch a posteriori einem solchen Gemeinwesen sich entgegenstellen würde, wenn der Charakter

der Völker diesem sich auch nicht widersezte; dafs ferner

4) Charakter und historischer Zuschnitt Ursache und zugleich Folge davon seyen, dafs die *ständisch* gesonderten Völker nicht allein unter sich selbst oder zu einander in einer unvertilgbaren Opposition stehen (III. *S.* 195), sondern dafs sie auch wieder zusammen genommen sich in beständiger Opposition zu ihren Schutz-Herrn und Obrigkeiten befinden, d. h. in einem beständigen, wenn auch meist scheinbar *beigelegten* Streite um *Rechte* und *Pflichten* (*a*); dafs demnach

5) das lezte Ziel und die höchste Aufgabe der modernen *innern* Politik lediglich die Beilegung dieses Streites durch Gewährung einer definitiven *Rechts-Verfassung* und *unpartheiischer Justiz-Pflege* zum *Schutze der Rechte aller Einzelnen* seyen; womit denn

6) von selbst die Negative ausgesprochen sey, dafs alle Grundsätze und Formen der antiken Staaten (wo nur z. B. der Reiche für die wenigen Vorzüge, die er genofs, auch fast allein alle Lasten, Beschwerden und Gefahren trug, und der Arme frei war, während es sich im modernen Abendlande geradezu umgekehrt verhielt und zum Theil noch verhält), so wie die gesammten daraus entlehnten, ihnen nachgeahmten theoretischen Projecte und Vorschläge der philosophischen Politiker im praktischen Leben so wenig wie hier als Muster dienen können, weil es sich für lezteres nicht um eine *Staats-Verfassung* a priori construirt und

constituirt, sondern um eine *Rechts-Verfassung* a posteriori deducirt und construirt handelt, d. h. um Bestimmung und Veststellung der Rechte und ihres Schutzes zwischen historischen Herrschern und ihren Unterthanen, besonders in neuster Zeit, wo grose Forderungen der Fürsten an die Völker nothwendig grose Gegenforderungen und Garantien dieser erzeugen mufsten (§. 186 u. 194) (*b*); dafs demnach

7) die *Rechts-Verfassungen* der einzelnen Staten und die zu ihrem Schutze nöthige *Rechtspflege* der Mittelpunct sind, worauf im modernen Abendlande eigentlich alle übrigen innern Verwaltungs-Zweige convergirend gerichtet und sonach untergeordnet seyn müssen.

Weil nun aber diese innern Rechts-Verfassungen oder die ihre Stelle einstweilen vertretenden Verhältnisse

8) bedingt sind durch die Verhältnisse der herrschenden Fürstenhäuser unter sich etc., so wurde erst von diesen §. 1 — 165 geredet, um nun mit völliger Um- und Uebersicht aller äussern und innern Elemente die Anatomie und Physiologie der *innern* Verhältnisse allein und für sich oder insbesondere abhandeln zu können (*c*).

a) So kann nur z. B. wohl nichts mehr auf ein freundliches harmonisches Verhältnifs zwischen Fürst und Unterthanen hinweisen, als der *Name* der alten belgischen Verfassungs-Urkunde, nemlich die *Joyeuse entrée*; aber ihre *Verletzung* brachte auch die Belgier gegen Joseph II. in Aufruhr, welchem wir zugleich den Abdruck dieser joyeuse entrée verdanken, denn sie findet sich in: Historisch-politischen Nachrichten von den östreichischen Niederlanden. Auf Befehl Sr. Ma-

jestät des Kaisers herausgegeben. Gera 1785, womit verglichen werden mag: *Raepsaet*, Recherches sur les Inaugurations des Rois etc. Gent, Vander-Schelden.

b) „Als sich die französische Regierung in einer Art von Verzweifelung selbst an das Volk wandte; da war es wohl ganz natürlich, dafs die Rechtssätze, welche schon lange ziemlich allgemein anerkannt waren, nun auf die innern Verhältnisse Frankreichs angewandt und für die Gesetzmäsigkeit der Verwaltung Garantien, *für grösere Anstrengungen der Bürger* auch grösere Freiheit und eine vollständigere Gerechtigkeit in den innern Verhältnissen gefordert wurde.“ *Hermes* 29. 1. S. 109.

c) Wer besonders bemüht und geneigt seyn sollte, dem Verfasser hier eine Inconsequenz aufzudecken und nachzuweisen, wo keine ist, den verweisen wir auf Thl. I. Vorrede Seite XXXVI, §. 3, das Motto dieses IV. Theils und unten §. 283.

I. *Von dem dermaligen Charakter und Umfange der Herrscher-Gewalt in den Patrimonial- und der Regenten-Gewalt in den Frei-Staten* (100).

§. 167.

Nicht allein, weil die ganze äussere Form, Existenz und Gestaltung der heutigen modernen Staten von Fürstenhäusern ausgegangen ist (indem selbst die Städte der constituirenden Bei-

100) Man übersehe bei dieser und der folgenden Branche (II. oder §. 176 etc.) nicht, dafs es schwer ist, in der Theorie das zu scheiden, was in der Praxis geradezu eins ist, nemlich die Geschichte der Ausbildung der *Landeshoheit* auf der einen Seite und die Geschichte des *Verfassungs-* und *Ständewesens* auf der andern Seite; denn eins bedingte hier immer das andere, wo die Landeshoheit sich verstärken sollte, mufsten die Kraft und die Rechte der Stände geschwächt seyn oder werden. Nöthigte uns nicht das System zu einer solchen Scheidung, so würden wir sie gar nicht adoptirt haben.

hülfe von Kaisern und Königen etc. nicht entbehren konnten), so dafs die dermalen noch bestehenden wenigen Frei-Staten ohne *fürstliche* Regenten in Alt-Europa nur ausnahmsweise Ablösungen oder Losreissungen von ehemaligen Fürstenthümern und Collectiv-Patrimonial-Herrschaften sind, *sondern auch* und hauptsächlich, weil der *dermalige* Charakter und Umfang der Herrscher- und Regenten-Gewalt auf rein historischen Vorgängen und Verträgen sowohl der Fürsten und Staten untereinander als zwischen Fürsten und Unterthanen beruht; wir sagen, aus diesen beiden Gründen, *mufste* diese *Charakteristik*, des unzerreifsbaren innigen Zusammenhanges halber bereits oben §. 1 — 44 vorausgehen, und mit Bezugnahme darauf, namentlich auf die §§. 7 — 17, woselbst die Begriffe von Landesherrlichkeit, Landeshoheit, sub- und objectiver Souverainetät erörtert wurden, bleibt uns hier blos noch übrig, nachzuweisen,

a) welche *rechtliche Relevanz* oder Wirkung gewisse blos *factische* Vorgänge und neu adoptirte Staats-Terminologien haben dürften, und

b) wie und wodurch der Charakter oder das Wesen der oben in ihrer historischen Reinheit und Unvermengtheit geschilderten patrimonialen und freistatlichen Herrscher- und Regenten-Gewalt allmälig alterirt oder deren Principien durch einander gemengt oder doch neben einander gestellt worden sind, so dafs sich dermalen fast nirgends rein patrimoniale Herrscher- und rein freistatliche Regenten-Gewalt

mehr findet, sondern eben ein Gemeng aus beiderlei Principien in beiderlei Staten (§. 293 bis 366).

a) Von der rechtlichen Irrelevanz bloser Namens-Vertauschungen und Adoption antik-staatlicher Terminologien.

§. 168.

Theil III. §. 189 wurde gezeigt, wie in Folge gänzlicher Menschen- und Sachkenntnisslosigkeit zwar schon seit dem 16ten Jahrhundert, insonderheit aber seit der Mitte des 18ten und in Folge der aus dieser Periode datirenden politischen Abenteuerlichkeit gewisse Terminologien und ganz neue Namen für die modernen äussern und besonders inneren Stats-Verhältnisse nicht allein von den Schriftstellern, sondern sogar von den Fürsten und Regierungs-Kanzleien adoptirt worden sind, welche nur und allein dem griechischen und römischen Alterthume, namentlich dem volksthümlichen Principe der Griechen, angehören, und daher auch gar nicht ins Teutsche etc. übersetzbar sind, weil den germanischen Völkern die Sache selbst fehlt (§. 7). Es gehören dahin namentlich die Worte *Staat* für Stat, Stand; Land, Gebiet, Fürstenthum; *Monarchie*, *Aristokratie*, *Demokratie* und *Republik* für Patrimonialherrschaft, fürstliche Regentschaft, adliche und geistliche Collectiv-Herrschaft, Wahl-Obrigkeit u. Landsgemeinde; *Souverainetät* für Landeshoheit und Landes-

herrlichkeit; *Staats-Verfassung* für Landes- oder Rechts-Verfassung etc., so wie noch eine Menge von Compositionen aus diesen fremden Worten. Unbedenklich haben *wir* nun diese Ausdrücke schon Theil III. §. 159 etc. geradezu verworfen, weil wir sie den *Dingen* und *Rechts*-Verhältnissen *sprachlich* widersprechend fanden und finden (*a*). Eine andere Frage ist es nun aber, ob am Ende doch wohl auch etwas von *den Sachen*, die durch jene Worte ausgedrückt werden, in die modernen Stats-Verhältnisse *rechtlich* und mit *rechtlichen Folgen* für *Fürsten* und *Völker* übergegangen sey? und diese ist zu beantworten.

a) Denn unsere heutigen Stats-Theorien verhalten sich noch ausserdem zu den antiken Staaten wie die Ofenwärme und das Kerzenlicht zu der Sonnenwärme und dem Sonnenlicht.

§. 169.

Wenn man bei den Griechen von der Monarchie zur Aristokratie, und von dieser zur Demokratie (II. §. 70 — 74), oder bei den Römern vom Rex zu 2 Consuln und 10 Volkstribunen etc. übergieng (II. §. 194 etc.), so wechselte man blos *Formen*, ohne dadurch das demokratische oder patrizische *Princip* zu erschüttern. Es waren blose *Formen-Wechsel*, keine *Rechts-Revolutionen*, weil Griechenlands und Roms Könige keine Landesherrn, sondern blose höchste Beamten, Archonten, Reges, d. h. Regenten, waren. Ganz anders verhält es sich mit dergleichen Veränderungen im modernen Abendlande.

Unterthanen und staatlich-centrifugale Menschen wechseln nicht eben so *leicht* und *willkührlich* ihre *Herrn* und ihre dinglichen *Rechts-Verhältnisse* oder ihre Verfassungen, wie *Staats-Völker* ihre *Regierungs-Formen*, sondern wenn es dennoch geschieht, ist das, was bei leztern nur *Wechsel* war, bei ihnen *Empörung*, *Rebellion*, *Revolution* oder *Gegen-Revolution*, und das Resultat derselben ist, im Fall des Gelingens, dann nicht bloser *Formen*-Wechsel, sondern ein Rechts- und *Principien*-Wechsel; es werden entweder patrimoniale *Unterthanen* freie Statsgenossen, oder freie Statsgenossen patrimoniale Unterthanen, ohne dafs es sogar nöthig ist, dafs sie nothwendig den Herrn oder das Fürstenhaus zu wechseln brauchten. Beide können zusammen bleiben, auch die alte Kanzlei-Sprache beibehalten und doch dabei in ein ganz neues oder wenigstens sehr modificirtes *Rechts-Verhältnifs* treten. Wie und wodurch dergleichen Rechts-Revolutionen zu Stande kommen, erzählten wir bereits Theil III. sowohl, wie oben §. 19 — 31. Es bedarf aber zu dergleichen innern Kriegen und Kämpfen, wenn sie einen rechtlichen Effect haben sollen, eben so gut eines *Friedensschlusses* oder mehr noch eines *Friedens-Vertrags* (§. 160) zwischen beiden Theilen (*a*), wie zwischen Fürsten und Staten, wenn es sich um *Länder-Abtretungen* handelt, denn auch hier handelt es sich stets um *Rechts-Abtretungen*, Concessionen, so dafs *octroirte Charten* mit Friedensschlüssen; *pactirte* Verfassungen aber mit

Friedens-*Verträgen* zu vergleichen seyn dürften (*b*).

a) Auf dem hier verzeichneten Rechtssatze beruhten in neuster Zeit die Erklärungen der Mächte gegen die erste *franz.* Constitution und namentlich gegen die in Spanien und Neapel eingeführte Cortes-Verfassung. Sie erklärten solche für ungültig, weil sie nur *einseitig* ertrozt und Seitens der Könige nicht freiwillig angenommen worden seyen, ihnen also der freie vertragsmäsige Charakter fehle. Auch s. m. Wiener Schlufs-Acte Art. 25 u. 26. „Lorsque la sagesse des rois s'accorde *librement* avec le voeu des peuples, une charte constitutionelle peut être de longue durée; mais que quand la *violence arrache des concessions* à la faiblesse du gouvernement la liberté publique n'est pas moins en danger que le trône même.“ Charte de Louis 18. M. s. aber auch oben §. 16, wie nemlich die erlangte höhere Würde eines Fürsten, als etwas auswärtiges oder einseitiges, keineswegs den Umfang seiner Gewalt und seiner Rechte über seine Unterthanen vermehrt oder erweitert, und vergleiche *Schmalz* l. c. §. 210 am Ende. So wenig wie nemlich ein Volk das Recht hat, seinem Fürsten im mindesten dessen *wohlerworbene* Rechte zu schmälern, eben so wenig darf dies auch umgekehrt der Fürst thun. Thut er es doch, so bedarf es nunmehr erst Garantien gegen die Möglichkeit solcher Eingriffe.

Schon Elisabeth, obgleich Feindin, erklärte doch, sie werde einen Aufruhr des Volks gegen seine legitimen Souveraine nicht unterstützen. Karl I. von England trug den Geistlichen auf zu predigen, dafs *alles* Eigenthum der Unterthanen im Nothfall dem Könige gehöre und dafs Gott den Monarchen das Recht verliehen habe, das Volk willkührlich zu besteuern. Die Folgen dieses Postulats sind bekannt. *Montesq.* VIII. 8. 6. 7. „Les monarchies se *corrompent* lorsqu'on ôte peu à peu les prérogatives des corps ou les privileges des villes.

La monarchie se *perd* lorsqu'un prince croit qu'il montre plus sa puissance en changeant l'ordre des choses qu'en le suivant .... lorsqu'il est plus amoureux de ses fantaisies que de ses volontés.

La monarchie se perd lorsque le prince, rapportant tout uniquement à lui, appelle l'état à sa capitale, la capitale à la cour, et la cour à sa seule personne. Le principe de la monarchie se corrompt lorsque des ames

singulièrement lâches tirent vanité de la grandeur que pourroit avoir leur servitude, et qu'elles croient que ce qui fait que l'on doit tout au prince fait que l'on ne doit rien à sa patrie. Mais, s'il est vrai, qu'à mesure que le pouvoir du monarque devient immense, sa sureté diminue; corrompre ce pouvoir jusqu'à le faire changer sa nature, n'est ce pas un crime de lese-majesté contre lui?" Unbenuzt gebliebene Winke für den franz. Hof. M. s. noch VIII. 8.

b) „Les Loix constitutives ou fondamentales qui dans les états monarchiques fixent le rapport entre le monarque et les sujets ont la nature d'*une convention.*" *Martens* l. c. §. 24. Gewöhnlich waren es Usurpatoren, welche den Völkern *besondere* Freiheiten bewilligen musten, wenn sie Beistand finden wollten.

§. 170.

Als Antwort auf die §. 167 aufgestellte *erste* Frage dient also so viel: daſs, wo ein solcher Friedensschluſs oder Vertrag nicht erfolgt ist (selbst ohne daſs eine *förmliche* Revolution vorher gegangen zu seyn braucht), alle *blosen terminologischen Verwandlungen, Namens*-Vertauschungen und politisch-abenteuerliche *Wortspielereien* auf dem Papiere *juristisch ganz irrelevant* sind (§. 13), sowohl für die *legitimen Rechte* der *Fürstenhäuser* wie für *die* der Unterthanen und Territorial-Bewohner oder Stats-Angehörigen (*a*), wenn dieser Tausch nicht ebenwohl *vertragsmäſsig* und mit allen seinen realen Consequenzen eingetreten ist (*b*). Mit andern Worten: abstracte Theorien ändern an dem bestehenden Rechte nicht das mindeste, mögen sie nun aufgestellt werden von wem sie wollen. M. s. auch noch oben §. 16 Note d. (*c*).

Auch concessionirte Rechts - Verfassungen sind übrigens beiderseits rechtsverbindlich, so-

bald sie von den Unterthanen *acceptirt* worden sind, was im Zweifel schon durch die blose Befolgung derselben Seitens der *Mehrheit* geschehen kann (*d*).

a) Man kann die Rechte der Legitimität der Fürsten nicht vertheidigen, ohne zugleich die der Völker zu nennen und ebenso umgekehrt. Wer nur die einen vertheidigt und die andern mit Füſsen tritt, ist allein Revolutionair. Die legitimen Eltern der Legitimität sind die Rechte der Fürsten *und* Völker, denn so wie es kein *Recht* (jus) ohne eine *Pflicht* (obligatio) giebt, oder wie alles Recht (jus) lediglich auf der *Reciprocität* beruht, so auch die *Legitimitäten*. Verlezt die landesherrliche Legitimität dieses Princip, so muſs sie früh oder spät die Folge davon erfahren, denn man wendet ihre eigenen Waffen gegen sie. Es geschah dies namentlich Seitens der Franzosen gegen die Bourbons. Gefährliche Lehre darüber bei *Schmalz* l. c. §. 28 u. 29. Legitimität und absolute Gewalt-Uebung sind daher im modernen Abendlande zwar nicht contradictiones in adjecto, aber Todtfeinde, denn Legitimität besteht nur und allein durch Achtung und Respectirung aller übrigen Legitimitäten. „Eine andere Legitimität, die ich sehr früh kannte, war *meine eigene*. Zwar nur eine Mitherrschaft im Dorf, aber mit landeshoheitlichen Rechten. Und im Sinn und Interesse des Rechtes: majus vel minus non variat rem.“ *Gagern* Eins. I. 3. S. 46. So wie die Sonderthümlichkeit, die Ehre etc. nur *dadurch* Anerkenntniſs, Achtung und Schonung bei und von andern findet, daſs sie die anderer ebenwohl anerkennt, eine Art von Vergleich schlieſst, so auch die *Legitimität*. Im übrigen ist das Wort *Legitimität* ein Kunstausdruck der neuern Politik und ohne weiteren Zusatz versteht man darunter wirklich blos die *fürstlichen Rechte*, nicht auch die der Völker, wodurch man aber der Sache mehr geschadet als genüzt hat (101).

b) Wir selbst haben allerdings in unserm Versuch über die teutschen Standesherrn S. 108 — 186, verleitet durch die eigenen Verordnungen der teutschen Lan-

101) M. s. Traité de la legitimité, considerée comme base du droit publique de l'Europe chretienne; par Malte-Brun. Paris, Charles Gosselin, 1825. Der Verf. versteht hier unter Legitimität *jedes wohlerworbene Recht*.

desherrn, und die darin adoptirte Staatsterminologie, den Satz aufgestellt oder besser gefolgert, sie hätten damit ihr Erb-Eigenthum aufgegeben und Napoleonische Staats-Souverainetät dafür eingetauscht, allein unsre jetzige Ueberzeugung ist die des Textes. Insonderheit s. m. über die Nicht-Machtvollkommenheit der neuen Souverainetät seit 1806, dafs sie nemlich wohl erworbene Rechte nicht umstürzen könne, die Bairische Deduction wegen der Sponheimischen Successionssache in *Hermes* XXXI. Heft 2. S. 282. Was hier von agnatischen Successions-Rechten gelten soll, mufs auch von Unterthanen-Rechten gelten.

Montesq. V. 14. „Dans les états despotiques personne n'est souverain *de droit* mais seulement *de fait* (das Wort legitimité ist *Montesq.* noch unbekannt).

c) „Das sind die verkappten Feinde der Monarchie und bereiten ihr den Untergang, welche mit Sophismen und Scheinheiligkeit absoluter Gewalt das Wort reden." *Gagern* Eins. I. 3. S. 55.

d) Was die juristisch-obligatorische Kraft der octroirten und paciscirten Verfassungen anlangt, so ist sie für beide *dieselbe*, denn auch eine *acceptirte Schenkung* ist unwiederruflich und gehört zu den zwangsverbindlichen Verträgen. Dabei versteht es sich von selbst, dafs eine neue Verfassung eben so wenig von einem Souveraine seinem Volke aufgenöthigt werden kann, wie ein Volk seinem Souveraine eine solche aufdringen kann.

Auch mufs man sodann nicht vergessen, dafs es eine urherkömmliche germanische Sitte ist, dafs fast alle Verträge zwischen Fürsten und Völkern stylistisch so abgefafst wurden, als seyen die vertragenen Puncte *freie Concessionen* der Fürsten, z. B. nur die Magna Charta Johannes ohne Land. Eben so die Capitularien der Merovinger und Karolinger. Ausserdem vergesse man auch nicht, dafs *neue octroirte* Charten *in der Regel* Bewilligungen enthalten, deren Annahme nicht zu bezweifeln steht, weil wohl alle Welt im Zweifel geneigt ist, ein Geschenk anzunehmen. M. s. auch *v. Aretin* l. c. S. 11. und unten §. 293.

b) *Was hat die Principien und Consequenzen der patrimonialen und freistatlichen Herrscher- und Regentengewalt alterirt,*

durcheinander gemengt oder doch nebeneinander gestellt?

§. 171.

Die *zweite*, §. 167 aufgestellte Frage ist nun eigentlich schon durch alles Bisherige beantwortet, oder man könnte auch einfach darauf antworten: der staatlich centrifugale *Oppositions-Kampf*, worin sich die germanischen Fürsten und Völker oder Stände von jeher, bald offen bald nur still, wegen Rechten und Pflichten befunden haben und noch befinden, ist es, der uns in den Verfassungen patrimonialer Staten — *freistatliche*, und in den Verfassungen freistatlicher Lande — *patrimoniale* Grundsätze, Consequenzen und Ueberreste finden läſst (*a*); denn schon seit den ältesten Zeiten, und nicht etwa erst seit der französischen Revolution, hat sich auf Seiten der Völker und Stände das Bestreben gezeigt, dem patrimonialen Principe das freistatliche oder ständische entgegen zu stellen, sobald die Landesherrn ihre Forderungen an die Stände zu weit trieben und umgekehrt von Seiten der Landesherrn, das freistatliche Princip in seiner Ausbildung zu hemmen, sobald die Stände mehr forderten als ihnen als solchen zukommt. Es *muſste* also daraus diejenige bunte Mengung und Mischung entstehen, welche sich gegenwärtig dem Forscher darstellt. Zum näheren Verständnisse dieses Satzes müssen wir jedoch nach unten auf die §§. 201 bis 348 verweisen, weil da allererst die vollständige desfallsige Nachwei-

sung bei Abhandlung der modernen Stats-Verfassungen (die ja eben nichts weiter sind als vertragsmäſsige Regulative für die Herrschergewalt) geliefert werden kann.

Hier nur vorläufig dies noch. Wie schon Theil I. §. 26 lit. b im Allgemeinen geschehen ist, muſs auch hier auf den wesentlichen Unterschied zwischen Regierungs-*Princip* und Regierungs-*Form* aufmerksam gemacht werden. Wir unterscheiden hier sowohl wie oben §. 44 und weiter unten für das moderne Abendland stets ein *patrimoniales* und ein *freistatliches* etc. *Princip* sammt seinen *Consequenzen*, und werden auf synthetischem Wege durch Auffindung und Hervorhebung der lezteren erstere als vorhanden nachzuweisen suchen (*b*).

a) Nirgends markirt sich z. B. das *patr.* Princip schärfer in *den Worten* neben dem *freistatlichen* der *That nach*, als in England. Hier ist dem Worte nach der König alles und die loyalen Unterthanen nichts, und doch verhält es sich gerade umgekehrt. So gehört es auch gewiſs zu den seltenen Ausnahmen, daſs die fast demokratische Verfassung Krakau's von 3 fast unumschränkten Monarchen octroirt ist. Karl V. war in Spanien noch sehr beschränkt und Ferdinand VII. ist so absolut, daſs er nicht mehr weiſs, was er thun soll.

b) Zwei *Haupt-Principien* sind es, woraus die Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen und Grund-Verhältnisse des modernen Abendlandes zusammengesezt sind, das *patrimoniale* und das *freistatliche*, so, daſs zwar ersteres vorzugsweise den Patrimonial-Staten und lezteres vorzugsweise den Freistaten zukommt, sie aber im übrigen in beiderlei Staten gefunden werden und vorhanden sind, so daſs in ganz Europa weder das patrimoniale noch das freistatliche Princip *systematisch rein* zu finden ist. Diese beiden Principien sind für die germanisch-slavischen Familien-Völker das, was das demokratische Princip bei den staatlichen Griechen und das aristokratisch-patrizische

bei den civilistischen Römern war, nemlich die durchgreifenden Grundtöne des politischen Charakters dieser Völker unter allen Formenwechseln ihrer Regierungen. M. s. Thl. II. §. 70 u. 159. Man verwechsele mit diesen *Principien* ja nicht die *Formen* und noch weniger die *Staten* selbst, denn sie sind etwas durchaus Abstrahirtes, Herausgedachtes. *Montesquieu* und Viele andere haben darin gefehlt, daſs sie die Verfassungs-Formen nach der *Zahl der Leute*, welche regieren, eingetheilt haben, statt auf das Princip zurückzugehen.

§. 172.

Daher rührt es denn nun auch, daſs, mit Beziehung auf das schon §. 8 — 10 deshalb Bemerkte, die gesammte landesherrliche und landeshoheitliche Gewalt eines germanischen Fürsten, ja selbst einer freistatlichen Regierung, *historisch* nirgends eine sich absolut gleiche gegen oder über alle Stände oder Classen war und zum Theil noch ist, sondern sich balancirt nach Maasgabe der stillschweigenden und ausdrücklichen Verträge, welche eine Regierung mit den Einzelnen individuell oder den Ständen in corpore *successiv* abgeschlossen hat. Gerade so wie, insonderheit die Patrimonial-Territorien, selbst physisch, geographisch und quoad titulos principis weiter nichts als Aggregate von Land und Leuten, Eigenthum und Hoheit waren und zum Theil noch sind, gerade so war und ist die Herrschaft darüber auch ein *juristisches Aggregat*, ein *musivisches* Aggregat der *verschiedensten Rechte über Adel, Geistlichkeit, Städte* und *Dörfer*, welche zu *consolidiren*, d. h. in *eine* compacte Gewalt zusammen zu schmelzen, bekanntlich in verschiedenen Landen versucht worden, auch

mehr oder weniger gelungen ist, so freilich, dafs viele vielfältig nicht recht wissen, wie ihnen geschehen ist, und was sie denn eigentlich jezt sind, ob griechische *πολιται*, römische *cives*, moderne *Unterthanen*, oder keins von Allem, sondern sog. *Statsbürger*. M. s. oben §. 16 u. 17 und unten §. 333a.

§. 173.

So lange von *perpetuirlicher* Besteurung im modernen Abendlande noch nicht die Rede war, sondern es nur *Beisteuern*, *Beiträge*, *Dons gratuits*, *Subsidien*, *Beden* etc. der einzelnen Stände in einzelnen dringenden Fällen gab, was zugleich der *alleinige* Grund zur *Einberufung der Stände* war (*a*), befanden sich Land und Leute bei dieser sonderthümlichen Rechts-Buntheit charakteristisch ganz wohl.

Erst seit dem Bedürfnisse und der Einführung der *beständigen Steuern*, und zwar so, dafs Adel und Geistlichkeit *sie auf die Schultern ihrer Hintersassen und der Städte warfen* und so *factisch steuerfrei* blieben, entstand gröserer und zwar juristischer *Zwiespalt* unter den drei Ständen, und sonach schon *Schwächung* derselben, womit aber der *zweite* Grundstein zu einer minder bunten, mehr gleichmäfsigen Landeshoheit und Souverainetät, nächst der Gerichtsbarkeit (als dem ersten), gelegt war. M. s. des Verf. mehr allegirte Revision etc. §. 11.

a) *Custance* sagt l. c. S. 74: „Das *ganze Wesen* des englischen Unterhauses, sein Leben und seine Seele besteht und gründet sich auf das Recht, *Steuern* bewilligen und verweigern zu können" und das ist auch der eigentliche Zweck ihrer Berufung auf dem Continente. Philipp IV. oder Schöne von Frankreich theilte die Etats in Etats généraux und Parlamente und zog wegen *Geldbedürfnifs* den Tiers-Etat zuerst heran. „Aus dem *Steuer-Bewilligungs-Rechte* der teutschen Landstände giengen alle übrigen landständischen Rechte hervor." *Zachariä* l. c. II. S. 196. Ohne die Beden oder Steuern und landesherrlichen Schulden wären vielleicht in ganz Europa keine *Landstände* entstanden, denn nur sie waren es, welchen man widersprach und dieser Widerspruch rief die Stände zusammen, weil hier ein gemeinsames Interesse sie allererst einigte. *Kobbe* S. 318. „In der ersten Verlegenheit (nach Verschleuderung der eigenen Mittel) bitten die Fürsten und man giebt, aber bald sparsam, denn jeder bedarf das Seinige selbst — und mit Unwillen, denn das Daseyn der Noth wird bezweifelt. Das wiederholte Begehren läfst schon Spuren des Verdrusses und der Heftigkeit. Man sucht nun Gewohnheit in Recht zu verwandeln. Die Beeden gehen in Taxen und Steuern über, die man willkührlich sezt, ausschreibt, fordert und beitreibt. Das Streben der Oberhäupter geht dahin, ohne von der Verwendung Rechenschaft zu geben, allein zu ermessen, was *sie* und der *Staat* bedürfe. Zwei Dinge, die sie amalgamiren und die auch schwer sind, ganz zu trennen. Das Streben der Nationen: Jene Bedürfnisse zu untersuchen, zu beurtheilen, die Steuern zu bewilligen und von dem guten oder übeln Gebrauch unterrichtet zu werden, das ist der Zustand, der Grad des Fortschrittes, dem die Constitutionen in Europa ihr Daseyn verdanken. Das hat die Ruhe und den Traum unterbrochen, das sind die Thürangeln, worauf sich Freiheit, Recht und Sicherheit der Völker drehen.

Bewilligung ist der grose Damm gegen die Anmaasung der Fürsten, wenn diese Bewilligung die Extremen meidet und nicht zum Spielwerk oder zum Losungszeichen der Empörung und der Staaten-Auflösung wird.

Denn bewilligen, Constitution, Landstände und Parlamente sind eitle Form, wenn nicht der Geist der Klugheit, welcher richtigen Blick und guten Willen mit Festigkeit zu paaren weifs, den Ehrgeiz unter-

drückt und dem Gelde widersteht.“ *Gagern* Resultate I. S. 167. „Die Michel-Synothe, die Michel-Gemote, die Witena-Gemote in England; die Reichs- und Landtage in Teutschland; die Cortes in Spanien (und Portugal); die Mai- und Merzfelder in Frankreich; die Generalstaten und die Parlamente sind Institutionen, welche alle zusammen auf ein und derselben Grundlage beruhen.“ *Custance* S. XXXII. Ueber die Entstehung und Ausbildung der teut. *Landstände* vergleiche man noch *Eichhorn* teutsche Stats- und Rechtsgeschichte III. S. 207 etc. *Kobbe* l. c. S. 319 u. *Schmalz* l. c. §. 333 etc. Ihr Schiboleth lautete: Wo wir nicht mit rathen, da wollen wir auch nicht mit thaten. Die Basis alles modernen *Verfassungs-*, *Stände-* oder *Garantien*-Wesens ist zulezt also weiter nichts, als die *Sicherstellung* gegen *Geldforderungen* oder *Steuern* ohne Nachweisung ihrer Verwendung. Alles übrige ist lediglich Consequenz, blos Mittel zu diesem Zweck.

§. 174.

Als es nun, besonders nach dem Ausbruch der französischen Revolution und Errichtung des Rheinbundes in Teutschland ([102]), in manchen Landen zur completten objectiven Souverainetät für einige Jahre gekommen war, jubilirten zwar die seither allein gesteuert habenden Stände ob der nunmehrigen Gleichheit durch die neue Statsbürgerschaft und in dem Glauben, daſs sich für sie die Steuerlast nunmehr vermindern *müsse*; allein die sonstigen *Consequenzen* der neuen sog. *Staats*-Souverainetät, z. B. nur Conscription und willkührliche Entlassung der Beamteten, lieſsen sie auch eben so bald ihren Irrthum und ihre Unfähigkeit zu einer eigentlichen *Staats-Mitgliedschaft* erkennen. Alles, insonderheit die

---

102) M. s. Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un membro della R. Acad. di Berlino (Lucchesini). Italia (Roma) 1819. Ins Teutsche übersezt von *v. Halem*. Auch vergleiche man unsern Versuch über die teutschen Standesherrn S. 176 bis 203.

politischen Schriftsteller selbst, schrie nun über diese neue, alles auf gut griechisch gleich machende Souverainetät, als etwas ganz unhistorisches (m. s. des Verf. Versuch: die teutschen Standesherrn §. 16 u. 17); und wirklich mufste sie auch in Teutschland etc. drückender empfunden werden, als in Frankreich, weil sie *neben* den alten landesherrlichen Rechten und Feudal-Prästationen Platz greifen sollte, während diese in Frankreich sammt und sonders weggefallen waren, man also, statt ihrer, auch ehender Staatssteuern geben *konnte*.

§. 175.

In dem Glauben jedoch, die neuen *Stats*- oder wie man sie nannte *Souverainetäts*steuern würden verschleudert, und es könnten die neuen *Staatsbürger* mit noch weit gröserem Rechte als die vorhinnigen *Landstände* Controle und Rechnungs-Ablage verlangen, rief man nunmehr, besonders in Teutschland seit 1806 bis 1813 (denn die übrigen Länder hatten bereits vor 1806 schon ihren *Staats-Cursus* gemacht und waren durch Napoleon mehr oder weniger wieder zum Alten zurück geführt worden) nach *Constitutionen* und Volks-*Repräsentationen*. (Mit den alten blosen *Ständen* begnügte man sich nicht). Die Fürsten gewährten sie, hauptsächlich *nach* dem Wiener Congresse (denn die während des Rheinbundes gegebenen Constitutionen traten nirgends in das eigentliche Leben) *gegen Uebernahme der* seit dem Bestehen des Rheinbundes noch mehr angewach-

senen *Kammer-Schulden* (§. 330 *a*), *cedirten* häufig (sit termino venia), wie freilich auch längst in England und Frankreich (*a*) geschehen war, sogar ganz oder zu einem Theil *bonis*, d. h. erklärten ihre seitherigen Domainen und sog. Regalien ganz oder zum Theil für *Statsgüter* (§. 329) und liefsen sich eine Competenz, nemlich eine *Civilliste*, entweder gefallen, oder bestimmten sich solche selbst (§. 331 *b*) (*b*).

Man hätte glauben sollen, nun sey alles in Ordnung. Allein gerade jezt zeigte sich erst, wie überall, die Staats-Abneigung und Unfähigkeit der Teutschen etc. in ihrer ganzen negativen Stärke. Weil nemlich diese *Schulden-Uebernahme* und deren *Tilgung* die Steuern *nothwendig* erhöhen mufste, *verwünscht* man bereits das wieder, was man seit 1806 so eifrig *gewünscht*; man supplicirt um Aufhebung der Verfassungs-Urkunden (*c*), meinend damit müfsten auch die Steuern sich vermindern; und, hauptsächlich ausserhalb Teutschland, bemühen sich Adel und katholische Geistlichkeit, durch Wahl-Bestechungen, Unterdrückung des gegenseitigen Unterrichts, Congregationen und Jesuiten-Schulen alles wieder auf den alten Fufs zu stellen; was ihnen aber ebenwohl Alles nichts helfen wird, um ihre alten Vorrechte etc. wieder herzustellen, da überall die *Schuldenlast* und das *Geldbedürfnifs* überhaupt so ungeheuer ist, dafs alles beitragen mufs, was nur Luft athmet, gerade wie auf einem Schiffe, das unterzugehen droht, wenn nicht auch alle sonst keineswegs zum mitarbeiten

verpflichtete Passagière mit Hand an die Pumpen legen, weil die Arbeit die Kräfte der Matrosen physisch übersteigt (*d*).

Ausserdem ist auch *der* Moment nicht zu übersehen, dafs jene neuen Staats- oder Stats-Verfassungen keineswegs etwa die charakteristische und historische Stände-Absonderung und Verschiedenheit zu tilgen vermocht haben. Man hat sie *gleich* besteuert, in *einem* Saal zusammen Platz nehmen lassen, kurz alles gethan, um sie zu *einem* sittlichen Körper zu verschmelzen; sie haben sich aber zu helfen gewufst; was sonst historisch in verschiedenen Curien und Kammern geschieden safs, hat sich, gleich zusammen geschütteltem Oel und Wasser, in den neuen Kammern als linke und rechte Seite, als Centrum etc. wieder ausgeschieden.

a) „Er, der vorige Herr und oberste Gesetzgeber, der *reichste* und einzig *unabhängige Gutsbesitzer* im ganzen Lande (nemlich Ludwig XVI.), dessen Dienste sonst so begierig gesucht wurden, sollte nun *nichts eigenes* mehr besitzen etc.“ *v. Haller* l. c. I. S. 239. Bekanntlich reichten aber seine Domainen noch lange nicht hin, seine und seiner Familie Schulden, nur 5000 Millionen betragend, zu tilgen (§. 26), sondern die Güter der Geistlichkeit etc. mufsten noch dazu genommen werden. Dergleichen überschlägt gewöhnlich Herr *v. Haller*. Die Hofschulden haben die Domainen zu Statsgütern gemacht, seit diese Schulden zu Statschulden wurden.

b) Dabei mufs man nemlich wissen, dafs es früher fast gar keine *allgemeine Landes-* oder Statsschulden, sondern meist nur *Hof-* und *Stände*-Schulden gab. Diese Stände-Schulden waren nur dann *Landes*-Schulden, wenn sie von allen 3 Ständen contrahirt oder bewilligt worden waren.

c) Die Badischen Amts-Bezirke Constanz, Sikingen, Gernsbach, Wiesloch, Nekargmünd, Boxberg, Walldürn,

Osterbürken, Buchen, Wertheim, Gerlachsheim und Bischoffsheim an der Tauber baten gleichzeitig (1824 oder 1825) den Grosherzog um Abschaffung der neuen Verfassung.

Auch in Hessen-Darmstadt stellte man eine solche Bitte an den Grosherzog.

d) Ueber die Motive, den *Adel* jezt zur Besteurung heran zu ziehen s. m. Graf *v. Münster* l. c. S. 233.

II. Vom innern Verfassungswesen, oder den Normen, wodurch im Allgemeinen der Herrscher- und Regenten-Gewalt ihre Grenzen gestellt oder aber Rechte und Pflichten der Herrscher sowohl wie der Unterthanen vest gestellt sind (105).

§. 176.

Indem wir solcher Gestalt unsere Leser und Zuhörer zum *Verständnisse* der modernen *Rechts-Verfassungen* im engsten Sinne des Wortes *eingeleitet* zu haben glauben, und gewissermasen schon auf ihrem Gebiete anlangten, während *scheinbar* noch von etwas anderem die Rede war (Note 100), gehen wir nunmehr, ohne Sprung, zum Detail derselben über.

a) *Begriff und historische Einleitung zum modernen Verfassungs-Wesen.*

105) *v. Aretin*, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 2 Bde. Altenburg 1824. 1827. Der 2te Band rührt von *v. Rotteck* her, behandelt jedoch das positive Statsrecht zu sehr als einen *blosen* Beleg für das philosophische Staatsrechts-System.

a) *Begriff von Verfassung, namentlich Rechts-Verfassung.*

§. 177.

Es haben also und zunächst die modernen Völker des Abendlandes, namentlich die germanischen, zu allen Zeiten, vor und nach ihrer Einwanderung in das versunkene Römer-Reich, bis auf diese Stunde unter sich *Verfassungen* gehabt, nur aber keine, und noch dazu aus einem Guſs gefertigte *Staats*-Verfassungen, sondern eben nur Verfassungen (*a*), d. h. durch Volks-Charakter, Lebensweise und eigenthümliche Beherrschungs-Formen *bedingte* und durch Gebrauch und Gewohnheit successiv fest gestellte *Rechte* und *Pflichten* zwischen Schutzherrn und Beschützten (*b*), also blos *Rechts-Verfassungen* (*c*), welche sich zu eigentlichen *Staats-Verfassungen* (wie sie nur das Alterthum kannte) ungefähr verhielten und noch verhalten, wie das jus privatum zum eigentlichen jus publicum (*d*); denn, da diesen *Rechts-Verhältnissen* zwischen Herrn und Unterthanen kein höherer sittlicher *Humanitäts*- und *Staatszweck* (Thl. I. §. 19 und weiter unten §. 343) zum Grunde lag und liegt, so handelte und handelt es sich dabei auch jezt immer nur um gegenseitige *Sicherstellung* derselben gegen gewaltsame Verletzungen und Uebertretungen (§. 173) (*e*) durch *Urkunden*, *Landstände-Versammlungen* und eine, die *innere* Garantie bildende und sich wie das Mittel zum Zweck verhaltende wohlgeordnete

freie *Justiz-Verfassung* und *Pflege* (§. 332) (*f*), in der Art, dafs man sogar *auswärtige* Fürsten und Staten um Vermittlung und Uebernahme der äusseren Garantie solcher *Hand-Vesten* etc. angieng und noch angeht. Noch einmal sey es aber wiederholt gesagt, dafs da, wo nur und allein die *Rechte* aller Einzelnen und deren Schutz Gesellschafts- oder Aggregations-Zwecke sind, der *Staat* schlechterdings nicht ins Leben treten kann. M. s. Thl. I. §. 19.

a) Das Wort *Verfassung* hat übrigens noch einen *engern* und *weitern* Sinn. Im *engern* Sinn drückt man damit blos das *Rechtsverhältnifs* zwischen Regierung und Unterthanen aus oder das, was den Namen *Territorial-Stats-Recht* führt. Im *weitern* Sinne versteht man darunter nicht allein den ganzen *Verwaltungs-Organismus* in Beziehung auf Militair-, Finanz-, Justiz- und Polizei-Verwaltung, sondern auch das gesammte geltende *Privatrecht* oder den Rechtszustand der Stände und Unterthanen unter sich, welcher jedoch sehr häufig mit dem Territorial-Statsrechte einerlei Objecte und Subjecte hat. So wie aber das *Verfassungs-Wesen im engern Sinne* bedingt ist durch das *historische Beherrschungs-Verhältnifs*, so ist wiederum der *Verwaltungs-Organismus* bedingt durch das *Verfassungswesen* und umgekehrt. Beherrschungs- Verfassungs- und Verwaltungsformen sind also in der Wirklichkeit, im Leben eng verbunden und verschlungen und nur die *Theorie* mufs sie sondern, um sie in einer bestimmten logischen und historischen Ordnung entwickeln zu können.

Das Wort *Verfassung* ist sonach aber ein eben so *vager* Ausdruck, wie das Wort *Stat*. Es pafst auf ein Insekt so gut wie auf das Weltensystem. Man sollte es daher nie ohne Beifügung des Gegenstandes gebrauchen auf den man es gerade bezieht.

b) M. s. überhaupt die Wiener Congrefs-Verhandlungen über die teutsche Bundes-Acte, worinn namentlich von Hannover und Preufsen alles versucht wurde, was man nur erwarten konnte, insonderheit aber die hannoverische Note vom 21ten October 1814, wie wir sie bereits oben §. 16 d. mitgetheilt haben. Ueber *Fürsten-Rechte* und *Fürsten-Pflichten* s. m. auch *Aretin*

l. c. S. 192 und *Wahrlich*, die Fürsten Europas und ihre Völker. S. 10. Lpz. 1823.

c) Dafs die modernen sogenannten Staats-Verfassungen blose *Rechts-Verträge* oder Concessionen sind zum Schutze der Personen und des Eigenthums, wohin denn hauptsächlich auch die Besteurung gehört; findet sich fast in jeder neuen Verfassung mit dürren Worten ausgesprochen. Es ist darin nie davon die Rede, alle Einzelne so zu einem Ganzen zu vereinigen, dafs jeder sein Privat-Interesse dem Besten des Staates opfern müsse, sondern umgekehrt, dafs die Regierung nicht Macht und Gewalt haben soll, diese Rechte im mindesten zu verletzen, sondern vielmehr sich anheischig macht, sie zu beschützen und nicht anzutasten. §. 348.

d) Contracte, Unterwerfungs- und Ergebungs-Contracte giebt es daher unzählige im modernen Abendlande zwischen Fürsten nnd Völkern, nur keinen einzigen Contract social oder eigentlichen Staats-Vertrag, d. h. wo auf der einen Seite ein Patrimonial-Fürst auf der andern Seite ein ganzes staatsfähiges, politisch-taugliches *Volk* gestanden hätte, und nun beide feierlich wegen Gründung eines *Staats* contrahirt hätten. Ludwig XVI. und Friedrich III. von Dänemark befanden sich den Franzosen und Dänen gegenüber wohl in einer ähnlichen aber nicht gleichen Lage. Sie hatten es blos mit einzelnen Vorfechtern zu thun. Daher vernichtet auch *Rousseau* sein eignes Werk III. c. 4. durch die Worte: Il faut des Dieux.

e) In der Würtembergischen Verfassungs-Urkunde §. 124 heist es ausdrücklich, dafs die Stände berufen seyen, dem Regenten gegenüber die *Rechte* des Landes geltend zu manchen. Man vergleiche auch Hesperus 1823. Nr. 209.

f) M. s. noch die Note von 29 teutschen souverainen Fürsten an den preufsischen und östreichischen Congrefs-Gesandten vom 16ten November 1814 in *Klüber's* Acten I. S. 72, *wo sie selbst dies alles* postuliren.

β) *Historischer Ueberblick und Abrifs der Entwickelung des modernen Rechts-Verfassungs-Wesens bis zum Wiener Congresse* (104).

---

104) M. s. *Mujer*, Germaniens Urverfassung. Hamburg 1798.

105) *Beck*, über die Würdigung des Mittelalters und seiner allgemeinen Geschichte. Leipzig 1812.

§. 178.

Gerichtsbarkeit (ganz verschieden von dem was die Römer Juris dictio nannten) (*a*) oder Befugnifs, über die streitigen Privat-Interessen und Rechte aller Einzelnen *nach dem Rathe* von Standesgenossen, Schöffen oder Vasallen als *Richter* die Entscheidung *auszusprechen* und zu *vollziehen*, war zu allen Zeiten bei den germanischen und slavischen Völkern das Kennzeichen eines modernen Grafen oder Schutz- und Gerichtsherrn (*b*), und noch zur Stunde ist sie der Kern, die Nufs, um welche die heutige Stats- oder Militair-, Finanz-, Justiz- und Polizei-Gewalt, besonders die der Patrimonial-Herrscher, blos wie ein weiter ausgesponnener Faden gewickelt ist. M. s. oben §. 10 und unten §. 332.

a) Die *Dictio juris* der Römer war eine Art reservirten Imperiums der Patrizier über die Plebejer, welche sie sich dadurch lange sicherten, dafs die Rechtswissenschaft eine geheime war und sonach nur aus ihrer Mitte die Prätoren ernannt oder gewählt werden konnten. II. §. 176. 213 and 215. Fafst man diese Bedeutung wohl ins Auge, so zeigt sich sogleich wie wesentlich verschieden, ja diametral entgegengesezt *germanische Gerichtsbarkeit war* und *ist*, indem sie nur eine *Vollziehung* der *Schöffen-Urtheile* ist und man es auch sofort *Cabinets*-Justitz, d. h. Unjustitz nennt, wenn der Gerichtsherr *selbst* ohne oder wider den Rath der Schöffen Recht spricht. Zum näheren Verständnifs dieser Note s. m. weiter unten §. 332.

b) „Noch im 13ten Jahrhundert hielt man die *Rechtspflege* für das *eigentliche* und wichtigste Geschäft des

106) *Eichhorn*, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Theile Göttingen 1818 — 1823.

107) *Meyer*, Esprit, Origine et Progres des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe (England, Frankreich, Niederlande, Teutschland). 6 Vols. La Haye 1819 — 1823.

Grafen", *Raumer* l. c. 5. S. 45. aber auch schon für ein Object das man verkaufen konnte. So verkaufte z. B. die Stadt Villafranca 1360 dem Seneschal der Provence Rainaldo de Saletu für 200 Livres 2/3 ihres eigenen Consulats und ihrer eigenen Gerichtsbarkeit (*Du Mont* Bd. 2. S. 91).

§. 179.

So lange und insoweit nun besonders die Germanen noch ihre eigenen Richter unter der Leitung und dem Vorsitz selbst gewählten Grafen waren (*a*) (§. 4), so lange sie noch in einer gewissen *juristischen* Gesammtbürg- und güterrechtlichen Mark- oder Gaugenossenschaft auf ihrem alten einheimischen Boden standen, hatten sie noch keine Herrn, sondern *jeder* war sein *eigener* im weitesten Sinne des Wortes Freiheit. M. s. Thl. III. §. 11.

Seit Gründung der neuen Reiche auf römischem Boden aber, seitdem die Könige die Gau- oder Gemeinde - Vorsteher, urkundlich Grafen, Graviones, Comites, Judices etc. genannt, *ernannten;* seitdem fixer Alodial-Güter-Besitz und später auch Lehns-Besitz ebenwohl die *Gerichtsbarkeit* gab und die *Volks - Gerichte* sonach allmälig (nicht auch die *Schöffen*, denn diese hat allererst das *römische Recht* überall, wo es Wurzel faſste, vertrieben oder unbrauchbar gemacht) verschwanden, entstanden auch eben so viele erbliche *Herrn - Gerichte* (*b*) als abgesönderte Alodial- und Lehngüter, und es zerriſs damit auch das schwache Band vollends, welches die gemeinschaftliche Wahl von Grafen etc. früher um einzelne Gaue geschlungen hatte.

Die weiteren Folgen dieses gänzlich veränderten Zustandes sind allbekannt und heisen: gänzliches Auseinanderfallen der Gaue etç. in abgesonderte Immunitäten, als Folge des Hasses und der Unfügsamkeit der Germanen gegen jede Unterwerfung unter gemeinsame uniforme Gesetze und Einrichtungen; grösere und kleinere Gutsherrschaften mit *eigener* Patrimonial-Gerichtsbarkeit (*c*), höchst lax verbunden oder zusammen gehalten durch eine oberste Lehnsherrlichkeit, wenn deren Inhaber noch mächtig genug war, seine protzigen Vasallen im Zaume zu halten (*d*); Periode der sog. *Capitularien*, d. h. mit Zustimmung der Grafen, Gutsbesitzer, Beamten und Geistlichen von den Königen gegebenen Verordnungen (*e*); hierauf, nach dem Untergange der Merovinger und Karolinger, noch allgemeinere Anarchie und Selbstschutz aller Einzelnen durch das Faustrecht, auch *Entstehung* der Städte als gröserer Corporationen der armen Freien zur Selbst-Vertheidigung bis gegen das Ende des Mittelalters, weil es bis dahin gänzlich an dem fehlte, wodurch sich wieder eine schützende *Gewalt* über die Schwächeren hätte bilden können.

a) Ob das Wort Graf den Germanen *vor* Gründung der neuen Reiche schon bekannt war, steht nicht auszumitteln; *Tacitus* giebt ihren Vorstehern römische Bezeichnungen, reges, principes, nobiles. Der Name Graf kommt erst in einer Zeit vor, wo die Volksgemeinden ihre Richter von den Königen eingesezt erhielten, also nur bei V. G., die sich entweder freiwillig oder durch Gewalt gezwungen einem Heer-Könige oder Geleitsführer untergeordnet hatten (§. 4).

b) Man vergleiche insonderheit die Recension von *Schweizers* öffentlichem Rechte des Grofsherzogthums Wei-

man, in der *Hallischen* Lit. Zeit. 1826. Nr. 238 u. 39, obwohl Verfasser und Recensent durch die Staats-Idee sich selbst nicht klar geworden sind.

c) „Die Geschichte der Entwickelung der teutschen Verfassungen ist hauptsächlich an die Thatsache zu reihen, dafs das Grundeigenthum schon ursprünglich das Recht umfafste, über die Hintersassen zu gebieten.“ *Zachariä* l. c. II. 198.

d) „Man dachte sich unter dem Königthum blos eine *Schutz-* und *Schirm-Gerechtigkeit*, d. h. nur das Recht mittelst eines Bannes etc. etc. zu schützen.“ *Zachariä* l. c. II. 210.

Mit dem Worte *Königsbann* wurde die Königliche Gewalt überhaupt bezeichnet. *Baluz* I. S. 337. Sachs. Sp. III. c. 60. Die Könige der Franken schworen: se unumquemque pro suo gradu ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros ac suum cuique servaturos esse. *Greg. Turon.* IX. 30. *Baluz* II. 5. Kaiserrecht IV. 8. Sachs. Sp. II. 61. 66. 71. II. 2. 7. 30. Schwab. Sp. 195. 3. Der Fürst schwur dem Volke und dieses dem Fürsten. Capit. 820. C. 2.

e) Das Volk, die *grosen* Landes-Versammlungen, nahmen keinen Theil an der Fertigung der Capitularien, sondern sie wurden ihnen hier blos publicirt und allenfalsiger Widerspruch dagegen angehört.

f) *Gesetze* geben hies später weiter nichts als *Privilegien* und *Concessionen* ertheilen und allenfalls den *Prozefs* reguliren. Alles übrige gehörte der Autonomie an. Aber auch jene Privilegien etc. lassen sich, wenn man will, als Verträge darstellen.

§. 180.

Anarchie, Selbsthülfe und Faustrecht fanden nun allererst Widerstand und allmäliges Ende durch die Entdeckung des Pulvers und der Kanonen (*a*); durch das Aufhören des Lehns-Kriegsdienstes (*b*); durch das Aussterben mächtiger Vasallenhäuser und durch Einziehung oder Theilung der Güter derselben; insonderheit aber durch die dadurch erst möglich gemachte *Geltendmachung* oder auch *Wiederherstellung* der

oberlehnsherrlichen *Gerichtsbarkeit* mittelst *Hofgerichten*, Parlamenten etc. (108).

a) „L'artillerie augmenta l'autorité du trône et foudroya celle des chateaux. La decouverte de l'imprimerie, devenant bientôt l'artillerie de la pensée tonna contre tous les préjugés etc.“ *Ségur* II. 218. „Unglaublich viel hängt im neuen Zustande von Europa von der Erfindung des Schiesspulvers ab, die den Rittergeist mehr als alle Concilien besiegt, die *Gewalt* der *Regenten mehr als alle Volksversammlungen* befördert etc. hat.“ *Herder* 4. S. 336. „Erst seitdem man sich statt der seitherigen wirkungslosen Katzen, Krebse und Bliden *groben Geschützes* und groser steinernen Kugeln bediente, brach man damit die Macht des Adels und seiner Burgen. Er zog nun herab von seinen Burgen, die Turniere hörten auf und der Söldnerdienst ward Regel.“ *Kobbe* S. 308. Die teutschen Ritter waren natürlich sehr erbittert über diese Kanonen und verlangten den persönlichen Kampf noch 1517 in der Schlacht bei Soltau. Das Fehde-Recht schützte den Adel noch bis ins 16te Jahrhundert vor Ausdehnung der *landesherrlichen* Gewalt über ihn, desshalb widersezte er sich dem Landfrieden und man musste 1495 dazu den schon 1487 geschlossenen schwäbischen Bund von Fürsten, Adel und Städte benutzen, um aus ihm den ewigen Landfrieden zu machen.“ *Kobbe* 304.

b) Noch Kaiser Maxilian I. war ein Freund von den Turniren und auf dem Reichstage zu Worms 1495 besiegte er den prahlerischen Ritter Claudius von Batre. Er errichtete aber auch die ersten *stehenden Fuss-Regimenter*, Landsknechte, und war selbst ein guter Kanonier. —

§. 181.

Von nun an erst war die Bahn zur alleinigen *Landeshoheit* (m. s. oben §. 10 — 13) einiger relativ wenigen *Fürstenhäuser* in ganz Europa (im Gegensatz zu so vielen Kleinherr-

108) Schon früher gelang dies ganz besonders Ludwig IX. von Frankreich. M. s. *Beugnot*, Essai sur les institutions de Saint Louis. Paris, Levrault, 1821, und

109) *Mignet*, de la feodalité des institutions de St. Louis et de l'influence de la legislation de ce prince. Paris 1822. Ludwig IX. führte bekanntlich auch das römische Recht in Frankreich ein.

schaften des sog. hohen Adels, deren es z. B. nur in Teutschland zur Zeit des westphälischen Friedens noch über 300 gab) gebrochen (*a*) und durch die physische Kraft-Abnahme der Völker überhaupt gesichert; der geschwächte und auch schon relativ verarmte Adel, um sich für den Verlust seiner germanischen Unabhängigkeit und Herrn-Rechte zu entschädigen, zog sich, wenn auch immer noch fechtend und kämpfend (man denke nur an die Fronde, einen Sickingen etc.), allmälig an die Höfe, um durch Militair-, Hof- und Statsstellen Theil an der neuen Central-Gewalt zu nehmen und durch Intriguen seiner Abenteuerlichkeit zu genügen.

Von jezt an wurden nun allererst eigentlich *Verträge* (*b*), *Capitulationen* (*c*), *Charten*, *Landes-Vergleiche*, *Landtags-Abschiede* etc. theils gutwillig, theils beiderseits durch die Uebermacht abgenöthigt, zwischen Landesherrn und Ständen, d. h. Adel, Geistlichkeit und Städten, geschlossen (*d*); man *unterhandelte* um die gegenseitige Gestattung germanischer Freiheiten, und *diese* höchst mannigfaltigen, nichts weniger als uniformen *Verträge* etc. stillschweigende und ausdrückliche, würden und bildeten von da an den Complexus oder wenigstens den Haupt-Inhalt und Kern dessen, was nun die *Landes-Verfassung* hies (*e*). Blos das angelsächsische Volk, begünstigt durch seine insularische Lage und daſs das römische Recht bei ihm keinen Eingang fand, rettete oder erkämpfte sich, seinen *normännischen*

Lehnsherrn *gegenüber*, die Fortdauer der Jury mit grosen Vorrechten und sieht darin noch zur Stunde das Bollwerk seiner Freiheiten. Auf dem *Continente* faſsten dagegen, mit Ausnahme des Nordens, die *Hofgerichte* mit römisch-canonischem Processe und leider auch das *römische Recht* selbst vesten Fuſs, so daſs dieses leztere es eigentlich allein und allererst war, welches hier die *Schöffen* verdrängte (*f*). M. s. §. 332.

a) Im Jahre 1507 hatte das sogen. heilige römisch-teutsche Reich noch:

7	Kurfürstenthümer,
5	Erzbisthümer,
47	Bisthümer,
15	weltliche Fürstenthümer,
11	gefürstete Abteien,
4	Probsteien,
41	Abteien,
5	Prälaturen,
13	weibliche Abteien,
4	Balleien,
110	Graf- und Herrschaften,
85	Reichsstädte,
325	

Ueber die allmälig zunehmende Macht der Fürsten s. m. *Gagern* Result. I., besonders S. 92 etc. Nur daſs es ganz falsch ist, den hier beschriebenen Gang als welthistorisch-wahr aufzustellen, da er doch nur für germanische Völker paſst und auch nur von diesen entlehnt ist; was von diesen gilt, darf nicht auf Perser, Römer und Griechen angewendet werden, wie *Gagern* thut.

b) Uebrigens beruht schon die Lehns-Verfassung ebenwohl auf *Verträgen* mit den Einzelnen und es hätte keiner neuen Verträge mit den Ständen bedurft, wenn das Lehnssystem nicht in sich selbst zusammen gestürzt gewesen wäre.

c) Zu allem Ueberflusse erinnern wir insonderheit nur an die Wahlreiche Polen, Schweden, Dänemark, Teutsch-

land, Arragonien. Besonders muſs man sich bei dergleichen Capitulationen und Charten nicht durch die Form und den Styl irre führen lassen, z. B. nur die Magna Charta Johanns ohne Land, die teutsche goldne Bulle etc. Nach Form und Styl dieser Urkunden sollte man meinen, Johann und Karl IV. seyen die mächtigsten Potentaten der Welt gewesen, und doch waren beide Urkunden nur die Zeichen absoluter Ohnmacht. „Eine Wahl-Capitulation ist die Ergebung der *Staatsgewalt* auf die Discretion des particularen Willens.“ *Hegel* l. c. S. 293. Sehr wahr, im modernen Abendlande nimmt aber nicht die *Staats*gewalt Capitulationen an, sondern Fürsten und Stände capituliren mit einander, was ein himmelweiter Unterschied ist (110).

d) „Die Stelle der *Gesetze* vertraten *Verträge* und *Willkühren*“ (der Fürsten mit den Einzelnen) *Zachariä* l. c. II. 214 etc. und noch jezt ist dies der Fall. S. 215. Ueber Verträge zwischen Volk und Fürst s. noch *Aretin* l. c. S. 157.

Eine läppische Pedanterie ist es, die Landstände oder gar das Repräsentativsystem aus *Tacitus* II. ableiten wollen, gerade so lächerlich, wie *Montesquieu* die englische Verfassung in den teutschen Wäldern gefunden haben will.

e) Graf v. *Münster* sagt in der schon allegirten Schrift bei Gelegenheit, wo er beweiſst, daſs der König von England *verpflichtet* war, die Stände des Herzogthums Braunschweig wieder herzustellen, S. 76: „Vergessen Seine Durchlaucht (der Herzog von Braunschweig), daſs das Herzogthum Braunschweig eine *Landschafts-Ordnung* vom 9. April 1770 besizt, welche ein *wahrer Vertrag* zwischen dem Herzog und seinen Unterthanen ist und welche die Herzoge, Ihre Vorfahren, zu bestätigen versprochen haben?“ Wobei wir blos noch erinnern, daſs eben dieses Braunschweig ursprünglich reines Alodium seiner Fürsten ist und erst 1235, gleich-

---

110) M. s. Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselben beurtheilt werden müssen. Ulm 1795. Sodann aber hinsichtlich der ganz allein dastehenden Ausnahme, welche die teutsche Reichs-Ritterschaft bildete.

111) Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, von *J. G. Kerner*. Lemgo 1786.

112) *Dess.* Allgemeines positives Staats-Genossenschafts-Recht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft etc. Lemgo 1788.

113) *Dess.* Allgemeines positives Staats-Reichs-Recht der unmittelbaren fr. R. R. Lemgo 1789.

sam vergleichsweise, von ihhen dem Reiche zu Lehn aufgetragen und mit der herzoglichen Würde zurückempfangen wurde, ein bedeutender Umstand, da *ursprüngliche* Fahnlehen (feuda data) denen Landesherrn weit weniger Güter-Rechte zuführten, als ihnen als allodialen Dynasten zustehen. Sodann sagt er ferner S. 77: „Ausserdem verstehen Seine Durchlaucht die Bundes-Acte nicht richtig, wenn Sie glauben, Sie würden dem Herzogthum Braunschweig eine *Verfassung* zu geben haben müssen. Sie bestand in voller Kraft, als Bonapartes Heer das Land im Jahr 1806 überzog; sie beruhte *auf einem Vertrage* und auf *Rechten*, welche die Vorfahren zugestanden und bis auf den lezten Herzog herab ohne Ausnahme bestätigt hatten. Die auf dem Wiener Congress vereinigten Fürsten waren weit davon entfernt, etwas der Art festzusetzen und die Ergänzungs-Acte des teutschen Bundes (vom 15. Mai 1820) sagt im 55. Art. ausdrücklich, dass es von den Fürsten abhängt, die Einführung von Verfassungen, wovon der Art. 54 handelt, anzuordnen, doch mit Beobachtung der *gesetzmäsigen Rechte der Stände* und der gegenwärtigen Verhältnisse. Der 56te Artikel fügt hinzu, dass die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht anders als auf *verfassungsmäsigem* Wege geändert werden sollen. Gerade das ist es, was der König gethan hat — und Seine Durchlaucht würden in offenbarer Widersetzlichkeit gegen die Bundes-Acte und gegen die Grundgesetze Ihres Herzogthums handeln, wenn Sie das gesetzmässig Bestehende *willkührlich* abändern oder *eine Verfassung aus dem Stegreif machen wollten.*"

f) und welche man keineswegs, wie eine verloschene Schrift da wieder einführen und auffrischen kann, wo die Völker bereits seit Jahrhunderten die lebendige Kenntniss ihres eigenen Rechtes fast ganz verloren haben und sich wohl daran haben gewöhnen müssen, nach fremden oder gar theoretischen Gesetzbüchern ihre Verhältnisse beurtheilt zu sehen, denn Schöffengerichte sind nur da heimisch, wo die Rechtskenntniss noch ein Gemeingut aller Einzelnen ist. M. s. weiter unten §. 332.

§. 182.

Bereits Theil I. §. 85 — 95 und Theil III. §. 165 — 190 referirten wir nun, was die

Folge davon war, daſs *moderne* Landes-, Stats- u. *Rechts*-Verhältnisse nach *antiken* römischen, ja selbst griechischen *Staats*-Gesetzen u. Sprachformeln (III. §. 111) seit dem 16ten Jahrhundert allmälig beurtheilt, benamt und behandelt wurden; wie aus dieser Verkehrtheit nur neue Verkehrtheiten und Abenteuerlichkeiten entsprangen und für die französische Revolution eigentlich das Oel ihrer Flamme wurden (*a*), so daſs es allererst Napoleon war, der die Dinge wieder in ihre alten Fugen brachte (*b*) (2. B. §. 279), aber auch sein Sturz und die dafür geführten Kriege eine neue Epoche im Verfassungswesen der modernen Staten eröffneten.

a) Mündliche Entwickelung der abstracten Vernunft-Theorien der Physiokraten oder Ackerbausystems-Anhänger und welchen Einfluſs diese Theorien auf die Revolution hatten, daſs sie allerdings einer der Blasebälge derselben wurden. Theil III. §. 43.

b) Napoleons eigene Schriften und die Biographien seines Lebens und Wirkens bilden bereits eine eigene Bibliothek (114). Niemand hat Napoleon besser geschildert, als — *Montesquieu*, indem er XXXI. 18. Karl d. Grosen schildert. Wort für Wort paſst auf ersteren und merkwürdig, dieser 2te Karl der Grose hatte sogar auch einen Louis le Debonnaire zum Nachfolger. Karl der Gr. und Napoleon versuchten beide vergebens oder wenigstens nur auf die Dauer ihrer Regierung *Staaten* zu stiften. Alles zerfiel wieder mit ihrem Hintritt, weil sie ihrer Zeit doch noch mehr zutrauten, als sie fähig war.

§. 183.

Noch ehe der Riese gestürzt war, führte,

114) Bibliotheque Napoleon, Recueil de Memoires, Biographies et tableaux historiques pour servir à l'histoire de l'empereur Napoleon et ses contemporains. Herausgegeben von *Vitdure*. Leipzig 1828, Teubner; sie erscheint successiv in einzelnen Lieferungen und enthält alles bis jezt über und von ihm Erschienene.

namentlich Oestreich, in seinen Kriegs-Manifesten und Aufrufen (1809) an das teutsche *Volk* (*a*) eine Sprache zu diesem und seinen eigenen Unterthanen, die bis dahin nicht gehört worden war, so dafs nichts reizender seyn konnte, als die Aussicht auf den Zustand, den man in jenen Proclamationen vor Augen stellte, wenn nur erst das französische Joch wieder abgeschüttelt seyn werde.

Noch viel versprechender *erschien*, ohne es für die Völker wirklich zu seyn (denn sie war mehr an die Fürsten als an die Völker Teutschlands gerichtet), die Proclamation des Fürsten Kutusow im Namen Rufslands und Preufsens aus Kalisch vom 13./25. März 1813 (*b*). Dazu genommen die *Sprache*, in der man aus den höheren Ständen *Freiwillige* zum Kampf aufrief, und die Aufmunterungen und Belobungen, welche man fantastischen Zeitungsschreibern ertheilte, die denn von einem Auferstehen der germanischen Völker und Gott weifs von was sonst träumten; kurz alles dieses zusammen genommen lies wenigstens *darüber* keinen Zweifel, dafs die *aufgerufenen* Völker *auch ein Wort mitzusprechen haben sollten*, wenn der Riese gestürzt seyn würde. Er stürzte und der Pariser Friede verlegte den grosen Berathungs- und Reconstructions-Congrefs nach Wien (*c*). Natürlich blickte ganz Europa, besonders aber Teutschland, mit gespannter Neugierde auf diesen Congrefs, *der so viel Versprochenes* realisiren sollte (m. s. auch oben §. 16 Note d), und noch natürlicher fehlte es

nicht an berufenen und unberufenen Schriftstellern, welche gleichsam im Namen Teutschlands den Congreſs, die Souveraine und die Minister mit wunderlichen abenteuerlichen Vorschlägen und Entwürfen überschwemmten und erdrückten, gleichsam als sey die moderne Welt durch eine Art von Transfusions-Operation während des lezten Krieges in eine sittlich-antike verwandelt worden.

Souveraine und Minister brachten nun unstreitig ebenwohl, wenn nicht so fantastische, doch freudige und deshalb liberale An- und Absichten mit auf den Congreſs (m. s. oben §. 16 Note d am Ende), die aber leider sofort ins Stocken geriethen, als sich der bekannte Zwist wegen Polen und Sachsen *er*hob, der nur dadurch *ge*hoben wurde, daſs Napoleon unerwartet, wie einst die Normannen zur Zeit der Zwiste unter den Karolingern (*d*), durch seine Landung die Streitenden versöhnte und einte, und so dem Congresse neues Leben gab. Schon hatte aber das Zögern des Congresses, die Erwartungen der Völker oder doch ihrer Wortführer nur in etwas zu befriedigen, auch diese miſsvergnügt und miſstrauisch gemacht. Diese beiderseitige Verstimmung wirkte auf den in aller Eile noch geschlossenen oder eigentlich nur skizzirten teutschen Bund (§. 53) [so wacker auch im Anfange des Congresses für Teutschlands Völker-Rechte fast von allen teutschen Fürsten gesprochen worden war (§. 16 Note d)] und die allgemeine Wiener Congreſs-Acte zurück. Beide Urkunden stellten gerade das, was die

Völker-Interessen so nahe angieng, weiterer Erwägung anheim. Man nahm nur den nackten Art. 13 in die Bundes-Acte auf, statt ihn, wie früher beabsichtigt, auszuführen. Ehe man jedoch noch *dazu* kommen konnte (denn bis 1817 hatte man es noch immer mit den Länder-Austauschungen und Arrondirungen zu thun), wurde die Sprache der Volksschreiber und Volksthümler ohne und mit sog. alt-teutschen Haaren und Röcken (ihr Chorage hies *Follenius* und wir nennen ihn dreist den teutschen *Roberspierre*. M. s. Thl. III. S. 487 u. 488 und die Schrift: teutsche Jugend in weiland Burschenschaften und Turngemeinden. Magdeburg 1828) ungestüm und minder ehrerbietig (1816—1819), so dafs diese allererst ernstliche Bedenklichkeiten auf Seiten der Cabinete über die Qualität und Quantität des Versprochenen entstehen liefs. Für Teutschland beriethen sich die Minister deshalb zu Carlsbad im Sommer 1819, und am 15. Mai 1820 erfolgte in der Wiener Schlufs-Acte sowohl die weitere Ausarbeitung der teutschen Bundes-Acte als auch die Antwort auf die Frage, wer in Verfassungs-Angelegenheiten das *lezte* Wort habe, namentlich dafs die Unterthanen ihren Fürsten neue Verfassungen nicht abtrotzen (§. 170) und noch weniger so beschränken könnten, dafs leztere verhindert würden, die Rechte und Pflichten souverainer teutscher Bundes-Mitglieder zu erfüllen (M. vergl. jedoch Thl. III. §. 150). Gleiche Entscheidungen erfolgten wegen Neapel, Sardinien und Spanien auf den Con-

gressen zu Laybach und Verona; auch entfernte man *die* Diplomaten, welche in ihre Noten und Verträge *zu viel* Antikes einfliefsen liefsen oder sich unpassender Weise *in ihrer Stellung* als liberale Doctrinairs zeigten.

So wurde denn die auf einige Zeit unsichtbar gewordene alte Opposition sichtbar wieder hergestellt und tritt im Leben und in der Literatur jezt fast noch offener zu Tage als früher. Man discutirt nicht mehr, sondern disputirt (*e*). M. s. besonders die oben §. 80 Note 68 allegirte Schrift *Ancillons*.

a) M. s. sie in *Vofs* Zeiten 1809. April bis Dec.

b) M. s. sie bei *Klüber* Acten des W. C. VII. S. 273.

c) Napoleon meinte, die Congresse und die heilige Allianz seyen Ideen, die man ihm gestohlen. Er nennt sich die Brücke zwischen der alten und neuen Allianz, den Vermittler zwischen der alten und neuen Ordnung der Dinge und Grundsätze.

„Jezt wird Alles, was die Nationen mit Gewalt an sich reifsen werden, ihnen nicht als zureichend erscheinen und sie werden nicht aufhören, misstrauisch und unzufrieden zu seyn." Mémoires de St. Helene V. S. 309.

d) „On disputait toujours. Les Normans arrivèrent et mirent tout le monde d'accord." *Montesq.* XXXI. 11.

e) M. s. *v. Gagern's* Schriften, insonderheit die Vorrede zu seiner Nationalgeschichte der Teutschen. Frfr. 1825. und dann die gesammte politische Literatur. Der Hauptsitz des Disputs sind aber die Zeitungen; jede Parthei hat auf gut englisch ihr Blatt, selbst die Regierungen; diese antworten aber hauptsächlich durch Prefsgesetze, Censur-Edicte und Zeitungs-Verbote. Möge es doch gelingen, dem Disput wenigstens wieder die ruhige Haltung der Discussion zu geben. „Tous deux partis ont une langue et un dictionnaire différens; en se servant des mêmes mots, ils y attachent des sens opposés, et pourraient ainsi se parler toujours sans jamais s'entendre. Les termes de *droits*, de *devoirs*, de *justice*, d'*honneur*, d'*ordre*, de *liberté*, de

tolerance, d'*opinion publique*, d'*interêt général*, de *vertus* et de *crimes politiques*, ont, dans l'esprit de ces deux partis, des significations diverses, qui n'ont aucun rapport entr' elles." *Ségur* Mem. III. S. 679. „Die heimliche Erbitterung in der grosen Ausdehnung, die wir nicht ableugnen können noch wollen, datirt am meisten von dem Nicht-Wort-Halten." (*Gagern*, Eins. I. 3. S. 50) ([115]).

γ) *Ueber die materiellen Motive, welche seit dem Wiener Congresse, hauptsächlich in Teutschland, zum Abschlufs oder zur Concession geschriebener Rechts-Verfassungen nöthigten.*

§. 184.

Demohngeachtet erhielten nun aber seit dem Wiener Congresse fast alle Staten, die noch keine Stände und geschriebene Verfassungen hatten, beides, sowohl vor als nach der erwähnten Wiener Schlufs-Acte. Es mufsten also, abgesehen von gewissen Principien, hier nicht allein nicht *abstracte Theorien*, sondern auch noch andere *materielle dringendere* Gründe, als der Art. 13 der teutschen Bundes-Acte, vorhanden seyn, die dazu nöthigten, und diese sollen hier noch aufgezählt werden.

§. 185.

Nicht die französische Revolution und ihre weit verbreiteten Schwingungen an und für

115) M. s. noch *v. Dalwigk*, über Volks-Repräsentation und die künftige landständische Verfassung in Teutschland. Hadamar 1814.

116) Der Einflufs der neusten kriegerischen und politischen Ereignisse auf die öffentliche Meinung von Teutschland. Teutschland 1815. Eine bittere Rügeschrift von 36 Seiten.

117) Die Fürsten und die Völker in ihren *gegenseitigen* Forderungen. Eine politische Parallele, der hohen Bundes-Versammlung gewidmet. Leipz. 1816.

118) *Tzschirner*, das Reactionssystem. Leipzig 1824.

119) Revue politique de l'Europe en 1825. Bruxelles 1825.

sich (*a*); *nicht* die Versprechungen seit 1809 und der Art. 13 der teutschen Bundes-Acte; *nicht* der sehr alte Ruf nach schriftlichen Rechts-Verfassungen, sondern *folgende* absolut nöthigende *materielle* Gründe liefsen im *Allgemeinen* und *hauptsächlich* seit 1815, besonders in Teutschland, alte und neue Stände und Rechts-Verfassungen wieder auferstehen und entstehen.

a) Hätte man die franz. Revolution sich selbst überlassen, so würden die Hofschulden der teutschen Dynastien nicht so ins Enorme gestiegen seyn, wie sie es durch den Kampf mit Frankreich thaten und keine Regierung hätte sich durch ihre eigene Schuld genöthigt gesehen, gleich dem franz. Hof, sich zu den Ständen zu flüchten. Blose altfeudale Stände vermochten aber nicht einmal zu helfen, so wenig wie die franz. Notabeln, sondern man mufste alle und jede ansprechen, die nicht zu den historischen 3 Ständen gehörten; kurz Volks-Repräsentation einführen, um das ganze Land zum Garanten der Schuldentilgung zu machen.

Jezt erst sieht man ein, wer hierbei eigentlich den Beutel gezogen hat. Die Höfe oder die Unterthanen? und das ist der Grund der Unzufriedenheit mit den neusten Ständeversammlungen, die aber ganz unschuldig sind. Diese neuste Verfassungs-Urkunden sind daher auch theils Rückerstattungen, theils Accorde, theils Rechts-Concessionen auf einmal, die man weit besser und schon längst einzeln und successiv hätte geben sollen. Man trägt eine Schuld bequemer und leichter Thalerweis als Hundertweis ab. M. s. die wichtige Erklärung der französischen Deputirten-Kammer vom 7. Juli 1815 bei der zweiten Rückkehr Ludwigs XVIII. bei *v. Aretin* l. c. I, S. 90 — 107. Sie enthält einen förmlichen Catalog der Postulate damaliger Zeit. „Et comme ces *interêts*, impossibles à changer par des argumens, se combattront eternellement s'ils ne sont adoucis par des *concessions*, la necessité (le plus sage et le plus imperieux des conseillers) substituant la raison à la force, nous prouveroit qu'il faut *traiter* au lieu de disputer, *negocier* au lieu de combattre; et qu'une sincere et solide *transaction* recompensera chaque parti de ses sacrifices en lui donnant le

repos, en désarmant la haine, et en rendant l'indépendance à un peuple en peril tant qu'il est divisé, invincible dés qu'il est uni.“ *Ségur* II. S. 197.

aa) Allgemeine und hauptsächliche Motive.

§. 186.

Und zwar

1) die durch die Bekämpfung der französischen Revolution bis ins seither *Unerhörte* vermehrte (*a*) *Schuldenlast* der Fürstenhäuser sowohl wie der Staten (*b*), wovon England zum Glück noch den gröseren Theil zu bezahlen hat, denn seine blos seit der französischen Revolution um 600 Millionen Pfund *vermehrte* Schuld beträgt mehr als alle Continental-Schulden zusammen genommen (*c*).

a) Wir sagen *vermehrte*, denn nicht blos am französ. Hofe hatte man bis dahin zum Tag hinein verschwendet und Schulden gemacht, ohne an die Tilgungsmittel zu denken, sondern die kleinsten Höfe hatten schon längst es den grosen an Pracht gleich zu thun gestrebt.

b) Die Gegenwart *bezahlt* jezt, was die Vorfahren verprafst, *sie* bezahlt jezt ert die Kriegskosten des lezten 30jährigen Kriegs und so erklärt es sich, warum es sich vor der Revolution so angenehm lebte, so leicht Krieg führen lies, und Handel und Industrie nicht trotz des Kriegs, sondern eben durch den Krieg blühten, weil man ihn mit erborgten Kapitalien führte und diese der Industrie etc. zu gut kamen, denn Luxus und Krieg setzen das Geld wohl in Umlauf, und es gab, man sollte sagen leider, zu allen Zeiten Rothschilde. Die Fugger in Teutschland, die Bernard in Frankreich. Calonne nahm noch ein neues Anlehn von 800 Millionen auf „et cet emprunt repandit partout l'apparence de la richesse et de la prosperité.“ *Ségur* Mem. II. S. 29. und das war schon seit Colbert der Fall.

Dafs die jetzigen Verfassungen auf den Schulden beruhen, sagt auch *v. Aretin* l. c. S. 122, ja schon bei der Assemblée des Notables im Jahr 1787 riefen die Physiokraten: „Oh, le bienheureux Deficit!!

*) Die englische Schuld ist in folgender Progression angewachsen:

		Pfund
1)	Nach der Revolution von 1689 betrug sie kaum	1,054,925
2)	Beim Ryswicker Frieden 1697 schon	21,515,742
3)	— Utrechter 1714	54,681,076
4)	— Aachener 1748	78,293,313
5)	— Pariser 1763	183,259,275
6)	— Versailler 1783	238,232,248
7)	— Amienser 1802	499,752,075
8)	— 1817	848,000,000

M. s. hierüber insonderheit Britannia 1825 Nov. Heft, woselbst sich die nähere Auseinandersetzung findet. Die englische Nationalschuld ist sodann folgendermasen vertheilt. Der Gläubiger sind 288,473.

Bis auf 10 Pf. St. Renten haben	92,225
10 — 20	42,083
20 — 100	101,274
100 — 200	26,410
200 — 400	15,604
400 — 600	5,170
600 — 1000	3,260
1000 — 2000	1,741
2000 — 4000	490
Ueber 4000	218

Vor allem mufs man aber nun auch *das* wissen, dafs nach dem engl. Fundirungssystem das Capital nie zurückgezahlt, sondern damit eine ewige Rente gekauft wird, die denn wie Papiergeld von Hand zu Hand geht. So lange also Englands Handel und Fabrikwesen blüht und so viel an Zöllen und Accise einbringt, um die *Renten* pünktlich zu zahlen (denn auf die Zölle ist die grösere Summe ausdrücklich fundirt), so lange ist die Nationalschuld nur eine ideale.

§. 187.

2) Die durch diesen zweiten 30jährigen Krieg und das Continental-System vollends bis aufs höchste gesteigerte *Industrie* oder Gewerbs- und Handelsthätigkeit und das dadurch dringend nothwendig gewordene Bedürfnifs der gröseren *Freiheit dieses Verkehrs*.

Der Protestantismus des 19ten Jahrhunderts basirt sich

auf den durch das Merkantilsystem selbst erzeugten Geld-Reichthum. Der weitern Vermehrung jezt durch Schlagbäume im engsten Sinn des Wortes vorbeugen wollen, ist zu spät.

§. 188.

3) Der zwar schon seit dem 15ten Jahrhundert allmälig gebildete und durch das Merkantilsystem von den Fürsten selbst erzielte, seit der französischen Revolution aufs höchste gestiegene *Geld*- und *Mobiliar*-Reichthum des *Bürgerstandes*, *jezt* den *Kern* der Staten bildend.

Der 3te Stand hat jezt alle Arten des *beweglichen* Reichthums in seiner Mitte, das *Geld*, die *Industrie* und die *gelehrten Kenntnisse*.

Der Bürger-, Gewerbs- und Handelsstand wurde unstreitig auch dadurch ausserordentlich *vermehrt*, daſs seit dem 18ten Jahrhundert die Leibeigenschaft fast in allen Ländern aufgehoben wurde.

Im Mittelalter kämpfte der dritte Stand um die *Erlangung* einer Existenz als solcher, jezt um die *Erhaltung* oder Conservation.

Ja selbst die arabische Raçe der Juden hat sich Freiheit und Gleichheit als Provision ausbedungen und erhalten.

§. 189.

4) Das *Uebergewicht* dieses *beweglichen Geld*reichthums über den feudalen *unbeweglichen Grund*- und Boden-Reichthum der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit; kurz die gesammte Umkehrung der persönlichen Verhältnisse seit dem Ende des Mittelalters, oder wie es *Montlosier* (in seiner Schrift de la Monarchie. Paris 1814) ausdrückte: „weil das bewegliche Vermögen das unbewegliche aufwiegt, das Geld den Boden, die Städte die

Schlösser, die Wissenschaft ihrer Seits sich erhebt, um dem Muthe den Rang abzulaufen, der Verstand der Ehre, der Handel und die Industrie den Waffen und das neue Volk, immer mehr und mehr emporstrebend, sich überall triumphirend zeigt.“ M. s. auch oben Thl. III. §. 34. 134 u. 135.

Ganilh, de la Contre-Revolution en France ou de la Restauration etc. Paris 1823, sagtu nter anderm: „die vor 1789 in Frankreich herrschende Aristokratie des Geburtsadels war dadurch ihrem Wesen nach schon verschwunden, daſs Kenntnisse und Reichthum sich tiefer herab verbreitet hatten. Sie konnte nur noch durch künstliche Mittel gehalten werden, durch Geldunterstützung, ausschliesliche Besetzung hoher Stellen in Staat und Kirche, durch die Privilegien. Aber diese künstlichen Mittel waren nur Misbräuche, Ungerechtigkeiten, welche keinen Bestand haben konnten. Der Sturz der alten Aristokratie ist also nicht durch die Revolution herbeigeführt worden, sondern die Revolution kann nur als die Proclamation des schon vollendeten Falls derselben betrachtet werden. Ferner: Es kann daher die Wiederherstellung der alten Verfassung auch nicht im Interesse des Thrones und der Monarchie liegen. Der Thron muſs sich jezt auf diejenigen stützen, von welchen er seine Macht empfängt. In früheren Zeiten war dies bald die Geistlichkeit, bald der Herrenstand, bald die Ritterschaft, bald die Städte; in unseren Tagen ist es im westlichen Europa durchgängig die Masse des Volks. Denn Geld und Soldaten liefert nur sie, beides ohne Zuthun der höheren Stände, welche nicht mehr, wie sonst, dem Monarchen diese Quelle abschneiden können. Daher muſs auch jezt die Regierung im Interesse des gesammten Volks regieren, wenn sie eine wirksame und kräftige seyn will, so wie sie früher sich dem Einflusse des Herrenstandes, der Geistlichkeit und des Handels hingeben muſste. — Sonst kämpfte das Königthum mit den Grosen, jezt hat es vom Volk nichts mehr zu fürchten. Das aristokratische Element ist also weit antimonarchischer, als das demokratische. Jenes vereinigt grösere Kräfte in wenigen Händen, es giebt den Grosen eine Gewalt in die Hände, welche an die höchste grenzt. Der Ehrgeiz der Magnaten hat nichts

über sich, als die Krone selbst. Sie wollen für sich die Gewalt und der Krone nur den Glanz, die Last und die Verantwortlichkeit. Der Monarch soll nur primus inter pares, ihr Werkzeug seyn." (180)

„La richesse et l'instruction de la bourgeoisie gênaient et humiliaient la noblesse." *Ségur* I. 80.

§. 190.

5) Der durch die Vergröserung der Territorien und die heutige Viel-Regierungs-Weise durch eine grose Zahl von Beamten, insonderheit aber durch die stehenden Heere ausserordentlich gesteigerte *Geld-Aufwand* der Fürsten.

„Die Geldbedürfnisse und die Verschwendung der Monarchen haben allenthalben die Rechte der Staatsbürger geltend gemacht." Hesperus 1826. S. 30.

§. 191.

6) Das dadurch so dringend und *alleinherrschend* gewordene *Geld-Bedürfniſs* der Regierungen und die Nothwendigkeit eines *Credits* für die Zukunft, um in Nothfallen Anleihen gegen *billige* Zinsen im Inn- oder Auslande aufnehmen zu können.

Erläuterung bei dieser Gelegenheit, warum Fürsten und Regierungen dabei interessirt sind, daſs ihre Obligationen al pari stehen; weil dies nemlich das Zeichen besondern Zutrauens und Credites Seitens der Capitalisten ist. Eine Regierung, deren Papiere al pari stehen, macht leicht und gegen *geringe* Procente neue Operations-Anlehen zu Tilgung der alten Schulden. „Der Stand der öffentlichen Schuldscheine ist ein Wetterglas, an welchem die Regierung den Werth oder

180) M. s. auch *Daunon*, essai sur les garanties individuelles, que reclame l'état actuel de la Société, Paris 1819, und vergleiche hiermit

181) einen Aufsatz von *Meseritz* über den heutigen *Industrialismus* in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, Nov. Heft 1828. S. 147, so wie oben Theil III. §. 135.

Unwerth ihrer Maassregeln mit Sicherheit erkennen kann." *Zachariä* l. c. I. S. 346.

§. 192.

7) Die damit gleichzeitig in Verbindung stehende Nothwendigkeit, die obige *Schuldenlast* (§. 186) zu *tilgen*, um nicht ganz *creditlos* zu werden.

Lafitte, in der Ch. des députés vom 10. Febr. 1817: „La force des circonstances nous dirige vers les *moyens de credit*; et ce résultat est d'une haute importance dans un pays qui se fonde sur le gouvernement réprésentatif, objet des voeux constans de la France."

§. 193.

8) Der von Seiten mancher Fürsten theils verlorne *persönliche*, theils durch die Verschleuderung oder auch Unveräusserlichkeit der *Domainen* materiel grundlos gewordene Credit der *Fürstenhäuser*.

§. 194.

Endlich

9) die durch alle diese Umstände nothwendig gewordene *Vervielfachung* und *Vermehrung* der Steuern.

Vergleicht man die Steuersummen aus der Zeit vor der Revolution mit den jetzigen, so ist es kaum begreiflich, wo sie herkommen, aber auch eben so begreiflich, wissen zu wollen, wo sie hin kommen.

§. 195.

Wir sagen nochmals, dies waren im *Allgemeinen* die zusammenwirkenden Motive zu den seit 1814 und 1815 so schnell hinter einander entstandenen geschriebenen, nothwendig liberalen Rechts-Verfassungen; denn keines-

weges treten *alle* diese Motive bei *allen* Staten *zugleich* hervor, sondern hier dies, dort jenes mehr oder weniger, ja es gab und giebt sogar in Teutschland Staten, die fast keine Schulden mehr haben, z. B. Kurhessen, Nassau.

Wir sagten sodann auch *hauptsächlich*, denn *nebensächliche* und secundäre oder unterstützende Motive waren allerdings auch:

ββ) Nebensächliche Motive.

§. 196.

1) Die in früherer Zeit ganz unbekannte und erst durch die Buchdruckerkunst oder Presse im modernen Abendlande möglich gewordene sog. öffentliche oder generelle und leicht mittheilbare Meinung als Folge persönlicher Freiheit, allgemeiner hochgesteigerter Kultur und eines allgemeinen *gleichen* Interesse an Industrie und Handel (§. 117), wohin selbst die Schriftstellerei jezt leider gehört (*a*), so daſs sich insonderheit das *Finanzwesen* etc. nicht mehr geheim halten läſst (*b*).

a) Napoleon sagte zu Mdme Campan wegen der öffentlichen Meinung: „daſs er sie nicht fürchten würde, wenn er ihr eine Schlacht liefern könnte; da es aber kein Geschütz gebe, womit man sie erreichen könne, müſste man sie durch Gerechtigkeit und Rechtlichkeit zu erlangen suchen. Diesen beiden Mächten widerstände sie nicht; anders auf sie wirken zu wollen, heise Ehre und Gut daran wagen. Man müsse verzichten lernen; sie lasse sich nicht ins Gefängniſs setzen, und indem man sie unterdrücke, erbittere man sie.“ —

Die Campan sezt hinzu: man kann sie einem Aale vergleichen, je vester man sie faſst, desto eher entschlüpft sie einem.

Pitt meinte: Let the prefs correct the prefs. „Il y a quelqu'un qui a plus d'esprit que Voltaire, plus d'esprit que Bonaparte, plus d'esprit que chacun des directeurs, que chacun des ministres passés, présens, a venir, *c'est tout le monde*“ *Talleyrand*, discours sur la censure. „L'opinion publique est ce qu'il y a de plus élastique au monde; plus on la comprime, plus elle réagit.“ *Ségur* Mem. II. 26. „On fortifie presque toujours ce que l'on comprime.“ *Ders.* Mem. I. S. 131.

b) Man machte es dem *Compte rendu au Roi* par *Necker* 1780 besonders deshalb noch zu einem harten Vorwurfe, weil es eine *unzeitige* Publicität gewesen sey. „Le compte rendu au roi, cette innovation sans exemple en France y fit une espèce de révolution dans les esprits. Cet appel à l'opinion étoit un appel à la liberté etc. *Ségur* Mem. I. 285. und II. S. 75. *Ancillon* sagt in seiner neusten Schrift, zur Vermittlung der Extreme, S. 127: „Mit der Meinung stieg oder sank der Credit; mit ihm das ganze Gebäude (des Statsschuldenwesens). Diese Meinung konnte nie, weder befohlen noch erzwungen, selten erschlichen, noch seltener bestochen oder bethört werden; man mufste sie nothwendig berücksichtigen, sie schonen und pflegen“ und hat man nicht auch wirklich mehrfach gerade zu an sie appellirt?

c) Uebrigens ist die Buchdruckerkunst die Mutter der Presse, der öffentlichen Meinung und der dadurch neu geschaffenen Gewalt.

§. 197.

2) Fällt seit der französischen Revolution ein Gehorsams-, ein Gewaltsmittel weg, was sonst zwar mit grosen Kosten verknüpft aber auch von groser Bedeutung war, nemlich die *fremden geworbenen* Söldner oder Soldaten. Die Fürsten selbst haben Werbungen für fremde Fürsten in ihren Landen untersagt.

§. 198.

Endlich

3) die durch die unaufhörlichen Länder-

Theilungen und Unterthanen-Wechsel (Révirements territoriaux) ganz besonders seit der französischen Revolution fast durchweg zerstörten und zerrissenen, durch die meist verunglückten Uniformirungs-Versuche keineswegs ersezten alten Banden der Anhänglichkeit und Gewohnheit zwischen Fürsten und Unterthanen, wodurch eine scheue Entfremdung zwischen lezteren eingetreten ist, der man nur durch gemeinschaftliche reunirende *Repräsentativ*-Formen wieder einigermasen abhelfen konnte, besonders wieder und hauptsächlich der Schulden wegen, wovon diejenigen Statsdiener am besten zeugen können, welchen das schwierige Geschäft der Schulden-Regulierung, fürstlicher und landschaftlicher, zu Theil wurde.

„Mit der Gewohnheit der Ländertausche hörte auch bald alle Sicherheit des Besitzes auf, und die heiligsten Bande erschlafften, welche bisher die Völker an ihre Fürsten knüpften.“ *Heeren* l. c. S. 689. Schon Fox sagte einst im Parlament: „Tauscht ein Feld gegen das andere, Vieh gegen Vieh um. Allein vertauscht nie eure Völker, denn den Grundstein des Statswesens, die gegenseitige Zuneigung der Unterthanen, vernichtet ihr dadurch gänzlich.“ Ein Aufsatz über Kunst, Alterthum und Wissenschaften im Morgenblatt 1828 Nr. 260 nennt dies sehr passend auch das *Familiengefühl zwischen Dynastie und Volk.* Leider ist uns aber historisch kein Beispiel bekannt, wo eine Dynastie blos aus Liebe zu ihren alten Unterthanen einen *grosen* Vortheil ausgeschlagen hätte.

δ) *Schlufsbemerkung.*

§. 199.

So viel zur Geschichte und Entstehung des *heutigen* innern Verfassungswesens.

Nach einmal also sind aber Verfassungen sowohl wie Landtage oder Stände-Versammlungen (*a*) nichts neues, fremdartiges, so wenig wie das Verlangen darnach; denn man kann füglich sagen: es ist die gesammte innere Geschichte der modernen Staten weiter nichts als die Chronik über den *Streit* der Stände mit den Fürsten um die Conservation oder Sicherstellung ihrer *Rechte* und *Pflichten* und deren garantirte einseitig unverletzbare Veststellung und Beobachtung von beiden Seiten (*b*). Wohl aber ist das an den neusten Verfassungen etwas besonderes, jedoch keinesweges auffallendes und ganz neues, daſs jezt häufig in *einer* einzigen *Urkunde* schriftlich enthalten ist, was früher, und noch jezt in England, durch *einzelne* Vorgänge, Vergleiche, Charten etc. *successiv* entstanden war und ausserdem vielfach auf langem ungeschriebenem Herkommen beruhte und noch beruht (*c*).

Dagegen sind aber *Staats-Verfassungen* etwas fremdes und heterogenes, wofür wir den Beweis nicht allein schon durch alles Bisherige beigebracht zu haben glauben, sondern derselbe auch noch daraus hervorgeht, daſs man in einigen Staten (z. B. Mecklenburg und Waldeck) sogar die *obern Landesgerichte* für competent erklärt hat, in und wegen *Verfassungs*-Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen definitiv *Recht* zu sprechen (M. s. §. 316).

a) Denn schon die grosen zweimaligen jährlichen Placita der Merovinger und Carolinger waren nichts weiter, als *Stände*-Versammlungen. M. s. oben §. 173 u. 179.

b) *Félix Bodin* (Etudes historiques et politiques sur les assemblées représentatives. Paris 1823) findet nicht allein hierin den Ursprung des 2 Kammersystems, sondern, bereits in den Concilien die erste Spur des Representativ-Systems. Wir halten jedoch dergleichen weitausgeholte Spuren-Nachweisungen für überflüssig, da niemand an der *historischen* Existenz des Ständewesens zweifeln kann.

c) Wirkliche *Staaten* bedürfen aber auch und hatten im Alterthum auch wirklich keine aus einem Guſs gefertigte Constitutionen, weil hier der *Gemeinsinn* Verfassung und Garantie zugleich ist und war. Nur *Rechts-Staten* bedürfen derselben, weil ja das *Recht* nur durch *Urkunden* vest zu halten steht. Man vergleiche noch *Hermes* XXVII. 2. von 1826. *Montesq.* V. 11. „Comme les peuples qui vivent sous une bonne police sont plus heureux que ceux qui sans règle et sans chefs errent dans les forêts; aussi les monarques qui vivent sous les lois fondamentales de leur état sont-ils plus heureux que les princes despotiques qui n'ont rien qui puisse régler le coeur de leurs peuples ni le leur."

§. 200.

Wenn leztlich mit den *neuen* Verfassungs-Urkunden hier und da gezögert wurde, so bedenke man, daſs, sollten sie Wurzel fassen und dem Charakter und Genius der Völker zusagen, viel Um- und Rücksicht auf das concrete *historische Verhältniſs* zwischen Fürsten und Ständen genommen werden muſste, was denn zugleich ihre grose Mannigfaltigkeit nach *Form* und *Inhalt* erklärt. Sehr weislich hat man sich in Teutschland nicht verleiten lassen, diese so schwere Aufgabe sich dadurch, wie anderwärts, zu erleichtern, daſs man sie etwa nach *einem* allgemeinen Leisten, z. B. für ganz Teutschland, gemodelt und gelöſst hätte (*a*), denn das Abstracte bleibt überall dem Leben

fremd, und verfliegt eben so leicht wieder, wie es gefunden wird. Nur was sich aus dem Charakter der Menschen und den historischen Verhältnissen selbstständig herausbildet, hat Wurzel und gedeiht fröhlich, ist, si verbo venia, national (*b*). Zudem waren die Teutschen noch insonderheit, so gut wie die Franzosen (c), Engländer, Schotten, Iren etc. nie *ein* Volk, weder zu Herrmanns noch zu Karls des Grosen Zeiten, weder im Mittelalter noch in neuerer Zeit, weder unter einem Kaiser noch unter den neuen Bünden. Eine Bemerkung, die blos denen gelten soll, welche noch jezt aus leidiger historischer und Menschen-Unkenntniſs darüber klagen, daſs Teutschland nicht *ein* Reich, *ein* Volk ist und nicht *eine* und dieselbe Verfassung hat.

a) „In den 25 Jahren unserer Erniedrigung in Teutschland hat man unser altes Staatsrecht vergessen oder vielmehr nicht gelehrt und nicht gelernt. Ueber seinen Mängeln, die mehr an den Menschen lagen, als an der Sache, übersah man gänzlich seine Vorzüge, seine Natürlichkeit, *sein allmäliges Entstehen* aus dem Stoff; Probirstein des Aechten, Angemessenen und Gedeihlichen. Den ächten Ursachen seiner Verschlechterung wich man aus. So gieng der Zusammenhang verloren und die Bundes-Acte war ein zu schwaches verknüpfendes Band. *Der Hang zu speculativer Wissenschaft hat sich denn bald auf solch leerem Raum der Politik bemeistert, und statt der breiten Erfahrung hat leere Abstraction selbst der Staaten Formen, Gesetze und Geist der Gesetze in enge Fugen gezwängt, in dunkle Begriffe, in conventionelle Worte gehüllt.*“ (*Gagern* Einsiedler I. S. 7. „Wie unendlich viele Täuschungen sehe ich, dem Chaos ähnlich, nah und fern! Diese angesprochenen Constitutionen der Unsrigen, was auch die Modalität der Verheiſsung war, werden allerdings gegeben. Nur eine grose und grobe oder verschmizte Unwissenheit hält diese Dinge für leicht, nur der

Leichtsinn schüttelt sie aus dem Aermel. Wenn irgend etwas den natürlichen Lauf, den planmäsigen Fortgang, die verständige Entwickelung, das behutsame Dringen der Bessern gestört hat, so sind es eben diese Excesse." (*Ders.* Eins. I. S. 22.) „Noch weniger war man bei dem 13ten Artikel klar, rein gewillet, und mit sich selbst einig. — Ja, wie wenige schauten damals durch, indem sie *Stände* sagten, dafs sie Parlament sagten, dafs sie drei Gewalten sagten; die ganze Nachahmung von England, das ganze Gewicht der Demokratie, die Erschütterung der Aristokratie; die ganze Theorie der Repräsentation, die Verantwortlichkeit; toutes les consequences, wie in Frankreich selbst die Royalisten sehr oft sagen, kurz, dafs sie bereits die geläuterten Begriffe der Zeit hineinlegten — oder nichts." (*Ders.* Eins. II. S. 15.)

b) M. s. die Eröffnungs-Rede des Grafen *v. Münster* vom 12. Oct. 1819, als er den Braunschweigischen Ständen den Plan einer *Landtags-Ordnung* zur Berathung und *Annahme* vorlegte. Sie ist S. 219 etc. seiner schon mehr allegirten Widerlegung etc. abgedruckt. Er sagt in Beziehung auf jenen S. 222: „Erwarten Sie in demselben keine sogenannte zeitgemäfse Verfassungs-Urkunde zu finden. Der Regent ist nicht geneigt, eine auf blofse, durch Erfahrung noch unbewährte Theorieen gebaute *Repräsentativ-Verfassung* an die Stelle einer auf frühere Verträge gestüzten *Landtags-Ordnung* treten zu lassen." — Ferner: „Wir leben in einer Zeit, da eine Menge, *theils gutmüthiger*, theils aber arglistiger Schwärmer sich berufen fühlt, dem Volke ihre, auf *bodenlose* Theorien gebauten Verfassungsplane anzupreisen und alles Bestehende als veraltet und schlecht darzustellen. Im irrigen Wahn, dafs mit Vertreibung der fremden Gewalt auch gleich alle Folgen des Unglücks verschwinden müfsten, welches sie über das Volk gebracht hat, legt die bethörte Menge die Täuschung ihrer unerreichbaren Wünsche den Regierungen und der Landes-Verfassung zur Last und läfst sich überreden, dafs sie ihr Heil *nur in einer Repräsentativ-Verfassung* finden könne, wie die neure Zeit deren so viele hat entstehen und verschwinden sehen. *Ein Schicksal, das allen Verfassungen droht, die nicht auf geschichtliche Verhältnisse des Volks gegründet sind.*" Wir erinnern hier nochmals, dafs auch Griechen und Römer ihre Verfassungen nicht aus dem Stegreif machten, sondern allmälig, dafs sie aber blos deshalb *Staats-Verfassungen* bildeten, weil sie *Staats-Völker* waren.

M. s. sodann S. 225 weiter, wie man in der neuen Landtags-Ordnung das wahrhaft *Zeitgemäse* adoptirte, und das ganz Veraltete wegwarf.

M. s. S. 11 — 14 unseres Programms. Wir haben darin *Einiges* gesagt, was wir jezt zurücknehmen, namentlich dafs in Europa der *Staat* immer mehr ins Leben trete etc. schämen uns aber nicht, einen solchen Traum gehabt zu haben, schämen uns nicht zu gestehen, dafs wir seitdem unsern Irrthum einsehen gelernt haben. Tausende haben ihn mit uns getheilt.

c) „Le voeu le plus cher à notre coeur, c'est que tous les Français *vivent en frères* et que jamais aucun souvenir amer ne trouble la sécurité qui doit suivre l'acte solennel, que nous leur *accordons* aujourdhui." Charte Ludwig XVIII, und es liegt darin wohl das Geständnifs, dafs sie sich leider *nicht* so lieben mögen, wie es Ludwig *wünschte*. Ausserdem rührt der vielfältig *scheinbare* Gemeingeist der Engländer und Franzosen etc. blos daher, dafs jedes dieser Völker nur *einem* König gegenüber steht etc. etc., wobei auch das nicht zu übersehen, dafs es noch nicht einmal *alle* Franzosen etc. sind, die diese Opposition bilden, sondern blos die sogen. liberale Parthei etc.

b) *Systematische Uebersicht und Anatomie oder Zerlegung der einzelnen Verfassungs-Punkte der heutigen modernen Staten nach Maasgabe des patrimonialen und freistatlichen Princips.*

§. 201.

Nach §. 171 sind es also zwei *Elementar-Principien*, welche uns in ihren Consequenzen aus den heutigen Stats-Verfassungen, als sich *gegenüberstehend* und *gegenseitig begrenzend*, entgegen leuchten, nemlich das Princip der *patrimonialen* und *obrigkeitlichen Herrscher-Rechte* oder der Legitimität und das der *Volks-* oder *Stände-Rechte*, welches wir blos deshalb das

freistatliche nennen, weil es in seinen Consequenzen *vorzugsweise* aus den freistatlichen Verfassungen uns entgegen tritt, ausserdem aber auch eben so gut in den Patrimonial-Stats-Verfassungen erkennbar ist, da ja die Verschiedenheit zwischen Patrimonial- und Frei-Staten nicht in dem, *beiden eigenthümlichen germanisch-slavischen* Oppositions-Verhältnisse zwischen Volk und Obrigkeit besteht, sondern blos in dem *Rechts*-Verhältnisse der Regierung zum Volke; ob das Herrscher- und Regierungs-*Recht* nemlich ein *eigenes* privatives oder ein blos *aufgetragenes* und *bedingtes* ist; so dafs wir denn auch hier, in dem Capitel des *Verfassungs*-Wesens, Patrimonial- und Freistaten nicht weiter getrennt, sondern vereint behandeln werden, weil in ihren Verfassungen *beide* Principien sichtbar sind und hervortreten (*a*), ja sogar, wie noch *v. Aretin* in einer der neusten baierischen *Stände-Versammlungen* äusserte: „in dem Kampfe dieser beiden Principien eben das Leben der modernen Verfassungen bestehe“ (M. s. oben Thl. III. S. 196 und unten §. 283 u. 348) (*b*). Obwohl man uns schon jezt vollkommen verstehen dürfte, so wollen wir doch noch zu näherer Erläuterung hinzufügen, dafs man statt *Princip* allenfalls auch sagen könnte *Interesse*, *Opposition*, *fürstliche* und *Volks*- oder *Stände* - *Parthei*, *Geist* etc., alles jedoch Ausdrücke, die sich in dem Worte *Princip*, d. h. Grundsatz, vereinigen, so dafs uns dies das passendste zu seyn scheint (*c*).

a) Dafs es selbst in den freien Städten, Cantonen und sogen. Republ. durchaus nicht an patrimonialen Elementen fehlt, werden die nachfolgenden §§. zeigen und erklärt sich schon aus dem, was oben §. 19—26 über ihre Entstehung gesagt wurde.

b) „Allen einherrschaftlichen Freistaaten gebührt das *Lob* (1), dafs sie, *die Loosung zu einem fortdauernden Kampf im Innern des Staats gebend*, das Volk zur Entwickelung seiner Kräfte aufregen“ sagt auch *Zachariä* l. c. II. 253, jedoch ein sonderbares *Lob*, als wenn nemlich der Kampf, der Zwiespalt, die Opposition etwas *Erfreuliches* sey, als wenn nicht gerade durch Einigkeit und Gemeinsinn der Staat allererst möglich sey und gedeihe! als wenn es etwas *Erfreuliches* sey, dafs im modernen Abendlande der *Staat* unmöglich ist! Dafs eine *streitige* Opposition schlimmer sey, *als eine legitime*, ist etwas anderes und sagt schon *Heeren* (E. St. Syst. S. 467) „weil sie die Regierung zu gewaltsamen Maasregeln führe, ohne sie durchsetzen zu können.“ Eine solche bestrittene Opposition waren z. B. die alten französ. Parlamente.

c) In dieser Durchkreuzung und Mengung darf man übrigens keinen Widerspruch finden, sondern sie beweisen eben, *wie* sich auf diese Weise Fürsten und Völker historisch verglichen haben. Durch unsere Darstellungs-Methode erfährt man aber zugleich auch, was eines jeden Theiles ist, worüber er zu disponiren hat oder was er fordert.

So wie sodann beide Principien als solche zwar für sich bestehen und thätig sind, so existiren sie hinwieder doch auch nur durch ihre *gleichzeitige* Existenz, durch ihre Opposition, es ist eins ohne das andere eben so wenig denkbar, wie positiver und negativer Pol, sie sind daher genöthigt, sich gegenseitig anzunähern und diese Annäherung ist es nun, was wir das Durchkreuzen, Zusammenmengen beider Principien ihren *einzelnen* Aeusserungen nach, nennen, so dafs dieses Durchkreuzen sich auch nicht etwa blos in Patr. Staten findet, sondern auch in den Freistaten, mögen sie fürstlich, patrizisch oder durch Wahl-Obrigkeiten regiert werden. M. s. unten §. 293 etc.

Uebrigens müssen wir noch bemerklich machen, dafs es bei der laxen, vagen, oft ganz sachwidrigen *Terminologie*, auf die man in den neuern Verfassungs-Urkunden stöfst, mitunter schwer ist, die Sache wieder herauszufinden. Sollten wir zuweilen das Rechte

verfehlt haben, so wollen wir uns damit entschuldigt haben.

§. 292.

Ehe wir nun aber zur Zerlegung der jezt bestehenden Verfassungen von beiderlei Staten in ihre einzelnen Punkte oder zur synthetischen Nachweisung des Vorhandenseyns jener beiden Principien durch Aufzählung ihrer Consequenzen schreiten können, ist es nöthig, eine Uebersicht sowohl der hier in Betracht kommen sollenden *Staten* wie auch der *Urkunden* zu geben und vorauszuschicken, worauf wir später der Kürze halber blos durch Angabe der Namen, Artikel und Paragraphen hinweisen werden. Des leichtern Nachschlagens und Auffindens halber lassen wir die *Staten* in alphabetischer Ordnung folgen. Begreiflicher Weise können aber hier nur die *hauptsächlichsten* Verfassungs - Urkunden oder Einrichtungen namhaft gemacht werden, da ein vollständiges Verzeichnifs *aller*, mithin auch auf den blosen Verwaltungs-Organismus bezüglichen Gesetze etc. einen eigenen Band füllen und *dann* doch noch immer unvollständig bleiben würde.

Was nächstdem die gleichzeitige Analysis und Synthesis jener Principien anlangt, so wird von §. 293 an jeder einzelne Paragraph nur *eine* Consequenz, links die des patrimonialen, rechts die des freistatlichen Princips, aussprechen, indem wir glauben, dafs nur durch solche möglichst feine Spaltung theoretische Klarheit in die Uebersicht gelangen kann. Jeder der beiden

Colonnen werden wir alsdann die Namen der Staten folgen lassen, worin die voran stehende Consequenz verfassungsmäfsig anerkannt ist, und zwar durch Angabe der §§. dieser Uebersicht sowohl (§. 203 — 291) wie der darin gedachten Urkunden. Wo kein specieller Urkunden-Artikel oder Paragraph angegeben ist, ergiebt sich die Stellung aus dem Ganzen oder es verhält sich wenigstens factisch angegebener Maasen, und wir können blos, theils auf unsere eigene statistische Selbstkunde, theils auf die allegirten Literatur-Werke hinweisen.

a) Alphabetische Uebersicht der hier in Betracht kommenden Staten und ihrer Verfassungen.

§. 203.

1) *Anhalt-Bernburg, Herzogthum.*
2) *Anhalt-Dessau, desgl.*
3) *Anhalt-Köthen, desgl.*

Da diese Lande bis 1586 ein Ganzes bildeten (*a*) und noch jezt eine wechselseitige Liniealfolge und ein gemeinschaftliches Seniorat unter ihren Fürsten besteht, so haben sie auch nach der Theilung die alte *landständische Verfassung*, die *Landtage* und das *Steuerwesen* gemeinschaftlich behalten. Der jedesmalige *Senior*, d. h. hier, der am längsten regierende Herzog, hat für die Landtage die Initiative und Direction und führt daher auch den Titel: Seine ältestregierende Durchlaucht.

Die Landstände bestehen *a*) aus Prälaten, *b*) Rittern (deren es aber in Dessau durch

Auskauf keine mehr giebt), und c) vier Städten (Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen).

Seit 1693 hatte kein eigentlicher Landtag statt, wohl aber *Deputations-* und *Land-Rechnungstage.* Auch besteht ein engerer Ausschufs.

Haupt-Norm ist der von Kaiser und Reich bestätigte Landtags-Abschied von 1652, vermöge dessen ohne die Stände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen.

a) Die Theilungs-Verträge der Fürsten von Anhalt vom 2. Juli 1603, 18. Mai und 7. Aug. 1606 s. m. bei *Rousset* l. c. III. P. 1. S. 253 — 263.

§. 204.

4) *Baden, Grosherzogshum.*

a) Das Haus- und Familien-Statut vom 4. October 1817 sezt die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grofsherzogthums so wie für die Regierungs-Nachfolge die Erstgeburt nach der Lineal-Folge mit beständigem Vorzuge des männlichen Geschlechts im Manns- und Weiberstamme vest. Die Grafen von Hochberg, nun Markgrafen von Baden, succediren nach dem Aussterben der gegenwärtig regierenden Linie.

b) Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818.

c) Wahl-Ordnung und Diäten-Bestimmung vom 23. December 1818.

d) Standesherrlichkeits-Edict vom 16. April 1819.

e) Edict über die Rechts-Verhältnisse der

Statsdiener und Civildiener-Wittwen-Ordnung vom 30. Januar 1819 und 28. Juni 1810.

(*Lüders* diplom. Codex. Leipzig, Baumgärtner, 1819 etc. I. S. 351—504) ([122]).

§. 205.

5) *Baiern, Königthum* ([123]).

a) Familien-Statut vom 5. August 1819, demzufolge Lineal-Folge mit Erstgeburt und stetem Vorzuge des männlichen Geschlechts im Manns- und Weiberstamme statt hat. Beim gänzlichen Erlöschen beider Stämme hat der lezte Monarch das Recht, sich durch Adoption eines Prinzen aus einem fürstlichen Hause einen Nachfolger zu wählen.

b) Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 sammt 10 besondern dazu gehörigen Edicten:

1) über das Indigenat;
2) die statsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn betreffend;
3) vom Adel;
4) über die Gutsherrlichkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit;
5) über die Familien-Fideicommisse;
6) über die Siegelmäsigkeit;
7) über die Verhältnisse der Statsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt;

---

122) Ueber das ältere Badische Statsrecht s. m. *J. J. Moser*, Einleitung in das markgräflich-badische Staatsrecht. Carlsruhe 1772.

123) Unter einem *Königreich* verstehen wir einen Frei-Stat mit einem Könige; unter einem König*thum* einen Patrimonial-Stat, dessen Landesherr die königliche Würde hat. Nur in König*reichen* ist Krönung oder stellvertretende *Salbung*, *Inauguration* etc. noch eine grundgesetzliche Formalität, bei den übrigen eine blose willkührliche Hof-Cäremonie. M. s. oben §. 64 lit. d.

8) über die nähere Organisation der Stände-Versammlung, sammt Ergänzungs-Verordnung über die *Wahl*-Ordnung, vom 5. August 1818;

9) über die Freiheit der Presse und des Buchhandels;

10) über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, mit Einschlufs des Concordats, vom 5. Juni 1817.

c) Beitritts-Urkunde des Kronprinzen vom 30. Mai 1818.

(*Lüders* diplom. Codex I. S. 99—350.)

d) Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818.

e) Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818.

f) Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in Rural-Gemeinden vom 24. Sept. 1818.

g) Gesetz über das Gewerbs- (Concessions-) Wesen vom 11. September 1825, mit weiterer Instruction vom 28. December 1825.

h) Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825.

i) Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826.

(Von *d* — *i* abgedruckt in der zu Nürnberg 1827 erschienenen Taschenbibliothek für bairische Statsbürger) (124).

124) Ueber das ältere baierische Statsrecht s. m.

125) *J. J. Moser*, Einleitung in das kurfürstl. baierische Staatsrecht. Frankfurt 1755.

126) *v. Kreitmeyer*, Grundrifs des allgemeinen teutschen und baierischen Staatsrechts. München 1789.

127) *Fefsmaier*, Grundrifs des baier. Staatsrechts. Ingolstadt 1801.

§. 206.

6) *Braunschweig, Herzogthum.*

a) Diese ältere Linie des Welfischen Hauses steht mit der jüngeren oder hannöverischen durch Haus-Verträge in enger Verbindung, und es wird in beiden teutschen Landen beiden Häusern gemeinschaftlich die Erbhuldigung geleistet. Die Succession ist lineal mit Erstgeburt im Manns-, dann Weiberstamme.

b) Vertragsmäſsige Uebereinkunft und Verordnung über die *erneuerte* Landschafts-Ordnung zwischen den Ständen und der vormundschaftlichen Regierung vom 19. Januar und 25. April 1820.

(Constitutionen der europ. Staten. Leipzig 1817 — 1825. IV. S. 118 bis 148) ([128]).

§. 207.

7) *Bremen, freie Stadt.*

Ihre alte städtische Verfassung.

Der *Bürger-Convent* giebt die Gesetze und der *Senat* vollzieht sie.

Jener besteht aus *allen freien* nicht dienenden Bürgern, ohne Unterschied der Religion, und ist in 10 *Aemter* oder Bürger-Compagnien eingetheilt, an deren Spitze 14 *Aelterleute* stehen.

Der *Senat* besteht aus 4 Bürgermeistern, 2 Syndiken und 24 Rathsherrn (16 Gelehrten

---

128) Ueber die alte Verfassung s. m. *Ribbentropp*, Sammlung der Landtags-Abschiede, fürstlicher Reversalen und andern Urkunden, die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Braunschweig betreffend. 2 Bde. Helmstedt 1793 — 1797.

129) *Dess.* Beiträge zur Kenntniſs der Verfassung des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig 1787.

130) *v. Liebhaber*, vom Fürstenthum Blankenburg und dessen Staats-Verfassung. Helmst. 1790.

und 8 Kaufleuten), und ergänzt sich selbst, indem er aus 3 vorgeschlagenen Kandidaten den wählt, der die meisten Stimmen erhält. In wichtigen Angelegenheiten beruft derselbe die sog. *Witheit*, bestehend aus den 14 Aelterleuten und denjenigen Bürgern, welche Schoſs geben. Der Senat ist zugleich zweite Gerichts-Instanz, die dritte in Lübeck.

(*de Villers*, constitutions de 3 villes anseatiques Lübeck, Bremen et Hamburg. Lpz. 1814. S. 26 [151]).

8) *Dänemark, Königreich.*

§. 208.

Seit 1660 mit unbeschränkter Machtvollkommenheit regiert. Haupt-Urkunden sind:

a) Erklärung der (durch die Usurpationen, welche sich der hohe Adel seit der Reformation gegen König, Bürger und Bauern schuldig gemacht hatte, erbitterten) *Geistlichkeit* und des *Bürgerstandes* vom 8. October 1660, wodurch sie dem *Adel* erklärten, daſs die *Krone* von nun an im Hause Oldenburg in männlichem und weiblichem Stamme erblich seyn solle.

b) Doppelte Erbgerechtigkeits-Acte der *Geistlichkeit* und des *Bürgerstandes* vom 10. Januar 1661 (die der Geistlichkeit ist unterzeichnet von 987 Geistlichen und die des Bürgerstandes von 390 städtischen Deputirten), wodurch sie definitiv dem *Könige* die *Krone* erb-

151) M. s. noch *Deneken*, über einige wichtige Gegenstände des bremischen Stadtrechts. Bremen 1798. Erst durch Compromiſs vom 23. Sept. 1553 wurden Bremens Streitigkeiten mit dem Bischoff geschlichtet.

lich und mit unbeschränkter Gewalt *übertrugen* (152).

c) Privilegien des geistlichen Standes, vom König am 24. Juni 1661 ertheilt.

d) Desgleichen für die Stadt Kopenhagen, von demselben Tage.

§. 209.

e) Königsgesetz vom 14. November 1665 in 40 Paragraphen. Dasselbe sezt vest:

1) dafs der König lutherischer Confession seyn mufs;

2) dafs er nur Gott über sich erkennt;

3) dafs er allein Gesetze giebt und aufhebt, mit alleiniger Ausnahme dieses Königsgesetzes;

4) dafs er allein Diener ein- und absezt;

5) dafs er unbeschränkte Militair- und Steuer-Gewalt hat;

6) dafs er auch in allen geistlichen Angelegenheiten unbeschränkt ist;

7) dafs alle Ausfertigungen mit eigener Hand von ihm unterzeichnet werden sollen;

8) dafs er mit dem vollendeten 13ten Jahre mündig wird, und sich selbst dafür erklären soll.

9) Ist er noch nicht mündig, so soll die Königin regieren, unter Beistand von 7 königl. Räthen, wobei die Mehrheit entscheiden soll, so jedoch, dafs die Königin 2 Stimmen hat.

10) Wäre die Königin todt, so führt der nächste mündige Verwandte aus dem königl.

---

152) M. s. die drei Monographien über diese Begebenheit von *Häberlin*, *Joachim* und *Spittler* bei *Politz* l. c. V. S. 532 näher genannt.

Hause ganz wie die Königin die Vormundschaft.

11) Fehlt es auch hieran, so sollen obige 7 Räthe allein regieren.

12) Stirbt einer von diesen 7, so sollen sie selbst einen andern wählen.

13) Regent und Räthe leisten dem unmündigen Könige einen Treu-Eid.

14) Sie haben auch ein Inventarium des ganzen Königreichs zu errichten.

15) Die Nachfolge fällt dem Nachfolger mit dem Tode des Königs ipso jure an, und er ist sofort König.

16) Blos als Zeichen seiner Demüthigung vor Gott soll sich der König *salben* lassen,

17) leistet jedoch dabei Niemanden einen Eid;

18) kann die Salbung auch ganz willkührlich verrichten lassen, wann es ihm gefällt.

19) Das Königreich ist untheilbar

20) und die Prinzen etc. erhalten blos Geld-Appanagen.

21) Keiner derselben darf sich ohne Einwilligung des Königs verheirathen.

22) Die Prinzessinnen des Hauses erhalten vom Könige Appanagen und Mitgiften.

23) Stellt sich der vom Tode des Königs gehörig benachrichtigte Thronerbe nicht binnen 3 Monaten ein, so jedoch, daſs Krankheit und unüberwindliche Hindernisse eine Ausnahme machen, so nimmt der nächst Gerufene den Thron ein und schlieſst jenen aus.

24) Prinzen und Prinzessinnen rangiren zunächst nach dem König.

25) Nur der König ist ihr Richter.

26) Alle Nachfolger sollen auf Erhaltung ihrer Macht und Unumschränktheit wachsam seyn.

27) Der männliche und väterliche Mannsstamm soll durchaus vorangehen und erst dann der Weiberstamm zur Succession gelangen, jedoch stets nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Ordnung.

§. 28 — 38 setzen diese Successions-Ordnung im Detail weiter auseinander und lassen auch das weibliche Geschlecht selbst auf den Thron gelangen.

39) Jeder Geburtsfall in der königl. Familie muſs dem Könige angezeigt und von diesem diese Anzeige bescheinigt werden.

40) Alles dieses gilt nur von ehelichen Kindern.

§. 210.

f) Verordnung, wegen der Verwaltung der Königreiche, vom 4. November 1660. Noch jetzt wird darnach verfahren. Sie ist collegialisch.

g) Verordnung, welcher gemäs nur *Eingeborne* zu Aemtern zulässsig sind, vom 15. Jan. 1776.

(Ausser noch vielen andern ebenwohl höchst wichtigen Privilegien und Verordnungen für den Adel, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und glebae adscriptio der Bauern etc. s. m. diese Urkunden abgedruckt in

Martens Sammlung der wichtigsten Reichs-Grundgesetze von Dänemark, Schweden und Grosbritannien. Nur dieser eine Theil. Göttingen 1794 S. 4 bis 311. Die Erklärung sub a (§. 208) findet sich auch bei *Du Mont* Bd. XI. S. 333) [153].

§. 211.

9) *Frankfurt a. M., freie Stadt.*

Ergänzungs-Acte zur alten Verfassung vom 18. Juli 1816, woraus die alte Verfassung so ziemlich ersichtlich ist.

(Constitutionen l. c. II. S. 385.)

§. 212.

10) *Frankreich, Königreich.*

a) Die Succession ist lineal nach Erstgeburt mit gänzlicher Ausschliessung der Weiber. Beim Aussterben des Hauses Bourbon und Orleans im Mannsstamm würden die Franzosen das Recht haben, sich eine neue Dynastie zu *wählen*. M. s. oben §. 38.

b) Charte vom 4. Juni 1814.

(Französisch und teutsch bei *Lüders* l. c. II. 1. S. 175.)

Der Beamten-Organismus, die Verwaltung und die bürgerlichen und peinlichen Gesetze

---

153) Ueber Dänemarks Verfassung und statist. Literatur s. m. auch *Achenwalls* Stats-Verfassung der vornehmsten europäischen Reiche. Gottingen 1785. 6te Aufl. II. S. 521 etc. *Meusel* l. c. S. 420, und *v. Martens*, Abriss des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. I. 1. Göttingen 1794. S. 16—75. Reichhaltige Notizen über Dänemarks Verfassung und Verwaltung enthält sodann noch das Werk: *Urkunden* und *Materialien* zur näheren Kenntniss der Geschichte und Staats-Verwaltung nordischer Reiche. 1786. 1789. 1790. 5 Bde., und Materialien zur Statistik der dänischen Staaten nebst einer charakteristischen Uebersicht der dänischen Literatur. Flensburg u. Leipzig 1786 u. 1791. 2 Bde., zugleich Fortsetzung des vorigen.

und Formen sind geblieben, wie sie bei Auflösung des Kaiserreichs waren (134).

11) *Grosbritannien, Königreich.*

§. 213.

Nachdem wir Theil III. §. 75 u. 90 *non sine ira* die Schattenseite der englischen Verfassung herausgehoben, um zu zeigen, dafs sie nichts weniger als eine *Staats*-Verfassung sey, wollen wir nun *sine ira* und der grosen Theilnahme wegen, die sie in ganz Europa gefunden hat, auch zeigen, was sie als, nicht auf einmal *gegebene*, sondern successiv *entstandene* und im Laufe der Zeit *entwickelte Rechts*-Verfassung ist; natürlich blos durch Aufzählung der einzelnen wichtigsten Verträge, Charten, Institute und Statute so wie Angabe ihres Inhaltes.

---

134) Die Geschichte der vorhergegangenen Verfassungen seit 1791 s. m. Thl. III. §. 179. und *Pölitz* l. c. IV. S. 182 — 198.

Als Nachtrag zu den Thl. III. S. 477 genannten Schriften über das ältere französische Statsrecht nennen wir hier noch:

135) Theorie des loix politiques de la Monarchie française. 8 Vols. Nouvelle Ed. 1792, chez Nyon ainé et fils.

Die Verfasserin dieses Werks, das jedoch blos bis auf die Capetinger herabgeht, ist eine Demoiselle *Lezardiere*. Ein Pariser Antiquar (Merlin) versicherte uns, dafs im Jahr 1798 nur wenige Exemplare davon der Vernichtung entgangen seyen, und wir mufsten ihm 48 Francs für ein Exemplar zahlen. Das sub Nro. 12 S. 478 III. genannte Werk: Maximes du droit public français par *Mey* erschien zu Amsterdam chez Rey 1775. 6 Vols. und ist gewissermasen Fortsetzung des Vorigen.

136) Des assemblées nationales en France, depuis l'établissement de la monarchie jusqu'en 1614 par *Henrion de Pensey*. Paris 1826. Seit 1285 bis 1614 hatten 18 Versammlungen der Etats generaux statt.

137) Compte rendu au Roi par Mr. *Necker*, 1780. Uebersezt und mit Anmerkungen versehen von *Dohm*. Berlin 1781. Aus dieser kleinen Schrift kann man nemlich sehr viel über die vorhinnige französische Verfassung lernen. Viele seither unbekannte Notizen enthält auch noch das

138) Dictionaire des ouvrages anonymes et pseudonymes par *Barbier*. 4 Vols. Paris 1824.

§. 214.

Die Haupt-Charten und Urkunden sind successiv folgende:

a) *Great Charter* Heinrichs I. von 1101. Diese Charte milderte blos vorerst die Härte des normannischen Lehnssystems in etwas; auch ertheilte sie der Stadt London einige Vorrechte. Sie wäre nicht erfolgt, wäre Heinrich nicht seinem Bruder Robert gegenüber ein Quasi Usurpator gewesen, denn Usurpatoren müssen *gewöhnlich* ihre Existenz auf solche Weise erkaufen.

§. 215.

b) *Magna Charta* Regis Joannis ab anno 1215 (am 15. Juni zu Running Mead unterzeichnet). Diese dem König von den durch den Druck der Lehns-Verfassung erbitterten und im Eingange zum Theil ausdrücklich genannten Geistlichen und Baronen abgenöthigte Concession enthält in 63 (im lat. Original jedoch nicht marquirten) Sätzen folgende Bestimmungen:

Pos. 1. Die Bestätigung der Freiheiten der englischen *Geistlichkeit*, besonders die Wahlfreiheit; sodann desgleichen die Bestätigung der Freiheiten aller Freien.

Pos. 2 — 8. enthalten detaillirte Bestimmungen über die Erblichkeit der Lehne, die Lehns-Vormundschaft des Königs, die Ausstattung der Töchter und die Verheirathung der Wittwen der königlichen Vasallen.

Pos. 9 — 11. Dafs wegen Schulden ehender nicht zur Wegnahme und Veräusserung von

Grundstücken oder Einkünften geschritten werden soll, als bis keine Mobilien (*catalla*) mehr vorhanden sind, auch wie es mit der Verzinsung von jüdischen Darlehn gehalten werden soll.

Pos. 12. Keine Steuer oder Bede (*nullum scutagium vel auxilium*) soll ohne Zustimmung Aller (*commune consilium*), sey es nun, um den König loszukaufen, seinem Sohn den Ritterschlag zu ertheilen, oder seine älteste Tochter auszusteuern, erhoben werden.

Pos. 13 bestätigt die Rechte der Stadt London und aller übrigen Städte, Burgen, Villen und Häfen.

Pos. 14. Wenn der König ein *Commune Consilium regni* (Parlament) zu halten für nöthig findet, will er alle einzelne Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte, Grafen und grösere Baronen durch besondere Briefe, worin die Ursache und der Zweck der Versammlung angegeben ist, nach einem bestimmten Orte und auf einen bestimmten Tag 40 Tage vorher einberufen. Dieselbe Einladung soll durch die Vice-Comites und Ballivos an *alle diejenigen* ergehen, *welche vom Könige Land inne haben* (qui de nobis tenent in capite). Auf den Rath der am gesezten Tage Anwesenden können die Berathungen beginnen, wenn auch nicht alle da sind. (Ursprung des Oberhauses)

Pos. 15. Niemand soll ebenwohl von seinen freien Vasallen (hier immer *homines* genannt) eine Steuer erpressen, es sey denn ein mäsiges (*rationabile auxilium*) zum Loskauf aus der

Gefangenschaft, zur Wehrhaftmachung des Erstgebornen und zur Ausstattung der ältesten Tochter.

Pos. 16. Niemand soll zu einer gröseren (längeren) Dienstleistung von seinem Kriegslehne oder seinem Besitzthum gezwungen werden, als er schuldig ist.

Pos. 17. Die Gerichtssitzungen (*communia placita*) sollen dem Hofe nicht mehr folgen, sondern an einem bestimmten Orte von nun an gehalten werden.

Pos. 18 u. 19. Statt des seitherigen ambulirenden Gerichthofes will der König jährlich 4mal in jede Grafschaft zwei Richter (*justitiarios*) schicken, welche mit 4 erwählten Rittern jeder Grafschaft die Assissen halten sollen.

Pos. 20. Niemanden soll zur Strafe sein *ganzes* Vermögen confiscirt werden können.

Pos. 21. Grafen und Baronen können nur durch ihres Gleichen zu einer Strafe verurtheilt werden (*amercientur*).

Pos. 22. Ein Geistlicher kann nur an seiner weltlichen Besitzung (*laico tenemento*), nicht auch an seinem geistlichen Beneficio gestraft werden.

Pos. 23. Weder eine Villa noch ein Vasall soll zu Anlegung neuer Brücken gezwungen werden, als wozu er von Alters her verbunden ist.

Pos. 24. Kein Vice-Comes, Constabularius, Coronator oder anderer Ballivus des Königs soll die Placita der Krone halten dürfen.

Pos. 25. Die Grafschaften, Hunderte, Wapentags und Threthings sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten.

Pos. 26. Wie es mit dem Mobiliar-Nachlasse eines Vasallen und dessen Schulden zu halten.

Pos. 27. Wenn ein *freier* Vasall *ab intestato* stirbt, so soll sein Mobiliar-Vermögen (*catalla*) nach Abzug der Schulden unter seine nächsten Verwandten und Freunde vertheilt werden.

Pos. 28. Kein königlicher Constabler oder Bailli soll Getraide (*blada*) oder andere Mobilien (*catalla*) ohne Bezahlung und wider Willen des Eigners wegnehmen können.

Pos. 29. Kein Vasall soll gezwungen werden können statt der Natural-Wache eines Schlosses Geld zu zahlen, wenn er den Dienst in Person leisten will.

Pos. 30. Ohne seine Zustimmung sollen keinem Freien seine Pferde oder Wagen *pro cariagio faciendo* weggenommen werden.

Pos. 31. Auch soll niemanden sein *Boscus ad castra vel alia agenda nostra* ohne seine Einwilligung weggenommen werden.

Pos. 32. Der König will die Güter eines der Felonie überwiesenen (After-Vasallen) nur ein Jahr und einen Tag inne behalten und dann dem Lehnsherrn zurückgeben.

Pos. 33. Alle Kydells (königliche Fischbehälter?) sollen im ganzen Reiche weggenommen werden, ausser an der Seeküste.

Pos. 34. Niemand soll vom König ein *Praecipe* wegen eines Besitzthums erhalten, wo-

durch ein *liber homo* seine *curiam* verlieren könnte. (Soll wohl so viel heisen: Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden. *Schmaus* hat statt *curiam* — *causam*.)

Pos. 35. Im ganzen Reiche soll einerlei Wein-, Bier-, Getraide- und Längen-Maafs und Gewicht gelten.

Pos. 36. Für ein *Breve inquisitionis* (ein Writ?) *de vita vel membris* soll nichts bezahlt werden.

Pos. 37. Der König begiebt sich der Lehns-Vormundschaft (*custodia heredis*) über alle die nicht direct von ihm beliehen sind.

Pos. 38. Auf eine blose unbezeugte Beschwerde soll Niemand verhaftet oder in Anklagestand versezt werden (*non ponatur ad legem*).

Pos. 39. Kein Freier soll verhaftet, eingekerkert, seines Besitzthums beraubt und verurtheilt werden können, es sey denn durch ein Gericht seines Gleichen und nach den Gesetzen des Landes.

Pos. 40. Der König will Niemanden Recht und Gerechtigkeit (*Rectum et justitiam*) verkaufen, verweigern oder verzögern.

Pos. 41. Alle fremden Kaufleute sollen sicher und frei nach England kommen und daselbst kaufen und verkaufen dürfen; blos in Kriegszeiten sollen sie gerade so behandelt werden, wie die englischen Kaufleute in dem Lande, womit Krieg geführt wird.

Pos. 42. Ein jeder kann frei das Königreich verlassen und dahin zu Wasser und Land zurück-

lassen, *salva fide regia* (d. h. er bleibt auch im Auslande Unterthan des Königs), blos Kriegszeiten ausgenommen, wenn die Wohlfahrt des Reichs dies nicht erlaubt.

Pos. 43 u. 44. Die After-Vasallen zahlen dem Könige kein gröseres Lehnsgeld als ihrem Lehnsherrn.

Pos. 45. Der König wird niemanden zum Richter, Constabel, Vice-Comes oder Bailli ernennen, der nicht der Landesgesetze kundig und willig sey, sie zu beobachten.

Pos. 46. Alle Barone, welche Abteien gestiftet und darüber einen königl. Brief haben oder im unvordenklichen Besitze sind, haben auch die Vogtei (*custodiam*) darüber.

Pos. 47. Alle vom König geschehenen neuen Einforstungen sind aufgehoben (deafforestentur).

Pos. 48. Alle Forst-Misbräuche sollen sofort in jeder Grafschaft durch 12 zu erwählende Ritter aus der Grafschaft untersucht und innerhalb 40 Tagen nach der stattgehabten Untersuchung abgeschafft werden.

Pos. 49. Alle Geiseln und Charten, welche dem Könige des Friedens und der Treue halber übergeben wurden, giebt derselbe zurück.

Pos. 50. Derselbe verspricht die Entfernung gewisser Personen von gewissen Aemtern.

Pos. 51. Desgleichen die der fremden Bogenschützen und Söldner.

Pos. 52. Wer vom Könige, dessen Vater Heinrich oder dessen Bruder Richard *sine legali judicio parium* aus dem Besitz seiner Güter, Freiheiten oder Rechte gesezt worden, soll

restituirt werden, und allenfallsige Streitigkeiten deshalb sollen durch ein Gericht von 25 Baronen beigelegt werden.

Pos. 53. Desgleichen hinsichtlich der Einforstungen, welche des Königs Vater Heinrich und Bruder Richard vorgenommen, so wie wegen der Güter-Vormundschaften (*custodia terrarum*), die zu anderen nicht königlichen Lehen gehören.

Pos. 54. Nur wegen des Mordes ihrer Männer soll auf den Anruf von *Weibern* eine Verhaftung und Einkerkerung statt finden.

Pos. 55. Alle gesetzwidrig verrückten Grenzen und deshalb auferlegte Strafen sollen hergestellt werden durch das schon erwähnte Gericht von 25 Baronen.

Pos. 56. Desgleichen sollen diejenigen Walliser, welche durch den König sowohl in Wallis wie in England *sine legali judicio parium suorum* ausser Besitz gesezt worden sind, sofort restituirt werden.

Pos. 57. Desgleichen, wo dies durch die Könige Heinrich und Richard geschehen.

Pos 58. Der König giebt auch den Wallisern ihre Geiseln und Charten zurück.

Pos. 59. Desgleichen dem Könige Alexander von Schottland.

Pos. 60. Zu alle dem, wozu sich aber hier der König gegen seine Vasallen verpflichtet habe, sollen auch alle Geistliche und Weltliche gegen ihre Versallen verpflichtet seyn.

Pos. 61. Zur Aufrechthaltung alles dessen, was diese Charte enthält, sollen die Baronen

des Reichs aus ihrer Mitte 25 wählen, um nach allen Kräften darauf zu sehen, dafs der Friede und die gegenwärtig concedirten Freiheiten aufrecht erhalten werden. Sollte vom Könige oder seinen Beamten dagegen gehandelt und vieren obiger Barone der Beweis darüber vorgelegt werden, so sollen diese vier dem Könige oder Lord-Canzler (*justitiarius*) Anzeige machen, damit er sofort Remedur treffe. Sollte diese binnen 40 Tagen nicht erfolgen, so sollen sie den übrigen 21 Baronen darüber Bericht erstatten, und diese alsdann mit dem ganzen Lande das Recht haben, den König auf jede Weise, durch Besetzung der Schlösser und seiner Güter, zur Abstellung zu zwingen, jedoch ohne sich an der Person des Königs, seiner Gemahlin und seinen Kindern zu vergreifen. Sie sollen auch die Vollziehung der Remedur haben.

Niemand soll sodann Anstand nehmen, zu einem jener 25 Richter erwählt zu werden und zu schwören aus Furcht vor dem Könige.

Pos. 62. Enthält eine allgemeine Amnestie für alle, welche an den Beschwerden und Unruhen gegen den König Theil genommen haben. Es sollen ihnen deshalb besondere Urkunden von den Erzbischöffen und Bischöffen ausgefertigt werden.

Pos. 63. Gedenkt des vom König und den Baronen gegenseitig auf diese Charte geleisteten Eides.

Unterschrieben ist sie blos vom Könige und im Eingange so wie am Schlusse ist blos der zugegen gewesenen Zeugen gedacht.

§. 216.

Mit Recht heist sie die *Magna* Charta, denn sie ist urkundlich allerdings das Fundament *aller* folgenden Charten und Statuten; begreiflich ist es aber auch, wie sie bis auf Wilhelm III. von keinem Könige aufrichtig gehandhabt, sondern 32mal blos bis 1297 ganz und geradezu als ungültig und abgenöthigt, ausserdem aber fortwährend in einzelnen Puncten verletzt wurde und eben so vielmal von neuem beschworen werden mufste. Namentlich ist die ebenwohl *Magna* genannte Charta Heinrichs III. von 1224 und dessen *Charta de Foresta* von demselben Jahre fast nur eine wörtliche Wiederholung derselben, denn Johann ohne Land hatte namentlich die definitive Remedur, deren Pos. 52 u. 53 gedenkt, auf seine Rückkehr vom Kreuzzuge ausgesezt. Wir finden es daher auch überflüssig, ihrer hier im Detail weiter zu gedenken.

§. 217.

Nächst dieser Magna Charta, ihrer wiederholten Anerkenntnifs durch Heinrich III. (Magna Charta von 1224) und Eduard I. (Patent vom 10. October 1297) ist nun von groser Bedeutung für die englische Verfassung zunächst die Grundlegung zum *Unterhause* des Parlaments und dessen *sofortige* Absonderung vom Oberhause

c) durch den *ersten Wahlbefehl* Eduards I. von 1294.

In England selbst wufste man lange nicht, von welchem Könige her die Existenz des Unterhauses datire (die des Oberhauses ist so alt wie das Reich, erhielt aber durch Art. 14 der Magna Charta grose Vorrechte) bis der Verfasser von „Lettres on the original formation of the house of Commons" nemlich *Creevy* (London 1827. 3d. ed.) nachwies, dafs alle desfallsigen Forschungen dahin führten, dafs die *Abgeordneten* der *Städte* und *Flecken* nicht *vor* Heinrich III. oder Eduard I. in den *Rath* des Königs berufen worden seyen; und wirklich ist es das so eben allegirte Patent von 1297 (in lateinischer und englischer Sprache), worin *zuerst* der *Commonalty of the Land* oder *of the Realm* gedacht und von Eduard I. von neuem versprochen wird, ohne ihre Zustimmung keine Steuer (*Aids, Tasks or Prices*) zu verlangen. Nach *Creevy* ist es nun Eduard I. (dieser gleichzeitige Reformator des Gerichtswesens und harte Strafgesetzgeber), welcher zuerst 1294 befahl, dafs *Städte* und *Flecken* Deputirte in seinen Rath senden sollten, und er sieht dieses Berufungsschreiben oder diesen Wahl-Befehl als das eigentliche Grundgesetz des Hauses der *Gemeinen* an, denn sie versammelten sich sogleich, zwar in demselben Gebäude, aber in verschiedenen Zimmern und getrennt vom Hause der Lords.

Jener Wahlbefehl gab den Sheriffs auf, in *jeder* Grafschaft 2 Ritter, aus *jeder* Stadt 2 Bürger und aus *jedem* Flecken zwei achtbare Einwohner wählen und mit *hinreichenden*

Vollmachten versehen zu lassen. Ein besonderer *Writ de expensis* schrieb die Schadloshaltung der Deputirten nach Zeit und Entfernung vor (ein Ritter sollte täglich 4 Schilling und ein Flecken-Deputirter 2 Schilling haben), die aber jezt kaum genügen würde, das Chausseegeld auf der Her- und Rückreise zu bezahlen. Da dies aber demohngeachtet noch mehreren Flecken zu schwer fiel, baten sie, ihnen die Absendung von Deputirten zu erlassen, und lange Zeit hindurch war sonach die Zahl der Flecken-Repräsentanten äusserst verschieden, je nachdem sie wählten oder sich entschuldigten, neue entstanden und andere verschwanden. Erst seitdem die Deputirten auf die Entschädigung entsagten (und dies geschah erst unter Eduard VI. im 16ten Jahrhundert), schickten nun auch die ärmsten Flecken Deputirte, und das sind die jetzigen *Rotten boraughs*, bei denen sich eine vormalige Last zu einem ausschliefslichen Vorrechte umgebildet und fixirt hat, so dafs man selbst neu entstandenen *Städten* die Deputirten-Wahl jezt verweigert.

Die heutige äusserst verschiedenartige Wahl-Art und Wahl-Berechtigung in den *Städten* und Flecken rührt sodann, nach *Creevy*, lediglich von der verschiedenen localen Bedeutung und Interpretation der Worte *communitas civitatis et burgi* im Wahlbefehl her, wer nemlich diese communitas bilde, ob alle Einwohner oder blos die Zünfte, ob blos die Angeseheneren oder blos gewisse Häuser, welche Burglehen sind, so dafs z. B. dermalen ein gewisser Sir

Watkin William Wynne allein 5 Stimmen im Unterhause zu vergeben hat; in Grampo 9 Personen 2, in Newton 1 Person 2, in Marlboraugh 3 Personen 2 und in Old-Sarum 1 Person 2 Deputirte ernennen; sich auch in Bristol nur 52, in Bath nur 18, in Portsmouth nur 100, in Harwich nur 32 Wähler befinden, die grosen Städte Manchester, Birmingham, Hull, Halifax, Leeds, Sheffield etc. aber gar keine Deputirten haben. Dafs gegenwärtig die Zahl des Unterhauses auf 656 Mitglieder fixirt ist, bemerkten wir schon Theil III. S. 238, auch wie viel davon zur Ministerial- und Oppositions-Parthei gehören. Die Deputirten der Grafschaften sind das, was unsere *Ritterschaft* ist, die städtischen, was unsere *Stadt-Deputirten*. Die Flecken-Deputirten haben im Ganzen aufgehört Deputirte des Bauernstandes zu seyn, sondern werden vergeben und verkauft, das Stück zu 4000 ℔. Ja selbst unter den Grafschaften sind nur 12 unabhängig, hier wählen nemlich die Freeholders (die jedoch 40 Schillinge reines Einkommen jährlich haben müssen) gegen gute Bezahlung. Die eigentlichen Volksmänner gehen aus London, Liverpool, Norwich, New-Castle, Dublin etc. hervor.

Das *Oberhaus* besteht dermalen aus 6 Prinzen von Geblüt, 293 Pairs des Königreichs England, 16 *erwählten* schottischen Pairs und 25 auf Lebenszeit *erwählten* irländischen Pairs; 2 englischen Erzbischöffen, 24 Bischöffen und 4 irländischen geistlichen Pairs der englischen Kirche, zusammen 370.

§. 218.

Was die Eröffnung, Geschäfts-Ordnung und Competenz beider Häuser betrifft, so bemerken wir hier im Allgemeinen blos Folgendes.

Bei der *Eröffnung* eines Parlaments durch den König oder seine Commissarien bleiben die Pairs sitzen und die Gemeinen hören stehend vor den Schranken die Rede mit an.

Das ganze Parlament bildet noch in der Theorie und den Worten des *Writs* gemäss den grosen Rath (*commune consilium*) des Königs, seine Competenz ist sonach unbegrenzt; daher ist es auch zugleich *Stats-Rath* und für viele Sachen z. B. Privat-Bills, *Administrativ*- und *Instructions*-Behörde. Auch ausser den Sitzungen sind beständig Parlaments-Mitglieder mit dergleichen Comité-Arbeiten beschäftigt und ihre Thätigkeit ist aus den im Druck erscheinenden Reports ersichtlich. Die Vorträge der Redner in beiden Häusern sind an den Präsidenten gerichtet, dürfen aber nicht abgelesen, sondern müssen frei gehalten werden. Die Gestattung der *dritten* Verlesung einer Bill gilt schon für Annahme.

Das *Oberhaus* wird durch den Lord-Canzler des Königs präsidirt und die 12 Richter (*Sages of law*) sind ihm *a consilio.*

Das *Unterhaus* wählt sich seinen *Sprecher* für die 7jährige Dauer des Parlaments und der König bestätigt ihn blos. Er erhält als solcher einen bedeutenden Gehalt. Sprecher heist er nicht deshalb, weil er etwa das Wort

im Parlament führt, sondern weil er im Namen des Unterhauses zum König *spricht*. Er stimmt nur dann, wenn die Stimmen sich völlig gleich sind.

Da das *Oberhaus*, als der eigentliche ursprüngliche Rath des Königs, gesetzlich nicht öffentlich verhandelt, so hat es auch keine Redner-Bühne. Jeder Pair behält den Hut auf und spricht stehend von seinem Platze aus. Drei anwesende Mitglieder genügen (*quia tres faciunt collegium*) im Oberhaus zu einem Parl.-Schluſs, aber zu einer Comité sind wenigstens 5 nöthig. Fungiren sie als Richter, so sagen sie blos: auf meine Ehre. Sie können ihre Stimmen andern auftragen. Arretirt können sie wegen Schulden nicht werden, wohl aber können ihnen ihre Mobilien gepfändet werden. Stimmengleicheit gilt für Verwerfung eines Antrags. Die Abstimmung geht von unten nach oben.

An das *Unterhaus*, das nur dann verhandeln kann, wenn wenigstens 40 anwesend sind, müssen alle Geld- oder Subsidien-Bills zuerst gelangen, und das Oberhaus muſs sie entweder ganz annehmen oder ganz verwerfen. In wichtigen Angelegenheiten, wo viel darauf ankommt, daſs man sich verständige, treten Ausschüsse *beider* Häuser in der Chambre painte zusammen.

Das weitere Detail unten §. 293 und hier im Allgemeinen blos dies noch: Hätte England kein Parlament zeitig erhalten, es hätte sich selbst längst innerlich aufgerieben. Die Elemente, die in *ihm* gähren, machen sich

allein durch das Parlament Luft. Es hat sich bald vor seinen Königen in den Staub geworfen (z. B. vor Heinrich VIII., Elisabeth, Maria), bald sie auf das Schaffot geführt, bis eine Wahl-Dynastie den Thron bestieg und so dem Streite im Grosen ein Ende wurde (159).

§. 219.

In chronologischer Ordnung folgt sodann *d*) das Parlaments-Statut vom Jahr 1324 unter Eduard II., wodurch die Prärogativen des Königs näher bestimmt wurden. Dieses Statut redet jedoch fast nur von dem lehnsherrlichen Fiscus-Rechte des Königs.

e) Statut vom Jahr 1444 unter Heinrich VI., über die Wahl-Art der Ritter ins Unterhaus.

f) Statut vom Jahr 1534 unter Heinrich VIII., wodurch dieser König zum *Oberhaupt* (*Supreme head*) der englischen Episcopal-Kirche erklärt und verordnet wird, daſs jeder ihm den *Supremats-Eid* (*Oath*) schwören soll.

Mehreren fernern Statuten über das Recht des Königs die Bischöffe zu machen (*make Bishops*) und die Regulirung seiner Successions-Angelegenheiten folgt nun:

---

139) Von der Literatur der Verhandlungen beider Häuser sind uns folgende Sammlungen bekannt: Journals of the house of *Lords* beginning Anno I. Henrici VIII. and of the house of *Commons* from 8. Nov. 1547. Im Jahr 1798 schon bis zu 70 starken Folianten angewachsen.

140) Collection of parliamentary debats in England from the year 1668 — 1733. Dublin 1741. 9 Bde.

141) The history, debats, and proceedings of both houses of parliament of great Britain from the year 1743 — 1774. London 1792. 7 Bde.

§. 220.

g) Die *Petition of Rights* vom Jahr 1627 unter Karl I.; sie ist in Form einer Adresse oder Petition von beiden Häusern abgefaſst, recapitulirt und ruft lediglich dem Könige ins Gedächtniſs zurück, was seine Vorfahren zu halten versprochen, insonderheit nimmt sie fast nur auf die Magna Charta Johanns, so wie Eduards I. und III. Zusagen Bezug, mit der Schluſs-Bitte, daſs der König seinen Ministern befehlen möge, ihn nur nach den Gesetzen des Königreichs zu berathen und zu bedienen.

§. 221.

h) Ein Statut vom Jahr 1660 unter Karl II. sanktionirte

1) die berühmte *Navigations-Acte*, welche bereits unter Cromwell erschienen war, und hob

2) *alle Lehns-Gefälle* und *Rechte* des Königs, namentlich aber die, deren oben die Magna Charta Pos. 15. gedenkt (*Aide pur file marrier, pur fair fitz Chivalier*, auf dem Continent *noch* als *Prinzessin*-Steuer bekannt), als die Ursache aller seitherigen Miſsbräuche und Vexationen in der Art auf, daſs es dem König und seinen Erben dafür Genugthuung und Schadloshaltung (*Satisfaction and Recompense*) gab durch Errichtung einer Accise (*Excise*) auf Bier, Cyder, Branntewein, Kaffee und Chocolade, zu welchem Behuf der Tarif beigefügt und das weitere zur Sicherstellung und Erhebung dieser Accise verfügt ist. Diese Accisen wurden später

auf noch andere Gegenstände, wie Wein, Essig, Posten etc. erweitert. M. s. unten §. 226. Erster Anfang zu einer Civilliste. Es geschah hier bereits, was erst am 4. August 1789 in Frankreich vollführt wurde.

§. 222.

Obwohl nun fast alle vorhergehende Statute und Charten immer zugleich gegen den Miſsbrauch der Verhaftungen und Einkerkerungen gerichtet waren, so dauerten diese doch fort, und so muſste sich denn Karl II. bequemen

1) das Statut von 1679 zu genehmigen, enthaltend: *An Act for the better Securing the Liberty of Subjets and for Prevention of Imprisonment beyound the Seas*, unter dem Namen der *Habeas-Corpus-Acte* bekannt.

Diese Acte schreibt das ganze Criminal-Verfahren vom ersten Verhaftungs-Befehl an bis zum Schluſs der Assissen und der jedesmaligen *General Gaol Delivery* vor, insonderheit auch, daſs niemand verhaftet und ausser England (über See, *beyound the Seas*) eingekerkert werden soll. Und hiermit endigt denn auch zugleich die Regierung des Hauses Stuart, denn die eigenmächtige Aufhebung der Test-Acte durch Jacob II. führte von neuem zur Empörung, und es folgte dem Rufe der Whigs 1688 Wilhelm von Oranien.

§. 223.

Unter Wilhelm III. und Maria erfolgte sogleich

k) 1688 durch ein Statut die *Toleranz-Acte* für alle protestantische Dissenters, insofern zu ihren Gunsten manche harte Gesetze zurück genommen wurden, welche unter Elisabeth gegen sie ergangen waren ([142]). Hierauf

§. 224.

o) Die *Declaration* oder *Bill af Rights* im Jahr 1689 oder die Capitulation des Parlaments mit Wilhelm III. von Oranien. Sie hebt besonders 13 Punkte hervor, welche Jacob II., durch seine Minister schlecht berathen, versucht habe, umzustürzen, und zu deren Aufrechthaltung sich Wilhelm und Maria (welche hier *Princeſs of Orange* genannt wird) hiermit verpflichten.

1) Der König kann die Gesetze nicht suspendiren.

2) Desgleichen nicht davon dispensiren.

3) Er darf keine Spezial-Commission ernennen.

4) Er kann ohne das Parlament keine Steuer erheben.

5) Jeder Unterthan hat das Petitions-Recht, ohne deshalb verfolgt werden zu können.

6) Der König darf in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlaments keine Armee halten.

7) Die protestantischen Unterthanen des Königs dürfen Waffen tragen.

---

142) Die *Testacte* von 1675 blieb aber aufrecht erhalten. Sie schreibt nemlich eine *Kirchen-Probe* vor, ob ein Anzustellender wirklich zur anglikanischen Kirche gehöre.

8) Die Wahlen der Parlaments-Glieder sollen frei seyn.

9) Für alle Aeusserungen im Parlamente ist man nur diesem verantwortlich (der Sprecher kann daher jedes Glied verurtheilen auf den Knieen Abbitte zu thun etc.).

10) Es sollen keine grausame Strafen verhängt und die Habeas-Corpus-Acte durch übermäfsige Cautions-Forderungen nicht eludirt werden.

11) Die Geschwornen sind *gesetzlich* zu ernennen. In Hochverrathsfällen müssen es freie Grundeigenthümer seyn.

12) Das Versprechen confiscirter Güter vor der Verurtheilung ist nichtig.

13) Die Parlamente sind häufig zu versammeln.

Die *Succession* zur *Krone* und *königlichen Würde* (*to the crown and royal dignity*) wurde hier folgendergestalt angeordnet:

a) Beim Tode des Königs und der Königin Maria sollen der lezteren Kinder folgen.

b) In deren Ermangelung die Prinzessin Anna von Dänemark und ihre Leibes-Erben.

c) Sollte auch diese keine Erben haben, alsdann erst die anderweitigen Leibes-Erben des (Königs) Prinzen von Oranien.

d) Die Herrschaft eines katholischen Prinzen bleibt für ewig abgeschafft und ausgeschlossen.

e) Der König beschwört bei seiner Krönung die Aufrechthaltung der Verfassung und englischen Kirche gegen das Pabstthum.

§. 225.

Die nachfolgenden Statuten betreffen hauptsächlich das Parlament und die Succession.

f) Das von 1694, die häufige Einberufung desselben betreffend. Dieselbe Session führte jedoch auch auf negativem Wege die *Preſsfreiheit* ein, dadurch, daſs das Parlament die Acte wegen deren Beschränkung nicht erneuerte.

g) Das von 1696, die Fortdauer der Parlamentssitzungen beim Tode oder Abgange des Königs betreffend.

h) Das von 1699, gegen das irregulaire Verfahren der Sheriffs bei den Wahlen.

i) Das von 1700, noch weitere Beschränkung der Krone und bessere Sicherung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen, wodurch für den Fall, daſs die Prinzessin Anna und der König Wilhelm ohne Leibes-Erben sterben sollten, die Prinzessin und Kurfürstin Sophia von Hannover (Tochter der Prinzessin Elisabeth, Königin von Böhmen, welche eine Tochter Jacobs I. war) *als Protestantin, sammt ihren Leibes-Erben* auf den Thron gerufen wurde.

k) Zwei Statute von 1701 unter Wilhelm und Anna, in Betreff der Succession in der protestantischen Linie, zur Vernichtung aller Ansprüche des Prätendenten. Beide wiederholen und bestätigen blos die vorige und schreiben einen Eid zur Abschwörung des Prätendenten vor. Die Successions-*Ordnung*

ist absolut lineal-gradual, d. h. das Geschlecht macht keinen Unterschied, und blos der jüngere Bruder geht der älteren Schwester vor.

§. 226.

Eine Menge späterer Statute beziehen sich sodann blos auf das Parlament, seine Rechte, die Vereinigung Schottlands mit England, in Folge deren jenes Deputirte ins Parlament sendet; kommen noch mehrmals auf Sicherstellung der protestantischen Succession zurück, so dafs eine kurze Aufzählung der bemerkenswertheren darunter genügen mag.

l) Statute von 1706, 1707 und 1708, wodurch die engere Verbindung Schottlands mit England zu Stande kam (M. s. den deshalbigen *Vertrag* vom 22. Juli 1706 auch bei *Du Mont* Bd. XIV. S. 199).

m) Statut von 1710, zur Sicherstellung der Freiheiten des Parlaments.

n) Statut von 1714 unter Georg I., wodurch die seitherige, auf Accise und andere seit Karl II. weiter bewilligten Abgaben fundirte, auch durch Zahlung von wöchentlich 3000 Pfund vermehrte *Civilliste* des Königs auch ferner und für die Regierungs-Zeit Georgs I. vestgesezt wurde.

o) Statut von 1714, dafs der Thronfolger ohne Zustimmung des Parlaments nicht ausser Land gehen darf und niemand im Parlament sitzen kann, der eine Pension vom Könige bezieht.

p) Statut von 1719, wegen grösserer Dependenz Irlands von England.

q) Statut von 1729, gegen die Bestechungen bei den Parlamentswahlen.

r) Statut von 1747, wodurch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der schottischen Clans aufgehoben wurde.

s) Statut von 1783 wodurch Irland von den englischen Gesetzen und Gerichten wieder befreit wurde, denen es Heinrich III. 1246 unterworfen hatte.

t) Parlamentarische Vereinigung Irlands mit England 1800 ([143]).

§. 227.

Trotz der zahlreichen Parlaments-Acten, beruht nun aber in Englands Verfassung doch noch sehr Vieles auf blosem *factischen*, oft den Statuten gerade zuwider laufendem *Herkommen* und *Gebrauche* (z. B. nur die öffentlichen Verhandlungen des Unterhauses), und dieses lernt man nur aus getreuen Darstellungen des gegenwärtig Bestehenden. Trotz des Ansehens *Blackstones*, der leider auf gut englisch Vieles gar zu breit umschreibt und wiederkäut, werden wir uns nun dieserhalb im Folgenden auf

Custance, a concise view of the Constitution

143) M. s. History of the union of great Britain and Ireland with an introductory survey of Hibernian affairs traced from the times of Celtic colonisation. By *Ch. Coote*. London 1801.

of England. London 1815. 3[d]. ed. Teutsche Uebersetzung. Braunschw. 1827 ([144]), obgleich er ein sehr eifriger *Tory* und warmer Anhänger des Alten ist, beziehen, aller übrigen in den Noten ([145]) zum Theil gedachten in- und ausländischen Darstellungen nicht zu gedenken.

(Sämmtliche hier im Auszug mitgetheilte Charten und Statuten finden sich übrigens mit noch vielen anderen abgedruckt bei *Martens* l. c. S. 713 bis zu Ende. Blos die Magna Charta von 1215 sammt der Verdammungs-Bulle derselben durch Innocenz III. vom 24 August 1215, die Charta Eduards I. von 1297, die Schenkungs-Urkunde Pabst Hadrians IV. wegen Irland an Heinrich II. gegen Zahlung eines Pfennigs von jedem Hause, und das Patent Eduards II. wegen der irländischen Justiz-Verwaltung, finden sich auch bei *Du Mont* Bd. I. S. 153. 299. 374. 380. II. S. 65.)

§. 228.

12) *Hamburg, freie Stadt.*

Ihre alte städtische Verfassung nach

1) der Fundations-Acte vom 29. September

---

144) *Custance* ist blos in denselben Fehler verfallen, dessen sich *Montesquieu* schuldig gemacht, nemlich die englische Verfassung so darzustellen, als wenn alles, wenn auch successiv, doch nur nach einem vesten staatsklugen Plane regulirt worden sey, da doch das Meiste nur zufällig entstanden ist und nichts weniger als ein *staatliches* System darin bemerklich ist. M. s. jedoch die Vorrede zu dem Buche S. xxxv etc.

145) *J. Miller's* historische Entwickelung der grosbrittannischen Stats-Verfassung. Aus dem Engl. von *Schmidt*. Jena 1819.

146) *John Russel*, Geschichte der englischen Regierung und Verfassung von Heinrich VII. an bis auf die neuste Zeit. Aus dem Engl. übersezt durch *Kritz*. Leipzig 1825.

147) The constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. by *H. Hallam*. London 1827. 2 Vols.

148) Rise and progress of the english *commonwealth* from the first settlement of the Anglo-Saxons in Britain. With an appendix of documents and records, hitherto unpublished, illustrating the history of the civil and the criminal jurisprudence of England. By *F. Palsgrave*. London 1828. 2 Vols in 4to.

149) *Philipps*, englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen. Bis jezt 2 Bde. Berlin 1828. Die übrige Literatur s. m. bei *Meusel* l. c. S. 315.

1528, wodurch die neuen *protestantischen* Kirchspiele zur Grundlage der Bürger-Vertretung organisirt wurden;

2) dem Unions-Recesse von 1710, wodurch die *Bürger-Versammlungen* geordnet wurden; so wie

3) dem Haupt-Recesse von 1712.

Die *gesetzgebende* Gewalt steht im Ganzen bei der Bürgerschaft, die vollziehende beim *Senate*.

A) *Senat*. Das schon seit 1160 aus den sogenannten *Wittigsten* (klügsten, weisesten witzigsten?) gebildete Raths-Collegium heist jezt Senat oder auch Rath und besteht aus 36 Mitgliedern:

1) aus 3 Bürgermeistern und 11 Rathsherrn oder Senatoren aus dem *gelehrten* Stande und 1 Bürgermeister und 13 Rathsherrn aus den Groshändlern, welche 24 den eigentlichen *Senat* bilden, d. h. Sitz und Stimme *in senatu* haben. Nur ein *rechtsgelehrter* Bürgermeister hat das Präsidium;

2) aus 4 Syndiken, als Referenten für die auswärtigen Angelegenheiten und Consulenten bei den innern, zwar blos mit *consultativer* Stimme, aber doch im Rang die nächsten nach den Bürgermeistern, 1 Protonotar, 1 Archivar und 2 Secretairen, welche sämmtlich vom Senate gewählt werden und daher blos *de Senatu* heifsen.

Blos die 13 kaufmännischen *Senatoren* erwählt der gesammte Handelsstand. Die *gelehr-*

ten Senatoren so wie die *Bürgermeister* wählt der Senat in der Art, daſs durch das Loos 4 Proponenten gezogen werden, über deren Propositionen alsdann von ihm abgestimmt wird.

Wer zum *Bürgermeister* erwählt worden ist, muſs dieses Amt bei Strafe des Exils und des Verlustes von $\frac{1}{10}$ seines Vermögens annehmen.

3) Die *Competenz* des Senats anlangend, so ertheilt er

α) das *Bürgerrecht*, und *ihm* wird der Bürger-Eid geleistet.

β) Er hat die *vollziehende Gewalt* und die *Justizpflege* in Händen.

In *erster Instanz* sprechen die *Bürgermeister* in Civil- und die *Prätoren* (!) in Criminal- und Polizeifällen.

In *zweiter Instanz*, für Civilfälle *Sectionen* des Senats, für Criminalfälle der *ganze Senat*, wobei er zugleich das *Begnadigungs - Recht* ausüben darf.

In *dritter Instanz* jezt das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck.

γ) Er beruft die *allgemeinen Bürger-Versammlungen*. Er *soll* sie alle $\frac{1}{4}$ Jahre berufen; unterläſst er es, so soll er den Ober-Alten die Gründe angeben, und diese befragen alsdann die übrigen Collegien, ob *sie* nicht vielleicht die Versammlung fordern.

δ) Wofür er die Zustimmung der Bürger nöthig hat, s. m. sub B.

B) Die *Bürgerschaft*. Die *erbgesessene*, jedoch kaum 600 Mitglieder zählende Bürger-

schaft ist nach obiger Fundations-Acte in 5 Kirchspiele oder Sectionen getheilt und bildet

1) die *allgemeinen Bürger-Versammlungen*, woran aber blos die Theil haben, welche wenigstens mit 1000 Rthlr. Banco innerhalb und 2000 Rthlr. ausserhalb der Stadtmauer *erbgesessen* sind. Doch nehmen hieran, ohne Rücksicht auf das Vermögen, auch noch Theil die Bürger-Wach-Capitaine, die Abgeordneten der Kämmerei, des Handels und die Zunft-Aeltesten. In diesen allgemeinen Versammlungen, worin auch die sogleich genannt werden sollenden Mitglieder der Collegien stets erscheinen müssen, wird nach Kirchspielen abgestimmt, so daſs jedes nur 1 Curiat- oder Sections-Stimme hat und *deren* Mehrheit entscheidet. Als *Deputationen* oder *Repräsentativ-Versammlungen* der gesammten Bürgerschaft sind nun zu betrachten:

a) das Collegium der 15 *Ober-Alten*, wozu ursprünglich jedes Kirchspiel 3 Mitglieder wählte. Es ist permanent, hat ein eigenes Archiv und Secretair, bewacht die Handlungen des Senats und ergänzt sich jezt selbst aus den 45 Diaconen, die es sogar selbst wählt;

b) das Collegium der 60, bestehend aus den gedachten 15 Oberalten und 45 *Diaconen* (welches Wort hier durchaus nicht etwa kirchlich zu verstehen ist), welche leztere, wie gesagt, durch die ersteren aus den *Unter-Diaconen* gewählt werden. Endlich

c) das Collegium der 180, bestehend aus den 15 Oberalten, 45 Diaconen und 120 *Unter-Diaconen*, welche leztere durch die Diaconen

aus den Bürgern gewählt werden; also durchweg eine ganz eigenthümliche venetianisch-aristokratische Wahl-Ausschachtelung, woran die *allgemeine Versammlung als solche* sehr geringen Antheil hat, obgleich *sie* durch diese Collegien repräsentirt wird.

2) Die *Competenz* der Bürgerschaft (aus Nro. 1 u. *a. b.* u. *c* bestehend) besteht darin, dafs der Senat in folgenden Fällen ihre Zustimmung einholen mufs:

a) für alle neuen Gesetze und Aenderungen in der Verfassung;

b) für Verträge und Bündnisse mit dem Auslande;

c) für Vermehrung oder Verminderung der Garnison und Vertheidigungs-Anstalten;

d) wenn einer neuen (4ten) Religions-Secte freier Gottesdienst zugestanden werden sollte;

e) bei Güter-Veräusserungen der Armen-Anstalten.

f) bei Erwerbung oder Veräusserung städtischer Kämmerei-Güter;

g) bei Auflegung *neuer* Steuern;

h) bei neuen Bewilligungen aus der Stadt-Casse, indem der Rath in jeder Sitzung nur über 10 Rthlr. allein disponiren kann.

Im Ganzen hat der Senat die alleinige *Initiative*, und nur wenn er sich weigert, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäfs, einen Vorschlag zu machen, steht sie auch den 15 Ober-Alten zu. Die Gesetz-Vorschläge werden übrigens an alle 3 obigen Collegien (*a. b. c.*) zur *Vorfrage*, ob darüber gestimmt werden soll,

gebracht. Im Bejahungsfalle gelangen sie an die *allgemeine Versammlung*, welche durch Curiatstimmen entscheidet.

Verwirft die Bürgerschaft einen Vorschlag, so kann ihn der Senat 3mal wiederholen.

Modificirt die Bürgerschaft einen Senats-Vorschlag, so braucht er sich dies nicht gefallen zu lassen, d. h. er kann ihn nun ganz zurücknehmen, mufs aber die Gründe mitheilen.

Für den Fall, dafs die Collegien oder die Bürgerschaft *3mal* einen Senats-Vorschlag verwerfen sollten, ist im *Interesse* des *Senats* diesem folgendes Verfahren erlaubt: Es wird nemlich durchs Loos aus Rath *und* Bürgerschaft eine Deputation von 16 — 20 Personen erwählt, welche der Senat dahin beeidigt, dafs sie den Vorschlag nach ihrem besten Gewissen prüfen und darüber binnen 14 Tagen entscheiden wollen. Bleiben hier aber die Stimmen gleich, so werden aus diesen 20 wiederum 5 durch das Loos gezogen, und nun entscheidet die Mehrheit dieser 5. Seit hundert Jahren ist jedoch der Fall für ein solches Verfahren nicht eingetreten.

i) Die Bürgerschaft wählt grösern Theils die Mitglieder zu den Deputationen, welchen die Verwaltung städtischer Aemter übertragen ist, namentlich zur *Handels - Deputation*, zur *Admiralität* etc.

C) Die Stadt erhebt *directe* und *indirecte* Abgaben. Zu erstern gehört eine Vermögenssteuer von ¼ pCt. alles *beweglichen* Vermögens,

deren geheime, verdeckte Zahlung in die Büchse dem Gewissen und der Rechtlichkeit jedes Einzelnen überlassen ist. In ausserordentlichen Fällen desgleichen vom *gesammten* Vermögen.

D) Ausser der *angeworbenen regulairen Garnison* von 1500 Mann zu Fuſs, 72 zu Pferd und 92 Mann Artillerie, unter einem *Kriegsrath* stehend, wovon aber der Senat nur 30 Mann ohne Anfrage bei den Ober-Alten in Bewegung setzen kann, zerfällt die gesammte Bürgerschaft in 55 Compagnien.

E) In jedem Districte des Stadtgebiets übt ein *Prätor* (Mitglied des Raths) in erster Instanz die Justizpflege. Einer dieser 7 Districte steht aber unter der Gerichtsbarkeit der 15 Ober-Alten. Ein Senator ist Amtmann von Ritzebüttel und Cuxhaven.

(Aus *de Villers* l. c. S. 54 etc.) (150).

§. 229.

13) *Hannover, Königthum.*

a) Die Succession ist hier nicht identisch mit der in England. Der Weiberstamm succedirt hier erst dann, wenn der Mannsstamm der beiden Welfischen Linien ausgestorben seyn wird. Auch wird der König von Hannover

150) M. s. jedoch noch *Gries*, Hamburgisches Staats- und Privatrecht in Bezug auf Hamburgs Handel. Hamburg 1798.

151) *Buek*, Handbuch der Hamburgischen Verfassung und Verwaltung. Hamburg 1828.

152) *Lappenberg*, Programm der dritten Säcular-Feier der bürgerlichen Verfassung Hamburgs am 29. Sept. 1828. Hamburg 1828, womit die im Text genannte Fundations-Acte abgedruckt ist.

erst mit dem 21ten Jahre volljährig, während der englische schon mit dem 18ten es ist.

b) Patent vom 7ten December 1819, die *Verfassung* der (neuen) *allgemeinen* Stände-Versammlung des Königreichs betreffend. Es erfolgte dieses Patent nach *vorgängiger Berathung* und Mittheilung an die zu einem *allgemeinen* Landtage berufenen alten Provinzial-Stände, und beruht daher, wie die Braunschweigische neue Landschafts-Ordnung, auf Vertrag, beide sind auch von einem und demselben Manne ausgegangen, der den Charakter und das Bedürfniſs der Teutschen mit völliger Klarheit über- und durchschaute.

(Constitutionen. III. S. 340)

Hierzu gehören sodann noch 4 Edicte, und zwar:

c) Edict vom 12ten October 1822, die Bildung der künftigen *Landes*-Verwaltung betreffend.

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden (6) Land-Drosteien betreffend (modificirte Präfecturen).

e) Reglement vom 18. April 1823, über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domainial-Einkünfte und die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer.

f) Edict vom 18. April 1823, die neue Amts-Ordnung betreffend, wodurch hauptsächlich eine subjective Trennung der Justiz und

Verwaltung, in der Art jedoch blos, eingeführt wurde, dafs sich das Personal der Aemter in beide Zweige theilt, der erste Beamte die Verwaltungs- und der zweite die richterlichen Geschäfte zu besorgen hat. Ein Mittel-Weg, der für Teutschland sehr passend erscheint.

(Constitutionen. IV. S. 210—295.) (155).

§. 230.

14) *Hessen-Cassel, Kurfürstenthum.*

a) Hausgesetz vom 4. März 1817, worin, ausser der Successions-Ordnung nach Lineal-Folge und Erstgeburt mit Ausschliefsung der Weiber (da sie erst mit dem Aussterben des Mannsstammes *beider* hessischen Häuser succediren, Hessen auch mit Preufsen und Sachsen in Erb-Verträgen steht); ferner der Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Landes (vortheilhafte Vertauschungen jedoch ausgenommen) und dem *Fortbestehen einer ständischen Verfassung*, hauptsächlich auch *der* Satz zum Statsgesetze erhoben ist (§. 13), dafs kein Statsdiener ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsezt oder demselben sein rechtmäfsiges Diensteinkommen entzogen werden soll, auch die, welche wegen *Alter* oder *Schwachheit* nicht mehr dienen können, *angemessene Pensionen* erhalten sollen.

---

153) M. s. ausserdem *J. J. Moser*, Einleitung in das *churfürstliche* und *herzoglich* braunschweig-lüneburgische Staatsrecht. Frankfurt 1755. *Schmidt*, Anmerkungen hierzu Hannover 1757.

154) *Hinüber*, Beitrag zum braunshw. und hildesh. Staats- und Privatrechte. Wolfenbüttel 1778.

155) *v. Liebhaber*, Beiträge zur Erörterung der Staats-Verfassung der braunschw. lüneburg. Churlande. Gotha 1784.

b) Verordnung vom 27. December 1814, die Einberufung der alten Landstände und die dem *Bauernstande* hiermit ertheilte Mitstandschaft für Nieder- und Oberhessen betreffend. Für die Grafschaft Schaumburg erfolgte eine besondere Einberufung des dasigen Landtages.

c) Verordnung vom 29. Juni 1821, die *Umbildung* der bisherigen Stats-Verwaltung betreffend, wodurch hauptsächlich 1) das ganze Land in 4 Provinzen und diese wieder in Kreise, mit gleicher Verwaltung eingetheilt; 2) die Justiz nicht allein von der Verwaltung, sondern auch die Civil-Justiz von der Criminal-Justiz getrennt und für leztere ein 2facher Instanzen-Zug angeordnet, und 3) ein Stats-Ministerium, aus 4 Departements-Ministern bestehend, gebildet, namentlich auch dem Minister des Innern die Leitung der *landständischen Angelegenheiten* (§. 23) übertragen wurde (*a*).
(Constitutionen. IV. S. 150.)

d) Wegen der Standesherrn s. m. des Verfassers Versuch: Die teutschen Standesherrn. Giessen 1824. S. 661 — 683 ([156]).

a) Hieraus dürfte zugleich hervorgehen, dafs es eine hämische Nachrede ist, wenn seit 1816 vielfach von Ausländern behauptet worden ist, Kurhessen habe keine Landstände mehr. Dadurch, dafs seitdem keine Versammlung derselben statt gefunden hat (eine Deputation wegen der Landesschuldentilgung besteht perpetuirlich) sind sie so wenig aufgehoben, wie anderwärts, wo ein Gleiches seit einem Jahrhundert nicht statt gefunden hat, z. B. Anhalt.

156) Ueber Kurhessens älteres Statsrecht s. m.
Estor, Electa juris publici hassiaci. Francof. 1752.
Dess. Elementa juris publ. hassiaci. Francof. 1752.
Dess. de commitiis et ordinibus Hassiae. Francof. 1752.

§. 231.

15) *Hessen-Darmstadt, Grossherzogthum.*

a) Die Successions-Ordnung ist identisch mit der von Kurhessen.

b) Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820, nach vorgängiger Berathung mit den durch Edict vom 18ten März 1820 einberufenen Ständen.

(Constitutionen. IV. S. 94.)

c) Standesherrlichkeits-Edict vom 17. Febr. 1820 (M. s. es als Beilage XXVII zu des Verf. allegirtem Versuch).

§. 232.

16) *Hessen-Homburg, Landgrafschaft.*

Als ehemalige paragirte Seiten-Linie von Hessen-Darmstadt und Mediat-Herrschaft, wie Hessen-Rotenburg, diesseit des Rheins, ohne Adel, Städte und Stände, da fast alles fürstliche Domaine ist. Desgleichen hinsichtlich der jenseits des Rheins erhaltenen Herrschaft Meisenheim mit 10,000 Seelen.

§. 233.

17) *Hohenzollern-Hechingen und*
18) *Hohenzollern-Sigmaringen,*
Fürstenthümer.

Beide Häuser succediren sich gegenseitig vermöge Erb-Vertrag von 1575. Vermöge Erb-Verbrüderung seit 1692 mit Brandenburg fallen die Länder beim gänzlichen Aussterben des Mannsstammes an Brandenburg.

Beide Länder hatten nie Stände, da sie fast nur aus fürstlichen Domainen bestehen.

§. 234.

19) *Holstein und Lauenburg*, *Herzogthümer.*

a) Die Succession in die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg als Erblande, ist nicht identisch mit der zur Krone Dänemarks; die Weiber sind hier so lange ausgeschlossen, bis der Mannsstamm des Gesammthauses Oldenburg ausgestorben seyn wird. Lauenburg ist nicht Surrogat für Norwegen, sondern für schwedisch Pommern.

b) Seitdem Schleswig mit Dännemark völlig vereinigt ist, gehören blos noch *Holstein* und *Lauenburg* zum teutschen Bunde. Lezteres hat trotz seiner Kleinheit noch seine alte ständische Verfassung, mit der merkwürdigen Besonderheit, daſs nicht der Landesherr, sondern die Landstände die Gesetze publiciren; und auch für Holstein ist die Wiederbelebung der seit 1712 nicht einberufenen Stände durch Decret vom 17. August 1816 (Const. II. S. 368) versprochen. M. s. über dessen alte Verfassung *Rüder*, pol. Schriften. I. S. 28 ([157]).

§. 235.

20) *Liechtenstein*, *Fürstenthum.*

Die hier allein in Betracht kommende souveraine, vorhin unmittelbare Grafschaft *Vaduz* und

---

157) M. s. *Schlegel*, über die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein und über die Ansprüche beider Länder auf eine ständische Verfassung. Kiel 1816.

158) *Dahlmann*, urkundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Hamburg 1819.

159) Ueber die bedeutenden Vorrechte der Stände von Hollstein bis 1712 s. m. auch *Polits* l. c. IV. S. 451.

Herrschaft *Schellenberg*, seit 1699 durch den Fürsten Joh. Adam Andreas vom Grafen von Hohenembs erkauft und mit fürstlicher Stimme beim schwäbischen Kreise versehen, ist eigentlich, seiner Kleinheit ($2\frac{1}{2}$ □ Meilen) und gutsherrlichen Eigenschaft wegen gar keiner Stände-Verfassung fähig und hat daher auch nur *pro forma* eine solche am 9. November 1818 erhalten (m. s. Constit. III. S. 433), deren wir denn auch weiter nicht gedenken werden.

§. 236.

21) *Lippe-Detmold, Fürstenthum.*

a) Wegen der Succession steht es mit Lippe-Schaumburg in Haus-Verträgen. Das Erstgeburts-Recht ist jedoch nicht erklärtes Hausgesetz, auch tritt hier bei diesen beiden Häusern ausnahmsweise die Mündigkeit erst mit dem 24ten Jahre ein.

b) Die von Lippe-Schaumburg am 2. August 1819 sowohl wie auch von den alten Ständen beim Bundestage bestrittene Verfassungs-Urkunde der Fürstin Pauline vom 8. Juni 1819 ist suspendirt, und es bestehen daher noch die *alten* Stände aus *Ritterschaft* und *Städten*. Jedoch unterhandelt man jezt mit diesen lezteren.

(Const. III. S. 416 — 433.) (160).

---

160) *Clostermeyer*, Beleuchtung der von Seiten der Landstände des Fürstenthums Lippe der teutschen Bundes-Versammlung übergebenen Denkschrift unter dem Titel: Darstellung der in dem Lippe-Detmoldischen Lande bestehenden landständischen Verfassung. Lemgo 1819.

§. 237.

22) *Lippe-Schaumburg, Fürstenthum.*

a) Die Grafschaft Schaumburg ist Lehn von Kurhessen und fällt mit dem Aussterben des Mannsstammes an lezteres zurück.

b) Verordnung wegen der Stände, vom 15. Januar 1816, welcher

c) der commissarische Landes-Vergleich vom 3. December 1791, gestüzt auf das Urtheil des Reichs-Kammer-Gerichts vom 16. Juli 1791, zum Grund gelegt ist.

d) Landtagsbeschlufs vom 29. März 1818, zur Vervollständigung des Ganzen.

(Const. III. S. 410 — 433 und der allegirte Vergleich bei *Lüders* Archiv Bd. II. S. 411 etc.)

§. 238.

23) *Lübeck, freie Stadt.*

Ihre alte städtische Verfassung.

Die Rechte des Raths und der Bürgerschaft beruhen auf den Bürgerrecessen von 1665 und 1669.

A) Der *Senat* oder Rath besteht aus 20 Mitgliedern: 4 Bürgermeistern und 16 Rathsherrn, wovon 1 Bürgermeister und 11 Rathsherrn aus der Kaufmannschaft oder den 7 ersten Collegien genommen werden, die übrigen Gelehrte und Doctoren seyn müssen. Einer der Bürgermeister präsidirt. Der Rath *ergänzt sich selbst* durch Wahl, wobei er blos auf das Alter (30 Jahre) und dafs der Erwählte in nicht zu nahen Gra-

den mit älteren Mitgliedern verwandt seye, zu sehen hat.

Er ernennt auch die *beiden Syndiken*, Archivare und Secretare, wie in Hamburg (§. 228). Auch der Bürgermeister ist ebenwohl unter gleicher Strafe zur Annahme des Amts verbunden.

Er ist die oberste Justiz-, Verwaltungs- und Vollziehungs-Behörde und theilt sich in Deputationen und Commissionen, an denen jedoch auch gewisse dazu erwählte Bürger Antheil nehmen.

Er ertheilt das Bürgerrecht und ihm wird der Bürger-Eid geleistet. Als Justiz-Behörde erkennt er in *erster* Instanz durch die einzelnen Senatoren in der Stadt und deren Gebiet. Die *zweite Instanz* bildet der ganze Senat. Die *dritte Instanz* ist das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck.

B) Die *Bürgerschaft* ist nach Zünften oder Collegien eingetheilt, und zwar:

1) die Schonenfahrer oder der *Schütting* (die Patrizier),
2) die Nowogorodsfahrer,
3) die Bergenfahrer,
4) die Rigafahrer,
5) die Stockholmfahrer,
6) die Junker-Compagnie seit 1379,
7) die Kaufleute, welche nicht zugleich Seefahrer sind, seit 1450,
8) die Gewandschneider (Tuchhändler),
9) die Krämer,

10) die Brauer,
11) die Schiffer,
12) die grosen Aemter der Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster, welche in 72 kleinere Zünfte zerfallen.

Jedes Collegium hat einen Altermann, und bei Abstimmungen nur eine Curiat-Stimme.

Sobald nun der Senat über einen Gesetz-Vorschlag abstimmen lassen will, theilt er ihn dem Altermann des *ersten* Collegiums oder Schüttings mit, welcher ihn an die Altermänner der übrigen Collegien weiter vertheilt und die denn diese leztern einberufen und darüber abstimmen lassen. Die Majorität derselben bildet die Curiatstimme des Collegiums und die Majorität der schriftlich abzugebenden Curiatstimmen entscheidet über Annahme oder Verwerfung.

Die Gegenstände, worüber der Rath die Zustimmung der Collegien einholen mufs, sind:

1) überhaupt die Gesetzgebung und Verfassung, jedoch mit Ausschlufs der reinen Polizei, die dem Senate allein zusteht;
2) Verträge mit dem Auslande,
3) Vermehrung oder Verminderung der Garnison,
4) Zulassung neuer Confessionen,
5) Kauf und Verkauf städtischer Güter,
6) neue Steuern,
7) neue Bewilligungen aus der Stadtkasse.

Wegen der *Initiative* verhält es sich ganz wie in Hamburg, nur dafs man hier nichts von einer Deputation wie §. 228 h. weifs. Die

8 ersten Collegien haben bei Handels- und Gewerbssachen noch ein besonderes Zustimmungs-Recht.

C) Die Bürgerschaft ist militairisch in Compagnien eingetheilt. Die Garnison besteht aus 4 Compagnien.

D) Wegen des Gebiets s. unten §. 360 a.

(*de Villers* l. c. S. 2 etc.) (161).

§. 239.

24) *Luxemburg, Grosherzogthum.*

a) Wegen dieses zur Entschädigung erhaltenen Erblandes steht das königliche Haus der Niederlande mit Nassau in Erb-Verein (Juni 1783), so dafs die Succession in demselben sich nach lezterem richtet.

(Abgedruckt bei *Martens* Rec. II. S. 405—442.)

b) Es hat seine Provinzial-Stände, aus dem Adel, den Städten und der Landschaft bestehend, und steht dadurch mit dem Königreich der Niederlande in Verbindung, dafs es 4 Deputirte zu den General-Staaten sendet.

(Die Competenz der Provinzial-Stände s. m. Const. II. S. 517—522)

§. 240.

25) *Mecklenburg-Schwerin und*
26) *Mecklenburg-Strelitz,*
Grosherzogthümer.

a) Die definitive Theilung dieser Länder besteht erst seit 1701 oder dem Hamburger

161) M. s. auch Stadt-Ordnung und Seerecht der Stadt Lübeck. Lübeck 1755.

Haupt-Vergleich vom 8ten März 1701, (*Rousset* l. c. III. P. 2. S. 2), demzufolge auch das Erstgeburts-Recht in beiden Linien und die gegenseitige Succession vestgesezt wurde. Nach gänzlichem Aussterben des Mannsstammes beider Linien (des einzigen Hauses, welches noch slavischen Ursprunges ist, nämlich von Pribislaw II. seit 1166 getauft und seit 1170 Reichsfürst) gelangen beide Lande vermöge Erb-Verbrüderung vom 12. April 1442 (*Du Mont* Bd. IV. S. 116 u. 118) 1693 und 1708 an Preuſsen.

b) Hinsichtlich der in einer Kammer vereinigten *Landstände*, des *Steuerwesens* und des *Hof*- und *Landgerichts* zu Güstrow stehen beide Lande in Gemeinschaft, und die sehr ausgedehnten Rechte der (aus sächsischen, durch Heinrich den Löwen dahin gezogenen Adlichen bestehenden) Ritter- und Landschaft (Städte) sind ausführlich vestgesezt in dem lezten, zu Rostock abgeschlossenen, in jeder Beziehung vortrefflich zu nennenden und als Prototyp teutscher Rechts-Verfassungen zu betrachtenden *landes-grundgesetzlichen Erb-Vergleiche* vom 18ten April 1755, bestehend aus 530 Artikeln, unterschrieben von den Herzogen zu Mecklenburg, Land-Räthen, Land-Marschällen, 175 Rittergutsbesitzern (der Güter selbst sind jezt 965) und den 6 Bürgermeistern der Städte Rostock, Parchim, Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin. (Der Städte sind jezt 44, diese 5 Städte haben aber das Directorium.)

Beigefügt sind noch als Anlagen:

1) der Assecurations-Revers der Herzoge Hans Albrecht und Ulrich vom 4. Juli 1572;

2) desgleichen vom 23. Februar 1621 Seitens der Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht;

3) eine Instruction für die Landmesser;

4) desgleichen für die Taxatoren der adlichen Güter;

5) eine Eides-Formel für die Landmesser der adlichen Güter;

6) desgleichen der Taxatoren;

7) eine Instruction für die städtischen Steuer-Erheber;

8) ein Abdruck der alten Union der Mecklenburgischen Landstände vom 1. Aug. 1523;

9) das Holz-Edict vom 24. Februar 1750.

Mit der Stadt *Rostock* stehen sodann die beiden grosherzoglichen Häuser in Erb-Verträgen (1573, 1584 u. 1748).

(Alles dieses zusammen findet sich abgedruckt in einem (dem Verfasser eigenen) 390 Seiten starken Folio-Bande ohne Jahr und Druckort, wahrscheinlich aber von 1755 zu Rostock, ist aber auch in 4to 1781 zu Schwerin gedruckt.)

c) Als die Grosherzoge von Mecklenburg zum Rheinbunde traten, proponirten sie den einberufenen Ständen allerdings wesentliche, im Geiste der Rheinbundes-Acte gefaſste Abänderungen. Der Convocationstag lies sich aber darauf nicht ein, sondern übernahm am 4. October 1808 blos

α) 2 Millionen Thaler herzogliche Schulden und sezte die Abtrags-Weise derselben vest;

β) fundirte einen stehenden Fonds für die Militair-, Legations- und Civil-Administrations-Casse und lies sich

γ) die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuer-Freiheit der 2ten Hälfte der Hufen so wie die Aufhebung der Consumtions- und Accise-Freiheit für Adel und Städte gefallen.

Endlich gehört aber noch hierher

δ) die Bekanntmachung des Grosherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. November 1817 (Const. III. S. 438), demzufolge und in Gemäsheit gepflogener Unterhandlungen mit den Ständen an die Stelle der seitherigen Reichs-Gerichte (derentwegen die Stände 1779 das ertheilte *Privilegium de non appellando* bekanntlich nicht anerkannten) für *streitige Fälle wegen der Landes-Verfassung* eine *compromissarische Entscheidung* treten soll, in der Art, dafs man sich 1) entweder über ein *auswärtiges Gericht* vereinigen oder 2) zwei teutsche Bundes-Fürsten gemeinschaftlich um Entscheidung angehen oder endlich 3) zwei oder vier einheimische oder auswärtige Männer ohne Rücksicht auf Stand und Dienst zu Schiedsrichtern wählen wird.

Sollte ein Theil dem Spruche dieser Schiedsrichter nicht folgen wollen, so sollen die Schiedsrichter selbst den Recurs an die teutsche Bundes-Versammlung nehmen, und sollten endlich die Stände sich bei der Vollstrekung solcher Schieds-Urtheile durch den Grosherzog für verlezt, solche für zu weitgreifend

halten, so sollen sie das Recht haben, bei den Schiedsrichtern um Declaration oder Remedur nachzusuchen (*a*) ([162]).

a) Man kann von der Meklenburgischen Verfassung sagen, was von den Weibern gilt: die besten sind die, von denen am wenigsten gesprochen wird.

§. 241.

27) *Nassau, Herzogthum.*

a) Nassau steht mit dem königlichen Hause der Niederlande (der Ottonischen Linie) in einem Erb-Vereine wegen Luxemburg. Erst mit gänzlichem Aussterben des Mannsstammes succediren die Weiber. Siehe §. 239.

b) Verfassungs- und Organisations-Urkunde vom 2. September 1814.

c) Patent vom 4. November 1815, über die Wahl-Ordnung.

d) Desgleichen de eod. dato, über die Bildung der Herrenbank.
(Constit. II. S. 295. III. S. 575.)

e) Band II. der nassauischen Sammlung landesherrlicher Edicte für die *Verwaltungs*-Organisation im Jahr 1816.

§. 242.

28) *Niederlande, Königreich.*

a) Beim Aussterben des Mannsstammes kommt auch der Weiberstamm zur Succession, jedoch in jedem Zweige mit dem Vorzug der Männer vor den Frauen. Beim *gänzlichen*

162) M. s. ausserdem *Hagemeister*, Einleitung ins Mecklenburgische Staatsrecht. Rostok 1793.

163) *Mansel*, neue Mecklenburgische Staats-Canzlei etc. 3 Theile. Rostok 1800.

Aussterben des Hauses Oranien wählen die Generalstaaten ein neues Haus. (§. 25 — 27 des Fund. Ges.) Die Succession in das Grosherzogthum Luxemburg ist hiervon verschieden. M. s. oben §. 239.

b) Fundamental - Gesetz vom 24. August 1815 (*a*).

(Const. II. S. 494) (164).

a) Der Widerspruch der *Belgier* gegen diese Verfassung, insoweit sie die *völlige Gleichheit der beiden Confessionen* betreffe, beseitigte der König dadurch, dafs er erklärte, diese Gleichheit beruhe auf diplomatisch-völkerrechtlichen Verträgen und Bestimmungen.

§. 243.

29) *Norwegen, Königreich.*

a) Die Succession auf den Thron ist mit der Schwedens identisch §. 278.

b) Grundgesetz vom 4. November 1814 (*a*).

(Const. II. S. 469.)

a) Allererst die späteren Storthings haben bewiesen, dafs diese so höchst freistatliche Verfassung kein theoretisches Gebilde, sondern auf den Charakter der Norweger basirtes Gebäude ist. M. vergleiche *H. Steffens* Norwegischer Storthing im Jahr 1824. Berlin, Dunker 1824. Derselbe sagt folgendes: „Die Verfassung eines Staats ist nie an sich zu billigen oder zu verwerfen, sondern es kommt bei ihrer Beurtheilung nur auf die geistige Natur und den gesellschaftlichen Zustand des Volks und auf die physische commerzielle Lage des Landes an. Daher können unter verschiedenen Voraussetzungen monarchische und demokratische Verfassungen vertheidigt werden, was diejenigen freilich

164) Wegen der alten Verfassung der vereinigten Niederlande und ihrer Literatur bis zur französischen Revolution s. m. *Achenwalls* Stats - Verfassung der vornehmsten europäischen Reiche. Göttingen 1785. 6te Auflage. II. Thl. S. 367.

165) Die Geschichte des Verfassungs - Wesens seit 1795, sehr ähnlich dem der Schweiz seit 1798 (s. unten §. 279), s. m. bei *Pölitz* l. c. IV. S. 210. Wegen der früheren oben §. 23 u. 24.

nicht begreifen, die jedem Staate immer nur dieselbe ideale Verfassung aufdringen wollen. Diese Grundsätze kommen besonders bei der Beurtheilung der heutigen Norwegischen Verfassung im Verhältnifs zur früheren in Betracht. Norwegen, fast 500 Jahre mit Dänemark vereinigt, erkannte in dem lezten 1 1/2 hundert Jahren mit diesem das gleiche Königsgesetz an, das die Reichs-Versammlungen aufhob und den König zu dem unumschränktesten Souverain Europas erhob. Die neue Constitution dagegen, die nach der von den Aliirten dictirten Trennung Norwegens von Dänemark zuerst unter Mitwirkung eines dänischen Prinzen auf der Reichs-Versammlung zu Eidswald am 17. Mai 1814 gegeben und am 4. Nov. 1814, in Folge der vom Storthing erfolgten Anerkennung des Königs von Schweden als König von Norwegen, mit den nöthig gewordenen näheren Bestimmungen und Modificationen vom neuen König angenommen und beschworen ward, beschränkt die königliche Gewalt auf eine Weise, wie ebenfalls kein zweites Beispiel in Europa besteht. Allein Norwegen verehrte ehemals mit Dänemark im Königsgesetze das Palladium der Volksfreiheit, wodurch die auch für Norwegen einst so drückende, fast beispiellose Uebergewalt des dänischen Reichs-Adels vernichtet und der König dem Volke erst gleichsam wiedergegeben sey. Dänemark, Norwegen, Schleswig behielten ihre alten Rechte und Freiheiten, was für Norwegen um so wichtiger war, da es durch treue Bewahrung seiner ältern bürgerlichen Verhältnisse und besonders seines Odelsrechtes eine Freiheit und Tüchtigkeit im Innern behielt, die unter veränderten Umständen auch die lebendige Grundlage einer freien Repräsentativ-Verfassung werden konnte.

Was diese Verfassung betrifft, so glaubt Ref., dafs ungeachtet der Nachtheile, die ähnliche freie, aber von keinem nordischen Geiste beseelte, und auf keine nordischen Verhältnisse berechnete Formen anderswo bewirkt haben, nicht leicht eine der Lage Norwegens, und dem Charakter in den Verhältnissen des Volks angemessenere Verfassung, wie die jetzige, gedacht werden kann, und dafs diese also nicht eine willkührlich *erfundene*, sondern die natürliche, allein den Verhältnissen entsprechende und nur glücklich *gefundene* Verfassung des jetzigen Norwegens sey.

Um dieses einzusehen, mufs man gehörig berücksichtigen den einfachen, tüchtigen und biedern Sinn der Normänner, ihre rauhen aber kräftigen Lebens-

**beschäftigungen (sie sind in Frankreich, Italien, England entartet, weil sie da Eroberer wurden), ihre ungemeine Ehrfurcht vor Religion und Gesetz und deren Dienern, ihre Erinnerungen an eine glorreiche Vorzeit und deren freie Landes-Verfassung, ihre durch ihr altes Recht bewahrten freien Grundeigenthums-Verhältnisse ohne den Gegensatz von Adel und Hörigkeit. (Dem allen gemäs ist es hier nothwendig, dass der König nur die vollziehende Gewalt und das Volk die gesetzgebende habe. §. 79.)

„Nie ist in einem schon organisirten und in allen Theilen ausgebildeten Staat ein neuer Adel durch Reflexion über seinen Nutzen eingeführt worden. Norwegens einfache Verhältnisse machen die Bewohner zu Producenten, Kaufleuten und Beamten. Eine 4te Classe, ein Adel, kann ohne Verdrängung des freien Bauernstandes, der den Kern des Landes bildet, nicht statt finden.

Der Mangel des absoluten Vetos schadet deshalb hier nicht, weil bei Einführung der neuen Verfassung kein bevorrechteter Stand zu verdrängen, kein herrschendes Interesse zu beeinträchtigen war. Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf dem Lande und in den Städten blieb wie sie war.

Ueberhaupt würden alle Erfahrungen aus andern Ländern, besonders aus der französ. Revolution, geschöpft, wenn sie auf Norwegen angewendet würden, bedeutende Misgriffe herbeiführen." Ganz besonders von den Norwegern gilt daher auch, was wir oben Theil III. S. 175 lit. f. von den nordischen Völkern rühmen zu müssen glaubten.

30) *Oestreich*, *Kaiserthum* (166—170).

§. 244.

a) Sämmtliche Erblande und Königreiche des Hauses Lothringen vererben sich in Ge-

---

166) Das Edict wegen Annahme der Kaiserwürde vom 11. August 1804 findet sich bei *Martens* Suppl. IV. S. 89, sammt dem neuen grosen, mittlern und kleinen Titel.

167) Höchst schätzbare, wenn auch mitunter einseitig aufgefasste Notizen über die Erwerbstitel der einzelnen Länder und Provinzen des östreichischen Stats überhaupt, mit Angabe der ältern zahlreichen Quellen und Literatur darüber enthält:

Schrötters Grundriss des östreichischen Staatsrechts. Wien 1775, als System seiner in 5 Theilen erschienenen Abhandlungen aus dem östreichischen Staatsrechte.

mäsheit des Freiheitsbriefs Kaiser Friedrich I. von 1156 und der pragmatischen Sanction von 1713 und 1724, welche nur das Herkommen bestätigt, nach Linealfolge und Erstgeburts-Recht im Manns- und nächstdem im Weiberstamme. Beim gänzlichen Aussterben beider Stämme kann der lezte Stammherr über alle Erblande testamentarisch verfügen wie er will. (*Schrötter's* Grundrifs des östreichischen Staatsrechts S. 127). Die ungarischen und böhmischen Stände allein wählen sich ein neues Haus oder einen neuen König. M. s. oben §. 38 und *Schrötter* l. c. S. 134, obwohl er S. 41 die Erbansprüche auf Ungarn und Böhmen noch viel weiter hinauf führt, als von uns oben §. 38 geschehen.

b) Das Aggreat der kaiserlich östreichischen Besitzungen ist nun von sehr ungleicher Verfassung, und jedes Land hat seine besondere. Blos die Verwaltung und Gebiets-Eintheilung ist, fast ohne Ausnahme, so ziemlich gleichförmig.

§. 245.

1) Das Königreich *Ungarn* hat seine auf bestimmten Urkunden ruhende Stände-Verfassung, insonderheit die goldene Bulle Königs Andreas II. von 1222. Die Stände bestehen aus *a*) den Prälaten, *b*) den weltlichen Reichs-

---

168) *v. Luca*, Vorlesungen über die östreichische Staats-Verfassung. Wien 1792.

169) *Gustermann*, Versuch eines vollständigen Handbuchs des östreichischen Staatsrechts. Wien 1793.

170) *Kropatschek*, Staats-Verfassung Oestreichs. 10 Bände. Wien 1796 — 1810.

Baronen oder Magnaten, *c*) den Repräsentanten des niedern Adels, deren jedes Comitat 2 sendet, *d*) aus den königlichen Freistädten. Nur diese 4 Stände bilden das *populum in diaeta* ([171]).

Die Ein- und Zusammenberufung des Reichstags hängt ganz vom Könige ab, dagegen kann der erstere auch so lange versammelt bleiben, als er will.

Siebenbürgen gehörte früher zu Ungarn, hat aber jezt als separates Grosfürstenthum seit 1699 separate Stände mit andern Rechten und auch ganz anders zusammengesezt. *Seine* Verfassung stüzt sich hauptsächlich auf das Diplom Leopold V. vom 4. December 1691 (*Schrötter* §. 46).

Slawonien, *Croatien*, die *Militair-Grenze* und *Dalmatien*, als Eroberungen der Könige von Ungarn, hatten nie Stände (*a*).

a) Ueber die successive Acquisition dieser Lande durch die Ungarischen Könige s. m. *Schrötter* l. c. S. 42—46.

§. 246.

2) Das Königreich *Böhmen*, wie Ungarn, jedoch gegen sonst durch die Landes-Ordnung Ferdinands II. von 1627 sehr beschränkt. Die 4 Stände bestehen aus Prälaten, Herrn, Rittern und Städten. Die Landtage sind jezt blos noch postulirende ([173] — [178]).

---

171) M. s. über Ungarn *Stephan Rosenmanns* Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Wien 1792.

172) *Gustermann*, ungarisches Staatsrecht. Wien 1818.

173) Böhmen ward 1159 durch Friedrich I. zum Königreich erhoben: M. s. das Diplom bei *Rousset* l. c. II. S. 185. Seine Verfassung betreffend s. m.

174) Respublica Bojema, Autore *Stransky*. Lugd. Bat. 1645. Ins Teutsche übersezt von *v. Lanova*. Prag 1792 u. 1803.

§. 247.

3) Das *lombardisch-venetianische* Königthum wird in Folge kaiserlicher Verordnung vom 24. April 1815 durch zwei Central- und 17 Provinzial-Congregationen verwaltet. Diese Congregationen, besonders die Central-Congregationen, sind jedoch, trotz den Worten, weder Stände, noch Repräsentanten, sondern mit 2000 fl. jährlich *besoldete* collegialische *Verwaltungs-Behörden*, aus denen der Kaiser jedes Mitglied ausstoſsen kann, das sich des in dasselbe gesezten Zutrauens unwürdig zeigt, nur mit *der* Eigenthümlichkeit, daſs sie alle 6 Jahre neu gewählt oder ernannt werden (*a*).

(Constitutionen. III. S. 596)

a) Das kaiserliche Patent vom 7. April 1815 (*Klüber A. d. W. C.* VI. S. 303) theilte bereits §. 7 das ganze Königreich in 2 grose Gouvernements, diese in *Provinzen*, diese in *Districte* und diese in *Gemeinden*. (§. 8) Jedes Gouvernement hat ein Gubernial-Collegium und (§. 9) neben diesem befindet sich eine königliche Delegation.

§. 248.

4) Das aus polnischen Erwerbungen gebildete Königthum *Gallizien* erhielt in Folge des Art. 1 der Wiener Congreſs-Acte durch kaiserliches Rescript vom 13. April 1817 *Stände*, aus Geistlichen, Rittern und Städten bestehend,

---

175) Gesetze für das Königreich *Böheim* unter Joseph II. vom Jahr 1783. Prag 1784.

176) Ueber den Geist der böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern, von *Vogt*. Dresden 1788.

177) System der politischen Gesetze von Böhmen, von *Kostesky*. 12 Theile. Prag 1816 — 1822.

178) Die Staats-Verfassung des Königreichs Böhmen. Prag 1816.

wovon sich jährlich ein besoldeter Ausschufs versammelt.

(Const. III. S. 444.)

§. 249.

5) Die 4 Stände des *Erzherzogthums Oestreich*, die sich jedoch in die *ob* und die *unter* der Ens separiren, bestehen aus Prälaten, Herrn, Rittern und Städten.

M. s. *Schrötter* l. c. Als besonders wichtig s. m. sodann noch die Convention zwischen dem Herzog Friedrich und den östreichischen Ständen vom 1. Decemb. 1439, den Revers des Erzherzogs Albrecht vom 28. April 1461 und das Diplom Joseph I. vom 22. Sept. 1705 bei *Rousset* l. c. II. P. 2. S. 382. 421 und III. P. 2. S. 43.

§. 250.

6) Die 4 von *Steiermark* in Herrn, Prälaten, Rittern und Städten.

§. 251.

7) Die 4 von *Kärnthen* in Prälaten, Herrn, Rittern und Städten.

§. 252.

8) Die von *Krain* ganz desgleichen.

§. 253.

9) Die von *Mähren* desgleichen. Mähren erhielt 1628 von Ferdinand II. eine fast ganz gleiche Landes-Ordnung wie Böhmen, wovon es seit 1086 ein Nebenland ist.

§. 254.

10) Die von *Schlesien* desgleichen. Doch gedenkt ihrer *Schrötter* l. c. nicht.

Von 4 bis 10 halten sämmtlich nur noch postulirende Landtage, d. h. sie haben blos die postulirten Steuer-Summen zu repartiren.

Eine moderne Regierung, die ihr Rechts-Verhältniſs zu den Unterthanen nie miskennt, *nicht regiert*, wo *sie kein Recht dazu hat*, bedarf auch in der That keiner ständischen Versammlungen, und fordert sie wirklich nur das höchst Bedürftige an ständigen Steuern, so ist selbst die Repartition durch die Stände etwas überflüssiges. Wo man aber nicht viel genug zu regieren weiſs, wo jährlich ganze neue Bände voll Verordnungen erscheinen, da bedarf es Stände, „um ihre Rechte dem Regenten gegenüber geltend zu machen", wie es §. 124 der Würtembergischen Verfassung heist.

§. 255.

11) Für *Tyrol* wurden durch kaiserliches Decret vom 24. März 1816 (Const. II. S. 105) die alten Stände hergestellt, die sich dadurch auszeichnen, daſs auch der *Bauernstand* Deputirte sendet (Prälaten, Herrn und Ritter, Bürger, Bauern; jeder Stand hat 13 Stimmen) und *Trient* und *Brixen* dazu geordnet sind. Die *Steuern* postulirt aber der Kaiser ebenwohl (§. 7). Die Stände haben jedoch das Recht der *Bitten* und *Vorstellungen* (§. 8), versammeln sich aber regelmäſsig nur als *Ausschuſs* (§. 16), aus welchem jedoch wieder 4 Mitglieder in *beständiger Activität* sind (§. 17).

§. 256.

12) *Salzburg*, *Vorarlberg* und *Görz* haben keine Stände.

Ueber die *privatrechtlichen* Erwerbs-Titel von Steiermark, Kärnthen, Krain, Vorarlberg, Tyrol und Görz

durch *Testament*, *Kauf*, *Heirath*, *Belehnung* u. *Schenkung* s. m. *Schrötter* l. c. S. 21 — 28.

§. 257.

Was übrigens den östreichischen Stände-Versammlungen an Competenz abgehen mag, ersezt eine unpartheiische unabhängige Justiz-Verwaltung in den östreichischen Staten.

Und die östreichische Regierung scheint aus Josephs II. mifslungenen Reformen die Lehre oder das Resultat gezogen zu haben, dafs die Oestreicher nun eben kein Bedürfnifs nach jenen Reformen haben. „Si nos princes, mal conseillés, risquèrent leur trône en voulant trop résister au torrent de l'esprit du siècle, Joseph, pour avoir voulu le devancer, perdit momentanement une partie de ses Etats." *Ségur* Mem. I. S. 230.

§. 258.

31) *Oldenburg*, *Herzogthum*.

Erst seit 1773 ein separates Herzogthum (*a*), ohne *Feudal*-Adel und Städte, mithin *ganz* patrimonial und ohne Stände; denn von den jetzigen 53 adlichen Freigütern hat keines je Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehabt. Uebrigens auch ohne Schulden und nicht arrondirt (Oldenburg, Eutin und Birkenfeld).

Die Succession beruht auf Familien-Verträgen mit den übrigen Linien des Hauses Oldenburg.

a) Die Abtretungs-Urkunden finden sich abgedruckt bei *Martens* Rec. I. S. 332. III. S. 258. VI. S. 146 etc.

§. 259.

32) *Polen*, *Königreich*.

a) Die Thronfolge ganz wie in Rufsland (§. 38 u. 265).

b) Constitution vom 27. November 1815 und Eröffnungs-Rede des ersten Reichstags vom 27. April 1817.

(Constit. II. S. 48 u. III. S. 448 und oben §. 42.)

§. 260.

33) *Preussen, Königthum* (179).

a) Die Thronfolge ist lineal mit Erstgeburt im Mannsstamme (Testament Friedrich Wilhelms von 1688). Wegen Brandenburg steht das Haus in mehrfacher Erb-Verbrüderung (§. 230. 240).

b) Allgemeines Gesetz vom 5. Juni 1823, wodurch Provinzial-Stände-Verfassungen angeordnet werden.

c) Die einzelnen Provinzial-Stände-Verfassungen, selbst der Zahl der Paragraphen nach conform und nur in Beziehung auf die Zusammensetzung der daran theilnehmenden Stände local modificirt, so dafs in einigen Provinzen nur 3 Stände (Ritterschaft, Bürger und Bauern), in andern 4 (neue Standesherrn, Ritterschaft, Städte und Bauern) erscheinen, datiren

1) für *Brandenburg* und die *Niederlausitz* vom 1. Juli 1823;
2) für *Cleve, Jülich, Berg* und *Niederrhein* vom 27. März 1824;
3) für *Pommern* und *Rügen* vom 1. Juli 1823;

179) Manifest wegen Annahme der Königswürde vom 16. December 1700, nach vorgängigem Vertrage mit dem Kaiser vom 16. Nov. 1700 (bei *Rousset* l. c. III. P. 1. S. 461), auch s. m. das Gratulationsschreiben Kaiser Leopolds vom 21. Februar 1701 bei *Rousset* l. c. P. 2. S. 2.

4) für *Posen*,
5) » *Sachsen*,
6) » *Schlesien*,
7) » *Westphalen*,
} vom 27. März 1824;

8) » *West-Preußen* und *Lithauen* vom 1. Sept. 1823 [180].

(Constit. IV. S. 297 — 360 und preuſs. Ges. Sammlung von 1824 Nro. 6 S. 62.)

d) Städte-Ordnung von 19. Nov. 1808 [182].

e) Organisations-Decret des Statsrathes vom 20. März 1817.

§. 261.

34) *Reuſs*, *ältere Linie* (*Greiz*),
35) *Reuſs*, *jüngere Linie* (*Schleiz u. Lobenstein mit Ebersdorf*),
Fürstenthümer.

Diese beiden Häuser, wovon die ältere Linie nur noch in *einem*, die jüngere aber seit 1824 blos noch in *zwei* Zweigen besteht, stehen sowohl wegen der gegenseitigen Succession als auch wegen der *Steuern* und *Landstände* in einer Gesammtung, die durch Haus-Verträge etc. regulirt ist.

Der ältest-*regierende* Fürst in beiden Hauptlinien ist *Senior* und führt diesen Titel; in Haus-Angelegenheiten beider Linien hat das Directorium der *Aelteste* des Stammes, muſs

180) *Lengnich*, Staatsrecht des *polnischen Preuſsen*. Danzig 1761.

181) *Vogt*, Darstellung der ständischen Verfassung Ost-Preuſsens, besonders in neusten Zeiten. Königsberg 1822.

182) M. s. deshalb *Rumpf*, der preuſs. Communal-Beamte oder die preuſsische Stadt-Ordnung mit allen dazu gehörigen, bis 1822 ergangenen Erklärungen etc. etc. Berlin 1825, so wie überhaupt dieses Verfassers Schriften über die preuſsische Stats-Verwaltung.

sie aber den beiden Senioren mittheilen. Jede Linie hat 2 Stimmen.

Die gemeinschaftlichen Landstände (deren aber die jüngere *Linie* auch noch ihre besondern hat) bestehen aus Ritterschaft, Städten und Pflegen, versammeln sich zu Gera (welches beide Linien noch ungetheilt besitzen), haben die Steuerbewilligung und Controle derselben. Blos die jüngere Linie hat eine gemeinschaftliche Regierung (Obergericht) und Consistorium für ihre Besitzungen; für die sonstige Finanz- und Polizei-Verwaltung hat jeder Fürst seine besonderen Stellen. Auch bestehen hier noch Separat-Stände für jeden Landestheil der *drei* bisher bestandenen Zweige *dieser* Linie.

36) *Rufsland, Kaiser-Reich* [183].

§. 262.

Wenn man von diesem, sowohl in ethnischer wie geographischer Hinsicht die Grenzen zwischen dem modernen Abend- und Morgenlande bildenden slavischen Reiche (I. §. 75. 82. 83), wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, *schlechtweg* sagt, es sey eine gänzlich uneingeschränkte Monarchie und der Herrscher könne thun, was ihm beliebe, so gesteht man damit entweder dafs man nichts näheres davon wisse, oder sich nicht zu erklären wisse, *warum* dem für gewisse Punkte so sey. *Wir* wollen also hier, da sich Theil III. kein schicklicher Platz dafür fand, kürzlich

183) Edict wegen Annahme der Kaiserwürde von 1721.

1) die Momente ausheben, welche den Beweis enthalten, dafs die Russen und sonach auch ihre Verfassung eine Uebergangsstufe zwischen modernen Abend- und Morgenländern bilden; daraus wird sich ergeben

2) *worin* eigentlich die Unbeschränktheit besteht und *warum* sie hier unentbehrlich ist; endlich

3) dafs das russische Reich allerdings seine Grund-Gesetze hat, die auch der Grosfürst, Czar und Kaiser nicht verletzen darf.

§. 263.

Ad 1) Will man die Russen und ihren europäisch-slavisch-asiatischen Charakter prüfen und schildern, so mufs man sich vor Allem die seit Peter I. und besonders Katharina II. (*a*) fast gewaltsam dahin verpflanzte und deshalb auch nur in der Nähe des Hofs sichtbare (*b*) teutsche, französische, englische und italienische, technische, wissenschaftliche und Sitten-Kultur ganz wegdenken und *Adel* und *Bauern* (*c*) ganz so, wie es von *Ségur* (Mem. II. S. 173 und oben §. 42) hinsichtlich der Kultur Polens geschehen ist, vergleichen und *da* beobachten, wo sie noch auf alt-russischem Fufse leben und das Statskleid der germanischen Kultur abwerfen, um es sich im russischen Kleide häuslich bequem zu machen (*d*). Hier zeigt sich sogleich der slavisch-asiatische Uebergangs-Charakter der Russen.

Germanisch-slavisch kennt hier zunächst auch der Russe nur ein *Familien-Leben* auf

seinem Landsitze; sein Haus bildet, gerade wie in Polen das Schloſs eines reichen Grosen, einen kleinen Stat, und seine Leibeigenen werden zu allen Fertigkeiten und Geschäften dressirt, deren sein Haus und Hof (das Wort im doppelten Sinn genommen) bedarf, und es haben dieselben auch wirklich eine erstaunenswerthe Anlage zu allen technischen Verrichtungen (*e*). Für ein Staats- oder Gemeinwesen hat auch er weder die sittliche Kraft, noch auch nur die blose Begeisterung, so daſs vielleicht kein Fürst in ganz Europa mit mehr Wahrheit als der Kaiser von Ruſsland von sich sagen kann: *c'est moi l'état*, denn, unterbliebe nur kurze Zeit der Impuls aus der Hauptstadt und dem Cabinete, so würde wahrscheinlich in ganz Ruſsland auch Alles wieder verfallen, was besonders seit Katharina II. geistig und technisch aufgebaut worden ist (*f*).

Ein *asiatischer* Charakterzug ist es nun aber dabei, und der schon den slavischen Polen und Böhmen fehlt, daſs der Grose sich eben so vor seinem Fürsten in den Staub wirft, wie es sein Leibeigener vor ihm selbst thut (*Huppel* l. c. I. S. 184 u. 321 vid. §. 265), ohne daſs er jedoch damit wiederum *die* Ideen verbindet, wie der wirkliche Asiate (dieser sieht in seinem Sultan einen Sohn der Gottheit), denn selbst die russischen Bauern reden den Kaiser und die Kaiserin, wenn er freundlich mit ihnen spricht, durch *Vater* und *Mutter* an (*g*).

a) „Sous le regne de Catharine II. la Russie devint européenne.“ *Ségur* Mem. II. S. 245. „Elle vouloit en

même tems former un tiers-état, attirer le commerce étranger, établir des manufactures, batir des villes, créer des academies etc. etc.“ *Ségur* III. S. 115. Es ist und bleibt aber im Allgemeinen ein Mifsgriff, eine Kultur, die in ihrem Vaterlande, wie die Eiche aus der Eichel, langsam und natürlich nur innerhalb Jahrhunderten aufgewachsen ist, *mit einem Schlage* in ein Land versetzen zu wollen, wo sie seither fremd war. Nichts macht aber wiederum dem Verstande der Kaiserin Katharine II. dabei mehr Ehre, als dafs sie fürchtete, sie möge bei ihren Verbesserungen in *schädliche* Neuerungen verfallen. Sie schrieb an *Voltaire:* Herr Mercier de la Riviere habe geglaubt, man laufe in Rufsland noch auf allen Vieren und sie habe ihn gerufen, sie auf die Hinterbeine zu stellen.

Von den Kirgisen und Tartaren redend, sagte sie selbst: ich glaube, ich würde sie verdorben haben, wenn ich sie hätte so civilisiren wollen, wie ich es früher beabsichtigte.

b) „L'aspect de Petersbourg frappe l'esprit d'un double étonnement: il y trouve réunis l'âge de la barbarie et celui de la civilisation, le dixième et le dix-huitième siècles, les moeurs de l'Asie et celles de l'Europe, des Scythes grossiers et des Européens polis, une noblesse brillante, fière et un peuple plongé dans la servitude.“ *Ségur* Mem. II. S. 257 etc. etc. S. 262. 263, woselbst er sagt, man *ahme* dort die Geselligkeit gerade so nach, wie die Künste.

Auch noch S. 313 über die asiatische Natur Potemkins.

c) Ein eigentlicher germanischer *Bürgerstand* existirt im eigentlichen Rufsland nicht, er läfst sich aber auch nicht, wie es Catharina II. dadurch versuchte, dafs sie über 300 Flecken in Städte verwandelte, decretiren. „Catharine changea en villes plus de trois cents bourgs.“ *Ségur* Mem. II. S. 245. Man merke jedoch wohl: Rufsland hatte schon vor Rurik einzelne grose *Handels*städte, z. B. Smolensk, Kiew, Nowogorod, aber keine *Industrie-* und *Gewerbs*-Städte, wie Teutschland, Frankreich etc. Auch bildet der *Handels*stand schon längst in Rufsland neben dem Adel einen Stand, ohne jedoch mit unserem Bürgerstande identisch zu seyn. Der russische Handelsstand handelt blos mit den rohen Producten Rufslands, und die eigentlichen russischen grosen Handelsstädte liegen auch blos an grosen Flüssen, am Meer und an Asiens Grenzen.

d) „Loin de la capitale le Russe moderne disparoît, le Moscovite se montre tout entier; il traite ses gens comme des esclaves etc. etc.“ *Ségur* III. S. 71. „La superficie en tout offroit l'image de la civilisation; mais, sous cette écorce légère, l'observateur attentif rétrouvoit encor facilement la vielle Moscovie.“ *Ségur* Mem. III. S. 37.

e) *Ségur* giebt in seinen Mem. III. S. 263 davon ein merkwürdiges Beispiel an. Der Graf Scheremetoff lies vor der Kaiserin Katharina II. auf seinem Landgute nahe bei Moscau eine *grose russische Oper* aufführen. „Tous ceux qui comprenaient le poëme (russe) le trouvaient interessant et bien écrit. Je ne pouvois juger que la musique et les ballets: l'une m'étonna par son harmonieuse melodie; les autres par l'élégante richesse des danseuses et la légèreté des danseurs.

Ce qui me parut presque inconcevable, c'est que *le poète* et le *musicien* auteurs de l'opera, l'*architecte*, qui avoit construit la salle, le *peintre* qui l'avoit décoré, les *acteurs* et *actrices* de la *piece*, les *figurantes des ballets*, ainsi que les *musiciens* de l'orchestre, *étaient tous des serfs* du comte Scheremetoff.“

f) Bekanntlich berief die Kaiserin Katharina II. eine grose Deputirten-Versammlung nach Moskau, um über ihr neues Gesetzbuch zu deliberiren. Ihre Absicht fand jedoch so viel Widerstand und Unverstand, dafs sie die Versammlung wieder auseinander gehen lassen mufste, und deshalb sagt nun wieder *Ségur*: „L'imperatrice se vit réduite à rediger *seule* ses lois. Elle en fit plusieurs relatives à la justice et à l'administration; mais elle ne put fonder aucune de *ces grandes institutions qui exigent, pour donner quelque espoir de succés, un sol propice*, des moeurs analogues aux vues du legislateur.“ *Ségur* Mem. II. S. 241. Auch sieht sich die kaiserliche Regierung noch immer genöthigt, die Männer zu den Stellen da zu nehmen, wo sie sich gerade finden, z. B. Admirale zu Ministern der Volksaufklärung und des Unterrichts.

g) Wenigstens nach *Ségur* Mem. II. S. 373 u. 451, indem sich selbst die Geringsten der Worte *Matushka* und *Batushka* bedienen, wenn sie mit dem Kaiser oder der Kaiserin reden.

§. 264.

Hierin, in diesem lezteren Charakterzug, liegt nun

ad 2) der Erklärungsgrund dafür, dafs und warum die Russen seit Rurik bis heute

a) durchaus nicht etwa *wider* ihren Willen absolut beherrscht worden sind, sondern vielmehr mit vollem Bedachte es nie gewollt oder beabsichtigt haben, ihre *Grofsfürsten* (Welikii Knjas), seit 1547 aber *Czare* (*a*) und seit 1721 (im russischen) *Imperatoren* und *Imperatrizen*, durch Handvesten, Capitulationen etc. auf irgend eine Weise zu beschränken, sondern umgekehrt gerade bei solchen Gelegenheiten, wo sie es wohl gekonnt hätten, namentlich den Wahlen auf den Thron (*Huppel* I. S. 234), *die Unbeschränktheit stipulirt haben*, z. B. nur bei der Wahl Michael Romanows (s. oben §. 38), so wie bei der Thronbesteigung Katharina's I. (m. s. *Du Mont* Bd. XIV. P. 2. S. 104) und früher bei der Wahl Wasilji Wasiljewitsch 1425 etc. (*Huppel* I. S. 235 etc.). Bei der Kaiserin *Anna* Thronbesteigung (4. Febr. 1730) versuchte es einmal der *geheime Statsrath* (ohne die Grosen, die Geistlichkeit und das Volk gefragt zu haben) sie durch *Wahl-Bedingungen* zu beschränken (*Huppel* I. S. 244 u. 269), allein sie cassirte leztere *mit Zustimmung der Grosen* (*Huppel* I. S. 269), weil es auch wirklich so gut wie unmöglich ist, mit gebundenen Händen über ein so zahlreiches Volk zu herrschen, welches keinen Gesammt-Willen haben kann (I. §. 14 und Instruction der Kaiserin Katharina II. für die Gesetz-Commission §. 9 — 16), ja nicht einmal das Bedürfnifs nach einer blosen *ständischen Rechts-*

Verfassung hat. Nur wenn es in frühester Zeit ein Grosfürst *zu arg* trieb, erlaubten sie sich ihn zu grüfsen und ihm den Weg zu zeigen (*b*), was wieder an asiatische Stats-Gebräuche erinnert.

b) Nicht sodann, weil das weibliche Geschlecht etwa eben so hoch von den Russen geschätzt werde, wie von den Germanen (denn es findet oder fand doch früher vielmehr charakter-consequent das Gegentheil statt, m. s. I. §. 62 u. 71), sondern wegen obiger fast kindlicher Ansicht (§. 263) gelangte in Rufsland auch bis auf das 1797 publicirte *germanische* Thronfolge-Gesetz Kaiser Pauls I. das weibliche Geschlecht, insonderheit die Gemahlinnen der Grosfürsten und Kaiser, eben so gut auf den Thron, wie das männliche, ja oft mit Ausschliesfsung desselben (*Huppel* I. S. 233); es fehlte *deshalb*

c) bis auf besagtes Gesetz an einer geordneten Thronfolge-Ordnung (m. s. auch oben §. 5), weil ja hierin eine Beschränkung gelegen hätte (*Huppel* I. S. 247); es war *deshalb*

d) germanische *Ebenbürtigkeit* der kaiserlichen Gemahlinnen bis 1820 nicht erforderlich, und es geniefst endlich deshalb

e) die Kaiserin *Mutter*, als solche, so grose Ehren-Vorzüge vor der Gemahlin des Kaisers; lauter Momente (*c. d* u. *e.*), die wir auch auf asiatischen Thronen wieder finden, nur hier weit schärfer ausgeprägt.

Auch dies will uns nun halb asiatisch, halb germanisch - slavisch - freistatlich erscheinen, dafs

f) der Czar und Kaiser das Haupt der russischen Kirche (des heiligen Synods) ist (*Huppel* I. S. 269) und sonach er und seine Gemahlin *nothwendig* griechisch - russischer Confession seyn müssen; auch sieht der Russe eben so genau darauf, dafs und ob sein Czar ein guter griechischer Christ sey (*Ségur* Mem. II. S. 371 u. *Huppel* I. S. 256), wie der Moslemin, ob sein Schach ein strenger Gläubiger sey, die Moschee pünktlich besuche, keinen Wein trinke und keine fränkisch-christliche Sitte nachahme (I. §. 45). *Europäisch* ist es aber, dafs von jeher, schon vor Rurik in den Handelsstädten, neben der einheimischen Religion jeder andere Glaube freie Dultung genofs, so dafs denn

g) die von vielen Gelehrten so sehr beseufzte Unbeschränktheit der russischen Selbstherrscher (*Samoderschez Wserossiiskii*) eigentlich blos und allein, aber auch *nothwendig* (*Huppel* I. S. 268) in der *unbeschränkten Disciplinar-Gewalt derselben über ihre Militair- und Civil-Beamten* besteht, während sie mittelst ihrer unbeschränkten Gesetzgebung Niemanden widerrechtlich *Freiheit* und *Eigenthum* nehmen dürfen (*Huppel* I. S. 270. 275. 302. 312. 323), wenigstens erklärte dies wiederholt Kaiser Alexander *implicite* in dem, zu einer Art von Constitution gewordenen Gespräche mit Frau von Stäel, insofern er sich beklagte, bei Auf-

hebung der Leibeigenschaft im ganzen Reiche *nicht freie Hände zu haben, sondern die Rechte des Adels so respectiren müsse, als sey eine Constitution vorhanden.* Auch haben schon seit Peter I., besonders aber seit Katharina II. die *Gerichtshöfe* das Recht erhalten, die Ukase zu prüfen und Vorstellungen dagegen zu machen; ja sie *sollen* es thun. *Huppel* 1. S. 271.

a) *Zar* kommt nicht von Cäsar her, sondern ist nach *Schlözer* georgischen Ursprungs und bedeutet *Herr.* Die Russen bedienen sich des Wortes erst seit Iwan Wasiljewitsch. Nach *Tappe* l. c. S. 189 wäre dem freilich anders. M. s. nemlich oben Thl. I. S. 168, und wir wissen nicht, wer hier von den beiden Herrn recht haben mag. Beide waren lange in Rußland. Jedoch s. m. auch *Huppel* I. S. 259 und 60, wonach das Wort von den Tartaren entlehnt seyn soll und weshalb die russischen Kaiser sich noch Zare von Kasan etc. nennen. *Zesar* bedeutet bei den Russen so viel als Imperator.

b) „Der Fürst Swätoslaw verlangte im Jahr 1219 die Absetzung des edelgesinnten Possadnik *Twerdislaw*, weil er ihm misfiel. Die Nowgoroder erklärten dagegen laut: Fürst, willst du so regieren, so grüßen wir dich und zeigen dir den Weg.“ *Tappe*, Geschichte Rußlands nach Karamsin I. S. 250.

§. 265.

Schließlich fehlt es denn auch

ad 3) dem russischen Reiche durchaus nicht an geschriebenen Reichs-Grundgesetzen, die, wenn sie auch nichts von dem enthalten, was *wir* Germanen zum *innern Verfassungswesen* rechnen, *dort* allerdings dessen Stelle vertreten, z. B. nur die Prüfung der Gesetze durch die Gerichtshöfe. Es bestehen dieselben hauptsächlich in folgenden:

1) In der, wenigstens von *Huppel* I. S. 237 behaupteten Wahl-Befugniſs der Russen zur Wiederbesetzung des des Herrscherstammes beraubten Thrones. Schon *Rurik* söll nach *Nestor gewählt* worden seyn.

2) Iwans Grundgesetz über die *Untheilbarkeit* des Reichs, von 1476; denn bis dahin theilten die Fürsten stets unter ihre Söhne. (M. s. oben §. 38 und *Huppel* I. S. 298.)

3) Die Wahl-Urkunde des Czars Michael Romanow vom 14. April 1613 mit Uebertragung völlig unbeschränkter Herrschergewalt (M. s. oben §. 38 Note 15 u. *Huppel* I. S. 231).

4) Testamentarisches Gesetz Katharina's I. von 1727, daſs alle Beherrscher Ruſslands *griechischer Confession seyn müssen*, auch keine andere auswärtige Krone tragen dürfen (eine wahrhaft freistatliche Bestimmung, m. s. Dänemark, Niederlande und Schweden).

5) Dieselbe Kaiserin sezte 1726 den *Statsrath* ein, welchem Alexander 1810 eine neue Organisation gab (*a*). Peter I. schuf schon am 25. Febr. 1711 den *dirigirenden Senat* ([184]), jezt insonderheit höchstes Reichs-*Justiz*-Collegium.

6) Manifest der Kaiserin Katharina II. vom 6. Juli 1762, bestimmend, daſs kein Fremder durch einen ihrer Nachfolger solle auf Ruſslands Thron ernannt werden können.

7) Katharina's II. Eintheilung des ganzen Reichs in 51 Gouvernements mit gleicher Verwal-

184) M. s. dessen höchst verschiedene Attribute auseinandergesezt bei *Meusel*, Statistik. S. 594. Insonderheit ist er höchster Gerichtshof.

tungs-Organisation von 1775 (gedruckt und übersezt, Riga 1800), wodurch die Regierung dieses ungeheuren Reichs ausserordentlich erleichtert und vereinfacht wurde. M. s. unten §. 362 b.

8) Derselben Kaiserin Gnaden-Brief vom 21. April 1785, wodurch die Versammlungen des Adels regulirt sind, sammt der Rang- und Classen-Ordnung desselben, die das merkwürdige hat, dafs nicht die Geburt, sondern der Dienst und das Verdienst nur allein einen Rang geben, der in Rufsland von ganz anderer Bedeutung ist als bei uns. Den *alten* Adel sezte die Kaiserin in die 6te und den neuen, durch Diplome erworbenen, (mithin Verdienst-) Adel in die 1te und 2te Classe (*Huppel* I. S. 185). Die Rang-Ordnung Peter's I. hat 14 Classen.

9) Derselben Kaiserin russische Stadt-Ordnung von 1785 (Riga 1787).

10) Kaiser Paul's *germanisches* Thronfolge-Gesetz vom 15. Januar 1788, publicirt am 16. April 1797. Lineal-Folge mit Erstgeburt und Vorzug des Mannsstammes.

11) Kaiser Alexander's Manifest vom 20. März 1820, dafs nur die Kinder mit ebenbürtigen Gemahlinnen thronfähig seyn sollen (185 — 193).

---

185) M. s. *Schlotzer*, historische Untersuchung über Rufslands Reichs-Grundgesetze. Gotha 1777.

186) Ueber Rufslands Verfassung und die statistische Literatur desselben bis 1785 s. m. sodann *Achenwall* l. c. II. S. 447 etc. Ferner

187) *Hupel*. Versuch, die Staats-Verfassung des russischen Reichs darzustellen. 2 Theile. Riga 1791.

188) v. *Campenhausen*, Elemente des russischen Staatsrechts etc. Göttingen 1792.

189) *Volz*, Geographie und Staats-Verfassung von Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrhunderts. Leipzig 1815.

a) Nachträglich zu Theil III. §. 161 sey hier bemerkt, dafs die russische Sprache kein eigenes Wort für Staat oder Stat hat, sondern dasselbe gleich dem Worte Imperator adoptirt hat. *Huppel* I. S. 306.

§. 266.

Ueber den *dermaligen Fortbestand* der Stände von *Finn-*, *Kur-*, *Lief-* und *Estland* wissen wir übrigens keine nähere Auskunft zu ertheilen (194). Anfangs 1829 sprachen die Zeitungen von einer Einberufung der Stände des Grosherzogthums Finnland.

§. 267.

37) *Sachsen, Königthum.*

a) Mit dem Aussterben des Mannsstammes gelangt das Königthum an Sachsen-Weimar. Bis dahin Linealfolge mit Primogenitur ohne Theilung.

b) Sachsen hat besondere Landstände 1) in den 4 alten Kreisen und 2) in der Oberlausitz.

Die ersteren bestehen aus

α) Prälaten, Grafen und Herrn, wohin auch die Universität Leipzig gehört;

---

190) *v. Wichmann*, Darstellung der russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen. Riga u. Leipzig 1813.

191) Allgemeines russisches Landrecht. Aus dem Russischen von *Strubens*. Danzig 1783.

192) Ein Mehreres über Russische und Slavische Geschichts- und Verfassungs-Literatur s. m. bei *Tuppe*, Geschichte Rufslands nach *Karamsin*. I. S. 12 — 15.

193) Das ganze Gerichtswesen ist auch geschildert bei *Meusel* S. 398 etc.

194) M. s. v. *Ziegenhorn*, Staatsrecht des Herzogthums *Curland* und Semgallen. Königsberg 1772.

195) *Heyking*, Beantwortung und Widerlegung vorstehenden Werks. Leipzig 1777.

196) *v. Buddenbrock*, Beiträge zur Kenntnifs der Provinzial-Verfassung des Herzogthums *Liefland*. Riga 1804.

197) *v. Campenhausen*, Liefländisches Magazin etc. Gotha 1804.

β) der probehaltigen Ritterschaft, und
γ) 79 landtagsfähigen Städten.

Erst seit 1820 sind 23 (29?) Wahlstände derjenigen Rittergutsbesitzer unter die Ritterschaft aufgenommen, die seither wegen ihrer Geburt oder mangelnder Ahnen nicht zulässig waren.

Die der *Oberlausitz* bestehen *a*) aus dem *Lande* und *b*) den *Städten.*

Ad *a*) Zu jenen gehören die Standesherrn zu Königsbrück und Reibersdorf, das Domkapitel zu Bauzen, die Abteien Marienstern und Marienthal und die Ritterschaft, seit 1820 ebenwohl ohne Rücksicht auf Geburt und Ahnen.

Ad *b*) Zu diesen die Städte Bauzen, Zittau, Kamentz und Löbau.

Beiderlei Lande Stände müssen bei der Besteurung gehört werden und genieſsen überhaupt bedeutende Rechte ([198]).

§. 268.

38) *Sachsen-Altenburg, Herzogthum.*

a) Die Succession beruht auf dem Erstgeburts-Recht im Mannsstamme. In der Spezial-Linie Gotha, wozu dermalen noch die Häuser Coburg, Meiningen und Hildburghausen (jezt Altenburg) gehören, findet jedoch beim

198) Auser *Hellfeld*, *Römer* und *Weinart* s. m. das neuste von *Weiſse*, Lehrbuch des königl. sächs. Staatsrechts. Leipzig 1823.

199) *Hausmann*, sächsische Landtags-Ordnung mit Beilagen etc. Leipzig 1799.

200) Die übrige hierher gehörige Literatur s. m. bei *Pölitz* l. c. IV. S. 394.

Aussterben einer dieser Spezial-Linien *in Folge* der neusten gleichen Theilung der Gothaischen Besitzungen vom 15. November 1826 (*Martens* Rec. X. S. 1080) Linealfolge nicht, sondern Theilung statt.

b) Die alte ständische Verfassung und der Landtag dieses Landes, bestehend aus *a*) den adlichen Gutsbesitzern und *b*) 9 Städten, in einer Kammer vereinigt, erhielt durch Erklärung des Herzogs August vom 5. Juni 1818 und darauf erfolgte Annahme derselben auf dem Landtage zu Altenburg im Herbst 1818, eine höchst wichtige, von beiden Seiten höchst liberale Umbildung in Beziehung auf das Domainial-, Steuer- und Schuldenwesen.

(M. s. die Erklärung sowohl wie das Resultat des Landtags bei *Lüders* l. c. I. S. 609 etc.)

§. 269.

Die Erklärung enthielt zunächst folgende herzogliche Enunciativen:

1) Der Herzog gehe von dem *Grundsatz* aus, daſs das Wohl des Landesherrn unzertrennlich von dem des Landes und seiner Unterthanen sey, daſs beide gleiches Interesse etc. hätten und daher das *allgemeine* Beste nur durch zweckmäſsige und einstimmige *Verwendung aller Statskräfte* zu *einem* und *demselben* Zweck erreicht werden könnten.

2) Dahin gehöre nun vor allem die Vereinigung der herzoglichen und landschaftlichen Behörden (leztere hatten nemlich bis dahin ihre eigenen Behörden).

3) Die Vereinigung der *Kammer-* und *Landschafts*-Casse, „indem sich diese beiden Cassen früher immer nur entgegen gewirkt, statt gegenseitig unterstüzt hätten."

4) Die Vestsetzung eines herzoglichen *Kammer*-Etats in Beziehung auf Einnahme und Ausgabe, dessen Abänderung Seitens des Herzogs ohne Zustimmung der Landschaft hinführo nicht mehr statthaft seyn solle (früher stand der Landschaft gar keine Einsicht in den Kammer-Etat zu), wogegen aber auch die Landschaft sich anderen Grundsätzen hinsichtlich ihrer seither durchaus *willkührlichen Steuer - Bewilligung* unterwerfen müsse. Ueberschüsse der Einnahme der Kammer-Casse sollten zum Besten des Landes verwendet werden, dagegen müsse aber die Landschaft auch ausserordentliche Ausgaben übernehmen, gewähren und bestreiten.

Die (in eine Kammer jezt vereinigte) Landschaft kam nun den Gesinnungen des Herzogs eben so liberal entgegen, wie sie ihr geboten wurden.

Es wurden ihr die Kammer-Rechnungen und der Etat vorgelegt und sie übernahm durch Schreiben vom 5. October 1818 die Deckung allenfallsiger Ausfälle, sonach die Garantie des Etats, die Vereinigung der Kammer- und Steuerkasse oder des Kammeral- und Landes-Vermögens zu einem gemeinschaftlichen Statsgute (*a*). Demgemäſs wurde nun weiter vestgesezt:

a) Die Vereinigung des seitherigen herzoglichen Kammer- und landschaftlichen Ober-Steuer-Collegii zu einem gemeinschaftlichen *Finanz-Collegio*, jedoch mit 2 Senaten: Kammer- und Steuersenat, und Beibehaltung des seitherigen herzoglichen und landschaftlichen Personals beider Collegien, die nun blos zwei Senate *eines* Collegiums bilden.

b) Beide Senate verwalten das Kammer- und Steuerwesen zwar abgesondert, halten aber wegen gemeinschaftlichen Angelegenheiten Plenar-Sitzungen.

c) Die Senate revidiren reciproce ihre Rechnungen.

Durch Normal-Rescript vom 8. October 1818 wurde sodann noch definitiv vestgesezt:

d) Kammeral- und Landes-Einkünfte bilden von nun an eine Masse.

e) Das ganze Kammeral-Vermögen ist von Michaelis 1818 an einseitig unveräusserlich, nur gemeinschaftlich kann darüber disponirt werden.

f) Einnahme- und Ausgabe-Etat der Kammer können von nun an nur mit Zustimmung der Landschaft vermehrt und vermindert werden.

g) Die Schulden der Kammerkasse können einseitig nicht vermehrt werden.

h) Die Kammer-Leihbank wird Landesbank und tritt unter landschaftliche Garantie und Mit-Verwaltung.

i) Der Obersteuer-Director oder Präsident

des Steuer-Senats wird aus der Landschaft gewählt [201].

a) Insoweit der Herzog und sein Onkel Friedrich (durch Zustimmung aus Rom vom 20. Oct. 1819) als penultimi und ultimi ihrer Linie eine solche Quasi-Veräusserung der Domainen vornehmen konnten, muſs wohl ausser Zweifel gewesen seyn.

§. 270.

39) *Sachsen-Coburg*, *Herzogthum.*

a) Hinsichtlich der Succession wie bei Altenburg (§. 4 der Verfass.).

b) Verfassungs-Urkunde vom 8. August 1821.

c) Verordnung wegen des Civilstatsdienstes, vom 20. August 1821.

d) Schulden-Edict vom 13. September 1821.

(Const. IV. S. 50 und *Lüders* Archiv III. S. 536 — 544.) [202].

§. 271.

40) *Sachsen-Gotha*, *Herzogthum.*

a) Hinsichtlich der Succession wie bei Altenburg und Coburg.

b) Durch die Erwerbung eines grosen Theiles der Gothaischen Besitzungen Seitens des Herzogs von Coburg sind diese beiden getrennten Landtheile nicht zu einem Ganzen verschmolzen worden.

---

201) M. s. noch *Haberland* und *Schultes*, Realrepertorium sämmtlicher Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg. Jena 1797.

202) Vielfache Auskunft über die früheren ständischen Rechte in Coburg giebt: der Bericht an den kaiserlichen Reichshofrath von Seiten des regierenden Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld wider die Landstände des Fürstenthums Coburg, verschiedene Beschwerden betreffend. Coburg 1805. Ein starker, 506 Seiten füllender Octav-Band mit vielen Beilagen.

Gotha hat daher noch seine alte Stände-Verfassung. Die Stände bestehen aus α) Grafen und Herrn, β) Rittergutsbesitzern, 60 an der Zahl, wovon jedoch blos die wirklich Adlichen landtagsfähig sind, γ) den zwei Städten Gotha und Waltershausen. Ihre Rechte sind bedeutend. Es giebt nur 3 Curiatstimmen.

§. 272.

41) *Sachsen-Hildburghausen, Herzogthum.*

Verfassungs-Urkunde vom 19. März 1818. Noch besteht dieselbe, ungeachtet des Anfalles dieses Landes und seiner geographischen Contiguität an Meiningen *für sich* fort, die herzoglich Meiningische Regierung arbeitet aber an einer Verschmelzung und Vereinigung derselben mit der Meiningischen auch in Beziehung auf die Verwaltungs-Organisation. M. s. das herzogl. Meiningische Patent vom 18. November 1826 (Staatsbote 1826 Nro. 51). Wir werden ihrer daher, als ihrer Abänderung so nahe, weiter unten nicht gedenken.

(Const. III. S. 388.)

§. 273.

42) *Sachsen-Meiningen, Herzogthum.*

a) Hinsichtlich der Succession wie bei Altenburg (Primogenitur-Gesetz vom 9. December 1800).

b) Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 4. September 1824.

(Const. IV. S. 1007.)

§. 274.

43) *Sachsen-Weimar, Grosherzogthum.*

a) Die Succession ist in dieser Special-Linie der Ernestinischen Haupt-Linie lineal mit Erstgeburt im Mannsstamme. Ihre Besitzungen fallen beim gänzlichen Aussterben des leztern an die Spezial-Linie Gotha.

b) Grund-Gesetz und Vertrag vom 5. Mai 1816, durch den teutschen Bund garantirt.

(Const. II. S. 331.)

Sämmtliche Häuser der Ernestinischen Linie (38 — 43) haben 1) das Ober-Appellations-Gericht und den Schöppenstuhl zu Jena, 2) die Haus-Archive zu Weimar und Gotha, und 3) das Gymnasium zu Schleusingen gemein; Weimar und Gotha allein die Universität zu Jena.

§. 275.

44) *Sardinien, Königthum.*

a) Die Succession ist lineal mit Erstgeburts-Recht im Mannsstamme für alle Besitzungen. Bei dessen Aussterben folgt der Weiberstamm.

b) Wegen der landständischen Verfassung Sardiniens s. m. weiter unten §. 286.

c) Auf dem Vestlande hat das vom Wiener Congreſs zugetheilt erhaltene Herzogthum *Genau* allein Repräsentanten durch den Wiener Congreſs selbst erhalten (Art. 86 — 88), und zwar soll jeder Intendanz-Bezirk einen aus 30 erwählten Mitgliedern bestehenden *Provinzial-Rath* haben, welche für die Bewilligung *neuer*

Steuern und ausserordentlicher Lasten zu einer General-Versammlung zusammentreten. Ausser dieser Competenz haben diese Provinzial-Räthe viel Aehnlichkeit mit den lombardisch-venetianischen Congregationen §. 247. Savoyen und Piemont werden absolut beherrscht.

(M. s. die Conditions qui doivent servir de bases à la réunion des états de Genes à ceux de *S. M. Sarde* vom 20. Mai 1815 in 17 Artikeln, wovon besonders Art. 5 u. 6 die Befugnisse der *Provinzial-Räthe* (conseils provinciales) enthalten, bei *Klüber* A. d. W. C. VI. S. 194 etc.)

§. 276.

45) *Schwarzburg-Rudolstadt*, *Fürstenthum.*

a) Zwischen dieser und der Linie Sondershausen besteht eine Gesammtheit, durch Erb-Vertrag von 1713 begründet; beide Linien succediren sich gegenseitig beim Aussterben des Mannsstammes und der Senior hat einen Vorrang.

b) Verordnung vom 8. Januar 1816 und 21. April 1821, wegen der landständischen Verfassung.

(Const. II. S. 364 und Beilage zu dem Rudolstädtischen Wochenblatt 1821. Nro. 18.)

§. 277.

46) *Schwarzburg-Sondershausen*, *Fürstenthum.*

Wegen der Succession wie bei Rudolstadt. Sonst und bisher ohne landständische Verfassung, da ebenwohl fast alles Domaine ist.

§. 278.

47) *Schweden, Königreich.*

a) Successions-Ordnung vom 26. September 1810, nachdem nemlich der Fürst von Ponte Corvo zum Kronprinzen erwählt und vom Könige Karl XIII. adoptirt worden war. Mit dem Erlöschen des Mannsstammes wählt der Reichstag ein neues Haus.

b) Regierungs-Form vom 7. Juni 1809. (Const. II. S. 432.)

Der Bauernstand in Schweden, trotz dem, dafs er Reichsstand ist, ist übrigens gar nicht so *durchgängig* frei, wie man glaubt. Er hat nur zum Theil Reichsstandschaft. M. s. oben §. 35.

Ohne Kenntnifs dessen, was früher in Schweden in Beziehung auf die Verfassung vorgegangen, z. B. nur 1718, 1772 u. 1789 versteht man jedoch die neuste Verfassung nicht. Sie ist kein theoretisches, sondern ein historisches Product. Man s. daher die früheren schwedischen Reichsgesetze bei *Martens* Reichsgrundgesetz S. 313 — 701, dessen Abrifs S. 84 und über die ältere Stats-Verfassung Schwedens bis 1785 *Achenwall* l. c. II. S. 603.

§. 279.

48) *Schweiz, Eidgenossenschaft.*

a) Für die Eidgenossenschaft und die Tagsatzung der allgemeine Bundes-Vertrag vom 8. September 1814 und 7. August 1815.

b) Die neusten aufgeschriebenen Verfassungs-Urkunden der einzelnen Cantone datiren:

1) für *Aargau*, vom 4. Juli 1814;

2) „ *Appenzell:*

α) Ausser-Rhoden, vom 28. Juni 1814,

β) Inner-Rhoden, vom 30. Juni 1814;

3) für *Basel*, vom 4. März 1814;

4) für *Bern:*
   α) die Erklärung vom 21. September 1815,
   β) der Auszug vom 26. August 1816 und weitere Nachträge vom 7. Februar, 18. November 1816, 28. August und 22. September 1819;
5) für *Freyburg*, vom 10. Mai 1814;
6) „ *St. Gallen*, vom 31. August 1814;
7) „ *Genf*, vom 24. August 1814;
8) „ *Glarus*, vom 3. Juli 1814;
9) „ *Graubündten*, vom 11. November 1814 und 19. Juni 1820; die Zehnten (Gemeinden) sind unabhängig;
10) „ *Luzern*, vom 24. März 1814;
11) „ *Neufchatel*, königlich preufsische Verfassungs-Urkunden *a*) vom 18. Juni und *b*) vom 26. December 1814;
12) „ *Schafhausen*, vom 12. Juli 1814;
13) „ *Schwyz*, ohne Urkunde;
14) „ *Solothurn*, vom 17. August 1814;
15) „ *Tessin*, vom 17. December 1814;
16) „ *Thurgau*, vom 28. Juli 1814;
17) „ *Unterwalden:*
   α) ob dem Wald, vom 28. April 1816,
   β) nit dem Wald, vom 12. August 1816;
18) für *Uri*, vom 7. Mai 1820,
19) „ *Waadt*, vom 14. August. 1814;
20) „ *Wallis*, vom 12. Mai 1815;
21) „ *Zug*, vom 5. September 1814;
22) „ *Zürich*, vom 11. Juni 1814.

(Const. IV. S. 519 — 752.) (205 u. 204)

---

205) *Meister*, Abrifs des schweizerischen Staatsrechts überhaupt, nebst dem besondern Staatsrechte jedes Cantons. St. Gallen 1786. Für die alte Zeit.

Um die gegenwärtigen Verfassungen der Schweiz vollkommen zu verstehen, mufs man nicht allein die Rechts-Verhältnisse vor 1798, sondern auch die Kämpfe und Begebnisse nach 1798 bis 1815 genau kennen. Mit Verweisung auf die Geschichte und das, was bereits oben §. 21 und 53 über die Eidgenossenschaft gesagt wurde, stehe daher nur folgendes hier zur Nachricht.

Seit 1513 bis 1798 zählte die schweizerische Eidgenossenschaft blos 13 herrschende Cantone mit 25 Herrschaften, Landvogteien und Schutzstädten etc. und 11 *zugewandten Orten*, welche leztere theils *Associés* hiesen, wenn sie Sitz und Stimme auf der Tagsatzung hatten, theils blos *Alliés* waren, d. h. blos in Freundschafts-Bündnifs mit einzelnen Cantonen standen. Die *Landvogteien* oder Herrschaften waren durch Eroberung, Kauf und Pfandschaft erworbene *Eigenthumslande* einzelner Cantone, und über ihren Verlust, ihre Verwandlung in freie Cantone können sich leztere noch zur Stunde nicht trösten.

I. Die *herrschenden Cantone*.

Die bis 1798 allein verbundenen 13 Cantone waren folgende:

1) *Appenzell*, Inner- und Ausser-Rhoden.
2) *Basel*, die Stadt.
3) *Bern*, (ihm gehörte, ausser dem teutschen Lande, das Land Waadt und unter seiner Oberherrlichkeit standen die 4 freien Städte im Aargau: Arau, Zofingen, Lenzburg und Bruck.
4) *Freiburg*, (das Gebiet der Stadt zerfiel in die alte Landschaft und 19 Land-Vogteien und diese lezteren sind es, welchen seit 1815 allererst das Freiburger Patriziat eröffnet worden ist. S. oben §. 18.)
5) *Glarus*, (*unterthänig* war ihm die Grafschaft *Werdenberg*.)
6) *Luzern*.
7) *Schafhausen*.
8) *Schwyz*, (*unterthänig* waren ihm die sogen. *Höfe* Küsnacht und March; unter seinem *Schutze* und seiner *Hoheit* stand aber die Waldstadt *Einsiedeln*.)
9) *Solothurn*, (die *Unterthanen* der Stadt waren in 11 Land-Vogteien eingetheilt.)
10) *Unterwalden*.

---

204) *Usteri*, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau 1821. Für die neuen Verfassungen.

11) *Uri*, (*unterthänig* war ihm das *Liviner Thal*, unter seinem *Schutze* stand das *Urseren*-Thal auf dem St. Gotthard.)

12) *Zug*, (die *Unterthanen* der Stadt waren in 5 Ober-Vogteien getheilt.)

13) *Zürch*, (die *Unterthanen* der Stadt waren in 18 *innere* und 18 *äussere* Ober-Vogteien getheilt und die beiden Städte *Stein am Rhein* und *Winterthur* standen unter seiner *Oberherrlichkeit*.)

II. Die *Land-Vogteien* etc.

1) Die Land-Vogtei Grafschaft *Baden* zwischen Aar, Rhein und Reuſs, (sie stand seit 1712 unter der Oberherrschaft von Zürch, Bern und Glarus, so jedoch, daſs die Stadt Baden mit ihren 8 Aemtern unmittelbar diesen Cantonen gehörten, und sie über die 3 übrigen, dem Bisthum *Constanz* zustehenden Vogteien und niederen Gerichte blos die Hoheit hatten.)
2) Die Stadt *Bremgarten*, an Nr. 1 grenzend, (stand unter der Oberherrschaft von Zürch, Bern und Glarus.)
3) Das Stift und die Herrschaft *Engelberg*, (stand unter dem Schutze der 4 Waldstädte.)
4) Die Landvogtei *Eschallens*, im Canton Bern gelegen, (gehörte seit 1484 den Cantonen Bern und Freiburg.)
5) *Freie Aemter*, *obere*, an Baden grenzend, (waren den 8 alten Cantonen Zürch, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug u. Glarus *unterthänig*.)
6) *Freie Aemter*, *untere*, (waren den Cantonen Zürch, Bern und Glarus *unterthänig*.)
7) Land-Vogtei *Gambs*, (*ergab* sich 1497 an Schwyz und Glarus mit Vorbehalt seiner Freiheiten.)
8) Land-Vogtei *Gaster*, (wurde 1438 von Oestreich an Schwyz und Glarus *verpfändet* und war seitdem diesen *unterthänig*.)
9) Der Flecken *Gersau*, (stand unter dem Schutz der 4 Waldstädte.)
10) Land-Vogtei *Grandson* am Neufchateler See, (gehörte seit 1484 den Städten Bern und Freiburg.)

11—17) Die *sieben italienischen* Land-Vogteien und zwar

a) Bellinzona, b) Riviera, c) Valle di Bregno,	gehörten den Cantonen Uri, Schwyz und Unterwalden.

d) Lugano,
e) Locarno,
f) Val Maggia,
g) Mendris,
} gehörten den übrigen 10 Cantonen mit Ausschlafs von Appenzell.

18) Die Stadt *Mellingen*, (stand unter der Oberherrschaft von Zürch, Bern und Glarus.)
19) Land-Vogtei *Murten*, (gehörte seit 1475 den Städten Bern und Freiburg.)
20) Die Stadt und das Gebiet *Rapperschweil*, (stand seit 1712 unter der Oberherrschaft der Cantone Zürch und Bern.)
21) Land-Vogtei *Rheinthal*, (gehörte den 8 alten Cantonen und Appenzell, der Abt zu St. Gallen zog jedoch als solcher die meisten Einkünfte daraus.)
22) Land-Vogtei *Sargans*, (die Grafen von Werdenberg *verkauften* sie 1485 an die alten 8 Cantone.)
23) Land-Vogtei *Schwarzenberg*, (gehörte seit 1475 den beiden Städten Bern und Freiburg.)
24) Land-Vogtei *Thurgau* am Bodensee, (wurde 1460 von den alten 8 Cantonen *erobert*, es gehörte jedoch ein groser Theil, unter ihrer Hoheit, mehreren geistlichen und weltlichen Gerichts-Herrn, besonders dem Bischoff von Constanz.)
25) Land-Vogtei *Uznach*, (wurde 1438 an Schwyz und Glarus *verpfändet* und 1469 ihnen völlig *verkauft*.)

III. Die Eilf *zugewandten Orte*.

a) Associés.

1) Das *Stift* St. Gallen, bestehend aus der Landschaft der Gotteshausleute und der Grafschaft Toggenburg, (stand im Bunde mit und unter dem Schutze der Cantone Zürch, Luzern, Schwyz und Glarus.)
2) Die *Stadt St. Gallen*, (stand seit 1454 mit Zürch, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus im Bündnifs.)
3) Die Stadt *Biel*, (stand unter der Hoheit des Bischoffs von Basel und im Bunde mit Bern, Freiburg und Solothurn.)

b) Alliés.

4—6) Das *Graubünden-Land*, (diesen 3 Bünden gehörten ausser ihrem eigenen Gebiet durch das Recht der Eroberung seit 1512:

a) die Landschaft Veltlin,
b) — — Bormio,
c) — — Chiavenna.

Unter ihrem Schutze stand sodann noch die Freiherrschaft *Haldenstein* (Salis) und sie selbst standen im Bündnifs mit der ganzen Eidgenossenschaft.)

7) *Wallis*, (stand als unabhängiger Frei-Stat mit der ganzen Eidgenossenschaft im Bündnifs, gerade wie Graubünden.)

8) Die freie Stadt *Mühlhausen*, (stand mit den protestantischen Cantonen im Bunde, ist an Frankreich gekommen und dabei geblieben.)

9) Das Fürstenthum *Neufchatel* und *Valengin*, (Fürst und Stadt hatten ein ewiges wechselseitiges Burgrecht mit Bern, Luzern, Freiburg u. Solothurn.)

10) Die Stadt *Genf*, (stand blos mit Zürch und Bern im Bunde.)

11) Ein Theil des *Bisthums Basel*, (der Bischoff von Basel stand mit den 7 katholischen Cantonen im Bunde. Der grösere Theil des Bisthums gehörte zum teutschen Reiche, der kleinere hatte sich zur Eidgenossenschaft geschlagen.)

So bunt waren die Bundes-, Stats- und Rechts-Verhältnisse in der Schweiz, als Schweizer und Franzosen den Schweizern 1798 zumutheten, diesen alten *schnörkelhaften Rechts-Bau* einzureissen und ein *symmetrisches Staats-Gebäude* an seine Stelle zu setzen.

Mit Ueberschlagung der Begebenheiten selbst wollen wir blos erzählen und aus den Urkunden mittheilen, wie es gekommen, dafs *jezt*, statt 13 Cantonen mit 25 Land-Vogteien und 11 zugewandten Orten, nun 22 freie Cantone ohne Land-Vogteien und Unterthanen dastehen, wobei die so eben sub I. II. und III. vorangestellten Verhältnisse stets im Auge zu behalten sind, um es erklärlich und *sehr begreiflich* zu finden, warum es einen so hartnäckigen Kampf gekostet hat, ehe alle diese Herrschafts- und Eigenthums-Rechte aufgegeben wurden und ehe man sich in dem neuen Stats-Hause hat einwohnen mögen.

Die *erste* Bundes-Verfassung vom 15. Merz 1798 beabsichtigte nichts geringeres, als aus diesem bunten Aggregate *einen Staat* von 22 Cantonen zu bilden, und betrachtete diese blos wie Departements eines einzigen *Staates*, nicht als geschiedene Staten und unabhängige Cantone. (§. 15.) Kurz, diese Verfassung war noch nach der 3ten französischen von 1795 gemodelt. Die Departements oder Cantone sollten folgende seyn:

1) (neu) Aargau;
2) (alt) Appenzell;

3) (alt) Basel;
4) (neu) Bellinzona (die 4 obern Land-Vogteien);
5) (alt) Bern;
6) (alt) Freiburg;
7) (neu) St. Gallen;
8) (alt) Glarus;
9) (neu) Graubünden;
10) (neu) Lugano (die 4 unteren Land-Vogteien);
11) (alt) Luzern;
12) (neu) Sargans (aus lauter Land-Vogteien gebildet);
13) (alt) Schafhausen;
14) (alt) Schwyz;
15) (alt) Solothurn;
16) (neu) Thurgau;
17) (alt) Unterwalden;
18) (alt) Uri;
19) (neu) Waadt;
20) (neu) Wallis;
21) (alt) Zug;
22) (alt) Zürch;

also 9 neue Cantone oder Departements gröstentheils *auf Kosten* der alten. Diese Verfassung stieſs *zu plötzlich* und hart gegen alles Bisherige an, um die Gemüther der schweizerischen Herrn nicht zu empören. Es folgten sofort neue Unruhen und die Kämpfe des Jahrs 1799 u. 1800. Jezt begaben sich 1801 Schweizer nach Paris zu dem ersten Consul, legten ihm einen neuen Verfassungs-Entwurf (den 2ten) vor und kehrten mit der consularischen Genehmigung desselben, im Mai 1801 zurück. Die *Helvetische Republik* sollte hiernach (vom 29. Mai 1801 datirt) zwar nur *eine* seyn, doch aber schon wieder eine *Cantonal-Organisirung* neben einer *Central*-Organisirung haben, und es sollten blos noch 17 Cantone bleiben und zwar:

1) Aargau, (vereinigt mit Baden u. dem obern Frikthal.)
2) Appenzell, (vergrösert durch Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal.)
3) Basel, (vergrösert durch das untere Frikthal bei Sickingen.)
4) Bern, (mit seiner alten Ausdehnung, aber ohne Waadt und Aargau.)
5) Freiburg, (vergrösert durch die allgemeine Vogtei Morat und Schwarzenberg.)
6) Glarus, (vergrösert durch Sargans, Werdenberg etc.)
7) Graubünden, (die alten Grenzen.)
8) Luzern, (desgl.)

9) Schafhausen, (vereinigt mit dem Thurgau.)
10) Schwyz, (die alten Grenzen.)
11) Solothurn, (desgl.)
12) Unterwalden, (desgl.)
13) Uri, (desgl.)
14) Waadt, (desgl.)
15) Zug, (desgl.)
16) Zürch, (desgl.)
17) Italienische Landvogteien, (desgl.) oder Bellinzona und Lugano.

Es verschwanden also wieder als separate neue Cantone:

1) St. Gallen.
2) Sargans.
3) Thurgau.
4) Wallis.

Da dieser zweite Entwurf noch immer ein *Ganzes*, *einen* Staat, aus der Schweiz bilden wollte, so fand auch er den vorigen heftigen Widerspruch und man schritt schon wenige Monate nachher zu einem *dritten* Entwurfe, ohne aber den Staat los werden zu können, denn dieser neue Entwurf vom 24. Oct. 1801 behielt ihn bei und statuirte nur ein *helvetisches*, kein Cantons-Bürgerrecht. Jezt waren es wiederum 19 Cantone, die ihn bilden sollten, und zwar ausser den vorigen 17 tauchten wiederum *Thurgau* und *Wallis* als neue Cantone auf.

Lieber wollte man jedoch den zweiten Entwurf vom 29. Mai 1801 annehmen, als diesen, und so erschien denn schon am 27. Febr. 1802 der 4te Entwurf, der natürlich den Beifall des 1ten Consuls hatte, da er nur wenig den 2ten modificirte. Es blieb beim *Staate*, doch näherte man sich etwas mehr der besondern *Cantonal*-Organisation und das Ganze sollte nun wieder aus 21 Cantonen bestehen, in der Art, dafs von den 22 Cantonen des *ersten* Entwurfs (15. Merz 1798) die beiden Cantone Bellinzona und Lugano in *einen* und zwar unter dem Namen *Tessin* verschmolzen wurden, *Sargans* als neuer Canton dem Canton St. *Gallen* einverleibt und ein neuer Canton *Baden* aus der ehemaligen Landvogtei dieses Namens gebildet, überhaupt auch eine veränderte Zutheilung, Grenz- und Umfangs-Bestimmung mehrerer Cantone vorgenommen wurde.

Doch auch hierbei sollte es nicht bleiben, da die Schweizer schlechterdings den *Staat* nicht und blos ein Föderatif-Verhältnifs der einzelnen Cantone wollten. Nur 9 Cantone nahmen diesen Entwurf an und schon am 20. Mai 1802 erschien der 5*te* Entwurf auf

die Grundlage des 2ten oder vom 29. Mai. 1801, weil dieser vor allen den Beifall des ersten Consuls gehabt habe. Hierin zählte man wieder nur 18 Cantone, so dafs die Cantone St. *Gallen*, *Baden* und *Wallis* wieder ausfielen. Da auch dieser noch beim *Staate* beharrte, so waren es vorzugsweise die alten kleinen dem Staate am meisten abholden obgleich sogen. demokratischen Cantone, die sich gegen ihn auflehnten. Sie wollten alles wieder auf den Status quo zurückgeführt wissen und es kam darüber zum förmlichen innern Kriege. Da legte sich denn endlich der erste Consul ernstlich *ins Mittel*. Er selbst hatte mittlerweile in Frankreich und anderwärts die Staatsunfähigkeit der modernen Völker einsehen gelernt und begriffen; eingesehen, dafs nur ein Zurückkehren zu den alten Rechts-Verhältnissen und Formen, insoweit dies möglich, die Gemüther beruhigen könne; ausserdem auch wegen Italien dabei höchst betheiligt, dafs die Schweiz, endlich beruhigt, mit ihm ein Bündnifs schliefsen könne, erliefs er die Proclamation vom 30. Sept. 1802, worin er sagte: Ich werde der Vermittler eurer Zwistigkeiten seyn, aber mit der Kraft, wie es grosen Völkern ziemt, in deren Namen ich spreche" und forderte die Absendung einer Deputation nach Paris, um mit ihr ans Werk zu gehen. Diese gieng ab, der Consul sezte eine Commission nieder, um mit ihr zu unterhandeln, und erklärte blos im Allgemeinen: bei der Verfassung der Schweizer müfsten 3 Puncte vest gehalten werden: 1) dafs alle Cantone gleiche Rechte haben; 2) dafs die Patrizier aufrichtig und freiwillig auf alle ehemaligen Vorrechte Verzicht leisten, und 3) dafs jeder Canton sich nach seiner Sprache, Religion, Sitte und Interessen selbst organisiren müsse. Nr. 1 und 3 nahm man dankbar an, nur über Nr. 2 seufzte man und hat sich deshalb noch nicht beruhigt, der erste Consul konnte aber als solcher nichts anders fordern, beruhte doch Frankreichs neue Verfassung selbst auf diesem Principe.

Die sehr bald vollendete *Mediations-Acte* vom 19. Febr. 1803 stellte nun zunächst den *Staat* oder die *helvetische Republik* ganz zur Seite und an deren Stelle einen blosen *Bund* von 19 Cantonen, deren *Sonder-Verfassungen* der Bundes-Acte vorangestellt wurden. Diese stellte die alte Eidgenossenschaft, jedoch auf 19 Cantone ausgedehnt, mit der alten Tagsatzung wieder her, führte mit einem Worte alles so viel als möglich auf den Status vor 1798 zurück, nur dafs die nun einmal

emancipirten Landvogteien und Unterthanen dies auch blieben, und selbst nach 1814 geblieben sind. Die bis heute gebliebenen Cantone waren Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürch.

Wallis war bekanntlich Frankreich einverleibt worden.

Nur weil sie von Napoleon herrührte (und es seinen Werken ergangen ist, wie denen des Demetrius Phalerius zu Athen, so dafs er gleichmäsig mit diesem sagen konnte, meine Statuen können sie vernichten, aber nicht meine Thaten) sprach, nach 10 Jahren auf Verlangen der grosen Mächte, die Tagsatzung am 26. Dec. 1813 ihre Auflösung aus.

Es folgten hierauf die neuen wenig veränderten Verfassungen der einzelnen Cantone im Jahr 1814, der Wiener Congrefs fügte Wallis, Genf und Neufchatel (seither mit Frankreich vereinigt) der Eidgenossenschaft als 3 neue Cantone hinzu, bestimmte die Emanzipations- und Entschädigungs-Gelder von einzelnen Land-Vogteien und Unterthanen (s. oben §. 18 u. 21) an ihre Herrn, so dafs am 7. August 1815 von den 22 vorstehenden Cantonen der neue Bundes-Vertrag geschlossen werden konnte, wobei es bis jezt sein Verbleiben gehabt hat.

§. 280.

49) *Waldeck, Fürstenthum.*

a) Die Succession ist lineal mit Erstgeburt im Mannsstamme. Mit dessen Aussterben fällt das Land als Lehn an Kurhessen zurück.

b) Landes-Vertrag vom 19. April 1816. (Const. III. S. 368)

§. 281.

50) *Würtemberg, Königthum.*

a) Die Succession ist lineal mit Erstgeburt im Manns-, dann auch Weiberstamme (Hausgesetz von 1808).

b) **Verfassungs-Vertrag vom 25. September 1819 (*a*).**

c) Gesetz über die Prefsfreiheit vom 30. Januar 1817.

d) Gemeinde-Verfassung vom 31. December 1818 und 11. März 1822.

e) Organisation des Geheimen Rathes vom 8. November 1816.

(Const. II. S. 227 u. III. S. 163 — 336.)

a) Würtemberg hatte übrigens schon früh sehr bevorrechtete Stände. M. s. deshalb das schon allegirte Genealogische und Staats-Handbuch von *Klüber* S. 274 ([205]).

§. 282.

Schlufs-Bemerkung.

In allen bisher *genannten* Staten ist übrigens auch die *Justiz-* und *Rechtspflege* unabhängig, im Ganzen genommen wohlgeordnet, und ergänzt sonach die Lücken, welche der Mangel geschriebener Rechts-Verfassungen hier und da noch offen gelassen haben sollte. Sie ist ja auch der *Grundstein* und der *Schlufsstein* oder Anfang und Ende der modernen Rechts-Verfassungen (*a*) (Mecklenburg. Erb-Vergleich §. 432). Ihre ausführliche Darstellung ist jedoch einer der Gegenstände des VIten

205) *Breyer*, elementa juris publici wirtemberg. atque seren. ducum privati. Stuttgart 1782.

206) Teutschlands Staten *überhaupt* betreffend, sind insonderheit noch jezt sehr brauchbar:

Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts. 3 Theile. Göttingen 1776. Fortgesezt durch *Klüber*.

207) *J. J. Moser's* sämmtliche staatsrechtliche Schriften.

208) Besonders reich an älterer particularer Geschichts- und statistischer Literatur über die einzelnen teutschen Staten ist

Curtius, Geschichte und Statistik (sic) der weltlichen kurfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Teutschland. Marburg, bei Bayrhoffer, 1780.

Theils dieser Systeme, und wir werden daher in diesem IVten Theile nur in allgemeiner formeller Beziehung noch einigemal darauf zurückkommen (*b*).

a) *Ségur* schreibt der Aufhebung der *Parlamente* in Frankreich kurz vor der Revolution die Beschleunigung dieser zu, indem er sagt: „Le gouvernement prit le parti téméraire d'exiler et de casser *tous le parlemens*: c'étoit porter lui-même la hache *aux bases les plus solides* de l'*ancien édifice* social et se priver, dans cette crise éminente, de ses *plus fermes appuis*." *Ségur* Mem. I. S. 28.

b) M. s. vorläufig den Justiz-Organismus sämmtlicher europ. Staten bei *Meusel* Statistik suis locis.

β) *Verzeichniſs der hier nicht in Betracht kommenden Staten und Verfassungen.*

§. 283.

Beim *Verfassungswesen*, selbst auch da, wo es sich blos um *Erhaltung* und *Fortbildung* einer *Rechts*-Verfassung handelt, hängt nun, wie schon gesagt, *alles* von dem Charakter und Genius der *Völker*, *ihrer* mehr oder weniger sittlichen oder unsittlichen Lebens- und Spannkraft ab (m. s. I. §. 14 u. 30), *nicht* oder wenigstens *nicht blos* von den *Regierungen*; denn diese strebten zu allen Zeiten, bei Griechen, Römern und Modernen, wir möchten sagen *naturgemäſs*, nach möglichster Unbeschränktheit, nicht aus asiatischem Hange zum Despotismus, sondern weil es sich mit *freien* Händen leichter und bequemer regiert als mit gebundenen (*a*), ja es der Unbeschränktheit *bedarf*, um ächt *staatliche* Institutionen aufrichten zu können. Zum *Gedeihen* der lezteren müssen

sich aber Regierungs-Unbeschränktheit und sittliche Staatsfähigkeit der Völker die Hand reichen. Daher kommt es denn auch, dafs, wenn Regierte sich in Regierende verwandeln, z. B. liberale Prinzen selbst das Statsruder ergreifen oder sog. liberale Deputirte Minister werden, sie auch sofort mit ihren Grundsätzen umspringen, ohne dadurch in einen *wirklichen* Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, weil es in der Natur der Sache liegt (*b*) (Thl. III. S. 196).

Demgemäfs läfst sich nun

1) im modernen Abendlande überhaupt nur da noch von einer *Rechts*-Verfassung reden, wo sich *auf Seiten der Völker* noch einige Theilnahme, einiges Interesse dafür zeigt, noch etwas Spannkraft vorhanden ist (*c*), und es sonach wenigstens noch eine unpartheiische und unabhängige *Rechtspflege* giebt, denn auch *deren* Existenz hängt von dem Genius der Völker ab, da ja überall aus *ihrer* Mitte die Richter und Vollzieher genommen werden (*d*) (§. 332 b u. 408). Sodann beschränkt sich aber

2) diese gegenwärtige *praktische* moderne Politik lediglich auf die *germanisch-slavischen* Völker *Alt-Europa's* (s. oben §. 4, 27 — 38), so dafs sowohl

α) die *nicht* germanisch-slavischen, als auch

β) die germanisch-slavischen, jedoch *ausser-* oder *neu-europäischen* Völker und Verfassungen

hier *nicht* in Betracht kommen können.

Dieserhalb schweigt nun die so eben gegebene Uebersicht von §. 203 — 282

ad 1) von *Spanien*, *Portugal* und *Krakau*;

ad 2) und zwar:

ad α) von den *italienischen* Staten jenseits des Po, den *Jonischen* Inseln, und dem *magyarischen* Königreich Ungarn, so wie

ad β) von den *nord-* und *südamerikanischen* Frei-Staten,

wir halten es jedoch für eine Pflicht, unsere hier nur *allgemein* angedeuteten Ausschliessungsgründe etwas näher zu entwickeln.

a) *Montesq.* XI. 4. „C'est une experience éternelle que *tout homme* qui a du pouvoir est porté à en abuser; il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites. Qui le diroit! la vertu même a besoin de limites.“

b) „On l'a dit souvent avec raison: rien n'est moins ressemblant à l'héritier présomptif d'un trône que cet héritier dévenu roi; c'est la même personne, et ce sont deux hommes trés differens.“ *Ségur* Mem. II. S. 89. „Fréderic étant jeune avoit composé l'Anti-Machiavel et le prémier acte de son regne fût un acte de politique machiavélique.“ *Ségur* Mem. II. S. 141 (209).

c) Man wolle uns mit uns selbst (I. §. 19) hier nicht im Widerspruch finden, denn wir befinden uns hier blos noch auf germanischem Rechtsboden und jedes Volk ist nur aus sich selbst zu beurtheilen. (I. §. 3.)

Haben wir selbst auch oben Theil I. §. 14 u. 19 *implicite* erklärt, dafs eine blose *Rechts-Verfassung* weit unter einer *Staats-Verfassung* stehe, so vergesse man nur nicht, dafs für *Rechts*-Völker eine *Rechts-Verfassung* das eben ist, was ihnen zukommt und zusagt,

209) M. s. auch Commentaires politiques et historiques sur le traité du prince de Machiavel et sur l'Antimachiavel de Fréderic II. par le Marquis de *Bouillé*. Paris 1827.

Das Resultat des Verfassers ist insonderheit dies, dafs Machiavel *kein* Machiavellist gewesen, Friedrichs II. ganze Regierungsweise aber gerade das Gegentheil von dem gezeigt habe, was *sein* Buch ausgesprochen.

und wenn sie sogar *dafür* die Erhaltungs- und Spannkraft verloren haben, es sich mit ihnen ganz so verhält, wie mit Griechen und Römern, nachdem diese die Staatsfähigkeit verloren hatten.

d) Denn wo die Justiz eine *Gnade* geworden ist, wo das Ministerium der Justiz und Gnade ein und dasselbe Departement bilden, da ist es mit der Rechts- *und* Justiz-Verfassung zu Ende. Daher gehören Dänemark und Rufsland, so absolut auch die Regierungsgewalt der Souveraine dieser Reiche sonst ist, ganz auf das Verzeichnifs sub §. 203 — 282, weil hier die Justiz-Verfassung sehr wohl geordnet und ihr Gang selbstständig und ungestört ist. Auch ist es bekannt und wir brauchen nur daran zu erinnern, dafs z. B. in Frankreich, wenn auch mit Widerspruch der Könige, ihre eigenen Parlamente, d. h. Hofgerichte, besonders seit Ludwig XIV. Tod, sich zu Stellvertretern der seit 1614 nicht mehr einberufenen *Etats généraux* aufwarfen. M. s. hierüber besonders *Meyer*, Esprit, Origine et Progrés III. 150. 151. 199. Wollte das Pariser Parlament nicht registriren, so hielt der König eine feierliche Sitzung [er safs auf dem Thron (lit)] und nun mufste registrit werden. Daher *Lit de justice* genannt. Auch dem widersezte sich kurz vor der Revolution das Parlament.

§. 284.

1) *Spanien und Portugal.*

Spanier und Portugiesen hatten einst so gut wie alle übrigen germanischen Völker ihre *ständischen Rechts-Verfassungen*, und zwar mit grosen Vorrechten auf Seiten der Stände, so dafs man fast auf Familien-Wahl-Reiche schliefsen möchte, wenn man, für *Spanien*, z. B. nur die Verhandlungen der *arragonischen* Stände und Königswahlen (*a*), die Vorrechte und Freiheiten der *catalonischen Braços* (*b*) und die stolzen Antworten der *kastilischen* Grosen (*c*); für *Portugal* aber die Satzungen von Lamego von 1811 (*d*), so wie noch das

ständische Edict von 1641 (*e*) über die portugiesische Thronfolge in Betrachtung nimmt. Beide Völker sind aber jezt, die *Biscajer*, *Navarresen* und *Guipuzoarer* in ihren Bergen höchstens ausgenommen, auch nicht einmal einer *Rechts*-Verfassung mehr fähig und sonach werth, weder dann, wenn sie von *unten* herauf erfolgt, wie 1812 und 1820 für *Spanien* (*f*), noch dann, wenn sie von *oben* herab der legitime Herrscher giebt, wie die für *Portugal* vom 19. April 1826 (*g*); denn, sollten sie auch gänzlich zu entschuldigen seyn, dafs sie diese *theoretischen* Verfassungen nicht zu ertragen vermögen, so trifft sie doch *der* Vorwurf unbestritten, dafs *sie* ihre alten historischen Cortes-Verfassungen und Rechte haben einschlafen lassen und jezt einer *absoluten* Herrschaft bedürfen (*h*).

Da nun mit dem Wegfallen der alten Cortes-Verfassungen und der Nichtgültigkeit der neusten papiernen Constitutionen in beiden Ländern von einem *wechselseitigen Rechts-Verhältnisse* zwischen König und Volk nicht mehr die Rede, in beiden Ländern auch schon längst das Ministerium der Justiz und der *Gnade* ein und dasselbe ist und noch viel weniger an eine unpartheiische selbstständige *Justizpflege* hier noch zu denken ist, mithin *alles* fehlt, woran eine noch existirende *Rechts*-Verfassung erkannt wird (§. 282), so hätten wir nicht gewufst, worauf wir uns bei der folgenden Zerlegung etc. (§. 293 etc.) wegen beider Länder hätten beziehen sollen und mögen, und

mufsten sie also von der Tafel *der* Völker, welche noch Rechts-Verfassungen haben, streichen (210).

a) „Le fier *Sinon*, *non* des Arragonais vaut à lui seul toute une constitution.“ *Ségur*, Galerie morale et politique I.

b) Braços ecclesiastich, militar y real.

c) M. s. oben Theil III. S. 479.

d) M. s. die Satzungen (22 Art.) der alten Cortes von Lamego von 1181 im IV. Bd. S. 753 der europ. Constitutionen im Auszug und vollständig sowohl bei *Schmaufs*, Corp. jur. gent. acad. I. p. 4, als auch bei *Rousset* l. c. II. S. 87.

e) Manifest der portugiesischen Stände bei der Erhebung des Hauses *Braganza* auf den Thron, vom 28. Jan. 1641 bei *Schmaufs* l. c. II. S. 2290, und *Du Mont* Bd. X. S. 202, auch vergleiche man damit noch den Eid, welchen Prinz *Pedro* am 9. Juni 1668 noch den Cortes schwören mufste, bei *Rousset* III. P. I. S. 382.

f) Abgedruckt in Constitutionen der europ. Staaten Thl. III. S. 35 etc.

g) M. s. sie im Staatsboten 1826. Nr. 16. und Allgemeine Zeitung von 1826. Nr. 211 — 220 abgedruckt.

h) Man wende nicht ein, die *Inquisition* und das *Mönchthum* habe das alles bewirkt, denn beides war ebenwohl mehr Sache der Spanier, als der Könige. Franzosen, Niederländern etc. sollte beides aufgenöthigt werden, aber sie litten es nicht. Die Spanier waren von jeher fanatischer und katholischer als der Pabst

---

210) Théorie des Cortes, traduit de l'espagnol par *P. E. L. Fleury*. Paris 1822. 2 Vol. Das Original ist vom Canonicus *Marina*.

Der Rath von Castilien nimmt ungefähr die Stelle ein, welche die franz. Parlamente einnahmen, d. h. er ist eine Art Stellvertretung der Junta de las Cortes generales, gerade so wie die Parlamente die Etats généraux factisch vertraten. Er darf wenigstens frei sprechen. Sodann s. m. besonders

211) Betrachtungen über die Ursachen der Gröse und des Verfalls der spanischen Monarchie von *Sempere*, übersezt durch *Schäfer*. Darmstadt, Leske, 1828.

212) M. s. Portugal illustrated. By *W. M. Kinsley*. London 1828, besonders Seite 74 die Schilderung eines portugies. Dandy.

213) Auch vergleiche man *Münch*, Grundzüge einer Geschichte des Repräsentativsystems in *Portugal*. Leipz. 1827, woselbst das Grundgesetz von Lamego ebenwohl in extenso abgedruckt ist. Noch recht brauchbare Notitzen und besonders viel Literatur über *Spaniens* und *Portugals* Verfassung bis zum Jahr 1790 enthält *Achenwall's* Stats-Verfassung der vornehmsten europ. Reiche, Theil I. S. 64 und 157. Göttingen 1790. 7te Auflage.

selbst. Thl. III. S. 286. M. s. sodann noch *Ouvrard's* Memoires. „Das spanische Volk lebt ohne Bedürfnisse und Luxus. Die Mittelklasse in den Städten besizt ein Einkommen, das ihrer Mäfsigkeit genügt; der Adel und die Geistlichkeit besitzen hinreichende Güter, um noch lange fortvegetiren zu können. Das Heer lebt von Requisitionen *in natura*, welche statt der Contributionen angenommen werden; die Angestellten handeln mit Monopolen und Privilegien. Die Ausgaben der königlichen Familie werden durch Taxen auf die Geistlichkeit bestritten; von dieser Art von Almosen und von dem Ertrag einiger Domainen lebt sie von einem Tag zum andern, so dafs die spanische Regierung, ohne wirkliche dringende Bedürfnisse, sich nicht in einer Lage befindet, welche es möglich macht, wie bei andern Regierungen die Epoche vorher zu sagen, wo sie gezwungen werden müfste, sich dem Gesetz der Nothwendigkeit zu fügen." Dieser Satz erklärt die Möglichkeit, wie Spanien in seinem gegenwärtigen Todeskampfe ausdauern kann, ohne dafs alle Banden der bürgerlichen Ordnung gelöst werden und wirkliche Verwesung den Statskörper ergreife.

Uebrigens berühren sich auch *moderne Rechts-Verfassungen* und *absolute Herrschaft* als Extreme ganz so nahe und gehen in einander über, wie *antike demokratische Staats-Verfassungen* und *Tyrannis*. M. s. oben Theil I. §. 26 das General-Schema S. 82 sub b *β*. und Theil II. §. 72.

§. 285.

2) *Der Freistat Krakau.*

Dasselbe gilt nun auch von der freien Stadt Krakau. Sie erhielt zwar von Rufsland, Oestreich und Preufsen eine höchst freistatliche Verfassung unter dem 3. Mai 1815. So wie wir aber hören, pafst sich jedoch diese Verfassung für diese *polnische* Stadt eben so wenig, wie die früheren republikanischen Verfassungen für den polnischen Adel, und sie soll daher geradezu suspendirt seyn.

§. 286.

3) *Mittel- und Unter-Italienische Staten.*

Was die italienischen Staten jenseit des Po (die Trebbia als einen Arm desselben bis Genua gedacht) (*a*) anlangt, so schlossen wir deren Bewohner schon Thl. III. §. 5. 8 u. 79 von unserer Charakteristik aus, weil sie weder zum *germanischen* noch *slavischen* Volksstamme gehören. Besitzen sie auch, mit Ausnahme des Kirchenstats, sämmtlich *germanische* Herrn, so haben sie doch keine *germanischen Rechts-* und *Stände-Verfassungen*, weil sie auch *deren* nicht einmal fähig, mithin auch nicht werth waren und sind (*b*). Ein unauslöschlicher Haſs gegen ihre alten Besieger glüht dort unter der Asche der sittlich ganz niedergebrannten Volks*masse*, und nur er ist es, der sie noch belebt (*c*). Toscana zeichnet sich zwar unter allen mittel- und unter-italienischen Staten durch seine vortrefliche Regierung aus, aber das Verdienst gebührt auch blos dem herrschenden *teutschen* Fürstenhause, nicht der Bevölkerung.

Zwar theilen die Lombarden, Venetianer, Piemonteser und Genueser obigen Haſs mit den übrigen Italienern, obwohl sie selbst keine reinen Italiener (m. s. Thl. II. §. 241 u. III. §. 8 Not. h), sondern ein nicht mehr genau nachweisbares Gemeng aus römischen Colonisten, romanisirten Celten, Slaven und Germanen sind, die blos einen italienisch klingenden Jargon reden, zeichnen sich jedoch charak-

teristisch vor den Italienern durch Ackerbau, Handel und Gewerbsfleiſs aus (der Kirchenstat und Neapel sind aus diesem Gesichtspunkt Wüsteneien gegen die lombardische Ebene) und deshalb schlossen wir *sie* nicht aus, obwohl sie, fast ganz wie Spanier und Portugiesen, einer *eigentlichen* Rechts- und Stände-Verfassung nicht fähig seyn dürften (*d*), was wir dem, allen germanischen Völkern charakteristisch schädlichen südlichen Clima zuschreiben.

Eben so muſs denn auch *Sardiniens* höchst gemischte Bevölkerung wohl gleichmäſsig der vortrefflichen Rechts- und Stände-Verfassung nicht fähig und werth gewesen seyn, die ihr einst 1355 der Arragonische König Peter IV. *gab*, denn sie ist, trotz den Statistikern, die ihrer unausgesezt auf dem Papier gedenken, schon seit Carl V. insonderheit aber seit 1700 aus dem Leben, aus der Praxis verschwunden (*e*).

a) *Die* Grenze, welche die Römer bis auf August zwischen *Italien* und *Gallia cisalpina* zogen, lag noch weit jenseit des Po, indem sie solche ungefähr vom heutigen Rimini (in dessen Nähe der *Rubicon* (jezt *Pisatello*) zu suchen), quer durch Italien längst der Apenninen bis an die westliche Küste zogen, so daſs Parma, Modena und die nördliche Hälfte des Kirchenstats noch zu Gallien gehörten. Aber schon unter ihrer Herrschaft trat durch römische Colonisten eine völlige Vermischung unter Italienern und Galliern ein.

b) Im Gesellschafter 1828 Nr. 80 befindet sich eine höchst treffende Charakterschilderung der *Neapolitaner* und *Römer*. Von der römischen Regierung sagt der Verfasser: „Unter allen Regierungen Italiens ist jene von Rom ohne Widerspruch die sonderbarste, verwickeltste, unverständlichste. Zwanzig bis dreiſsig Gesetzgebungen und vier- bis fünferlei Verwaltungen liegen in beständigem Widerspruch; ewige, unendbare Conflicte, eine gräuliche Masse von Miſsbräuchen aller Art, ein bizar-

res Gemisch von Aristokratie, Demokratie, Theokratie, ohne veste Principien oder bestimmte Regeln, kreuzen beständig durcheinander etc."

„In *Neapel* ist das Volk wo möglich noch schlechter als seine Institutionen. Männer und Frauen, Reiche und Arme, Nobili und Lazzaroni, Alle stimmen in einem Punkt überein, nemlich in der tiefsten Selbst-Verachtung, *vilta nationale.* Der Fremde ist für sie ein überlegenes Wesen." Genug Beleg für unseren Satz.

c) M. s. die besten Belege für diese Behauptung in *de Witts* Schrift über seinen Aufenthalt in Italien.

d) Nicht blos, weil sie keine Gültigkeit mehr haben, sondern eigentlich nie gehabt haben, übergehen wir daher auch überhaupt alle die italienischen Staats- und republikanischen Verfassungen, welche in die Periode von 1790 bis 1814 fallen und wie Romane schnell fertig waren, aber auch eben so bald bei Seite gelegt wurden.

e) Man s. über diese nur noch vielleicht *in Chartis* existirende Sardinische Verfassung zunächst zwei Schriften, welche neuerdings darüber ausführliche Mittheilungen gemacht haben, nemlich:

1) Voyage en Sardigne en 1819 — 1825 ou description statistique, physique et *politique* de cette Isle etc. par *Albert de la Marmora.* Paris 1826. 1r Band, und

2) *Mimaut*, histoire de Sardaigne. Paris 1825, übersezt durch Fr. *Gleich.* Leipzig 1828.

Dieser leztere sagt über die Verfassung von 1355 I. S. 132 folgendes: „Am 15. Apr. 1355 wurde die neue Constitution den Repräsentanten vorgeschlagen, von den 3 Ständen unterzeichnet und förmlich beschworen. In Uebereinstimmung mit dem König nahm das allg. Parlament der Sardinischen Corti eine Regierungsform an, welche, so lange sie aufrecht erhalten und geachtet wurde, die Nation glücklich machte." Sie war aus den Constitutionen Castiliens und Arragoniens mit Modificationen entlehnt.

Dafs die Gerechtigkeit die beste Garantie sey, ist eine alte Wahrheit und wurde schon in Arragonien und Sardinien im 14ten Jahrhundert erkannt. Der Justicia in Arragonien repräsentirte sie. Er war in vieler Hinsicht über dem König. Er war die Schutzwache und der Bewahrer der Gerechtsame und Privilegien der Nation, das Organ der Gerechtigkeit zwischen dem König und den Unterthanen.

Zugleich erhielt Sardinien ein vollständiges Civil- und Criminal-Gesetzbuch (*Carta de logu*) nebst allen dazu erforderlichen Institutionen und *dies* gilt auch noch.

Also in dreifacher Hinsicht höchst merkwürdig für ihre Zeit, da überall ausser Sardinien noch ein Chaos herrschte. Der Spanische Erbfolgekrieg stürzte die Corti von Sardinien.

Sodann theilt *Mimaut* noch folgendes über die Stände (Stamenti) mit. Sie bestanden 1) aus dem *geistlichen* Stamento, d. h. den sämmtlichen Erzbischöffen, Bischöffen, Aebten und Kapitel-Procuratoren; 2) dem *militairischen* Stamento, d. h. den gesammten Adlichen und Rittern des Landes, welche 25 Jahre alt, unter dem besondern Vorsitz des höchsten oder ältesten betitelten Adlichen; 3) dem *königlichen* Stamento, d. h. aus den Abgeordneten der Städte unter dem Vorsitz von Cagliari. *Ausserordentlich* oder wegen besonderer Gegenstände *alle zusammen* berufen hiesen die Stamenti *Parlament; einzeln* und blos für die der Administration berufen *Corti*. Beide sind seit 1699 nicht mehr berufen worden. Der Adel ist durchaus arragonischer, catalonischer und castilischer Abkunft und wohnt nicht einmal daselbst. Einen Abdruck der obigen Verfassung vom 15. April 1355 (*Capitoli delle Corti*) haben wir nirgends, in keiner der grosen Urkunden Sammlungen, finden können. Selbst die beiden obigen Schriftsteller theilen nichts vom Original mit.

Uebrigens lernt man aus *Mimaut* zugleich auch noch die so berühmte Arragonische Verfassung vollständig kennen.

§. 287.

4) *Jonische Inseln.*

Die Jonischen Inseln schliefsen wir aus dem doppelten Grunde aus, weil sie

1) eigentlich eine blose Colonie oder militairische Besitzung Englands sind, und

2) eine so bunte, verdorbene, aus italienisch-illyrisch-griechischer Hefe zusammengeschmolzene Menschenmasse keiner, noch dazu *germanisch gedachten* Rechts- oder gar Staats-Verfassung, wie die vom 1. Januar 1818, fähig ist, so dafs es denn auch der englische Ober-Commissair ist, der sie regiert, nicht sie selbst.

Sollten sodann auch wirklich, woran wir jedoch noch zweifeln, *Morea, Attika* und die *Inseln* des *griechischen Archipels* von den christlichen Mächten zu einem oder mehreren *Frei-Staten* umgeschaffen werden, so würden und werden wir auch diese neu-griechischen Frei-Staten, theils als nicht germanische, theils auch, weil wir diese unter dem schweren Hufe türkischer Barbarei vollends ganz und gar, mit sehr wenigen individuellen Ausnahmen, sittlich verfaulten Griechen (sie waren es schon mehr als zu viel im 15ten Jahrhundert) schlechthin einer Staats- oder auch nur Rechts-Verfassung unfähig halten, nicht in unseren Prüfungs-Bereich ziehen; womit jedoch nicht gesagt ist, dafs wir sie, als christliche Europäer, nicht sehnlichst vom türkischen Joche befreit sehen möchten (m. s. Thl. I. §. 71), denn solcher Wunsch und jenes Urtheil über ihren sittlichen Werth haben nichts mit einander gemein und widersprechen sich keines Weges.

§. 288.

5) *Ungarn.*

Das magyarische Königreich Ungarn schliefsen wir deshalb von unserer Prüfung und Darstellung aus und gedachten seiner Verfassung etc. oben §. 38 u. 245 blos in Beziehung auf die Rechte des Erzhauses Oestreich zur Krone Ungarns und die Mannigfaltigkeit der östreichischen Länder-Verfassungen, weil es ebenwohl kein *germanisches* oder *slavisches* Reich ist, sondern die Ungarn ein noch zur Stunde

dem germanisch - slavischen Europa fremdes *asiatisches* Volk sind, das weder durch die Annahme des Christenthums, noch dadurch, daſs ihm Stephan eine *lateinische Feudal-Verfassung* gegeben oder *aufgedrungen* hat, ein germanisches etc. Volk geworden ist. Wir übergehen sie, weil die Analogie uns nicht erlaubt, sie unter eine Kathegorie mit Germanen und Slaven zu bringen, trotz dem, daſs die Stephanische *Verfassung* eine rein germanisch-slavische Nachbildung ist; denn beim *Verfassungs*-Wesen entscheidet, noch einmal, der *Volks-Charakter*, weil von *ihm* der *Bestand* aller Verfassungen abhängt, und nur Völker *gleichen Charakters* können unter *gleiche Kathegorie* gestellt werden.

Im übrigen sind uns die Ungarn ein höchst achtbares Volk.

§. 289.

6) *Nord-amerikanische Freistaten.*

Die *Nordamerikaner* sind nun zwar germanisch-europäischen Ursprungs, reden germanische Sprachen und haben auch analog-europäische freie Rechts-Verfassungen. Demohngeachtet schlieſsen wir sie aber von unserer Arbeit aus, weil sie weder, wie die Schweizer und übrigen Freistaten, Unterthanen und Land-Vogteien je gehabt haben und haben, noch auch dem Einflusse europäischer Politik ausgesezt sind, kurz ihre Existenz auf etwas anderem beruht, wie in Europa, und daher die Requisiten einer strengen Analogie ebenwohl

nicht vorhanden sind, um sie mit Europas Freistaten in *eine* und *dieselbe* Kathegorie zu stellen. (Würde es doch sogar die Consequenz erfordert haben, selbst das Inselreich England auszuschliefsen, weil es ein Inselreich ist und dem Nicht-Einflusse des Continents so Vieles verdankt, was ihm ausser dem fehlen würde) Ja schon der einzige Moment, dafs den nordamerikanischen Freistaten das auch den europäischen *Frei*staten wohl bekannte Lehns-, Leihe- und Zunft-System jezt ganz fremd ist, würde für uns hinreichen, sie hier auszuschliefsen, indem der dortige Bürger und Landmann etwas ganz anderes ist als der europäische Bürger und Bauer, und ein Adel sogar ganz unbekannt ist. M. s. oben §. 29, aber auch Thl. III. S. 161 und ausserdem besonders die Schilderung von *Widenmann* l. c. S. 27 etc.

Zur *blosen Nachricht* mögen daher die Data der Verfassungs-Urkunden jener bis auf 22 angewachsenen vereinigten Staten hier Platz nehmen.

a) Die allgemeine Verfassungs-Urkunde, vermöge deren diese Staten einen Bundes-Stat bilden, datirt vom 17. September 1787, und erhielt 1789 einen Zusatz (m. s. *Martens* Rec. III. S. 76).

b) Die besonderen Verfassungen der einzelnen Staten sind folgende:

1) *Connecticut*, (1636 durch Vertriebene aus Massachusett gegründet) der alte Royal Charter von 1664.

2) *Delaware*, (durch *Schweden* begründet) Verfassung von 1776 und 12. Juni 1792.
3) *Georgien*, vom 5. Februar 1777 (durch Engländer angebaut).
4) *Illinois*, (erst seit 1818 aus einem Territorio zu einem Stat erhoben) vom 26. August 1818.
5) *Indiana*, (desgleichen seit 1816) vom 29. Juni 1816.
6) *Kentucky*, (desgleichen seit 1799) vom 17. August 1799.
7) *Louisiana*, (desgleichen seit 1812) vom 22. Januar 1812.
8) *Maine*, (schon seit 1637 durch Vertriebene aus Massaschusett gegründet, hernach aber wieder mit lezterem verbunden) vom 29. August 1819.
9) *Maryland*, (seit 1632 durch Katholiken bevölkert. Das ganze Gebiet war Eigenthum des Lord Baltimore und daher der Name seiner Hauptstadt) vom 14. August 1776.
10) *Massachusett*, (durch englische fanatische Presbyterianer 1621 gegründet) hatte früher königliche Freiheitsbriefe (Charters) von 1628 und 1692. Die neue Verfassung ist vom 2. März 1780.
11) *Mississippi*, (neuer Stat seit 1817) vom 15. August 1817.
12) *New-Hampshire*, (seit 1691 von Massachusett getrennt) vom 2. Juni 1784.
13) *New-Jersey*, (durch *Schweden* gegründet) vom 2. Juli 1776.

14) *New-York*, (durch *Holländer* zuerst angebaut) vom 20. April 1777.
15) *Nord-Karolina*, (Karl II. schenkte das Land an 8 Lords und *französische Protestanten* liefsen sich seit 1663 daselbst nieder) vom 18. December 1776.
16) *Ohio*, (neuer Stat) vom 1. November 1802.
17) *Pennsylvanien*, (durch *W. Penn*, den Eigenthümer und Käufer, 1682 gegründet und durch *teutsche* Wiedertäufer und *katholische Irländer* zuerst angebaut) vom 28. September 1776 und 1790.
18) *Rhode-Island*, (1634 durch Vertriebene aus Massachusett gegründet) Royal Charter von 1663.
19) *Süd-Karolina*, (wie Nord-Karolina) vom 19. März 1778 und 1790.
20) *Tenessee*, (neuer Stat) vom 6. Februar 1796.
21) *Vermont*, (neuer Stat) vom 4. Juli 1793.
22) *Virginien*, vom 5. Juli 1776.

(Sämmtlich abgedruckt bei *Dufau*, *Duvergier* et *Guadet*, Collection des constitutions. 6 Vols. Paris 1821—1823, im 5ten Theile.)

Zur Nachricht diene noch Folgendes: Sämmtliche nord-amerikanische Provinzen zerfielen vor der Losreissung in 1) *Proprietary-*, 2) *Charter-* und 3) *Royal-Governments*, oder in *Plantations under Proprietors*, *under Charters* und *under his Majesty's immediate Commission.*

Zu 1) gehörten zur Zeit der Losreissung blos noch *Maryland* und *Pennsylvanien*. Die Eigenthümer waren Erb-Gouverneurs und bezogen den Leihe-Zins.

Zu 2) gehörten *Connecticut*, *Delaware* (die drei niederen Grafschaften vor der Losreissung genannt), *Massachusett* und *Rhode-Island*, und waren wirkliche Freistaten, denn das Volk erwählte die Gouverneurs, Räthe und alle Obrigkeiten und bedurfte für seine Gesetze nicht einmal der königl. Bestätigung. Massachusett verlor seinen ersten Freiheitsbrief von 1628 zur Strafe und erhielt von Wilhelm III. zwar 1692 einen neuen, aber beschränkten, so daſs nunmehr der König die Gouverneurs ernannte. Delaware hatte keinen besondern Freiheitsbrief wegen seines geringen Umfangs, regierte sich aber wie eine Charter-Provinz.

Zu 3) gehörten endlich *Georgien*, *New-Hampshire*, *New-Jersey*, *New-York*, *Nord-* und *Süd-Karolina* und *Virginien*. Der König ernannte hier die Gouverneurs und Räthe und bezog den Leihe-Zins. Jedoch war jede dieser Provinzen durch Repräsentanten vertreten. New-Jersey und die Karolinas gehörten übrigens gleichzeitig zu 1.

Alle übrigen Staten sind erst nach der Revolution gebildet und meist Töchter der älteren ([314]).

§. 290.

7) Süd-amerikanische Frei-Staten.

Zu denjenigen Gründen, welche uns nöthigen, die nord-amerikanischen Frei-Staten von

314) Die Literatur über die nordamerikanischen Verfassungen s. m. bei *v. Aretin* l. c. S. 61.

unserer Analyse auszuschliefsen, treten endlich bei den *süd-amerikanischen* noch *die* hinzu, dafs

1) die Bevölkerung dieser bis auf die neuste Zeit unter *spanischer* und *portugiesischer* Zwingherrschaft, Colonial-Politik und geistlicher Inquisition gestandenen Provinzen *sittlich* noch tiefer steht, als in Spanien und Portugal, mithin noch viel weniger einer freien Rechts- und Stats-Verfassung fähig ist, so dafs denn auch

2) zwar zehn Staten dem Namen nach constituirt sind und neun davon *geschriebene* Verfassungen haben, keine von allen aber eigentlich *lebt* (*a*) und ihre Herrnlosigkeit lediglich eine Folge der absoluten Ohnmacht Spaniens und der Handels-Interessen Englands etc. ist. Es regiert dort, wer gerade den Beruf dazu hat, z. B. ein Bolivar, ein Dr. Francia, ein Boyer etc. Man hat diese Staten, in deren Schoofse die reichsten Gold- und Silber-Minen liegen, mit Anleihen unterstüzt, und sie sind nicht einmal im Stande, die Zinsen, vielweniger die Kapitalien zurück zu bezahlen.

Was noch aus ihnen werden wird, läfst sich nicht mit Bestimmtheit voraus sagen. Wenn sie noch eines innern Bestandes fähig sind, so können sie ihn nur dadurch erhalten, dafs kräftige Alleinherrscher, d. h. Ersatzmänner für den hier gänzlich fehlenden sittlichen Willen an ihre Spitze treten, wie z. B. in dem ehemals portugiesischen Brasilien und spanischen Paraguai schon der Fall ist. M. s. auch §. 55.

Auch der *Mulatten-* (nicht Neger-) Stat *Haiti* würde sich trotz der Energie seiner bisherigen Präsidenten nicht halten, hielt die Furcht vor der Wieder-Unterjochung das Ganze nicht zusammen. Die Neger bilden hier nur die Folie für den Mulatten-Stat und die *Verwunderung* sowohl wie die Selbst-Zufriedenheit unserer abenteuerlichen Cosmopoliten, dafs *Neger* einen solchen Stat gegründet, sind beide ganz grundlos. Sie haben blos als Mit-Zertretene mit gefochten (*b*).

a) Es geht jezt bei den modernen Völkern des 19ten Jahrhunderts mit den geschriebenen Verfassungen, wie bei den Römern mit ihrem Civitäts-Rechte im 1. 2. 3. und 4ten Jahrhundert. So wie leztere mit der Verschenkung ihres Civitäts-Rechts aus den verdorbenen Menschen damaliger Zeit keine Cives wieder machen konnten, wie sie nur die grose Zeit gesehen hatte, so macht man in unsern Tagen auch keine Rechts-Völker aus versunkenen Menschen dadurch, dafs man eiligst *geschriebene* Rechts-Verfassungen zu Papier bringt. Vom Papier aus hat sich noch keine Verfassung verbreitet und gewurzelt, wenn sie es nicht schon war, ehe man sie zu Papier brachte.

b) Die Revolution von St. Domingo, nun wieder Haiti, war nicht Sache der Neger, sondern der Mulatten. Sie forderten gleiche Rechte mit den Weisen. Das Decret vom 15. Mai 1791 gab sie ihnen, aber die Weisen widersezten sich und nun ergriffen die Mulatten die Waffen und wiegelten, zu ihrem Beistande, die Neger auf. Ueberall tragen also die weisen Europäer oder die Blafsgesichter selbst die Schuld. *Harvey*, Sketches of Haity, from the expulsion of the French to the death of Christophe. Cambridge 1827. sagt: „der grose Haufe (die Neger-Masse) schwebt noch immer in der allergrösten Unwissenheit. In allem, was Sittigung und Kultur heist oder den wahren Begriff der Freiheit betrifft, sind sie nicht weiter als die Sclaven der benachbarten Inseln und die allergewöhnlichsten Kenntnisse unter uns sind ihnen unbekannt. Die Sprache ist ein so verdorbenes französisches Patois, dafs der

Fremde Mühe hat, es zu verstehen. Die Lehren der Religion wie die der Moral sind in Haiti noch unbekannte Dinge. Noch immer hängt die grösere Masse an ihren afrikanischen Religionsbegriffen."

§. 291.

Auch hier mögen, zur blosen Nachricht, die Namen der Staten und die Data ihrer papiernen Constitutionen Platz nehmen.

1) *Bolivia*, vom 25. Mai 1826, angenommen am 26. August dess. Jahrs.
2) *Brasilien*, vom 25. Merz 1824, zum zweitenmal verkündigt am 25. Merz 1826 (215).
3) *Chile*, vom Jahr 1827.
4) *Columbia*, vom 30. August 1821.
5) *Guatemala*, vom 22. Nov. 1824.
6) *Haiti*, vom 27. Dec. 1806 und 2. Juni 1816. Am 17. April 1825 von Frankreich emancipirt und anerkannt. (*Martens*, Rec. X. S. 738.)
7) *Mexico*, vom 4. October 1824.
8) *Paraguai*, ist vielleicht das seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten nach best regierte Land Süd-Amerika's *ohne* eine geschriebene Constitution (*a*).
9) *Peru*, vom 9. Nov. 1824.
10) *Plata*, vom 24. Dec. 1826.

a) Dr. *Francia* hat hinsichtlich seines Benehmens und seiner Erhebung viel Aehnlichkeit mit Napoleon, für den er sich auch sehr interessirte. Nachdem sich Paraguai von Spanien losgesagt hatte (1811), wurde eine

---

215) M. s. *v. Wanch*, Brasiliens gegenwärtiger Zustand und Colonial-System, Hamburg 1828, als das beste Werk, um sich von dem *elenden* Zustande dieses Landes zu überzeugen, dafs wenigstens Europäer dort nicht *gedeihen* können.

Regierungs-Junta gebildet und Francia ihr Secretair. Er war der einzige, der Kopf hatte, und regierte deshalb schon als bloser Secretair allein. 1813 wurden 2 Consuln beliebt und er einer davon. Schon nach einem Jahre wufste er es zu machen, dafs man ihn auf 3 Jahre zum Dictator wählte mit dem Titel Excellenz und 9000 Piastern Gehalt, wovon er aber nur 3000 annahm. Er entsagte dem Spiel und den Weibern. Nach Ablauf der 3 Jahre wurde er auf Lebenszeit gewählt und regiert noch. Seine Uneigennützigkeit allein hat ihn gehalten. M. s. oben Theil III. S. 233 die Anecdote wegen dieses Francia [216].

§. 292.

Die Consequenzen der Ausflüsse der beiden bereits §. 171 und 201 erläuterten Elementar-Principien, welche *Form* und *Inhalt* der gegenwartig in Europa bestehenden germanisch-slavischen Rechts-Verfassungen constituiren, erlauben nun nicht allein, sondern *gebieten* sogar eine Haupt-Abtheilung derselben in *formelle* und *materielle*, insofern nemlich schon die blose äussere *Form*, *Entstehungs-Art*, *Vertretungs-* und *Verhandlungs-* etc. Weise Consequenz eines jener Principien ist (*a*) und sich dadurch *eo ipso* alsdann auch ein rein *materieller* oder juristischer Theil ausscheidet.

Demgemäs werden wir also erst von den *formellen* und dann von den *materiellen* Consequenzen resp. Bestimmungen etc. handeln.

Die Paragraphen und Buchstaben hinter den Namen der Staten bedeuten 1) den Para-

216) M. s. Essai historique sur la révolution de Paraguay et le gouvernement dictatorial du Docteur *Francia* par *Rengger* et *Longchamp*. Paris 1827. Francia ist der Sohn eines Franzosen.

graphen, deren einer oder mehrere jedem einzelnen State vorstehend, von §. 203 — 281, gewidmet sind; 2) die Litera, worunter eine Urkunde etc. in diesen §§. aufgeführt ist, und 3) den Artikel oder §. der Urkunde selbst. Die eingeschlossenen *griechischen* Buchstaben weisen auf die Noten hin. Ausserdem s. m. noch oben §. 202.

a) Denn Formen sind allerdings nichts gleichgültiges und unerhebliches, wie das folgende zeigt. Sie sind das unentbehrliche Fuhrwerk und die Fahrstrase, womit, worauf und wodurch die Menschen mit einander verkehren; vollends für blose *Rechts-Völker*, wo die Auslassung eines unbedeutenden Prädicats in der Anrede etc. für eine *Rechts*-Verletzung angesehen wird. „Förmlichkeiten sind die Mechanik der rechtlichen Freiheit", sagt auch *Zachariä* l. c. III. 381. Im übrigen bleibt aber der Charakter und Geist, welche ein Volk oder eine Stände-Versammlung beseelen, allerdings die Hauptsache. Die wohlberechnetesten Formen scheitern am bösen Willen und die schlechtesten am guten.

γ) Systematische Uebersicht und Anatomie oder Zerlegung der einzelnen Verfassungs-Puncte oder Momente der heutigen europäischen Patrimonial- und Frei-Staten nach Maasgabe des patrimonialen und freistatlichen Princips in formeller Hinsicht; oder über Bildung, Form (§. 293 — 305), Constituirung, Eröffnung, formale Competenz und Schliessung (§. 306 — 318) ständischer sowohl wie repräsentativer Verfassungen und Versammlungen.

Es entsprechen dem *patrimonialen* und *obrigkeitlichen Principe* oder sind eine Consequenz desselben:

§. 293 [a].

αα) Die octroirten Verfassungen.

1) Die von den Fürsten blos einseitig *octroirten* geschenkten oder concedirten Verfassungen (*α*).

Unter den gegenwärtigen Verfassungen sind octroirt:

Baden, §. 204, *b*, Eingang.
Baiern, §. 205, *b*, Eingang und Schluſs.
Frankreich, §. 212, Einleitung und Schluſs (*β*).
Hessen-Cassel, §. 230, *a*, *b*, *c*.
Krakau, §. 285.
Liechtenstein, §. 235, *b*, Eingang.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, Eingang.
Nassau, §. 241, *b*, Eingang.
Oestreich,
α) Gallizien, §. 248.
β) Lombardey, §. 247.
γ) Tyrol, §. 255.
Polen, §. 259, *b*, Schluſs.
Preuſsen, §. 260, *b* u. *c*.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, Eingang u. Schluſs.
Sardinien und Genua, §. 275, *c*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*, Eingang.
Schweiz, §. 279.
α) Bern, §. 279, *b*, Nr. 4, *α*, Eingang.
β) Freiburg, §. 279, *b*, Nr. 5, Eing. u. Schluſs.
γ) Neufchatel, §. 279, *b*, Nr. 11, *a*, Eingang.

α) Da das Schenken jedermann frei steht, aber nicht das Nehmen; jedermann auch im Zweifel geneigt ist, Geschenke anzunehmen, so kann ein Landesherr seinen Unterthanen so vielfache liberale Concessionen ma-

Es entsprechen dem *freistatlichen Principe* oder sind eine Consequenz desselben:

§. 293 [b].

aa) Die paciscirten Verfassungen.

1) Die *paciscirten* oder zwischen Fürsten und Ständen vertragsmäsig zu Stande gekommenen Verfassungen.

Dahin gehören folgende Verfassungen:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, Eingang u. Schluſs.
Bremen, §. 207 u. 427.
Dänemark, §. 208, *a* u. *b*, §. 209. 210, lit. *f*, u. §. 243.
Frankfurt, §. 211, Art. 2.
Grosbritannien, §. 214 — 227.
Hamburg, §. 228.
Hannover, §. 229, *b*, Eingang.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Eingang.
Holstein und Lauenburg, §. 234, *b*.
Lippe-Detmold, §. 236, *b*.
Lübeck, §. 238.
Luxemburg, §. 239, s. Niederlande.
Mecklenburg, §. 240, *b*, *c* u. *d*.
Niederlande, §. 24 u. 242, *b*, §. 12.
Norwegen, §. 243, *b*, Schluſs.
Oestreich.
α) Ungarn, §. 38 u. 245.
β) Böhmen, §. 38 u. 246.
γ) Oestreich ob und unter der Ens, §. 249.
δ) Steiermark, §. 250.
ε) Kärnthen, §. 251.
ζ) Krain, §. 252.
η) Mähren, §. 253.
ϑ) Schlesien, §. 254.

chen, als er nur will und es ihm die Gesetze und Verträge seines Hauses erlauben. Es versteht sich dabei aber immer von selbst, dafs die Unterthanen in diesen Concessionen wirklich eine Wohlthat erblicken müssen. Misfallen sie ihnen, so hören sie dadurch auf, angenehme Geschenke zu seyn. Gerade so, wie ein Landesherr seinen Unterthanen nur Geschenke mit *freistatlichen* Concessionen und Institutionen machen kann, so können auch Frei-Staten ihren Souverains Geschenke mit *der absoluten Gewalt* machen und dahin gehört z. B. die dänische Erbgerechtigkeits-Acte, wovon das Königsgesetz eigentlich blos eine Vollziehungs-Ordonanz ist. Wir haben sie daher und deshalb unter §. 293 *b*, classificirt, weil sie durch Vertrag, Anerbieten und Annahme zu Stande kam. M. s. oben §. 208 u. 170.

β) „A ces causes, nous avons volontairement et par le libre exercice de notre autorité royale, *accordé* et *accordons*, fait *concession* et *octroi à nos sujets*, tant pour nous que pour nos successeurs.“ Einleitung zur Charte Ludwig's XVIII.

§. 294 *a*.

ββ) *Ständische Verfassungen.*

2) *Ständische*, d. h. auf die Stände-Verschiedenheit gegründete Wahlen und durch sie modificirte *Verfassungen* (*a*).

Diese bilden in Europa die *Regel* und finden sich in:

Anhalt, §. 203.
Baiern, §. 205, *b*, §. 7 — 13, und Beilâge VIII. §. 3 — 7, ständische Wahl.
Braunschweig, §. 206, *b*.
Grosbritannien, §. 217.
Hannover, §. 229, *b*.
Hessen-Cassel, §. 230, *b*.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*.
Holstein und Lauenburg, §. 234.

Reufs, §. 261.
Rufsland, §. 264 u. 265, Nr. 3, verglichen mit §. 38.
Sachsen, §. 267, *b*.
Sachsen-Altenburg, §. 268, *b*, und §. 269.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, Eingang.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Sachsen-Hildburghausen, §. 272, *b*.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, Eingang.
Schweden, §. 278, *b*, §. 114.
Schweiz, §. 279, mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Neufchatel.
Waldeck, §. 280, *b*, Eingang und §. 43.
Würtemberg, §. 281, *b*, Eingang und Manifest vom 26. Sept. 1819.

§. 294 [b].

ββ) *Repräsentative Verfassungen* (217).

2) *Repräsentative*, d. h. ohne Rücksicht auf die Stände-Verschiedenheit *allgemein stellvertretende Verfassungen.* Das Haupt-Kriterium einer Repräsentativ-*Verfassung* besteht darin, dafs die Deputirten nicht *ständisch* und *local gewählt* sind, sondern die Wahl *jeden* ohne Unterschied des Standes etc. aus *jedem* Orte des ganzen Landes treffen kann, welcher die erforderlichen allgemeinen persönlichen und Vermögens-Eigenschaften besizt.

---

217) *Krug*, das Repräsentativ-System. Leipzig 1811.

218) *Von Kayserlingk*, über Repräsentation und repr. Verfassungen. Göttingen 1816.

219) *Brendel*, die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation. Bamberg 1818

220) *Rudhart*, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staats-Verfassungen über Volks-Vertretung. München 1818.

221) *Constant*, Constitutions des differens peuples. Paris. VII Vols. 1818.

222) Ueber die *Nothwendigkeit* repräsentativer Verfassungen für alle *verschuldete* Länder sprachen wir schon oben §. 198.

Liechtenstein, §. 235.
Lippe-Detmold, §. 236, *b*.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*.
Luxemburg, §. 239, s. Niederlande.
Meklenburg, §. 240, *b*.
Nassau, §. 241, *b*.
Niederlande, §. 242, *b*.
Oestreich, §. 246—55.
Polen, §. 259, *b*, §. 31 u. 117.
Preufsen, §. 260, *b* u. *c*, §. 7—11.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267, *b*.
Sachsen-Altenburg, §. 268, *b*.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 35—43, ständische Wahl.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Sachsen-Hildburghausen, §. 272, *b*.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*.
Schweden, §. 278, *b*.
Waldeck, §. 280, *b*.
Würtemberg, §. 281, *b*.

α) Zu besserem Verständnisse des Folgenden sey hier vorerst noch die Bemerkung eingeschaltet: Im griechischen Alterthum erschienen *Senate* und *Beamten* stets *vor* dem (sich *regelmäsig* versammelnden) *Volke*, weil sie die Diener desselben waren. Im modernen Abendlande erschienen die *Völker* oder ihre Deputirten stets *vor* ihren *Herrn* und *Obrigkeiten*, weil sie nur auf deren Ruf sich versammeln.

β) Bei der durchgängigen Stände-Verschiedenheit in Europa bildet die *ständische Verfassung* auch nothwendig die Regel, so dafs sich selbst in den Repräsentativ-*Versammlungen* Englands und Frankreichs die ständische Interessen-Verschiedenheit trotz aller Vorkehrungen dagegen kund giebt. *Namen* und *Worte*, wie Stände oder Repräsentanten, entscheiden daher nicht für den Charakter einer Versammlung, sondern es kommt lediglich darauf an, wie sie gewählt ist, welche Befugnisse ihr verfassungsmäsig zustehen und

Solche *reine* **Repräsentativ - Verfassungen möchten** *annäherungsweise* **blos haben:**

Baden, §. 204, *b* u. *c*, §. 65, jedoch nur insofern, als die zweite Kammer ganz repräsentativ gewählt wird (α).
Bremen, §. 207 und 427.
Frankfurt, §. 211, Art. 11.
Frankreich, §. 212, *b*, aus demselben Grunde, wie bei Baden (β).
Hamburg, §. 229.
Lübeck, §. 238.
Norwegen, §. 243, *b*.
Sardinien - Genua, §. 275, *c*, Art. 5 (γ).
Schweiz, §. 279 (δ).

α) Auch die adlichen Grundbesitzer zur ersten Kammer werden jedoch ständisch gewählt c. §. 1 und 2. Die Universitäts-Deputirten der ersten Kammer werden aber schon wieder repräsentativ gewählt. c. §. 24.

β) Der erste Schritt zur Umsetzung der bisherigen Verfassung bestand in der Vereinigung aller 3 Stände in *eine* National - Versammlung, worin nun kein Rang mehr entschied. „L'assemblée constituante a la gloire d'avoir posé les principes du gouvernement *représentatif*.“ *Ségur* Mem. III. 665.

γ) Die Prov. Räthe sind unter den Notabeln *aller* Classen nach einer Liste von 300 der meist Besteuerten zu wählen. Art. 5. Der König wählt sie aus und alle 2 Jahre scheidet das Loos 1/5 aus und trit ein neues durch Wahl des Königs ein.

δ) Will man es ganz streng nehmen, so giebt es *ganz reine* Repräsentativ - Verfassungen in Europa gar nicht und die hier genannten nähern sich der Idee davon blos mehr oder weniger. Es herrscht daher auch über keinen Gegenstand mehr Sprach- und Sachverwirrung, als über die Worte Standschaft und Repräsentation, selbst in den Verfassungs-Urkunden. So werden z. B. in dem Waldeckischen Landes-Vertrage die *lebenslänglichen Stände* die *Repräsentanten* der *fürstlichen Unterthanen* genannt. „In keinem der Continentalstaaten bildete sich die ständische Versammlung zu einer wohl eingerichteten *National - Repräsentation* aus.“ *Heeren* E. St. Syst. S. 17. M. s. weiter unten §. 300. Die

wie sie verhandelt, ob Curienweis oder nach Köpfen. Erst durch die weitere Zerlegung in den folgenden §§. werden successiv die einzelnen Kriterien des ständischen und repräsentativen Princips hervortreten und es war *hier* nur vorerst darum zu thun, im allgemeinen anzudeuten, welches Princip in den einzelnen Ländern vorherrscht, denn ausserdem ist zwischen Stände-*Versammlung* und Repräsentanten-*Versammlung* wiederum genau zu unterscheiden.

§. 295 [a].

γγ) Persönliches und lebenslängliches Landstandschafts-Recht.

3) Das *persönliche* und *lebenslängliche Landstandschafts-Recht*, d. h. Landstände und Deputirte zum Landtag erscheinen regelmäsig oder doch gröstentheils vermöge eigenen (landstandschaftlichen) Rechtes, stehe dies nun einer Person, einem Gute, einer Stadt, einer Corporation oder einem Stande zu; vertreten nur ihre eigenen persönlichen, Guts-, städtische-, Corporations- oder Standes-Rechte und müssen sich, als Bevollmächtigte, nach den Instructionen ihrer Committenten richten.

So verhält es sich in:

Anhalt, §. 203.
Baden, 204, *b*, §. 28, jedoch blos hinsichtlich der Standesherrn für die erste Kammer.
Baiern, §. 205, *b*, VI. §. 2, für die erste Kammer.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 3 — 11 (α).
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 27 etc. für die Kammer der Pairs.
Grosbritannien, §. 217 etc. für das Oberhaus (β).

Grenzscheiden sind hier so fein, und durchschneiden sich oft so sehr, dafs wir fürchten, nicht immer sogleich verstanden zu werden.

Im übrigen wollen wir hiermit keiner dieser beiden Verfassungen den Vorzug gegeben haben, denn wir glauben nur z. B. dafs sich bei *ständischer* Verfassung und Wahl der Bauernstand, wenn er Standschaft hat, besser steht, als bei Repräsentativ-Wahl. Dort müssen aus seiner *Mitte* Deputirte gewählt werden und er wird also *wirklich* vertreten, hier möchte wohl selten auf einen simplen Bauersmann die Wahl fallen.

§. 295 b.

γγ) Das Wahl-System.

3) Das *Wahlsystem*, d. h. es werden hier die Deputirten zu jeder einzelnen Stände- oder Repräsentativ-Versammlung, sey dies nun ständisch oder repräsentativ (§. 294), nach gewissen numerischen Proportions-Verhältnissen der Stände oder Bevölkerung *gewählt* (*a*) und zwar blos für die Dauer weniger Jahre (1 — 8). Die Erwählten vertreten in der Regel nicht blos die Rechte ihrer Wähler, sondern die Gesammtheit der Territorial-Bewohner, und dürfen deshalb keine Vollmachten oder Instructionen annehmen, sondern stimmen nach eigener Ueberzeugung.

In folgenden Staten findet Wahl statt:

Baden, §. 204, *b*, §. 34 u. *c* für beide Kammern mit Ausnahme der Standesherrn, auf 8 Jahre, jedoch mit theilsweiser Erneuerung.

Baiern, §. 205, *b*, VI. §. 7 und Nr. 8, für die zweite Kammer auf 6 Jahre.

Frankfurt, §. 211, Art. 10, jährlich.

Frankreich, §. 212, Art. 35, für die zweite Kammer auf 7 Jahre.

Hannover, §. 229, *b*, §. 1 — 3.
Hessen-Cassel, §. 230, *b*, für die Städte (γ).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 52, für die erste Kammer.
Hollstein u. Lauenburg, §. 234, *b*..
Lippe-Detmold, §. 236, *b*.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 5, für die Ritterschaft.
Luxemburg, §. 239, s. Niederlande.
Mecklenburg, §. 240, *b*.
Nassau, §. 241, *b*, *c* u. *d* für die Herrn-Bank.
Niederlande, §. 242. *b*, §. 80, für die erste Kammer der General-Staten.
Oestreich, §. 246 — 55 (δ).
Polen, §. 259, *b*, §. 110 für den Senat.
Preuſsen, § 260, *c*, für die Standesherrn und die Geistlichkeit.
Reuſs, §. 261.
Sachsen, §. 267, *b*.
Sachsen-Altenburg, § 268, *b*.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Schweden, §. 278, *b*, für Adel und Geistlichkeit.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 11.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 129, für d. 1te Kamm.

α) Nach der alten Landes-Verfassung von Braunschweig bestand sogar die sonderbare Einrichtung, daſs die Herzoge für die in ihrem Besitze sich befindlichen einst *ritterschaftlichen* Güter Deputirte zur Stände-Versammlung ernannten. (Graf *Münster's* Widerlegung. S. 226.)

β) Alle Grundbesitzer bildeten früher den Adel in England und waren als solche verpflichtet, zum Parlamente (Oberhause) zu erscheinen. Magna Charta §. 14. Erst Richard II. ernannte Pairs durch offne Briefe ohne Rücksicht auf Grundbesitz. *Custance* S. 187. Die Pairs können ihre Stimme einem andern auftragen. Dies widerspricht eigentlich der wahren Bedeutung eines Rathgebers, nur muſs man bedenken, daſs die Pairs feudale Rathgeber sind, für die es eben so gut eine Pflicht wie ein Recht ist, zu rathen. Deshalb können sie auch Protest gegen einen Beschluſs einlegen.

Grosbritannien, §. 217, für das Unterhaus auf 7 Jahre (β).

Hessen-Cassel, §. 230, *b*, für Ritter- u. Bauernstand.

Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 53, für die zweite Kammer auf 6 Jahre.

Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 6 u. 7, für Bürger und Bauern auf 1 Jahr.

Luxemburg, §. 239, s. Niederlande.

Nassau, §. 241, *b*, §. 1 u. *c*, für die Landes-Deputirten auf 7 Jahre.

Niederlande, §. 242, *b*, §. 79, 82, 129 u. 144, für die Provinzialstaten und die zweite Kammer der Generalstaten durch erstere, auf 3 Jahre, mit jährlich theilweiser Erneurung.

Norwegen, §. 243, *b*, §. 50 etc., für 3 Jahre.

Polen, §. 259, *b*, §. 118 u. 120, für die Kammer der Landboten auf 6 Jahre.

Preufsen, §. 260, *c*, §. 7—11, 52 u. 83, für Ritter- und Bauernstand auf 6 Jahre.

Sachsen, §. 276, *b*, blos 23 aus der Ritterschaft.

Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 34—36, auf 6 Jahre.

Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 15 u. 39, auf 6 J.

Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 6 u. 30, auf 6 Jahre.

Sardinien-Genua, §. 275, *c*, Art. 5 u. 6.

Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*, §. 2—8, auf 6 Jahre.

Schweden, §. 278, *b*, für Bürger und Bauern alle 5 Jahre.

Schweiz, §. 279, in allen Cantonen für den grosen Rath mit sehr verschiedener Dauer, §. 426, blos in Neufchatel zum Theil auf Lebenszeit, Nr. 11, *b*, §. 6.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 150 u. 157, für die 2te Kammer auf 6 Jahre (γ).

α) Die Erwählbarkeit sowohl wie das Wahlrecht sind überall an eine gewisse Vermögens- oder Einkommens-Summe geknüpft. Um *Wähler* zu seyn, genügt gewöhnlich ein geringes Einkommen. Ein gröseres schon, um *Wahlmann* zu seyn, und ein noch gröfseres, um als wirklicher *Deputirter* aufzutreten.

γ) Im Jahr 1816 bestand die ganze Stände-Versammlung blos
1) aus dem Erbmarschall,
2) 2 Deputirten der Prälaten,
3) 5 Deputirten der Ritterschaft,
4) 8 städtischen Deputirten,
5) 5 Deputirten des Bauerustandes.

δ) „In Böhmen giebt der Adel auch die Landstandschaft." *Schrötter* l. c. S. 87.

§. 296 a.

ααα) Das Landstandschafts-Recht etc. ist eine res merae facultatis.

4) Niemand ist *gezwungen*, sein *landstandschaftliches Recht* wirklich auszuüben oder eine auf ihn gefallene Wahl zum Deputirten anzunehmen.

Ausdrücklich findet sich dies blos ausgesprochen für:

Braunschweig, §. 206, *b*, §. 13.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 41.
Würtemherg, §. 281, *b*, §. 153.

gilt aber factisch in allen übrigen §. 296 b nicht genannten Staten.

β) 300 — 600 Pf. reines Einkommen sind nöthig, um ins englische Parlament gewählt zu werden. Blos die Söhne der Pairs und Ritter sind davon ausgenommen, auch die Wahl-Candidaten der Universitäten. *Cust.* S. 81. Ueber die ungleiche Wahl-Art. *Custance* 78 — 81. Alles erklärt sich daraus, dafs der König rufen konnte wen er wollte und eigentlich noch jezt dies ebenwohl könnte. Am Tage der Wahl dürfen sich keine königlichen Truppen in der Nähe des Wahl-Ortes befinden. Erst seit Georg I. dauert das Parlament 7 Jahre, bis dahin nur 3. *Cust.* 99.

γ) Aus vorstehenden Nachweisungen ergiebt sich also, dafs sehr häufig, besonders in unsern Tagen, beide Systeme verschmolzen sind, so dafs eine und dieselbe Versammlung sowohl aus eigenberechtigten wie aus erwählten Deputirten besteht; so dafs im Durchschnitt die erste Kammer aus den Eigenberechtigten und die zweite aus erwählten Deputirten besteht. Die erste Kammer ernennt der Souverain auf Lebenszeit oder erblich, die zweite wählt das Volk.

§. 296 *b*.

ααα) Zwangs-Verpflichtung beim Wahlsystem.

4) Ein jeder *muſs* der auf ihn gefallenen Wahl Folge leisten, physische Hindernisse natürlich ausgenommen.

Ein solcher Zwang ist blos ausgesprochen für:

Baiern, §. 205, *b*, Nr. 8, §. 44.
Frankfurt, §. 211, Art. 13 u. 26.
Grosbritannien, §. 217 u. 218 (α).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 59.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 63.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 58.

α) Niemand darf die Wahl ablehnen und das einzige Mittel, davon los zu kommen, ist Annahme einer königlichen Stelle, *Custance* S. 87, Strafe 5 Pf. für den, der ausbleibt. Selbst die Pairs, obwohl sie das Recht haben, ihre Stimme einem andern aufzutragen, müssen bei wichtigen Veranlassungen dem namentlichen Aufrufe bei Strafe folgen und gegenwärtig seyn.

§. 297 a.

ββ β) *Entschädigung ständischer Deputirten.*

5) Die ständisch gewählten *Deputirten* werden entweder von ihren ständischen Wählern oder aus der landschaftlichen Kasse etc. durch Reise- und Tagegelder entschädigt.

Ausdrücklich findet sich dies blos vestgegesezt für:

Baden, §. 204, *b*, §. 57 u. *c*, selbst die Wahlmänner werden entschuldigt.
Baiern, §. 205, *b*, Nr. 8, §. 49.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 78.
Grosbritannien, §. 217, jezt blos noch Portofreiheit der Mitglieder beider Häuser (α).
Niederlande, §. 242, *b*, §. 86 (β).
Preufsen, §. 260, *c*, §. 56.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 103.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 70.
Schweden, §. 278, *b*, jedoch blos die Deputirten des geistlichen, bürgerl. u. Bauernstandes.
Schweiz, §. 279.
α) St. Gallen, §. 40.
β) Schafhausen, §. 14.
γ) Waadt, §. 25.
δ) Zug, §. 21.
} der grose Rath.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 194.

Die *Sache* findet sich übrigens noch in vielen andern Staten u. Cantonen, nur nicht urkundlich ausgesprochen, z. B. Hannover, Oestreich etc.

α) Blos die schottischen und irischen Deputirten erhalten noch Diäten. Das Recht der Lords auf ihrer Hin- und Herreise zum Parlament, in den königlichen Forsten ein Stück Wild für sich schiefsen zu dürfen, datirt aus der Charta de foresta c. 11.

β) Hier werden die Deputirten und Mitglieder *beider* Kammern fast wie Statsdiener angesehen und beziehen einen jährlichen fixen Gehalt. Die Provinzialstaten sind auch wirkliche Administrativ-Behörden.

§. 297 b.

βββ) Unentgeldliches Erscheinen gewählter Repräsentanten.

5) *Repräsentanten* erhalten weder Reise- noch Tagegelder.

Notorisch ist dies der Fall in:

Frankreich, §. 212.
Norwegen, §. 243.
Schweiz, §. 279, in der Regel, die aber ihre Ausnahmen leidet.

§. 298 [a].

γγγ) Zulässigkeit landesherrlicher Diener.

6) In Folge der Consequenz Nr. 3 (295) ist ein landesherrliches oder Stats-Amt kein Hindernifs, um in der Stände-Versammlung sein landstandschaftliches Recht auszuüben.

Nicht allein die Ausübung des eigenen landstandschaftlichen Rechtes Seitens der Hof- oder Statsdiener, sondern auch die Wählbarkeit derselben zu ständischen Deputirten findet statt und ist erlaubt in:

Anhalt, §. 203.
Baden, §. 204, *c*, §. 65.
Baiern, §. 205, *b*, Nr. 8, §. 44.
Braunschweig, §. 206, *b*.
Frankreich, §. 212, *b*.
Hannover, §. 229, *b*.
Hessen-Cassel, §. 230, *b*.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*.
Lippe-Detmold, §. 236, *b*.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*.
Mecklenburg, §. 240, *b*.
Nassau, §. 241, *b*.
Niederlande, §. 242, *b*.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 9.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267, *b*.
Sachsen-Altenburg, §. 268, *b*.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 47.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Sachsen-Meiningen, §. 273. *b*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*.
Schweden, §. 278, *b*.

§. 298 b.

γγγ) *Ausschliessung aller Statsdiener.*

6) Kein Statsdiener kann zugleich als Repräsentant erwählt werden und functioniren.

Ein solches Verbot besteht blos für:

Grosbritannien, §. 226, o, die Minister ausgenommen (α).
Norwegen, §. 243, *b*, § 62.
Polen, § 259, *b*, §. 122.
Sachsen-Weimar, §. 275, *b*, §. 60.
Schweiz, §. 279.
  α) Basel, Art. 10.
  β) Tessin, §. 21.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 14.

α) Auch die Wahl-Dirigenten sind in England nicht wählbar da, wo sie dirigiren. *Custance* l. c. S. 80.

Schweiz, §. 279, in allen Cantonen, ausgenommen Basel und Tessin.

Würtemberg, §. 281, *b*.

Nur daſs in vielen Staten der Statsdiener die Erlaubniſs seines Souverains zur *Annahme* der Wahl noch besonders einholen muſs, weil ja sonst der Dienst darunter leiden würde.

§. 299 [a].

ddd) Unmittelbare Wahl der ständischen Deputirten.

7) Eine weitere Sub-Consequenz von der Consequenz Nr. 3 ist, daſs *ständische* Wahlen stets *direct* oder *unmittelbar* sind und seyn müssen, weil nur auf diesem Wege diejenigen sicher erwählt werden können, welche man dem Interesse der Wähler als zugethan und ergeben kennt.

Unmittelbar ständisch wird gewählt in:

Anhalt, §. 203.

Baden, §. 204, *b*, §. 34, für die erste Kammer.

Baiern, §. 205, *b*, VI. 10 und Nr. 8, jedoch blos in einigen Städten.

Braunschweig, §. 206, *b*, §. 12, für die Gutsbesitzer.

Frankreich, §. 212, *b*, Art. 35. u. 42, unmittelbar für die 2te Kammer, jedoch nicht ständisch (α).

Grosbritannien, §. 217 (β).

Hannover, §. 229, *b*, §. 3 — 5, für die 2te Kammer.

Hessen-Cassel, §. 230, *b*, für Ritterschaft, Städte und Bauernstand.

Holstein und Lauenburg, §. 234, *b*.

Lippe-Detmold, §. 236, *b*,

Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 6, für die Städte.

Mecklenburg, §. 240, *b*, die zeitigen Bürgermeister sind die Vertreter der Städte.

§. 299 [b].

ddd) Mittelbare Wahl der Repräsentanten.

7) Den *repräsentativen* Verfassungen (§. 294 [b]) und dem Wahl*system* überhaupt (§. 295 [b]) entsprechen die *mittelbaren* oder *indirecten* Wahlen der Repräsentanten durch *erwählte Wahlmänner*, und zwar weil hier nicht *ständische Parthei*männer, sondern unbefangene *Volks*-Repräsentanten gewählt werden sollen, dieser Zweck aber formell nur dadurch so viel thunlich erreichbar ist, dafs ein Einflufs auf die Wahlen um so schwieriger ist, je mittelbarer leztere sind, oder je mehr sich diese quoad effectum einer Loosziehung nähern (*a*).

Solche einfache oder doppelt mittelbare Wahlen sind verordnet, wenn auch nicht immer zu dem hier ausgesprochenen Zweck, für:

Baden, §. 204, *b*, §. 34 u. *c*, §. 36 u. 63, für die 2. Kammer.
Baiern, §. 206, *b*, Nr. 8, §. 19—27, doppelt mittelbar für die Bürger und Bauern.
Frankfurt, §. 211, Art. 12.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 57.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 9, für den Bauernstand.

Nassau, §. 241, *b*, §. 6.
Niederlande, §. 242, b, §. 129 etc., für die Provinzialstaten.
Oestreich, §. 246 — 55.
Polen, §. 259, b, §. 125 u. 130.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 19, blos die rittersch. Deput.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267, b.
Sachsen-Altenburg, §. 268, b.
Sachsen-Coburg, §. 270, b, §. 42, für die Ritterschaft und Stadtobrigkeiten.
Sachsen-Gotha, §. 271, b.
Sachsen-Meiningen, §. 273, b, §. 17, für Ritterschaft und Bürgerstand.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*, §. 5 u. 6.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, b, §. 3 u. 4, für Ritter und Bürgerschaft.
Schweden, §. 278, b, §. 95, für Bürger u. Bauern.
Schweiz, §. 279.
a) Bern, b, §. 10.
b) Genf, W. G., §. 1.
c) Graubündten, §. 7.
d) Schafhausen, §. 16.
e) Tessin, §. 31.
f) Zug, §. 22.
Würtemberg, §. 281, b, §. 136 — 145.

α) *Ségur* nennt es eine komische Inconsequenz, zu behaupten, dafs eine Nation der Demokratie anheim falle, wo kaum 80,000 Wahlfähige und 17,000 Wählbare existiren, während die Nation 30 Millionen zählt, so dafs erst auf 2000 Einwohner 1 Repräsentant kommt.

β) Nur die Freeholders und Erbpachter, welche wenigstens 40 Schillinge jährlichen Ertrags haben, wählen in den Grafschaften für das Unterhaus, nicht auch die Copyholders und Leaseholders. *Custance* 76. Alle *schottischen* Geistlichen, Diakonen und Prediger, obgleich Protestanten, sind wahlunfähig zum Parlament. *Cust.* 80. Erst seit Jakob I. senden auch die Universitäten Oxford und Cambridge Deputirte. 3 Stände sitzen im Parlament, die Geistlichkeit, die Lords und die Gemeinen, *Cust.* 52, und die Gemeinen zerfallen wieder in Ritter und Städte.

Niederlande, §. 242, *b*, §. 144, für die Generalstaten
Norwegen, §. 243, *b*, §. 57 (*β*).
Preufsen, §. 260, *c*, §. 20, 21, 23, für die Stadt- und Land-Deputirten.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 42, für Bürger und Bauern.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 29, für den Bauernstand.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 18.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*, §. 5, für den Bauernstand.
Schweiz, §. 279.
a) Aargau, §. 16.
b) Basel, Art. 9.
c) Freiburg, §. 15.
d) St. Gallen, §. 37.
e) Luzern, §. 36.
f) Neufchatel, *b*, §. 4.
g) Solothurn, §. 8 — 10.
h) Tessin, §. 31.
i) Thurgau, §. 14.
k) Waadt, §. 20 — 24.
l) Wallis, §. 15 — 17.
m) Zürch, §. 17.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 15, für den Bauernstand.

α) Der Stufen von der höchsten Mittelbarkeit der Wahlen herab oder hinüber bis zur erblichen Landstandchaft sind aber mehrere, z. B. 1) einfache Mittelbarkeit, 2) Unmittelbarkeit der Wahlen aber ohne Rücksicht auf den Stand, 3) Unmittelbarkeit mit Rücksicht auf den Stand oder ständische Wahl, 4) persönliche Landstandschaft, 5) erbliche Landstandschaft.

β) Singulair ist es, dafs in Norwegen die Wahl der Land-Deputirten durch die Geistlichen geleitet wird, die auch die Wahllisten entwerfen. §. 55.

§. 300 a.

δδ) Ständische Versammlungen.

8) Ständischen *Verfassungen* und Wahlen (Nr. 2 u. 7) entsprechen nun auch *ständische Versammlungen*, d. h. ständisch separirte oder vermöge der Verschiedenheit der Personal-Stände und ihrer Sonder-Interessen geschiedene Aggregate des *Adels*, der *Geistlichkeit*, des *Bürger-* und des *Bauernstandes* (*a*), welche zwar *eine* Plenar-Stände-Versammlung, *darin* aber wieder so viele verschiedene *Bänke*, *Curien*, *Abtheilungen* oder *abgesondert* für sich berathende *Kammern* bilden, als *Stände-Classen* vertreten, einberufen oder kraft eigenen Rechts Theil zu nehmen befugt sind.

Mit Zugrundlegung alles Bisherigen gehören hierher die *Stände-Versammlungen* von:

Anhalt, §. 203, 3 Stände und Curien,

Braunschweig, §. 206, *b*, §. 1 u. 2, 4 Stände in 2 Sectionen, wovon die erste die Ritterschaft und die Hälfte der Prälaten, die zweite die andere Hälfte der Prälaten so wie Bürger und Gutsbesitzer begreift.

Hannover, §. 229, *b*, §. 1, 4 Stände in zwei Kammern, jedoch als allgemeine Stände-Versammlung.

Hessen-Cassel, §. 230, *a*, *b*, *c*, 4 Stände in 4 Curien.

Holstein und Lauenburg, 3 Stände, §. 234.

Lippe-Detmold, §. 236, *b*. 2 Stände in 2 Curien.

Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 4, 3 Stände in 3 Curien.

§. 300 b.

δδ) Repräsentativ-Versammlungen.

8) Repräsentativen *Verfassungen* und dem *indirecten Wahlsystem* entsprechen und treten von selbst daraus hervor die *Gesammt-Repräsentativ-Versammlungen*, d. h. *stellvertretende* (wenn auch mitunter *ständisch* gewählte) *Deputirte* für *alle* Classen in *einer einzigen*, höchstens in *zwei* geschiedenen *Kammern*.

Mit Rücksicht auf alles Vorhergegangene gehören hierher die *Repräsentativ-Versammlungen* von:

Baden, §. 204, *b*, §. 74, zwei Kammern.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 25 und Beilage 8. II, §. 56, zwei Kammern.
Frankfurt, §. 211, Art. 10, eine Versammlung.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 35 u. 36, zwei Kammern (α).
Grosbritannien, §. 217. 218, zwei Häuser (β).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 51 u. 61, zwei Kammern.
Nassau, §. 241, *b*, §. 1 — 5, zwei Bänke in separaten Sitzungen.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 77, die Generalstaten zerfallen in zwei Kammern.
Norwegen, §. 243, b, §. 59 u. 74, in einer Versammlung (γ).
Polen, §. 259, *b*, §. 31 u. 85, Senat und Landboten.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 37, eine Kammer.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*, Art. 6, eine Versammlung.
Schweiz, §. 279, durchweg nur eine Versammlung unter dem Namen des *grosen Raths*. Blos in Neufchatel führen die Repräsentanten den Namen *allgemeine Landstände*. Auch s. m. über

Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 142 u. 153, 2 Stände in einer Versammlung.
Oestreich, §. 246 — 55, durchweg 4 Stände und 4 Curien.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 2, 4 u. 3 Stände, je nachdem sich in der Provinz Standesherrn befinden oder nicht, in *einer* Versammlung, blos mit ständischer Sitz-Ordnung, §. 39.
Reufs, §. 261, 3 Stände und 3 Curien.
Sachsen, §. 267, *b*, in den 4 alten Kreisen 3 Stände u. Curien, in der Oberlausitz 4 Stände in 2 Curien.
Sachsen-Altenburg, §. 268, *b*, 2 Stände in einer Versammlung.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*, 3 Stände in 3 Curien.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 1, 45 u. 64, 3 Stände in einer Versammlung, jedoch mit ständischer Sitz-Ordnung.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 1 — 4 u. 53, 3 Stände in einer Versammlung.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*, §. 2, 3 Stände in einer Versammlung, (National-Repräsentation genannt.)
Schweden, §. 278, *b*, §. 87, 4 Stände in 4 Curien (*β*).
Waldeck, §. 280, *b*, §. 11, 3 Stände in 3 Curien.

α) Die Erhebung und Zuziehung des Bauernstandes zu einem in eigenem Namen mitstimmenden Stande in Europas ständischen Versammlungen mufste und mufs überall in der Maase erfolgen, als dieser Stand successiv ein juristisch freier Disponent über seine Güter, wenigstens über ein ansehnliches Alodium wurde und wird. So lange er noch nicht mehr oder weniger freier Disponent über seine Güter war, *konnte* er nicht mitstimmen, sondern seine Herren thaten dies. Genug, von dem Augenblicke, wo *er* juristischer Grundeigenthümer wurde, gebührte ihm auch eine Actie. So sehen wir denn zuerst blos Adel und Geistlichkeit als die alleinigen Stände, dann mit dem Entstehen der Städte auch städtische Deputirte und zulezt mit der dinglichen Freiwerdung des Bauernstandes auch diesen als 4ten Stand eintreten.

Bern oben §. 18. Ueber die numerische Stärke der grosen Räthe s. m. weiter unten §. 426 bei der Verwaltung.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 162, zwei Kammern.

Bei Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 10 u. 14 bilden jedoch nur die zweiten Kammern die *eigentlichen Repräsentativ-Versammlungen*. Die *ersten* Kammern sind überall die Vertreter des *ständischen* Elements und es besteht eben darin ihre Opposition zur zweiten Kammer.

α) Blos aus historischem Interesse s. m. bei *Mignet* I. 43 die Zusammensetzung und Zahl der alten französ. Etats généraux. Jezt zählt die Pairskammer 379 und die Deputirtenkammer 428 Mitglieder

β) Das Unterhaus ist auf 658 *fixirt*, d. h. England, Schottland und Irrland zusammen gerechnet. *Cust.* 60. Das Volk hat kein Recht, das Parlament zu entfernen oder umzuschaffen, selbst wenn es sein Vertrauen misbrauchen würde. *Cust.* 64.

γ) Der Norwegische *Storthing* bildet nur *eine* ungetheilte Reichs-Versammlung und seine Abtheilung in *Lagthing* (Gesetzausschufs) und *Odelsthing* ist eine blose Bureau-Abtheilung für abgesonderte Geschäfte, denn die Abstimmungen geschehen stets in Plenar-Sitzungen. Der Lagthing besteht aus 1/4 und der Odelsthing aus 3/4 des ganzen Storthings.

δ) Dafs ein wesentlicher Unterschied zwischen Repräsentativ-*Verfassung* und Repräsentativ-*Versammlungen* ist, darf nicht übersehen werden, weil sonst dieser § mit §. 294 in Widerspruch stehen würde. Es nehmen hier Staten in der II. Colonne Platz, welche §. 294 sich in der ersten befinden, weil *ständische Versammlungen* dadurch, dafs man ihnen eine *repräsentative Organisation* und diesen Namen gegeben hat, noch lange nicht bewirken, dafs der Stat nun eine wirkliche *Repräsentativ-Verfassung* habe. Diese ist nur allein durch die Wahlart gegeben und zwar insofern, als bei der Wahl der Deputirten sowohl auf Seiten der Wähler wie der zu Erwählenden durchaus *nicht nach dem Stande* gefragt wird, sondern höchstens nach dem Vermögen, wie die vorzugsweise in England und Frankreich der Fall ist. Wo dagegen *ständisch gewählt* wird, ist auch

β) Ueber die nähern Bestandtheile der 4 schwedischen Reichsstände s. m. *Martens* l. c. S. 95 — 100.

§. 301 a.

α) *Provinzial-Stände.*

9) Der historischen Aggregation der modernen Patrimonial-Staten, der zufolge jede einzeln erworbene *Provinz* auch ihre Provinzial-Sonder-Rechte und Verfassung hat und fordern kann, dabei geschüzt zu werden, entsprechen daher *Provinzial-Stände*, d. h. Separat-Stände-Versammlungen in den einzelnen Provinzen eines Territoriums, sey dies ohne oder mit *Reichs*ständen (225).

Provinzialstände haben:

225) *Eisenbach*, über den Provinzialgeist und die Provinzialstände in den Jahrbüchern d. Gesch. u. St. K. 1828. Heft 9. S. 247.

blos eine Stände-*Verfassung* vorhanden. So heist es z. B. Art. 1 der Weimarischen Verordnung vom 30. Jan. 1816, es sollten sich die erwählten *Repräsentanten* als (3) *Landstände* versammeln. Was sind sie nun, ersteres oder lezteres? So hat Baiern und Würtenberg Stände, aus den verschiedenen Ständen proportionell gewählte Deputirte, die nur *repräsentativ* organisirt sind. „Bei der *landständischen* Verfassung stehen dem Fürsten mehrere von einander gesonderte Körperschaften *gegenüber*, und eine jede derselben *kämpft* als ein Ganzes bald für bald gegen die Fürsten, je nachdem es der Vortheil des Standes mit sich bringt; bei der *repräsentativen* Verfassung ist die *Gegen-Parthei* das Volk als eine Gesammtheit, d. h. als eine Einheit, welche durch die Gleichheit der Rechte und durch die Verschiedenheit der Ansprüche der *Einzelnen* begründet ist. *Dort* geht das Gesetz aus einer Uebereinkunft, *hier* aus der Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen hervor. Endlich beruht das Ansehen der Landstände auf der ihnen eigenen Macht, die der Reichthum giebt; das der Volks-Vertreter auf der öffentlichen Meinung, d. h. dem Willen der Mehrheit. Mit einem Worte, die erstere Verfassung beruht mehr auf den Ansichten des Sonderrechts, die leztere nur auf den Grundsätzen des öffentlichen.“ *Zachariä* l. c. II. 245.

§. 301 b.

ee) Reichs-Stände.

9) Dem freistatlichen und resp. Repräsentativ-Principe entspricht deshalb und insofern nur *eine einzige allgemeine* Repräsentativ-Versammlung, als schon die *freistatliche* Qualität eines States *Identität* der Rechte und Verfassung voraussezt. §. 335.

Nur *eine gleichzeitige allgemeine* Stände- und Repräsentativ-Versammlung, wenn auch in Curien oder Kammern getheilt und separat verhandelnd, haben folgende Staten (*a*):

Anhalt, §. 203.

Hannover, §. 229, *b*, §. 6, neben allgemeinen Landtagen.

Hessen-Cassel, §. 230, nemlich Hessen u. Schaumburg

Holstein u. Lauenburg, §. 234, insofern beide Herzogthümer *einen* Herrn aber verschiedene Verfassungen und Stände haben.

Niederlande, §. 242, *b*, §. 129, mit Generalstaten (*α*).

Oestreich, §. 245 — 55.

Preufsen, §. 260, *b* u. *c*, §. 57 und 58. Es werden hier auch sogar Kreis- und Communal-Landtage gehalten.

Reufs, §. 261, mit gemeinschaftlichen Landtagen.

Rufsland, §. 266.

Sachsen, §. 267, *b*, für die alten Kreise und die Oberlausitz.

Sachsen-Coburg und Gotha, §. 270, 271, insofern beide Länder *einen* Herrn haben.

Sachsen-Hildburghausen und Meiningen, §. 272 und 273. So lange eine Vereinigung noch nicht bewerkstelligt seyn wird.

Sardinien-Genua, §. 275, insofern Genua nur eine Provinz des Königreichs ist.

Schweiz, §. 279, insofern man nemlich die Tagsatzung der Eidgenossenschaft für gewisse Gegenstände (s. oben §. 54. als Generalstaten betrachten darf.

Waldeck, §. 280, insofern nur Waldeck, nicht auch Pyrmont an der ständischen Verfassung Theil nimmt.

α) Die Provinzialstaten der Niederlande vermitteln auf eine glückliche Weise die Sonderthümlichkeit der vorhinnigen Provinzen mit der Stats-Einheit des neuen Königreichs.

Baden, §. 204.
Baiern, §. 205.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 1.
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 217 u. 218, doch *kann* der König auch die Lords allein berufen.
Hessen-Darmstadt, §. 231.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, 240, der Adel kann jedoch für sich Konvente halten.
Nassau, §. 241.
Norwegen, §. 243.
Polen, §. 259.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Weimar, §. 274.
Schwarzburg-Rudolstadt, § 276.
Schweiz, §. 279. Jeder Kanton.
Waldeck, §. 280.
Würtemberg, §. 281.

Die *formale* Trennung dieser Versammlungen in Curien oder Kammern stört in allen diesen Staten die *statsrechtliche* Einheit derselben nicht und es ist leztere dadurch gesichert, dafs keine Kammer oder Curie *allein* und ohne die andere einberufen oder aufgelöfst werden kann. Sie bilden unzertrennbare Glieder *eines* Körpers. Auch findet Communication statt.

α) Streng genommen entspricht dem freistatlichen Principe blos das Einkammer-System. Die franz. Etats généraux verwandelten sich daher auch in *eine* National-Versammlung, und das Zweikammer-System ist eigentlich eine blose Reduction oder Vereinfachung des ständischen Curiat-Systems auf 2 Stände, die in 2 Kammern separat berathschlagen. Es nähern sich daher diejenigen Staten am meisten dem freistatlichen Principe, welche für gewisse Fälle ein Zusammentreten beider Kammern und darin eine Abstimmung nach Köpfen vorschreiben. M. s. §. 302 b.

§. 302 [a].

Ständische Curien-Absonderung.

10) *Ständische Versammlungen* berathen sich nun auch in Folge der ihnen eigenen innern Separation (Nr. 8) in *abgesonderten Localitäten* und treten nur zur Abgabe ihrer hier gefaſsten *Curiatstimmen* oder Beschlüsse in *Plenar-Sitzungen* zusammen (α). M. s. §. 310.

Dies ist der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 2 u. 45.
Hannover, §. 229, *b*, §. 1.
Hessen-Cassel, §. 230.
Holstein u. Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237. *d*.
Oestreich, §. 246 — 55.
Reuſs, §. 261,
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Schweden, §. 278, §. 56 u. 59 (β).

Eröffnung und Schluſs geschehen stets in Plenar-Versammlungen, §. 303.

α) Der gegenwärtige §. scheint eine Wiederholung des §. 300 zu seyn, ist es aber nicht, wie sich daraus ergiebt, daſs die beiden Colonnen andere Namen erhalten.

β) Jeder Stand hat sein besonderes Versammlungshaus in Stockholm. M. s. *Martens* Abriſs S. 106. Der König macht stets dem Pleno plenorum auf dem Reichssaale seine Propositionen, die Stände *deliberiren* aber stets separat.

§. 302 *b*.

Repräsentative Einheit.

10) *Repräsentativ-Versammlungen* discutiren stets nur *in corpore* und bestellen blos Büreaus oder Commissionen zur vorläufigen Begutachtigung der Berathungs-Gegenstände (*α*).

So ist es in:

Baden, §. 204, *b*, §. 26.
Baiern, §. 205, *b*, VI. §. 1.
Frankfurt, §. 211, *b*, Art. 9.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 15 u. 24.
Grosbritannien, §. 217 u. 218.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 51.
Meklenburg, §. 240, *b*.
Nassau, §. 241, *b*, §. 1.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 78.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 49 u. 74.
Polen, §. 259, *b*, §. 108,
Preufsen, §. 260, *c*, §46, jedoch ist ständische Separation bei gewissen Fällen erlaubt, §. 47.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 34.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 54.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 78.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*, Art. 6.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*.
Schweiz, §. 279, der grose Rath.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 24.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 128.

Bei Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern (wo deren nemlich sind) ist sehr häufig, besonders für Finanzgesetze, Communication beider Kammern und nöthigenfalls gemeinschaftliche Viril-Abstimmung angeordnet, z. B. England, Nassau, Würtemberg etc.

§. 303 [a].

ζζ) Beliebige Einberufungen.

11) *Einberufung* und *Entlassung* der *Stände* sowohl wie *Eröffnung* und *Schluſs* ihrer Versammlungen ist *historisch* eine rein willkührliche Sache der Landesherrn und es können sich daher erstere weder eigenmächtig versammeln, noch eigenmächtig ihre Arbeiten und Sitzungen verlängern, weil sie nur für diejenigen Verhandlungen einberufen werden, welche ihnen der Landesherr zu machen für gut findet (*α*).

Unter Hinweisung auf Colonne II und §. 304 [a] wird von dieser historischen Befugniſs blos noch in folgenden Ländern Gebrauch gemacht:

Anhalt, §. 203,
Hannover, §. 229, *b*.
Hessen - Cassel, §. 230.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe - Detmold, §. 236.
Oestreich, §. 246 — 55, Schrötter l. c. S. 120.
Reuſs, §. 261.

α) Was übrigens, wie schon gesagt, bei blosen Stände-Versammlungen die Curien sind und die Absonderung und Spaltung bildet, das stellt sich charakteristisch in Repräsentativ-Versammlungen von selbst wieder heraus und man bezeichnet die Partheien wohl nach ihren Plätzen, z. B. Linke, Rechte, Centrum. M. s. oben S. 243.

Wo zwei abgesondert berathschlagende Kammern sich befinden, werden alle *Steuer*-Gesetze zuerst in die zweite Kammer gebracht.

Die Mitglieder der ersten Kammer *können* meistentheils ihre Stimmen durch Stell-Vertreter abgeben lassen; nicht so die Deputirten der zweiten Kammer, weil sie selbst Stell-Vertreter sind.

§. 303 b.

ζζ) Fixe Versammlungen.

11) Das freistatliche und repräsentative Princip oder Interesse forderte und fordert dagegen *regelmäsige periodische* Einberufungen und Versammlungen der Stände sowohl wie der Repräsentanten.

Theils durch Gesetze und ausdrückliche Verträge, theils durch Herkommen, besonders in Folge des Bedürfnisses regelmäsiger oder ordentlicher Beiträge *müssen* in folgenden Staten die Repräsentanten sowohl wie die Stände innerhalb gewisser Jahre (1 — 6 Jahren) einmal wenigstens einberufen und versammelt werden, auch, im Falle ihrer gänzlichen Auflösung, binnen kürzester Frist (1 bis 12 Monaten) eine neue Wahl veranlafst werden.

Baden, §. 204, *b*, §. 46, alle 2 Jahre.
Baiern, §. 205, *b*, §. 22, alle 3 Jahre.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 40, desgl.
Bremen, §. 207, die Bürger-Convente sollen alle 2 — 3 Monate berufen werden.
Frankfurt, §. 211, Art. 14, jährlich.

Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*, §. 8.

Woraus zugleich der Irrthum sich widerlegt, als seyen lange Zeit hindurch *nicht einberufene* Stände gänzlich und zwar statsrechtlich *vernichtet*.

α) „Das Besuchen der Reichstage war keinesweges erwünscht, denn es verursachte den Fürsten und mittelbar den Unterthanen nicht geringe Kosten." *Raumer* V. S. 70. M. s. auch oben §. 212. Deshalb hatten auch in Frankreich die Etats généraux keine gesetzliche Existenz. „*Landtag* konnte nur halten, wer Land und Leute hatte. Oft war (in Teutschland) die Genehmigung des Kaisers erforderlich, um den Widerspruch derer abzuweisen, die etwa der Ladung nicht folgen wollten." *Raumer* l. c. V. S. 72 u. 73.

Frankreich, §. 212, *b*, Art. 50, jährlich.
Grosbritannien, §. 217 — 218, jährlich (α u. β).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 64, alle 3 Jahre.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 11, jährlich.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 145, jährlich (γ).
Nassau, §. 241, *b*, §. 3, jährlich.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 97, jährlich.
Norwegen, § 243, *b*, §. 68, alle 3 Jahre, selbst wenn der König die Einberufung unterlassen sollte.
Polen, §. 259, *b*, §. 87, alle 2 Jahre.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 30 — 34, alle 2 Jahre.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 80, alle 6 Jahre.
Sachsen-Meiningen, §. 237, *b*, §. 49, alle 3 Jahre.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 54, alle 3 Jahre.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*, Art. 5, jährlich.
Schweden, §. 278, *b*, §. 49, alle 5 Jahre. (δ).
Schweiz, §. 279, der grose Rath ist hier für die Dauer seiner Wahl eigentlich permanent, versammelt sich aber in der Regel nur ein- oder 2mal des Jahrs. Blos in Neufchatel alle 3 Jahre.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 127, alle 3 Jahre.

α) Der König ist aber noch *Haupt*, *Anfang* und *Ende* des Parlaments. *Cust.* 53.

β) Der König kann das englische Parlament nicht *vertagen*, wohl aber *prorogiren* und ganz auflösen. *Cust.* 97. Die Häuser selbst können sich nicht prorogiren oder auflösen. S. 98. *Ipso facto* erfolgt die Auflösung bei Erledigung des Thrones, weil *alle Räthe* des Königs damit *ipso facto* entlassen sind. Das lange Parlament von 1643 — 53 war eine revolutionaire Ausnahme.

γ) Ritter- und Landschaft können ausserdem auch noch ganz für sich Landes-Convente halten, §. 202, müssen jedoch den Landesherrn davon in Kenntnifs setzen.

δ) Der schwedische Reichstag hat ganz allein das Recht, seine Sitzungen *eigenmächtig* für *einen Monat* zu *prolongiren*.

§. 304 a.

aaa) Permanente Ausschüfse.

12) Wenn nun aber *landständische allgemeine* Versammlungen mehr oder weniger von der *willkührlichen* Einberufung des Landesherrn abhiengen und hier und da noch abhängen (Nr. 11), so hatten und haben sie *dagegen* (gleichsam *compensando*) das *Recht*, aus ihrer Mitte einen *permanenten Ausschufs* oder eine *Deputation* etc. zu erwählen und niederzusetzen, welche von einer Stände-Versammlung zur andern die ständischen Rechte zu wahren hat.

Permanente ständische Ausschüsse oder Deputationen haben folgende Staten:

Anhalt, §. 203, Deputations- und Landrechnungstage.
Baden, §. 204, *b*, §. 51.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 19. 20. 35 und 36.
Hannover, §. 229, *b*, §. 6.
Hessen-Cassel, §. 230, jedoch blos für die Tilgung der landtsändischen Schuld.
Holstein u. Lauenburg, §. 234?
Lippe-Detmold, §. 236, ein landständisches Cassen-Administrat.-Collegium.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *d*, zwei Cassen, eine Kammer- und eine Steuer-Casse.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 177 etc. Ein permanenter engerer Ausschufs aus 9 Mitgliedern mit den Rechten eines Landes-Collegiums. Auch sind 4 ständische Landräthe Mitglieder des Hofgerichts.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 151 u. 153. Die Provinzialstaten und Wähler der Generalstaten sind zugleich die Verwalter.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 18, 19. u. 86.

§. 304 [b].

ααα) Häufige oder öftere Repräsentativ-Versammlungen.

12) Bei Repräsentativ-Versammlungen findet eine fortdauernde oder deputirte, interimistische Wirksamkeit von einer Sitzung bis zur andern deshalb nicht statt, weil ihre *Einberufung* regelmäsig an *sehr kurze Fristen gebunden ist.*

Es giebt keine ständischen Deputationen in:

Baiern, §. 05, *b*, Nr. 8, II. §. 39. Blos der Schuldentilgungs-Commission sind 2 ständische Mitglieder beigeordnet.
Bremen, §. 207.
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 217 — 218, jedoch arbeiten die Comités auch aufser den Sitzungen fort.
Hamburg, §. 228.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 68.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 11, jährliche Einberufung, (m. s. §. 304 *a*).
Nassau, §. 241, *b*, §. 3.
Polen, §. 259, *b*, §. 87.
Preufsen, §. 260, *b*, §. 30 u. 53.

Oestreich, §. 246 — 55, m. s. Schrötter l. c. S. 120. Es giebt weitere und engere Ausschüfse.

Reufs, §. 261.

Sachsen, §. 267, ein gemeinschaftliches Obersteuer-Collegium.

Sachsen-Altenburg, §. 269, in der Art, dafs der Präsident und die Mitglieder des Steuer-Senats von den Ständen erwählt werden und dieser Senat den Kammer-Senat controlirt.

Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 68, 104 u. 111. Ein Ausschufs hat die Mit-Verwaltung der Landes-Cassen und schlägt die Landes-Cassirer vor.

Sachsen-Gotha, §. 271, *b*, ein gem. Oberst.-Colleg.

Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14. Nr. 3. 8. u. §. 72—84.

Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 5 u. 53 etc. u. 97.

Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*?

Schweden, §. 278, *b*, §. 64 u. 72, die Reichsstände verwalten die Reichsbank ganz allein und ernennen auch die Justizsachwalter, §. 96 und 97.

Schweiz, §. 279, überall nemlich, wo der kleine Rath eigentlich eine blose Deputation des grosen Rathes ist.

Waldeck, §. 280, *b*, §. 21. 22 u. 32 — 34. Hier besteht nicht allein eine Deputation mit einem Syndicus, sondern auch eine *landschaftliche Kammer*, welche *allein* und *ausschliefslich* das *gesammte Finanzwesen* leitet, so dafs der Landesherr insofern *gar keinen Theil* daran nimmt, als sein Commissarius dabei nicht einmal Sitz und Stimme hat.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 120. 121. 187 — 194, der Ausschufs hat einen eigenen Cassen-Beamten.

§. 305 [a].

ββ,β) Statthaftigkeit der Singular-Zustimmung ohne Versammlung.

13) Nach Nr. 11 scheint auch, Charaktergemäs, kein statsrechtliches Hindernifs im Wege

§. 305 b.

ββ β) Repräsentanten konnen nur in corpore zustimmen.

13) Nur an die in gesetzlicher Form *versammelten* und *constituirten* Repräsentanten können von der Regierung Anträge gemacht

zu stehen, daſs ein Landesherr die *Bewilligung* irgend einer Last oder Subsidie etc. Seitens der Stände von den Einzelnen einholen lasse, ohne sie zu einer *Versammlung* zu *berufen*.

Ausdrücklich findet sich für diese Befugniſs nur für *Braunschweig* §. 206, *b*, §. 39 eine Erklärung. Ausserdem steht von ihr nur da noch Gebrauch zu machen, wo *gar keine Wahlen*, höchstens für den Bauernstand, statt finden, mit andern Worten: wo die Consequenz Nr. 3 (§. 295[a]) noch möglichst unvermischt existirt.

und von ihnen *gültig* bewilligt oder angenommen werden.

Theils ausdrücklich, theils consequenter Weise und zwar in Folge des Wahlsystems ist dies der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 46.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 31.
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212, Art. 48.
Grosbritannien, §. 217. 218. 224. etc.
Hannover, §. 229, *b*, §. 2.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Nassau, §. 241, *b*.
Niederlande, §. 242, *b*.
Norwegen, §. 243, *b*.
Polen, §. 259, *b*.
Preufsen, §. 260, *c*.
Sachsen-Coburg. §. 270, *b*, §. 37.
Sachsen-Meiningen, §. 73, *b*.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*.
Sardinien-Genua, §. 257, *c*.
Schwartzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schweden, §. 278, *b*.
Schweiz, §. 279.
Waldek, §. 280, *b*.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 125.

Das Bestreben der Minister, die Stände oder Deputirten auf ihrer Seite zu haben, mag vielfach nicht zu rechtfertigen stehen, oft beruht es aber auch auf einem ganz löblichen Motiv, nemlich dem unangenehmen Gefühle aus dem Wege zu gehen, auch die wohlgemeindesten Vorschläge durch Zufall oder Chicane verworfen zu sehen. Die englischen Minister sondiren daher jedesmal erst das Terrain und lassen sogar zu mehrerer Sicherheit *ihre* Vorschläge durch Parlaments-Glieder moviren.

§. 306 [a].

yyy) Wahl des Vorstandes durch den Landesherrn.

14) Der (nach Nr. 11) allein *einberufende* Landesherr *constituirt*, *präsidirt* und *leitet* daher auch entweder selbst (wenigstens in der ersten Sitzung) oder durch einen von ihm *allein* ohne Vorschlag bald erblich, bald lebenslänglich, bald blos für jede einzelne Versammlung zu ernennenden Stell-Vertreter (*Landtags-Marschall*, Präsident etc.) die versammelten Stände (*a*).

So verhält es sich noch in:

Anhalt, §. 203.
Hannover, §. 229, der Landtagsmarschall ist auf Lebenszeit ernannt, wenn nicht erblich?
Hessen-Cassel §. 230, hier ist dieses Amt ein Erblehn.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 167 und 173. Hier hat jeder der drei Kreise einen erblichen Landmarschall und diese drei präsidiren den Landtag. Die acht lebenslänglichen Landräthe wählt der Landtag und der Landesherr bestätigt sie.
Oestreich, §. 246 — 55, durchweg erbliche Landmarschälle.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 29 und 41, ad hoc.
Reufs, §. 261.
Sachsen, § 267, *b*.
Sachsen-Altenburg, §. 268, b.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*, Art. 5, ad hoc.

§. 306 b.

γγγ) Wahl des Vorstandes durch die Repräsentanten.

14) Dem Repräsentativ-Principe entspricht die Befugniſs der Repräsentanten, sich mehr oder weniger selbst zu *constituiren*, und ihren *Präsidenten aus ihrer Mitte selbst zu wählen*, welcher alsdann auch allein die Tages-Ordnung *leitet*, so jedoch, daſs lezterer überall auch die Genehmigung des Souverains erhalten muſs, deren Ertheilung bald blos mittelst simpler Approbation nur *eines einzigen* vorgeschlagenen Candidaten, bald mittelst Auswahl aus mehreren erwählten Candidaten erfolgt.

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 45, aus 3 Candidaten.
Baiern, §. 205, *b*, Nr. 8, §. 63, aus 6 Candidaten.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 48, aus 3 Candidaten.
Frankfurt, §. 211, Art. 15, ohne Bestätigung des Senats.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 29 und 43, der König wählt aus 5 Candidaten.
Grosbritannien, §. 218, der König bestätigt die Sprecher des Unterhauses (α).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 86, aus 6 Candidaten.
Nassau, §. 241, *b*, §. 8, der Herzog wählt aus 3 Candidaten.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 85, aus 3 Candidaten.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 74, ohne einer Genehmigung zu bedürfen.
Polen, §. 259, *b*, §. 118, blose Bestätigung *eines* Candidaten.
Sachsen-Coburg, 27.0 *b*, §. 87 u. 89, blose Bestätigung *eines* Candidaten.

α) Der *Landtags-Marschall* ist mit dem *landesherrlichen Commissarius* nicht zu verwechseln. Lezterer ist häufig das alleinige Organ des Landesherrn und an ihn geben die Landstände ihre Erklärungen ab, z. B. Preufsen §. 35, Meklenburg §. 153.

§. 307 a.

ddd) *Ausschliessliche Initiative des Landesherrn.*

15) Demzufolge (Nr. 12 und 14) hat ein Landesherr, blosen Ständen gegenüber, auch die *ausschliesliche Initiative* zu allen *Anträgen* und *Gesetzen*, d. h. es kommt *nur das* zur *gegenseitigen* Verhandlung, was er verhandelt wissen will, mag nun die Anregung, der Antrag dazu ganz allein von ihm herrühren oder mögen die Stände es desiderirt haben. Er ist nicht *verbunden*, ständische Desiderien zur Verhandlung zu bringen, oder auch nur dar-

Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 12, blose Bestätigung *eines* Candidaten.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 57 u. 58, ohne Bestätigung.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schweden, §. 278, *b*, §. 52, jedoch blos für Bürger- und Bauernstand. Ritterschaft und Geistlichkeit haben ihren *eigenen* lebenslänglichen Marschall und Sprecher.
Schweiz, §. 279. Der grose Rath ist stets von den zeitigen selbstgewählten Burgermeistern präsidirt.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 27. Ohne eine Genehmigung zu bedürfen.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 164, aus 3 Candidaten.

Da die ersten Kammern (nach §. 300 *b*) das *ständische Element* neben den zweiten Kammern, als dem *repräsentativen Elemente*, bilden, so werden ihre Präsidenten auch überall vom Landesherrn *ganz allein* ernannt.

α) Das Unterhaus regulirt seinen Geschäftsgang selbst, weil früher die Könige die Initiative misbraucht haben. *Bill pro forma* vor der Dank-Adresse. *Cust.* 88.

§. 307 *b*.

δδδ) Mit-Initiative der Repräsentanten.

15) Volks-Repräsentanten steht dieselbe *Initiative* zu neuen Gesetzen etc. zu, wie der Regierung, d. h. die leztere ist *verbunden*, eine *bestimmte Erklärung* (Zustimmung oder Veto) auf einen Gesetz-Vorschlag der Repräsentanten zu ertheilen und darf es nicht hindern, daſs die Repräsentanten darüber berathschlagen. In dieser Zwangs*pflicht* besteht das Kriterium der *Mit*-Initiative (α). (M. s. weiter unten §. 308. 311. 312. 314. 316 und *Mimaut* l. c. S. 233.

auf zu antworten. (M. s. weiter unten §. 308. 311. 312. 314. 316.)

Dieses ist noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Baden, §. 204, *b*, §. 50 u. 67.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 29.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 16 u 19.
Hannover, §. 229, *b*.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 76.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *b*, §. 2.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 195 — 197. Die Stände müssen sogar binnen 3 Tagen ihre Antwort abgeben, §. 154. 156. 157, weil die landesherrlichen Propositionen schon 4 Wochen vor dem Landtage bekannt gemacht werden.
Oestreich, §. 246 — 55.
Polen, §. 259, *b*, §. 90.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 51.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 67. 79 u. 101.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14. Nr. 5 u. 7.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schweiz, §. 279, in folgenden Cantonen:
a) Genf, §. 7.
b) Graubündten, §. 8.
c) Tessin, §. 19.
d) Zug, §. 21.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 172.

§. 308 [a].

ηη) Stände sind blos rathgebende Versammlungen.

16) In allen Dingen, welche nicht *Steuern*

Blos in folgenden Staten findet solche Mit-Initiative statt:

Baiern, §. 205, *b*, VII. 19 u. Nr. 8. II. §. 53.
Grosbritannien, §. 218 (β).
Nassau, §. 241, *b*, §. 2, Nr. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 70 u. 113.
Norwegen, §. 243. *b*, §. 75 u. 76.
Sachsen-Altenburg, §. 269?
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 117.
Schweden, §. 278, *b*, §. 53 u. 87.
Schweiz, §. 279, als Regel, mit Ausnahme der auf Colonne I. genannten Cantone.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25 (γ).

α) Hiermit pflegt eine andere Befugnifs zu correspondiren und verbunden zu seyn, nemlich Beschwerden Einzelner anzunehmen, zu prüfen und sie alsdann der Regierung zur Abstellung zu übergeben, z. B. Baiern. VII. §. 21. und Beilage VIII. §. 33.

β) Ueber die Art der Einbringung der Bills durch Vorher-Ankündigung, Erlaubnifs-Ertheilung, schriftliche Abfassung mit leer gelassenen Stellen, Verlesung, Aufschrifts-Ertheilung (Title) etc. *Cust.* 91 etc.

γ) Das gewöhnliche Raisonnement über die *Zweckmäsigkeit* des Ein- und Zweikammersystems, der Initiative und Nicht-Initiative etc. etc. *in abstracto* beruht also auf Sach- und Menschen-Unkenntnifs oder wenigstens einem Miskennen der historischen Elemente und sich bekämpfenden Principien.

§. 308 [b].

ηη) *Repräsentativ-Versammlungen sind zustimmende.*

16) Volks-Repräsentanten müssen zu allen

und *wohlerworbene* (besonders gegenseitige) *Rechte* betreffen, wohin namentlich die *persönliche Freiheit* und das *Eigenthum* gehören (α), sind Stände im übrigen blos *rathgebende Versammlungen* (β), so daſs ein Landesherr einseitig, mit oder ohne ihren Rath, *insoweit* Straf-, Proceſs- und Polizei-Ordnungen erlassen kann, als es ihm, als dem Schutzherrn, historisch überlassen ist, *wie* er die Pflicht, seine Vasallen und Unterthanen bei Leben, Ehre (Freiheit) und Gut *zu schützen*, erfüllen will (γ). Diese *Schutzpflicht* schlieſst aber natürlich die *Verletzungs*-Befugniſs eben dieser Rechte durch dergleichen Verordnungen von selbst aus.

So ist es noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 26 u. 29.
Hannover, §. 229, *b*, §. 6.
Hessen-Cassel, §. 230, *b*.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 195—197, §. 305. 402. 403 u. 436 (δ).
Oestreich, §. 246—55 (ϵ).
Preuſsen, §. 260, *b*, III. und *c* §. 49. 51.
Reuſs, §. 261.
Sachsen, §. 267, *b*.
Sachsen-Altenburg, §. 268, *b*.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.

Auch wo es keine Stände giebt, versteht sich

Anordnungen ihre *Zustimmung* ertheilen, welche für das Ganze sowohl wie für alle Einzelnen verbindliches *Gesetz* seyn sollen (α).

Dies ist verfassungsmäsig vestgesezt in:

Baden, §. 204, *b*, §. 65.
Baiern, §. 205, *b*, VII. 2.
Frankfurt, §. 211, Art. 17.
Frankreich, §. 212, b, Art. 15 u. 18.
Grosbritannien, §. 218 etc. (β).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 72.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 105 u. 119.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 17.
Polen, §. 259, *b*, §. 86, etc. etc.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 63. 64. 65.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14, Nr. 7.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 5.
Schweden, §. 278, *b*, §. 87.
Schweiz, §. 279. Durchweg hat in allen Repr. Cantonen der grose Rath dieses Recht, blos in *Graubündten* müssen auch die 3 Bündte (ja sogar die unabhängigen Zehnten, d. h. Gemeinden) und in *Wallis* die *Zehnt-Räthe* zustimmen.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25 u. 29. (γ).
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 88.
Ausserdem s. m. noch §. 318.

α) *Gesetz*, Satzung etc. heist bei den germanischen Völkern alles, was durch *Vertrag* zu Stande gekommen ist, und weil dies auch bei den Römern im Allgemeinen der Sinn des Wortes *Lex* war, so ist es nicht falsch, wenn man Gesetz durch *Lex* übersezt. Im Alterthum, wo Volk und Regierung einen Körper bildeten, und kein Gegeneinanderüberstehen zweier Körper statt fand, nahm man es *materiell* nicht so genau mit der Unterscheidung zwischen Gesetz und Vollziehungs-Verordnung. *Formell* aber hies allerdings nur das *Lex*, Gesetz, was das ganze Volk in den Comitien beschlossen hatte, alles übrige, was von der Regierung,

die zweite Hälfte des §. von selbst. Ausserdem s. m. noch §. 318 [a].

α) Will ein Landesherr eine Verordnung erlassen, wobei die Stände *betheiligt* erscheinen, so zieht er sie zu Rathe. Sind sie *dagegen*, so ist sie, historisch, für sie nicht und nur für die unmittelbaren Vasallen und Hintersassen, so wie seine Diener bindend. Sind sie *dafür*, so unterwerfen sie sich durch diese Erklärung derselben. Daher gab es im seeligen *teutschen* Reiche *Concepte* zu neuen Reichsschlüssen, die jenes bis zum Ende geblieben sind, weil sie die Zustimmung der Reichsstände nicht erhalten hatten und sonach auch keine rechtsverbindende Kraft hatten, wohl aber das, was man bei den Römern *auctoritatem Senatus* nannte.

β) Es ist ein germanischer Charakterzug, dafs, so wie der Besitzer eines Familien-Gutes nichts thun darf ohne die Zustimmung der Agnaten, so sollen auch die Fürsten nichts ohne den Rath ihrer Getreuen thun. Unter diesem *Rath* haben sie nun aber nie weder ein absolutes Zustimmungs-Recht noch ein bloses naktes Jasagen verstanden, sondern eben nur guten Rath, und da der Lehnsherr ebenso zur Treue verpflichtet war, wie die Vasallen, so war damit die Annahme und Befolgung ihres guten Rathes von selbst gegeben. M. s. oben §. 16. Note *d*. lit. b.

γ) *Verordnung* (Ordonance in Frankreich, Proclamation in England), heist jede obrigkeitliche vollziehende Verfügung.

δ) Da uns noch nirgends eine treffendere, ächt historische, charakteristische und germanisch-statsrechtlich offizielle Bestimmung über die Gesetzgebungs-Macht eines teutschen Landesherrn vorgekommen ist, als eben hier in dem Meklenburger Erb-Vergleiche, so sey es erlaubt, den ganzen Art. VIII., welcher von der landesfürstlichen Gesetzgebungs-Macht handelt, hier herzusetzen.

§. 191.

„Wenn es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, dafs die Grenzen der landesfürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; so ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu *befördern*, folgendes nach den *Regeln* der natürlichen Billigkeit und der *wohl hergebrachten Landes-Verfassung* gemäs, in Gnaden versprochen und vestgesezt worden.

dem Senat, ausgieng, führte den bescheidenen Titel eines blosen *Consulti*, *Senatus consulti*, an der Spitze die Eingangs-Worte *Senatus populusque romanus.* Unter den Kaisern Constitutio.

Unter uns mufste hier *materiell* stets schärfer unterschieden werden und in neuester Zeit heist daher ebenwohl nur das *Gesetz*, was die Volks-Repräsentanten oder Stände *und* die Regierung gemeinschaftlich beschlossen haben, oder wozu leztere ihre Zustimmung ertheilt haben. In den frühesten Zeiten, unter den Merovingern und Carolingern, so wie während der Dauer des teutschen Reichs hies

1) nur das *Lex*, Gesetz, was althergebrachtes Gewohnheitsrecht des Volks war (*leges barbar.*);

2) wozu die Grosen und wohl der Umstand ihre Zustimmung gegeben hatten, jedoch nur ausnahmsweise, denn gröstentheils führten dergleichen die Namen *Constitutiones* u. *Capitularia* und wurden ganz so abgefafst und publicirt, als seyen sie nur allein vom Herrscher ausgegangen. Der Zustimmung der Grosen etc. geschieht darin häufig gar nicht einmal Erwähnung, wiewohl sie erfolgt und nothwendig war, wenn dergleichen Constitutionen Folge geleistet werden sollte. Daher auch während der Dauer des teutschen Reichs die Reichstagsbeschlüsse gewöhnlich nur kaiserliche Decrete hiesen, obwohl sie *Gesetze* waren. Die gesetzg. Gewalt lag hiernach in den Händen des Herrschers und er war nur herkömmlich und formel an den *Rath*, nicht an die *Zustimmung* der Grosen gebunden. Durch ihren Rath *bewachten* diese also nur die gesetzg. Gewalt des Herrschers und das ist es, worauf man in neuster Zeit zurückgekommen ist.

β) Der Inhalt eines lateinischen *Writs* des Königs von England zur Wahl enthält übrigens noch jezt blos die Aufforderung: um Sr. Majestät in dem grosen Rathe der Nation über gewisse schwierige und dringende, den König und die Vertheidigung des Königreichs und der englischen Kirche betreffende Angelegenheiten *Rath zu ertheilen.* „De communi consilio super negotiis quibusdam arduis et urgentibus, Regem, statum et defensionem regni Angliae et ecclesiae Anglicanae concernentibus“ Nur in dieser Eigenschaft als Rathgeber haben auch die englischen Parlamentsglieder die Porto-Freiheit (tägl. 10 Briefe abzusenden und 15 zu empfangen). *Cust.* S. 76. Als Rathgeber des Königs darf daher auch das Parlament die gelehrten Räthe des Königs consuli

§. 192.

Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und *Constitutiones* hauptsächlich in zwo Classen. Zur *ersten* gehören die, welche *Unsere* Aemter, Domainen und Kammergüter, *mithin die darin* gesessene Unterthanen und Unsere eigene, in Unsern *besondern* Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens, betreffen. (Landesherrlichkeits-Rechte.)

Zur *andern* Classe aber gehören diejenige, welche unsere gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter und Landschaft angehen. (Landeshoheits-Rechte.)

§. 193.

Was nun die *erste* Classe betrifft; so bleibt Uns und Unseren Nachkommen in der Regierung, darin Verordnungen, Gesetze und *Constitutiones*, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194.

Anlangend aber die *andere* Classe, so zertheilen sich die *darin* zu erlassende Gesetze und Ordnungen wiederum in zwei Grundsätze, nemlich:

1) in solche Verordnungen und Gesetze, *welche gleichgültig*, jedoch zur *Wohlfarth* und zum *Vortheil* des *ganzen Landes* absichtlich und diensam sind; und hingegen
2) in solche, *welche die wohlerworbenen Rechte* und *Befugnisse Unserer Ritter-* und *Landschaft*, gesammt und *besonders*, jedoch in Ansehung des einen Theils dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sey in *Justiz-*, *Polizei-* und *Kirchen*-Sachen, oder worin es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen, oder wenigstens, wenn *periculum in mora*, die Land-Räthe und der ganze engere Ausschuſs darüber *mit ihren rathsamen Bedenken* und *Erachten* vernommen werden. Bevor solches erstattet, ergehet die *Publication* der Verordnung nicht.

§. 196.

Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu von Uns gesezten, nach Bewandniſs der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht ergehen; so bleibt Uns mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren *allerdings frei* und *unbenommen*.

ren. *Cust.* S. 71. In dieser Eigenschaft werden sie auch vom *Oberhofmeister* des Königs beeidigt. *Das.* S. 65 u. 87. Obwohl nun hiernach das Parlament nur, um *Rath zu ertheilen*, einberufen wird, gelten doch nur Parlaments-Acten für *Gesetze*.

γ) Hier hat *die* merkwürdige Besonderheit statt, daſs, wenn die Stände ihre *Zustimmung* zu einem *Antrage* verweigern, nach §. 29 die Sache an eine auswärtige Juristen-Facultät oder an das Ober-Appellations-Gericht, welchem Waldeck untergeordnet ist, zur Entscheidung gesendet wird.

Nach welchen *Normen* hier die Gerichte erkennen sollen, ist weder gesagt noch uns erklärbar, da ein Gericht Niemanden zwingen kann, *einen Vertrag zu schlieſsen*, sondern höchstens *ihn zu vollziehen*.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des engern Ausschusses, Vernehmlassung und Erinnerungen (Wünsche und Anträge?) alle billigmäsige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen; jedoch Unserem landesfürstlichen hohen *Juri statuendi* mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

In lezterem Falle aber (§. 194), da die zu erlassende Verordnung den *Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen*, oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und *sollen* Wir und Unsere Nachkommen *ohne Unserer* Ritter- und Landschaft *ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.*

§. 199.

Gestalt Wir hiermit in Gnaden zusagen, dafs Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen und darauf erfolgte freie Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, irgend etwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keinesweges verordnen noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die auf Unsere Domainen und Kammergüter gerichtete *Constitutiones* auf Ritter- und Landschaft ausziehen (ausdehnen), noch darnach in *Unseren Gerichten* gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie denn alles, was dem zuwider, bisher geschehen, hiermit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiermit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und *Constitutiones*, in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze *respective* nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäs zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären und zu vermehren." M. s. auch noch §. 402.

Ist dieser einzige Artikel VIII. nicht bündiger, klarer und mehr werth, als alle unsere heutigen Theorien von der Gesetzgebung und Beschränkung der Souverainetät?

e) „Gegenstand der Berathschlagung sind die Landesanlagen, Kriegsnothwendigkeiten oder andere allgemeine Bedürfnisse, *keinesweges* aber Regierungsrechte oder Successionsfälle des Erzhauses." *Schrötter* l. c. S. 121.

§. 309 a.

Stände berathen geheim.

17) Demgemäs *berathen* auch rein-*ständische* Versammlungen stets *geheim* bei verschlossenen Thüren, weil sie auch ausserdem nur *ihre* Sonder-Interessen, nicht die irgend einer *repräsentirten* Gesammtheit berathen (α).

Dies ist noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 76.
Hannover, §. 229.
Hessen - Cassel, §. 230.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 157 u. 158. Alles schriftlich, mithin geheim.
Nassau, §. 241, *b*, §. 9.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 43 — 44, schriftlich, mithin geheim.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen - Altenburg, §. 268.
Sachsen - Gotha, §. 271,
Sachsen - Meiningen, §. 273, *b*.
Sardinien - Genua, §. 275.
Schwarzburg - Rudolstadt, §. 276.
Schweden, §. 278, *b*, (β).
Schweiz, §. 279.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 31.

α) Durch Beschlufs des teutschen Bundestages vom 16. Aug. 1824 ist befohlen, dafs das monarchische Princip von den Ständen durch die Oeffentlichkeit nicht verlezt werde.

β) Erst 1828 u. 1829 hat Schwedens Bürger- und Bauern-

§. 309 [b].

Repräsentanten müssen öffentlich verhandeln.

17) Volks - Repräsentanten sind als solche *verpflichtet*, *öffentlich* vor den Augen ihrer Wähler und derer, die sie repräsentiren, zu *verhandeln*, weil ihre Stimmgebung eine discretionaire ist und sie keinen einzelnen Stand und dessen Interesse allein vertreten.

Oeffentliche Verhandlung, wenigstens der zweiten Kammern, hat statt in:

Baden, §. 204, *b*, §. 78 und zwar beider Kammern.
Baiern, §. 205, *b*, Eingang und Beilage 8. II. §. 24, jedoch ohne die Reden ablesen zu dürfen.
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 44.
Grosbritannien, §. 218, factisch gegen das Verbot (α).
Hessen - Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 100.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 108, und zwar beide Kammern.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 84.
Polen, §. 259, *b*, §. 95.
Sachsen - Coburg, §. 270, *b*, §. 97?
Sachsen - Weimar, §. 274, §. 67? (β).
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 167 (γ).

Die ersten Kammern, als ständisches Element, berathen fast durchgängig (Baden und Niederlande ausgenommen) geheim.

α) Die Verhandlungen sind eigentlich nicht öffentlich und *Fremde* dürfen gar nicht zugelassen werden. Die Bekanntmachung der Reden ist eigentlich eine Verlezzung der Rechte des Hauses und kann jeden Augenblick untersagt werden. *Cust.* 90.

β) In keiner neuern Verfassung ist das ständische und repräsentative Element und Princip so durch einander geflochten, wie in der Weimarischen.

stand die Zulassung von Zuhörern erlaubt. Auch die Ritterschaft war bereit, eine beschränkte Anzahl Zuhörer (80) zuzulassen.

§. 310 a.

99) Stände stimmen Curienweis ab.

18) Versammelte *Stände* stimmen in allen Fällen, wo ein gemeinsamer *Stände-Beschlufs* gefafst werden soll, Princip gemäs auch *Ständeweis* oder, wie man antik-römisch zu sagen pflegt, nach *Curien*, so dafs ganz wie in Rom (Thl. II. §. 177 — 188), jeder einzelne Stand erst für sich nach Köpfen seine *Curiatstimme* durch absolute Mehrheit zieht, und dann wohl meist die *Mehrheit*, Principgemäs aber wieder nur *Unanimität dieser Curiatstimmen* entscheidet, weil kein Stand vom andern sich Gesetze geben lassen will, dies aber bei bloser Majorität zum Nachtheil der Minorität der Fall ist.

Curiatabstimmung hat blos noch statt in:

Anhalt, §. 203.
Frankfurt, §. 211, Art. 11.
Hannover, §. 229, blos noch bei den Provinzial-Ständen.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hollstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236
Oestreich, §. 246 — 55.
Reufs, §. 261?
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Gotha, §. 271 *b*.
Schweden, §. 278, *b*, §. 87 (α).

α) Wie sich aus den Verhandlungen über die Annahme der *Einigkeits-* und *Sicherheits-Acte* Gustav's III. ergiebt,

γ) Schriftliche Reden abzulesen ist verboten. Ueberhaupt hat Würtemberg viel Formelles von England entlehnt. M. s. oben §. 218.

§. 310 b.

ϑϑ) Volks-Repräsentanten nach absoluter Viril-Mehrheit.

18) Volks-Repräsentanten stimmen stets, und zwar vermöge ihrer Einheit mit Nothwendigkeit, nach *Köpfen* und *absoluter Mehrheit* (α).

Dies ist jezt gröstentheils der Fall und zwar in:

Baden, §. 204, *b*, §. 65 u. 74.
Baiern, §. 205, *b*, VII. 21, Nr. 8. II. §. 48.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 45.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 18.
Grosbritannien, §, 218 (β).
Hannover, §. 229, *b*, §. 5 u. 6, in der allgemeinen Stände-Versammlung.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 93.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *d.*
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 157, per arg.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, § 242, *b*, §. 102.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 76.
Polen, §. 259, *b*, §. 102.
Preufsen, §. 260, *b*, §. 46, für königliche Propositionen 2/3, sonst absolute Mehrheit.
Sachsen-Altenburg, §, 269? da nur noch *eine* Kammer besteht.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 96 u. 99.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 63.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 82.
Sardinien-Genua, §. 275, *c.*
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*,
Schweiz, §. 279. In allen Cantonen.

ist oder war bei den *schwedischen* 4 Ständen Unanimität nöthig, wenigstens forderte sie der Adel, während der König behauptete, die Mehrheit entscheide und der Marschall müsse unterzeichnen. Der Adel gab zulezt den 27. Apr. 1788 nach. Bei der Gleichheit der 4 Curiatstimmen, 2 auf jeder Seite, gilt aber eine Berathschlagung als null, *nil agitur*.

§. 311 [a].

u) Absolutes Vetó des Landesherrn.

19) Dem allen gemäs hat der Landesherr das *absolute Veto*, d. h. das Recht, jeden ständischen Antrag, ausdrücklich oder stillschweigend, von der Hand zu weisen, den er nicht selbst gestellt hat, und zwar weil ihn die *Stände* nicht *zwingen* können, *neue Verträge* mit ihnen abzuschliessen, um sonstige Verordnungen für das gemeine *Beste* ihn aber blos *bitten* können (*a*). §. 308 [a].

In folgenden Staten steht der Regierung das absolute Veto zu:

Anhalt, §. 203.
Baden, §. 204.
Baiern, §. 205.
Braunschweig, §. 206.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 218.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Darmstadt, §. 231.
Holstein und Lauenburg, §. 234.

Waldeck, §. 280, *b*, §. 30.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 176.

α) Majorität der Stimmen ist das juristische Correctiv des Mangels sittlicher Uebereinstimmung oder die Gegengewalt für das germanische Schiboleth: *Etiamsi omnes, ego non.*

β) Im Oberhaus heisen die Stimmen *Contents* und *Non Contents*, im Unterhause *Ayes* (Ja) und *Noes* (Nein). *Custance* 90. Um verhandeln zu können, müssen im Oberhaus wenigstens 3, im Unterhaus wenigstens 40 zugegen seyn. Bei der Abstimmung müssen sich alle Zuhörer entfernen.

§. 311 [b].

u) Relatives Veto der Regierung.

19) Volks-Repräsentanten kann nur ein suspensives oder *relatives Veto* Seitens der Regierung entgegen gesezt werden, weil diese ja nur *Vollzieherin* der Gesetze ist (α). M. s. §. 318 [b].

Diese Bestimmung findet sich blos in:

Norwegen, §. 243, *b*, §. 79.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 29, m. s. §. 308
Schweiz, §. 275. Insofern *hier* und *da* (§. 307 *a*) der kleine Rath die *ausschliesliche* Initiative hat.

α) Das suspensive oder relative Veto freistatlicher Regierungen beruht Principgemäs darauf, dafs sie, als vollziehende Behörden, gute Gründe haben können, die *Vollziehung eines Gesetzes vorerst noch auszusetzen. Montesq.* XI. 6: „Si la puissance executrice n'a pas le droit d'arrêter les entreprises du *corps legislatif*, celui-ci sera despotique; car, comme il pourra se donner tout ce pouvoir qu'il peut imaginer, il anéantira toutes les autres puissances. M. s. auch noch S. 58.

Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, §. 240.
Nassau, §. 241.
Niederlande, §. 242.
Oestreich, §. 246—55.
Polen, §. 259.
Preufsen, §. 260.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Coburg, §. 270.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, §. 273.
Sachsen-Weimar, §. 274.
Sardinien-Genua, §. 275.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schweden, §. 278.
Würtemberg, §. 281.

α) *Montesq.* XI. 6. „Il n'est pas même necessaire que la puissance executrice *propose*, parceque, pouvant toujours désapprouver les resolutions, elle peut réjeter les decisions des propositions qu'elle auroit voulu *qu'on n'eût pas faites.*"

§. 312[a].

Stände erhalten allgemeine Landtags-Abschiede.

20) Ein Landesherr macht daher auch erst *am Schlusse* und bei der Entlassung der Stände zum Abschiede theils *seine* beliebigen Entschliessungen auf allenfallsige Anträge der Stände, theils die *erhaltenen* oder acceptirten *Bewilligungen* der Stände und resp. *Verträge* mit ihnen durch einen sogenannten *Landtags-Abschied* bekannt, in welcher lezteren Beziehung häufig die Stände als Mit-Contrahenten den Abschied mitunterzeichnen.

§. 312 b.

Repräsentanten specielle Erklärungen.

20) Die Regierung ist wegen der Mit-Initiative der Volks-Repräsentanten (§. 307 b) *verbunden*, sich auf jeden *einzelnen* Gesetz-Vorschlag noch *vor* dem Schluſs der Sitzungen *speciell*, annehmend oder zurückweisend, zu erklären (*a*).

So bestimmen es die Gesetze in:

Baden, §. 204, *b*, §. 66.

Frankreich, §. 212, *b*, Art. 21, obwohl die Kammern den König nur um einen Gesetz-Vorschlag *bitten* können.

Landtags-Abschiede sind noch gebräuchlich in:

Anhalt, §. 203.
Baiern, §. 205, *b*, VII. 29.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 77. Mit Unterschrift der Landstände.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Darmtsadt, §. 231, *b*, Art. 101.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *d*. Mitunterschrift der Landstände.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 158.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preufsen, §. 260, *c*. §. 37.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 63.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 10 u. 66.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 95.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schweden, §. 278, *b*. (α).
Waldeck, §. 280, *b*.

α) Die Reichs- und Landtags-Beschlüsse werden zugleich von den 4 ständischen Präsidenten unterzeichnet und der König publicirt den allgemeinen Reichstagsbeschlufs im Reichssaale am Ende der Sitzungen.

§. 313 [a].

xx) Stände sind verantwortlich und verletzbar.

21) Da *Stände* keine *gesetzgebende* Repräsentanten-Versammlungen, sondern eben nur einzelne und beliebig *Einberufene* sind, wodurch ihre *persönliche* Würde um nichts ver-

Grosbritannien, §. 218, dem König steht es jedoch frei, auch erst am Schluſs der Sitzung auf alle einzelnen Parlaments-Anträge zu antworten (β).
Nassau, §. 241, *b*, §. 2, Nr. 2, per arg.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 118 (γ).
Norwegen, §. 243, *b*, §. 78.
Polen, §. 259, *b*, §. 104 — 105.
Schweiz, §. 279, wo es einer Zustimmung des kleinen Raths bedarf.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 172.

α) Dagegen *müssen* aber auch die Volks-Repräsentanten jede *Proposition* in Berathung nehmen, die ihnen die Regierung macht. Sie können und dürfen sie nicht ebenwohl mit Stillschweigen übergehen. Ja, sie müssen meist die Propositionen der Regierung *erst* und vor ihren eigenen berathen.

β) Ueber die französ. Formeln der Genehmigung und Verwerfung Seitens des Königs und Parlaments. *Custance* l. c. S. 95. und unten §. 324 *a*. Gnaden-Acte des Königs genehmigt das Parlament mit einer eigenen Danksagung. Das. 96. Seit 1692 (Wilhelm III.) hat man kein Beispiel, daſs ein *englischer* König ein, *beide* Häuser passirtes Gesetz nicht genehmigt habe. Sind nemlich die Minister gegen eine Bill, so suchen sie deren Zurücknahme zu bewirken, ehe sie noch dem König vorgelegt wird.

γ) Hier bedient man sich derselben Formeln, wie in England, jedoch in holländischer Sprache.

§. 313 *b*.

xx) Repräsentanten sind unverantwortlich und unverletzbar.

21) Volks-Repräsentanten sind als *erwählte* und *deputirte Mit-Gesetzgeber* nothwendig wegen ihrer Aeusserungen *unverantwortlich* und

grösert wird, so sind sie auch nicht *unverletzlich*, sondern nach wie vor, namentlich auch wegen ihrer *Aeusserungen*, *verantwortlich*, und es wird daher durch den *landesherrlichen Marschall* die *innere Polizei* gehandhabt.

Dies ist factisch noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 70.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Meklenburg, §. 240.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preufsen, §. 260, *c*?
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268?
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sardinien-Genua, §. 275.

unverletzlich, und handhaben deshalb auch selbst die innere Polizei ihrer Versammlungen (α).

Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit der Deputirten für die Dauer ihrer Sitzungen ist ausgesprochen in:

Baden, §. 204, *b*, §. 49.
Baiern, §. 205, *b*, VII. 26 — 27 u. Nr. 8. II. §. 21.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 34. 51. 52.
Grosbritannien, §. 224, Nr. 9. (β).
Hessen-Darmstadt, § 231, *b*, Art. 83 — 84.
Lippe-Schaumburg, §. 237?
Nassau, §. 241, *b*, §. 3.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 177.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 66 u. 85.
Polen, §. 259, *b*, §. 89.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 82 u. 91.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 68 u. 69.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 68 u. 69.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276?
Schweden, §. 278, *b*, §. 110.
Schweiz, §. 279. der grose Rath ist Nieman de verantwortlich.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 31.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 184 u. 185.

α) Repräsentativ-Versammlungen handhaben die innere Polizei ihrer Verhandlungen selbst, erkennen Strafen wegen Vergehen gegen die Ordnung, ja sind sogar befugt, Mitglieder auszustofsen. Alles dieses fällt bei Ständen weg.

β) Uebrigens ist die *persönliche Freiheit* der Parlame nt glieder sehr beschränkt, es bedarf eigentlich blos einer Benachrichtigung an das Haus, dafs der oder die verhaftet worden seyen. *Cust.* S. 70. 71.

§. 314 [a].

λλ) Stände haben ein bloses Beschwerde-Recht beim Landesherrn über seine Diener.

22) Als blose *rathgebende* Versammlungen haben *Stände* gegen die *Diener* und *Beamten* des Landesherrn auch blos das Recht der mittelbaren *Beschwerde* bei lezterem und *Bitte* um Abhülfe wegen verletzender Handlungen. (§. 16. Note *d* lit. d.) (α)

Hierauf sind die Stände beschränkt in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 30 u. 31.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 80.
Holstein u. Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237. *b*.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 160 — 163.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preufsen, §. 260, *c*, §. 49.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 77 u. 78.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 5.
Sardinien-Genua, §. 275, *c*, Art. 5.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.

α) Die Stände dürfen auch keine Beschwerden Einzelner annehmen und deren Abstellung *decretiren*.

§. 314 [b].

λλ) Repräsentanten ein directes Anklage-Recht.

22) Volks-Repräsentanten steht als Mit-Gesetzgebern ein *directes Anklage-* ja oft *Verurtheilungs-* und *Bestrafungs*-Recht gegen alle Statsdiener, als *Vollzieher* der *Gesetze*, zu.

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 67.
Baiern, §. 205, *b*, X. 6.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 13 u. 55. Die Pairskammer richtet über die Anklagen der Deputirtenkammer.
Grosbritannien, §. 220, durch das Medium einer Fiction, dafs der König nicht unrecht thun könne. Das Oberhaus richtet über die Anklagen des Unterhauses.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 177.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 82 u. 86,
Polen, §. 259, *b*, §. 47?
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14, Nr. 6.
Schweden, §. 278, *b*. §. 9. 38. 101. 106.
Schweiz, §. 279. Statt Anklage-Rechts findet hier ein antikes Institut, (II. §. 79. 80 u. 114), nemlich eine *Censur* sowohl der Mitglieder des grosen und kleinen Raths als auch über alle sonstigen Statsdiener statt und zwar
a) für *Bern* eine *jährliche* Censur *β*, §. 17 — 18.
b) für *Freiburg* ein *jährliches* Censur-Gericht, §. 13;
c) für *Genf* das sogen. *Grabeau* über alle Behörden, selbst den Statsrath, III. § 4;
d) für *Schafhausen* blos eine einmalige Censur der Gewählten, §. 23;
e) für *Solothurn* alle 8 Jahre eine Censur des kleinen Raths, §. 25.

§. 315 [a].

Unverantwortlichkeit der landesherrlichen Diener gegen die Stände.

23) Hieraus folgt, daſs die *Minister* und *Beamteten* eines *Landesherrn* nur diesem und nicht zugleich den Ständen verantwortlich sind, es sey denn, daſs leztere Theil an ihrer Ernennung nähmen, in welchem Falle sie aber auch keine *rein-landesherrlichen* Beamten mehr sind.

Die hierher gehörigen Staten sind schon §. 314 a verzeichnet.

Waldeck, §. 280, *b*, §. 25.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 124.

§. 315 [b].

Verantwortlichkeit der Minister gegen die Repräsentanten.

23) Aus dem Anklage-Recht der Volks-Repräsentanten und ihrer Qualität als Mitgesetzgebern geht von selbst die *Verantwortlichkeit der Minister*, als Vollzieher der Gesetze, hervor oder, besser noch, voran (*a*).

Auch hierfür würden die §. 314 [b] schon genannten Staten zu nennen seyn, die Verfassungs-Urkunden stellen aber keinesweges die *Verantwortlichkeit* der Minister und deren *directe Anklagbarkeit* auf gleiche Linie. Daher nennen wir hier nur diejenigen Staten und Verfassungs-Stellen, wo *ausdrücklich* von der *Verantwortlichkeit* die Rede ist. Diese sind:

Baden, §. 204, *b*, §. 7.
Baiern, §. 205, *b*, X. §. 6.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 55.
Grosbritannien, §. 220
Niederlande, §. 242, *b*, §. 177.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 15. 30 u. 31.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 90.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 111 u. 112?
Schweden, §. 278, *b*, §. 9. 38. 101. 106. (*β*).
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 51 u. 53.

Die blose *Contrasignatur* hat an und für sich gar keine stats-rechtliche Bedeutung und beglaubigt eigentlich blos die Unterschrift des Souverains (*γ*).

§. 316 a.

μμ) Differenzen zwischen Landesherrn und Ständen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

24) Dagegen gehören aber auch *Streitigkeiten* zwischen *Landesherrn* und *Ständen* über gegenseitige Verletzungen, und zwar weil nur *bereits erworbene gegenseitige Rechte* Object derselben seyn *können*, wegen ihres mehr *stats-privatrechtlichen* als politischen Charakters, vor die *Landes-Gerichte*, und wenn hier keine Abhülfe erfolgt, in Teutschland vor die Bundes-Versammlung. Wiener Schluſs-Acte vom 15. Mai 1820. Art. 29. 31. 54. 56. 60.

α) Die Verantwortlichkeit der Minister besteht hauptsächlich darin, dafs sie ihre gesetzwidrigen Handlungen nicht durch die Befehle ihres Herrn entschuldigen dürfen und können, sondern lieber abdanken müssen, wenn er ihnen dergleichen Befehle ertheilt. *Zachariä* II. S. 284 kleidet diese Verantwortlichkeit der Minister in eine Repräsentation des Königs durch sie ein (224). M. s. auch *Montesquieu* XXXI. 3 über den Ursprung der Verantwortlichkeit der Minister.

β) Nirgends ist die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsräthe wohl schärfer aufgefafst, als in Schweden, besonders durch die Protocollführung dafür gesorgt, sofort die Beweise dafür und dagegen zu haben. Es müssen den Reichsständen sogar die *geheimen Protocolle* des Reichs oder Staatsrathes zur Durchsicht vorgelegt werden, §. 105 u. 106, um die Amtsführung der Staatsräthe zu beurtheilen. Kurz, es ist hier fast unmöglich, dafs der König gegen die Verfassung handle, wenn nicht die Mehrzahl der Räthe zustimmt und die Reichsstände schweigen.

γ) Wegen der blosen *Contrasignatur* der fürstlichen Befehle sagt daher auch Graf *v. Münster* l. c. S. 76: „Konnte man *weniger* zur Beruhigung der Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht besafsen, gegen die Misbräuche der fürstlichen Gewalt bei den teutschen Reichs-Gerichten Klage zu führen und *sich nun durch die Bundes-Acte einem unabhängigen Herzog unterworfen sehen?*"

§. 316 *b*.

μμ) *Minister-Anklagen entscheiden die Repräsentanten selbst.*

24) Für *politische Anklagen* der *Minister* sind die Volks-Repräsentanten entweder selbst die *Richter* oder die Verfassung schreibt für dergleichen Fälle die Bildung eigener Spezial-Gerichtshöfe vor.

Blos für

Die Niederlande, §. 242, *b*, §. 175 — 177.

---

224) M. s. noch *B. Constant*, sur la responsabilité des ministres. Paris 1815.
225) *Marchais de Mignaux*, de la resp. des ministres. 1818.

Ausser der genannten Wiener Schlufs-Acte, welche allen *Ständen* teutscher Bundesstaten den lezten Recurs an die Bundes-Versammlung, hier als Stellvertreterin der vormaligen Reichs-Gerichte, eröffnet, haben ganz besonders *Mecklenburg* §. 240, *b*, §. 518. 520 u. 523, auch *c* und *Waldeck* §. 280, *b*, §. 29 noch spezielle Vorsorge getroffen, wie hier Verfassungs-Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen im Wege Rechtens entschieden werden sollen. Die *Minister-Anklagen* in *Baden* und *Baiern* (§. 314 [b]) können aber ebenwohl nur vor die *Landesgerichte* gebracht werden.

§. 317 [a].

vv) Der Landesherr publicirt die Landtags-Resultate.

25) Der Landesherr macht auch allein die *Resultate* des *Landtags* bekannt.

In allen europäischen Staten ist die Promulgation der Gesetze Sache der Regierungen (*α*).

α) In England weifs man von einer Bekanntmachung der Parlaments-Acten im römischen Sinne nichts. Sie werden im Original im Tower aufbewahrt und jezt gedruckt, wo sie sich dann kaufen kann wer Lust hat. Blos an die Behörden werden sie versendet. *Cust.* S. 97.

§. 318 [a].

ξξ) Rein landesherrliche Verordnungen.

26) Nächst Straf-, Procefs- und Polizei- etc. Ordnungen (§. 308 [a]) als Ausflüssen und Consequenzen seiner allgemeinen *hoheitlichen* Schutz-

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 195 u. 205.

bestehen besondere oberste Gerichte, in

Frankreich, §. 212, *b*, Art. 13 u. 55.
Grosbritannien §. 220, so dafs für Anklagen des Unterhauses das Oberhaus der Richter ist.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 82 u. 86.
Schweden, §. 278, *b*, §. 9. 38. 101. 106.

sind die Kammern etc. zugleich auch die Richter.

§. 317 ^{b}.

νν) Zuweilen publiciren Repräsentanten ihre Schlüsse selbst.

25) Da in gewissen Fällen (§. 311 ^{b}) und zwar, wenn die Dauer eines blos suspensiven Veto's abgelaufen ist, der Wille der Volks-Repräsentanten auch ohne Zustimmung der Regierung Gesetzeskraft erhält, so publiciren *sie* alsdann auch das von ihnen allein ausgegangene Gesetz.

Blos in *Norwegen* hat der Storthing dieses Recht (*b*, §. 79). So wollte es bekanntlich auch die erste französische Constitution vom 30sten Sept. 1791.

§. 318 ^{b}.

ξξ) Blose Gesetz-Vollziehung.

26) Freistatliche Regenten machen blos die Gesetze bekannt und *vollziehen* sie durch entsprechende Verordnungen, Ordonanzen etc.

---

pflicht giebt nun aber ein Landesherr *als solcher* (§. 12 u. 16) auch noch *proprio jure et titulo privato*, ohne die Stände auch nur darüber zu hören, Verordnungen hinsichtlich der Verwaltung seiner *Domainen* und des ihm allein dienenden *regulairen Militairs* zu Land und See, (§. 106 — 112).

Man sehe die hierher gehörenden Staten oben §. 308[a] verzeichnet, besonders *Mecklenburg*. S. 448 u. 450.

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 66.
Baiern, §. 205. *b*, VII. 2.
Bremen, §. 207 u. 427.
Frankfurt, §. 211, Art. 17.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 14 u. 22.
Grosbritannien, §. 218 (α), Im Betreff des Handels und Krieges hat der König jedoch freiere Hand.
Hamburg, §. 228.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 73.
Lübeck, §. 238.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2, obgleich sich der Herzog die Domänen ganz freivorbehalten hat.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 120.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 79 (β).
Polen, §. 259, *b*, §. 35 u. 163.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 65 u. 66, jedoch mit Ausnahme des Militär- u Justizwesens, §. 74.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14, Nr. 7.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, § 5?
Schweden, §. 278, *b*, §. 87.
Schweiz, §. 279. Der kleine Rath vollzieht die Gesetze des grosen.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25 u. 29.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 89 u 172.

α) In England heisen die Verordnungen des Königs Proclamations (dasselbe was in Frankreich die Ordonnances sind), demgemäs kann er z. B. auf alle Schiffe in Kriegszeiten Embargo legen, weil ihm die Kriegsleitung allein zusteht. *Cust.* S. 142.

β) Die gröste Beschränkung des Königs über Land- und Seemacht besteht in Norwegen.

δ) *Systematische Uebersicht und Zerlegung der einzelnen Verfassungs-Puncte oder Momente der heutigen europäischen Patrimonial- und Frei-Staten nach Maasgabe des patrimonialen und freistatlichen Princips in materieller und objectiv-rechtlicher Hinsicht.*

§. 319 [a].

αα) Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Souverains.

27) Der Souverain ist heilig und unverletzbar (α).

Dieser Satz gilt in allen europäischen patrimonialen und fürstlich regierten Freistaten als die Regel. Von rein-privatrechtlichen Verpflichtungen ist hier natürlich nicht die Rede, denn ihrentwegen nehmen gleichmäsig alle Souveraine vor den Landesgerichten Recht (β). M. s. jedoch §. 319 [b]. Selbst in Rufsland nimmt die Krone wegen Real-Streitigkeiten bei den Gerichten Recht. (*Hupel* I. S. 276 — 313.)

α) „Der König von England ist der Mittelpunct der anziehenden Kraft, um den sich die verschiedenen Körper des politischen Systems drehen und durch dessen Einflufs sie ihre eigenthümliche Stelle und Ordnung beibehalten", sagt *Custance* S. 134, und dies macht ihn eben heilig und unverletzlich.

β) „Der König von England mufs sich wegen Eigenthums-Forderungen beim Kanzleigericht verklagen lassen, doch wird nur, als eine Gnadensache, darauf gesprochen." *Custance* l. c. S. 133. Also noch ganz à la Henri VIII.

§. 320 [a].

ββ) Schutz-Versprechen und Erbhuldigung.

28) *Landesherrn* und *Unterthanen* versprechen sich, historisch, erstere entweder durch

δ) Systematische Uebersicht und Zerlegung der einzelnen Verfassungs-Puncte oder Momente der heutigen europäischen Patrimonial- und Frei-Staaten nach Maasgabe des patrimonialen und freistatlichen Princips in materieller und objectiv-rechtlicher Hinsicht.

§. 319 b.

αα) Verantwortlichkeit freistatlicher Regenten.

27) Freistatliche Regenten sind für ihre Handlungen verantwortlich.

Dieser Satz gilt nur für wahl-*obrigkeitlich* regierte Frei Staten, also namentlich die schweizerischen Cantone und freien Städte. Jedoch enthält das Niederländische Grundgesetz §. 179 folgende Bestimmung: „die gegen den König, die Mitglieder seines Hauses *und den Staat* gerichteten Klagen können nur vor dem Ober-Gerichtshofe angestellt werden. *Ausgenommen* sind die *Real*-Klagen, welche vor die ordentlichen Richter gebracht werden.“ Wir gestehen, daſs uns der § nicht ganz verständlich ist.

§. 320 b.

ββ) Eid und Treu-Gelöbniſs.

28) In Frei-Staten *gelobt* oder *schwört* der Regent *Aufrechthaltung* und *Handhabung* der

Reverse oder Proclamationen, leztere durch *persönliche Erb-Huldigung*, *gegenseitigen Schutz* und *Gehorsam* (α). M. s. §. 179 lit. e und §. 333.

So ist es noch in:

Anhalt, §. 203.
Baden, §. 204?
Baiern, §. 205, *b*, X. §. 3, Huldigung, s. §. 320 *b*.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 79, mit einem vorgängigen Reverse.
Dännemark, §. 210. Allgemeine Huldigung.
Grosbritannien, §. 219. Allgemeine Huldigung (β).
Hannover, § 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 108. Allgemeine Huldigung, s. 320 *b*.
Hessen-Homburg, §. 232.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein u. Lauenburg, §. 234.
Lichtenstein, §. 235.
Lippe-Detmold, 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Luxemburg, §. 239.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 354. Revers und Erb-Huldigung.
Nassau, §. 241.
Oestreich, §. 246 — 55 (γ). Die Krönungen zu Wien und Mailand sind blose Cäremonien.
Oldenburg §. 258.
Preufsen, §. 260. Allgemeine Huldigung.
Reufs, §. 261.
Rufsland, §. 265, (*Hupel* I. S. 255.)
Sachsen, §. 267. Der König mufs überall die Huldigung persönlich einnehmen.
Sachsen-Altenburg, § 268.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 120. Allgemeine Huldigung s. §. 320 *b*.

Verfassung und Gesetze, und blos hier und da versprechen, *dem vorgängig*, die Volks-*Repräsentanten* Treue und Gehorsam.

Durch historische *Krönung* hier und da noch besonders solennisirt, ist dies der Fall in:

Baiern, §. 205, *b*, X. §. 1, Eid vor der Huldigung.
Dänemark, §. 209, §. 16 u. 17, Salbung, jedoch ohne Eid.
Frankfurt, §. 211, Art. 2.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 74, bei der Krönung, die Deputirten der Kammer schwören dem König Treue für die Dauer ihrer Wahl.
Grosbritannien, §. 229, *e*, der König schwört bei der Krönung Aufrechthaltung der Verfassung und englischen Kirche. Die Mitglieder des Unterhauses werden noch besonders vereidigt (α).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 106. Revers für Vesthaltung der Verfassung an die Stände.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 52 — 55. Bei der feierlichen Inauguration leisten König und Generalstaten sich gegenseitig Eide für Aufrechthaltung der Verfassung und des Gehorsams. Ausserdem werden die Mitglieder der zweiten Kammer jedesmal noch besonders vereidet, §. 84, und die Provinzialstaten huldigen dem König noch besonders, §. 55 (β).
Norwegen, §. 243, *b*, §. 9 u. 10. Eid des Königs vor dem Storthing, ohne Gegen-Eid. Die Krönung ist eine später statt habende Cäremonie.
Polen, §. 259, *b*, §. 45. Bei der Krönung zu Warschau ohne Gegen-Eid.
Rufsland, §. 265, Nr. 4, der zu Krönende mufs zur griechisch-russ. Kirche gehören. (*Hupel* I. S. 255.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 120 Noch vor der

Sachsen-Gotha, §. 271.
S. Meiningen, §. 273, *b*, §. 88, mit schriftl. Revers.
Sachsen-Weimar, *b*, §. 274, §. 126. 127. Allgemeine Huldigung, s. §. 320 *b*.
Schwarburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarburg-Sondershausen, §. 277.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 42, mit einem Reverse.
Würtemberg, §. 281, b, §. 10. Allgemeine Huldigung, s. jedoch §. 320 *b*.

α) M. s. hierüber *Montesq.* XXXI. 33. wegen des feudalen Ursprungs dieser Huldigung. Unterschied zwischen Homagium und Fidelitas. *Zachariä* hält l. c. II. 82 das jedesmalige Huldigen bei einem Wechsel des Landesherrn durch den Tod (jezt) für ganz überflüssig. Historisch hat es aber seine grose Bedeutung für das Band zwischen Herrn und Unterthanen (226).

β) Dem Könige wird von allen Unterthanen der *Oath of allegiance* oder Eid der Treue geschworen. Die Beamten schwören noch insonderheit den Supremat-Eid und den Prätendenten ab.

γ) In Oestreich findet *Landsassiatus plenus* statt, d. h. jedermann ist Unterthan. *Schrötter* S. 120. Ueber die Huldigungs-Cäremonien in Oestreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Krain, s. m. *Schrötter* l. c. S. 55 — 60. Im Erzherzogthume Oestreich schwören zuerst die Stände und dann überreicht der Hofkanzler die landesherrliche Bestätigungs-Urkunde der Landes-Freiheiten dem Landmarschall, nachdem jedoch *vor* der Huldigung der Erzherzog erklärt hat, nach der Eidesleistung diese Urkunde aushändigen zu wollen.

In *Steier* findet vor der Huldigung ein Eid wegen Vesthaltung der Landesfreiheiten statt. Die Huldigung selbst hat in der Kirche statt.

In *Kärnthen* findet die älteste Huldigungs-Cäremonie nicht mehr statt, sondern man huldigt hier seit Friedrich III. wie in Steier, jedoch ohne Eid des Erzherzogs.

In *Krain* hat die Huldigung wie in Steier und Kärnthen statt, jedoch stellt der Erzherzog statt Eides den Ständen einen Revers aus.

In *Böhmen* huldigen die Stände *vor* der Krönung.

In *Ungarn* erhalten die Stände bei der Krönung das *Diploma regium sacrum* wegen Vesthaltung der Rechte, Freiheiten und Landesgesetze.

---

226) *Bans*, Grundsätze der Huldigung in Teutschland. Tübing. 1790.

Huldigung stellt der Herzog an den Landtag einen Revers für Aufrechthaltung der Verfassung aus.

Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 126 u. 127. Ganz wie bei Coburg.

Schweden, §. 278, *b*, bei der Krönung.

Schweiz, §. 279. Bloser Amts-Eid der grosen und kleinen Räthe. Doch wird auch in Neufchatel, Bern, Schaffhausen etc. von den Unterthanen gehuldigt.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 10. Ganz wie bei Coburg und Weimar.

α) Eidesformel für den König bei der Krönung. *Custance* S. 129.

β) Der König wird zwar nicht gekrönt, wohl aber im Freien durch beide Kammern feierlich *inaugurirt*, und leistet dabei den verfassungsmäsigen Eid.

§. 321 [a].

yy) Vormundschaften sind eine privatfürstenrechtliche Sache.

29) Tritt wegen Minderjährigkeit oder Krankheit die Nothwendigkeit einer *vormundschaftlichen Regierung* ein, so ist deren Führung und Endschaft eine rein - fürstliche Familien-Angelegenheit, welche sich, ohne Theilnahme der Stände, nach den Hausgesetzen entscheidet, und der fürstliche Vormund legt *Niemanden* einen Eid oder Rechnung ab, wenn und worüber dies sein Mündel nicht ebenwohl zu thun verpflichtet seyn würde.

So wird es gehalten in:

Anhalt, §. 203, *a*.
Baden, §. 204, *a*.
Baiern, §. 205, *a* u. *b*, II. §. 19, jedoch leistet der Vormund nach §. 16 den Ständen einen Eid.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 79.
Hannover, §. 229, *a*.
Hessen - Cassel, §. 230, *a*.
Hessen - Darmstadt, §. 231, *b*, §. 5.
Hessen - Homburg, §. 232, *a*.
Hohenzollern, §. 233, *a*.
Holstein und Lauenburg, §. 234, *a*.
Lichtenstein, §. 235, *a*.
Lippe - Detmold, §. 236, *a*.
Lippe - Schaumburg, §. 237, *a*.
Luxemburg, §. 239, *a*.
Meklenburg, §. 240, *a*.
Nassau, §. 241, *a*.
Oestreich, §. 244, *a*.
Oldenburg, §. 258.
Preufsen, §. 260, *a*.
Reufs, §. 261.

§. 321 [b].

yy) Regentschaften sind etwas statsrechtliches.

29) Tritt wegen Minderjährigkeit, Krankheit etc. des Thronerben etc. die Nothwendigkeit einer *Regentschaft* ein, so pflegen daran die Volks-Repräsentanten verfassungsmäsig und statsrechtlich Theil zu nehmen und der *Regent* leistet nicht allein überhaupt auf die Verfassung, sondern wohl auch ihnen noch einen *besondern Regentschafts-Eid.*

So ist es in:

Dänemark, §. 209. §. 11.
Frankreich, §. 38 u. 212, nach älterem Statsrechte.
Grosbritannien, §. 221.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 38—51.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 39—43.
Polen, §. 259, *b*, §. 48—62.
Schweden, §. 278, *b*, §. 41—93. Die Reichsstände ernennen sogar ganz allein die Vormünder des jungen Königs.

Rufsland, §. 265, Nr. 10.
Sachsen, §, 267, *a*.
Sachsen-Altenburg, §. 269, *a*.
Sachsen-Coburg, §. 270, *a*.
Sachsen-Gotha, §. 271, *a*.
Sachsen-Meiningen, 273, *a*.
Sachsen-Weimar, §. 274, *a*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *a*.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Waldeck, §. 280, *a*.
Würtemberg, §. 281, *a* u. *b*, §. 12 — 18.

§. 322[a].

dd) Auch Weiber succediren.

30) Auch das weibliche Geschlecht ist *in thesi* beim Aussterben des Mannsstammes familienrechtlich Thron- und Successionsfähig (Thl. III. §. 52.).

Dies ist in allen europäischen Staten, mit Ausnahme von *Frankreich*, *Norwegen* und *Schweden*, der Fall, denn die germanischen Familien-Erbrechte und Verträge in Land und Leute, namentlich die Lineal-Erbfolge mit *Vorzug* des Mannsstammes und der Männer schliefsen den Weiberstamm etc. nur so lange aus, als noch Männer vorhanden sind. Singulair ist es, wenn, wie in England, das männliche Geschlecht gar keinen Vorzug vor dem weiblichen hat (α).

α) Ueber die Zulassung und Ausschliefsung des weiblichen Geschlechts von der Regierungs-Nachfolge s. m. noch *Martens* l. c. §. 26 und oben §. 63. 67 etc.

§. 322 b.

δδ) Nur Männer sind thronfähig.

30) Nur Männer können in Frei-Staten den Thron besteigen.

Dies ist blos der Fall in:

Frankreich, §. 38 u. 212.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 7.
Schweden, §. 278, *a* und *b*, §. 1.

§. 323 [a].

Patrimonial - Territorien sind theilbar und veräusserlich

31) Beim Mangel einer vertragsmäsigen Primogenitur etc. sind Patrimonial-Territorien im Frieden *theilbar* und *veräusserlich* und die Stände haben kein Widerspruchsrecht dagegen (α).

Dieser Satz gilt von allen zu §. 323 [b] nicht genannten Ländern. *Unveräusserlichkeit landesherrlicher Domainen* ohne Zustimmung der Stände (§. 329 [a]) ist hiermit nicht zu verwechseln. Auch gehören diejenigen Veräusserungs-Beschränkungen, welche auf gegenseitigen Erb-Verbrüderungen, Erbeinigungen, Linealfolgen mit Primogenitur etc. beruhen, ebenwohl nicht hierher, weil sie *privatfürstenrechtlicher*- aber nicht *statsrechtlicher* Natur sind und es blos von dem Belieben der Contrahenten abhängt, hiervon wieder abzugehen, diese leztere Successions-Art häufig auch nur *die* Spezial-Linie bindet, welche sie beliebt hat, z. B. Gotha bis 1826.

α) Ueber Gebiets-Abtretungen im Frieden s. m. *Aretin* l. c. S. 145 und *Schmalz* l. c. §. 522. Länder-Abtretungen in Folge unglücklicher Kriege liegen ausser dem Stats- und Privatrechte und kommen also hier nicht in Betracht, sie sind Gegenstände der Gegen-Gewalt (227).

§. 324 [a].

ee) Stände können ihre Bewilligungen von Bedingungen abhängig machen.

32) Da in allen Fällen, wo ein Landesherr von den Landständen ausserordentliche *Unter-*

---

227) *Posse*, über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. Jena 1786.

§. 323 [b].

Frei - Territorien sind untheilbar und unveräusserlich.

31) Frei-Territorien sind im Frieden untheilbar und unveräusserlich.

Für folgende Staten ist theils privat-fürstenrechtlich theils *statsrechtlich* oder verfassungsmäsig *Untheilbarkeit* und *Unveräusserlichkeit* vestgesezt:

Baden, §. 204, *b*, §. 3.
Baiern, §. 205, *b*, III. §. 1 u. 2.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 79.
Dänemark, §. 209, §. 19.
Frankreich, §. 38 u. 212.
Grosbritannien, §. 213 — 227.
Hannover, §. 229 *a*.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 3.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 16.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 40 — 43.
Polen, §. 259, *b*, §. 3.
Rufsland, §. 265, Nr. 2.
Schweden, §. 278, *b*, §. 45.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 1.

§. 324 [b].

ee) Repräsentanten sind zu unbedingter Steuer-Bewilligung verpflichtet.

32) Volks-Repräsentanten sind in Folge des, dem freistatlichen Principe zum Grunde liegenden Societäts-Verhältnisses für die *nothwendigen* jährlichen Statsbedürfnisse zu *unbedingter*

stützungen für sich fordert, es historisch eben so von *ihrem* guten Willen abhängt, ob sie solche bewilligen wollen (§. 173 u. 269), wie es von dem guten Willen des Landesherrn abhängt, *ihre* Desiderien zu erfüllen (§. 307[a]), so können sie auch, folgerecht, *ihre Subsidien an Bedingungen* knüpfen (α). M. s. §. 308. 316 u. 318 und Theil III. S. 196 etc.

So ist es mehr oder weniger noch in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 17.
Hannover, §. 229, *b*, §. 6.
Hessen-Cassel, §. 230.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *d*.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 75.
Preufsen, §. 260, *b*, III. Nr. 2?
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267. *b*.
Sachsen-Gotha, §. 271, *b*.
Sachsen-Meiningen, §. 273. *b*, §. 14.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25 — 29.

α) „So wie der Fürst, indem er regiert (verwaltet), dem Rechte nach nur seine eigene Angelegenheit besorgt, so hat er auch mit seinen Gutseinkünften billig die Landesausgaben zu bestreiten. Die übrigen Steuern sind nur ein Zuschufs etc." *Zachariä* l. c. II. 201. „Allgemeiner Grundsatz des Mittelalters war es, nur der Besiegte und Unterthan steure, nicht der freie Mann als Sieger und Krieger. Heerbann war die einzige Leistung und jede spätere Leistung war nur Zahlung für diesen." *Raumer* l. c. 5. S. 441. „Kein Herrscher hatte übrigens auch ein solches Besteurungs-Recht, wie heutzutage. Jeder war auf sein Eigenthum gewiesen und durfte nicht glauben, dafs er an den Gütern seiner Unterthanen eine unerschöpfliche Quelle willkührlich zu verwendender Einnahme besitze." *Das.* S. 444. „Ob

Steuer-Bewilligung verpflichtet, d. h. *diese selbst* ist kein Gegenstand der Unterhandlung, sondern blos die Nothwendigkeit ihres Bedürfnisses unterliegt einer Prüfung (α).

Dies ist Verfassungsmäsig der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 56.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 9.
Frankfurt, §. 211, Art. 17.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 15 u. 18.
Grosbritannien, §. 224 (β).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 68.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 121.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 18 u. 75.
Oestreich, §. 246—55, insofern den Ständen blos die Aufbringung der postulirtenSteuern zusteht.
Polen, §. 259, *b*, §. 91.
Sachsen-Altenburg, §. 269.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 72.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 5.
Sardinien-Genua, §. 275, *b*, Art. 5.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276, *b*, §. 1.
Schweden, §. 278, *b*, §. 57 u. 60.
Schweiz, §. 279.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 13 (γ).

α) In dieser *Unbedingtheit* lag das *Motiv*, statt ständischer — Repräsentativ-Verfassungen und Versammlungen eintreten zu lassen. Die Regierung *bittet* hier nicht die Repräsentanten um Subsidien und braucht sich deshalb auch keine *Bedingungen* und *Reverse* gefallen zu lassen, denn der Stats-Haushalt ist ja eigentlich die Sache der *Repräsentanten*.

β) Die Dankformel des Königs bei Subsidien-Bills lautet übrigens: „Le roi *remercie* ses loyaux sujets, *accepte* leur *benevolence* et aussi le veut."

γ) Wie ist sich in beiderlei Staten in Hinsicht der Leistungen zu verhalten, welche der teutsche Bund von seinen Mitgliedern, d. h. den Fürsten fordert? Nur

man ihm viel bewilligen wolle, hieng von seinen Verdiensten, seiner Beliebtheit und dem wahren Bedürfnisse ab" etc. etc. *Das.* S. 445. „Der Versuch Heinrichs V. und Otto IV., eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, wurde als *ungerecht* und *tyrannisch* nicht geduldet." *Derselbe* 5. S. 470. M. s. besonders auch noch *Eichhorn's* teutsche Stats- und Rechts-Geschichte §. 546 und oben §. 16. Note *d.* lit. a. M. s. auch §. 324 *b.* lit. *β.*

§. 325 *a*.

ααα) Die landesherrliche Einnahme und Ausgabe unterliegt keiner ständischen Controle.

33) Ständen wird daher auch weder Einsicht in den *landesherrlichen Kammer-Etat* gestattet noch überhaupt *allgemeine jährliche Rechnung* vorgelegt, sondern ihnen blos das *concrete spezielle Bedürfniſs* angezeigt und abgefordert.

So ist es noch in folgenden Staten:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Holstein u. Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Mecklenburg, §. 240.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preuſsen, §. 260, *b*, III., jedoch hat der König befohlen, daſs alle 3 Jahre der Stats-Finanz-Etat öffentlich bekannt gemacht werden soll.
Reuſs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14.
Sardinien-Genua, §. 275.

in denjenigen Staten kann diese Frage Schwierigkeiten veranlassen, in deren neusten Verfassungen darüber Stillschweigen herrscht, z. B. Meklenburg §. 75. Hier dringt sich auch die Frage auf, inwiefern der teutsche Fürstenbund an die Stelle des teutschen Reichstags getreten und dessen Hoheitsrechte überkommen habe? Denn zu Reichssteuern bedurfte es in keinem teutschen Lande ständischer Zustimmung. M. s. oben III. §. 150.

§. 325 b.

ααα) Repräsentanten reguliren das Stats - Budget.

33) Volks - Repräsentanten reguliren das *Stats - Budget*, welches ihnen die Regierung vorlegt, für jedes Jahr oder auch für mehrere Jahre (*α*).

So ist es in:

Baden, §. 204, *b*, §. 56.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 9.
Frankfurt, §. 211, *b*, Art 17.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 15 u. 18.
Grosbritannien, §. 224, obgleich die Bewilligungen des Parlaments noch immer *Subsidien* heisen.
Hessen - Darmstadt, §. 231, *b*, §. 68.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 121. Hier geschieht die Bewilligung der ordentlichen Ausgaben immer auf 10 Jahre, die der ausserordentlichen aber blos auf 1 Jahr.
Norwegen, § 243, *b*, §. 18 u. 75.
Polen, §. 259, *b*, §. 91.
Rufsland, §. 265. Ein Budget, jedoch blos durch den Statsrath regulirt.
Sachsen - Altenburg, §. 269?
Sachsen - Coburg, §. 270, *b*, §. 72.
Sachsen - Weimar, §. 274, *b*, §. 5.
Schweden, §. 278, *b*, §. 57 u. 60.
Schweiz, §. 279.

Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25 u. 29.

§. 326 [a].

βββ) Die auswärtigen Angelegenheiten sind in Patrimonial-Staten etwas privatfürstenrechtliches.

34) Insofern und insoweit die auswärtigen und Familien-Angelegenheiten eines *Landesherrn* lediglich die *seinigen* sind und er sie nicht selbst zur Grundlage seiner Postulate macht, haben *Landstände* nichts darnach zu fragen (§. 63 — 68); er trägt aber auch die desfalsigen Ausgaben aus eigenen Mitteln. M. s. noch §. 340.

So verhält es sich noch in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 106.
Oestreich, §. 246 — 55.
Preufsen, §. 260.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Gotha, §. 271.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 113.

α) Ueberall, wo *allgemeine* Steuerbewilligung erfordert wird, findet sich auch das Institut des Budgets und der Rechnungs-Ablage.

§. 326 [b].

ββββ) *In Frei-Staten etwas statsrechtliches.*

34) Insoweit, theils nach dem Bisherigen, theils nach dem noch folgenden, Volks-*Repräsentanten* bei der Besetzung des Thrones Theil nehmen und den *gesammten Stats-Aufwand* zu decken haben, müssen ihnen auch wenigstens die *Resultate* der Verhandlungen mit dem Auslande, besonders im Falle eines Krieges, mitgetheilt werden (α).

Dies ist theils ausdrücklich vestgesezt, theils folgt es nothwendig aus dem Bisherigen, für:

Baden, §. 204.
Baiern, §. 205.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 224 (β).
Hessen-Darmstadt, §. 231.
Nassau, §. 241.
Niederlande, §. 242.
Norwegen, §. 243.
Polen, §. 259.
Sachsen-Coburg, §. 270.
Sachsen-Weimar, §. 274.
Schweden, §. 278.
Schweiz, §. 279.
Waldeck, §. 280.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 3. 85 u. 86.

α) Die königl. Eröffnungsreden der Kammern sind die

Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.

§. 327 [a].

ζζ) Stände bewilligen blos die directen Steuern.

35) Da das *Zollrecht* theils ein Ausflufs des landesherrlichen Grund-Besitzes [in Teutschland ein Kaiserliches Reservat (*α*)], theils Adel, Geistlichkeit und Städte (leztere blos als solche, als Corporationen, nicht auch die Einzelnen etc.) von allen landesherrlichen Zöllen u. Accisen persönlich frei waren (*β*), es also aus doppelten Gründen ihrer Zustimmung dazu *nicht bedurfte* (*γ*), so bedurfte es auch blos zu den *directen* oder Grund-, Personal-, Gewerbs- und Vermögens-*Steuern* einer *ständischen Bewilligung*, oder vielmehr: ihre Geld-Bewilligungen wurden stets nach diesem Fufse erhoben, seitdem blose *Donative* und *temporaire* Subsidien nicht mehr zureichten. M. s. §. 341 [a].

Noch jezt verhält es sich so in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 15 u. 16 (*δ*). M. s. §. 327 [b].
Hessen-Cassel, §. 230.
Holstein u. Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 94 u. 95 (*ε*).
Oestreich, §. 246 — 55.

feinste und zugleich sublimste Art abgelegter Rechenschaft.

β) Der König von England hat deshalb nach Aussen freie Hand, weil dies stets *seine* Angelegenheiten sind, und es seine Sache ist, dazu das Geld bewilligt zu erhalten. *Cust.* S. 136 — 137.

§. 327 [b].

ζζ) Repräsentanten directe und indirecte.

35) Volks-Repräsentanten müssen, da sie, nach Nr. 33, die gesammten Stats-Bedürfnisse zu decken verpflichtet sind, consequenter Weise auch *alle* Steuer-Gattungen, mithin auch die *indirecten* bewilligen.

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 53.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 3.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 15 u. 16, m. s. jedoch §. 327 *a*.
Frankfurt, §. 211, Art. 4 u. 17.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 48.
Grosbritannien, §. 224.
Hannover, §. 229, *b*, §. 6, wenigstens ist kein Unterschied gemacht.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 67.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 121.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 75.
Polen, §. 259, *b*, §. 91.
Preufsen, §. 260, *b*, III. Für provinzielle Veränderungen der *bestehenden* Steuern.
Sachsen-Altenburg, §. 269.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 68 u. 70.
Sachsen-Meiningen, §. 273, *b*, §. 14, Nr. 2
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, § 5.

Preufsen, §. 260, *b*, III. m. s. §. 327 *b*.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sardinien-Genua, §. 275, m. s. §. 327 *b*.

α) Die Könige und Kaiser der beiden ersten Raçen hatten keine sogen. *Regalien*-Rechte. Land- und Wasser-Zoll erhoben sie nur auf ihren *Gütern*, wie jeder andre Grund-Eigenthümer. Allg. Regalität der Jagd entstand erst in den Zeiten der höchsten Feudal-Anarchie.

Nun wurde aber in Teutschland in der Idee alles als Eigenthum des Kaisers angesehen, was er zu Lehn gab, und so konnte also auch nur er Zoll-Anlagen und das Münz-Recht verleihen. Auch ist es genugsam bekannt, dafs ein *teutscher* Reichs-Fürst nicht der Zustimmung der Stände weiter bedurfte, sobald er vom Kaiser die Erlaubnifs zu einem *neuen Zoll* erhalten hatte.

β) „*Warum* war der *Adliche* und *Ritter* von allen Zöllen frei und durfte ungehindert jedes Zollhaus frei passiren? Weil er nicht verdächtig war, *Waaren* im Mantelsack zu führen." *Moser* patriot. Phant. IV. 55.

„Erschien der Zöllner auf dreimaliges Rufen nicht, so durfte man nach teutschem Rechte weiter fahren, mufste aber bei der Rückkehr nachzahlen. Durch Eid reinigte man sich, den Zoll wissentlich verfahren zu haben. *Raumer* 5. S. 455. Schw. Sp. 216. Sachsensp. II. 27. Merkwürdig und hart war es, dafs man gewisse *Handelsgegenstände* als Zoll forderte, der Kaufmann mochte sie führen oder nicht, z. B. Häringe, Käse, Ale, eherne Kessel, Wein, Pfeffer etc., meist Durst erregende und den Trunk belebende Dinge. M. s. oben Thl. III. §. 44.

γ) Genug, da notorisch Ritterschaft und Geistlichkeit den Handel verächtlich ansahen, ja selbst der besteuernde Theil desselben waren, so waren sie frei vom Zoll, er gieng sie sonach gar nichts an, war ein reines *Domanial-Recht* und man brauchte sie deshalb nicht um ihre Zustimmung zu befragen.

Ganz anders verhält sich nun aber freilich heutzutage die Sache.

Ueber die ganz *eigenthümliche* Eintheilung und Verschiedenheit der Zölle in Frankreich *vor* der Revolution s. m. *Necker's* Compte rendu au roi. Man unterschied 1) les cinq grosses fermes, 2) les provinces

Sardinien - Genua, §. 275, *c*, Art. 5 u 6. Wenn der König über das *bestehende* Maximum neue Steuern fordert.
Schwarzburg - Rudolstadt, §. 276, *b*, §. 1, wenig stens ohne Unterscheidung.
Schweden, §. 278, *b*, §. 57.
Schweiz, §. 279.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 109.

reputées étrangères, und 3) les provinces d'étranger effectiv.

δ) Mit ganz eigenthümlichen Ausnahmen, so daſs z. B. die alten schon bestehenden directen und indirecten Abgaben fortbestehen und nur ganz neue Abgaben beiderlei Art der ständischen Bewilligung bedürfen.

ε) Die Zoll- und Accisefreiheit der Ritter und Landschaft versicherten §. 286 u. 288, und erst seit 1808 ist leztere aufgehoben. Die Handelsleute zahlen in Meklenburg Licent und Accise auch blos vom *Erlöse*, nicht von dem ganzen Waaren-Vorrathe.

ζ) Wenn die Holländer, ein Handels-Volk, mit Nothwendigkeit auf die indirecte Steuer-Erhebung hingewiesen waren und sie die Accise und das Stempel-Papier allererst recht in Aufnahme gebracht haben, so hätten auch nur *die* Staten ihnen nachahmen sollen, die ganz in gleicher Lage waren. Allein, wem wäre unbekannt, daſs das indirecte Steuer-System Grund u. Schluſsstein des Merkantil-Systems ist, dem erst seit den 1770er Jahren das *freistatliche* physiokratische System entgegengestellt wurde.

§. 328 [a].

ηη) *Stände haben die Mit-Verwaltung ihrer Bei-Steuern.*

36) Seitdem die Subsidienforderungen so gut wie permanent wurden, knüpften die Stände an deren Bewilligung ein *Mit-Aufsichts-* und *Mit-Verwaltungs-Recht* durch permanente Deputationen oder Landschafts-Collegien mit eigenen Syndicis, Kassen-Verwaltern etc. M. s. auch oben §. 16. lit. d.

Die Staten, worin dies noch der Fall ist, wurden schon oben §. 304 [a] u. [b] genannt und man hat blos zu unterscheiden zwischen simplen Deputationen ohne directe Theilnahme am Geldhaushalte, wie in Baden u. Baiern, und solchen, welche permanent, ausschlieslich oder

§. 328^{b}.

ηη) Repräsentanten hören die Jahresrechnungen der Regierung ab.

36) Volks-Repräsentanten *controliren* ihre Bewilligungen durch Veststellung des Budgets (Nr. 34) und *Abhörung* der *Jahres-Rechnungen.* M. s. oben §. 304^{b}.

Die hierher gehörigen Staten sind ebenwohl schon oben §. 304^{b} genannt, jedoch ist *Preussen* davon auszunehmen. Auch vergleiche man noch §. 303^{b} wegen der Zeiträume, binnen welchen die Einberufungen erfolgen müssen.

concurrent die landschaftlichen Steuer-Kassen, abgesondert von der Kammer-Kasse, verwalten.

§. 329 [a].

ϑϑ) Die Domainen etc. sind Privatgut des fürstlichen Hauses.

37) Die *Domainen-* und *Kammer-Güter* sowohl wie deren Revenüen (Regalien) sind Privatgut und Eigen des *landesherrlichen Fürstenhauses* (*α*).

Dies ist noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Baden, 204, *b*, §. 59, jedoch ohne Zustimmung der Stände unveräusserlich.
Baiern, §. 205, *b*, III.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 25, jedoch wie bei Baden (*β*).
Hannover, §. 229, *e*.
Hessen-Cassel, §. 230, obwohl jezt Kammer- und Steuerkasse zu *einer* Statskasse vereinigt sind.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 6—9. 2/3 aller Domainen hat sich das herrschende Haus vorbehalten und 1/3 der Statskasse abgetreten. Jene 2/3 sind aber ohne Zustimmung der Stände unveräusserlich.
Hessen-Homburg, §. 232.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Liechtenstein, §. 235, *b*, §. 14 u. 15.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Luxemburg, §. 239.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 443.
Nassau, §. 241, so beträchtlich, daſs es gar keines Zuschusses aus des Statskasse bedarf.
Oestreich, §. 247—56.
Oldenburg, §. 258.

§. 329 b.

99) Die Kron-Güter sind Statsgüter.

37) Die *Kron-Güter* und *Nutzungen* (Regalien) sind Statsgüter.

Dies ist jezt der Fall in:

Dänemark, §. 208, *Martens* Abriſs S. 52 (α).
Frankreich, §. 212, *b*, §. 9.
Grosbritannien, §. 221. Es sind keine mehr vorhanden.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 6, 1/3 aller Domainen sind der Statskasse abgetreten.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 30 etc.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 19.
Polen, §. 259, *b*, §. 157, werden jedoch separat verwaltet.
Ruſsland, §. 38 u. 265, Nr. 1.
Sachsen-Altenburg, §. 268 u. 269.
Schweden, §. 278, *b*, §. 77 u. 78.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25?
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 85. 103 u. 107, das sog. *königliche* Kammergut, woraus sich zugleich ergiebt, daſs es in einem State *gleichzeitig* fürstliche und Stats-Domainen oder Güter geben kann und giebt, ja es ist dies mitunter sogar zweifelhaft, wo es über den Ursprung der Güter an historischen Nachweisungen fehlt.

α) Sonderbar ist es, daſs in Dänemark blos und allein die *Sund-Zölle* und einige Abgaben der Stadt Altona in die *Königliche Privatkasse* flieſsen. M. s. *Martens* l. c. S. 59.

Preufsen, §. 260 (γ).
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen - Coburg, 270, *b*, §. 76. Die Stände sind jedoch zu Garanten der Unveräusserlichkeit gemacht.
Sachsen - Gotha, §. 271.
Sachsen - Meiningen, §. 273, *b*, §. 14, Nr. 4. Die Stände sollen darüber wachen, dafs die Substanz des Kammer - Vermögens erhalten werde.
Sachsen - Weimar, §. 274, *b*, §. 5.
Sardinien - Genua, §. 275.
Schwarzburg - Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg - Sondershausen, §. 277.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 102 u. 108, das Hof-Domainen - Kammergut.

Ueberhaupt läfst sich allenfalls die Regel aufstellen, dafs die Domainen überall Eigen des Fürstenhauses sind, wo zwei ganz getrennte Kassen geführt werden, eine herrschaftliche Kammer- und eine Landes- oder Steuerkasse, die jedoch, z. B. gleich bei Kurhessen, ihre Ausnahmen leidet (δ).

α) Zu diesen Domainen gehören aber nicht blos Landgüter, sondern auch Forste, Bergwerke, Salinen, Gewässer, alle lehnsherrlichen Rechte und Gefälle, alle *Regalia minora* und Gewerbs-Monopole etc. M. s. unsere Revision l. c. §. 8.

Die Unveräusserlichkeit dieser Domainen etc., stört dieses Eigen durchaus nicht, so wenig wie irgend ein Majorat durch die Unveräusserlichkeit aufhört, Eigen der Familie zu seyn. Die Unveräusserlichkeit der Domainen ohne *ständische* Zustimmung ist sowohl für das Fürstenhaus wie für die Stände eine Garantie. Die *Stände* stipulirten sich dieses Versprechen, weil sie voraussahen, dafs, wenn einmal keine Kammer-Revenuen mehr vorhanden seyen, man sie desto häufiger um Beisteuern angehen werde. Dem vorzubeugen, verlangten sie Unveräusserlichkeit ohne ihre Zustimmung. M. s. auch *Montesqieu* XXVI. 16 u. 23. und *Schmalz* §. 505. Das *Fürstenhaus* selbst ist aber dadurch vor aller Verarmung und Abhängigkeit von den Ständen gesichert.

Da, wo überseeische *Colonien* zu diesen Domainen gehören, gilt auch von ihnen, was von diesen. Daher disponirt z. B. der König von Frankreich frei über die westindischen Colonien, nicht so über Theile von Frankreich. Man widersprach zwar der Emancipation Haiti's aus Art. 9 der Charte, es blieb aber doch dabei.

β) Braunschweig besizt übrigens auch noch ein wirkliches Statsgut, bestehend aus vielen ehemaligen Klostergütern, welche bei der Reformation säcularisirt wurden. Die Stände haben eine Art Mit-Verwaltung darüber und sie werden auch durch die Aebte vertreten.

γ) Wenigstens unterscheidet man hier sehr genau das Privat- und Chatullgut von den Stats-Domainen.

δ) Ein getheiltes Kassenwesen findet sich übrigens in beiderlei Staten, indem selbst neben einer Stats-Kasse die Fürsten ihre besonderen Domainen- u. Chatull-Kassen haben. So ist in Meklenburg die Land-Kasse eine wirkliche Statskasse, denn der Landesherr selbst zahlt seine Raten hinein und die Kammerkasse ist seine Privatkasse.

§. 330 a.

α) Particulares und getheiltes Schuldenwesen.

38) Die *Schulden* sind dem gemäs (Nr. 37) auch theils *Kammerschulden*, d. h. Schulden des Fürstenhauses, theils Schulden der *Stände* oder *Landschaft*, theils *Provinzial*-Schulden.

So ist es in:

Anhalt, §. 203.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Homburg, §. 232.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lichtenstein, §. 235.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 229 — 31.

§. 330 b.

u) Gesammt- oder Statsschulden.

38) Die Schulden der einzelnen Landestheile oder auch des ganzen Landes sind *Gesammt-* oder *Statsschulden.*

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 22.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 11.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 25.
Dänemark, §. 208. *Martens* l. c. S. 59.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 70.
Grosbritannien, §. 224.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, §. 6 u. 10.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 199.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 19 u. 75.
Polen, §. 259, *b*, §. 158.
Rufsland, §. 38 u. 265.
Sachsen-Altenburg, §. 269.

Nassau, §. 241, hat jedoch dermalen keine.
Oestreich, §. 247—56.
Oldenburg, §. 258.
Preufsen, §. 260.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sardinien-Genua, §. 275.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.

§. 331 [a].

xx) Landesherrn sind ohne Civilliste.

39) Da ein Landesherr von seinen eigenen Einkünften, seyen es nun Guts-Renten oder bewilligte Subsidien, die Kosten seiner Hofhaltung und die Besoldung seiner Diener (m. s. auch noch §. 365) bestreitet (α), so ist hier von einer sog. *Civilliste*, d. h. aus der Statskasse fliesenden fixen Geldsumme für die Hofhaltung, nicht die Rede.

So ist es noch in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206.
Dänemark, §. 208 etc.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Homburg, §. 232.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Liechtenstein, §. 235.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, §. 240.

Sachsen - Coburg, §. 270, *b*, §. 75 u. *d*.
Sachsen - Meiningen, §. 273, *b*, §. 73.
Sachsen - Weimar, §. 274, *b*, §. 5.
Schweden, §. 278, *b*, §. 53. 58 u 66.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 38.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 85 u. 119.

Die *Gemeinde*-Schulden sind natürlich in beiderlei Staten ganz von den übrigen zu trennen, der Schweiz und der freien Städte ausserdem auch nicht zu gedenken, da hier jeder Canton und jede Stadt ihr eigenes Schuldenwesen haben; doch hat die Schweizer Eidgenossenschaft auch eine Gesammtschuld.

§. 331 [b].

xx) Stats - Regenten mit Civilliste.

39) Wo die Domainen Statsgüter sind oder geworden sind, gehören die Kosten der Hofhaltung natürlich auch auf das Stats - Budget und sie werden daher entweder ein für allemal oder für die ganze Regierungszeit eines Souverains, oder nur für die Dauer eines Budgets in diesem in fixer jährlicher Summme ausgeworfen (226).

absolute Armuth des lezteren, haben in fol-
Verschuldung des Hofs und Stats, wie auch
genden Ländern die Nothwendigkeit herbeigeführt, den Aufwand des regierenden Hauses auf eine jährliche fixe Summe zu beschränken:

Baden, §. 204, *b*, §. 59. 1,181,000 fl.
Baiern, §. 205, 2,745,000 fl., nemlich 1/2 Million aus der Statscasse und das übrige aus den Domainen.

226) *M. Ruder*, über Civillisten in Dess. polit. Schriften. Nr. VIII. Eine Abhandlung, die sich auch über manches andere bitter auslässt.

Nassau, §. 241.
Oestreich, §. 246 — 56.
Oldenburg, §. 258.
Preufsen, §. 260, jedoch hat der König sich selbst eine Summe vestgesezt.
Reufs, §. 261.
Rufsland, §. 265. Auch hier hat der Kaiser eine Summe fixirt.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 269, jedoch darf der Kammer-Etat ohne die Stände nicht erhöht werden.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 71 u. 76, nur im Nothfall erhält der Herzog einen Zuschufs aus der Landeskasse, in die er selbst von seinen Domainen steuert.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, §. 273.
Sachsen-Weimar, §. 274.
Sardinien-Genua, §. 275.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Waldeck, §. 280?

α) *Montesq.* XIII. 5. „De plus, il est bon, que le prince se contente de *son domaine* et du service militaire. S. auch §. 324 a.

§. 332 a.

λλ) *Alle Gerichtsbarkeit ist des Landesherrn.*

40) Indem und insoweit der Landesherr in allen Patrimonial-Staten der *allgemeine vertragsmäsige Schutz-* und sonach *Gerichts-Herr* aller Einzelnen (α) seines Landes ist (m. s. oben §. 10, 178 — 180, auch Thl. III. §. 80), so ist er auch insoweit die *Quelle* aller schützenden peinlichen, polizeilichen u. privatr. Gerichtsbarkeit (β). Es wird daher in *seinem Namen* Recht gesprochen; er *interpretirt authentisch* die *Gesetze* und läfst die in *seinem Namen* und

Frankreich, §. 212, *b*, Art. 23, 25 Millionen Franken. Der Form nach wird bei jedem Regierungswechsel die Summe von neuem vestgesetzt. Schon vor der Revolution betrug aber der regelmäſsige Zuschuſs so viel.

Grosbritannien, §. 221 u. 226, 1,200,000 Pf. Die Appanagen der Prinzen bewilligt das Parlament besonders.

Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 70. 805,438 fl. mit Einschluſs der Appanagen, doch die Einkünfte der 2/3 Domainen nicht mitgerechnet.

Niederlande, §. 242, *b*, §. 30. 2,600,000 fl.

Norwegen, §. 243, *b*, §. 75, 112,000 Banko-Thlr.

Polen, §. 259, *b*, §. 91. 1,750,000 fl., nach anderen 1,200,000 Thaler. Ob darunter die Einkünfte der Krongüter mitbegriffen, wissen wir nicht.

Schweden, §. 278, *b*, §. 60. 320,000 Banko-Thlr.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 104. 1,171,000 fl.

§. 332 b.

λλ) Die Gerichte und deren Urtheile sind dagegen unabhängig.

40) Eine dem §. 332 a *entgegen* gesezte Consequenz des freistatlichen Princips giebt es nicht, *da* es von jeher einerlei war, ob eine germanische Volks-Gemeinde ihren Grafen selbst wählte, ob ihn der König ernannte, oder ob er dieses durch Erbrecht war; immer war dieser Graf der Gerichtsherr und daher blieb sich auch unter allen politischen Wechseln und Phasen die Gerechtigkeitspflege im *Wesentlichen*

unter seinem Schutze, aber *nie von* ihm *selbst gefundenen* oder *ertheilten* Rechts-Urtheile *vollziehen* (γ), wobei ihm in peinlichen Strafsachen deshalb das *Begnadigungs*-, d. h. Milderungsrecht zusteht, weil germanisch-rechtlich jedes Verbrechen, nächst dem Verlezten, auch dem (blos erwählten so gut wie gesezten oder erblichen) (δ) Grafen gebüfst wurde, dieser mithin auch an der Buse so viel nachlassen konnte, als er für gut fand (ε).

Dies ist in allen europäischen Patrimonial- und Frei-Staten der Fall, indem selbst in den obrigkeitlich regierten Frei-Staten die Gerichtsbarkeit ein Attribut und *Recht* der Senate ist.

α) Millionen von Menschen, welche kein sittlicher Gemeingeist vereint und stark macht (m. s. Thl. I. §. 23) hören auf, ein Ganzes zu bilden; sie gleichen einem zu isolirten Sandkörnern zerschlagenen Granit, und ein Einziger, der nur in etwas stärker und gewaltiger ist, als jedes dieser einzelnen Sandkörnchen, ist im Stande sie sich alle zu unterwerfen und jeden Einzelnen gegen alle Einzelnen zu schützen. M. s. Thl. III. §. 80.

β) „Der König von England ist das *Haupt* der Gerechtigkeit.“ *Custance* S. XXX. „Der König ist die *Quelle* aller Gerechtigkeit. *Ders.* S. 139. 141. und die Engländer fingiren deshalb seine Allgegenwart (Ubiquity). „Der König ist gesetzlicher Weise die einzige obrigkeitliche Person des Volkes, von welcher alle übrigen Obrigkeiten ihre Macht ableiten“ *Ders.* S. 135.

Auch hat die Wiener Congrefs-Acte auf diesen *Rechtsschutz* alles Gewicht gelegt und sogar eine Beschwerde an die Bundes-Versammlung gestattet. Art. 9. 17 — 34.

Hierauf beruht übrigens auch der Streit, ob die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels ein eigenes oder ein verliehenes Recht sey. Bei Lehnen ist sie ein verliehenes, bei Alodien ein eigenes Recht.

stets gleich. Damit *aber wahres*, d. h. charakteristich-heimisches Volks-, Standes-, Corporations-, Familien-, Hof- etc. Recht *gefunden* und *gesprochen* werde, so *fanden* von jeher *nicht* Grafen, Richter, Hof- oder Landesherrn, sondern *unabhängige Standes-Genossen* der Partheien (Pares) *unabhängig* die *Urtheile* (α), und darauf beruhte und beruht noch jezt *unmittelbar* die *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit der Gerichte* und *ihrer rechtskräftig gewordenen* Urtheile, *mittelbar* aber die *eigentliche Garantie* aller *modernen Rechts-Verfassungen* (β), mögen die Staten patrimoniale oder freie seyn; denn noch jezt sind die *Gerichts-Räthe* eigentlich weiter nichts, als die *Schöffen* des Landes- und Gerichtsherrn, so dafs denn auch in Dänemark und Schweden die Könige noch in eigener Person die obersten Gerichtshöfe präsidiren (γ). Die Einführung, Adoption, Aufnöthigung oder Einschwärzung des *römischen* und *canonischen Rechtes* und *Processes* hat dieses *Princip* nicht zerstört, sondern blos *Titel* und *Formen* verändert. An Stelle der *Schöffen* traten gelehrte Gerichts-*Räthe* mit mehreren Instanzen, weil nur solche nach einem fremden Rechte *Rath* zu ertheilen von nun an fähig waren, so dafs die Engländer und theilweis die nordischen Völker auch sehr wahr der Nicht-Adoption jenes fremden Rechtes etc. die Erhaltung ihrer National-Individualität, ihrer Freiheiten und ihrer Geschwornen- oder Schöffen Gerichte zuschreiben dürfen (δ).

γ) Es ist daher kein Widerspruch, wenn z. B. der König von Frankreich sogar den *Cassationshof seinen* Cassat. Hof nennt, obwohl derselbe täglich die Urtheile der *königlichen* Gerichtshöfe *cassirt*. Es ist kein Widerspruch, wenn z. B. nach Meklenburgischem Curialstyle von Seiner Königlichen Hoheit (dem Hofgerichte) an Seine Königliche Hoheit (das App. Gericht) appellirt oder Beschwerde geführt wird.

δ) *Montesq.* XXX. 18: „C'etoit un principe fondamental de la monarchie, que ceux qui étoient sous la puissance militaire de quelqu'un étoient aussi sous sa jurisdiction civile." Hierauf ruht die Lehnsgerichtsbarkeit und die Verpflichtung der Vasallen, *de juger en pairs et de porter les armes*, was noch in anderer Beziehung identisch war, indem man sich häufig als Pair schlagen mufste mit den Partheien. „Les comtes dans leurs comtés étoient des leudes et les leudes dans leurs seigneuries étoient des comtes." Desgleichen bei den Advocatis ecclesiae. Aber nie allein, sondern stets *in placito* und ganz natürlich.

ε) In *dieser* historischen Herleitung des Begnadigungs-Rechtes liegt denn auch allein der Beweis, dafs der Souverain eine Strafe *nie schärfen* darf.

Montesq. XXVIII. 27. „Ainsi qu'on n'eut pas dans ces temps-là la pratique ni l'idée même des appels d'aujourd'hui, on avoit recours au roi, *qui étoit toujours la source, d'ou tous les fleuves partoient*, et la mer ou ils revenoient." M. s. ausserdem des Verf. vermischte Abhandlungen, Bd. II. Nr. 1 über das Begnadigungs-Recht aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der relativen Nothwendigkeit betrachtet.

Beschränkt beim Begnadigungsrechte sind blos die Könige von England und Norwegen. Ersterer darf nemlich bei Verletzungen der Habeas-Corpus-Acte nicht begnadigen und lezterer (nach §. 20 der Verf.) nicht in Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läfst. Hier kann er blos die Todesstrafe in eine andere verwandeln.

Da in allen europäischen, germanischen und slavischen, patrimonialen und freistatlichen Landen, mögen sie geschriebene Verfassungen haben oder nicht, mit Ausnahme der §. 284 — 87 gedachten, die Gerichtshöfe und ihre Urtheile unabhängig und frei sind, so ist es eigentlich unnöthig, ihrer noch speziell zu gedenken. Da aber Mancher doch gerne die urkundlichen Stellen genannt sehen dürfte, wo, zu allem Ueberflusse, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Gerichtshöfe *ausdrücklich* ausgesprochen worden ist, so mögen sie hier noch Platz nehmen:

Baden, §. 204, *b*, §. 14.
Baiern, §. 205, *b*, VIII. §. 3.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 58.
Hessen-Cassel, §. 230, *c*, §. 36.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 32 u. 33.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 396 — 98.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, § 166 u. 186.
Norwegen, §. 243, *b*, § 22.
Polen, §. 259, *b*, §. 137. 138. 141. 142 u. 152.
Rufsland, §. 265, Nr. 7.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 21.
Sachsen-Weimar, §. 274, *b*, §. 129.
Schweden, §. 278, *b*, §. 36 u. 102.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 46. 93 u. 96.

In Hannover, den Niederlanden (§. 162), Norwegen (§. 86), Polen (§. 137) und mehreren andern Ländern nehmen auch die Volks-Repräsentanten noch insofern Theil an der *Besetzung* der Gerichtshöfe, als sie einen Theil der Richter durch Wahl ernennen. In Rufsland werden

die Gerichtshöfe der Gouvernements durchweg durch Wahl auf 3 Jahre besezt. Irrig war es, wenn man in einigen Landen die Unabhängigkeit der höchsten Gerichte dadurch ganz oder noch mehr zu sichern glaubte, dafs man selbst *den* Curial-Styl und *die* Formeln abschaffte, denen zufolge diese Gerichte ganz im Namen des Souverains Recht sprechen, denn, hat jeder Landesherr sogar das Recht, seine Gerichte *persönlich zu präsidiren*, so jedoch, dafs er nur sanctionirt, was die Schöffen oder Räthe *zu Recht finden*, so steht von jenem Curialstyl noch weniger etwas zu fürchten. In Rufsland steht überall am obern Ende der Gerichts-Tafeln ein leerer Sessel und auf der Tafel der sogen. Gerichtsspiegel, zum Zeichen der Allgegenwart des Kaisers, in dessen Namen Recht gesprochen wird. (*Hupel* I. S. 443.) Ueber den ganzen heutigen Justiz-Organismus Thl. VI das Weitere.

α) Die Gerichtsbarkeit eines germanischen Grafen bestand von jeher nicht in persönlicher Urtheilsfindung, sondern blos in der Aussprechung des durch Schöffen gefundenen Urtheils, seiner Vollziehung und in der Perception der Geld-Strafen. Selbst Patrimonial-Gerichtsherrn mufsten ihre Hintersassen als Schöffen heranziehen und ebenso der Lehnsherr seine Vasallen. Das *judicium parium* war allen Ständen gemein, nicht blos den Fürsten, dem Adel, der Geistlichkeit etc. Der Lehns-Eid der Vasallen gieng daher auch überall dahin, dem Lehnsherrn mit *Rath* und *That*, *rechtend* und *fechtend*, bei *Gericht* und im *Kriege* beizustehen. *Schalt* eine Parthei ein Vasallen-Urtheil, so mufsten sie sich zu dessen Justification nöthigenfalls schlagen. §. 407.

Die Kron-Anwaltschaft (Fiscal-Amt) ist daher etwas germanisch uraltes und durchaus charakteristisches, weil die Krone immer Parthei war in Strafsachen. Der König durfte deshalb nie selbst das Urtheil finden,

§ 333 [a].

μμ) Ein Landesherr hat Unterthanen.

41) Dem patrimonialen Principe oder der Landeshoheit entspricht der Begriff des *Unterthanen*-Verhältnisses, d. h. des privatrechtlichen Schutz-Verhältnisses. §. 7 (*α*).

sondern nur aussprechen, weil er als *Bannender*, wie gesagt, Parthei war. *Montesq.* VI. 5 giebt zwar keinesweges hier den wahren historisch-feudalen Grund an, warum im modernen Abendland kein Landesherr Recht sprechen kann und darf, sondern nennt nur neuere accessorische Motive, z. B. „dans les états monarchiques le prince est la partie qui poursuit les accusés et les fait punir ou absordre; s'il jugeoit lui-même il seroit le juge et la partie. — Il a souvent les confiscations; s'il jugeoit les crimes, il seroit encore le juge et la partie. De plus, il perdroit le plus bel attribut de sa souveraineté, qui est celui de faire grace."

β) Die Garantie der englischen Volksrechte und Freiheiten besteht, wie die Engländer sehr richtig sagen, allein in der englischen Gerichts-Verfassung, deren Quelle zwar der König historisch ist, die aber in der Jury ihre Schranken findet. Was die Jury nicht für strafbar hält, können des Königs Richter nicht bestrafen. *Darin* besteht das ganze Geheimnifs.

Der Oeffentlichkeit und einer Jury im englischen Sinne und ihrem englischen Zwecke *bedarf* es jedoch nur da, wo das Volk, wie eben in England, kein Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe seiner Fürsten oder Obrigkeiten hatte und hat; übrigens werden beide Institute nur da wurzeln, wo noch so viel Spannkraft im Volke vorhanden ist, jenes Bedürfnifs zu fühlen. Nicht England allein hat aber noch die alten Schöffengerichte, sondern auch Schweden, Dänemark und Norwegen. M. s. *Martens* Abrifs.

γ) In Dänemark waren auch Justiz und Verwaltung schon von Alters her gesondert. Die *Gothen* nannten von jeher ihre Könige auch *Richter*.

δ) Da wir im eigentlichen Sinn des Worts auch eine Geschichte der *Abnahme* und des *Verfalles* des germanischen Gerichtswesens im 6ten Theil dieser Systeme zu liefern beabsichten, so müssen wir wegen des Weitern hierher gehörigen auf diesen 6ten Theil verweisen.

§. 333 b.

μμ) Ein Frei-Stat sog. Statsbürger.

41) Dem freistatlichen Principe entspricht dagegen der Begriff der jezt sogenannten *Stats-Bürgerschaft*, d. h. der analog-politischen Stats-Mitgliedschaft. M. s. jedoch oben §. 172 (*a*).

Im Ganzen genommen hat dieses Verhältnifs nicht allein in den schon §. 320 [a] genannten Staten, sondern historisch in *allen fürstlich*-beherrschten Patrimonial- und Freistaten statt, sey es auch nur den Worten nach, um so mehr, da das germanische Wort *Unterthan* durchaus nicht so viel, wie das römische *Subjectus*, nemlich *Unterworfener*, *Besiegter* etc. bedeutet, sondern eben nur einen *Than*, d. h. Freien *unter* dem Schutz, der Hoheit oder Lehnsherrlichkeit eines *höheren* Freien. Einen Unfreien nennen die alten germanischen Rechtsbücher nie Unterthan, sondern immer Eigen, Hörig etc. Allererst der Gebrauch der *lateinischen* Rechtssprache warf die Begriffe von Unterthan und Subjectus, Subditus etc. zusammen.

α) Nur den Patr. Staten und dem hier erwähnten Unterthanen-Verhältnifs ist historisch die *Prinzessinsteuer* eigen als einer durch das Lehnssystem eingeführten Privat- und Unterthanen-Pflicht, die Töchter ihres Herrn aussteuern zu helfen. M. s. oben §. 215. Nr. 12. und §. 221. Sie hat noch in vielen Staten Platz und bedarf keiner ständischen Zustimmung, z. B. Preufsen Kurhessen, Meklenburg (§. 116, 20,000 Rthlr.) Merkwürdig ist daher, dafs in Dänemark schon lange vor 1660 eine *Prinzessinsteuer* erhoben wurde, während diese Steuer doch nur dem *feudalen Unterthans*-Verbande eigen zu seyn pflegt, Dänemark aber vom eigentlichen Lehns*system* nichts weifs. M. s. oben § 35. Bei diesem Verhältnisse müssen wir auch zugleich bemerken, dafs die auf dem Continent noch jezt gebräuchliche *Prinzessinnensteuer* eigentlich eine vasallitische Last ist, vom Adel aber gleich vielen andern Lasten auf die Schultern seiner Hintersassen geworfen worden ist. M. s. oben §. 215. Nr. 12 u. 15. und §. 221. Nr. 2.

§. 334 [a].

Die Unterthanen eines Landesherrn sind n i c h t freizügig.

42) Mit diesem historisch-privatrechtlichen oder vertragsmäsigen Schutz-Verhältnisse steht

Das Wort und die Idee der Statsbürgerschaft ist lediglich ein Product der neuen Staats-Theorien und gerade den Schweizern, freien Städten etc. fremd; gerade da, wo die Territorial-Bewohner diese statsbürgerlichen Rechte längst hatten oder neuerdings erhielten, ist nur von Unterthanen die Rede, z. B. England, Frankreich, Niederlande, Baden etc., so dafs sich denn dieses neue Wort auch blos in den neuen Verfassungs-Urkunden von 1) Norwegen, 2) Sachsen-Coburg und 3) Würtemberg findet. In der Schweiz und den freien Städten redet man schlechtweg von *Bürgern*.

a) Die Worte *Statsbürger* und *Unterthan* entscheiden jedoch über das materiell rechtliche concrete Verhältnifs nicht. Die teutschen *Standesherrn* werden z. B. auch vielfach Unterthanen benannt, während sie doch blos unter die Souverainetät gestellt sind, und in vielen Ländern bedient sich selbst die Canzlei-Sprache des Wortes Statsbürger etc., während doch blos ein Unterthanen-Verhältnifs zum Grunde liegt. Die Engländer heifsen Sr. Majestät getreue (loyale) Unterthanen, können aber gehen wohin sie wollen. In der Diplomatie ist stets nur von den Sujets der contrahirenden Fürsten etc. die Rede, wenn sie auch nur Regenten der Staten sind. M. s. den nächsten §.

§. 334 b.

Freizügigkeit der Statsbürger.

42) Dem freistatlichen Principe d. h. hier der abstracten Idee davon, zufolge welcher hier

sodann in Verbindung und correspondirt ihm der Territorial-, Provinzial- und Local-*Bann* oder die *Nicht-Freizügigkeit* aller dinglichen Unterthanen, da nur ein Vertrag einen Vertrag wieder auflösen kann.

Insofern es in ganz Europa spezieller Dimissorialien, d. h. Einwilligung der Regierungen in die Auflösung des seitherigen Unterthänigkeits-Vertrags oder Verbandes bedarf, bildet der *Territorial*-Bann wenigstens die Regel (α).

α) In England bedarf es zwar keiner Dimissorialien, aber die blose Entfernung aus England löſst auch durchaus nicht das Pflichtenband. M. s. oben §. 215. Nr. 42. Der König hat daher auch das Recht, die Auswanderung zu untersagen und thut er dies, so steht Confiscation auf der Uebertretung. *Cust.* S. 42 u. 138.

eine *vertragsmäsige Unterthänigkeit* nicht vorhanden ist, entspricht die *Freizügigkeit.*

Man hat zwar seit dem 18. und 19ten Jahrhundert durch Spezial-Verträge fast in ganz Europa, insonderheit aber seit 1815 für Teutschland, die *Abzugs-Freiheit* der Unterthanen sich gegenseitig stipulirt, die *Freizügigkeit* dependirt dagegen fortwährend noch von *speziellen* Dimissorialien und Aufnahmsgestattungen (T. B. A. Art. 18. Nr. 1.) und sezt hauptsächlich Militairfreiheit voraus (α).

α) M. übersehe also dabei vor Allem nicht den wichtigen Unterschied zwischen *Freizügigkeit* im Allgemeinen und blofser *Abzugsfreiheit*, d. h. Freiheit von den seitherigen Feudal-*Abgaben*, wenn man aus einem Lande oder Orte mit seinem Vermögen wegzieht. Nur diese leztere hat die teutsche Bundes-Acte bewilligt, nur diese ist in den Spezial-Verträgen genannt, nicht erstere. Sodann darf man sich auch selbst unter *Freizügigkeit* zwischen unabhängigen Staten nicht freien Ab- *und Zu-Zug* denken (obgleich dies der weitere Sinn des Wortes ist), sondern eben nur freien *Abzug*, so dafs der Einzelne, wenn er allen seinen Schuldigkeiten in seiner bisherigen Heimath genügt hat (wohin aber allgemeine Militair- oder Conscriptions-Pflichtigkeit mit Unrecht gezogen wird), einem weiteren Territorial-Banne nicht unterworfen ist und ihm nun Dimissorialien ertheilt werden *müssen*. Der Zuzug oder ob er da *aufgenommen* wird, wohin er ziehen will, ist Sache beider Theile, hängt ganz von den Umständen ab und *mufs* noch *bedingter* seyn als der Abzug, weil man sonst jeden Bettler aufzunehmen gezwungen wäre.
In der Regel hat übrigens jede *Regierung* das Recht, Fremde zu *naturalisiren*. Blos in England geschieht es durch Parlaments-Acten und doch erlangen solche Naturalisirte nicht alle Rechte. Die fremden Kaufleute, denen schon nach der Magna Charta der Handel erlaubt wurde, dürfen keine Häuser kaufen. Sie thun es unter anderen Namen. *Cust.* S. 167.

§. 335 [a].

γγ) Das Patrimonial-Princip gestattet die Rechts-sonderthümlichkeit.

43) Ein allgemeines materielles und historisches Verfassungs-Kriterium der Patrimonial-Staten ist sodann die *Verschiedenheit* und *Sonderthümlichkeit* der *Privatrechte*, sowohl nach Maasgabe der *Stände*-Verschiedenheiten überhaupt, als auch insonderheit der *einzelnen Landestheile* oder Provinzen. M. s. unten §. 360 und 361.

Die neusten Bestrebungen, auch selbst die heterogensten patrim Länder- und Menschen-Aggregate durch allgemeine Civil-Gesetzbücher zu conformiren, privatrechtlich zu uniformiren und sonach die seitherige Rechts-Sonderthümlichkeit zu vertilgen, sind wohl der redendste *Beweis für* diese Wahrheit und schon Thl. III. §. 189 und oben §. 16 wiesen wir darauf hin, wie manche Consequenzen des freistatlichen Princips gar grosen Beifall bei den Patrimonial-Fürsten gefunden, z. B. die Arrondirungen der Länder und Gewalten. Man darf aber nicht glauben, als habe man durch obige allgemeine Civil-Gesetzbücher z. B. in Frankreich, Preufsen, Baden, Baiern etc. den beabsichtigten Zweck wirklich erreicht, denn sie gelten nur subsidiair und bieten nur für ihre subsidiaire Anwendung eine *äussere formale* Einheit dar, über welche man nicht hinaus gehen durfte, ohne das erste Freiheits-Kleinod der germanischen Völker, die Rechts-

§. 335 b.

γγ) Das freistatliche Princip will Rechts-Einheit und Conformität.

43) Dem freistatlichen Principe entspricht *insofern* und *deshalb Einheit* und *Conformität* der Civil-Rechte, Straf-Gesetze und Procefsformen, als dieses Princip voraussezt, dafs ein Freistat ein *homogenes* Aggregat sey, während Patrimonial-Staten jezt und meist Aggregate *heterogener* Bestandtheile sind, sowohl in ob- wie subjectiver Beziehung.

Daher konnten die vereinigten Niederlande (§. 23) keinen Frei-Stat, sondern blos einen Bundes-Stat bilden, und daher können noch jezt blos die *einzelnen Cantone* der Schweiz, aber nicht die ganze Eidgenossenschaft einen Stat bilden, denn nur homogene *Identität* der *Rechte eint moderne* Völker zu Frei-Staten und jede Differenz oder Verschiedenheit in dieser Beziehung ist eine Scheidewand für sie. M. s. Theil III. §. 80. Auch Engländer, Schotten, Iren und Walliser bilden nur deshalb *einen* und zwar freien Stat, weil sie nur *einen* gemeinschaftlichen König haben, sonst sich aber fast eben so fremd sind, wie Engländer und Franzosen.

Sonderthümlichkeit zu vernichten. *Darin allein* liegt der *Nichtberuf*, d. h. das Hindernifs *unserer Zeit* zur Gesetzgebung (*a*).

a) Alle Sonderthümlichkeiten, Bevorrechtungen, Ungleichheiten etc. von hier an rühren lediglich daher, dafs fast jeder Landesherr nicht *einen*, sondern *mehrere Staten* beherrscht, jeder dieser Staten mit den andern aber weiter gar nichts als den Landesherrn *gemein* hat. Man gebe jedem einen besondern Landesherrn und eine grose Zahl von Sonderthümlichkeiten wird verschwinden.

§. 336 [a].

ααα) *Den Patrimonial-Staten ist relative Bevorrechtung der Stände eigen.*

44) Eine Folge der Nr. 40 u. 43 herausgestellten Thatsachen ist daher auch die, in der Rechtssonderthümlichkeit und Stände-Verschiedenheit mit Nothwendigkeit liegende *relative Bevorrechtung einzelner Stände* in den Patrimonial-Staten, da diese lezteren selbst Producte des Lehnssystems sind (Thl. III. §. 13. 14. 21 — 34. und oben §. 5 u. 6) und es hat daher hier auch jeder *abgesonderte Stand* seinen eigenen *besondern*, ganz unpassend *privilegirt* genannten, *Gerichtsstand* und Procefs.

Dies ist noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Baden, §. 204.
Baiern, §. 205.
Braunschweig, §. 206.
Dänemark, §. 208.
Hannover, §. 229.
Hessen-Cassel, § 230, jedoch blos noch der Unterschied zwischen Schrift- und Amtsässigen.
Hessen-Darmstadt, §. 231.

§. 336 ^{b}.

ααα) In Freistaten sind alle Stände vor dem Gesetze gleich.

44) Da dem freistatlichen Principe mit Nothwendigkeit ein *Societäts-Verhältniſs* unterstellt werden muſs und zum Theil auch wirklich unterliegt (§. 325 ^{b}), dieses aber nur durch *Gleichheit aller Sociirten vor dem Gesetze* aufrecht zu erhalten steht, so entspricht solche auch obigem Principe und es cessiren daher hier alle sogen. *privilegirten*, d. h. *besonderen Gerichtsstände* und Proceſs-Vergünstigungen.

So ist es in:

Bremen, §. 205.
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 215, mit Ausnahme der Pairs in Criminal-Fällen.
Hamburg, §. 228.
Lübeck, §. 238.
Niederlande, §. 242.
Norwegen, §. 243.
Polen, §. 259.
Schweiz, §. 279.

Hessen-Homburg, §. 232.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Meklenburg, §. 240.
Nassau, §. 241.
Oestreich, §. 245 — 56.
Oldenburg, §. §. 258.
Preufsen, §. 260.
Reufs, §. 261,
Rufsland, §. 265.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Coburg, §. 270, jedoch wie bei Kurhessen, sonst Gleichheit, §. 10 und 11.
Sachsen-Meiningen, §. 273.
Sachsen-Weimar, §. 274.
Schwarzburg-Rudolstadt, § 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Schweden, §. 278.
Waldeck, §. 280.
Würtemberg, §. 281.

Die eigentliche, strenge, persönliche *Leibeigenschaft* ist jezt in ganz Europa (Rufsland und Polen ausgenommen) aufgehoben.

§. 337 a.

ββß) *Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels etc.*

45) Zu den Nr. 44 angedeuteten ständischen Vorrechten gehört denn ganz insonderheit auch nicht allein der durchgängig besondere höhere Gerichtsstand des Adels, der Geistlichkeit und der Städte als solchen, sondern auch dafs diese 3 Stände selbst wieder eine *Patrimonial-Gerichtsbarkeit* über *ihre* Hintersassen und Hörigen ausüben, wenn auch jezt durchgängig der

§. 337 b.

βββ) *Blos eine Gerichtsbarkeit und zwar die des Stats.*

45) Dem freistatlichen Principe entspricht nun *eine* und *dieselbe Gerichtsbarkeit* und *Gerechtigkeits-Pflege* und zwar die des States.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben oder es gab von jeher, ausser den landesherrlichen etc. daselbst gar keine Patrimonial-Gerichte in:

höheren landeshoheitlichen Aufsicht und dem Appellations-Zuge untergeordnet.

Es besteht dermalen noch in folgenden Staten Patrimonial-Gerichtsbarkeit:

Anhalt-Bernburg und Köthen, §. 203.
Baiern, §. 204, *b*, V. §. u. Nr. 4, hat auch ausserdem noch Standesherrn.
Braunschweig, §. 206.
Hannover, §. 229, *b*, §. VII, hat auch noch Standesherrn.
Hohenzollern, §. 233, hat auch Standesherrn.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236, 30 Patr.-Gerichte.
Lippe-Schaumburg, §. 237, 17 Patrim.-Gerichte.
Mecklenburg, §. 240, §. 423 u. 474.
Oestreich, §. 246 — 256, mit Ausnahme der Lombardei.
Oldenburg, §. 258. Blos 2 Patrimonial-Gerichte.
Preufsen, §. 260, jedoch ganz der allgemeinen königlichen Justiz-Aemter-Organisation untergeordnet. In den Städten ist die Gerichtsbarkeit des Königs. Hat auch Standesherrn.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267. Hat auch alte Standesherrn.
Sachsen-Altenburg, §. 269, 158 Patr.-Gerichte.
Sachsen-Gotha, §. 270, 32 Patrimonial-Gerichte.
Sachsen-Coburg, §. 271, 115 Patr.-Gerichte.
Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, §. 272 und 73.
Sachsen-Weimar, §. 274, 137 Patr.-Gerichte.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 7.

§. 338 [a].

γγγ) Den Patrimonial-Staten entspricht die Pflichte-Ungleichheit.

46) Ferner liegt in dieser (Nr. 44) angedeuteten *Rechts*-Sonderthümlichkeit und Ver-

Baden, §. 204, mit Ausnahme der neuen Standesherrn.
Bremen, §. 207.
Dänemark, §. 208 (α).
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 215, doch giebt es noch eine bischöfflich-geistliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit und hier und da erbliche Sherifs. *Custance* l. c. Cap. 16.
Hamburg, §. 228.
Hessen-Cassel, §. 230, mit Ausnahme der Standesherrn und paragirten Linien.
Hessen-Darmstadt, §. 231, mit Ausnahme der Standesherrn und Reichsritter.
Lübeck, §. 238.
Nassau, §. 241, mit Ausnahme der Standesherrn.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 162 etc.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 96.
Polen, §. 259, *b*, §. 138. 152.
Rufsland, §. 265, Nr. 7.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Schweden, §. 278, *b*, §. 47.
Schweiz, §. 279.
Würtemberg, §. 281, mit Ausnahme der Standesherrn und Reichsritter.

α) Jedoch giebt es hier wie in England neben den Landgerichten auch noch Patrimonial-Gerichte. (*Birketings*).

§. 338 *b*.

γγγ) *Den Frei-Staten die Pflichten-Gleichheit.*

46) Aus dem Societäts-Verhältnisse, welches dem freistatlichen Principe wenigstens fictions-

schiedenheit *ipso facto* auch eine *Pflichten*-Verschiedenheit, so dafs die 4 Stände nicht nach *gleichem* Fufse von ihrem Vermögen oder Einkommen *Steuern* und *Lasten tragen* (m. s. oben Nr. 33. 35. 38. 42.), sondern jeder nur insoweit, als er hierzu *speziell* verpflichtet ist oder sich verpflichtet hat.

Dies ist noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206.
Hannover, §. 229.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237, *d.*
Oestreich, §. 246 — 56.
Oldenburg, §. 258.
Reufs, §. 261.
Rufsland, §. 265, dafs nur das Amt einen Rang u. persönliche Auszeichnung giebt, gehört nicht hierher.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 269?
Sachsen-Gotha, §. 271.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Waldeck, §. 280.

Das Mehr oder Weniger läfst sich natürlich hier nicht angeben.

weise unterliegt, folgt mit Nothwendigkeit die gleiche *Verpflichtung* Aller zu allen Statslasten oder Steuern nach *einerlei Maasstab;* daher keine Exemtionen von irgend einer Steuer oder allgemeinen Last.

Diese Pflichtengleichheit bestand theils schon längst, theils ist sie seit der französischen Revolution nothwendig geworden in:

Baden, §. 204, *b*, §. 7. 8. 11.
Baiern, §. 205, *b*, Eingang u. III. §. 4. 5. IV. §. 13.
Bremen, §. 207.
Dänemark, §. 208. Die Privilegien des Adels, der Geistlichkeit und der Stadt Kopenhagen beziehen sich nicht auf Steuerfreiheiten etc. (α).
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 2.
Grosbritannien, §. 215, (β).
Hamburg, §. 228.
Hessen-Cassel, §. 230. Die Ritterschaft geniefst blos an der Grundsteuer noch eine partielle Exemtion.
Hessen-Darmstadt, §. 231. *b*, Art. 18. 19. 30.
Lübeck, §. 238.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 69. 97. 222 u. 257 u. *c* (γ).
Nassau, §. 241, *b*, Eingang.
Niederlande, §. 242 *b*, §. 187 u. 203.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 92 etc.
Polen, §. 259, *b*, §. 17 — 26.
Preufsen, §. 260.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 10 und 11. und 72. Der Herzog selbst steuert in die Landescasse.
Sachsen-Meiningen, §. 273?
Sachsen-Weimar, §. 274.
Schweden, §. 278, *b*, §. 28 und 114 (α).
Schweiz, §. 279.
Würtemberg, §. 281, §. 21.

§. 339[a].

ddd) Cantons - Recrutirung und Werbung.

47) Der Landesherr recrutirt daher auch *sein* Militair (§. 107 u. 108), welches überall von der *Land-* d. h. *Volks - Militz* wohl zu scheiden ist, lediglich durch *Werbung* oder aus *seinen* und des Adels Hintersassen, also meist nur aus dem Bauernstande (§. 318[a]).

Dies ist noch der Fall in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 33.
Dännemark, §. 209.
Grosbritannien, §. 224 (α).
Hannover, §. 229, *c*, §. 18.
Hessen - Cassel, §. 230.
Hessen - Homburg, §. 232.

Für Teutsschland mit beständiger Ausnahme der Standesherrn, da diesen durch Art. 14 d. B. A. ausdrücklich ein Privilegium wegen der Steuern versichert ist. Sie zahlen nirgends die volle Steuer.

α) Blos die Lehnsgrafen, Baronen und Pfarrer haben eine gewisse Anzahl Hartkorn-Aussaat steuerfrei. In Schweden zahlt der Adel nur halbe Landsteuer.

β) In Folge der Acte unter Karl II. (oben §. 217) sind alle Lehns-Pflichten aufgehoben und der Grund und Boden wird daher gleichmäsig besteuert, da an die Stelle der Lehns-Prästande eine Accise getreten ist. Freeholder heist Freisasse oder Besitzer eines zinsfreien Lehngutes. M. s. *Cust.* S. 76, wo die weiteren Besitz-Arten geschildert sind, denn die Lehns*formen* bestehen noch.

Die königliche Familie von England selbst mufs alle Steuern bezahlen, wenn sie nicht in der Bill davon ausgenommen ist, was aber immer geschieht.

γ) Erwirbt der Grosherzog Rittergüter, so zahlt auch er die Steuer davon an die *Land*kassen. §. 97.

§. 339 b.

δδδ) *Allgemeine Militair-Pflicht.*

47) In der allgemeinen Pflichtengleichheit liegt daher auch die *allgemeine Militairpflichtigkeit* oder Conscription ohne Ansehen der Stände.

Allgemeine Militairpflichtigkeit ist eingeführt in:

Baden, §. 204, *b*, §. 10.
Baiern, §. 205, *b*, IV. §. 12 u. IX. §. 1 u. 2 u. *i*.
Dänemark, §. 209, in Beziehung auf die Miliz.
Frankfurt, §. 211, die sog. Stadtsoldaten sind angeworbene meist fremde Söldner.
Frankreich, §. 212, (α).
Grosbritannien, §. 224, in Beziehung auf die Miliz.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 28 u. 29.
Nassau, §. 241?

Hohenzollern, §. 233.
Lichtenstein, §. 235.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 331 u. 333, blos durch Werbung ausserhalb der Städte und Höfe.
Oestreich, §. 246 — 56.
Oldenburg, §. 258.
Reufs, §. 261.
Rufsland, §. 265.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, 273.
Sachsen-Weimar, §. 274.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Schweden, §. 278, das regulaire Militair.
Waldeck, §. 280.

α) Der König von England darf übrigens (nach §. 224) in Friedens-Zeiten gar kein Militair, aufser seiner kleinen Garde halten, die Meuterei-Bill verwilligt ihm aber dennoch jährlich ein Heer. *Cust.* S. 202. Das Landheer wird blos durch *Werbung* gebildet und blos die Matrosen werden factisch geprefst, sobald der König der Admiralität dies erlaubt. *Cust.* S. 204. Dieses Pressen und dafs man kleine verwaiste Kinder förmlich ihren Vormündern abkauft und sie zu Soldaten erzieht, sind Glanzfaçetten der englischen Verfassung!

§. 340 [a].

ξξ) *Religiöse Intoleranz des patrimonialen Princips.*

48) Indem sich modern-geschichtlich die Thatsache herausstellt, dafs nicht allein die erste Bekehrung der Germanen und Slaven, sondern auch ihr späterer Rück- oder Uebertritt (I. §. 86. III. §. 99) zu dieser oder jener Sonder-Confession der christlichen Kirche stets und überall von ihren Heerführern und Fürsten

Niederlande, §. 242, *b*, §. 203 u. 207.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 109.
Polen, §. 259, *b*, §. 153.
Preufsen, §. 260, seit 1813.
Sachsen - Coburg, §. 270, *b*, §. 19 u. 20
Schweden, §. 278, *b*, §. 73 u. 80. Die Miliz nach sog. Contracten.
Schweiz, §. 279, durchweg.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 23.

α) Ludwigs XVIII. Charte schafft die Conscription ab und sezt die Recrutirung an deren Stelle. Gleichwohl besteht die Conscription in Frankreich fort!

§. 340 *b*.

ξξ) *Religiöse Gleichgültigkeit des freistatlichen Princips.*

48) Da überhaupt die modernen, insonderheit aber die freien Staten nicht, wie die griechischen (II. §. 17 etc.) auf einem sittlich-religiösen Fundamente beruhen (III. §. 93 u. 101), sondern eben nur auf Einzel-Verträgen zum Schutze der Rechte und *Freiheiten* aller Einzelnen, wohin denn namentlich und insonder-

ausgieng (III. §. 93), respective begünstigt oder hintertrieben wurde (III. §. 99 u. 100), leztere daher auch nur diejenigen ferner *schützen* wollten, die mit ihnen einer und derselben Confession zugethan waren, so ist auch von jeher und bis dahin, wo sich das religiöse Interesse überhaupt als ein besonderes verlor oder doch in den Hintergrund trat (s. oben §. 67), den Patrimonial-Staten die *obrigkeitliche Intoleranz* in Beziehung auf den Glauben eigen *gewesen*. M. s. §. 340^b (α).

Gerade die Staten, welche dem §. 340^b zum Beleg dienen sollten, weil es Freistaten sind, sind noch jezt die relativ intolerantesten und zwar:

Dänemark, §. 209, *e*, §. 1, zu Gunsten der lutherischen Confession.

Norwegen, §. 243, *b*, §. 8, wie bei Dänemark, sehr streng.

Grosbritannien, §. 219. 223. 224, zu Gunsten der anglikanischen Kirche. (β).

Schweden, §. 278, *b*, §. 28. Wie bei Norwegen, doch dultet man auch andere.

Schweiz, §. 279. Hier bilden bald die Katholiken bald die Protestanten die herrschende Partei.

α) Jedermann sind sowohl die Verfolgungen der Protestanten und aller Acatholiken in Spanien, Frankreich, Piemont, Italien etc., wie auch umgekehrt die Reverse bekannt, welche Könige und Fürsten ihren protestantischen Ständen ertheilen mufsten, wenn sie wieder zur katholischen Kirche übertraten, z. B. der Friedrich Augusts von Sachsen von 1697, als er König von Polen ward.

β) Die Corporations- und Test-Acte fordert, dafs niemand, der nicht zur englischen Kirche gehört, ein

heit auch ihre *Glaubensfreiheit* gehört (III. S. 282), so entspricht consequenter Weise dem freistatlichen *Principe* die *gegenseitige* Glaubens-*Toleranz*, d. h. Schutz und Ungestörtheit jedes Einzelnen bei seinem Glauben. Wenn jedoch diese Consequenz erst spät anerkannt und gerade von Frei-Staten am wenigsten geübt worden ist, so widerlegt dies vorstehenden abstracten Satz keinesweges, sondern beweifst blos, dafs jene Freistaten innerlich keine wirklichen und reinen Freistaten waren und in sich selbst das nicht aufrecht zu erhalten vermochten, was ihnen gleichwohl grosen Theils Vorwand zur Losreissung von ihren alten Herrn war, nemlich wieder die protestantische Glaubensfreiheit. M. s. §. 340[a].

Daher haben wir für diesen Satz auch nur wenige *alt-europäische Frei*staten zu nennen, sondern gerade umgekehrt sind es fast lauter *Patrimonial*-Staten, in denen *jezt*, wenigstens die 4 christlichen Haupt-Confessionen, völlig gleichen Schutz und gleiche Rechte geniefsen, und zwar:

Sämmtliche teutsche Patrimonial-Staten in Gemäsheit der teutschen Bundes-Acte Art. 16. Gerade zwei der in den Bund mit aufgenommenen 4 freien Städte waren bis dahin die intolerantesten und sind jezt nicht proprio motu sondern blos durch Art. 16 tolerant. Auch haben nunmehr alle teutschen Fürsten wegen ihrer catholischen Unterthanen Concordate mit dem Pabste abgeschlossen.

Frankreich, §. 212, *b*, §. 2. Aber leider nur auf dem Papier, ohne unter den Confessionen selbst eine gegenseitige zu seyn.

Amt erhalten kann, und zum Beweis das Abendmal nach englischem Gebrauch nehmen mufs, auch den Test-Eid leistet. *Cust.* S. 183. Test heist Probierstein. Alle Dissidenten müssen bei offenen Thüren ihren Gottesdienst halten. So eben (April 1829) geht jedoch die Bill zu Gunsten der Katholiken im Unterhause durch und dürfte wahrscheinlich Gesetz werden.

§. 341 [a].

oo) *Regalitäts-, Monopol-, Concessions- und Zunft-Wesen.*

49) Dem patrimonialen Principe entspricht die *Regalität* verschiedener *Gewerbe*, das auf einerlei Basis ruhende *Monopol-*, *Concessions-* und *Zunft*-Wesen, so wie das *Mauth*-System (α).

Alles dies hat noch statt in:

Niederlande, §. 242, *b*, §. 190,193. M. vergleiche jedoch oben die Note zu §. 242, *b*, auch hier ist die Toleranz keine *gegenseitige*, sondern die Regierung sezt sie in das Werk.

Polen, §. 259, *b*, §. 11.

Rufsland, §. 264, *f*. Völlige Toleranz, selbst gegen Nicht-Christen, Mahomedaner und Heiden.

Nur 3 Cantone der Schweiz, Aargau, §. 27, S. Gallen, §. 1 u. 28, und Neufchatel §. I. haben die Toleranz zum Gesetz erhoben.

Blos in Nord-Amerika ist Gleichheit der Confessionen am reinsten vorhanden, indem daselbst sogar Juden Sherifs werden können, obgleich viele dieser Freistaten gerade durch religiöse Fanatiker gegründet worden sind. §. 289.

Im übrigen ist das noch ein Kriterium der alteuropäischen durch *Fürsten* regierten Freistaten, dafs der Souverain der herrschenden, d. h. die Mehrheit bildenden Confession zugethan seyn *mufs*, z. B. in England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Niederlande, Rufsland, Frankreich, während in Patrimonial-Staten der Landesherr freie Wahl hat. §. 340 *a*.

Eine Consequenz der freien Religions-Uebung pflegt es hier und da zu seyn, dafs jede Religions-Parthei ihre Prediger selbst wählt, wenigstens liegt dies im *Protestantismus*.

§. 341 *b*.

oo) Allgemeine Gewerbs- und Handelsfreiheit.

49) Dem freistatlichen Principe *allgemeine Gewerbs-* und *Handels-Freiheit* und das blose *Zoll*-System.

Dieses ist ausgesprochen für:

Baden, §. 204, *b*, §. 7 u. 8, per arg.

Bremen, §. 207.

Anhalt, §. 203.
Baiern, §. 205, *g*.
Braunschweig, §. 206, *b*, §. 16.
Grosbritannien, §. 215, blos noch Zünfte in den alten Städten (β).
Hannover, 229, *c*, §. 7.
Hessen-Cassel, §. 230, *c*, §. 59. Die Zünfte sind zeitgemäs modificirt.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lichtenstein, §. 235.
Lippe-Detmold, §. 236.
Lippe-Schaumburg, §. 237,
Lübeck, §. 238.
Mecklenburg, §. 240, *b*, §. 232 u. 374, blos Zünfte in den Städten.
Nassau, §. 241, *e*.
Oestreich, §. 246 — 56.
Oldenburg, 258.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen-Altenburg, §. 268.
Sachsen-Gotha, §. 271.
Sachsen-Meiningen, §. 273?
Sachsen-Weimar, §. 274?
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277.
Waldeck, §. 280.

Wobei jedoch zu merken ist, dafs in diesen Staten keinesweges *alle* obige Beschränkungen überall zugleich statt haben, sondern in einigen blos diese, dort jene. Auch ist in der Praxis das Mauth- und Zoll-System durchaus nicht nach diesen Principien vertheilt, sondern nach einem ganz anderen Maasstabe, indem nemlich *alle* grösere Staten das *Mauth*-System adoptirt haben und nur die *kleinen* noch beim *Zoll*-System stehen geblieben sind. M. s. oben §. 67 und §. 115 — 117.

Dänemark?
Frankfurt, §. 211.
Frankreich, §. 212.
Grosbritannien, §. 215, aufser den zünftigen Städten Gewerbs- und Handelsfreiheit.
Hamburg, §. 228.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 36.
Meklenburg, §. 240, *b*, §. 243. 250. 252. 340 und 345. Gewerbs- und Handelsfreiheit auf dem Lande.
Niederlande, §. 242?
Norwegen, §. 243?
Polen, §. 259?
Preufsen, §. 260, mit Ausnahme einiger Monopole.
Rufsland, §. 265, desgl., nemlich des Salzes und Branteweins.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 24.
Schweden, §. 278?
Schweiz, §. 279, in den meisten Cantonen. Basel, Freiburg, Zürch und Zug haben Zünfte.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 29 und 31.

Völlige Gewerbs- u. Handels-Freiheit hat auch hier nicht überall statt, sondern manches ist Monopol oder Regie der Regierung, z. B. Salz, Pulver, Taback, Brantewein. Das Kriterium der Gewerbsfreiheit besteht daher auch nicht in der objectiven Absolutheit der leztern, sondern darin, dafs die frei gelassenen Gewerbe entweder nicht von der *willkürlichen Ertheilung* einer *Concession* (das heist Verpachtung auf gewisse Jahre) abhängen, sondern ein Patent oder Gewerbssteuerschein dazu ertheilt *werden mufs*, wenn man die Steuer erlegt, oder dafs man nicht gezwungen ist, in eine *Zunft* zu treten (*α*).

α) Zur *juristischen* Freiheit der Gewerbe und des Handels gehört es daher auch gar nicht, dafs sie Abgabenfrei seyen, wohl aber zur *factischen* oder im Interesse der Gewerbs-Welt.

α) Concessions- und Zunftwesen stehen sich historisch eigentlich gegenüber und nehmen hier nur deshalb nebeneinander Platz, weil sie *beide*, jedes nach seiner Weise, der allgemeinen Gewerbsfreiheit entgegen sind.

β) Der König ist oberster Schiedsrichter in Handelssachen (Arbiter of commerce). *Cust.* S. 143.

§. 342[a].

Censur als Concessions-Bedingung für Buchdruckerei und Buchhandel.

50) Insofern die *Censur* der Druckschriften ein bloser Präventions-, Justiz- und Polizei-Zweig ist, gehört sie beiden Principien an; insoweit sie aber von der Regierung *Buchhändlern* und *Buchdruckern* zur *Concessions-Bedingung* gemacht ist oder wird, ist sie eine Consequenz des so eben gedachten *Concessions-Systems*.

In allen zu §. 342[b] nicht genannten Staten findet Censur aus dem vorgenannten *doppelten* Gesichtspuncte statt, und die mehr oder minder freisinnige Ausübung derselben aus dem *lezteren* Gesichtspuncte ist etwas rein-factisches, modern-politisches (*α*).

Für ganz Teutschland besteht noch *die* allgemeine Vorschrift, und wird nach Bundes-Beschlufs vom 16. Aug. 1824 auch wohl bestehen bleiben, dafs *alle* Schriften unter 20 Bogen der Censur unterworfen sind. M. s. noch oben §. 196.

α) Die rein-*politische Censur*, d. h. die Strenge oder Milde, womit Souveraine die grösterntheils nicht verlangten schriftlichen Urtheile, Gutachten und Rathschläge über ihre auswärtigen Angelegenheiten und innere Justiz- und Polizei Gesetzgebung bewachen und beschnei-

§. 342 b.

Prefs- und Buchhandels-Freiheit als Folge der allgemeinen Gewerbsfreiheit.

50) Nach §. 342 a entspricht auch dem freistatlichen Principe die Censur der Druckschriften, um *Rechts-Verletzungen* dadurch vorzubeugen; der *Freiheit* der *Presse* und des *Buchhandels* an sich, d. h. insoweit sie diese Gewerbe zu precairen macht, widerspricht sie dagegen.

Nur unter dieser Beschränkung, d. h. dafs der Misbrauch stets strafbar bleibt und es niemanden unbenommen ist, wegen gedruckter Injurien etc. gerichtliche Klage zu erheben, auch nach Zeit und Umständen die Regierung nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, der Prefsfrechheit durch vorgängige Censur Schranken zu setzen, ist für folgende Staten *Freiheit* der Presse und des Buchhandels ausgesprochen:

Baden, §. 204, *b*, §. 17.
Baiern, §. 205, *b*, IV. §. 11 und Beilage 9.
Frankreich, §. 212, *b*, Art 8.
Grosbritannien, §. 225 (α).
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 35.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 227.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 100.
Polen, §. 259, *b*, §. 16.

den, findet ihren *Erklärungs*-Grund oben §. 308 und 326.

Wo ein Volk wirklich nicht reif und fähig ist, ideale Vernunft-Speculationen gehörig zu würdigen; wo zu befürchten steht, dafs es durch dergleichen Gebilde nur unglücklicher und nicht glücklicher werden kann, da mag es consequent, ja mitunter wohl gut gemeint seyn, alles entfernt zu halten, was seine Ruhe stören könnte. Ein Recht dazu giebt es aber nicht. Das beste Mittel, dem freigebigen Angebote der politischen Productivdienste, die deshalb jezt auch so spottwohlfeil sind, einen Damm entgegen zu setzen und ihren Marktpreifs wieder etwas in die Höhe zu heben, würde unstreitig darin bestehen, jedem dieser Schreier ein Unterkommen zu verschaffen. Allein wo dann die Stellen alle hernehmen? „Une satire avoit parû contre le roi Gustave III; il fit venir l'auteur, qui l'aborda avec inquiétude. Je vois, lui dit Gustave, que vous avez beaucoup d'esprit, mais probablement peu de pain. Je veux que Vous n'en manquiez plus et je vous nomme inspecteur de ma bibliotheque." *Ségur* Mem. III. S. 456. In England läfst man die Leute schwatzen und seilen so viel *sie* wollen, *ohne darauf zu achten*, und *das* ist ein noch weit besseres Gegenmittel. (229).

§. 343 a.

κκ) Gar kein Jus eminens in Patrimonial-Staten.

51) Eine ganz einfache Consequenz der *landesherrlichen Pflicht*, jeden Unterthan bei seinen wohl*erworbenen* Rechten etc. zu schützen, (Nr. 40. 41), ist sodann auch noch die, dafs es in Patrimonial-Staten kein sogen. jus *eminens* in der Art geben kann und giebt, dafs irgend jemand gezwungen werden könnte, sein *Eigenthum*, selbst gegen volle Entschädigung, entweder dem *Landesherrn* oder seinen *Mit-Ständen* abzutreten.

Für diese Consequenz streitet in allen Sta-

229) M. s. *Rudhart*, über die Censur der Zeitungen im Allgemeinen und besonders nach baierischem Statsrecht. Erlangen 1826., und

230) De l'opposition dans le gouvernement et de la liberté de la presse par M. de *Bonald*. Paris 1828.

Sachsen - Weimar, §. 274, *b*, §. 129.
Schweden, §. 85, *b*, §. 85. 86 und 108 (β).
Schweiz, §. 279, blos im Genf, I. §. 4.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 28.

α) Die Prefsfreiheit in England besteht übrigens blos darin, dafs die Bücher etc. vor dem Drucke keiner Untersuchung unterworfen sind, sondern erst wenn sie gedruckt sind und dafs die Geschwornen darüber urtheilen. *Cust*. S. 231. 1694 weigerte sich das Parlament, die Prefsfreiheit beschränkende Acte zu erneuern, und seitdem besteht sie allererst und zwar blos factisch. *Ders*. 231. 233. Sodann kann jeder Autor in England sein Buch 14 Jahre hindurch drucken lassen, und wenn er noch lebt, fernere 14 Jahre, ohne dafs es nachgedruckt werden darf.

β) Die schönste Einrichtung besteht wegen der Censur in Schweden, §. 108 d. V., wo zwar völlige Prefsfreiheit besteht, will man sich aber gegen jede Privat-Klage etc. sichern, so kann man sein Buch der Censur-Commission des Reichstags übergeben. Erklärt diese, dafs nichts Anstössiges darin sey, so ist man alsdann aller und jeder Anfechtung überhoben.

§. 343 b.

κκ) *Beschränktes Jus eminens in Frei-Staten.*

51) Dem Societäts-Verhältnisse, welches dem freistatlichen Principe unterstellt werden mufs, entspricht ein *beschränktes jus eminens* des ganzen Stats in der Art, dafs jeder Einzelne *gegen vollständige Entschädigung* sein Eigenthum zum gemeinen Besten abzutreten schuldig ist. (*Montesq*. XXVI. 15.)

Nicht aus diesem Motive allein, sondern hauptsächlich weil eine ganz verkehrte Anwendung des römischen Rechtes hinsichtlich des *Jus eminens* vielfältig geltend gemacht und misbraucht worden war, machten es die Stände

ten, welche zu §. 343[b] nicht genannt, so lange die Vermuthung, bis eine gegentheilige Berechtigung und Verpflichtung nachgewiesen wird. Hierauf beruht auch das Recht und die Pflicht, dafs der landesherrliche Fiscus wegen aller Eigenthums- und Real-Klagen vor den Landesgerichten Recht nehmen und geben mufs, indem er auch niemanden zu speciellen localen *Diensten* zwingen kann, wenn es hierzu an einer privatrechtlichen Verpflichtung fehlt. *Das polizeiliche* jus eminens, in Folge dessen bei grosen Gefahren, z. B. Feuersnoth, Wassersnoth, Pest, Seuchen etc. derEinzelne ohne Weiteres sich den allgemeinen Sicherheitsmaasregeln fügen mufs, ist kein *statsrechtliches* jus eminens, sondern ein *Nothrecht*, wofür es keine Rechts-Regeln giebt.

§. 344 [a].

ee) Willkührliche Verhaftung und geheimer Inquisitions-Procefs.

52) Mit dem Aufhören der alten germanischen Volks- oder Schöffen-Gerichte durch Adoption oder Einschwärzung des, nur in seiner verdorbenen Gestalt auf die Nachwelt gelangten lateinisch geschriebenen römischen Rechtes (§. 179); seit in den Patrimonial-Staten an die Stelle der alten Gesammtbürgschaften aller Rechtsschutz und alle Strafgerichtsbarkeit in die Hände der erblich gewordenen Grafen oder Landesherrn übergieng (§. 332), dadurch aber in der Person der lezteren sich eben das in Beziehung auf das *Strafrecht* bildete, was in

zu einem Beschwerden-Punct und zur Bedingung, dafs es nur unter obiger Beschränkung ferner zur Ausübung kommen solle. Sie ist ausdrücklich ausgesprochen für:

Baden, §. 204, *b*, §. 14.
Baiern, §. 205, *b*, II. §. 8.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 10.
Grosbritannien, §. 215. *Cust.* l. c. S. 43.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 27.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 164.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 105.
Polen, §. 259, *b*, §. 26 u. 27.
Schweden, §. 278, *b*, §. 16?
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 30.

§. 344[b].

ϱϱ) Bedingte Verhaftung und öffentlicher Inquisitions-Procefs.

52) Da aber das freistatliche Princip vor allem dahin strebte, die alten germanischen Straf- und Beweis-Grundsätze, (III. §. 11), dem aufgedrungenen römischen u. canonischen Rechte gegenüber, vest zu halten; — Grundsätze, welchen keineswegs, wie bei Griechen und Römern, eine *sittliche* Tendenz (II. S. 144 bis 150 und 312), sondern nur ein naktes *objectives Recht* und die Heiligkeit der *persönlichen Freiheit jedes Einzelnen* zum Grunde (III. §. 11) lag; — so retteten auf dem Continente theils die *hierauf* ruhenden neuern Strafrechts-Philosophien

den antiken Demokratien ein Ausfluſs des Staats - Charakters und Gesammtwillens der Völker war, (II. S. 150), nemlich die *Einheit des Willens*; auch die Adoption der römischen Straf-Gesetze mit Nothwendigkeit die Zulassung und Anwendung des, fast ganz aus dem römischen Alterthum entlehnten *canonischen Processes* mit sich führte; mit alle dem und durch alles dieses, sagen wir, wurde *willkührliche Verhaftung auf blosen Verdacht hin*, in Verbindung mit dem *geheimen Inquisitions-Processe* in den Patrimonial-Staten eingeführt und daselbst zum Gesetz,

---

und findet sich noch in allen zu §. 344 [b] nicht genannten Staten, insoweit die neusten Strafgesetze und Proceſs - Ordnungen diese Grundsätze nicht mehr oder weniger gemildert haben.

oder Theorien sowohl factisch wie dadurch, dafs sie auf die neusten Strafgesezgebungen wesentlichen Einflufs erhielten, theils die Forderung und der Ruf der Völker nach Garantien gegen die Willkühr in Beziehung auf Freiheit, Ehre und Guth überhaupt, so wie die Nothwendigkeit auf der andern Seite sie geben zu müssen — die Aufstellung folgender 3 Regeln:

1) Niemand darf ohne dringende *bewiesene* Indicien:
2) mit Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften d. h. ohne formellen von der gesetzlichen Behörde unter Angabe der Gründe ausgefertigten Verhaftungs-Befehl verhaftet, und
3) länger als 1 — 3 Tage ohne Verhör durch seinen ordentlichen Richter eingekerkert werden.

Regeln, die man deshalb im Ganzen genommen den Engländern entlehnte, weil diese allein dieselben durch Zurückweisung des römischen Rechts etc. vest zu halten gewufst hatten.

In folgenden Staten sind diese Regeln zu Verfassungs-Puncten erhoben worden:

Baden, §. 204, *b*, §. 15.
Baiern, §. 205, *b*, IV. §. 8.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 4.
Grosbritannien, §. 215. 222. 224 (α).
Hessen-Darmstadt, §. 230, *b*, Art. 33.
Nassau, §. 241, *b*, §. 2.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 168.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 99.
Polen, §. 259, *b*, §. 19 u. 20, wie bei England auch Kautionsleistung.

§. 345[a].

αaα) *Moralisch-willkührliche Strafen.*

53) Auch folgte aus und knüpfte sich an diese (Nr. 52) erzählten und genannten Veränderungen und Wechsel mit gleicher Nothwendigkeit die Zulassung *willkührlicher* oder *ausserordentlicher*, d. h. durch keine Straf-Gesetze *ausdrücklich* angedrohter Strafen, so wie die *late* Interpretation der Strafgesetze, mit andern Worten, die Strafjustiz nahm den antiken und kirchlich-canonischen Charakter einer *sittlich-psychischen* an.

Dies ist fast noch in allen europ. Patr. und Freistaten mehr oder weniger der Fall, blos England und Frankreich ausgenommen. Man sieht übrigens leicht ein, wie sich an diese beiden Sätze noch eine lange Reihe weiterer Consequenzen aus dem Straf-Rechte und Processe anknüpfen lassen würde. Da dies aber theils den Zweck und die Grenzen dieser blos systema-

Sachsen - Coburg, §. 270, *b*, §. 22.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 26.
Dänemark und
Schweden haben noch ihre alten Schöffen-Gerichte (β).

Ohne das Institut der englischen Geschwornen - Gerichte und der General Goal Delivery bei jeder Assisen - Sitzung läfst sich übrigens die Dauer der *Untersuchungs*-Haft nicht fixiren.

α) Uebermäsige Bürgschaft darf nicht gefordert werden. *Cust.* 40 und oben §. 224.

β) In Dänemark und Schweden findet ebenwohl Freilassung gegen Bürgschaft statt. M. s. *Martens* Abrifs S. 45 u. 117.

§. 345 ^{b}.

ααα) *Blos objectiv - rechtliche Bestrafung nach dem Buchstaben der Gesetze.*

53) Das freistatliche Princip verwarf dagegen jede Strafe *ohne ausdrückliche Straf Androhung*, interpretirte demnach auch alle Strafgesetze *streng*, *eng* und *wörtlich*, weil es, wie gesagt, die Strafjustitz nur und blos aus einem objectiv - *rechtlichen* Gesichtspuncte betrachtete und noch betrachtet.

Da sich auch diese Consequenz des germanisch - freistatlichen Princips nur da völlig durchführen läfst, wo sich das Institut der englischen Jury findet, so kommt sie auch nur in *England* und beschränkt in Frankreich zur Anwendung.

tischen *Uebersicht* überschreiten würde, theils damit doch nichts speciell-vollständiges hervortreten würde, so übergehen wir sie hier und werden erst Theil VI. darauf mit Ausführlichkeit zurückkommen.

§. 346 [a].

βββ) Güter - Confiscation.

54) Schlieslich war es ein, wenn auch fast consequenter Misbrauch und eine Folge sowohl des germanisch-lehnsherrlichen Consolidations- und Straf Rechtes wie auch der Nr. 52 und 53 gedachten Vorgänge, *sämmtliche Güter* eines der *Felonie* Schuldigen einzuziehen (*a*), denn nur zu leicht fand man Schuldige, *um* sich ihres Vermögens bemächtigen zu können.

Dieses Recht und dieser Misbrauch kommt jezt auch da, wo sie verfassungsmäsig und ausdrücklich *nicht* abgeschaft sind (§. 346 [b]), fast nirgends mehr und höchstens noch bei Hoch-Verräthern im neusten Sinne in Ausübung.

α) Man erinnere sich hier, dafs das frühere Strafrecht der Ober- und Lehnsherrn fast alle *peinlichen Verbrechen* unter den Gesichtspunct der *Felonie* brachte, so dafs noch jezt in England Verbrechen und Vergehen in Felonies und Misdemannors zerfallen.

§. 346 b.

ββ β) *Unstatthaftigkeit der Güter-Confiscation.*

54) Auch diesem Rechte und Misbrauche arbeitete das vasallitische Erbrecht und das freistatliche Princip und Interesse so lange entgegen, bis die *gänzliche Unstatthaftigkeit* der *gesammten Güter-Einziehung* (denn jede Geldstrafe ist ebenwohl eine, jedoch nur partielle Güter-Einziehung) verfassungsmäsig abgeschaft wurde.

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, *b*, §. 16.
Baiern, §. 205, *b*, VII. §. 6.
Frankfurt, §. 211, Art. 4.
Frankreich, §. 212, *b*, Art. 66.
Grosbritannien, §. 215, Nr. 20.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 105.
Niederlande, §. 242, *b*, §. 171.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 104.
Polen, §. 259, *b*, §. 159.
Schweden, §. 278, *b*, §. 16.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 98.

c) *Resultat.*

§. 347.

Das Resultat §. der bisherigen historischen Entwickelung sowohl, wie theils theoretischen theils practischen Zerlegung aller in diesem Augenblick in Kraft seyenden europäischen Verfassungen ist also kein anderes, als eben das, welches wir schon oben §. 171 — 175 voraus ankündigten, nemlich: in Patrimonial- und Freistaten, mag ihre Regierungs*form* seyn, welche sie wolle, ein Gemeng und oft scheinbar unvereinbares, wenigstens auf *Consequenz* gar keinen Anspruch machendes (*a*) Durchkreuzen des patrimonialen und freistatlichen Princips mittelst der aus ihnen fliesenden Consequenzen in Folge der Interessen-Opposition zwischen den Obrigkeiten und Völkern des Abendlandes. *System*, Principien-Consequenz oder Einheit etc. ist also den *modernen* Verfassungen nicht eigen, sondern wir haben allererst versucht, sie in ihre beiden Ur-Elemente *aufzulösen* und diesen hierauf diejenige systematische Form und Folge-Ordnung zu geben, die *uns* sich als die allein wahre darstellte. Ein gern alles auf Zahlen reducirender politischer Mathematiker könnte sodann allenfalls auch sagen: die ganze Masse der europäischen patrimonialen und freistatlichen Verfassungs-Grundsätze ist = 54. Wie viel Theile oder Quoten ein einzelner Stat vom patrimonialen und eben so vom freistatlichen Principe habe, ergiebt sich aus der bisherigen Parallele, und es enthält z. B. die *Badische*

Verfassung 17/54 vom patrimonialen, und 37/54 vom freistatlichen Principe, oder durch Procente ausgedrückt ungefähr 31/100 patrimoniales und 69/100 freistatliches Princip, wobei jedoch derjenigen Consequenzen beider Principien, welche sich in der *Verwaltung* kund geben, noch nicht gedacht ist, weil hievon erst sub III die Rede seyn wird. Wir werden aber, um das Zahlen-Verhältnifs zu completiren, dort mit Nr. 55 fortfahren.

a) Insonderheit machen wir darauf aufmerksam, wie sich häufig gerade in den für *absolut* geltenden Staten die meisten Consequenzen des freistatlichen Princips vorfinden. *So* berühren sich auch hier die Extreme. Neutrale, gleichgiltige, oder beiden Principien zugleich eigenthümliche Formen oder Consequenzen sind übrigens von uns hier übergangen worden und wir werden ihrer später an seinem Orte gedenken.

§. 348.

Die Frage, welche man allenfalls hier noch *in separato* erörten könnte: *inwiefern* nemlich solcher Gestalt *die objective Souverainetät* oder *Statsgewalt durch Landstände* und *Repräsentanten getrennt*, *getheilt* oder *beschränkt sey?* übergehen *wir*, der wir historisch verfahren, füglich ganz, theils, weil sie schon durch das Bisherige besser als durch alle seitherigen abstracten Theorien, urkundlich und historisch beantwortet ist und durch die folgenden §§. noch weiter *implicite* beantwortet werden wird (denn das freistatliche Princip beschränkt das patrimoniale oder die Statsgewalt und diese sezt umgekehrt dem freistatlichen Principe seine Grenzen, m. s. z. B. nur und ganz besonders

§. 307. 311. 325 etc). theils als eine blose *Staats*-Theorie zu gar nichts in der Praxis führt, da, noch einmal, Theorien am Bestehenden juristisch nicht das mindeste ändern. M. s. unten §. 380.

III. Physiologie der Staten oder von der Verwaltung und Regierung der Patrimonial- und Frei-Staten im Allgemeinen oder in formeller Hinsicht ([231]).

a) Was ist und was heist Verwaltung und Regierung, welchen Verhältnissen und Verrichtungen kommen diese beiden verschiedenen Begriffe zu?

α) Historische Bedeutung.

§. 349.

So wie man von einem reichen Manne sagt: er *verwaltet* oder läſst durch seine Leute seine

---

231) Es handelt sich hier nicht um eine Nachweisung des mechanisch-formellen *Verfahrens*, des Geschäftsganges, sondern blos um die *Form der Behörden* selbst und inwiefern sich der Form des Geschäftsganges selbst eine *statsrechtliche* Seite oder Bedeutung abgewinnen läſst, z. B. bei der collegialischen Besetzung und Verhandlung. Wir kennen für diesen letzten formellen Thl. des innern Verfassungswesens kein anderes und besseres Werk als das von *v. Malchus*, Politick der innern Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe, mit Andeutungen von Formen für die Behandlung und für die Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiete der *innern* Staats-Verwaltung. 3 Theile. Heidelberg 1823, als Umarbeitung des „Organismusses der Behörden für die Staats-Verwaltung. 2 Bd. Heidelberg 1821. Die lezten Gründe, den Geist, das *Warum* dieser Formen wollte der Verfasser nicht darstellen, sondern sah sie blos aus dem Standpuncte der Nützlichkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit an. Der dritte Theil enthält eine schätzbare Sammlung solcher Reglements, worauf

Güter, Intraden und Rechte *verwalten*, nicht, er regiert sie; und von einer Gesellschaft: sie lebt nach eigenen Gesetzen und Regeln und wird durch erwählte Repräsentanten, Rectoren oder Directoren *regiert*, *geleitet* oder *dirigirt*; gerade so werden auch *Patrimonial-Territorien* historisch, entweder durch die Landesherrn selbst oder durch ihre Leute und Diener *verwaltet*, und *Frei-Territorien*, als frei gewordene Gesellschaften durch *erwählte* Repräsentanten, Directoren; Regenten und Obrigkeiten dirigirt oder *regiert*, ohne daſs etwa mit dem Worte *Verwaltung* eine, dem Selbstgefühle germanisch freier Menschen widrige Idee verknüpft ist, denn *nicht* die Menschen werden wie Heerden geweidet und verwaltet, sondern die Güter, Einkünfte und Rechte; wovon der Landesherr und dessen Unterthanen die *Rechts-Subjecte*, die Berechtigten und Verpflichteten sind.

Von den Majoribus domorum der Merovinger bis auf unsere Tage sind solcher Gestalt die Patrimonien der Fürsten verwaltet worden. Ausser der Gerechtigkeitspflege gab es gar kein anderes und weiteres Regieren bis in die neusten Zeiten; erst sie haben nächst der Arrondirungs-, Generalisirungs- und Gleichmachungs-Tendenz auch nothwendig die All-Verwaltungs-Tendenz

---

sich die neuern Organisationen stutzen. Uebrigens haben wir dies Buch erst dann zur Hand genommen, als unsere Colonnen schon formirt waren. Sodann s. man noch:

232) A. W. *Rechberg* über Staats-Verwaltung der teutschen Länder und der Dienerschaft des Regenten. Hannover 1807.

233) Principes d'administration publique etc. par *Bonnin*. Paris 1812.

234) *v. Kronburg*, Encyklopädie und Methodologie der praktischen Staatslehre. Dresden 1821. Hat es lediglich mit den Formen zu thun.

235) *v. Koch-Sternfeld*, historisch-staats-ökonomische Ansichten von den Elementen des teutschen Staats-Organismus, mit besonderer Beziehung auf Bürgerthum und jeweilige Verhältnisse des öffentlichen Dienstes. München 1822.

hervorgerufen. „Im Mittelalter war die *Verfassung* von der *Verwaltung*, das *Gesetzgeben* vom *Gesetzanwenden* gar nicht so streng geschieden, als man in unsern Tagen theoretisch verlangt und practisch versucht." *Raumer* l. c. 5. S. 67. „Die Gesetzgebung des Kaisers und der Stände war aber auch noch von einer ganz andern, nemlich von *der* Seite her beschränkt, daſs man sie überhaupt nicht für allumfassend und allmächtig hielt. Sie war vielmehr durch alle wohlerworbenen vorhandenen Rechte jedes Einzelnen, jeder Genossenschaft beschränkt, welche niemand verletzen oder ohne Einwilligung gar aufheben konnte etc." *Raumer* 5. S. 71. *v. Gagern* schrieb im Jahr 1812 (Result. II. S. 47): „Unsere Staatsverwaltungen haben jezt unförmliche Massen zu regieren, die sie weder als solche noch in ihren Theilen und Individuen kennen. Sie erreichen sie nur und sehr unvollständig, durch Spione und Polizei. Die Proportionen behalten wir nicht im Auge; von einer Censur wissen wir nichts. Die Statistik, womit wir uns brüsten, enthält wenig mehr als todte Zahlen. Unsere Weisheit dünkt uns gros, weil ihr niemand widerspricht. Im Gedräng kehren wir zur absurden Idee der Gleichheit zurück, und reissen ein, ohne wieder aufzubauen. Daher so viel Abneigung und genährte Eifersucht, daher so viele politische Fehlgriffe; ja daher so viel unmännlicher und feiler Sinn." M. s. oben §. 308.

β) *Etymologische Bedeutung.*

§. 350.

Abgesehen von diesen historisch-charakteristischen Attributen der Patrimonial- und Frei-Territorien, verhalten sich *Regierung* und *Verwaltung* im Allgemeinen, und der blosen Wortbedeutung nach, zu einander wie *Geist* (Klugheit) und *mechanische Vollziehung*. Zum *Regieren* gehört, wie schon Thl. I. §. 94 gesagt, vollständige und gründliche Menschen- und Sach-Kenntniſs, Reflexion, Stats-Klugheit, Regierungs-*Kunst*; zum *Verwalten* blos Sachkenntniſs, technische und mechanische Fer-

tigkeit, Routine, Geschäftskenntniſs. Es *regieren* daher blos die höchsten Stats-Behörden; es *verwalten* die Provinzial-Kreis- oder Mittelbehörden, und es *vollziehen blos mechanisch* die Local- und Unterbehörden.

§. 351.

Weil aber, wenigstens in den grosen zusammengesezten Patrimonial-Staten die Menschen und Verhältnisse im 19ten Jahrhundert das nicht mehr sind, was sie früher waren, (m. s. oben §. 186 — 198 u. Thl. III. §. 136 — 146) das Schiff der Stats-Verwaltung nicht mehr wie früher, mit vestgebundenem Steuer-Ruder, unter dem Passat-Wind des Herkommens und der ungestörten Sonderthümlichkeit, seinen geraden ungestörten Lauf verfolgt, sondern von entgegen gesetzten Winden und Strömungen auf dem wüsten Ocean unbegrenzter Erwerbs-Begierden und dunkler *Staats*-Ideen herumgetrieben wird, wobei der Capitain alle seine nautischen Kenntnisse zusammenraffen muſs, um das Schiff nicht scheitern zu lassen; gerade so bedarf es *jezt* auch bei ihnen (den Patrimonial-Staten) mehr als bloser technischer, mechanischer Routine. Es bedarf jezt nicht allein Regierungs- (Gubernial-) Kunst zur Lenkung des Statswesens bei den höchsten Behörden (*a*), sondern auch die Mittel- und Unterbehörden müssen mit einer gewissen Umsicht und Kenntniſs der neuern Verhältnisse ausgestattet seyn, um im *Geiste* der Regierung handeln zu können.

Genug, es bedarf heutzutage gerade so viel Procente Regierungs-Kunst oder Statsklugheit als ein Patrimonial-Stat Procente des freistatlichen Princips in sich hat aufnehmen müssen. (§. 347) M. s. ausserdem noch Thl. I. §. 94 die Requisiten eines modernen Statsmannes (*b*).

a) Dafs es heutzutage mit dem Regieren, Befehlen und befolgt werden etwas anderes als früher sey, haben aufgeklärte Fürsten auch längst eingesehen. Der König von England schrieb im Januar 1822 an den jungen Herzog Karl von Braunschweig, seinen Neffen und Mündel: „I most earnestly recommend you to be careful on this subject (the lessons) and to remember that *nobody is well able to command others*, who has shewn himself reluctant in paying the proper attention to the advice of those who had authority over them, d. h. wer befehlen will, mufs vorher gelernt haben zu gehorchen. (Graf *v. Münster's* Widerlegung l. c. S. 37.) In demselben Brief vom Jan. 1822 sagt der König: „Vienna is a town affording every opportunity for completing your education and especially *the means of seeing, how Princes ought to behave in order to be respected*" und am Schlufs des Briefes: „I flatter myself that your conduct, until that period, may justify my considering *you then fit to govern others and to manage your own concerns.*" Fürst Metternich sagte zu ebendemselben, als er mit ihm wegen seiner Majorennitäts-Erklärung im Herbst 1822 sprach: „Les tems sont difficiles et *regner ne l'est pas moins.*" *Das.* S. 67.

Man macht daher auch den Fürsten und ihren Räthen ein groses Compliment, wenn man ihnen zumuthet, dafs sie gar keine Misgriffe thun, keinen Fehler begehen und von aller menschlichen Schwachheit frei seyn sollen, denn — da sich nur Göttern vernünftiger Weise so etwas zumuthen läfst, so liegt in jenem Vorwurfe die Voraussetzung und Prämisse, dafs sie, wenn nicht ganze doch Halbgötter seyen.

b) Warum blose *Gelehrte* gröstentheils zum practischen Regieren nicht geeignet seyen, s. *Zachariä* l. c. III. S 78. Nach *unserer Meinung* jedoch hauptsächlich nicht blos ihrer Theorien wegen, sondern weil sie in der Regel mehr Bücher- als *Menschen*-Kenntnifs besitzen

γ) *Consequenzen beider Bedeutungen.*

§. 352.

Bestand aber früher das Geheimniſs der ruhigen und ungestörten Verwaltung, wie noch jezt in England und Amerika, in dem möglichst negativen Verhalten der Regierung oder Landes-Administration, in der Enthaltsamkeit von unberufener oder unberechtigter Einmischung, im wenig regieren, im blosen Wegräumen der historischen Hindernisse der Kultur; so empfiehlt sich diese erste und oberste Stats-Klugheits-Regel jezt noch ganz besonders dringend. Im griech. und röm. Alterthume, wo auch der Geringste positiven Theil an der Politik nahm, war das *Vielregieren* eine Consequenz des sittlichen Staatszweckes u. des demokratischen etc. Princips. Im modernen Abendlande ist *positives* Vielregieren ein Fehler, man muſs die Menschen dem rastlosen verborgenen Getriebe ihrer Industrie überlassen, weil sie darin dermalen ihre Freiheit erblicken und man ihnen *die*, jezt so gut wie früher, unverkümmert lassen muſs, wenn man mit ihnen zurecht kommen will. Es begehren dieselben von ihren Herrn und Obrigkeiten, noch einmal, eigentlich weiter gar nichts als *Justiz* und was sich einst die französischen Kaufleute von Colbert ausbaten, als er sie befragte, wie der Handel zu heben sey, nemlich: *laissez nous faire.* M. s. Theil III. §. 167. Das weitere hierüber unten §. 368 und dann Theil V. und VII.

§. 353.

So wie nun das heutige *Verfassungswesen* der europ. Staten ein buntes Durchkreuzen der Consequenzen zweier Principien (§. 171 — 175 und 293 — 348) ist, die Regierungs- und Verwaltungsformen aber schlechthin bedingt und gegeben sind durch das Verfassungswesen und deshalb auch bei ihnen ein ganz gleiches Durchkreuzen der Formen wahrnehmbar ist, so mögen auch hierfür und zugleich als Fortsetzung zu §. 293 — 346 dem *Detail* der verschiedenen Regierungs- u. Verwaltungs-Organismen (§. 367 bis zu Ende) diejenigen Consequenzen vorausgehen, welche beiden Principien ungezweifelt angehören, weil dadurch nicht allein verständlich und erklärlich wird, was in dem fraglichen Detail widersprechend und contrastirend erscheinen könnte, sondern auch damit eine Grundlage dafür gegeben ist, welche uns vielfacher Erläuterungen überhebt.

b) *Systematische Uebersicht und Zerlegung der einzelnen Verfassungs-Puncte der heutigen modernen Patrimonial- und Frei-Staten nach Maasgabe des patrimonialen und freistatlichen Princips in Beziehung auf die Verwaltungs- und Regierungsformen.*

Dem *patrimonialen Principe* und der *historischen* Bedeutung der *Verwaltung* entsprechen:

α) *In rein-formeller Hinsicht.*

§. 354 [a].

αα) *Allein-Entscheidung durch den Landesherrn.*

55) Der souveraine Landesherr hat *allein* in allen ihn, seine landesherrlichen Interessen und seine Hoheits-Rechte betreffenden *Verwaltungs*-Angelegenheiten die lezte und höchste Entscheidung.

Dies ist in allen zu §. 308 [a], 318 [a], 326 [a], 329 [a] u. 340 [a] bereits genannten Staten der Fall.

Dem *freistatlichen Principe* und der *historischen* Bedeutung der *Regierung* entsprechen:

α) In rein-formeller Hinsicht

§. 354 ^{b}.

αα) Der Souverain oder Regierungs-Chef entscheidet nur mit und im Rathe seiner Minister etc.

55) Der Souverain entscheidet in allen *Regierungs*sachen nur *mit* oder *im* Rathe seiner verantwortlichen Minister.

Dies ist der Fall in allen zu § 308 ^{b}, 315 ^{b}, 316 ^{b}, 318 ^{b}, 319 ^{b}, 321 ^{b}, 320 ^{b} u 329 ^{b} bereits genannten Staten, ganz besonders aber in Grosbritannien, §. 220 (*α*), Norwegen, §. 243, *b*, §. 26 und Schweden, §. 278, *b*, §. 8 (*β*); kurz, überall, wo die Volks-Repräsentanten directen Theil an der Gesetzgebung und sonach auch indirecten an der Verwaltung haben und daher die Minister verantwortlich sind, nur daſs sich nicht überall dieser Satz *so ausdrücklich* ausgesprochen findet, wie in Schweden und Norwegen. In der Schweiz und den freien Städten sind ohnehin blos Räthe und Senate die höchsten Behörden und die Bürgermeister ganz an deren Zustimmung gebunden.

α) Der König verfügt stets *im Rathe*, nicht der *König und der Rath*, *Cust.* l. c. S. 123, so daſs der Rath selbst zwar gar keine Gewalt hat, er ist aber verantwortlich für seinen Rath. S. 126.

β) Trotz der freien Wahl der schwedischen Königs-Dynastie steht wohl nirgends der Reichstag schroffer dem Könige *gegenüber*, als in Schweden, und nirgends ist in der Verfassungs-Urkunde mehr für die *Bewachung*

§. 355 [a].

ααα) Der Landesherr bildet sich beliebig einen geheimen oder Cabinets-Rath.

56) Der Landesherr bildet sich daher seinen *geheimen* oder *Cabinets*-Rath oder die *Zahl* seiner geheimen Räthe ganz willkührlich so nemlich, dafs es in seiner *Willkühr* steht, ob er deren überhaupt haben will oder nicht, weshalb sie ihm auch, ohne alles Stimmrecht, blos referiren und *auf Verlangen* rathen.

Dies ist in folgenden Staten der Fall:

Anhalt, §. 203, s. §. 357 *a.*
Braunschweig, §. 206. Desgl.
Dänemark, §. 209 und 210, *f.* Desgl.
Hannover, §. 229, *c.* Ein Geheimes Raths-Collegium und ein Statsministerium. Blos wegen der Entfernung des Königs ist beiden eine ausgedehnte Competenz beigelegt.
Hessen-Cassel, §. 230, *c.* §. 10 und 32, ein *Statsministerium* aus 4 Departements-Ministern bestehend und aufser diesem das *Geheime Cabinet.*
Hessen-Darmstadt, §. 231, ein Statsministerium aus 3 Departementsministern mit zugeordneten Statsräthen bestehend, obwohl die Minister

der *königlichen Handlungen* geschehen, als in der schwedischen. In Schweden ist man namentlich von dem Satz ausgegangen, dafs ein König, umgeben von lauter geprüften wackern Männern schlechterdings nichts unrechtes oder verderbliches wollen könne, sobald er alles und jedes nur in der Mitte des Statsraths vornehmen dürfe. Die Constitution räumt ihm das Recht ein, gegen die Meinung des Statsraths zu verfügen, man wufste aber sehr wohl, dafs dies nicht leicht geschehen wird, da die Minister verantwortlich sind und ihren *Dissensus zu Protocoll geben müssen.* Vor Zeugen handelt der Mensch anders, wie allein im Cabinet.

§. 355 [b].

ααα) Dem Souverain steht ein Stats-Ministerium etc. zur Seite.

56) Das *Collegium* der Stats- oder Departements-Minister bildet verfassungsmäsig den *Rath* (concilium et consilium) des Souverains (bald auch Statsrath, bald geheimer Rath etc. genannt), so dafs dieses Collegium *als solches* nächst dem Souverain die höchste Stats-Regierungs-Behörde ist und daher in Abwesenheit des Souverains *entscheidende* Competenz hat, lezterer auch gewöhnlich dem Rathe desselben folgt, weil seine Mitglieder verantwortlich sind (§. 354 [b]).

Dies ist der Fall in:

Baden, §. 204, unter dem Namen *Stats-Ministerium.*

Baiern, §. 205, *b*, VIII. §. 30. Desgl., doch giebt es auch noch ein *Cabinet.*

Frankreich, §. 212. Unter dem Namen eines *Minister-Conseils.*

Grosbritannien, §. 220. Unter dem Namen eines *Geheimen Raths* (Privy Council, the King in Council).

Niederlande, §. 242, *b*, §. 71 etc. Unter dem Na-

in Folge des Gesetzes vom 5ten July 1821 verantwortlich sind.

Hessen-Homburg, §. 232. S. §. 357 *a*.
Hohenzollern-Hechingen, §. 233. Desgl.
Hohenzollern-Sigmaringen, §. 233. Desgl.
Lichtenstein, §. 235. S. §. 357 *a*.
Lippe-Detmold, §. 236. Desgl.
Lippe-Schaumburg, §. 237. Desgl.
Meklenburg-Schwerin, §. 240. Desgl.
Meklenburg-Strelitz, §. 240. Desgl.
Nassau, §. 241. S. §. 357 *a*.
Oestreich, §. 244. Jedes Königreich und jede Provinz hat ihren eigenen Kanzler beim Kaiser, welche zusammen unter dem obersten Kanzler stehen. S. §. 357 *a*.
Oldenburg, §. 258, aus einem dirigirenden Minister 2 Secretairen und 2 Justiz-Räthen.
Preufsen, §. 260. Jeder Departementsminister referirt allein an den König und dieser entscheidet durch *Cabinets*-Ordres.
Reufs, §. 261. S. §. 357 *a*.
Rufsland, §. 265. Jeder Departements-Minister referirt für gewöhnlich allein an den Kaiser und dessen Cabinet, welcher dann durch Ukase entscheidet, deren Bekanntmachung durch den dirigirenden Senat geschieht.
Sachsen, §. 267. Das *geheime Cabinet*. M. s. §. 357 *a*.
Sachsen-Altenburg, §. 268. S. §. 357 *a*.
Sachsen-Coburg, §. 270. Desgl.
Sachsen-Gotha, §. 271. Desgl.
Sachsen-Meiningen, §. 273. Das *Landes-Ministerium* bildet zugleich den *geheimen Rath*.
Sachsen-Weimar, §. 274. Siehe §. 357 *a*.
Schwarzburg-Rudolstadt, §. 276. Desgl.
Schwarzburg-Sondershausen, §. 277. Desgl.
Waldeck, §. 280. S. §. 357 *a*.

men eines *Stats - Raths*. Die Departements-Minister gehören hier nicht zum Statsrathe.

Norwegen, §. 243, *b*, §. 12 — 13. Unter dem Namen eines *Statsraths*, durch die Minister etc. gebildet.

Polen, §. 259, *b*, §. 63 — 73. Unter dem Namen eines Stats - *Rathes*, der sich in die *allgemeine Versammlung* und den *Verwaltungs-Rath* theilt. Die Departements - Minister gehören dazu.

Schweden, §. 278, *b*, §. 4. 5 u. 39. Der *Statsrath* ist hier was sonst der *Reichs - Rath* war und regiert verfassunsgmäsig in Abwesenheit des Königs (α). M. s. auch *Malchus* l. c. I. S. 83.

Schweiz, §. 279. Der *kleine Rath* ist hier, unter dem Vorsitz der Schultheifsen, Landammänner oder Burgermeister, oberste Regierungs- und Verwaltungs - Behörde. Er führt hier und da *auch* den Namen *Statsrath*. M. s. unten §. 426.

Würtemberg, §. 281, *b*, §. 54 — 61. Das Collegium der Departements - Minister führt den Namen *Geheimer Rath* und seine Competenz als blos *berathende* sowohl wie *entscheidende* Behörde ist genau vestgestellt. Doch giebt es darneben auch noch ein *Cabinet*.

Das Weitere §. 357 *b*.

α) Schwedens und Norwegens Stats - Räthe sind keineswegs dem Oberhaupt blos Rath (Avis) ertheilende Collegien, sondern wirklich regierende Behörden, an deren Votum er mehr oder weniger direct oder indirect gebunden ist, indem sie ihren Abschied nehmen *müssen*, wenn man ihren Rath nicht befolgt.

§. 356 *a*.

$\beta\beta\beta$) Ein Stats-Rath im alten Sinne.

57) Schon lange vor der französischen Revolution führte in mehreren Ländern der so eben besprochene *Geheime Rath* des Souverains auch schon den Namen *Statsrath*, Conseil d'Etat, Consiglio di Stato, Consejo de Estado, Conselho de Estado etc., so wie man denn überhaupt diesem Rathe ganz eben so *willkührliche* Namen und Befugnisse beilegte, als ihn die Souveraine *willkührlich* bildeten.

Dies *war* der Fall:

in den alten *Niederlanden*, wo seit 1584 dem *Statthalter* ein *Statsrath* zur Seite stand.
im alten *Frankreich*, wo der *Minister-Rath Conseil d'Etat* hiefs (α).
in *Rufsland*, bei dem von Katharina I. errichteten *Stats-Rath*, bestehend aus den Ministern etc.

Es *ist* dies noch der Fall:

in *Norwegen* und
in *Schweden*. M. s. §. 355 *b*. und 357 *b*.

Es *war* und *ist* noch der Fall in:

Dänemark, wo schon seit 1660 der Minister-Rath den Namen *Stats-Rath* führt.
Das Weitere §. 357 *a*. und 386.

α) Nicht alle Minister gehörten aber dazu. Wer ausser den ein für allemal dazu ernannten Theil daran nehmen sollte, wurde speziell durch den Huissier des Königs dazu eingeladen.

§. 356 b.

ββ β) Ein Staatsrath oder Statsrath im neuern Sinne.

57) Die französische Consular-Verfassung vom 24. Dec. 1799 schuf im Geiste des freistatlichen Princips *neben* den Departements-Ministern und zu ihrer und des Regenten Hülfe das Institut des *Staatsraths* oder Statsrathes im neuern Sinne, d. h. als ein bloses *berathendes*, *prüfendes*, *begutachtendes*, *vorbereitendes* und *interpretirendes*, nach Ministerial-Sectionen abgetheiltes *zahlreiches* Collegium *ohne* alle *für sich allein entscheidende* Stimme und Competenz, indem seine *Meinung* (Avis) der Genehmigung des Regenten bedarf, um die *Kraft* einer *Entscheidung* zu haben.

Dieses neue französische Institut ist theils *rein* theils *modificirt* beibehalten oder adoptirt worden von

Baiern, als berathendes und entscheidendes Collegium. Siehe §. 357 b.

Frankreich, als berathendes und entscheidendes Collegium. S. §. 357 b.

Nassau, in der Art, dafs blos die Chefs der höheren Landes-Collegien sich jährlich einmal *als Statsrath* versammeln und das begutachten, was das Ministerium ihnen vorlegt, besonders das Budget. M. s. *Malchus* l. c. I. 93.

Niederlande, §. 242, b, §. 71 — 74. Hier hat man ihm wieder eine andere und zwar statsrechtliche Bedeutung gegeben, indem alle königlichen Erlasse dem Statsrath erst vorgelegt werden *müssen* und er eigentlich eine *permanente* Repräsentation der Provinzen beim Könige ist, der ihn zwar ernennt, aber so, dafs aus allen

§. 357 a.

γγγ) *Statssecretaire, Conferenz- und Cabinets-Minister.*

58) Demgemäs pflegen Statssecretaire, *Conferenz-* und Cabinets-Minister etc. auch *keine kathegorisch* oder scharf *abgesonderte Geschäfts-Zweige* zu leiten oder zu verwalten, sondern *jeder* kann mit *jedem* und mehreren Geschäftszweigen beauftragt werden, wie es dem Souverain gefällt (α).

So ist es noch in folgenden Staten (256):

---

256) Zur Vervollständigung der bisherigen §§. werden wir aber hier, ausser der Titel-Angabe der *höchsten* Behorden, welche den *unmittelbaren Geheimen Rath* des Souverains bilden, auch die ausser oder neben demselben noch weiter hier und da vorkommenden höchsten Landesbehörden auf beiden Colonnen nennen.

Provinzen Mitglieder darin sitzen sollen. Daher sind auch die Minister weder Mitglieder desselben noch verantwortlich, sondern der Statsrath ist letzteres.

Polen, §. 259, *b*, §. 63 — 73. M. s. §. 357 *b*.

Preufsen, §. 260, *e*. Hier in der Art sehr modificirt, als er eigentlich blos aus allen höheren Statsdienern, mit Einschlufs der Ober-Präsidenten, besteht, jedoch permanent. M. s. *Malchus* l. c. I. 90 und III. 51.

Rufsland, §. 265, Nr. 5. M. s. §. 357 *b*, wie im heutigen Frankreich.

Schweden, §. 278. Die *Functionen* eines Statsraths im neuern Sinn verrichtet hier nicht der sog. Statsrath, sondern die den 4 Departements-Ministern beigeordneten Comités. *Malchus* l. c. I. 84.

Das Weitere §. 386.

Ueber die Competenz und die Geschäfts-Organisation dieses Statsraths im neuern Sinn s. m. insonderheit *Malchus* I. S. 77. 93. und III. die daselbst abgedruckten Reglements.

§. 357 ^{b}.

γγγ) *Departements - Ministerien.*

58) Da das freistatliche *Interesse* Trennung der Verwaltungs Zweige (als Gewalten, besonders der Justiz und Polizei) fordert, so sind hier die Ministerien auch wenigstens nach *fünf* Haupt-Geschäfts-Kathegorien (auswärtige Angelegenheiten, Justiz, Finanzen, Krieg und Inneres (Polizei) gesondert und daher *Departements - Ministerien* (*a*).

In folgenden Staten bestehen Departements-Ministerien:

Baden, fünf Departements-Ministerien mit einigen zugetheilten Statsräthen. Sie bilden das *Stats-*

Anhalt-Bernburg, das *Cabinet* des Herzogs besteht blos aus *einem* geheimen Rathe und dem Präsidenten der *Landes-Regierung*.

Anhalt-Dessau, desgleichen, nur dafs hier die Landes-Regierung den Titel *Ober-Landes-Direction* führt.

Anhalt-Köthen, der *Regierungs-Präsident* ist zugleich der geheime Rath.

Braunschweig, der *geheime Rath* besteht aus zwei *Stats-Ministern* und vier berathenden *Statsräthen*.

Dänemark,
- *a*) die sechs Stats-Minister bilden
- *b*) das *Stats-Ministerium*, welches für jede Branche auch noch besondere *Deputirte* hat und collegialisch verhandelt.
- *c*) Dieselben 6 Statsminister bilden den *geheimen Stats-Rath*, *worin* jeder dem Könige einzeln referirt und dieser entscheidet.
- *d*) Die teutschen Lande haben ihre eigene *Kanzlei*. M. s. *Malchus* I. 435.

Grosbritannien, *a*) Acht Stats-Secretaire, welche für sich ein Collegium bilden, nemlich: 1) der erste Lord der Schatzkammer (Premier-Minister), 2) der Lord-Kanzler, 3) der Lord-Siegelbewahrer, 4) der Statssecretair des Innern, 5) der der auswärtigen Angelegenheiten, 6) der der Kolonien und des Kriegs, 7) der Schatzmeister der Marine, 8) der Präsident der Handels-Controle.
- *b*) Diese 8 Lords bilden zugleich den *Cabinets-Rath* des Königs.
- *c*) Der *geheime Rath* des Königs besteht sodann aus eben diesen 8 Lords, dem Lord-Präsidenten des geheimen Raths, dem ersten Lord der Admiralität, dem Generalfeld-Zeugmeister, dem Präsidenten der Controle der ostindischen Gesellschaft und dem Kanzler des Herzogthums Lancaster. Endlich ist

Ministerium unter dem Vorsitze des Grosherzogs.

Baiern, *a*) fünf Departements-Minister mit zugetheilten Ministerial-Räthen bilden das *Stats-Ministerium*.

b) Der *Statsrath* besteht aus den fünf Ministern, sieben ordentlichen und 26 ausserordentlichen Statsräthen, ist in fünf Sectionen getheilt und hat für gewisse Gegenstände auch *entscheidende* Competenz. M. s. *Malchus* I. 294 u. III. 79.

Frankreich, *a*) Sieben Departements-Minister und aufser diesen noch mehrere Statsminister ohne Departements. Diese bilden zusammen

b) den *Minister-Rath* des Königs.

c) Der *geheime Rath* (conseil privé) des Königs besteht aus solchen Ministern und Räthen, die der König willkührlich dazu beruft. Besonders nehmen die Prinzen darin Platz (y assistent).

d) Der *Cabinets-Rath* (Ord. vom 19ten April 1814) unterscheidet sich vom Ministerrath blos durch die Berathungsgegenstände.

e) Der *Statsrath* zerfällt in sechs Comités nach Maasgabe der Ministerien, welche durch die Minister präsidirt werden. Sehr zahlreich (Ordonanz vom 23 August 1815 und *Malchus* III. S. 27).

Uebrigens gab es in Frankreich schon seit 1588 vier Ministerial-Departements.

Hessen-Cassel, *a*) das *geheime Cabinet* des Kurfürsten mit einem Geh. Cabinets-Rath.

b) Vier Departements-Ministerien, (für den Krieg ein besonderes Collegium), mit zugetheilten Ministerial-Räthen. Die Minister und Ministerial-Räthe bilden unter dem Vorsitze des Kurfürsten

c) das *Stats-Ministerium*. Dieses Collegium sowohl wie die Departements-Ministerien berichten an das geheime Cabinet.

d) das Parlament der *grose Rath* des Königs. M. s. oben §. 218.

Hannover, *a*) das *Statsministerium* besteht aus 4 *Statsministern* mit gemischter Geschäftszutheilung.

b) Der *Geheime Rath* besteht aus den Ministern und übrigen höchsten Collegien-Chefs.

c) Die *Domainen - Kammer*.

d) Die *Kriegs* - Canzlei.

e) Das Obersteuer- und Schatz - Collegium. M. s. *Malchus* I. 37 u. 415.

Hessen - Homburg, hat blos eine *Regierung*.

Hohenzollern - Hechingen. Desgl.

Hohenzollern-Sigmaringen, eine *geheime Conferenz* aus 2 *geheimen Räthen* bestehend.

Lichtenstein, ein *Hofrath* befindet sich zu Wien bei dem Fürsten.

Lippe - Detmold, eine *Regierung* und eine *Domainen - Kammer*.

Lippe - Schaumburg, der *geheime Rath* besteht aus den Chefs der *Regierung* und der *Domainen*-Kammer.

Meklenburg - Schwerin, das *geheime Ministerium* besteht aus 2 *Stats - Ministern* und einem beständigen Referenten für Justiz- und Lehnssachen.

Meklenburg - Strelitz, desgl. nebst noch einem *geheimen Secretair*.

Nassau, *a*) nur ein *dirigirender Minister*.

b) Der *Statsrath* besteht aus den obern Landes - Collegien-Chefs, §. 356 *a*.

c) Die *allgemeine Landes - Regierung*.

Oestreich, *a*) Der Haus- Hof- und Stats - Kanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Diese höchste Charge ist jedoch nur eine persönlich ausserordentliche.

b) Der *oberste Kanzler* und Minister des Innern. Unter demselben stehen

1) der böhmisch - gallizische Hof - Kanzler,
2) der lombardisch - venezianische — ,

Hessen - Darmstadt, *a*) vier Departements-Ministerien (denen jezt nur ein Minister vorsteht(mit zugetheilten *Stats-* (Ministerial)- Räthen. Diese zusammen bilden

b) Das *geheime* Gesammt- oder Stats-Ministerium.

Niederlande, *a*) acht Departements-Ministerien, ein Stats-Secretariat und aufserdem noch 6 Stats-Minister ohne Departements.

b) Der *Minister* oder *Kabinets-Rath* besteht aus den acht Departements-Ministern unter dem Vorsitze des Minister-Präsidenten des Statsraths.

c) Der *Statsrath* besteht aus 24 Mitgliedern, genommen aus allen Provinzen, und dem Kronprinzen, versammelt sich wöchentlich 3mal zwar nur *berathend* jedoch so, dafs er befragt werden *mufs*.

Norwegen, *a*) dermalen sechs Departements-Minister aufser dem Königlichen Statthalter. Diese bilden

b) den *Statsrath*, *mit* und *in* welchem nur allein der König oder sein Statthalter verfügen kann. Stimmen-Mehrheit entscheidet. Bei dem Könige in Schweden befinden sich stets der Norwegische Stats-*Minister* und zwei Statsräthe (*β*).

Polen, *a*) fünf Departements-Minister aufser dem Königlichen Statthalter und dem *Stats-Secretair*, welcher sich bei der Person des Kaisers und Königs befindet.

b) Der *Statsrath*, durch den König oder dessen Statthalter selbst präsidirt, besteht aus den Ministern, den Statsräthen, den Requeten-Meistern und *den* Personen, die sonst der König hinein ruft. Er zerfällt in den *Verwaltungs-Rath* und in die *allgemeine Versammlung*. Ersteren bilden die

3) der östreichisch-illyrische —,
4) der ungarische —,
5) der siebenbürgische —.

c) Der Finanzminister oder Präsident der *allgemeinen Hof-Kammer.*

d) Der oberste *Justiz*-Präsident.

e) Der oberste *Polizei-* und *Hof-Censur*-Präsident.

f) Der *Hofkriegsrath* und dessen *Präsident.*

g) Das *geheime Cabinet* mit einem Director.

h) In wichtigen Angelegenheiten beruft der Kaiser einen *Stats-* und *Conferenz*-Rath zusammen, worüber *Malchus* l. c. I. S. 387 nachzusehen.

Oldenburg, das *Cabinets-Ministerium* besteht aus dem *Regierungs-* und *Ober-Appellations*-Gerichts-Präsidenten.

Reufs-Greiz, blos eine Regierung mit einem Präsidenten oder Kanzler.

Reufs-Schleiz, ein *Cabinets-Rath.*

Sachsen, *a*) das *geheime Cabinet* besteht jezt aus zwei *Cabinets-Ministern*, zwei *geheimen Räthen* und zwei *Conferenz-Ministern*, welche darin wegen der ihnen zugetheilten Geschäfte an den König referiren.

b) Der *geheime Rath* besteht aus einem Prinzen, zwei Ministern und drei geheimen Räthen. Er ist was anderwärts das Statsministerium und unter ihm stehen

c) die drei höchsten Landes-Collegien. M. s. *Malchus* I. S. 38 u. 408.

Sachsen-Altenburg, zwei *geheime Räthe.*

Sachsen-Coburg, das *Landes-Ministerium* besteht aus vier Mitgliedern, und unter ihm steht die *Landes-Regierung.*

Sachsen-Gotha, der *geheime Rath* besteht aus zwei *geheimen Räthen* und zwei *geheimen Assistenz*-Räthen.

fünf Minister und der Statthalter. Leztere allein fungirt als Statsrath im neuern Sinn.

Preussen, *a*) dermalen 7 Departements-Ministerien, noch Geschäfts-Divisionen mit Ministerial-Räthen und Directoren etc. wiederum abgetheilt. Die Minister bilden unter dem Vorsitze des Königs das *Stats-Ministerium.*

b) Im *geheimen Cabinet* des Königs, aus welchem alle höchsten und lezten Entscheidungen erfolgen, haben blos der Kriegs-Minister und zwei Kabinetsräthe unmittelbaren Vortrag.

c) Der *Statsrath* zerfällt in sieben Abtheilungen, (35 Mitglieder), jede mit ihrem eigenen Präsidenten ausser dem des ganzen Statsraths. Er ist blos *berathend.*

Malchus I. 263 und III. 51.

Russland, *a*) Zehn Departements-Ministerien, durchweg collegialisch organisirt, die Chefs bilden das Stats-Ministerium. (Ukas vom 25. Juli 1810).

b) Der *Stats-* oder *Reichs-Rath* besteht aus den Ministern und andern dazu ernannten Stats- oder Reichs-Räthen und ist in vier Sectionen oder Departements abgetheilt. (*Ukas* vom 1. Juni 1810 u. *Malchus* III. 233).

c) Der *dirigirende Senat*, von Peter I. 1711 gegründet, in acht Departements oder Sectionen getheilt, wovon fünf in Petersburg und drei in Moskau ihren Sitz haben, von Katharina II. der *Verwahrungs-Ort der Gesetze* genannt, ist hauptsächlich der oberste Gerichtshof und Gesetzerklärer, macht die Gesetze und Befehle des Kaisers nach vorgängiger Prüfung, (s. oben §. 264) bekannt, sieht auf deren Vollziehung, ertheilt Entscheidung auf zweifelhafte Fragen aller Behörden des Reichs und ernennt selbst zu vielen Stellen.

(*Hupel* I. S. 451 und *Malchus* I. 378).

Sachsen-Weimar, *a*) das *Stats-Ministerium* besteht aus zwei Ministern, einem *geheimen Rathe* und drei *geheimen Referendarien* unter Leitung eines Präsidenten. Die drei Ministerial-Departements sind *collegialisch* besezt.

Unter dem Statsministerio stehen:

b) die höheren Landes-Collegien.

c) Woraus der, zur Erklärung zweifelhafter Gesetze bestimmte *Statsrath* zusammen gesezt ist, wissen wir nicht näher zu sagen.

M. s. *Malchus* l. c. I. 93 u. 425.

Schwarzburg-Rudolstadt, der *geheime Rath* besteht aus vier Räthen.

Schwarzburg-Sondershausen, der *geheime Rath* (Consilium) besteht aus den Chefs der Landes-Collegien, (Kanzler, Vice-Kanzler und Kammer-Präsident).

Waldek, der *geheime Rath* ist aus den Collegial-Chefs zusammen gesezt.

α) „Ein Fürst, der Mistrauen in seine Kräfte sezt, thut wohl, wenn er einen Prinzipal-Minister bestellt.“ *Zachariä* l. c. III. S. 85.

β) Das Wort *Minister* ist erst seit 1549 gebräuchlich, wo es die Friedens-Unterhändler zu Chateau-Cambresis zuerst von sich gebrauchten.

d) Der *heilige Synod* ist das höchste Reichs-Collegium für alle griechisch-russisch-geistlichen Angelegenheiten, unter ihm stehen die Konsistorien und Archigereis der Gouvernements. *Malchus* III. 228.

Sachsen-Meiningen, *a*) Seit 1829 vier Departements-Minister, das *Landes*-Ministerium bildend. Sie formiren zugleich

b) den *geheimen* Rath.

Schweden, *a*) Acht Departements- und Stats-Minister mit fünf Kanzlei-Räthen und einem Reichs-Archiv-Secretair. Diese acht Minister mit dem Hof-Kanzler bilden

b) den *Statsrath*, *worin* nur allein der König etwas beschliefsen kann. *Malchus* I. 37 und 442 (γ).

Würtemberg, *a*) fünf Departements-Minister mit zugegebenen besondern vortragenden Räthen. Diese fünf Minister bilden, unter dem Vorsitz eines Geheimen-Raths-Präsidenten ohne Departement, so wie mit noch drei ordentlichen und drei aufserordentlichen Statsräthen (mit verschiedenen Titeln)

b) den *Geheimen Rath*.

c) Das *geheime Cabinet* des Königs besteht aus zwei Kanzleien, dem geheimen Cabinet und der geheimen Kriegs-Kanzlei.

α) Nicht sowohl der erste Erfinder, wohl aber Lehrer der scharfen Trennung der Verwaltungs-Zweige ist der als Physiocrat berühmte *Mercier de la Riviere* (l'ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques, 2 Tom. Paris 1767.) M. s. über seine Anwesenheit in Moskau, wohin ihn Katharina II. gerufen, *Ségur* Mem. III. S. 44. und oben §. 263. Ueber den Ministerial-Organismus s. m. auch *Krugs* Kreuz- u. Quer-Züge S. 178.

β) §. 12 der Verfassung redet blos von *einem* Stats-*Minister* und 7 andern *Mitgliedern* des *Stats-Raths*.

γ) Die Verfassungs-Urkunde unterscheidet §. 5 u. 6 zwischen Stats-*Ministern* und Stats-*Secretairen*. Blos die Departements der Justiz und der auswärtigen Angele-

§. 358 [a].

888) *Subjective Aemter - Cumulation.*

59) Dieselbe *gemischte Geschäfts-Cumulation* oder *Verbindung* in den Personen der Cabinets-Minister, geheimen Räthe etc. findet in Patr. Staten nun auch bei den *Mittel-* (Provinzial-) und *Unter-* (Amts-) Behörden statt, insonderheit sind hier Justiz- und Landes-Polizei- (Verwaltung) noch in einer Hand.

Im *Ganzen genommen* ist dies noch in allen Staten der Fall, welche bereits zu §. 357 [a] genannt worden sind, jedoch mit einzelnen Ausnahmen wegen der noch belassenen Verbindung der Verwaltung mit der Justiz, z. B. in *Meklenburg*, wo die Regierungen und Kammer-Collegien nach §. 394 d. E. L. V. angewiesen sind, alle bei ihnen angebrachte Klagen an die *Landesgerichte* zu verweisen. Ueberall, wo die Verwaltungs-Bezirke nicht identisch sind mit den Justiz-Amts-Bezirken, kann man annehmen, daſs die Verwaltung von der Justiz getrennt ist. In England giebt es übrigens eigentlich gar keine Verwaltung der Regierung im neuern Sinn. Die Sherifs (ursprünglich die Schreiber der alten Grafen) und Judges of peace

genheiten haben *Minister*, die Departements des Kriegs, der Landeshaushaltung, der Finanzen und des Cultus u. Unterrichts werden durch 4 Stats-*Secretaire* geleitet. Der beiden Stats-Secretaire für die Colonien und die Marine gedenkt die Verfassung nicht, sondern sezt blos §. 5 vest, daſs der *Statsrath* aus 9 Mitgliedern bestehen soll, den 2 obigen Ministern, 6 Statsräthen und dem Hofkanzler.

§. 358 [b].

ddd) Ob- und subjective Aemter-Sonderung.

59) Ganz so wie hier die Geschäfte in höchster Instanz getrennt sind, so auch und aus gleichem Grunde ist diese Trennung *durchgeführt* bei Mittel- (Departements- etc.) und Unter- (Districts- und Cantons- etc.) Behörden, ganz besonders ist aber hier die Justiz von der Polizei- und der Finanz-Verwaltung getrennt. M. s. die Note zu §. 358 [a].

Im Ganzen genommen *muſste* man in allen zum §. 357 [b] genannten Staten diese Consequenz eintreten lassen, nachdem man im Centro eine Geschäfts-Absonderung beliebt hatte, denn nur eben dadurch, daſs Mittel- und Unter-Behörden so abgesondert und objectiv innerlich organisirt wurden, war es möglich den Geschäfts-Mechanismus im Centro unter 5 — 10 Personen zu vertheilen. *Wenigstens* muſste man bei den Mittel und Unterbehörden eine *innere objective Geschäfts-Absonderung* einführen, weil nun *jeder Minister* besondere nur für ihn abgefaſste Berichte nöthig hatte. Das Weitere hierüber §. 375 etc.

Justiz und Polizei oder Regiminal-Verwaltung sind bis jezt getrennt in: Baden, Dänemark, Frankreich, Han-

des Königs sind blos zu Aufrechthaltung des Königsfriedens da, präsidiren blos die Grafschafts- und Districts-Quartal-Versammlungen und jede Stadt, jede Gemeinde administrirt sich selbst (237)

§. 359 a.

ββ) Hof- und Statsdienst sind eins.

60) Da es in Patrimonial-Staten, mit Ausnahme der Gerichtsbeisitzer, im Ganzen genommen, nur *landesherrliche Diener* und *Beamte* giebt, (landständische, städtische und Dorfs-Aemter ausgenommen) der Landesherr allein aber einen *Hof* hält, so sind und werden hier auch Hof- und Landes-Stellen wenigstens in den höchsten und höheren Branchen in denselben Personen vereinigt (α).

Dies ist, *im Ganzen genommen*, noch in allen §. 44 genannten Patrimonial-Staten der Fall, mit Ausnahme der zu §. 360 b genannten Patrimonial-Staten.

α) „Dans les cours la position fait tout. Trop souvent on y cherche, non l'homme propre à quelque grand emploi, mais l'emploi qui convient à l'homme en faveur. *Ségur* Mem. II. S. 78.

---

237) M. s. deshalb *Custance* l. c. S. 155 u. 156. und *v. Vincke*, Darstellung der *innern Verwaltung* Grosbritanniens. Herausgegeben von *Niebuhr*. Berlin 1815. S. 26, woselbst die Functionen der Friedensrichter aufgezählt sind, und zwar 1) *Allgemeine* Polizeipflege. 2) Gewerbs-Polizei, 3) Erhebung der öffentlichen Abgaben, 4) Verwaltung des Grafschafts-Vermögens. Das beste teutsche Werk über Englands innere Verwaltung. Auch s. m. noch *Malchus* l. c. I. S. 213.

nover, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Meklenburg, Niederlande, Norwegen, Oestreich, Polen, Preufsen, Rufsland, Schweden, Weimar, Würtemberg.

§. 359 b.

ββ) Trennung der Hof- und Statsdiener.

60) Die Hofdiener der Fürsten von Frei-Staten sind von den Statsdienern, wenigstens ihren Amts-Verrichtungen nach und schon der Verantwortlichkeit der letztern wegen, theils verfassungsmäsig theils factisch getrennt.

---

a) Zunächst bringt es die Natur der Sache mit sich, dafs die *Verantwortlichkeit* der Minister und die unabhängige Würde der *höhern Justiz-Behörden* sie unfähig macht, gleichzeitig wirkliche Hof-Chargen im engern Sinn etc. zu bekleiden. Also überall, wo jene statt hat, fällt auch dieses *ipso facto* weg, oder sollte es doch. M. s. oben §. 314 b. 315 b.

b) Sodann ist diese Trennung verfassungsmäsig noch besonders vestgesezt für:
Niederlande, §. 242. *b*, §. 34.
Norwegen, §. 243, *b*, §. 24.
Schweden, §. 278, *b*, §. 48.

c) *Factisch* findet sich diese Trennung mehr oder weniger in:

Hessen-Cassel,
Polen,
Preufsen,
Rufsland.

β) *In mehr objectiver Hinsicht.*

§. 360[a].

αα) Provinzial- etc. oder historisch-ungleiche Ein- und Unter-Abtheilung der Patr. Territorien (Provinzial-System.)

61) Da das Patrimonial-Princip nicht allein jeden Einzelnen, sondern auch ganze Stände und sonach ganze Provinzen, d. h. *speciali titulo* erworbene Lande bei ihren *hergebrachten*

Hof-*Titel* und Decorationen werden aber von allen fürstlichen Höfen an Inn- u. Ausländer, an Hohe und Niedere ertheilt, ohne dafs daraus eine Pflichten-Duplicität entsteht. M. s. den Grund §. 368 und 414 (α). Auch führen in allen fürstlich beherrschten oder regierten Ländern sowohl Hof- wie Statsdiener und Collegien das Prädicat kaiserlich, königlich, kurfürstlich, grosherzoglich, herzoglich, fürstlich etc. vor ihrem Amts-Titel. Der höhere Amts-Titel *Vice-König*, *Statthalter*, *Lieutenant* etc., (alle so viel als Stell-Vertreter des Landesherrn bedeutend), möchten wir endlich für dem patr. Princip angehörend erklären, dagegen die Titel *Gouverneur*, *Präfect* etc. als dem freistatlichen Princip entsprechend.

α) Auch sind Hoftitel, wie z. B. Hofrath bis zum Hof-Kiefer herab, allenthalben, auch von solchen Leuten und an solchen Orten gesucht, wo *kein* Hof sich aufhält oder gar keiner existirt. So sind z. B. in der Schweiz (Solothurn) Landammänner östreichische Kammerherrn, und in Frankfurt a. M. mehrere Aerzte und Advocaten Hofräthe und Legationsräthe auswärtiger Fürsten.

β) Die Ausschliefsung des *bürgerlichen* Standes von den höheren Hof- und Stats-Aemtern gieng aus dem ganzen Wesen der germanischen Höfe hervor. Erst seit Hof- und Statsstellen getrennt wurden, konnte der bürgerliche Stand Stats-Aemter erhalten.

β) *In mehr objectiver Hinsicht.*

§. 360[b].

αα) *Departements- oder gleiche Ein- und Unterabtheilung der Frei-Territorien (Real-System).*

61) Der den Frei-Staten unterstellt werdenden geographischen, ethnischen und socialen Einheit entspricht die, zwar schon vor der französischen Revolution nicht unbekannte

und *wohlerworbenen Rechten läfst* und *schützt* (§. 164 u. 301 [a]), so ist es eine nothwendige und unmittelbare Folge davon, dafs jeder solchergestalt erworbene Gebietstheil etc. auch seine *hergebrachte* provinzielle und *ungleiche* Absonderung behalte, was man durch den Ausdruck *Provinzial-Eintheilung* oder System bezeichnet.

Eine solche Provinzial- oder historisch ungleiche Ein- und Unter-Abtheilung der Territorien hat noch statt in:

Anhalt-Bernburg, in das untere und obere Fürstenthum, beide sodann, und zwar ersteres in vier, lezteres in fünf Aemter, sehr verschiedener Gröfse.

Anhalt-Dessau, in 15 Aemter von sehr ungleicher Seelenzahl.

Anhalt-Köthen, in 7 Aemter, wie vor.

Bremen, das Gebiet der Stadt ist in sechs Gogerichte eingetheilt, mit Landrichtern. Der Flecken Vegesack hat seine besondere Municipal-Einrichtungen.

Dänemark, *a*) das eigentliche Königreich *Dänemark* zerfällt in sieben *Stifte* und diese dann wieder in *Aemter*, (jedoch sehr ungleich) und die Aemter in *Hereds*. Jedes Stift hat einen Stifts-Amtmann, jedes Amt einen Amtmann, jedes Hered einen Vogt.

b) *Schleswig*, zerfällt in 15 ungleiche *Aemter*, hat einen Statthalter und jedes Amt einen Amtmann.

c) *Holstein*, in 16 *Aemter*, zwei Landschaften und mehrere Graf- und Herrschaften, Adliche Kloster-Güter und Stadtgebiete, welche in diesen Aemtern nicht mit begriffen sind. Ganz wie Schleswig administrirt.

d) *Lauenburg*, in vier *Aemter* und hat eine colleg. Regierung.

e) Die *Färöer* Inselgruppe ist in sechs Syssel eingetheilt.

f) *Island*, in vier Viertel und hat einen Stifts-Amtmann.

Frankfurt, ihr Gebiet besteht blos aus zwei Marktflecken und fünf Dörfern.

Grosbritannien, das brittische Reich besteht aus:

a) dem Königreich England,
b) dem Königreich Schottland,
c) dem Königreich Irland.

ad *a*) zum Königreich *England* gehören:

(§. 265 Nr. 7), hauptsächlich aber doch erst seit derselben eingeführte geographische und administrative Territorial-Eintheilung der Staten in *gleiche* Departements, *gleiche* Districte, *gleiche* Cantone und Gemeinden als unentbehrliche Basis für die sogleich zu erwähnende *uniforme* innere Verwaltung. Die Verschiedenheit der Benennungen ändert hier nichts an der Sache (*a*).

Theils absolut theils nur *äußerlich* und mit Rüchsicht auf die bisherige ungleiche Provinzial-Absonderung ist diese neue Departements-Eintheilung eingeführt in:

Baden, in 6 Kreise, welche in *Ober-* oder *Bezirks-Aemter* zerfallen.

Baiern, in 8 Kreise, welche in *Land*gerichte zerfallen. Die Kreise haben colleg. Regierungen.

Braunschweig, in 6 *Districte*, welche dann wieder in *Kreisgerichte* zerfallen. Gemischtes System.

Frankreich, in 86 *Departements* (im Durchschnitt jedes 300 bis 350,000 Seelen), diese in *Districte* und diese in *Cantone*.

Hannover, die 11 Provinzen des Königthums sind jezt in 6 *Land-Drosteien* (Präfecturen) eingetheilt und diese zerfallen dann wieder in ungleiche *Aemter*. M. s. §. 229 *d*. Das System ist hier gemischt und nähert sich blos dem Realsystem.

Hessen-Cassel, die 5 alten Fürstenthümer und Grafschaften sind neuerdings in 4 *Provinzen* abgetheilt worden.

1) Provinz Niederhessen (das alte Niederfürstenthum mit der Grafschaft Schaumburg);
2) Oberhessen (das alte Oberfürstenthum mit der Grafschaft Ziegenhain);
3) Hanau (die alte Grafschaft Hanau mit den standesherrlichen Gebieten);
4) Fulda (die neu erworbenen Theile von Fulda mit den Herrschaften Schmalkalden, Hersfeld und Friedewald).

Die Provinzen zerfallen in *Kreise* und diese in *Justiz-Aemter*. Auch hier ist das System gemischt und man

α) das eigentliche *England*, eingetheilt in 40 Shires oder Grafschaften;
β) *Wales*, eingetheilt in 12 Shires od. Grafschaften;
γ) die Inseln Man, Jersey, etc.

ad α) Die Shiren zerfallen wieder in Hundreds und diese in Thitings (Alfreds Centen und Thitings) (Zehntheile). Einige haben aber auch noch ganz eigenthümliche grösere Unter-Abtheilungen, und zwar:
1) *Kent*, zerfällt in 5 Lathes (Abtheilungen);
2) *Sussex*, in 6 Rapes (Abth.);
3) *Hampshire*, begreift zugleich die Insel Wight;
4) *Sommerset*, in zwei kleinere Grafschaften;
5) *Lincoln*, in 3 Abtheil.;
6) *Nottingham*, in 7 Wapentakes;
7) *York*, in 3 Ridings;
8) *Durham*, in 2 Abtheil.;
9) *Northumberland*, in 2 Shiren und 6 Wards. Zu einer der ersteren gehört die Grenzstadt oder der Flecken Berwick upon Tweed mit eigenthüml. Privilegien.

ad β) Wales zerfällt ausserdem in Süd- und Nord-Wales, wovon jedes in 6 Shiren getheilt ist.

ad γ) Hier hat man wieder zu unterscheiden:
αα) die *Scilly-Gruppe*, aus 6 bewohnten kleinen Inseln bestehend, ganz frei von allen Steuern und Lasten;
ββ) die Insel Man, für 70,000 Pfund von der Krone gekauft;
γγ) die 4 normännischen Inseln Jersey, Guernsey, Sark und Alderney.
Alle diese Inseln gehören zu keiner Grafschaft und haben eigene Gouverneurs.

ad b) *Schottland* wird eingetheilt in Süd-, Mittel- und Nordschottland, das erstere zählt 19, das zweite 8 und das lezte 6 *Shiren*, wozu die südlichen u. nördlichen Hebriden mit eingetheilt sind. Eine weitere Unter-Abtheilung in Hundreds hat hier nicht statt.

ad c) *Irland* zerfällt in die 4 grosen Landschaften Leinster, Ulster, Connaught und Munster, wovon erstere in 12, die zweite in 9, die dritte in 5 und die vierte in 6 Counties zerfallen.

Die Verbindung aller dieser Theile von Grosbritannien zu *einem* Reiche ist blos eine *parlamentarische*. Im übrigen lebt jeder Theil nach seinem besondern Rechte etc. M. s. über diese Eintheilungen *Custance* l. c. S. 29. 33. 36. 154, und *Malchus* I. 449.

Hamburg, das Gebiet der Stadt zerfällt in 7 Districte und Gerichte, und ausserdem hat sie Theil an dem Amte

hat sich schon genöthigt gesehen, einige dieser heterogenen Verbindungen in finanziell-administrativer Hinsicht wieder aufzuheben. Die Provinzen haben colleg. Regierungen, die Kreise Kreisräthe.

Nassau, das ganze Herzogthum ist in 28 fast gleiche *Aemter* eingetheilt etc., welche ebenso viel Verwaltungs- und Justiz-Aemter, Medicinal-Bezirke und Recepturen bilden. Verwaltung und Justiz sind nicht getrennt.

Niederlande, mit Rücksicht auf die alten Provinzen und die darauf schon gebaute französische Departements-Eintheilung ist das Königreich in 17 *Provinzen* eingetheilt, deren jede in 3 — 4 *Bezirke* zerfällt. Blos die grose Provinz Holland zerfällt in Süd- und Nord-Holland und hat 11 Bezirke. Die Provinzen haben Gouverneurs und die Bezirke Commissaire.

Norwegen, zerfällt in die a) südliche und b) nördliche Landschaft, so wie c) in das Nordland. Diese bilden zusammen 4 Stifte mit Stiftsamtmännern, die Stifte zerfallen in 17 *Aemter* mit Amtmännern und die Aemter in 44 *Vogteien* mit Vögten.

Polen, in 8 *Woiwodschaften* (Palatinate), welche in 39 *Obwodys* oder Bezirke zerfallen. Die Städte haben *Municipalitäten*. Die Dörfer Schultheifsen.

Preufsen, in 10 *Provinzen*, jede von diesen in 2 — 3 *Regierungs-Bezirke* (zusammen 26), und diese in *Kreise*. Die Justiz-Aemter-Eintheilung ist davon verschieden. Die Provinzen-Eintheilung ist noch historisch wie bei den Niederlanden.

Rufsland, mit Rücksicht auf die National-Verschiedenheiten ist a) das *europ.* Rufsland in 41 *Gouvernements* und diese jedesmal in *Kreise* eingetheilt;

b) das *asiatische* Rufsland in 11 Gouvernements und 3 Provinzen ebenwohl in Kreise und Abtheilungen eingetheilt, die blosen Schutz-Provinzen mit gerechnet, welche aber keine eigenen Gouverneurs haben. Jedes Gouvernement zählt 3 bis 400,000 und jeder Kreis 20 bis 30,000 Seelen.

Schweden,

a) das eigentliche Schweden (Svealand) zählt 9,

b) *Göthaland* 13, und

c) das *Norrland* 4 Läne, zusammen 26 und ebensoviel Statthalterschaften (Landhöfdings), welche in Stifts-*Vogteien* (Fögderien) mit Kron-Vögten, und diese in *Herreden* mit *Districtsrentschreibern* zerfallen.

Schweiz.

a) Canton *Aargau*, 11 Districte mit *Ober-Amtmännern*, und 48 Kreise, welche *Friedensrichter* haben.

Bergedorf (mit Lübek); Ritzebüttel bildet ein besonderes Amt. S. oben §. 228.

Hessen-Darmstadt, hier besteht noch die historische Provinzial-Eintheilung in 3 Provinzen: 1) Starkenburg, 2) Oberhessen, 3) Rheinhessen.

ad 1 u. 2) Zu diesen beiden ist die Mehrzahl der standesherrlichen Gebiete geschlagen und man hat sie in resp. 14 u. 15 *landräthliche Bezirke* eingetheilt, welche eben so viel *Landgerichte* bilden. Jede Provinz hat eine collegialische Regierung, jeder Bezirk einen Landrath für die Verwaltung, die von der Justiz getrennt ist.

ad 3) Rheinhessen hat seine französische *Cantons*-Eintheilung behalten, deren 11 sind. In Beziehung auf diese Unter-Abtheilungen etc. gehört daher Hessen-Darmstadt gleichzeitig dem Real-System an.

Hessen-Homburg, die beiden Herrschaften Homburg und Meisenheim dies- und jenseits des Rheins werden separat verwaltet.

Hohenzollern-Hechingen, nach altherkömmlicher Weise noch eingetheilt.

Hohenzollern-Sigmaringen, desgleichen und zwar in 9 Aemter. Die Standesherrschaften bestehen ganz für sich.

Liechtenstein, die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg haben *einen* gemeinschaftlichen Vogt.

Lippe-Detmold, das Ganze ist in 12 ungleiche Aemter eingetheilt.

Lippe-Schaumburg, die Grafschaft Schaumburg ist in 4, und die Grafschaft Lippe in 2 Aemter abgetheilt.

Lübek, das Gebiet der Stadt (ausserhalb der Landwehr) ist in 5 Bezirke eingetheilt. Mit Hamburg theilt es das Amt Bergedorf. Travemünde hat einen Stadt-Hauptmann.

Meklenburg-Schwerin, das Ganze besteht
a) aus dem Meklenburgischen u. Wendischen Kreise;
b) dem Fürstenthum Schwerin;
c) der Herrschaft Wismar;
d) der Hoheit über Rostok;
ad *a*) zerfällt der erstere in 22 und der leztere in 16 Aemter;
ad *b*) in 6 Aemter;
ad *c*) in 2 Aemter.

Ausserdem ist das Ganze auch noch in 6 Militair-Districte eingetheilt. In *administrativer* Hinsicht bildet die colleg. *Regierung* zu Schwerin die höchste Behörde unter dem Präsidio eines Ministers. Wegen der übrigen Collegien s. m. *Malchus* I. 429.

Die Aemter sind mit Beamten besezt. Justiz und Verwaltung sind hier noch vereinigt.

b) Canton *Appenzell*, blos Gemeinden und Rhoden Ausser-Rhoden vor der Sitter und hinter der Sitter; Inner-Rhoden hat 7 Rhoden.
c) Canton *Basel*, 5 Bezirke, 30 Landzünfte und 15 Stadtzünfte.
d) Canton *Bern*, 27 alte und neue Amtsbezirke.
e) Canton *Freiburg*, 12 Amtsbezirke mit Ober-Amtmännern für Justiz und Verwaltung.
f) Canton *Gallen*, 8 Districte mit Statthaltern und 44 Kreise mit Kreis-Amtmännern.
g) Canton *Genf*, in 39 Mairien.
h) Canton *Glarus*, 15 Gemeinden oder Tagwen.
i) Canton *Graubündten*, 3 Bünde, die in 26 Hochgerichte abgetheilt sind.
k) Canton *Luzern*, 5 Districte oder Aemter und diese in 18 Gerichts-Kreise.
l) Canton *Neufchatel*, Neufchatel 16 und Valengin 5 Mairien.
m) Canton *Schafhausen*, in 12 städtische und 12 Landzünfte mit 5 Districts-Gerichten oder Bezirken.
n) Canton *Schwyz*, 7 Bezirke.
o) Canton *Solothurn*, 9 Aemter mit Ober-Amtmännern, und 31 Gerichtskreise.
p) Canton *Tessin*, 8 Bezirke mit Friedensgerichten und 38 Wahlkreise.
q) Canton *Thurgau*, 8 Amts-Bezirke mit Ober-Amtmännern und 32 Kreise mit Kreis-Amtmännern.
r) Canton *Unterwalden*, blos Gemeinden, in den bekannten 2 Abtheilungen, Ob dem Wald 7, Nid dem Wald 6. Leztere zerfallen in 13 Irtenen.
s) Canton *Uri*, desgl., jedoch 2 Districte.
t) Canton *Waadt*, 19 Bezirke mit Statthaltern, und 60 Kreise mit Friedensrichtern.
u) Canton *Wallis*, 13 Zehnten mit Gros-Castellanen.
v) Canton *Zug*, blos 10 Gemeinden, jedoch 2 Aemter, das innere und äussere.
w) Canton *Zürch*, 11 Districte oder Aemter, welche zusammen in 65 Wahlzünfte eingetheilt sind.

Würtemberg, 4 *Kreise*, welche in *Ober-Aemter* abgetheilt sind. Die Kreise haben colleg. Regierungen, die Ober-Aemter blose Ober-Amtmänner, jedoch neben noch andern Behörden. Die Aemter und Gemeinden bilden selbstständige Corporationen.

a) Die erste Idee zu gleichmäsiger Departements-Eintheilung der *modernen* Staten rührt von der römischen Geistlichkeit her, indem sie die alte römische Diöce-

Meklenburg-Strelitz, besteht aus dem Herzogthum Strelitz und dem Fürstenthum Ratzeburg. Dieses bildet nur 1 Amt, jenes 8 Aemter.

Oestreich,

a) *Ungarn* zerfällt in 6 Kreise und diese in 52 Gespannschaften;
b) *Böhmen* in 17 Kreise;
c) die *Lombardei* in 2 Gubernien und 17 Kreise oder Delegationen;
d) *Gallizien* in 19 Kreise;
e) *Oestreich*
    α) unter der Ens in 4 Viertel oder Kreise;
    β) ob der Ens mit Salzburg in 5 Viertel oder Kreise;
f) *Steiermark* in 5 Kreise;
g) *Illyrien* in 2 Gubernien;
    α) Gub. Laibach in 5 Kreise;
    β) Gub. Triest mit Görtz in 4 Kreise;
h) *Tyrol* und *Vorarlberg* in 7 Kreise;
i) *Mähren* mit *Schlesien* in 8 Kreise;
k) *Siebenbürgen*, in 3 Landschaften und davon a) das Land der Magyaren in 11 Gespannschaften, b) das Land der Szekler in 5, und c) das der Sachsen in 9 Stühle;
l) die *Militair-Grenze*, in 7 Grenzen, welche in 18 Regiments-Bezirke abgetheilt sind;
m) *Dalmatien* in 5 Kreise. Jede Provinz hat eine collegialische Regierung, jeder Kreis einen Kreis-Hauptmann mit 3 — 5 Kreis-Commissarien; wovon jedoch Ungarn, Siebenbürgen und die Mil. Grenze eine modificirte Ausnahme machen. Justiz und Verwaltung sind getrennt. Die gleiche Eintheilung *aller* Provinzen in Kreise betreffend könnte man daher Oestreich auch auf Colonne II stellen.

Oldenburg, a) das eigentliche Herzogthum Oldenburg ist in 7 Kreise eingetheilt, welche in 27 Landgerichte und Domanial-Aemter zerfallen.
b) Das Fürstenthum Lübeck zählt 2 Aemter und 3 Justitiarate.
c) Das überrheinische Fürstenthum Birkenfeld zerfällt in 3 Aemter.

Reufs-Greiz, 2 Aemter.

Reufs-Schleiz, *Schleiz* 2 Aemter, *Ebersdorf* 2 Aemter, *Lobenstein*, 1 Amt; das gemeinschaftliche *Gera* zählt ebenwohl nur 2 Aemter.

Sachsen, a) die 4 übrig gebliebenen alten *Kreise* des eigentlichen Sachsens zerfallen in *Aemter* von sehr ungleicher Zahl und Gröse.

sen und Provinzen-Eintheilung überall hinbrachte, wo die christliche Religion angenommen und neue Bischöffe creirt wurden. So ist Schweden und Norwegen noch ganz nach Kirchspielen und Stiften eingetheilt. Dafs das römische Reich jene Diöcesen-Eintheilung erst dann erhielt, als Italien und Rom selbst zu obrigkeitlichen Provinzen der Kaiser geworden waren, erwähnten wir schon Theil II. §. 249. 250 u. 254.

Ueber die angebliche Nothwendigkeit solcher neuen Gebiets-Eintheilungen im Momente, wo Staten neue const. Verfassungen erhalten, s. m. sammt der desfalsigen Literatur *v. Aretin* l. c. S. 142.

b) Die *Oberlausitz* zerfällt in die 4 Sechsstädte, 2 alte Standesherrschaften, 2 Stifte und den Landkreis.

Sachsen hat in Dresden eine collegialische *Landes-Regierung* und für jeden *Kreis* einen Kreis-Hauptmann mit 1 Secretair, jedes *Amt* einen Amtmann; die Lausitz eine colleg. *Ober-Amts-Regierung*. Das Weitere, besonders wegen der vielen übrigen Collegien, Administrationen und Kassen s. m. bei *Malchus* I. 409. Nirgends findet sich das Provinzial-System in allen seinen Beziehungen besser er- und vest gehalten, als im Königthum Sachsen.

Sachsen-Altenburg, in 6 Aemter (Ost- u. Westhälfte).

Sachsen-Coburg, *a*) Coburg selbst in 4 Aemter.

b) Lichtenberg in 3 Cantons.

Sachsen-Gotha, noch 10 Aemter ohne Obergleichen.

Sachsen-Meiningen, *a*) Meiningen 10 Aemter.

b) Hildburghausen, 6 Aemter.

c) Wie die übrigen neuen Erwerbungen (Saalfeld, Neustadt, Themar, Kamburg, Eisenberg und Kranichfeld) neuerdings eingetheilt sind, wissen wir nicht zu sagen.

Sachsen-Weimar, *a*) das Fürstenthum und der Kreis Weimar 14 Aemter.

b) Dazu der Kreis Neustadt mit 2 Aemtern.

c) Das Fürstenthum und Kreis Eisenach mit 11 Aemtern. *a* und *b* haben eine collegial. Landesregierung zu Weimar, und *c* eine gleiche zu Eisenach. *a* u. *b* sind für die Verwaltung in 4 landräthliche Bezirke mit Landräthen, *c* desgleichen in 2 getheilt. Die Aemter haben Justiz-Beamten.

Schwarzburg-Rudolstadt, *a*) die Herrschaft Rudolstadt 8 Aemt.

b) Die Herrschaft Frankenhausen 3 Aemter.

Schwarzburg-Sondershausen, *a*) die Herrschaft Sondershausen 5 Aemter.

b) Die Herrschaft Arnstadt 2 Aemter.

Waldeck, 6 Districte, 5 Ober-Justiz-Aemter bilden das eigentliche Waldek, das 6te Pyrmont).

Spanien, *Portugal* so wie die Mittel- und Unter-Italienischen Staten sind ebenwohl noch provinziell eingetheilt.

§. 361 a.

ααα) Differente particulare Verwaltung oder Provinzial-System

62) Dieser *äussern* Provinzial-Gebiets-Absonderung entspricht nun auch correlativ, theils als Folge theils als Ursache, eine *innere Singu-*

§. 361 ^{b}.

αα α) *Uniforme Verwaltung oder Real-System* (α).

62) Wie schon gesagt, ruht *auf* der im vorigen Paragraph gedachten *gleichen* Territorial-Ab- und Unter-Abtheilung die *gleiche* und *uniforme innere Verwaltung* der Frei-Staaten,

lar und *Particular - Verwaltung* oder dafs jeder abgesondert erworbene Landes-Theil nicht allein nach seinem *besondern* Singular- und Particular-*Rechte* (§. 335[a]), sondern auch nach dadurch von selbst gegebenen anderen *Formen* und von anderen *Behörden* verwaltet werde, so, dafs ein ganzes Territorium selbst dem Namen nach uniform ein- und unter abgetheilt, auch mit einerlei Behörden besezt seyn, und doch obige Particular-Verwaltung beibehalten seyn kann. M. s. oben §. 164.

Dies ist in allen zu § 360[a] bereits genannten Staten der Fall. Sodann aber auch noch in:

Braunschweig, §. 206, modificirt.
Hannover, §. 229, modificirt.
Hessen-Cassel, §. 230, desgl.
Niederlande, §. 242, wenigstens in Beziehung auf Belgien und Holland.
Preufsen, §. 260, modificirt.

sie folgt aber auch schon Princip gemäs aus der §. 335 [b] berührten und unterstellten *Rechts*-Einheit und *Conformität*. Im übrigen berühren sich, wie überall, so auch hier für §. 360 [b] und 361 [b] die Extreme. Man hat vor und nach der französischen Revolution, [was diese selbst mit der Departements-Ertheilung etc. bezweckte, wurde schon Theil III. §. 179 S. 482 erwähnt (β)] die Maasregel Nr. 61 ergriffen, um fast gewaltsam durch sie die Absicht Nr. 62 zu erreichen. Wo man nun einmal glaubt, dadurch wirklich Einheit zu erzielen, *bedarf* es einer solchen Uniformität eben so nothwendig (γ), wie sie sich in einem homogenen kleinen Frei-State *von selbst* herausstellt.

Dies ist in allen zu §. 360 [b] bereits genannten Staten der Fall, mit Ausnahme von Braunschweig, Hannover, Hessen-Cassel, Niederlande, Preufsen, woselbst das Realsystem nur äufserlich und modificirt eingeführt ist. S. §. 362 [b].

α) Unter *Realsystem* im weitern Sinn versteht man nicht allein Uniformität der Verwaltung, sondern auch der Verfassung und geographischen Eintheilung.

β) „Das alte Königreich bestand aus Provinzen, welche mit der Krone früher oder später vereinigt worden waren; sie hatten unter sich keine natürlichen Grenzen; sie waren verschieden eingetheilt, ungleich an Ausdehnung und Bevölkerung; sie hatten gar mancherlei Gewohnheiten und ihre *besondern* Civil- u. Criminal-Gesetze; genossen mehr oder weniger Privilegien; waren sehr ungleich besteuert, sowohl in Ansehung der Gröse als Natur der Steuern, wodurch man sich genöthigt sah, sie von einander durch Douanen-Linien abzusondern. *Frankreich war kein Stat*, sondern der

§. 362 [a].

βββ) Collegialische Verwaltung und Besetzung der Provinzial- oder Mittel-Behörden (Provinzial- und Collegial-System).

63) Da nicht allein die Provinzen, sondern auch *deren* historische Bestandtheile, die Aemter etc., ihre *besonderen* Rechte etc. haben, aufserdem aber es historisch eigentlich in den Patrimonial-Territorien gar keine Verwaltung im heutigen neuern Sinn gab, sondern die *Polizei* blos ein historischer Ausflufs germanischer Gerichtsbarkeit und sonach deren Uebung nothwendig den Provinz. Regierungen oder Kanzleien mit zuständig; die Justizpflege selbst auch unter dem Begriff der *Verwaltung im ältern Sinn* (§. 349) gehörte und als eine *Schöffen*-Urtheils-Sprechung nothwendig *collegialisch* geübt werden mufste (§ 332 [b]); so stellte sich und stellt sich, aus diesen beiden Gründen, noch jezt sowohl da, wo Justiz und Verwaltung noch vereint sind, als da, wo man

Verein mehrerer Staten, die ohne Verschmelzung einer neben dem andern lagen. Die Begebenheiten vergangener Jahrhunderte, der Zufall hatte über alles entschieden. Die Revolution, durch die Grundsätze der Gleichheit geleitet, vernichtete alle diese kleinen Nationen und bildete daraus eine neue; es gab jezt nur ein Frankreich.“ Napoleon in Mem. von St. Helena VI. S. 108 u. 109.

γ) *Montesq.* VI. I. „Le monarque qui connoit chacune de *ses* provinces, peut établir diverses lois ou *souffrir differentes coutumes.* Mais *le despote* ne connoit rien et ne peut avoir d'attention sur rien; il lui faut *une allure générale.*“ Ohne dafs *wir* jedoch etwa damit sagen wollen, dafs das heutige Realsystem eine solche Grundlage habe, denn häufig liegen ihm die besten Absichten zum Grunde und die Sonderthümlichkeit sträubt sich blos dagegen.

§. 362 b.

ββ) *Individuelle bureaukratische Verwaltung und Besetzung der Departements-Behörden (Real- und Einheits-System).*

63) Theils wegen der schon mehr gedachten *Rechts-* und sonach thunlichen *Formen-*Einheit kleiner Frei-Staten; theils und zwar als *Mittel* zu dem, Ende §. 361 b ausgesprochenen *Zwecke*, und weil *hier* alle Mittel und Unterbehörden ja nur blose *Vollziehungs*-Behörden eines höchsten und einzigen Willens sind (*a*), *können* nicht allein, sondern *müssen* auch die Departements- oder Mittel-Behörden blos mit *einzelnen Individuen* (Präfecten, Gouverneurs etc.), besezt werden. Man nennt diese *Individual*-Verwaltung deshalb auch Bureaukratie, weil die Gehülfen und Diener solcher Präfecten etc. blose *Privat-Bureau*-Arbeiter derselben sind.

Die Verwaltungs-*Mittel*-Behörden sind individuell besezt blos in:

sie getrennt hat, die Form der *collegialischen* Besetzung und Verwaltung der Provinzial- oder Mittel-Behörden heraus, da es auch noch jezt für solche Provinzial-Verwaltungen zu vieler Singular-Local- und Particular-Kenntnifse bedarf, um sie bei *einem* Individuo vereint erwarten zu dürfen.

Hier ernennt der Landesherr auch den geringsten Subaltern.

Die Provinzial-Regierungen oder Mittel-Behörden sind noch *collegialisch* besezt und organisirt in allen zu §. 362[b] *nicht* genannten Staten. Man hat also der Consequenz, welche §. 362[b] aufgestellt ist, keines weges überall statt gegeben, wo man gleichwohl *gleiche* Eintheilung und Verwaltung bezielte und noch bezielt. Die Benennungen sind sehr verschieden, hier Regierung, dort Gubernium, hier Ober-Amt, dort Kreis etc., welchen Benennungen der Name der Abtheilung vorgesezt zu werden pflegt, z. B. Provinzial-Regierung. Wo das ganze Land noch nicht so gros ist, wie ein franz. Canton oder District etc., giebt es natürlich gar keine *Mittel*-Behörden, sondern blos eine *Regierung* und Beamte, z. B. Anhalt, Lippe etc.

Baden. An der Spitze jedes *Kreises* steht ein Kreis-Director mit berathenden Kreisräthen, (also gemischt); jedes *Ober-Amt* hat einen od. mehrere Beamte. Justiz und Verwaltung sind in dieser untersten Instanz noch vereint.

Frankreich. Die Departements haben *Präfecten*, die Districte *Unter-Präfecten*, die Gemeinden Maires, die Cantons Friedensrichter, neben Departements- und Bezirks-Räthen. M. s. *Malchus* I. 232.

Hannover. Jede *Landdrostei* hat einen Landdrost mit berathenden Drostei-Räthen, (also gemischt). Den Aemtern stehen Amtleute vor. *Malchus* I. 418.

Nassau. Jedes Amt hat einen Amtmann für Justiz und Verwaltung.

Niederlande. An der Spitze der *Provinzen* stehen *Königliche* Gouverneurs, an der der Arrondissements *Kommissaire* und die Gemeinden haben *Mairs.* Den Gouverneurs stehen jedoch die Provinzialstaten zur Seite.

Norwegen. S. oben §. 360 *b*.

Preußen. Jede *Provinz* hat einen Ober-Präsidenten, jeder *Regierungs*-Bezirk eine *collegialische* Regierung und jeder *Kreis* einen Land-Rath.

Rußland, gemischt (β).

Schweden, s. oben §. 360 *b* und *Malchus* I. 443 (γ)

α) „Es ist leichter regieren, wenn mit *einem* Druck von oben herab alle Fäden der Verwaltung durch den ganzen Staat gleichförmig angezogen werden können." *Rehberg* l. c. S. 26 etc.

β) Das ganz Eigenthümliche des heutigen russischen Regierungs- und Verwaltungs-Organismusses datirt von Katharinas II. neuer Gouvernements-Eintheilung und Organisirung, worüber „Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs, 2 Bde. Petersburg 1775 u. 1780" das nähere Detail enthalten. Wir geben hier blos den Behörden-Organismus.

A. Jedes *Gouvernement* hat, von oben herab genannt, folgende Behörden in der Gouv. Hauptstadt:

1) einen General-Gouverneur;
2) einen Gouverneur;
3) einen Vice-Gouverneur;
4) eine *Statthalterschafts-Regierung;*
5) einen *Gerichtshof* als 3te Instanz;
6) einen *Kammeralhof;*
7) ein Collegium der *allgeimen Fürsorge;*
8) ein *Oberlandgericht* als 2te Instanz;
9) ein *Gewissensgericht;*
10) einen *Gouvernements-Magistrat;*
11) eine *Oberrechtspflege* als 3te Instanz für alle Niederrechtspflegen in den Kreisen.

ad 1) Der General-Gouverneur präsidirt das Collegium der Statthalterschafts-Regierung und vollzieht die von den Gerichten zuerkannten Strafen. Zugleich ist er der Chef aller Vestungs-Commandanten und im Gouvernement stationirten Truppen. Er steht sammt der Regierung unter dem Senate.

ad 2) Der Gouverneur, zugleich Stellvertreter des General-Gouverneurs, bereist die Gouvernements (der Missus Karl des Gr.), zieht die Beamten zur Rechenschaft, besezt verschiedene Stellen, und seine Meinungen und seine Befehle sind entscheidend, wenn die Statthalterschafts-Regierung anderer Meinung seyn sollte.

ad 3) Der Vice-Gouverneur ist Stell-Vertreter des Gouverneurs und ausserdem Präsident des *Kammeralhofs.*

ad 4) Die Statthalterschafts-Regierung ist die eigentliche collegialische Verwaltungs-Behörde, sie macht die Gesetze bekannt und hat auf deren Vollziehung zu sehen. M. s. oben Nr. 2.

ad 5) Der *Gerichtshof* zerfällt zunächst in die Civil- und Criminal-Section, deren jede 2 Räthe und 2 Assessoren hat. Er ist 3te Instanz und empfängt blos vom Kaiser und Senate Befehle. Siehe Nr. 1.

ad 6) Der *Kammeralhof* besorgt die Erhebung der Steuern und Kron-Einkünfte und die *Volkszählung*, da in Rufsland der Werth aller Ländereien nach der Seelenzahl taxirt wird.

ad 7) Dieses Collegium hat die Aufsicht und Leitung der Schulen, Armen-Anstalten, Hospitäler etc. im Gouvernement. Der Gouverneur ist Präsident und seine 6 Beisitzer sind aus den übrigen Collegien genommen.

ad 8) Das *Oberlandgericht* ist überhaupt 2te Instanz oder Mittel-Instanz zwischen den Kreisgerichten und dem Gerichtshof.

ad 9) Das Gewissensgericht oder *Gericht der Billigkeit* besteht aus einem Vorsitzer und 6 Beisitzern, welche alle 3 Jahre neu aus dem Adel, Bürger- und Bauernstand gewählt werden. Es hat darauf zu sehen, dafs Verhaftete nicht unverhört bleiben und soll, auf Verlangen, Vergleiche zu stiften suchen. Zugleich ist es Pupillen-Collegium.

ad 10) Der Gouvernements-Magistrat ist die oberste Instanz für alle städtischen Magistrate des Gouvernements. Die beiden Vorsitzer und 6 Beisitzer werden alle 3 Jahre von und aus den Kaufleuten und Bürgern gewählt.

ad 11) Die *Oberrechtspflege* ist 2te Instanz für alle Niederrechtspflegen, hat 2 Vorsitzer und 10 Beisitzer aus dem Bauernstande.

B. Jeder *Kreis* hat sodann

1) ein *Kreisgericht* für Civil- und Criminalfälle, mit 1 Kreisrichter und 2 Beisitzern, die alle 3 Jahre vom Adel erwählt werden.
2) Ein *adliches Waisengericht*. Der Kreis-Marschall präsidirt es und die Mitglieder des Kreisgerichts sind dessen Beisitzer. Auch alle 3 Jahre vom Adel neu gewählt.
3) Ein *Niederlandgericht*. Dieses ist Justiz- und Polizei-Behörde für das platte Land, besteht aus dem *Kreishauptmann* oder Ordnungs-Richter, 2—3 adlichen Beisitzern und 2 Landbewohnern. Auch alle 3 Jahre vom Adel durch neue Wahl besezt.
4) Die *Niederrechtspflege*, bestehend überall, wo sich 10 bis 30,000 Einhöfner und Kronbauern zusammen finden; mit einem *Rechtspflege-Richter* und 4 Beisitzern, aus den Kronbauern gewählt. Von diesen Niederrechtspflegen geht der Instanzenzug an die *Kreisgerichte*, von diesen an die *Oberrechtspflege* und von dieser an den *Gerichtshof*.

Wer von den lezt genannten 4 Gerichten appellirt, mufs, wenn er nicht ganz arm ist, 25 Rubel Succumbenzgelder erlegen. Bei weiterer Appellation 100 Rubel.

Ueber den Inhalt der Stadt-Ordnung s. m. *Hupel* l. c. I. S. 485 etc. Mit Recht war Katharina II. stolz auf dieses ihr Werk. Wie weit dieser gut durchdachte organische Mechanismus gut geht, wissen wir jedoch nicht. M. s. noch *Malchus* I. 380.

γ) Ueber die Competenz aller dieser *Mittel*-, *Unter*- und *Bezirks*-Behörden und ihre Einwirkung auf das *Gemeinde*-Wesen der Städte und Dörfer s. m. *Malchus* I. 132. 134. 137. 146. 151. und III. die einschlägigen Reglements.

§. 363 ^{a}.

ββ) Jedes landesherrliche Verwaltungs-Amt ist ein persönliches Geschenk sub modo oder richtiger Beneficium im Sinne des Lehnrechts.

64) Da die Anstellung der *landesherrlichen* Diener und Beamteten eine Verwaltungssache ist, so gehört auch der Rechtssatz hierher, daſs dem Patrimonial-Principe gemäs jedes *landesherrliche* Verwaltungs-Amt mit Gehalt, (wenn es kein bloses Commissions-Geschäft ist), ein zwar *willkürliches* (α), aber, wenn einmal *definitiv* vergebenes, dann auch *unwiederrufliches Geschenk* sub modo oder richtiger *Beneficium* im Sinne des Lehnrechts und demnach nur durch *Urtheil* und *Recht* wieder entziehbar ist.

Daher waren in manchen Patrimonial-Staten früher die Aemter sogar *verkäuflich* (β) und es giebt noch jezt *erbliche* Familien-*Aemter*.

Ohne Bewerbung hat hier, consequenter Weise, keine *Beförderung* statt, aber auch umgekehrt, keine *Versetzung* oder *Sold-Kürzung* wider den Willen des Beamteten (γ). M. s. §. 308 ^{a}.

Diese Unwiederruflichkeit der *definitiv* ertheilten Verwaltungs-Aemter hat in allen europäischen Staten statt, welche zu 363 ^{b} *nicht* genannt sind. Ausdrücklich und schriftlich ausgesprochen und garantirt findet sie sich aber blos in den Ländern, welche seit 1814 neue *geschriebene* Rechts-Verfassungen erhielten, und zwar:

§. 363 b.

ββ) Wahl und Wiederruflichkeit der Aemter.

64) Dem freistatlichen Principe und Wesen entsprechen zunächst und im Allgemeinen die (meist jährlichen) *Wahl-Aemter*, die also mit dem Ablauf ihrer Zeit *ipso facto* wiederrufen sind. Auch *diese* freistatliche Consequenz der Wiederruflichkeit *aller* Aemter dient aber gleichzeitig dem *Principe* des neuern *Real-* und *Einheits-Systems*, um alle Beamten in Furcht und dienstwilliger Abhängigkeit zu erhalten.

Blos in folgenden Staten findet sich die Wiederruflichkeit der Verwaltungs - Aemter theils factisch theils verfassungsmäsig ausgesprochen:

Frankreich, § 212.

Grosbritannien, §. 213 etc., so weit der König dazu ernennt (α). M. s. noch *v. Vincke* l. c. S. 23.

Norwegen, §. 243, *b*, §. 22.

Polen, §. 259, *b*, §. 30.

Rufsland, §. 265. Insoweit zu verschiedenen Collegien alle drei Jahre neu gewählt wird.

Schweden, §. 278, *b*, §. 35.

Schweiz, §. 279. Die meisten Aemter, selbst bei den Gerichten, sind Wahl-Aemter auf 1 — 12 Jahre. Die Censur oder das Grabeau kann in den §. 314 *b* genannten Cantonen die Erwählten aber auch noch vor Ablauf ihrer Amts-Jahre wieder entfernen.

Baden, §. 204, *b*, §. 24 u. *e*.
Baiern, §. 205, *b*, V. §. 6. und Beilage 7.
Hannover, §. 229, *f*, §. 7 — 10.
Hessen-Cassel, §. 230, *a*, §. 13.
Hessen-Darmstadt, §. 231, *b*, Art. 49 u. 50.
Nassau, §. 241, Edicte vom 6ten Jan. 1816 und 18. Juni 1819.
Sachsen-Coburg, §. 270, *b*, §. 23 u. *c*.
Waldeck, §. 280, *b*, §. 25.
Würtemberg, §. 281, *b*, §. 47 — 50. Hier ist auch *ausdrücklich* jede blose *Versetzung* wider Willen des Beamteten für unstatthaft erklärt. M. s. jedoch noch das Ges. vom 28. Juni 1821.

Ueber die Verhältnisse der besoldeten Statsdiener in Preufsen und Rufsland s. m. Staatsbote 1820 Nr. 4.

α) *Willkührlich* schon deshalb, als selbst in Frei-Staten der Regierung die Befugnifs zusteht, das Aemterwesen zu organisiren und *neue Stellen* zu creiren.

β) *Montesq.* V. 19: „La *venalité des charges* est bonne dans les états monarchiques parcequ'elle fait faire comme un metier de famille ce qu'on ne voudroit par entreprendre pour la vertu." Montesquieu hatte hierbei offenbar blos die französischen Parlamente im Auge. *Meyer* l. c. (Nr. 107.) III. S. 292: „Die *Erschöpfung* des *Tresors* brachte die französischen Könige auf die Idee, einige Finanzstellen zu verkaufen. Nach diesem Beispiel gieng man bald weiter und nun wurden alle Stellen *Offices*, selbst Barbiere und Perückenmacher konnten ihr Recht verkaufen nach Einführung der Paulette, und der König verlor nun sogar das Recht, die Stelle beim Tode anderweit zu verkaufen" „Die Verkäuflichkeit der Stellen in Frankreich entstand hauptsächlich auch mit daraus, dafs Ludwig XI. jeden zwang, ihm ein Anlehen nach Maas seines Einkommens zu machen." *Meiners* l. c. S. 440.

γ) Daher werden landesherrliche Diener auch ganz wie Reallasten bei Länder-Cessionen mit cedirt und übernommen.

In den übrigen vier freien Städten finden wir ein ähnliches Institut nicht. Die Senatoren, Syndicken, Archivare und Secretaire werden auf Lebenszeit erwählt und nur die Burgermeister wechseln jährlich.

α) Der König ernennt die Minister, die 12 Richter, die Finanz-Bedienten, die Sherifs, Coronners und die Friedensrichter. Alle sind willkührlich entlafsbar, blos die 12 Richter seit Georg III. nicht mehr. Da in Grosbritannien die Schöffengerichte noch ganz erhalten sind, so waren auch bis auf Georg III. die 12 *Richter* willkührlich absetzbar. *Er* machte ihr Amt allererst lebenslänglich, was *hier* aber gar nicht nöthig war, denn in England liegt die Sicherheit und Unabhängigkeit der Rechtspflege in der Freiheit und Wahl der Geschwornen, die Richter des Königs sind blose Vollzieher. Bei uns *müssen* die *Richter* unabsetzbar seyn, weil sie an die Stelle der Schöffen getreten sind

§. 364 a.

ααα) Gerichtliche Klagbarkeit gegen jeden unbegehrten Verwaltungs-Act.

65) Da alle Verwaltung und Regierung zum Besten der Einzelnen im Geiste des historisch patrimonialen Princips nur in *begehrten Schutz-Handlungen* bestehen soll (§. 352), so haben die Unterthanen auch das Recht, gegen *jede unbegehrte* Einmischung in ihre Privat-, Gemeinde- oder Corporations-Angelegenheiten, wenn ihnen solche als *rechtswidrig*, nicht schützend oder verletzend etc. erscheinen will, *Klage* bei den *Landesgerichten zu erheben*; und hierauf beruht zugleich das *Negativitäts-Princip* aller *polizeilichen* Verwaltung und Regierung in den Patrimonial-Staten (α), so wie die Nothwendigkeit, daſs unsere Verwaltungs-Beamten nothwendig *Juristen* seyn müssen (β). Thl. III. § 157 u. Thl. VII. *Real-Rechts-Streitigkeiten* mit dem landesherrlichen *Fiscus* (§. 316 a u. 319 b) sind davon unabhängig und *rein*-privatrechtlich. M. s. auch noch §. 10 *d.* §. 301. 308. 318. 329. 332. 335. u. 343 a.

Dies ist noch in allen europäischen Staten mit Justiz der Fall, nur Frankreich ausgenommen. Man merke jedoch wohl: *allgemeine* polizeiliche Schutz-Maasregeln zum Besten des Ganzen, z. B. in Beziehung auf Verhütung von Krankheiten, wohin namentlich die Fälle gehören, wo sich die Gesammtheit in einer Art von Nothrecht gegen den Einzelnen befindet (Pest, Blattern etc), liegen in der

§. 364 b.

αaα) *Unterwerfung unter alle gesetzliche Regierungs- und Verwaltungs-Acte.*

65) Eine Consequenz des dem freistatlichen *Princip* und dem Repräsentativ-System unterstellt werdenden Social-Verhältnisses ist es, dafs *vollziehende* Regierungs- und Verwaltungs-Maasregeln, da sie hypothetisch als Resultate und Beschlüsse der Majorität (§. 310 b) betrachtet werden, keiner Anfechtung seitens der zur überstimmten Minorität gehörenden Einzelnen ausgesezt sind, mithin auch keine gerichtliche Klage dagegen statthaft ist. Für die Bestrafung von Gesetzwidrigkeiten, durch die Minister etc. begangen, ist zwar hier auf andere Weise gesorgt, dem Einzelnen nüzt dies aber selten etwas, da jene nur wegen *Verbrechen*, nicht wegen bloser Rechts-Verletzungen in Anklagestand versezt werden können.

M. s. noch §. 300. 301. 315. 316. 318. 335. 339 und 343 b. Real-Rechts-Streitigkeiten der Einzelnen mit den einzelnen Stats-Cassen und den Verwaltern sind jedoch auch hier nicht ausgeschlossen.

So viel uns bekannt, ist diese Consequenz nur in *Frankreich* eingeführt und sogar von den Bourbons beibehalten worden (α). Wo es gar keine Justiz mehr giebt, wie in Spanien und Portugal, ist natürlich noch viel weniger von

unbestrittenen Competenz einer patrimonialen Regierung und gehören nicht hierher (§. 343 [a]). Ebenso alle *Lehr-* und *Kultur-Beförderungs*-Anstalten, wenn nur die Regierung niemanden *positiv* zwingt, davon Gebrauch zu machen. Doch hierüber das Weitere unten Theil VII.

α) Das Princip der modernen Cultur und Wohlfahrts-Polizei ist ein *negatives* oder das der *Abstinenz* durch die Enthaltung von jeder Zwangs-Maasregel, wodurch wohlerworbene Privat-Rechte verlezt werden könnten. Auch *Zachariä* giebt l. c. III. S. 352. der Polizeigewalt einen *negativen* Zweck, denkt sich aber unter jener etwas anderes und mehreres als wir, indem er alles hinein wirft, was er anderwärts nicht zu placiren weifs, was aber eben der Fehler aller seitherigen Definitionen davon ist. M. s. sodann *Schmalz* l. c. §. 439. 440 — 43. und *Malchus* I. 140. Belege für das negative Polizei-Princip enthält das Hannov. Edict vom 28. Apr. 1823 für die Landdroste §. 7. Waadt (§. 17) und Solothurn (§. 24) haben sogar eigene *Verwaltungs-Gerichte* ([138]).

β) Der *Justizminister* oder wer unter irgend einem andern Titel seine Stelle vertritt, mufs daher der erste *Stats*diener seyn, denn er leitet das Institut, um das sich bei uns alle anderen Ministerien gleich Mitteln um den Zweck drehen müssen. Der Finanzminister kann nur für die Dauer einer Finanzkrisis Principalminister seyn und eben so reihherum der Minister, welcher gerade einem Departement vorsteht, was im Augenblick besonders zur Sicherheit des Ganzen thätig ist, z. B in Kriegszeiten der Minister des Auswärtigen und des Kriegs.

§. 365 [a].

βββ) Taxen- und Sportel-System.

66) Da hiernach und endlich dem patrimonialen und obrigkeitlichen Principe das Verwalten und Regieren im neuern laten Sinne fremd war

138) M. s. *Weiler*, über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden. Mannheim 1826.

139) *Pfizer*, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttgart 1828.

einer Beschwerde-Zulassung gegen ungerechte Maasregeln der Regierung die Rede.

α) Ueber den Mangel der gerichtlichen Belangbarkeit der Verwaltungsbehörden in Frankreich klagt und erwartet Abstellung: *de Corminin*, de la responsabilité des agens du gouvernement et des garanties des citoyens contre les decisions des ministres et du conseil d'Etat. Paris 1818 u 1828.

§. 365 b.

βββ) Taxen- und Sportel-Freiheit.

bb) Da das Regieren und Verwalten im neuern *laten* Sinn (keinesweges dem freistatlichen Principe angehörend, sondern eben so fremd wie dem patrimonialen und die Folge von etwas ganz anderem), in den Augen der modernen Völker sehr häufig eine, wenn auch wohl

und hier und da noch ist, so gehörte und gehört es zu den *unständigen* oder nicht regelmäsigen Functionen der landesherrlichen Beamten, man möchte sagen zur *freiwilligen Verwaltung*, (analog nemlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit); man *konnte* leztere daher im Voraus *dafür* eben so wenig fix besolden, wie für die Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und *mufste* sie sonach wegen ihrer Entschädigung dafür an *die* weisen, welche für ihr Singular-Interesse ihre Schutz-Hülfe in Anspruch nahmen. Ja, die Landesherrn selbst liefsen und lassen sich noch für solche Extra-Handlungen Taxen zahlen. Das *Taxen-Wesen* für *begehrte* Verwaltungs-Acte liegt und lag also im historischen Charakter der Patrimonial-Herrschaft und patrizischen Obrigkeit.

Auf die *Justiz-Pflege* mufste diese Consequenz des patr. Princips von dem Augenblicke an übergehen, wo die Schöffengerichte aufhörten (α) und die landesherrlichen Hof- und Patrimonial-Gerichte ebenwohl eine Art von Verwaltungs-Behörden wurden, welche nun jeder zu entschädigen schuldig war, der ihren *besonderen* Schutz für sich in Anspruch nahm, d. h. klagte und vertheidigte. Man gab dem Taxwesen hier den römischen Namen der *Sporteln*, obwohl diese blose misbräuchliche Geschenke der Parteien an die römischen Präsides etc. in den Provinzen waren.

Unter die Kathegorie der Taxen und Gebühren gehören übrigens noch der *Schlag-*

gemeinte doch aber *unbegehrte πολυπραγμοσύνη* ist (Thl. III. §. 157), so folgte daraus, dafs man für sie keine Bezahlung fordern konnte und daher hier das Taxenwesen wenigstens für alle *unbegehrten* Verwaltungs-Acte wegfallen mufste, die damit beauftragten Beamten aber sonach nothwendig *fixirt* werden mufsten. Für *begehrte* Acte wurde hier der *Stempel* eingeführt.

Der *Justizpflege* blieb auch hier das Sportelwesen eigen, weil sie auch hier nur denen dient, die sie anrufen. Desgleichen hinsichtlich des Münzschlagschatzes so wie der Wege- etc. Gelder.

Nur in Grosbritannien werden der Schlagschatz, in Frankreich aber die Kosten für Wege und Brücken aus den allgemeinen Steuern gedeckt. Aufserdem sind in folgenden Staten die Verwaltungs- und Justiz-Behörden jezt *fixirt* und es werden sowohl die *Gerichts-Sporteln* als auch die *Taxen* für *begehrte* Verwaltungs-Acte (Gesuche um Gestattungen, Dispensationen etc.) für die Stats-Casse berechnet:

Baden, §. 204.
Baiern, §. 205.
Frankreich, §. 212.
Hessen-Cassel, §. 230.
Hessen-Darmstadt, §. 231.
Hannover, §. 229 *c.*
Nassau, §. 241.
Niederlande, §. 242.

schatz der *Münzen*, so wie die *Post-*, *Wege-*, *Brücken-*, *Schleusen-*, *Fähr-* etc. Gelder, denn auch diese sind Taxen für den *freiwilligen* (β) Gebrauch landesherrlicher oder örtlicher Institute.

Verwaltungs- und Justiz-Beamte sind noch jezt auf die Taxen und Sporteln angewiesen und nur soweit aus landesherrlicher Casse mit fixen Besoldungen versehen, als sie *für* den Landesherrn allein fungiren in:

Anhalt, §. 203.
Braunschweig, §. 206.
Bremen, §. 207.
Dänemark, §. 210.
Frankfurt, §. 211.
Grosbritannien, §. 213 etc., hier herrscht in dieser Beziehung noch der gröfste Misbrauch. Die Gerichtssporteln in London beim Canzlei-Gerichte können nur reiche Leute zahlen. Die Taxen für Patente, Trauscheine etc. sind ungeheuer. III. S. 241.
Hamburg, §. 228.
Hessen-Homburg, §. 232.
Hohenzollern, §. 233.
Holstein und Lauenburg, §. 234.
Lippe, §. 236 und 237.
Lübeck, §. 238.
Meklenburg, §. 240.
Oestreich, §. 245 — 257.
Oldenburg, §. 258.
Reufs, §. 261.
Sachsen, §. 267.
Sachsen, Gros- und Herzogthümer, §. 268 — 274.
Schwarzburg, beide, §. 276 und 277.
Waldeck, §. 280.

Norwegen, §. 243.
Polen, §. 259.
Preufsen, §. 260.
Rufsland, §. 265 Jedoch ohne Gerichtssporteln.
Schweden, §. 278.
Schweiz, §. 279?
Würtemberg, §. 281.

α) In Rufsland, wo Katharina II. die Kreisgerichte etc. ganz wie Schöffengerichte organisirte, d. h. wo alle 3 Jahre die Gerichts-Beisitzer aus denen gewählt werden, welche unter diesen Gerichten stehen, wird daher die Justiz auch sportelfrei verwaltet.

β) So dafs es streng genommen eben so unrecht ist, die Unterthanen zwingen zu wollen, sich für Briefe und Paquete von gewisser Gröse der *Post* bedienen zu *müssen*, wie es im Mittel-Alter unrecht war, mitten auf das trockene Feld *Brücken* zu bauen und die Handelswelt zu nöthigen, Brückengeld zu zahlen. Das Post-Monopol hat blos das Recht zu verhindern, dafs niemand ebenwohl *Posten* anlege, aber nicht, dafs man sich der Post bediene, wo man eine andere Gelegenheit hat, seine Briefe, Paquete und Person zu versenden.

§. 366.

Dies dürften ungefähr die *wesentlichen* Consequenzen beider Principien in Beziehung auf *Verwaltung* und *Regierung* seyn, auf deren Grundlage hin und mit Bezug darauf wir nun die einzelnen Institute und Organismen der lezteren, jedoch jezt wieder mit näherer Unterscheidung zwischen Patrimonial- und Frei-Staten historisch entwickeln und darstellen wollen.

c) *Von den einzelnen Regierungs- und Verwaltungs-Behörden, Instituten und Organismen insbesondere.*

α) *In den Patrimonial-Staten.*

αα) *Vom Souverain als obersten Chef aller Regierungs- und Verwaltungs-Zweige und seinem Cabinet.* (§. 354 *a bis* 356 *a*).

§. 367.

Wir ersahen also zunächst aus den §§. 354[a] bis 356[a], dafs es, *Princip gemäs*, die Person eines *patrimonialen* Souverains ganz allein ist, welche in lezter Instanz unabhängig von dem Rathe der Minister etc. über alles entscheidet, was zu seiner unabhängigen und freien Competenz gehört, und dafs er sich blos als Mensch mit Rathgebern und sachverständigen Männern umgiebt, um von ihnen diejenige Auskunft zu erhalten, deren er bedarf, um einen *klugen*, zeitgemäsen und seinem Interesse entsprechenden Gebrauch

von dieser freien Macht und Competenz zu machen.

Diese Macht und Competenz eines *patrimonialen fürstlichen* Herrschers hat nun aber *fünf* verschiedene historische Quellen oder *rechtliche* Grundlagen, und somit Grenzbestimmungen, von denen hier noch zu handeln ist (*a*).

a) Nur mittelst dieser fünffachen Unterscheidung läfst sich mit Bestimmtheit sagen, wann und in welchen streitigen Fällen die *Landesgerichte* competent sind zwischen Landesherrn und Unterthanen oder sogar Ständen. *Montesq.* XII. 25. „L'autorité royale (ou patrimoniale) est un grand ressort qui doit se mouvoir aisement et *sans bruit.* Il y a des cas ou elle doit agir *par les limites.* Le sublime de *l'administration* est de bien connoitre quelle est la *partie du pouvoir*, grande ou petite, que l'on doit employer dans les diverses circonstances. — Il faut que le prince *encourage* et que ce soient seulement les lois qui menacent." Ahndete *Montesquieu* etwas von unserer Classification?

§. 368.

1) Giebt es Handlungen eines germanischen patr. *Fürsten*, die er lediglich und allein *als solcher* verrichtet oder vollzieht, und dahin gehören alle *Standes-Erhöhungen*, *Adels-* (*a*), *Ordens-*, *Titel-* und *Rang* (*b*)-, kurz alle *Ehren*-Aus- und Ertheilungen (*c*), einschliesslich der in seinem Namen und vermöge seiner Comitiv ertheilt werdenden *akademischen* Würden (*d*). M. s. oben §. 63 u. 359 *b*, so wie Thl. III. §. 40 und 82. Nur auf den *Fürsten* als solchen haben die *fürstlichen Würden* und *Prädicate* (§. 64), der *Hofstat* und alles, was zur *Etiquette* und zum innern und äufsern *Cäremoniel* gehört, Bezug. Selbst ohne Land

ist er überall *Fürst* durch seine Geburt. (M. s. §. 16 u. 65) nur dafs er factisch freilich als ein verarmter oder Regierungs- und landloser Fürst gar Vieles nicht thun wird und thut, was nur durch seine wirkliche inhabende Macht Glanz und Werth in den Augen der Modernen hat (*e*). Es besteht übrigens das Kriterium *rein-fürstlicher* Ehren-Handlungen besagter Art darin, dafs er dabei *ganz willkührlich* handeln kann, auch ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Eingebohrnen und Fremden (§. 359[b] Note u. §. 414).

a) Wollte man consequent seyn, so müfsten jezt, nachdem alle teutschen Fürsten subjectiv souverain geworden sind, auch *Herzoge* und *Fürsten* in den Adel erheben können. Bis jezt haben es, ausser Kaisern und Königen, aber blos die Grosherzoge gethan

Die *Legitimatio plena per principem* der Römer ist übrigens deshalb dem *germanischen Familien-Geiste* ganz fremd, weil dieser nicht duldet, dafs einer Familie eine Person aufgenöthigt werde, die sie nun einmal für unächt hält. Ein Fürst kann daher wohl einen unehelich Gebohrnen *adeln*, aber nicht mit solchem Effecte *legitimiren*, dafs er nun legitime Familien-Erbrechte erhielte.

b) Als besonders merkwürdig s. m. die *englische* Rang-Ordnung bei *Custance* l. c. S. 193 und dann die *dänische* bei *Martens* Sammlung S. 198, weil hier auch sogar die *Weiber* bedacht sind.

c) Im Meklenburgischen Erblandes-Vergleiche versprachen die Herzoge dem Adel den schriftlichen Gnaden-Grufs und dafs sie hinführo sich des *Ihr* statt des seitherigen *Du* bedienen wollten, jedoch *sine praejudicio* §. 357. 358. 359.

d) Blos und allein in England kann auch der Erzbischof von Canterbury ohne Zuthun des Königs und der Universitäten *akademische* Titel ertheilen. *Custance* l. c. S. 173.

e) Weil Ehren-Austheilung etwas höchst persönliches ist, so rührt es auch daher, dafs vormundschaftliche und

interimistische Regierungen dergleichen nicht vornehmen können, z. B. in Schweden nach §. 39. 40 u. 41. Baiern etc.

§. 369.

2) Handlungen, welche er als *regierender Chef seines Hauses* und lediglich im Interesse desselben vornimmt, also *privat-fürsten-rechtlicher* Natur sind.

Dahin gehört alles, was oben §. 6. 63. 64. 66. 293 *a*. 320 *a*. 321 *a*. 323 *a*. 326 *a*. aufgezählt worden ist, mit Ausnahme dessen, was schon unter die Kathegorie des vorhergehenden §. 368 gehört.

§. 370.

3) Handlungen, welche er als *Landesherr* verrichtet, also *landesherrliche*.

Dahin gehören alle Verwaltungs-Acte und Verfügungen über die *Domainen*, *Regalien*, (Finanzen) und das regulaire *Militair*. Natürlich steht diese Eigenschaft mit der vorigen in gar enger Verbindung. M. s. oben §. 67, insofern derselbe die finanziellen Interessen der Fürsten betrifft, sodann §. 316 *a*. 318 *a*. 329 *a*. 331 *a*. 330 *a*. 333 *a*. 334 *a*. 338 *a*. 340 *a*. 341 *a*. 363 *a*.

§. 371.

4) Handlungen, die er vermöge seiner *Landeshoheit* ausübt, also *landeshoheitliche* oder *Souverainetäts*-Acte. Hierher zählen wir alles, was sich auf *Justiz*- und *Polizei*-Gesetzgebung und Verwaltung bezieht und *wozu der Landesherr gleich wie zu allen vorhergehenden Handlungen* keiner *ständischen Zustimmung*

bedarf. M. s. §. 10. 68. 72. 332. 308 *a*. 318 *a*. 342 *a*. 343 *a*. 344 *b*. 345 *a*. 346 *a*.

§. 372.

Endlich

5) die *statsrechtlichen* Handlungen, wohin wir nemlich alles dasjenige rechnen, was nicht allein die *Existenz* von Ständen oder Repräsentanten, ihre Einberufungsform, Competenz etc. etc. betrifft, sondern hauptsächlich auch das, was *ständischer Zustimmung* bedarf, also nur durch *Vertrag* mit *ihnen* zu Stande gebracht werden kann; da ja streng genommen nur das unter den Begriff des modernen *Statsrechts* im engern Sinn gehört, was *auf solchen Verträgen mit den Ständen in corpore beruht.* M. s. deshalb die §§. 293. 295 — 315. 324. 325. 327. 328. 330. 331. 333 — 339.

Es ist also falsch, wenn *Montesquieu* V. 9 sagt: „On ne peut pas séparer la dignité du monarque de celle du royaume, on ne peut guere separer non plus la dignité du noble de celle de son fief.“ oder *v. Haller* I. S. 50: „es gebe bei den (heutigen) Fürsten keinen Unterschied zwischen *persona publica* und *privata*.“

§. 373.

In welcher äufsern Form die vorstehend classificirten landesherrlichen Handlungen zu erfolgen pflegen, ist sehr verschieden; dort heifsen sie *Cabinets-Befehle* oder *Handbillets*, hier *Geheime Raths-Beschlüfse*; dort Rescripte; hier Resolutionen etc. Genug es ist dies ganz local-willkührlich und bedarf hier einer weiteren Erörterung nicht, da schon §. 354 *a* bis

357 *a* das Nöthige gesagt, daraus ersichtlich und entnehmbar ist, auch über die Formen, wie mit dem *Auslande* verhandelt wird, das Erforderliche schon oben §. 86 — 104 mitgetheilt worden ist.

§. 374.

So wie wir nun aber bereits oben §. 69 bis 72 Gradweise distinguirten hinsichtlich des *concurrenten Interesse* der *Völker* bei den Verhältnissen *nach Aussen*, inwiefern nemlich *darauf*, nach Maasgabe ihrer Theilnahme, ihres Zustimmungs-Rechtes etc. *mehr* oder *weniger Rücksicht* genommen werden, ja wohl gar *ausschlieslich* zur Norm dienen müsse; *gerade* so verhält es sich nun auch nach *Innen* in Beziehung auf die Formen und Normen, worin sich der Wille und die höchsten Entschliefsungen *patrimonialer* Fürsten bewegen und kund geben. *Je mehr Procente* des *rein patrimonialen Princips* noch wirksam sind (§. 347), desto *ungebundener* ist noch der Wille des Landesherrn nach *Inhalt* und *Form* innerhalb des Kreises seiner historischen Rechte.

Je mehr Procente des freistatlichen Princips dagegen Raum behalten oder gewonnen haben, desto *beschränkter* und *gebundener* nach Inhalt und *Form* sind auch die Willensäusserungen des Landesherrn; wie sich denn dieses alles aus den §§. 293 — 346, sowohl wie hauptsächlich aus §. 354 — 357 vollständig ergiebt, wo Synthesis und Analyse stets Hand in Hand gehen und die Mischung vor Augen

stellen. Natürlich ist *davon* alsdann auch *das* eine Folge, dafs dieses *Plus* oder *Minus* der Beschränktheit unsere vorstehende *Classification* selbst mehr oder weniger alterirt, d. h. dafs das, was wir als *landesherrliche*, *landeshoheitliche* und *statsrechtliche* Handlungen in drei Kategorien von einander absonderten, *dann* mehr oder weniger in *einen Begriff* und *eine Kategorie* zusammen schmilzt, nemlich entweder den der *absoluten Gewalt* oder den der *constitutionellen* objectiven *Souverainetät* oder *Statsgewalt*, (denn die Extreme berühren sich überall und so auch hier) so dafs es z. B. in Frankreich so gut wie in Dänemark nicht mehr thunlich ist, obige Scheidung heutzutage noch aufstellen oder beibehalten zu wollen. Mit anderen Worten: es fallen hier Verhältnisse und Rechte in die Kategorie und den Bereich des *Statsrechtes*, die sonst verschiedenen Kategorien angehören, sein Gebiet *erweitert* sich. Das Weitere unten bei den durch Fürstenhäuser regierten Freistaten. §. 414 etc. Insonders werden wir dort noch von dem Institute des *Statsrathes* im neu französischen Sinne reden.

ββ) Von den vier Haupt-Objecten der innern Regierung und Verwaltung und deren heutigen fast durchgängigen ob- und subjectiven Trennung. M. s. §. 357—358.

§. 375.

Die germanisch-slavische Welt wufste, sowohl in Patrimonial- wie Frei-Staten, im Ganzen genommen, bis ins 18te und 19te Jahr-

hundert herein, (blos hier und da schon seit dem 16ten) nichts von der jezt fast durchgängig erfolgten ob- und subjectiven Trennung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Gewalt in *Justiz*, *Polizei*, *Finanzen* und *Krieg*. Blos die Haus- oder auswärtigen Angelegenheiten waren davon stets und nothwendig getrennt

Die *Gerichtsbarkeit* war, wie schon §. 178 gezeigt wurde, zugleich die breite Basis und Quelle der jezt ins Unbestimmte auseinander geflossenen, damals aber höchst beschränkten *Polizei - Gewalt*, jezt die vagen Namen der *Verwaltung*, des *Innern* etc. führend. *Gerichtsbarkeit* (Justiz) über die Freien und *Polizei* waren überhaupt Ausflüsse der Lehns- oder Landes*hoheit*. Das *Finanz-* und *Militair*-Wesen dagegen zu allen Zeiten ein Ausflufs der Landes- und Lehns-*Herrlichkeit*; (m. s. oben §. 7 — 13), denn ersteres bezog sich nur und allein auf die nutzbare Verwaltung der landesherrlichen Kammergüter und lezteres beschränkte sich, nach dem Wegfallen oder Aufhören des Vasallen-Dienstes, theils auf die Recrutirung aus den eigenen Kammer-Bauern, theils auf Werbung aus eigener Kammer-Casse, theils auf die Bevestigungen der Schlösser und Städte aus eben diesen Mitteln und mittelst vertragsmäsiger Dienstleistungen Seitens der Kammerbauern. M. s. oben §. 100 bis 110.

§. 376.

Da aber germanische Landeshoheit wiederum die Landesherrlichkeit zum Fusgestell hatte (§. 10), in der Person des Königs, des Landesherrn factisch untrennbar zusammen floſs und vereinigt war, so folgte daraus, daſs auch dessen Stell-Vertreter oder Statthalter, nemlich der *Graf* etc. etc., beide Haupt-Branchen in seiner Person vereinigte und leitete, denn *er* übte

1) die Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Polizei-Gewalt als Präsident der Schöffen-Gerichte aus. *Er* verwaltete
2) die Domainen und Regalien und *er* berief und führte
3) die Vasallen im Kriege an oder warb das Heer,

und diese Vereinigung gedachter drei Verwaltungszweige in einer Person lag bis in die neusten Zeiten so ganz und gar in den germanischen Rechts-Verfassungen, daſs sie sich bis auf diese Stunde noch vielfältig erhalten und eben da noch statt hat, wo die Provinzial-Verwaltung noch existirt und nur an die Stelle der Grafen *Regierungen* oder *Amtmänner* getreten sind. *Montesq.* XXX. 18.

§. 377.

Es *erfolgte* nun die ob- und subjective Trennung dieser 2, 3 u. 4 Hauptfächer ſuccessiv mehr oder weniger lediglich, theils in Folge der oben schon an verschiedenen Stellen gedachten grosen innern Veränderungen oder Princip-Durch-

kreuzungen, theils und hauptsächlich in Folge der sich successiv abgelöſst und verdrängt habenden Säcular-Interessen, d. h. der Reformation oder des religiösen Interesse, des Colonial-Handels und Merkantilsystems oder des Geld-Interesse, so wie endlich des neusten Legitimitäts- oder Verfassungs-Interesse (m. s. oben S. 128. 132 u. 135) und zwar folgender Gestalt.

§. 378.

Seit der Aggregation so verschiedener Besitzungen und Lande als Provinzen in den Händen relativ weniger Fürstenhäuser trat nemlich, wie schon angedeutet, allererst das ins Leben, was man *Provinzial-Verwaltung* nennt. Die *Provinzen* wurden, in Teutschland durch *Regierungen*, *Kanzleien* etc, anderwärts unter andern Namen; die *Unter-Abtheilungen* dieser Provinzen, die Aemter etc. aber durch *Amtleute*, *Vögte*, *Baillifs* etc. verwaltet, und Regierungen sowohl wie Amtmänner vereinigten alle 4 Zweige in einer Hand, sie verwalteten die Justiz sammt der Polizei, sie administrirten die Domainen und besorgten das Recrutirungswesen.

Die *erste* Veränderung oder Ablösung gieng aus dem, seiner Zeit ausschlieslichen Merkantil-, Colonial- etc. oder *Geld-* und *Finanz-Interesse* hervor. Man bedurfte immer mehr Geld, rief die Naturforscher und die Technologen herbei, um mit Hülfe ihrer ökonomischen und chemischen Kenntnisse ein gröseres Einkommen zu erzielen, ja selbst die Polizei-

Gewalt mufste zum Deckmantel dieses Strebens dienen und sich als Mittel dazu gebrauchen lassen. Kurz, man führte zuerst *kammeralistische*, d. h. aus Technikern etc. gebildete *Sectionen* in die Regierungen ein, die sich denn gar bald als eigene *Rentkammern* davon ganz trennten, denen man aber doch wiederum *Juristen* zugesellte, weil sich auch ihre neuste Plusmacherei nach den *Rechts-Verhältnissen* bequemen und begrenzen mufste, auf denen die landesherrlichen Einkünfte beruhen.

In Ländern, deren Landesherrn grose Liebhaber von Militair waren (m. s. oben §. 111) oder durch einen unverhältnifsmäsigen Militairstand die Ausdehnung ihres Gebiets bezweckten, schied sich bald ein eigenes *Kriegs-Collegium* aus, wenigstens erhielt die *Domainen-Kammer* eine Section für das *Kriegswesen* (*a*). Und so stellten sich denn in Kurzem statt *einer* Regierung bereits *drei* Collegien oder Departements dar, für Justiz und Polizei, für die Finanzen und für den Krieg, nur dafs häufig noch diesen Collegien uns jezt ganz heterogen erscheinende Nebengeschäfte mit aufgetragen wurden, also die Geschäftstrennung keineswegs schon so rein oder absolut war, wie jezt gröstentheils der Fall ist.

a) In den teutschen Ländern leitete einst der Fürst die gesammte Landes-Verwaltung durch den Marschall, den Kanzler und den Rentmeister. Als sich die Geschäfte dieser Beamten mehrten oder auch anders gestalteten, entstanden Regierungen und Kammern, auch in den grösern Ländern ein Kriegsrath." *Zachariä* l. c. II. S. 199. Man erinnere sich aufserdem an die *Majores domus* der Franken, die Jarle der schwedischen Könige, die High Stewarts von England etc.

§. 379.

Was die *Regierung* etc. für die ganze Provinz war, war, wie gesagt, der *Amtmann* oder Vogt für seinen Amtsbezirk. Bei dem kleinern Umfange eines solchen Bezirks konnte daher viel länger und bis in das 19te Jahrhundert herein *hier* in der Person des Amtmanns die Vereinigung der Justiz und Polizei, Domanial- und Recrutirungs-Verwaltung fortbestehen und belassen werden, so dafs erst in neuster Zeit zunächst eigene *Rentmeister* angestellt wurden und blos *Justiz* und *Polizei* noch in den Händen der Amtleute blieb, hierauf und schlieslich aber allererst seit der französischen Revolution und dem Wiener Congresse auch diese getrennt wurden, nachdem man scho n vorher die Mittel-Behörden in *Regierungen* und *Obergerichte*, (weil die Unabhängigkeit der Gerichte und das Bedürfnifs nach *reiner* Justiz dies forderte §. 402 etc.), abgesondert hatte.

§. 380.

Denselben Gang der successiven Ablösung und Ausscheidung in abgesonderte Departements-Ministerien nahm es denn auch, jedoch nicht gleichzeitig, mit dem *Stats*- oder *Geheimen Rathe* des Landesherrn. Er war früher für das ganze Land, was die Regierung für die Provinz und der Amtmann für das Amt oder richtiger umgekehrt. Nach und nach erhielten die einzelnen Mitglieder *ausschliesliche Referate* und endlich wurden aus diesen Referenten Departements-Minister, so dafs die so eben erwähnten

Collegien entweder unter ihre Leitung gestellt wurden oder sich ganz als solche auflösten und nun Departements - Ministerien hervortraten, aus deren Chefs man denn wieder das bildete, was jezt Stats - Ministerium, Minister - Conseil etc. heist.

Selbst die unstreitig ganz unabhängigen *Ober-Appellations*-Gerichte Teutschlands stellten sich curialstylistisch nur als Ablösungen des *geheimen Rathes* in der Art dar, dass ihre Urtheile so abgefasst wurden, als präsidire sie nach wie vor der Landesherr noch selbst. M. s. oben § 332 b.

§. 381.

Soweit von der ob- und subjectiven Geschäfts- und Aemtersonderung bis zur französischen Revolution etc., insofern sie sich *historisch und sächlich von selbst aufdrang* und ohne dass ihr irgend eines der beiden *Principien* (§. 201) zum Grunde lag oder als Beweggrund diente. Erst die französische Revolution baute auf das *freistatliche Princip* (§. 361 *b*), und hervorgerufen durch den seitherigen häufigen Misbrauch der *Vereinigung* mehrerer Gewalten in einer Hand, die schon von dem Physiocraten *Mercier de la Riviere* (s. oben §. 357 *b*.) vorgeschlagene Trennung der Geschäftszweige und die sogleich näher zu besprechende *gleiche Territorial - Eintheilung* als nothwendige äussere geographische Unterlage dazu. *Sie* trennte auch zuerst und *demselben* Princip gemäs die Hofdiener des Landesherrn von den Statsdie-

nern (§. 359), ja es hieng damit aufs engste die oben §. 348 berührte Trennung und Theilung der *drei Stats-Gewalten* überhaupt und dafs man dem Landesherrn blos noch die *vollziehende* lassen wollte, zusammen. Jezt erst, *wo man sich eines leitenden Princips bewufst war*, erfolgte die Trennung bis herab zu den untersten Dorfs-Beamten und fand selbst in reinen Patrimonial-Staten ohne alle Revolution seitdem um so leichter gleichsam unbewufst Eingang, weil ihr historisch schon so weit vorgearbeitet war und diese Trennung *ja das Regieren so sehr erleichtert* (§. 351 u. 362 *b*). *Wo* es alle geschah, zeigt bereits §. 358 *b*. Das Princip fordert für das Innere wenigstens 4 Departements-Minister, welchen dann in den geographischen Departements, Districten, Cantonen und Gemeinden wenigstens eben so viele verschiedene Behörden (für Justiz, Verwaltung (Polizei), Steuererhebung und Domainen-Verwaltung und Militair-Behörde) entsprechen sollen.

Was diesen 4 Haupt-Geschäfts-Kategorien im einzelnen angehört, besagen schon die Worte und es bedarf wohl hier keiner weitern speciellen Classification. Für grose Staten genügten und genügen noch nicht einmal 5 Departementsminister, man hat sie hier verdoppeln, d. h. die einzelnen Departements wiederum theilen müssen, z. B. das Finanz-Ministerium in Schatz- und Handelsministerium; das Ministerium des Innern in das Minist. des Innern und der Polizei im engern Sinn oder Minist.

des Cultus etc. (*a*). Die *Stats-Kanzler* sind jedoch keine stehenden Ministerien, sondern persönliche *Principal-Minister.* Eben so die *General-Controleurs* des Schatzes. Man hat leztere blos hier und da als vorübergehende Behörden niedergesezt und nach erfolgter Finanz-Regulirung wieder aufgehoben (*b*).

a) Ueber die Theilung der *Hauptgeschäftsmassen*, die *Arbeit* und die *Attributionen*, wie sie namentlich unter die 5 Ministerien getheilt sind und sich in ihnen wiederum unterabtheilen, so wie endlich über den ganzen Real-Organismus von oben bis nach unten s. *Malchus* I. XI. 31. 39. 114 etc. etc.

b) Ueber die General-Controle und die Ober-Rechnungs-Kammer s. m. *Malchus* I. S. 96.

γγ) *Von der ungleichen Provinzial- und gleichen Departements-Eintheilung und Verwaltung der Staten oder vom Provinzial- und Real-System.*

(§. 360 — 361.)

§. 382.

In den §§. 360 u. 361 haben wir schon gezeigt, wie auf der einen Seite die historisch *ungleiche* Provinzial- und Aemter-*Eintheilung* und *differente* Particular-*Verwaltung* der Patrimonial-Staten eine *Consequenz* des *patrimonialen* Princips, und auf der andern Seite die *gleiche* geographische Departements-*Eintheilung* und *uniforme Verwaltung* der Staten sowohl eine *Consequenz* wie auch nothwendige *mechanische* Grundlage des *freistatlichen* Princips seyen.

Wir haben schon §. 361 *b* u. Thl. III. S. 482 gezeigt, welches Princip und welche Motive die Franzosen bewogen, das bunte Aggregat der fran-

zösischen Provinzen in 83 *gleiche* Departements, diese in Districte, diese in Cantons und diese endlich in Municipalitäten einzutheilen, *um* nemlich auf diese *äussere* uniforme Umgestaltung eine *innere* uniforme Gesetzgebung sowohl wie Verwaltung bauen zu können, und die §§. 360 u. 61 machen die Staten nahmhaft, in denen man für gut gefunden hat, diesem Beispiele theils unbedingt, theils modificirt, d. h. mit Rücksicht auf das historische zu folgen. Ohne vorgängige oder nachfolgende *innere* Gleichmachung aller *Gesetze*, Rechts-Gewohnheiten und Particularitäten bleibt jedoch das Ganze eine blose Nomenclatur, namentlich entstehen dadurch unleidliche Zerstückelungen und Zerreissungen landesherrlich-*finanzieller* und *gerichtsgebräuchlicher* Verhältnisse, wenn man die Eintheilung absolut statistisch gleich macht, statt sich blos auf eine Namens-Veränderung zu beschränken, z. B. statt Herzogthum Westphalen blos zu sagen: Provinz Westphalen, und wir führten bereits §. 360 *b.* Nr. 6. ein Beispiel an, wo man zusammengefügte historisch heterogene Landestheile finanziell wenigstens wieder hat ausscheiden müssen.

Wir haben daher hier nichts weiter hinzuzusetzen ([240]).

---

240) Eine kurze Uebersicht über unser *dermaliges städtisches* Gemeinde-Wesen in Teutschland enthalten *v. Lancizolle's* Grundzüge der Geschichte des teutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten. Berlin 1829. Am Schluss theilt der Verf. Auszüge aus den *baierischen*, *preussischen*, *nassauischen*, *hessen-darmstädtischen* und *würtembergischen* Gesetzen über das Gemeinde-Wesen mit. Die Coburgische Verfassung garantirt §. 31 — 33 den Gemeinden ihr Vermögen und

ðð) *Ueber die collegialische und individuelle Besetzung der Aemter und Behandlung der Geschäfte.* (§. 362.)

§. 383.

Von welchen Principien die collegialische und individuelle Besetzung der Aemter und Behandlung der Geschäfte eine *Consequenz* sind, besagen schon die §. 362 *a* und 362 *b* und geht wegen des Collegialischen ausserdem auch noch aus alle dem hervor, was wir an verschiedenen andern Stellen über das Wesen germanischer Rath-Ertheilung gesagt haben, indem seit den ältesten Zeiten, seit *Tacitus*, alle *wichtigen* Angelegenheiten von *Mehreren* berathen wurden, so wenigstens, daſs der Souverain etc., selbst in *seinen* ihn allein betreffenden Angelegenheiten, stets erst den Rath seiner Vasallen anhörte, ehe er einen, deſshalb nicht weniger unabhängigen Beschluſs faſste, an deren Stelle denn später *gelehrte* besoldete *Räthe* traten; dies auch besonders in den Frei-Staten und Städten noch jezt der Fall ist, indem hier Landammänner und Bürgermeister nur sehr weniges für sich allein abthun können, sondern

---

dessen eigene Verwaltung. Ausserdem s. m. noch über *teutsches* Gemeinde-Wesen, Statsbote 1826. Nr. 41, über städtische und Gemeinde-Verwaltung *Schmalz* l. c. §. 345, so wie die *Literatur* bei *Zachariä* l. c. II. S. 339.

Nirgends ist übrigens das Gemeinde-Wesen wohl schärfer ausgeprägt und von grösserer Bedeutung als in Würtemberg. Hier kann man nicht die statsbürgerlichen Rechte geniesen, ohne auch Gemeinde-Glied geworden zu seyn, was an Athen erinnert. M. s §. 62 der Verfassung, die Verordnung vom 31. Dec. 1818, so wie das Edict vom 11. Merz 1822.

Ueber den Begriff *Bürger* s. oben Theil III. §. 79.

Uebrigens haben fast *alle* in neuster Zeit vergröserte Staten auch besondere Stadt- und Gemeinde-Ordnungen erhalten und es scheint unnöthig, sie hier aufzuzählen.

fast stets an die Zustimmung des Rathes, des Magistrats etc. gebunden sind.

Wir wollen daher hier blos noch untersuchen, welche der beiden Behandlungs-Methoden *heutzutage*, ohne alle Rücksicht auf Principien, und lediglich dem Wesen der verschiedenen Objecte gemäs, die passendste sey.

§. 384.

Schon längst hat in dieser Beziehung, ja schon seit Griechen und Römern, die Erfahrung *die* Regel aufgestellt: bedachtsamer Rath, aber rasche Vollziehung. Ein bedachtsamer Rath, eine *allseitige* Erwägung und Beurtheilung eines Verhältnisses kann nun zwar von einem allein recht gut bei sich selbst angestellt werden, aber nur ein Genie für ein bestimmtes Fach mag das thun, *ohne* dies und jenes zu übersehen. Nur die Erwägung derselben Sache durch *mehrere* Sach-Verständige bürgt dafür, dafs, was der Eine dabei übersehen sollte, gewifs dem andern einfällt, ja sollte es oft auch ein bloser Widerspruchsgeist seyn, der Schwierigkeiten findet und macht, wo keine sind. Es kann dies der Sache und ihrer allseitigen Betrachtung in den meisten Fällen nur nützen und nicht schaden, so dafs denn selbst die grösten Feldherrn, die in sich alle Resourçen haben, um fremden Raths entbehren zu können, doch wenigstens einen Kriegsrath *anhören*, um auf allenfalls Uebersehenes aufmerksam gemacht zu werden.

Bedächtiger Rath erfordert also in der Regel (da Genies nur sparsam aufsprossen und nicht präsumirt werden) die Meinungs-Aeusserungen mehrerer Sach-Verständigen *umsomehr, wo und wenn es sich um die Rechte Dritter handelt*, wenigstens darum, sie in concreto nicht zu verletzen, und das Resultat für unsere modernen höheren *Verwaltungs*-Behörden (denn von den höheren *Justiz*-Behörden versteht sich die collegialische Form von selbst, s. oben und weiter unten) wäre also: regierende mithin höhere und Provinzial- oder Mittel-Behörden müssen, der erforderlichen reiflichen, mehrseitigen Ueberlegung etc. halber (§. 352), *collegialisch* (*a*); blos *vollziehende* und mechanisch verwaltende *Unter-Behörden* dagegen *individuell* besezt werden, weil der Lezteren Amt *Einheit* und *Schnelligkeit* erheischt (*b*) oder sie die Functionen des zweiten Theils der obigen Regel auf sich haben. Und so findet es sich denn auch meistens in der Wirklichkeit, wie §. 362 *a* zeigt, denn selbst in den zu §. 362 *b* genannten 9 Staten findet gröstentheils collegialische Berathung, wenn auch modificirt, statt. M. s. §. 385.

Nicht sowohl eine Consequenz des Collegial-Systems als vielmehr des patrimonialen Princips ist es, wie gesagt, dafs hier auch der lezte Copist und Pedel eines Collegii, so wie überhaupt bis ganz zu den lezten Unterbehörden herab, vom *Landesherrn ernannt* wird und *sein* Diener ist, wogegen bei der büreaukratischen Einrichtung *alle* subalterne Gehülfen vom Chef

als *seine* Privatdiener angestellt und entlassen werden, weil *er allein* für alle verantwortlich ist.

a) *Malchus* I. S. 9 will nur neue Gesetz-Entwürfe und Gegenstände, die vielseitige Prüfung erheischen, collegialisch behandelt, alle Behörden aber bureaumäsig organisirt wissen.

Welche *Ministerien* bureaumäsig, modificirt collegialisch und ganz collegialisch organisirt seyen s. m. bei *Dems.* I. 58.

Ueber die collegialische Verbindung der *Minister selbst*, ob sie einzeln referiren oder dem Collegio und hierin dann zulezt der Souverain entscheidet, *Ders.* I. 47. — 50.

b) „In der Regel sind die (vollziehenden Polizei-) Mittel-Behörden bureaumäsig gebildet.“ *Malchus* I. 142.

§. 385.

Das *Princip* und die *Motive*, worauf nun die hauptsächlich seit der französischen Revolution in einigen Staten adoptirte *Individual*-Besetzung und Verwaltung der höchsten und Mittel- oder Departements-Behörden durch Minister, Präfecten, Gouverneurs, Droste etc. beruhen, wurden bereits §. 362 *b* herausgestellt und bedürfen keines weitern Commentars. Es liegt aber in dem Wesen der Dinge des modernen Abendlandes das Gebot einer collegialischen Berathung in höherer Instanz so dringend vor, dafs man selbst in den Staten, wo man an die Spitze der Departements etc. blose Präfecten etc. gestellt hat, diesen wenigstens Präfectur- oder Drostei-Räthe mit consultativer Stimme beigeordnet hat, so dafs im Grunde genommen auch hier collegialisch, nur nicht nach Stimmen-Mehrheit, verhandelt wird,

indem *hier* stets die Meinung des Chefs allein entscheidet. Ist er der rechte Genius für seinen Platz, so mögen hier die Geschäfte häufig besser und schneller abgethan werden, wie bei einem Collegio mit Stimmen-Mehrheit.

Die Individual-Besetzung der *Unter-Behörden* in den hier in Frage stehenden Staten versteht sich natürlich noch mehr von selbst, als in den vorigen. Ausserdem s. m. die weitere Consequenz der *Bureaukratie* schon am Ende des vorigen §.

§. 386.

Ja es beruht endlich auf diesem Gebote nicht allein das Institut der *Minister-Conseils*, sondern hauptsächlich auch das des *Statsrathes* im *neuern Sinne;* auch eine Schöpfung des französ. Kaisers und ein Beweis für sein richtiges Urtheil und den Scharfblick seines Organisations-Geistes, während man gerade ihm den Despotismus der Bureaukratie zum Vorwurfe gemacht hat. Der *Statsrath* im neuern Sinn ist für den Stat, den Souverain und die Minister, was die Präfectur-Räthe für die Präfecten und die Departements.

§. 387.

Im übrigen ergiebt sich noch im Allgemeinen zu Gunsten und zur Empfehlung des Collegial-Systems, dafs *Collegien* ein moralischer Damm gegen allenfallsige Willkühr, ihrer eigenen Glieder sowohl wie wenn diese von oben herab kommen sollte, bilden (*a*), während die

Bureaukratie ein Vehikel *für* sie seyn und werden kann; denn die Meinung eines Collegii flöfst denn doch immer eine Art Scheu ein; der Einzelne ist nicht verantwortlich, ja wohl meist ohne Urtheil und Recht unabsetzbar und votirt daher schon freier; genug, einem Collegio wohnt ipso facto analog das bei, was die Römer Auctoritas in dem besondern Sinne nannten, wenn sie von der Auctoritas Senatus in der Art redeten, dafs, wenn ein Ausspruch eine Meinung desselben auch nicht Gesetzeskraft erhalten hatte, sie doch schon das für sich hatte, dafs sie vom Senat herrührte. Hat die collegialische Verfassung übrigens so gut ihre Schattenseite, wie die bureaukratische ihre einzelnen guten Seiten (*b*) (§. 385), so liegt sie, wie überall, an den Individuen und nicht an der Form (*c*). Der Vorwurf des langsamen Geschäftsganges ist für sie ein ganz unpassender an und für sich, weil sie ja eben zum reiflichen Berathen und nicht zum schnellen Handeln da sind (*d*).

a) Deshalb erklärt sich auch *Rehberg* l. c. S. 26 etc. für das Kollegial-System. M. s. auch *Montesq.* V. 10. über das Gute der collegialischen Verfassung als Hemmschuh.

b) Nach *Malchus* I. S. XXIV. u. 8. hat das Bureau- oder Einheits-System das besondere noch für sich, dafs es minder kostspielig sey, weil es ein geringes Personal habe, auch gebe es nur hierbei eine *wirkliche Verantwortlichkeit*, die dem Collegial-System fremd sey; dieses schütze vielmehr die Fehler und Unfähigkeiten der Einzelnen.

c) Es liegt nicht am Collegialsystem, sondern an den Collegen, wenn in den Collegien die Sache Aller doch Niemandens Sache ist. Das teutsche Reich ist nicht am Regensburger Collegialsystem gestorben, sondern an dem Mangel alles Gemeinsinnes.

d) Ueber die *formelle* Geschäftsbehandlung, sowohl nach dem Collegial- wie Bureau-System s. m. *Malchus* II. §. 68 bis 85.

ee) *Ueber das Rechts-Verhältnifs, welches der Anstellung, Versetzung und Entlassung der Verwaltungs-Beamten zum Grunde liegt* (§. 363). (241)

§. 388.

Was in dieser Beziehung den beiden Principien angehört, besagen die §. 363 *a* u. 363 *b*. Es sind auch zu lezterem die 6 gröseren fürstlich regierten Reiche genannt, worin theils verfassungsmäsig theils als Consequenz der Bureaukratie die Wiederruflichkeit und willkührliche Entziehung der Aemter geradezu ausgesprochen sind. Der Schweiz nicht zu gedenken, weil hier ausser Bern und Freiburg alle Räthe und Aemter der Armuth und Verfassung der Cantone wegen Wahl-Aemter auf kurze Zeit sind und seyn müssen; auch ausgenommen die Länder, wo nun einmal in der Verfassung die willkührliche Entlafsbarkeit ausgesprochen ist, ein jeder also weifs, woran er ist; interessirt sich daher die Verwaltungs-Beamten-Welt des ganzen übrigen Continents von Europa für die Frage: welches ihr *Rechts*-Verhältnifs zur Regierung sey? Man ventilirt sie daher auch schon seit einem Jahrhundert, ganz besonders aber seit kurzem wieder lebhafter als je. Da jedoch gerade *unsere* Meinung, wie sie §. 363 *a*.

241) Die Literatur über diese Streitfrage s. m. bei *Klüber* öffentliches Recht der teutschen Bundesstaten §. 406 bis 408, und dann auch *Malchus* I. S. 15. Klüber hat die Theorie des Dienst-Vertrages mit seinen Consequenzen adoptirt.

aufstellt, ihrer historischen und *factischen* Wahrheit zufolge, gerade den *Ehrgeiz* derer verlezt, welche durch ihr Benehmen vollends die lezten Beweise *für* diese Wahrheit liefern, obwohl sich ein mit einem Amte Beschenkter deshalb noch lange nicht in der Stellung eines Bettlers befindet, sowenig wie der, welcher ein Lehn angenommen hat, [unsere Meinung auch schon vor ihrer *eigentlichen* Bekanntmachung Widerspruch gefunden hat (*a*)], so wird es, sagen wir, nöthig, sie hier auch juristisch-historisch zu beweisen, wobei wir blos noch ein und zwar für allemal wiederholen, dafs der Satz: *Verwaltungs*-Aemter seyen *Geschenke* oder Benefizien sub modo lediglich dem *patrimonialen Principe* angehört, (das aber, wie wir nun schon hinreichend bewiesen haben, auch den Frei-Staten gar wohl bekannt ist) und dafs alle und jede, welche die Verhältnisse schlechterdings nur durch den *Staats-Reflector* sehen oder sehen *wollen*, (ein Zustand, worum wir sie in der That beneiden, denn er verschönert eben so unsere blosen *Stats*formen etc., wie die concaven Brillen alles, was wir durch sie besehen) unlogisch verfahren, wenn sie gegen uns streiten, denn *contra principia negantem non disputandum est.* Wer uns widerlegen will, mufs nicht diese einzelne Consequenz der Staats-Unfähigkeit anfechten, sondern uns erst überweisen, dafs die Modernen nicht allein *staatsfähig* seyen, sondern auch *Staaten* bilden und das von uns hervor gehobene patrimoniale etc.

Princip gar nicht existire. Wer uns mit diesem Beweise erfreuen könnte, dem würden wir mit Vergnügen erklären, daſs wir eben so gern einen Irrthum zurücknehmen und uns dazu bekennen, wie wir uns (lediglich auf dem historischen Gebiete stehend und bewegend) auf der andern Seite schlechterdings durch blose Theorien nicht irre machen lassen. M. s. schon oben §. 170.

a) Denn gegen den noch zeitig ausgedrückten Willen des Verfassers ist das kaum lesbare erste Brouillon zu diesen Paragraphen ohne Vor- und Nachsätze, ohne die Noten und aus dem Zusammenhange heraus, mit verdruckter Terminologie in die juristische Zeitung (1828. Nr. 46 u. 48) gerathen und hat, weil man es misverstehen muſste, auch schon *Gegen*-Bemerkungen (Nr. 116) veranlaſst.

Jezt zur Sache.

§. 389.

Wie bei fast allen Gegenständen des *heutigen* oder modernen Stats-Rechts hat man auch bei dem Verhältnisse zwischen Landes-Regierungen und Beamten seither, und zwar aus bloser Eitelkeit, ganz verschiedene Elemente oder Principien, neinlich das antik-*staatliche* und das modern-patrimoniale sowohl wie freistatliche bunt durch einander gemischt und aus dieser Mischung eine Theorie geformt, die aller Haltung ermangeln *muſs*, weil sie absolut heterogenes verbinden will. Nur durch scharfe Sonderung der Principien oder Elemente und ihrer Consequenzen gelangen wir aber überhaupt und so auch hier zur Klarheit.

§. 390.

Nach dem volksthümlichen Principe der antiken Staaten war, wie Theil II. §. 73. 80 etc. und 194 etc. näher gezeigt wurde, jeder Einzelne bei Strafe, und zwar bei dem Verluste seiner politischen Rechte, *verpflichtet*, das Amt (*πραγμα*, *πραξις*, munus, honos), wozu ihn das Volk oder die Regierung erwählte, *ohne Widerrede*, werde er dafür entschädigt oder nicht, zu übernehmen. Es war dies eine politische *Pflicht*, er brachte damit dem grosen Ganzen ein *schuldiges* Opfer. Er war wegen der gewissenhaften Verwaltung dieses Amtes *nach allen seinen Kräften* dem *Volke* verantwortlich und daher *willkührlich* absetzbar, ja strafbar, wenn ihm blose Nachlässigkeit, Mangel an Eifer etc. nachgewiesen werden konnte. Fixe *Besoldungen* kannte man nicht, sondern blos hier und da *Diäten* (z. B. erhielt ein atheniensischer Gesandter täglich 40 kr. Diäten). Dagegen verwaltete man aber auch das Amt nur ein Jahr, und hatte umgekehrt auch ein politisches *Recht* zur Wählbarkeit.

§. 391.

Von alle dem weiſs nun aber das moderne patrimoniale und freistatliche subjective Element oder Princip (ausser einigen Cantonen und freien Städten) nichts, und wenn man in und seit der französischen Revolutionszeit dennoch dergleichen Grundsätze ausgesprochen und geübt hat, ja noch übt, wie z. B. eben

im heutigen wieder königlichen Frankreich, so geschah es aus Verwechselung des antiken Staats mit den modernen Staten (Thl. III. §. 179) und wird dermalen aus wieder ganz andern Motiven unter den Bourbons beibehalten. M. s. noch oben Theil III. S. 198.

§. 392.

Modern-patrimonial-statsrechtlich ist zu *Hof-* und *Civil-Verwaltungs-Aemtern* (Schöffen und Geschworne sind keine Beamten, sondern eine Art Volksdeputirte und von den heutigen Gerichts-Personen noch nachher) niemand weder *verpflichtet* noch, und mithin auch, *berechtigt*, sondern wer a) auf der *einen* Seite ein solches Amt wünscht, muſs sich erst dazu befähigen und dann darum nachsuchen oder warten, bis es ihm angeboten wird, und b) anderer Seits haben der Landesherr oder die Regierung zuzusehen, wo sie ihre Beamten hernehmen, nur daſs leztere beide sich in dem grosen Vortheile befinden, daſs sie, bei der dermaligen grosen Anzahl von Dienstsuchenden und Dienstlustigen zu den nicht höchsten Stellen im Dienste und Lehrfache fast nie oder doch selten zu *suchen*, sondern nur zu *wählen* brauchen; ein Umstand, der im Folgenden nicht ausser Acht zu lassen seyn wird.

Der in der Revolutionszeit besonders hervorgehobene antike Grundsatz, daſs nur Landeseingebohrne zu den Landesstellen *berechtigt* seyen, oder richtiger das heutige Verlangen, daſs Landesherrn und Regierungen ihre Beam-

ten nur *aus den Eingebohrnen* wählen sollen, gehört im Ganzen erst der neuern Zeit an, und zwar weil das Gegentheil davon in einen unleidlichen Misbrauch ausgeartet war (*a*). Die noch tägliche Uebung der freien Wahl von Ausländern, allenfalls nach vorgängiger Naturalisation, sey es auch blos für die höchsten Stellen, zeigt aber, daſs man nicht den Gebrauch aufgeben, sondern blos den Misbrauch fernerhin vermeiden will.

a) Es ist noch nicht gar zu lange her, daſs man verlaufene Italiener und Franzosen an die Spitze der Geschäfte und beim teutschen Steuerwesen anstellte, zur wahren Qual der Unterthanen. Für *England* muſste es schon Johann ohne Land versprechen (§. 214 Nr. 50 u. 51). Nur das Parlament kann nationalisiren. Das dänische Indigenats-Gesetz (§. 210). sicherte die *Dänen* dagegen, und in der neusten Zeit erhoben die *Schweden* und *Normänner* die Ausschlieſsung der Fremden zu einem Verfassungs-Puncte (§. 4 u. 28).

§. 393.

Demgemäs *läſst* sich nun die Anstellung und das Rechtsverhältniſs eines lebenslänglichen Verwaltungs-Beamten im modernen Abendlande, sowohl in den Patrimonial- wie Frei-Territorien oder Staten, auf eine dreifache Theorie zurückführen, entweder

1) auf einen unbenannten Vertrag (*do ut facias*, den germanischen *Dienst-Vertrag*) oder

2) auf eine Schenkung *sub modo*, die ja ebenwohl ein *Vertrag* ganz desselben Charakters ist, nur aber andere Consequenzen hat, oder endlich

3) auf den *Lehns-Vertrag*;

Ad 1) erklärt der Beamtete seine *Zustimmung* durch das Bestallungs-Gesuch und der Landesherr oder Regent durch das Bestallungs-Rescript. Die Dienst-Instruction enthält die *Bedingungen* denen sich der Angestellte schon im voraus unterwarf. In der *Annahme* des Bestallungs-Rescripts, worin zugleich die Summe seines Gehaltes ausgedrückt ist oder als beiden Theilen wohl bekannt vorausgesezt wird, so wie in der Eidesleistung liegt die Vollendung des Dienst-Vertrags.

Ad 2) ist das Amt lediglich eine *donatio sub modo* und kann nur *zurückgenommen* werden, wenn der Beschenkte den modus verlezt oder nicht erfüllt. Der *Zurückgabe* oder Aufgabe der Schenkung von Seiten des Beschenkten steht aber zu keiner Zeit etwas Juristisches im Wege. Diese Schenkung sub modo ist aber fast ganz identisch mit

3) dem Lehnsvertrage, wovon §. 398 das Weitere.

§. 394.

Ad 1) so unterscheidet sich der germanische oder moderne *Dienst-Vertrag* als ein höchst persönlicher von allen andern Verträgen dadurch, daſs darin der stillschweigende Vorbehalt einseitiger, mithin gegenseitiger Kündigung enthalten ist, wenn er auf *unbestimmte* Zeit eingegangen wird, was bei einer Anstellung auf Lebenszeit der Fall ist. Diese *gegenseitige* Kündigungs-Befugniſs bei Verwaltungs-Beamten in thesi wegleugnen wollen, wie geschehen ist,

würde eine Folge haben, an die man gar nicht gedacht hat, nemlich dafs der Diener für seine Lebenszeit ein Sclave wäre, wenn er nicht einseitig frei kündigen d. h. seine Dimission geben könnte. Genug, diese Kündigung unterscheidet eben den freien Dienstvertrag und den einstigen primitiven Lehnsvertrag von der einseitig unauflöslichen Bande der ehemaligen Ministerialität und Hörigkeit.

Da aber dieser Dienstvertrag ein völlig ungleicher seyn würde, wenn der Anstellende, der Herr, nicht ebenwohl das Kündigungs-Recht haben sollte, so steht es unbezweifelt auch dem Landesherrn oder Regenten zu.

Dies sind nach der Theorie des Dienstvertrages die einfachen *privatrechtlichen Gründe* für die *Entlafsbarkeit* der sogenannten Statsdiener, selbst ohne Pension.

§. 395.

In der Wirklichkeit treten nun aber heutzutage *politische* Elemente oder Rücksichten der Klugheit hinzu, welche die Lage der Sache *sehr verändern.*

1) Erfordert der Stats- oder Civildienst in unseren Tagen ganz andere Kenntnisse wie einst und noch jezt ein gewöhnlicher Privatdienst. M. s. oben §. 351 und Theil I. §. 94. Sie zu erwerben erfordert Aufwand und mehrjährige Vorbereitungen. Wer sich also zum Civildienst vorbereitet, bringt im voraus Opfer, wofür er später nicht allein lebensläng-

lichen *Ersatz*, sondern auch *Garantie* dieses Ersatzes verlangt.

2) Wollte daher ein Landesherr oder Regent hierauf nicht Rücksicht nehmen, so würde es, trotz des jetzigen allgemeinen Zudrängens zu den Stellen (*a*) mit der Zeit doch ganz und gar an *tüchtigen* Subjecten für die höheren Stellen fehlen, denn niemand würde für eine so unsichere Existenz Jugend, Zeit und Vermögen opfern wollen, wenigstens würde alle Concurrenz zu den Stellen, welche wissenschaftliche Ausbildung erheischen, von Seiten wissenschaftlich Gebildeter zulezt wegfallen und sich also die Regierung mit schlechten Subjecten begnügen müssen.

3) Kommt neuerdings hinzu, dafs die Wahl eines Civil-Beamten keineswegeś noch jezt ein solches Wagestück ist, wie sonst, wo keine mehrfache Prüfung voran gieng. Irrthum ist zwar noch möglich, aber höchst selten.

4) Der Hauptpunkt besteht aber in folgendem. Es hat sich nemlich nach gerade eine eigene Klasse gebildet, die sich blos dem höheren Civildienste widmet und wirklich wegen ihrer Standes-Ehre und relativen Armuth keine Wahl weiter hat zwischen diesem und einer anderen Beschäftigung (*b*). Es würde also für sie äufserst hart seyn, wollten die Regierungen gegen die Einzelnen streng erwiedern, was diesen Einzelnen gegen sie, die Regierungen, frei steht, nemlich ihre Dimission zu geben, denn die Regierungen befinden sich hier im offenbarsten Vortheile, weil sich dem, wider

seinen Willen und ohne andere Subsistenzmittel entlassenen Civildiener nicht in demselben Maase sogleich wieder andere Stellen darbieten, wie sich der Regierung, bei der Vacanz einer Stelle, sofort eine grose Anzahl von Kandidaten zu deren Ersetzung anbieten, melden oder doch stillschweigend bereit sind. Die Regierungen haben hier die Wahl zwischen mehreren Ersatzmännern, die Entlassenen haben aber *nicht* eben so die Wahl zwischen mehreren Ersatzstellen. Da diese leztern 4 Momente blos auf die höheren, d. h. gelehrte oder wissenschaftliche Vorkenntnisse besitzenden Civildiener Bezug haben, so gilt auch keinesweges dasselbe Resultat für die blosen Subalternen, deren Dienst keine besonderen Vorkenntnisse und Studien erfordert, sondern blos mechanische Hülfe leisten.

a) Früher drängte sich nicht eine so aufserordentliche Menge junger Leute zu den *Brodstudien* und *Diensten* und daher wufste man auch nichts von einer *Verpflichtung* der Regierungen, studierten jungen Leuten *Anstellung* zu geben. Es gehört daher ganz mit zu den Eigenthümlichkeiten des 19ten Jahrhunderts, dafs man blos *fordert* ohne an die *Gegen-Pflichten* zu denken, und stämmten sich die Regierungen nicht möglichst dagegen, so würden wir bald eben so viel Administratoren wie Administrirte haben, so auch, dafs alles *administriren* aber doch selbst nicht *administrirt* seyn will.

Die der Volksfreiheit gefährlichste Classe von Menschen sind, überhaupt hier gesprochen, weder die Tyrannen noch Despoten, noch der eigenthumslose Pöbel, sondern jene um Aemter und Stellen bettelnden vermögenslosen Subjecte, die nicht arbeiten wollen, sondern lieber eine Stelle suchen. Sie sind die willigen Vollzieher aller Widerrechtlichkeiten, ja sie haben gar nicht unrecht, wenn sie glauben und fühlen lassen:

dafs ihnen auch ein Antheil an der Gewalt zustehe. Ohne die Existenz einer solchen Classe wäre Despotie gar nicht möglich, denn ein Mensch kann zwar ein groses Ansehn geniesen, viele Reichthümer besitzen, um alles damit durchzusetzen; wenn sich aber niemand findet, der ihm dienen will und Lust nach seinem Solde hat, so steht er allein und fällt.

Daher ist es auch so schädlich, wenn sie nun gar zu Volks-Repräsentanten erwählt werden, und so rathsam, sie davon auszuschliefsen. M. s. I. §. 30. und II. S. 323.

b) Besonders gehören dahin die Söhne der protestantischen Geistlichkeit und der der Beamten. Katholische Länder sind daher auch schon weniger mit solchen Dienstsuchenden überladen.

§. 396.

Ad 2) Offenbar ermangelt nun aber diese erste Theorie vom Dienstvertrage einer *durchweg* vesten und *sichern* juristischen Grundlage für die Angestellten, namentlich giebt sie die Subalternen, keiner wissenschaftlichen Bildung bedürfenden Diener ganz preis. Es will uns daher die 2te Theorie, wornach jede Anstellung von Seiten einer modernen Regierung als ein Beneficium oder als eine *Schenkung* sub modo ins Auge zu fassen ist, bei weitem juristisch und *historisch*, des Vorzugs würdig und *als die allein wahre* erscheinen, eben weil sie zugleich eine *historische* ist (*a*). Hiernach *bittet* der Candidat um eine Stelle wie um ein Lehn oder jede andere Gunst etc. etc. und die Regierung *schenkt* sie ihm oder *bietet* sie ihm an, sub modo, d. h. dafs er der Instruction nachkommen und sich durch keine Verbrechen überhaupt, insonderheit aber durch keine *dolose* Uebertretung seiner Pflichten des, der

Schenkung zum Grund liegenden Vertrauens unwerth mache. So lange daher lezterer Fall nicht eintritt, kann die Schenkung vom Schenkgeber *nicht zurückgefordert* werden, wohl aber kann sie der Beschenkte *zurück* oder *aufgeben* d. h. seine Dimission einreichen, das Beneficium refutiren. Hier ist also das Kündigungsrecht nicht *gegenseitig*, sondern nur auf der Seite des Beamteten und dessen persönliche Freiheit reservirt (*b*). Niemand hat ein *Recht* auf eine *Schenkung*, wenn sie ihm aber einmal *gemacht* und *angenommen* ist, kann sie der Schenkgeber ohne *gesetzliche* und *rechtliche*, mithin nur im *Wege Rechtens* bestimmbare Gründe nicht wieder entziehen, um so mehr, wenn die Schenkung eine donatio *sub modo* ist, wobei das *Einkommen* eines Beamteten und die Amts-Ehre vorzugsweise als die *geschenkten Gegenstände* im Auge zu behalten sind. Bei dieser Theorie bedarf es der Beachtung und blos *billiger*, (nicht juristischer) Berücksichtigung der §. 395 aufgeführten Umstände nicht. Gelehrte und ungelehrte Diener, Hof- und Civildiener genieſsen darnach desselben juristischen Schutzes bei der einmal erworbenen Schenkung; die besprochene Garantie liegt schon in dem juristischen Charakter derselben.

Man könnte nun zwar einwenden, auch diese historische Theorie, von der Schenkung sub modo, sey nicht rein, denn es *leiste* ja der Beamtete für das Einkommen Dienste, es sey also hier von keiner Schenkung, von kei-

ner blos *einseitigen* Leistung die Rede (c). Allein in der Wirklichkeit wird uns wohl jeder Beamtete eingestehen, dafs er in seinem *fixen* Gehalte und seiner amtlichen Stellung etc. wie der Vasall im Besitze des Lehngutes, noch etwas mehr als simple Bezahlung für seine Dienste erblickt, so dafs z. B. Advocaten und andere Gelehrte sehr oft ein reiches aber unbestimmtes Einkommen zusammt ihrer privativen Freiheit gegen ein *geringeres* aber *bestimmtes* und *unentziehbares* Einkommen, sammt den Fesseln der Dienstpflicht, sehr gern austauschen oder auszutauschen bemüht sind. Dafs sie bei solchem Tausche nach *Gewinn* streben, ist aufser Zweifel und dieser kann sonach nur in der *Unwiederruflichkeit der Schenkung* und der *Amts-Ehre* liegen, welche die *Unsicherheit* und *Zufälligkeit* eines reicheren persönlichen Einkommens überwiegen. Nur durch die historische Theorie von der Schenkung läfst sich endlich deduciren, dafs auch einem alten dienstunfähig gewordenen Beamten wenigstens sein Einkommen nicht entzogen werden kann und darf, da Dienstunfähigkeit durch Alter keine *dolose* Handlung ist, und hierauf beruht denn auch das ganze Pensionswesen der Statsdiener (*d*). *Malchus* I. 21.

a) *Montesquieu* V. 19. „Les lois doivent elles forçer un citoyen à accepter les emplois publics? Je dis qu'elles le doivent dans le gouvernement républicain, et non pas dans le monarchique. Dans le premier les magistratures sont des *temoignages de vertu*, des depots que la patrie confie à un citoyen qui ne doit vivre, agir et penser, que pour elle: il ne peut donc pas les refuser. Dans le second les magistratures sont des temoignages

d'honneur (also Geschenke): or telle est la bizarrerie de l'honneur, qu'il se plait à n'en accepter aucun que quand il veut, et de la manière qu'il veut." Man lese auch noch die feine Bemerkung über Sardinien, wo der Verf. absichtlich ein Extrem mit dem andern verwechselt.

b) In *Baden* sind alle Stellen nach fünf Jahren unwiderruflich §. 204. *e*, §. 1. Bis dahin weifs jeder, dafs er nur provisorisch d. h. noch nicht angestellt ist.
Die Dimission steht jedem frei. §. 2.
Versetzungen dürfen keine Kürzung des Gehalts und Ranges mit sich führen, auch werden ihnen die Umzugskosten vergütet. §. 1.
In *Baiern* sind alle Stellen schon nach drei Jahren unwiederruflich §. 205, *b*, Nr. 7. §. 1 — 3. 18, mit Ausnahme der Richter, die es sogleich sind. Nur durch Urtheil und Recht kann man nach dieser Zeit seine Stelle verlieren §. 9. Pensionirung, d. h. Entziehung des *Dienst*-Gehaltes mit Belassung des *Standes-Gehaltes* steht der Regierung frei §. 19. Gerade so die Versetzung §. 20.
Jeder kann seine Dimission ungehindert geben, §. 22 und geschieht es wegen hohen Alters oder Krankheit (Quiescenz), so behält er seinen Gehalt §. 22.
In *Würtemberg* ist aber auch sogar die *Versetzung* widerden Willen des Beamten verboten (§. 43 — 50 d. V. und Ges. vom 28. Juni 1821)
In *Nassau* unterscheidet man ebenwohl zwischen Dienst- und Standesgehalt bei Versetzungen u. Pensionen.

c) „Das Amts-Verhältnifs ist gleichfalls kein *Vertrags*-Verhältnifs, obgleich ein gedoppeltes Einwilligen und ein Leisten von beiden Seiten vorhanden ist „sagt *Hegel* S. 402, was ist es denn aber anders trotz aller vorhandenen Vertrags-Requisiten?

d) Schon §. 363 *a* bemerkten wir, dafs darauf auch der Umstand beruhe, warum Beamtete gleich Reallasten bei Länder-Cessionen mit übergehen. Ja selbst, wo man gewisse Aemter ganz eingehen läfst, müssen sie völlig schadlos gehalten werden. Und das ist wohl der *schlagendste* Beweis für die historische Beneficial-Theorie.

§. 397.

Mit alleiniger Ausnahme des unabhängig seyn müssenden *Richter-Amtes*, woron nachher,

werden daher die Regierungen, wenn sie mit einem Verwaltungs - Beamteten unzufrieden sind, der ihnen gleichwohl in Folge der mit ihm vorgenommenen Prüfung zusagte, ihn, wenn er sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, nur mit Pension, als fortdauernden Ersatz für die von ihm gebrachten Opfer zur Dienstbefähigung, entlassen können (*a*). Hat er sich dagegen eines ihn selbst-entehrenden Verbrechens schuldig gemacht (wohl zu unterscheiden von einem blosen Dienstfehler) und kann *deshalb* das Amt nicht länger bekleiden, so bedarf dies eben so wie jedes andere Verbrechen einer gerichtlichen ordentlichen feierlichen Untersuchung und eines gerichtlichen Erkenntnisses (*b*) und nun hat er im Fall der Verurtheilung auch keinen Anspruch auf Pension. Söllten ihn aber die Gerichte von der geschehenen Anschuldigung blos aus dem Grunde freisprechen, weil formell keine juristische Gewisheit vorhanden sey, wohl aber moralischer Verdacht, so kehrt zwar im Ganzen genommen und juristisch die Sache auf den Standpunkt zurück, wo sie sich vor der Anschuldigung befand, die Pensionirung steht aber der Regierung wie vor frei. Diese ist nemlich noch immer ein Verlust für den Beamteten, den er sich aber entweder selbst beizumessen hat oder den er, wirklich unschuldig, als die Folge eines Unglücks ertragen mufs, was auch jeden andern Nicht - Beamten durch nachtheilige Gerüchte und Verdächtigmachungen treffen kann (*c*).

Nach denselben Principien werden sodann auch *Versetzungen* und *Sold-Kürzungen* zu beurtheilen seyn. *Ohne alle Verschuldung* und *unbegehrt* sind sie eben so widerrechtlich wie die Dienstentziehung selbst. Dagegen hat aber auch niemand ein *Recht* auf *Weiterbeförderung* und *Gehalts-Erhöhung*, sondern die *Klugheit gebietet* sie blos den Regierungen, weil ohne die Aussicht auf sie aller Eifer bei den Angestellten erschlaffen würde (*d*).

a) M. s. das allegirte Badische Edict. §. 10 u. 15, für Fälle der Entlassung ohne gerichtliches Verfahren nach den fünf Jahren. Doch findet auch hierbei noch eine Art Pension statt.

b) Aufser Baden, Baiern, Würtemberg, schreibt auch das Hannöversche Edict §. 229 f. §. 7 — 10 für Criminal-Untersuchungen gegen Beamtete das ordentliche Verfahren vor.

c) Bei einer Absolution von der Instanz tritt in Baden ein eigenes Verfahren ein (§. 10 — 15).

d) Warum die Beförderung nach Verdienst bei den Modernen unzulässig seyn soll. *Möser* patr. Phant. II. 40.

§. 398.

Ad 3) Will man endlich, und was wohl das allein richtige ist, sich aller *fremden* römischen Rechtstheorien enthalten, so möchte der *Lehns-Contract*, namentlich das Amts- und Hoflehn, die beste *einheimische* Theorie für den heutigen sogenannten Stats-Dienst abgeben, um so mehr auch, als *dieser* Vertrag gleichzeitig einen *Dienstvertrag* und eine *Schenkung* (Beneficium) umfafst, also die beiden vorhergehenden Theorien in sich aufnimmt.

Bekannt ist es, dafs, wenn auch nicht gleich mit Gründung der germanischen Staten, doch sehr bald nachher, der Lehnsvertrag das *allgemeine Schema* für fast alle Dienstverträge zwischen Fürsten und ihren Dienern wurde, sowohl für *Kriegs-* wie *Hof-* und *Gerichts-*Dienste, so dafs man Kriegs-Hof und sonstige Ambachts-(Amts)-Lehne unterschied. Es wurde sich um diese Lehne eben so gut *beworben*, wie man sie *anbot*, nur mit dem Unterschied, dafs Anfangs durchweg *Land-*Benutzung statt *Geld* oder *Natural-Besoldung* gegeben wurde. Erst später kamen die sogenannten *Küchen-Keller* und *Geldlehne* auf.

Das Lehn selbst war und blieb aber, selbst wenn es erblich war, ein *Beneficium sub modo.* Nür wenn der Vasall seine Lehns-Pflichten vernachläfsigte, oder seine Ehre d. h. seine Standes-Freiheit verlor, konnte es ihm durch *Urtheil* und *Recht* seiner Genossen oder des Lehnhofes wieder entzogen werden. Er selbst konnte es jedoch zu jeder Stunde *refutiren* d. h. nach ehemaligem Sprachgebrauche seine Dimission geben. Der gesammte Vasallenstand ruhte und rastete bekanntlich auch nicht ehender in allen germanischen Landen, wo das Lehnssystem die Statsform bildete, als bis ihm der Besitz der Lehne zunächst für die Lebenszeit und dann sogar für seine Erben gesichert war (*a*), so dafs denn auch einem physisch unfähig gewordenen Lehnsmanne das Lehn nicht entzogen werden konnte,

sondern er blos verpflichtet war, einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen.

Genug, wer irgend Kenntnifs vom Lehnssystem und Vertrage hat, besonders ehe die Lehne erblich geworden und daher noch reine persönliche Beneficien waren, wird uns beistimmen müssen, dafs er die allein richtige Theorie für das germanische Stats-Dienst-Verhältnifs abgiebt und *ihm auch historisch wirklich zum Grunde liegt*, nur mit Ausnahme *der* Frei-Staten (z. B. vieler Schweizer-Cantone) wo die Aemter jährlich durch Wahl besezt werden; welche Freistaten aber überhaupt auch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bilden. Die einzige Differenz zwischen sonst und jezt besteht darin, dafs es früher zum *rechten*, *fechten* und *verwalten* keiner besonderen *gelehrten* Kenntnifse bedurfte, während dies jezt durchgängig der Fall ist.

a) Es war schon gegen Brunehild ein Anklage-Punct, dafs Niemand seines Amtes sicher sey, und der burgundische Major domus Warnacharius liefs sich von Clotar versprechen, sein Amt Zeit Lebens zu behalten.

§. 399.

Zulezt mufs jedoch dies noch bemerkt werden. Es giebt *heutzutage* gewisse höchste Civilstellen, deren Verleihung auf der unmittelbar persönlichen Zuneigung oder einem höchst persönlichen Zutrauen des Souverains oder auch blos Regierungs-Chefs beruht. Diese Stellen dürfen nicht unter die Kategorie der übrigen gebracht werden. Sie erfordern schon an sich auf der einen Seite ein unabhängiges

Vermögen (*a*), um im Falle des Austritts oder der Entlassung in das Privatleben zurücktreten zu können; und auf der andern Seite, dafs der Souverain etc. schlechterdings freie Wahl für seine unmittelbaren Rathgeber und Stellvertreter *haben mufs;* endlich auch weil gerade hier bei den hohen Forderungen an einen solchen hohen Beamteten, bei dem es auf mehr als blose Sach-Kenntnisse, sondern auf Menschenkenntnifs, Charakter und Stats-Klugheit ankommt (Thl. I. §. 94), Irrthum und Täuschung so sehr leicht möglich sind (*b*).

a) Wer ein solches nicht besizt, kann und sollte nicht Minister werden. Ein Minister *mufs reich* seyn, um ohne Furcht vor Nahrungssorge jeder Zeit seine Dimission geben zu können, wenn ihm sein Gewissen, sein Rechtsgefühl nicht länger erlauben zu schweigen. Die *ökonomische* Unabhängigkeit verantwortlicher Minister ist eine bessere Garantie der Völker-Rechte und Verfassungen als alle übrigen Formen.

b) Auch *Malchus* sagt l. c. I. S. 17 dieserhalb sehr richtig: „Es kommt bei der Beförderung zu einer höheren Stelle überhaupt nicht sowohl darauf an, was ein Beamter unter ganz andern Verhältnissen etwa (ganz besonderes) geleistet hat, sondern inwiefern er zu leisten fähig ist, was in der höheren Stelle von ihm gefordert und erwartet werden mufs, die eine Bildung anderer Art und einen Mann von *Kraft* und *vollem, vesten Charakter erfordert*, weil nur ein solcher die unendlichen Hindernisse überwindet, die bei jedem Schritt zum Besseren demselben entgegen treten."

§. 400.

Schon §. 391 wurde bemerkt, woher es rührt, dafs z. B. in Frankreich und ganz besonders hier allein noch aus Grundsatz, alle Angestellten, mit Ausnahme der Richter, vom Minister bis zum lezten Diener herab willkührlich absetzbar etc. sind und abgesezt

werden. Die Bourbonen hätten jedoch als *legitime* oder patrimoniale (?) Landesherrn zu den alten Grundsätzen zurückkehren sollen; aber sie und ihre Minister fanden und finden ebenwohl für gut, solche Willkühr, mag sie nun eine antike oder moderne Basis haben, mit der Bureaukratie beizubehalten, denn durch sie gebietet man unbeschränkt über das ganze Beamten- und nach Anstellung strebende Candidaten- u. Supplicanten-Heer, durch sie leitet man die Wahlen, durch sie realisirt man Finanz-Operationen wie die lezte Renten-Reduction. Denn wo willkührliche Entlassung ohne Pension statt findet, kann man gar leicht einem treuen Anhänger eine Stelle verschaffen, was da, wo ersteres nicht der Fall ist, auch nicht statthaft ist. Wo jeder vor dem Verlust seiner Stelle oder seines Gehaltes zittern muſs, wenn er gegen die auſser-amtlichen Zumuthungen des Ministers oder der Regierung handelt, kann man ebenwohl auf ihn rechnen etc. etc. Kurz dieses ganze System ist insofern ein charakteristisch modern-abendländisches Hors d'oeuvre, als es eines Theils objectiv rein antik ist (obgleich der subjectiv antiken Unterlage entbehrend) und andern Theils dermalen nur der Minister-Willkühr zum Kissen dient, zugleich aber auch das *Bestechungssystem* bis zum untersten Copisten zur Folge hat. In den übrigen §. 363*b* nicht genannten Frei-Staten gilt, wenn die Beamtenstellen nicht temporaire Wahl-Aemter (ohne Gehalt meist) sind, ganz dasselbe, was von den Patrimonial-Staten gesagt worden ist.

ζζ) *Von der Unabsetzbarkeit der Richter und der Unabhängigkeit der Gerichte, auch ihrer Absonderung von der Verwaltung und Trennung der Civil- und Straf-Gerichte, so wie dem Appellationszug besonders für Strafsachen als Bedingungen dieser Unabhängigkeit.*
(§. 332 und 364.)

§. 401.

Die Unabsetzbarkeit der *Richter* ohne Urtheil und Recht; die Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Aussprüche; die Absonderung der Justiz von der Verwaltung; die Trennung der Civil-Justiz und Gerichte von der der Straf-Justiz und Gerichte, so wie endlich der Appellationszug, besonders für Straf-Urtheile, sind nicht etwa erst in unseren Tagen, sondern theilweis schon sehr früh im modernen Abendlande Gegenstände der *Verfassung* und des *Statsrechtes* gewesen, um so mehr, da sie ja Grund und Schlufsstein der modernen *Rechts*-Verfassungen sind.

Wir haben daher auch aller dieser Punkte schon einzeln im Bisherigen an ihrem Orte gedacht (§. 282. 283. 332. 364 etc.) und könnten uns allenfalls lediglich darauf beziehen. Da aber die Existenz und Realität dieser so hochwichtigen Gegenstände oder Institute gleichzeitig und nothwendig durch die *Form* und die *Art ihrer Verwaltung* bedingt sind, so dafs neuere Verfassungen selbst *dieser* gedenken und ihrer Bedeutung wegen gedenken mufsten, so sehen wir uns genöthigt, darüber *hier* wenigstens so viel schon und noch zu sagen, als zum Verständnifs des Ganzen un-

entbehrlich seyn dürfte, denn wir bestimmen der historischen Behandlung dieser Gegenstände, wie schon gesagt, den ganzen VI. Thl. dieser Systeme.

ααα) *Von der Unabsetzbarkeit der Richter ohne Urtheil und Recht.*

§. 402.

Zunächst reiht sich systematisch an die vorhergehenden Paragraphen über das *Rechts*-Verhältnifs der *Verwaltungs*-Beamten zur Regierung, die *Unabsetzbarkeit der Richter ohne Urtheil* und *Recht* an. Vor Allem hat nun diese leztere *eine ganz andere historische Basis* als die auf einer blosen *Schenkung* sub modo beruhende Unabsetzbarkeit der *Verwaltungs*-Beamten. Die Einberufung von Schöffen oder Anstellung von Richtern, um unter dem Schutze und im Namen des Grafen, Landesherrn etc. etc. *Recht zu finden* und *zu sprechen*, ist nemlich historisch, wie wir §. 332 *b* bereits zeigten, keine *willkührliche* Handlung wie die beliebige Anstellung von mehr oder weniger Verwaltungs-Beamten, keine Gnade, sondern vielmehr eine *Pflicht* und zwar die einzige historisch *allgemeine* eines Fürsten (Thl. III. §. 80); was aber aus Pflicht geschieht, kann nicht unter die Kategorie der Schenkung etc. gestellt werden. Zwar wird wohl niemand leugnen wollen, dafs überall, wo statt temporairen wechselnden Schöffen, Beisitzern etc. (wie in England, Schweden, Rufsland) lebenslängliche gelehrte

Urtheilssprecher vom Landesherrn etc. ernannt werden, das einzelne Individuum, die einzelne Person, in der Ernennung zum Richter mit Gehalt eben so gut eine Gnade, ein Geschenk sehen mag, wie jeder andere Verwaltungs-Beamtete, insofern wenigstens, als der Landesherr etc. die freie Wahl hat, welchem unter den mehreren befähigten Competenten er die Stelle geben will; die Ernennung zu den Richterstellen *überhaupt* ist und bleibt aber eine Pflicht und sonach liegt auch in der einzelnen concreten Ernennung kein *reiner freier Schenkungs-Act*, sondern eben nur das, was die Sherifs des Königs von England thun, wenn sie die Geschwornen-Liste zu den Assissen fertigen und daraus diejenigen für die bevorstehende Gerichtssitzung wählen, welche ihnen gefallen. Obgleich sie *mittelbar* durch den König bezeichnet und berufen werden, so sieht doch niemand in den Geschwornen königliche oder vom Könige abhängige Diener. Die Partheien können sie daher auch zum Theil verwerfen, so gut wie wir auf dem Continent einzelne Richter perhorresciren können (*a*).

Wir glauben daher auch behaupten zu dürfen, dafs solche lebenslänglich ernannte Richter keine rein landesherrliche oder Diener der Regierung, sondern im engsten Sinn des Wortes und nur allein, gleich den Schöffen, *Stats-Diener* sind und dafs *hierauf*, auf dieser historischen statsrechtlichen *Schöffen-Qualität* unserer heutigen *gelehrten* Richter ihre *einseitige Unabsetzbarkeit* ohne Urtheil und Recht be-

ruht, so daſs diese leztern also auch nichts weniger als eine Vergünstigung, Concession etc. Seitens der Fürsten genannt werden darf, da sie eine *nothwendige* Consequenz einer historischen *Pflicht* ist, und ohne diese Unabsetzbarkeit die sogleich näher zu betrachtende *Unabhängigkeit* der *Gerichtshöfe* nur ein leerer Wortschall, ein Phantom seyn würde (*b*).

Zur Ehre aller von §. 203 — 281 genannten christlichen europäischen Fürsten sey es aber auch schon hier gesagt, daſs sicher keiner unter ihnen ist, der nicht stolz darauf wäre, daſs er diese Unabhängigkeit respectirt, ganz abgesehen davon, daſs ihre eigene Legitimität keinen sicherern Bürgen haben und finden kann, als eben diese Unabsetzbar- und Unabhängigkeit der Gerichte (*c*). Siehe oben §. 170. Noch nie hat ein *gegen* den Landesherrn bei den Landesgerichten gewonnener Proceſs die Anhänglichkeit an ihn vermindert, sondern stets erhöht. Für besser halten wir es aber allerdings, es dahin gar nicht kommen zu lassen und in gar zu dienstwillige Plusmacher, als die regelmäsigen Veranlasser solcher Processe, gerechtes Mistrauen zu setzen.

a) Die englischen 12 im Namen des Königs reisenden und die Assisen abhaltenden Richter kann niemand perhorresciren, wohl aber die Geschwornen. Eben so kann auf dem Continent niemand den Landesherrn als die Quelle der Gerichtsbarkeit perhorresciren, wohl aber die von ihm auf Lebenszeit ernannten Richter, weil sie, noch einmal, die Stelle der Schöffen vertreten.

b) Ueber die Unabsetzbarkeit der Richter s. m. noch Staatsbote 1826. Nr. 51. Erst Georg III. von England machte die 12 Richter (Sages of law) unabhängig und

lebenslänglich. Bis dahin wurden sie ad bene placitum (quam diu se bene gesserint) ernannt und *Custance* erblickt hierin allererst die Garantie der englischen Freiheit S. 140 u. 141, jedoch ohne Grund (s. §. 363 *b*).

c) „Zur Sicherheit der Fürsten und der Monarchie weiſs ich kein allgemeineres, untrüglicheres Mittel, als thue Recht und scheue Niemand." *Gagern* Eins. II. S. 33. Cassationen der Gerichtshöfe in corpore, wie z. B. in Frankreich mit den Parlamenten einigemal geschah, hat Teutschland wenigstens nie gekannt. Aber auch die französ. Parlamente wurden nicht als Gerichtshöfe, sondern als Administrativ-Collegien, welche sich die Rechte der Etats généraux beilegten, cassirt und exilirt.

§. 403.

Absetzung und *Versetzung* sind nun aber bei Gerichtsbehörden, besonders in unsern Tagen, wo es ein langes *particulaires* Rechtsstudium erfordert, um ein *tüchtiges* Gerichts-Mitglied einer *Provinz* etc. zu seyn, (denn sogar jedes Amt, geschweige denn jede Provinz hat auſser dem allgemeinen Landrechte seine besonderen Rechte und Gewohnheiten) gar leicht identische Dinge. Schwer ist es aber, hier den glücklichen Mittelweg im Allgemeinen andeuten zu wollen, wo nur die concreten Umstände entscheiden und entschuldigen können. Wir wagen blos folgendes darüber zu sagen.

Mit der freien Zustimmung eines Richters in die Versetzung an ein anderes Gericht, in eine andere Provinz mit anderem Particular-Rechte etc. versteht es sich von selbst, daſs nichts dagegen zu erinnern sey, obwohl wir nur selten dazu rathen würden, da nicht der zu Versetzende, sondern das *Recht* selbst darunter leiden kann.

Gegen den Willen desselben können wir sie nur billigen, wenn z. B. *bewiesene* Verschuldungen solcher Art vorliegen, welche gerechten ja juristischen Verdacht gegen die *Unpartheilichkeit* des Richters erregen müssen, z. B. wenn ein solcher heimlich advocirt, einerlei ob bei dem Gericht, wobei er selbst Richter ist, oder bei den Untergerichten, für die er selbst leicht Appellationsrichter werden kann. Kurz, wenn Gründe vorliegen, vermöge derer die Partheien selbst befugt und berechtigt seyn würden, ihn als concreten Richter ein für allemal zu perhorresciren.

Aufser *solchen* und ähnlichen Fällen kann in unseren Tagen

1) von untüchtigen Subjecten kaum noch die Rede seyn, je vorsichtiger man bei ihrer Auswahl durch Prüfungen etc. zu Werke geht und, was hat eine Provinz, ein Amt etc. verbrochen, dafs man *ihr* einen untüchtigen Richter zusendet?

2) vermag ein Einzelner in *einem Collegio* (und das gehört noch zu den *guten* Eigenschaften der Collegial-Verfassung §. 387), nur in dem gewifs seltenen Falle ein dauerndes *schädliches* Uebergewicht *seiner* Meinungen zu behaupten, wenn das ganze Collegium aus mittelmäsigen Köpfen besteht, was wieder der Regierung zur Last fallen würde.

Wir können die *Versetzung gegen den Willen* im Ganzen also nur billigen, wenn sie eine *gerechte Disciplinar-Strafe* besagter Art ist und das *Recht* selbst durch einen con-

cret schlecht unterrichteten Beamten nicht leidet, denn ausserdem würden die Richter selbst alle Freiheit des Urtheils verlieren (§. 387), es würde die Unabhängigkeit leiden, kurz, alles eintreten, was Folge *willkührlicher Absetzbarkeit* seyn würde. M. s. übrigens oben §. 397, denn wirkliche *Verbrechen* entziehen dem Richter so gut wie dem Verwaltungs-Beamten das Amt.

ββ) *Von der Unabhängigkeit der Gerichtshöfe als solcher und ihrer Urtheilssprüche durch Absonderung der Justiz von der Verwaltung, durch Trennung ihrer selbst in Civil- und Criminal-Senate oder Gerichte und den Appellationszug für Civil- und Criminalfälle durch mehrere Instanzen.*

§. 404.

Nächst der *persönlichen Unabhängigkeit* der einzelnen Gerichts-Beisitzer durch ihre Unabsetzbarkeit resp. nicht willkührliche Versetzbarkeit, als der untersten subjectiven Grundlage, hängt nun aber in unseren Tagen und schon seit Einführung und Adoption der fremden Rechte die *innere materielle objective Rechts-Unabhängigkeit* oder, collectiv subjectiv angewendet, die Unabhängigkeit der *Gerichtshöfe* als *solcher* und ihrer *Urtheilssprüche* von gewissen anderen *äusseren* formalen Bedingungen ab, deren §. 401 schon gedenkt.

Ueber die Unabhängigkeit der Justiz-Behörden s. m. auch *Gagern* Res. IV. S. 60 etc.

1) *Trennung der Justiz- und Polizei-Verwaltung.*

§. 405.

So lange man noch nichts von der schon mehrmals gedachten All-Verwaltung im neuern

Sinne wufste, die Polizei der Kultur und Wohlfahrt in *dem* Umfange noch unbekannt war, konnten Parlamente, Regierungen, Kanzleien etc. recht gut die allgemeine Landes-Polizei mit verwalten, es schadete dies der *innern Rechts-Unabhängigkeit* im Ganzen nichts oder doch selten (denn uns selbst sind noch Beispiele bekannt, wo eine Regierung als Gerichtsbehörde ihre eigene Verfügung, die sie als Administrativ-Behörde erlassen hatte, auf erhobene Klage für null und rechtswidrig erkannte.) Erst seit sich diese ältere sparsam hervortretende Landes-Polizei der Regierungen in eine wahre *πολυπραγμοσύνη*, wenn auch mitunter gewifs in der besten Absicht, verwandelte (m. s. noch oben Theil III. S. 201), trat *ein zu scharfer Contrast* zwischen ihr und der Justiz hervor, als dafs sie nun noch länger hätten ob- und subjectiv vereinigt bleiben können, denn es stehen sich ihre Principien wie Nord- und Süd-Pol gegenüber. Sie *mufsten* nun getrennt werden, wenn anders die *innere materielle Rechts-Unabhängigkeit* nicht zu Grabe gehen sollte (*a*). Schon oben §. 358*a* u. 361 zeigten wir daher auch, dafs und wo sie wirklich erfolgt ist diese Trennung, wo jene Verwaltung im neuern Sinne eingetreten ist, und dafs Justiz und Landes-Polizei noch da vereint sind, wo lezteres nicht der Fall.

a) So lange Justiz und Polizei vereinigt waren, war wenigstens Einmischung und Einflufs des Cabinets auf die Rechts-Urtheile ungezweifelt *möglich* und mag auch statt gehabt haben. Durch ihre Trennung ist ein solcher Einflufs wenigstens sehr erschwert, es sey denn, dafs sämmtliche Richter zugleich Hofdiener wären.

[illegible]) Sonderung der Gerichtshöfe in Civil- und Criminal-Senate oder Gerichte.

§. 406.

Eine zweite Bedingung oder ein zweites Erfordernifs zu Herstellung eines *reinen Rechtes* ist und war ob- und subjective Absonderung der Gerichtshöfe entweder in zwei ganz verschiedene Behörden für Civil- und Criminalfälle, oder doch wenigstens in zwei Senate oder Sectionen, denn beide Zweige der Rechtswissenschaft haben das eigenthümliche, dafs nur sehr selten ein Individuum sich für beide *gleich stark* interessirt oder mit andern Worten, dafs ein guter Civilist auch *zugleich* ein eben so feiner Criminalist sey. *Dergleichen* Einseitigkeiten sind dem *reinen* Rechte gar sehr zuträglich und es ist auch hier für lezteres gar nicht gut, die Mitglieder beider Senate oder Behörden willkührlich zu vertauschen, denn ein an die strenge Verhandlungs-Maxime des Civil-Processes und Rechtes lange gewöhnter Richter ist nothwendig ein schlechter *Untersuchungs*-Richter oder Inquirent, da der Inquisition geradezu die entgegengesezte Maxime zum Grunde liegt, es auch in unseren Tagen eines beständigen Weiterstudirens in jedem Fache bedarf, so dafs der plötzlich aus einem Civil-Senate in einen Criminal-Senat und vice versa Versezte nothwendig in einem scientifischen Rückstande sich befindet, der nicht so leicht wieder eingeholt wird.

Ueberall, wo die Justiz von der Polizei geschieden worden ist, ist nun auch wirklich

diese weitere Absonderung mehr oder weniger vollständig eingetreten, wir sind aber, wie schon gesagt (§. 358) nicht im Stande, hier eine speciellere Nachweisung zu geben. In einigen Ländern z. B. Preufsen, bestehen neben den Untergerichten eigene Inquisitoriate, welche sich lediglich mit der Instruction der Criminal-Fälle zu beschäftigen haben, so dafs hier die fragliche Trennung selbst bis auf die Untergerichte ausgedehnt ist, während dies in den meisten Ländern nicht der Fall ist. Hier nehmen die Civil-Untergerichte die erste Information oder General-Inquisition vor und die Obergerichte setzen casu quo die Special-Inquisition fort.

5) *Der dreifache Instanzenzug für Civil- und Criminal-Urtheile.*

§. 407.

Für *Civil*streitigkeiten wurden nun schon mit dem Momente der Adoption der fremden Rechte und der Verdrängung der Schöffen- oder Geschwornen-Gerichte, welche lediglich nach dem ihnen wohl bekannten Volks- und Gewohnheits-Rechte sprachen, auch *collegialische* Appellations-Instanzen nothwendig, wären sie dem römischen und canonischen Rechte selbst auch ganz unbekannt gewesen, wie vielmehr, da sie Institute dieser Rechte sind (*a*). Das frühere *Urtheils-Schelten* bei den Schöffen- und Pairs-Gerichten wird wohl niemand mit den Appellationen des römischen und kanonischen Rechtes und denen unserer Tage, wo es sich meist um eine *andere Interpretation der geschrie-*

benen Gesetze handelt, verwechseln, denn jenes Urtheil-Schelten war eine förmliche neue und zwar *Injurien*-Klage gegen Richter und Schöffen und diese mufsten sich nöthigenfalls mit dem appellantischen Kläger schlagen. (M. s. besonders *Mignet* oben §. 180. Nr. 109). Eben so wenig waren die *Aussprüche* der teutschen sogenannten *Oberhöfe* d. h. berühmt gewordenen Schöffenstühle einzelner Gegenden etwa Sentenzen *in appellatorio*, sondern Weisthümer, die sich andere Schöffenstühle desselben Rechts zu *ihrer* Belehrung erbaten und ertheilen liefsen.

Die Rechtsgeschichte weifst denn daher auch überall die Entstehung von Hofgerichten und Parlamenten nach, wo römisches und canonisches Recht adoptirt wurde. Insonderheit in Teutschland, Frankreich, Niederlanden etc. Teutschland allein hatte jedoch durch seine eigenthümliche Reichs-Verfassung schon seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts im Reichs-Kammer-Gericht eine *dritte* Instanz, während andere Länder deren nur zwei hatten und die teutsche Bundes-Acte sorgte, (wie schon früher die Kaiser, wenn sie ein Privilegium de non appellando ertheilten) dafür, dafs überall an die Stelle des seit 1806 weggefallenen Reichs-Kammer-Gerichts *dritte* Instanzen gebildet wurden (*b*). Wo die Schöffengerichte blieben, konnten natürlich auch keine Instanzen entstehen z. B. in England.

In Rufsland, wo Katharina II. die Kreis-Gerichte Schöffenartig organisirte (§. 362 *b*)

mufsten *deſshalb* drei Instanzen gebildet werden, weil diesem Lande das ganze Institut absolut fremd war, es vor ihr eine solche germanische Justiz in Rufsland gar nicht gab. Wir wissen daher auch nicht zu sagen, wie sich der russische Genius diesem Institut oder dieses jenem angeschmiegt hat, so wenig wie wir überhaupt zu sagen wissen, ob Katharinas II. vortrefflicher Gouvernements-Organismus eben so gut *geht* als er gut überdacht ist, denn die vortrefflichsten Organismen sterben ab, wenn die Beamteten und Völker sie nicht beleben. M. s. oben S. 350. lit. f.

a) Die *Individual*-Besetzung der untern Justiz-Aemter widerspricht dieser *historischen Schöffen-Qualität* der Gerichtspersonen durchaus nicht, denn theils waren alle diese Amtleute früher blos landesherrliche Domainen-Vögte (daher noch Domanial-Aemter genannt), welche zugleich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausübten, theils mufsten auch sie bis zur Adoption des römischen Rechts *nach dem Rathe von Schöffen* sprechen, welche aus den Amtshörigen genommen wurden. Erst seitdem diese Amts-Schöffen weggefallen sind, verwandelten sich diese Beamten vollends ganz in wahre Statthalter des Landesherrn, und ohne den Appellationszug an die Hofgerichte würde es hier gänzlich an einer Garantie für das Recht ermangelt haben. *Deshalb* drang man in neuster Zeit auf Trennung der Justiz von der Verwaltung in ihren Händen, was allerdings gut war und ist, noch besser wäre es aber, wenn man so wenig verwalten wollte, dafs dieses wenige ihnen unbedenklich gelassen werden könnte. M. s. über collegialische Justiz-Verwaltung in erster Instanz Staatsbote 1826. Nr. 47, z. B. die Landgerichte mit einem Landrichter und mehreren Assessoren. Sie entsprechen dem heutigen Rechtszustande *nicht* mehr.

b) Oestreich, Preufsen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Luxemburg, Nassau und Oldenburg haben *eigene* Ober-Appellations-Gerichte. *Gemeinschaftliche* O. A. Gerichte haben:

1) beide Meklenburg zu *Parchim*;
2) Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen, Altenburg und Reuſs zu *Jena*;
3) Braunschweig, Waldeck und Lippe zu *Wolfenbüttel*;
4) Anhalt und Schwarzburg zu *Zerbst*;
5) die 4 freien Städte zu *Lübeck*.

§. 408.

Für Civilstreitigkeiten gab es also durchgängig wenigstens zwei Instanzen. Nicht so für Urtheile in *Strafsachen*; für diese hatte man bis zur französischen Revolution fast überall nur eine Instanz, bald so, daſs die Urtheile dieser Instanz, (die Hofgerichte oder Parlamente sprachen sie nemlich allein aus) für sich rechtskräftig waren, jedoch noch das Begnadigungs-Gesuch an den Landesherrn frei stand, bald aber auch so, daſs alle Strafurtheile durch die Landesherrn ausgesprochen, bei dieser Gelegenheit die Anträge der Gerichte bald geschärft bald gemildert wurden und nun dem Bestraften auch sogar der Weg der Gnade abgeschnitten war, da Richter und Begnadiger ein und dieselbe Person waren (*a*). M. s. des Verfassers schon §. 332 *a* allegirte Abhandlung über das Begnadigungs-Recht § 14 etc.

Die französische Revolution führte in Frankreich in der Art zuerst zwei Instanzen dafür ein, daſs für *Corrections-Straf-Urtheile* der Districts-Tribunale die Appellation an die Departements-*Criminal-Höfe* gieng, für beide aber der *Cassationshof* in der Art eine Appellations-Instanz wurde, daſs er über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Verfahrens sowohl

wie die uniforme Anwendung der Gesetze spricht (*b*). Für Rufsland war Katharina II. schon mit einem weit besseren Beispiele vorangegangen (§. 362 *b*), indem sie für die Criminal-Fälle eben so drei Instanzen anordnete wie für die Civilsachen. Teutschland und die Nachbarländer erhielten aber und nur *zum Theil* erst seit 1815 für Straf-Urtheile zwei und respective drei Instanzen, hauptsächlich durch die §. 406 schon besprochene Trennung der Ober- und Appellations-Gerichte in Civil- und Criminal-Senate, z. B. Kurhessen seit 1821. Wir sind der Meinung, dafs damit neuerdings wieder und allererst der Unabhängigkeit der Justiz in *ihrem ganzen Umfange* die Krone aufgesezt wurde (*c*) und das Begnadigungs-Recht der Fürsten und Regierungen dadurch allererst seinen erhabenen und rechten Platz eingenommen hat, während es früher mit der Willkühr auf gleicher Stufe stand und noch steht, wo eine gleiche Einrichtung noch nicht statt findet.

Unsere heutigen *Ober-Appellations-Gerichte* bilden übrigens den Schlufsstein der Justiz-Unabhängigkeit, denn ein Recurs von ihnen an die Kabinete hat nicht mehr statt (*d*). Zulezt sey aber doch noch das bemerkt, dafs die wahre *innere* Justiz-Unabhängigkeit und sonach die *Rechts-Verfassung* in unseren modernen Staten nicht sowohl von den Formen als von der Charakter-Vestigkeit und Furchtlosigkeit der Richter abhängt. Sind *sie* furchtsame Höflinge, so helfen alle Formen nichts und Cabinets-Justiz wird dann Bedürfnifs. M. s. oben §. 282 — 284 (*e*).

a) Noch jezt z. B. in Sachsen, Meklenburg (§. 384 de E. L. V.)

b) Der Kassationshof ist ein rein *civilistisches* Institut, insofern sein Zweck allein auf *Einheit* und *Identität* des Civil- und Kriminal-Rechts abzweckt, nicht auf das Recht selbst unter den Partheien.

c) *Montesq*. XII. 2: „C'est donc de la bonté des lois criminelles que depend principalement la liberté du citoyen (chez nous). Quand l'innocence des citoyens n'est pas assurée, la liberté ne l'est pas non plus.

Les connoissances que l'on a acquises dans quelque pays, et que l'on acquera dans d'autres, sur les regles les plus sûres que l'on puisse tenir dans les jugements criminels, interessent le genre humain (moderne) plus qu'aucune chose qu'il y ait au monde . . . . . Dans un état qui auroit là-dessus les meilleures lois possibles, un homme à qui on ferait son procès, et *qui devoit être pendu* le lendemain, seroit plus libre qu'un bacha ne l'est en Turquie."

d) *Montesq*. VI. 1: „Dans le gouvernement monarchique il faut des tribunaux. Ces tribunaux donnent des décisions; elles doivent être conservées; elles doivent être apprises pour que l'on juge aujourd'hui comme l'on y jugea hier et que la proprieté et la vie des citoyens y soient assurées et fixes comme la constitution même de l'état."

e) Die Interpretation der Gesetze richtet sich ganz nach ihrer Ungemessenheit zu den Verhältnissen und nach der Stellung, worin sich die Gerichte und das Volk zur Regierung befinden, z. B. die englische Jury erkennt nicht blos über das Factum, sondern auch über seine juristische Bedeutung. Das ganze Geheimnifs der englischen Verfassung, Verwaltung und Justizpflege besteht überhaupt darinn, dafs alles im Namen des Königs und für ihn, aber durch Beamten geschieht, deren Interessen mit denen des Volks identisch sind, so dafs auch sie eine deputirte Opposition bilden, welcher gegenüber der König doch nur das thun kann, was sie zufrieden sind. Genug, der König ist ohnmächtig, weil er allein steht, man läfst ihm alle Ehren-Vorrechte, stellt ihn allenthalben oben an, kriecht vor ihm, wo es um Titel und Sinecuren sich handelt, thut aber im übrigen was man will, weil der König keine materielle Macht mehr zur Durchsetzung seines Willens hat.

f) Weil man im Alterthum die *Justizverwaltung* nicht als lezten alleinigen Staatszweck ansah, so war das *Gerichtswesen* auch nicht mit so *vielen Instanzen* versehen, wie jezt bei uns, wo dies *nöthig* ist, weil sich der Eigennutz nicht bei dem Spruch einer einzigen Instanz jezt beruhigen kann, und wo die Justiz der *einzige Anker ist, dessen Tau alle fassen*, wo man nur das *Mein* und *Dein* und weiter nichts geordnet und gesichert wissen will.

Natürlich mufsten daher neuere Forscher über das Gerichtswesen der Alten, besonders der Griechen, grose Lücken finden, weil sie jenen charakteristischen Grund und Unterchied nicht kannten oder beachteten, und das Alterthum mit germanischer Brille ansahen. Ja überhaupt beruht die ganze Meinungs- und Ansichten-Verwirrung darauf, dafs man das eigentliebe germanische Wesen mit griechischen und römischen und das Griechen- und Römerthum wieder mit germanischen Brillen betrachtete und aufgefafst hat. So erhielt man natürlich durch beide Brillen falsche Eindrücke und Vorstellungen. Der Mifsgriff der Gelehrten lag in ihrer verkehrten Schul- und Lebenserziehung. Dort trichterte man ihnen Griechen- und Römerthum durch die Classiker ein und hier erzog man sie für das System des germanischen Egoismusses. Wer Lust hat nachzudenken, kann an sich selbst die Wahrheit dieser Behauptung prüfen. M. s. Theil III. §. 111.

g) Das Ansehen des *Advocatenstandes* stand und steht endlich zu allen Zeiten in genauem Proportions-Verhältnisse zu der sittlichen Kraft eines Volks oder ob ein Staat oder blos Stat vorhanden ist. Dort erscheinen sie als Redner und aus ihnen gehen die grösten Staatsmänner hervor; hier sind sie in der Regel leider weiter nichts als Rechts-Mäkler; sind der Regierung mehr oder weniger verhafst, weil sie in der Regel die Verfechter der Rechte der Einzelnen sind. Und selbst diese Einzelnen, die sich ihrer bedienen, *achten* diesen Stand nicht sowohl, als dafs sie blos die Geschicktesten *fürchten* und benutzen, wenn sie ihrer bedürfen. Genug, unsere Advocaten auf dem Continente befinden sich in der unglücklichen Stellung, dafs sie ungeliebt sind, weil *sie* es sind, die, bildlich zu reden, der Katze die Schelle anhängen. Alle Vorschläge, das Ansehen dieses Standes zu heben, werden an dieser Klippe scheitern. Nur dadurch, dafs einer Seits der bessere Theil seine Feder und sein Talent nicht jeder schlechten Sache leiht, kann sich ein solcher besserer Theil aus-

scheiden und auszeichnen, und anderer Seits würde es ein Sporn dazu seyn, wenn die Regierungen *solche* Advocaten anstellten und dadurch gewissermasen auf ihre Seite zögen. M. s. Theil II. §. 53 u. 54.

h) Schlieslich s. m. den gesammten Justiz-Organismus für folgende Länder bei *Malchus* I. und zwar für Baden S. 330. Baiern S. 300. Dänemark S. 437. Frankreich S. 230. Grosbritannien S. 453. Hannover S. 419. Hessen-Cassel S. 355. Hessen-Darmstadt S. 337. Meklenburg S 430. Nassau S. 363. Niederlande S. 244. Norwegen S. 447. Oestreich S. 400. Preufsen S. 273. Sachsen S. 410. Sachsen-Weimar S. 423. Schweden S 443. Würtemberg S. 317.

yy) Ueber das T a x e n-, S p o r t e l- *und* G e b ü h r e n-*Wesen und seine heutige, blos in der Form hier und da veränderte Gestaltung.* (§. 365)

§. 409.

Wir zeigten schon §. 365, dafs *Taxen*, *Sporteln* und *Gebühren* für *begehrte* Justiz- und Verwaltungs-Acte, sowohl den Patrimonial- wie Frei-Staten im modernen Abendlande eigen seyen, dafs sie sich daher auch in beiderlei Staten nach wie vor finden und nur *da* und *insoweit Fixirung* der Gehalte der Verwaltungs-Behörden habe eintreten *müssen*, als diese *unbegehrt* sich mit der Kultur und Wohlfahrt aller Einzelnen positiv meliren.

Wir haben also hier blos noch Nachricht zu geben von den Modificationen oder neuen Formen und Namen, hinter welche man Taxen, Sporteln und Gebühren für *begehrte* Justiz- und Verwaltungs-Acte neuerdings gewissermasen *versteckt* hat, theils damit es scheine als nehme man keine Taxen, theils um ihren Eingang, ihre Bezahlung zu sichern, so dafs keine Rückstände entstehen können.

Diese Modificationen etc. sind folgende:

1) Hat man vorgeschrieben, dafs alle *Gesuche*, sie mögen betreffen was sie wollen und gerichtet seyn an wen sie wollen, auf *gestempeltes Papier* von einem gewissen Preifse, (der nach dem Werthe des Gegenstandes und der höheren oder niedrigeren Behörde, welche angegangen wird, gar sehr verschieden ist) geschrieben seyn müssen, so jedoch, dafs die Entscheidungen darauf, Gerichts-Bescheide ausgenommen, unentgeldlich erfolgen.

2) Oder man hat dieses Stempel-Erfordernifs in der Art mit dem alten Tax-Wesen verbunden, dafs alle Gesuche auf Stempel-Papier von *einerlei*, jedoch relativ niedrigen Preifsen geschrieben seyn müssen, die Entscheidungen darauf aber noch nach alter Weise taxirt werden, oder endlich

3) dafs neben dem Erfordernifs des Schreibens der Gesuche auf Stempel-Papier man statt der *alten* Taxen die Entscheidungen auf *gestempeltem* Papier ertheilt, dessen Preifs dann jene meist noch bei weitem übersteigt.

Bei Nr. 1 läfst sich die Regierung im Voraus bezahlen, bei Nr. 2 erst bei Aushändigung der Verfügung und Nr. 3 gehört zu den Arten, welche am wenigsten Rückstände zulassen, indem nöthigenfalls die Betheiligten den Stempelbogen zur Verfügung einreichen müssen, also eben wohl vorausbezahlen müssen. Kurz man hat mittelst des Stempels für begehrte Verwaltungs- und Justiz-Handlungen den Ein-

gang der Taxen gerade so sicher gestellt, wie bei den indirecten Steuer-Gegenständen, indem man sie ganz wie leztere behandelt.

§. 410.

Nach Maasgabe dieser drei Modificationen sind denn auch jezt Verwaltungs- und Justiz-Behörden entweder ganz fixirt, wie bei Nr. 1 u. 3, weil hier die Stats-Kasse die Taxen und Sporteln bezieht, oder nur zum Theil fixirt und zum Theil auf Taxen und Sporteln angewiesen. Besonders hat man geglaubt, die *Justiz* möglichst unpartheiisch und schnell zu machen, daſs man die Justiz-Behörden fixirte und, um aller Sportel-Erheberei und Beitreibung überhoben zu seyn, die seitherigen Bescheids- etc. Taxen in Stempel verwandelte, wofür die Partheien oder Anwälte, wenn man ihrer Solvenz nicht traut, Vorschüſse oder Caution hinterlegen müssen.

§. 411.

Was von der streitigen Justiz gilt, gilt meist auch von der *freiwilligen Gerichtsbarkeit*, nur daſs hierbei, wenn sie von besondern Notaren verwaltet wird, wie in Frankreich, diese die Gebühren noch unmittelbar von den Partheien erheben. In Kurhessen z. B. wird sie dagegen von den fixirten Untergerichten verwaltet und der neue Stempel vertritt auch hier die alten *Taxen* und Stempel.

§. 412.

Blos in Ruſsland soll, wie *Hupel* l. c. I. S. 468 etc. sagt, die Sportelfreiheit der

Justiz die Processirsucht *nicht* aufgeregt haben, wozu der Grund vielleicht in den eingeführten bedeutenden Succumbenzgeldern mit zu finden seyn dürfte. Anderwärts z. B. in Frankreich zu Anfang der Revolution, mufste man den Versuch sehr bald wieder aufgeben, denn es zeigte sich plötzlich eine solche zügellose Procefswuth, dafs man ihr die Taxen eiligst wieder als Damm entgegen setzen mufste. Ja es zeigt sich dieser Misbrauch sogar unter den Armen, wenn man ihnen zu leichtfertig die Armen-Rechte oder Taxfreiheit gewährt.

Bezahlung jedes einzelnen Procefs-Actes von der Parthei, welche ihn veranlafst und freie Appellation ohne Succumbenzgelder dürfte der einzige glückliche Mittelweg seyn. Auch in dieser Beziehung hat die französische Revolution gelehrt, wie verkehrt es ist, überhaupt so gut wie im Einzelnen Griechen und Römer nachahmen zu wollen, wo es an ihrem Charakter fehlt. Bei beiden Völkern wurde die Justiz unentgeldlich verwaltet und konnte es, weil sie Staats-Völker waren. Blos seit der Kaiser Regierung, also seit dem Verfalle, bezogen die römischen *Advocaten* enorme Gebühren (II. S. 356) und die Richter (Präsides etc.) liefsen sich in den Provinzen Geschenke, (zuerst mit Efswaren angefüllte Körbchen, *Sportulae*) gefallen, wovon der Name Sporteln für unsere Gerichts-*Taxen* herrührt, wie man aber sieht, auch ganz unpassend, da leztere keine Geschenke sondern Bezahlung sind.

β) *In den Frei-Staten.*

αα) *Von den höchsten Regierungs-Behörden der Frei-Staten überhaupt, deren Competenz und der Identität der Regierungs- und Verwaltungs-Formen mit denen der Patrimonial-Staten im Allgemeinen.*

§. 413.

Wir zeigten im Laufe des Bisherigen und zwar insonderheit §. 1 — 44 sowohl wie §. 167 bis 202, dafs nicht allein defshalb, weil fast alle unsere heutigen Frei-Staten (die nordischen und slavischen Reiche ausgenommen), aus ehemaligen Patrimonial-Staten hervorgegangen seyen, sondern auch und zwar, wie §. 293 — 366 beweisen, dafs der historische Kampf zwischen Fürsten und Völkern zum Resultat gehabt habe, dafs *jezt* kein Land, weder ein Patrimonial- noch Frei-Territorium gefunden werde, worin nicht in der *Verfassung* so gut wie in der *Verwaltung* sich einzelne Consequenzen *beider* Principien des patrimonialen oder obrigkeitlichen und freistatlichen, als bestehend und geltend herausstellten.

Es würde also hiernach nicht nöthig gewesen seyn und noch seyn, bei Abhandlung der heutigen *Verwaltungs*-Behörden, *Institute* und *Organismen*, Patrimonial- und Frei-Staten *getrennt* und *separat* zu behandlen, da ja die Paragraphen 293 — 346 sowohl wie die Paragraphen 354 — 365 alles enthalten, was *beiden* Staten und Arten in dieser Beziehung eigen ist.

Diese Identität bezieht sich aber wirklich doch theils blos auf das *Verfassungswesen*,

theils blos auf die *fürstlich* beherrschten und regierten Staten, nicht auch auf die durch Repräsentativ-Räthe und Wahl-Obrigkeiten regierten Frei-Staten und Städte; und aufserdem bemerkten wir auch schon §. 201, dafs wir dem *freistatlichen* Principe defshalb dieses Prädicat gäben, weil es vorzugsweise aus den Verfassungen der Frei-Staten hervortrete, und dieser Umstand influirt denn auch wirklich sehr sichtbar auf die *Formen*, innerhalb welcher sowohl Fürsten wie Wahl-Obrigkeiten von Frei-Staten zu regieren und zu verwalten haben. Diese Einwirkung ist es, welche, insoweit sie nicht schon im Bisherigen nachgewiesen wurde, hier noch *besonders hervorzuheben* ist. Zu allem Ueberflusse sey blos noch bemerkt, dafs wir hier *die* Frei-Staten im Auge haben, welche oben §. 44 sub lit. b oder der rechten Colonne aufgeführt sind.

ββ) *Von den Regierungs- und Verwaltungs-Behörden und Formen der drei Arten von Frei-Staten insbesondere.*

ααα) *Von den durch Fürstenhäuser regierten Frei-Staten.* (§. 44. lit. b α.)

1) *Vom Souverain als obersten Chef aller Regierungs- und Verwaltungs-Zweige und seinem Rathe.* (§. 364 b — 386 b)

§. 414.

Wir unterschieden oben §. 367 — 372 *fünf* verschiedene Quellen und rechtliche Grundlagen, aus denen und wornach die Handlungen eines *patrimonialen Fürsten* zu beurtheilen sind.

Bei *Fürsten*, welche durch *Wahl ihrer Häuser* Regenten von Freistaten sind und vorausgesezt, daſs sie nicht oder abgesehen davon, daſs sie neben her auch zugleich wieder Patrimonial-Fürsten sind, wie z. B. der König von England für Hannover, reduciren sich diese fünf Quellen oder Grundlagen, streng genommen, auf *zwei*, in der Art nemlich, daſs hier

1) blos der *Fürst als solcher* (*a*), aber auch ganz und in jeder Beziehung gleich allen andern Patrimonial-Fürsten (§. 368) und dann

2) die ihm verfassungsmäsig übertragene *Stats-Gewalt* als *eine unzertrennliche* Gewalt oder objective Souverainetät in Betracht kommt, mithin hier, wie schon §. 374 angedeutet, die Unterscheidung in *landesherrliche* (§. 370), *landeshoheitliche* (§. 371) und *statsrechtliche* (§. 372) wegfällt (*b*).

Wir sagen: streng genommen auf zwei, denn in diesen fürstlich regierten Freistaten ist das, was wir oben §. 369 unter die Kategorie des *privatfürstenrechtlichen Haus-Interesse* bringen muſsten, *meistens* ebenwohl *statsrechtlicher Natur*, weil ja das Haus durch Wahl und Vertrag Krone und Regierung besizt. Nicht so streng genommen kann man aber allerdings auch hier

3) solche Handlungen ausscheiden, welche auch der freistatliche Souverain ganz unabhängig von seinen Räthen und dem Volk, nächst den rein fürstlichen, im Interesse seines Hauses verrichtet, z. B. nur die Verheirathung seiner Prinzen und Prinzessinnen

mit mächtigen Patrimonial-Fürsten und Fürstinnen, die Bestimmung seines Wappens (c), Successions-Verträge zu ausschlieslichen Gunsten seines *Hauses* etc. denn alle *übrigen* §. 63 und 64 genannten Gegenstände sind hier *statsrechtlicher* Natur d. h. die Stände haben dabei ein Wort mit zu sprechen z. B. nur die Krönungen, die Regentschaften etc.

a) Auch ein Wahl-Fürst hat in der Regel (Norwegen aus dinglichen Ursachen allein ausgenommen) ungebundene Hände, *Einheimische* und *Auswärtige* oder *Fremde* in den Adelstand zu erheben, Ordens, Titel und Rangstufen zu ertheilen, weil Er das alles als gebohrner Fürst und unabhängig von seiner statsrechtlichen Stellung thut.

b) Wegen der Krönungen s. m. oben §. 64. lit. d.

c) Daher ist auch in fürstlich regierten Frei-Staten das sog. Stats-Wappen und die Flagge lediglich Wappen etc. des Fürsten, z. B. Schweden, Dänemark. Auch führen alle Fürsten dieser Kategorie noch ihre alten Haus-Titel fort. Ihre patrimonialen Lande werden aber stets (Luxemburg ausgenommen) separat verwaltet, z. B. Holstein und Lauenburg, Hannover etc., so daſs z. B. dieses leztere Land nicht einmal eine Handels-Vergünstigung vor anderen fremden vom englischen Parlament erhalten hat.

§. 415.

Sodann gehört es nun diesen fürstlich regierten Frei-Staten ganz besondes an, daſs

a) der Souverain nur *mit* und *im Rathe* seiner verantwortlichen Minister oder Räthe entscheiden kann und soll (m. s. §. 354 *b*);

b) daſs seine Hof-Diener scharf von den verantwortlichen Stats-Dienern geschieden sind (§. 359 *b*), und endlich daſs

c) dieser Staten-Art eigentlich und Prinzip gemäs das Institut des *Statsraths* im *neuern*

Sinne (§. 356 *b* und 386) angehört, damit der Souverain allseitig und bei der in diesen Staten viel grösern Gesetzgebungsthätigkeit als anderwärts *gut berathen* sey.

Dafs gerade die drei nordischen Reiche, so wie England, Ungarn und Böhmen den Statsrath in *der Form* nicht, dagegen andere Patrimonial-Fürsten ihn sich an die Seite gestellt haben, stört diesen Satz durchaus nicht.

§. 416.

Alles übrige ergiebt sich schon aus den §§. 293 *b* — 346 *b* und 354 *b* — 365 *b*. Der rein mechanische Theil liegt aber ausser unserem Zwecke.

a) *Von den Vier Haupt-Objecten der innern Regierung und Verwaltung und deren ob- und subjectiven Trennung.* (§. 357 *b* u. 358 *b*.)

§. 417.

Wir haben bereits §. 375 das vorausgeschickt, was in Beziehung auf diese Trennung sich historisch und ganz von selbst in beiderlei Staten als objectives Bedürfnifs herausstellte, und können also hierauf lediglich zurückweisen.

Besonders eigen ist nun diese Trennung blos dem *freistatlichen Principe* und *Interesse*, nicht aber gerade den Frei-*Staten* (§. 357 *b*), so dafs es ebenwohl nur die grösere Bequemlichkeit, insbesondere aber die *Verantwortlichkeit der Minister*, (denn um dies zu seyn, mufs man aufser den schon angeführten Gründen auch noch bestimmt wissen,

wofür?) war, welche vorzugsweise in den fürstlich regierten Frei-Staten diese Trennung und Sonderung neuerdings herbeiführte, und worüber §. 357 und 358 *b* das Nähere und Specielle ausweisen.

3) *Von der gleichen Eintheilung und Verwaltung der fürstlich regierten Frei-Staten.* (§. 360 *b* u. 361 *b*.)

§. 418.

Wesentlich ist dagegen wieder den Frei-*Staten* die gleiche Eintheilung und Verwaltung eigen und zwar aus den Gründen, welche schon §. 360 *b* u. 361 *b* nahmhaft gemacht worden sind, denn ein fürstlich regierter Frei-Stat ist ipso facto und in thesi wenigstens ein *ethnisches Ganzes*, wenigstens pflegt es hier nicht das regierende gewählte Haus zu seyn, welches die allenfalls heterogenen Bestandtheile des Freistates aggregirt hat, sondern es rührt diese Aggregation entweder aus früherer Zeit (z. B. Grosbritannien) oder von Friedensschlüſsen her, an denen das jezt freie Volk sowohl wie der Fürst keinen Theil nahmen, z. B. die aus Belgien und Holland zusammen gefügten Niederlande. Mit Zurückweisung auf die schon allegirten §§. und §. 382 wüſsten wir daher auch hier nichts weiter hinzuzufügen.

4) *Von der collegialischen und individuellen Besetzung und Verwaltung der Aemter.* (§. 361 *b*)

§. 419.

Abgesehen hier wieder von den *Principien* finden wir *thatsächlich* in den fürstlich re-

gierten Frei-Staten ganz besonders den *geheimen Rath* des Fürsten collegialisch besezt und organisirt, und dagegen die *Mittel-Behörden* mehr oder weniger *individuell.* Schon §. 386 und 415 bemerkten wir, dafs dem freistatlichen Principe der Statsrath im neuern Sinn als groses Berathungs-Collegium angehöre.

Im übrigen gilt hier ganz was von den Patrimonial-Staten gesagt worden.

5) *Ueber das Rechts-Verhältnifs der Statsdiener zur Regierung.* (§. 363 *b.*)

§. 420.

Insoweit es in fürstlich regierten Frei-Staten allerdings schon weit mehr Aemter giebt, welche durch jährliche Wahlen besezt werden, z. B. nur und vorzugsweise die Geschwornen oder Schöffen, gilt von ihnen, was von allen temporairen Wahl-Aemtern gilt. Im übrigen gehört die Wiederruflichkeit der Aemter blos dem freistatlichen *Principe* nicht aber gerade allen und zumal fürstlich regierten Frei-Staten an. Denn selbst in den zu §. 363 *b* genannten fürstlich regierten Frei-Staten werden keinesweges die Aemter wirklich so willkührlich wieder entzogen, wie es das Princip und die Verfassungen gestatten, indem auch hier alle die Gründe gefühlt werden, welche im modernen Abendlande und im 19ten Jahrhundert *gegen* die Wiederruflichkeit *der* Aemter, die durch den vorgängigen Erwerb kostspieliger Particular-Kenntnisse bedingt sind, streiten und wie wir solche §. 389 — 400 zusammengestellt

haben (*a*). Es ist aufserdem auch nun einmal Bedürfnifs und liegt im Interesse der Fürsten, in ihren Dienern Getreue zu haben, wem aber jeden Augenblick sein Amt wieder entzogen werden kann, wird nie eine wirkliche Anhänglichkeit für den Fürsten haben, sondern entweder kriechen oder betrügen. §. 400.

a) *Ségur* sagt in seinen Mem. II. S. 234, Katharine II. habe nur deshalb so ruhig regiert, weil jeder seines Amts und Einkommens gewifs gewesen wäre.

6) *Von der Unabsetzbarkeit der Richter und der Unabhängigkeit der Gerichte etc.* (§. 332 u. 364)

§. 421.

Wie schon §. 332 *b* bemerkt worden ist, haben Patrimonial- und Frei-Staten die Unabsetzbarkeit der Richter und die Unabhängigkeit der Gerichte etc. gemein und ein ganz gleiches Interesse daran, da sie ganz dem Volks-Interesse oder freistatlichen Principe angehören und dieses in *dieser Beziehung* in beiderlei Staten gleich mächtig ist. Da sonach alles, was wir schon §. 401 — 408 darüber gesagt haben, auch und zwar ganz besonders hier seine volle Anwendung leidet, so verweisen wir lediglich darauf; doch mufs wieder bemerkt werden, dafs keinesweges in allen fürstlich regierten Frei-*Staten* alles so vollständig aus und durchgeführt ist, wie von §. 405 — 408 beschrieben steht, sondern dafs hier manche Patrimonial-Staten bei weitem bessere Einrichtungen aufzuweisen haben, als die fürstlich regierten Freistaten.

Es tritt überhaupt hier erst recht deutlich der Beweis für das, was wir schon §. 171 und 201 über den wesentlichen Unterschied zwischen *Princip* und *Form* der Staten gesagt haben, hervor. Gerade den Frei-Staten als *Formen* geht oft noch gänzlich ab, was doch unbestritten im freistatlichen oder Volks-*Principe* liegt.

γ) Ueber das Taxen-, Sporteln- und Gebühren-Wesen. (§. 365)

§. 422.

Auch dieser wegen haben wir lediglich auf §. 409 — 412 zu verweisen, da in dieser Beziehung durchaus kein Unterschied zwischen patrimonial und fürstlich regierten Freistaten obwaltet. Beide haben Taxen, Sporteln und Gebühren, nur unter den §. 409 angegebenen *verschiedenen* Formen, selbst den schweizerischen sechs demokratischen Kantonen sind sie nicht fremd.

ββββ) *Von den aristokratisch-patrizischen Repräsentativ- oder durch Repräsentativ-Räthe (Senate) und durch von diesen ernannte Beamte regierten und verwalteten Frei-Staten* (242).

§. 423.

Zunächst gehören hierher nicht allein die oben §. 44 sub lit. *b β* des Special-Schemas ge-

242) Durch das Prädicat *aristokratisch* wollen *wir* hier das Erfordernifs *gelehrter Kenntnisse*; durch das Prädicat *patrizisch*, dafs entweder nur die Altbürger des Haupt-Ortes zu den Aemtern und Wahlen fähig sind, oder aber ein gewisses *Vermögen* die Bedingung ist; endlich durch das Prädicat *repräsentativ*, dafs dem allen ohngeachtet die Obrigkeiten keine *erbherrschaftlichen* sind, sondern als Erwählte die Gesammtheit repräsentiren, angedeutet und verstanden wissen.

Die Aristokratie des *rechtsgelehrten Standes* ist nemlich in unseren Tagen unumgehbar geworden, denn nur Rechtsgelehrte sind noch fähig, die Verhältnisse gehörig zu würdigen, nur sie sind zu richterlichen Functionen

nannten 13 Schweizer-Kantone und 4 teutschen freien Städte, sondern auch die sub lit. *a β* aufgeführten Kantone *Bern* und *Freiburg* und der unter königlich preufsischer Schutz-Souverainetät stehende Kanton *Neufchatel* (lit. *b α*); denn abgesehen davon, dafs der ersteren Altbürger *juristisch* zu den *patrimonialen* Collectivherrschaften unserer Meinung nach noch gehören (§. 18), so ist doch ihre Regierungs*form* ganz gleich den übrigen, blos aristokratisch-patrizischen Repräsentativ-Kantonen, wefshalb sie denn auch gewöhnlich ganz diesen beigezählt werden. Da wir es nun hier blos mit den *Formen* zu thun haben, so sey es uns erlaubt, sie hier mit zu nehmen.

1) *Von den Namen, Titeln, Prädicaten, der Wahl und Competenz dieser Obrigkeiten.*

§. 424.

Was zunächst die *gesetzgebenden* und sonach *höchsten Behörden* dieser Kantone und Städte, ihre *Namen, Titel* und *Prädicate* betrifft, so sind dies in der Schweiz die *grosen Räthe* und in den vier teutschen Städten die *Bürger-Versammlungen* oder deren *Repräsentanten*. M. s. oben §. 207. 211. 228 und 238. Die grosen Räthe der Schweiz sind stets durch die zeitigen *Schultheifsen, Landammänner* oder *Bürgermeister* präsidirt. Die *Bürger-Versammlungen* der teutschen freien

---

qualificirt, nicht jeder Bürger, wie im griechischen und römischen Alterthum. Uebrigens waren auch schon bei Griechen und Römern *Arme* und *Unwissende* zu böheren Aemtern unbrauchbar. Man liefs sie in Athen mitloosen, wiefs sie aber bei der Prüfung wieder zurück.

Städte werden gewöhnlich auf Verlangen der Senate durch *Altermänner*, *Aelteste*, *Ober-Alte* etc. einberufen, präsidirt und repräsentirt. Einige Landammänner oder Schultheifsen der Schweiz (Solothurn) legen sich oder man legt ihnen jezt das Prädicat *Excellenz* bei; nach unserem Dafürhalten ein ganz unpassendes Prädicat in nicht fürstlich regierten Freistaten.

§. 425.

Die *Wahl-Art*, *Besetzung* oder *Ergänzung* und *Competenz* der, insofern permanenten *Repräsentativ-Räthe*, als sie sich *regelmäsig* versammeln und nach besimmten Zeitabschnitten *neu* gewählt werden, ist nun in *der Schweiz* eben so verschieden aristokratisch-patrizisch modificirt, wie es in den vier freien teutschen Städten die *Senate* oder Raths-Collegien sind, wobei wir denn zugleich den Unterschied anmerken wollen, welcher zwischen diesen *Senaten* und jenen *grosen Räthen* obwaltet.

Die *grosen Räthe* sind im Ganzen genommen, (Bern und Freiburg zum Theil ausgenommen) *Repräsentanten* der Kantone und als solche Gesetzgeber und souverain. *Sie* ernennen allererst die eigentlichen Obrigkeiten, Justiz- und Vollziehungs-Behörden und sind dies, und als solche, selbst nicht. Die teutschen *Senate* dagegen sind jezt blos noch *vollziehende* Justiz- u. Administrativ-Behörden, so jedoch, dafs ihnen gewisse gesetzgeberische und souveraine Rechte mit überlassen sind, oder historisch noch zukommen, z. B. das Begnadi-

gungs-Recht, die Polizei-Gewalt, die Ernennung der Syndiken und anderer Unterbehörden. Sie sind also eigentlich und hauptsächlich das, was in der Schweiz die *kleinen Räthe* sind, nur dafs diese *aus* dem grosen Rathe genommen oder durch diesen ernannt werden, während die Senate sich eben so verschieden ergänzen wie in der Schweiz die *grosen Räthe.*

Um es also in zwei Worte zu fassen, so sind die *grosen Räthe* der Schweiz souveraine gesetzgebende *Repräsentanten* der Kantone (*a*), die teutschen *Senate* dagegen blos auf Lebenszeit erwählte Administrativ- und Justiz-Behörden oder vollziehende *Obrigkeiten.* Wesentlich eigen und gemeinsam ist aber *diesen* Kantonen *und* Städten, dafs in ihnen *a*) die *Gesetzgebung* und *Vollziehung* formel wenigstens scharf getrennt sind, und *b*) das städtische und Rural-*Gemeinde*-Verfassungs-Wesen noch am freiesten und selbstständigsten gefunden wird. *Eigentliche* Wappen haben diese Frei-Staten, wie gesagt (§. 63) nicht, sondern was so aussieht und so genannt wird ist blos willkührliches Symbol.

Zur näheren Erläuterung und Aufklärung dieser und des §. 424 lassen wir nun hier die Kantone und Städte in alphabetischer Ordnung folgen mit jedesmaliger Angabe des Namens oder Titels, der Wahl-Art, Zahl, Dauer und Versammlungs-Zeit, sowohl der *grosen* und *kleinen* Räthe und *Senate* und ihrer Präsidenten, als auch, der Kürze halber, zugleich

der Angabe, wer die übrigen Landes-Obrigkeiten und Stellen besezt.

In der Schweiz hängt alles von den ersten Elementen ab, woraus der grose Rath zusammengesezt ist und wie er gewählt wird, denn aus seinem Schoose geht nicht allein die Gesetzgebung, Verwaltung und Justizpflege aus, sondern er ernennt auch direct oder indirect alle übrigen Behörden. Er ist nicht blos Repräsentant und Gesetzgeber, sondern auch Richter und Verwalter. Im ganzen genommen sind nach wie vor in der Schweiz die grosen Cantons-Haupt-Orte auch noch die regierenden Orte, insofern sie wenigstens den gröseren Theil der Rathsmitglieder aus ihrer Mitte abgeben und sich selbst ergänzen, woraus denn eine kaum *genau* zu bildende *Stufenleiter* von patrizischer Nobilokratie bis herab oder hinauf zu reiner Repräsentation entsteht.

§. 426.

1) Kanton *Aargau*. (§. 9 bis 23 der Verf. Urkunde.)
   a) Der *grose Rath* besteht aus 150 Mitgliedern, halb katholisch und halb reformirt. Nur 48 Mitglieder werden dazu durch die Kreis-Versammlungen gewählt, die übrigen ergänzt und wählt er selbst. Die Wahl eines jeden Mitglieds ist nur auf 12 Jahre gültig. 5 — 15000 Schweizer Franken Vermögen sind erforderlich, um wahlfähig zu seyn. Er versammelt sich jährlich nur einmal und wählt aus seiner Mitte den kleinen Rath und die beiden Burgermeister.
   b) Der *kleine Rath* besteht aus 13 Mitgliedern des grosen, die dieser auf 12 Jahre wählt, jedoch so, dafs alle 4 Jahre 1/3 erneuert wird. Er ist die *vollziehende* höchste Behörde und ernennt alle übrigen Kantons-Beamten und Richter auf 12 Jahre, blos die Friedensrichter nur auf 6.
   c) Die *beiden Burgermeister* präsidiren beide Räthe.
   d) Das aus 6 katholischen und 6 reformirten Mitgliedern bestehende *Appellationsgericht* ist nicht, wie in einigen der folgenden Kantone, durch den kleinen Rath zugleich gebildet, sondern davon unabhängig.
   e) Jeder der §. 360 *b* genannten 11 *Districte* hat ein Bezirksgericht und einen Ober-Amtmann, die *Kreise* haben Friedensrichter.

2) Kanton *Basel*. (Art. 7 bis 12 d. V. U.)
   a) Der *grose Rath* besteht aus 150 Mitgliedern, wovon

60 durch die Zünfte und 90 durch den grosen Rath selbst auf Lebenszeit gewählt werden (Art. 9). Er versammelt sich alle 2 Monate, hat die Gesetzgebung und wählt aus seiner Mitte

b) den *kleinen Rath*, 25 Mitglieder zählend; dieser ist blos vollziehende Behörde und aus seiner Mitte wieder wählt der grose Rath

c) die *beiden Bürgermeister*, welche beide Räthe einzeln präsidiren und die Leitung des Ganzen in Händen haben.

d) Eines *Statsrathes*, als Ausschufs des kleinen Rathes aus 7 Mitgliedern bestehend, erwähnt die Verfassungs-Urkunde nicht, wohl aber reden die Almanache und Statistiken davon.

e) 12 Mitglieder des grosen Raths bilden das *Ober-Appellationsgericht* des Kantons.

3) Kanton *Bern*. (§. 279. Nr. 4, β, §. 10—22.)

a) Wegen des *grosen souverainen Raths* und seiner rein patrimonial-patrizischen Bestandtheile s. m. oben §. 18. lit. b.

b) Der *kleine Rath* besteht aus den beiden Schultheifsen, 2 Heimlichern und 23 Mitgliedern, welche der grose Rath sämmtlich aus seiner Mitte ernennt. Er ist die gewöhnliche *Regierung* des Kantons.

c) Ein besonderer *geheimer Rath* von 5 Mitgliedern besorgt die *auswärtigen Angelegenheiten*.

d) Die *beiden Schultheifsen* präsidiren alle 3 Räthe.

e) Das *Appellationsgericht* wählt der grose Rath ebenwohl aus seiner Mitte. Jedes Amt hat einen *Ober-Amtmann* und ein Amtsgericht erster Instanz.

f) Wegen des *Censurgerichts* s. oben §. 311 *b*.

4) Kanton *Freiburg*. (§. 5—14 der V. U.)

a) Der *grose souveraine Rath* besteht aus 108 Patriziern der Stadt Freiburg und 36 vom übrigen Lande oder Stadtgebiete erwählten Mitgliedern. Nicht allein jene 108 ergänzt der grose Rath, bei Erledigungen durch den Tod, durch eigene Wahl, sondern er ernennt auch die lezteren 36 in der Art, dafs die Wähler blos für jedes Mitglied 3 Candidaten vorschlagen, aus denen er dann einen wählt. Derselbe ernennt ferner aus seiner Mitte

b) den *kleinen Rath*, zerfallend in

α) den *Statsrath* von 13 Mitgliedern und

β) den *Appellationsrath* von 15 Mitgliedern, und

c) die *beiden Schultheifsen*, welche beide Räthe einzeln präsidiren.

d) *Sieben* Mitglieder des grosen und kleinen Raths auf 3 Jahre gewählt, bilden das *jährlich* zusammen tretende *Censurgericht* der *Heimlicher* zur Aufrechthaltung der Verfassung und guten Sitten *aller* Beamten und Rathsmitglieder, und ausser dem bildet jährlich der grose Rath noch ein besonderes Censurgericht über die Mitglieder des *kleinen Raths*, wodurch diese entsezt werden können. M. vergleiche Theil II. S. 191.

e) Die Patrizier, welche in den Rath eintreten wollen, müssen übrigens eine gute Erziehung erhalten, irgend eine practische Stats-Wissenschaft studirt haben und französisch und teutsch reden.

5) Kanton St. *Gallen*. (§. 22—26 der V. U.)

a) Der *grose Rath* besteht aus 150 Mitgliedern und hat die Gesetzgebung. Er wird *direct* und *indirect* erwählt, alle 3 Jahre zu 1/3 erneuert, versammelt sich jährlich nur zweimal und ernennt aus seiner Mitte

b) den *kleinen Rath* von 9 Mitgliedern als *vollziehende* Regierungs-Behörde auf 9 Jahre.

c) Zwei *Land-Ammänner*, aus dem kleinen Rathe durch den grosen auf 2 Jahre gewählt, präsidiren beide Räthe. Ausserdem giebt es noch

d) zwei *Statsschreiber*.

e) Das Appellationsgericht, aus 13 Mitgliedern bestehend, wird in und ausser der Mitte des grosen Raths auf 9 Jahre gewählt.

6) Kanton *Genf*. (Titel I—IX. d. V. U.)

a) Der grose Rath, hier *Repräsentanten-Rath* genannt, besteht aus 250 (278?) *indirect* gewählten Deputirten, wovon jährlich 30 erneuert werden. Er hat die gesetzgebende Gewalt, jedoch blos unter der Initiative der Syndiken des Statsraths, versammelt sich auch jährlich nur einmal.

b) 28 Mitglieder dieses Repräsentanten-Raths bilden den *Statsrath* (Conseil d'Etat) als vollziehende Behörde, der auch zu allen geringeren Stellen ernennt und das Bürgerrecht ertheilt. Sie sind lebenslänglich, besoldet, führen das Prädicat Noble, sind aber dem *Grabeau* unterworfen. S. oben §. 314 *b*.

c) Vier, auf 1 Jahr ernannte *Syndiken* präsidiren diese beiden Räthe.

d) Höchste Justiz-Instanz ist das *Obergericht*, zweite das *Civilgericht*. (245)

245) M. s. auch Annuaire de la République et du Canton de Genève, pour 1825. Genève, Paschaud, 1825.

7) Kanton *Graubündten.* (§. 4 — 22 der V. U.) Dieser Kanton besteht eigentlich aus 3 Frei-Staten oder *Bündten*, welche blos eine gemeinschaftliche Repräsentativ-Regierung haben, und zwar besteht
   a) der *grose Rath* aller 3 Bündte aus 65 Mitgliedern, gewählt und gesendet durch sie. Er wird nur auf 1 Jahr gewählt, ist blos Verwaltungs- und Polizei-Behörde, nicht *Gesetzgeber*, denn zu allen Kantons-*Gesets*-Vorschlägen desselben müssen die unabhängigen *Hofgerichte* und *Gerichte* der einzelnen Bündte ihre Zustimmung ertheilen. Dieser grose Rath wählt aus jedem Bundte ein Mitglied zu
   b) dem, nur aus 3 Mitgliedern bestehenden *kleinen Rathe.* Die Functionen dieses sowohl wie
   c) des *Bundesstatthalters* und
   d) der *Standes-Kommission*, zwischen grosem und kleinem Rathe, sind in der Urkunde nicht näher angegeben.
   e) Ein Kantons-*Appellationsgericht*, aus 9 Mitgliedern durch den grosen Rath aus den 3 Bündten gewählt, ist die höchste Justiz-Instanz.

8) Kanton *Luzern.* (§. 4 — 50 der V. U.)
   a) Der grose Rath, hier *Räthe* und *Hundert* genannt, besteht aus 100 Repräsentanten (50 aus der Stadt und 50 vom Lande) auf Lebenszeit. 69 wählt oder ergänzt der grose Rath selbst aus Stadt und Land und nur 31 werden durch die Bezirke gewählt. Er hat die *Gesetzgebung* etc.
   b) 36 Mitglieder dieses grosen Raths bilden den kleinen, hier *täglicher* Rath genannt, in der Art, dafs dieser leztere selbst *jährlich* seine Nachfolger aus dem grosen Rathe wählt, die jedoch der grose Rath bestätigen mufs. Er ist höchste vollziehende, verwaltende und *richterliche* Behörde in der Art, dafs 12 seiner Mitglieder das *Appellationsgericht* bilden.
   c) Zwei *Schultheifsen*, aus der Mitte des täglichen Raths durch den grosen gewählt, präsidiren beide Räthe und das Appell. Gericht und leiten überhaupt die Geschäfte.
   d) Ein eigener *Rathsrichter*, alle 3 Jahre aus dem täglichen Rath durch den grosen gewählt, ist Siegelbewahrer, Kanzler und Verfassungswächter.
   e) Blos neuere Almanache gedenken noch eines *Statsrathes* von 5 Mitgliedern.

9) Kanton *Schafhausen.* (§. 6 — 26 der V. U.)
   a) Der *grose Rath*, als gesetzgebende Behörde, besteht aus 74 Mitgliedern, welche durch die 24 Zünfte alle 4 Jahre erwählt werden, vor ihrem Eintritt aber einer *Censur* des grosen und kleinen Raths unterworfen sind. Er versammelt sich jährlich nur einmal.

b) 24 Mitglieder des grosen Raths bilden den *kleinen Rath* als vollziehende und *höchste Justiz*-Behörde, 18 davon werden durch die Zünfte, 6 durch grosen und kleinen Rath aus dem grosen Rath gewählt. *Gros* und *kleine Räthe* geben nur *zusammen* Gesetze und ernennen zu allen Stellen.

c) Die *beiden Bürgermeister*, vom grosen Rath gewählt, präsidiren beide Räthe und haben, gleich den Mitgliedern des kleinen Raths, Gehalt (244).

10) Kanton *Solothurn*. (§. 1 — 25 der V. U.)

a) Der grose Rath, hier *klein* und *grose Räthe* genannt, besteht aus 101 lebenslänglichen, durch ihn selbst, theils unmittelbar, theils auf Vorschlag, gewählten Mitgliedern, hat die Gesetzgebung und versammelt sich jährlich zweimal. Er ernennt sowohl den kleinen Rath, als auch die Appellations-Richter des Kantons. 5000 Fr. Vermögen machen allererst zum grosen Rath wahlfähig.

b) 21 Mitglieder dieses grosen Raths bilden den *kleinen* als Vollziehungs- und Regierungs-Behörde. Der grose Rath wählt sie auf 8 Jahre. Der kleine Rath ernennt zu den Amts-Stellen und Gerichten.

c) Zwei *Schultheissen* aus der Mitte des kleinen Raths durch den grosen gewählt, präsidiren beide Räthe und leiten die Geschäfte.

d) Das *Appellationsgericht* besteht aus 14 Mitgliedern.

e) Blos die Almanache gedenken noch eines *Statsrathes* von 4 Mitgliedern (245).

11) Kanton *Tessin*. (§. 15 — 32 d. V. U. (246).

a) Der auf 6 Jahre direct und indirect gewählt werdende *grose Rath* besteht aus 76 Mitgliedern. Er versammelt sich jährlich nur einmal und ernennt

b) den kleinen Rath, hier *Statsrath* genannt, 11 Mitglieder zählend, als vollziehende Regierungs-Behörde aus seiner Mitte.

c) Die beiden Landammänner oder *Präsidenten* beider Räthe, werden alle 2 Jahre vom grosen Rath aus dem Statsrathe erwählt.

---

244) M. s. auch Verzeichniss unserer hochgeacht gnädigen Herrn und Obern von klein und grosen Räthen der Stadt und des Cantons Schafhausen etc. für 1825. Schafhausen 1825.

245) M. s. auch Staatskalender des eidsgenossischen Standes Solothurn für 1825. Solothurn 1825.

246) Dieser Canton ist ein subjectiv-heterogener Bestandtheil der *teutschen* schweizerischen Eidgenossenschaft. Als *Landvogtei* mochte er dazu gehören, aber nicht als Canton. Italiener passen sich nicht zu Schweizern.

d) Das Kantons-Appellations-Gericht von 13 Mitgliedern wählt ebenwohl der grose Rath, wahrscheinlich auch auf 6 Jahre.

12) Kanton *Thurgau*. (§. 20 — 32 der V. U.)

a) Der *grose Rath* besteht aus 100 auf 8 Jahre gewählten Mitgliedern und diese heifsen *Kantons-Räthe*. Er hat die Gesetzgebung und versammelt sich jährlich nur zweimal. Er ernennt aus seiner Mitte

b) den *kleinen Rath* von 9 Mitgliedern auf 9 Jahre als Vollziehungs-Behörde und diese heisen *Regierungs-Räthe*, beziehen auch, wie es scheint, Gehalt. Desgleichen ernennt der grose Rath aus dem kleinen

b) die *beiden Landammänner*, welche jährlich wechseln und beide Räthe präsidiren.

d) Als einer der neuen Kantone ist er auch ganz neu und französisch organisirt (s. oben §. 360 *b*) und hat ein eigenes Kantons-Kriminal- und Ober-Gericht, wozu der grose Rath ernennt.

13) Kanton *Waadt*. (§. 13 bis 30 der V. U.)

a) Der *grose Rath* besteht aus 180 auf 12 Jahre gewählten Mitgliedern, hat die Gesetzgebung, versammelt sich jährlich nur einmal und ernennt aus seiner Mitte auf 12 Jahre

b) den *Statsrath* von 13 Mitgliedern als vollziehende Behörde, die auch zu allen Stellen ernennt, ferner

c) die *beiden Landammänner* auf 4 Jahre mit einem *Kanzler*.

d) Ein *Appellationsgericht* aus 13 auf 12 Jahre durch den grosen Rath aus juristisch gebildeten Bürgern erwählten Mitgliedern.

14) Kanton *Wallis*. (§. 10 — 53 der V. U.)

a) Der grose Rath, hier *Landrath* genannt, besteht aus 52 Mitgliedern, wozu jeder der 13 Zehnten 4 sendet. Er versammelt sich jährlich zweimal. Eben diese Zehnten wählen auch für 2 Jahre

b) den *Statsrath* von 5 Mitgliedern (Standeshäuptern). Beide Räthe präsidirt und leitet überhaupt die Geschäfte

c) ein auf 2 Jahre erwählter *Landeshauptmann* oder Präsident.

d) Ein oberster Gerichtshof für den ganzen Kanton von 13 Mitgliedern durch den Landrath auf 2 Jahre ernannt.

15) Kanton *Zürch*. (§. 12 — 44 der V. U.)

a) Der *grose Rath* besteht aus 212 Repräsentanten aus Stadt und Land, auf 6 Jahre gewählt. 130 Mitglieder ergänzt derselbe durch eigene Wahl und ernennt auch zu allen Stellen. Er versammelt sich jährlich zweimal.

b) Der *kleine Rath* besteht aus 25 Mitgliedern des grosen

und wird von diesem auch auf 6 Jahre gewählt. Eine wieder besonders aus diesem kleinen Rathe durch den grosen gewählte Abtheilung von 5 — 7 Mitgliedern und den beiden Bürgermeistern bildet

c) den *Statsrath* für den Betrieb der auswärtigen Angelegenheiten.
d) Die *beiden Bürgermeister*, mit zum Statsrath gehörig, präsidiren alle 3 Räthe und werden ebenwohl durch den grosen Rath gewählt.
e) Das *Kantons-Obergericht* besteht aus 13 auf 6 Jahre erwählten Mitgliedern des grosen Raths ([247]).

16) Der Kanton *Neufchatel* hat einen *königlichen* Statthalter, dem der *Statsrath* zur Seite steht.

§. 427.

17) Freie Stadt *Bremen*. Da die Darstellung ihrer Verfassung oben §. 207 etwas zu kurz gefafst ist, so holen wir hier das Fehlende nach, woraus sich zugleich das Nähere ergiebt, was hierher unter die Rubrik der *Verwaltung* gehört.

A. Die Verfassung selbst beruht auf den zwischen Rath und Bürgerschaft 1453 und 1534 geschlossenen Verträgen. Sie ist patrizisch.

B. Die *gesetzgebende Gewalt* steht jedoch, wie in den übrigen 3 freien Städten, ebenwohl und zulezt bei der Bürgerschaft, welche solche auf den *Bürger-Conventen* ausübt, nur dafs diese selbst, z. B. wer dazu gehören soll etc., auf sehr unbestimmten Satzungen beruhen.

Sie sollen nemlich alle 2 bis 3 Monate gehalten werden, der Recefs von 1534 stellt es aber in die Wahl des Senats, wen er dazu rufen will, indem es daselbst heist: „er solle die dazu berufen, welche ihm die verständigsten und tüchtigsten dünken und sonst nach dem Wohlstande der Stadt, nach Liebe, Eintracht und Frieden trachten und denselben gern fortgesezt und befördert sehen.“ Herkommen ist es nun, dafs, wen der Senat einmal eingeladen hat, auch jederzeit wieder geladen wird, also dadurch gewissermasen recipirt ist. Factisch nehmen auf diese Weise jezt aber daran Theil, welche das *grösere Bürgerrecht* mit der *Handelsfreiheit* besitzen und *Schofs* (die Hauptabgabe) geben. Schofs geben aber nur, welche ein Netto-Vermögen von 3000 Rthlrn. haben.

---

247) M. s. auch Regierungs-Etat des eidsgenossenschaftlichen Standes Zürch auf 1826. Zürch 1826.

Auf diesen Conventen wird nun Kirchspielsweise deliberirt, und nur wozu sie und Senat ihre beiderseitige Zustimmung geben, ist *vertragsmäsiges Gesetz.* Auch die Convente können dem Senate Propositionen machen.

Ihrer Zustimmung bedarf es zu alle dem, wozu auch in Lübek und Hamburg die Bürger zustimmen müssen M. s. oben Seite 318 u. 320. Nur in Polizeisachen hat auch hier der Senat freie Hände.

C. Die *Besetzung* und *Competenz* des *Senats* betreffend, so besteht derselbe zunächst und wie schon gesagt, aus 4 Bürgermeistern und 24 Senatoren, welche 4 Sectionen bilden, jede mit einem Bürgermeister an der Spitze. Alle halbe Jahre wechselt unter den 4 Bürgermeistern der Vorsitz des ganzen Senats. Sie werden *auf Lebenszeit* durch die Sectionen aus dem ganzen Senate gewählt. Dieser selbst ergänzt sich durch eigene Wahl mittelst 4 Wahl-Senatoren, welche sich eidlich verpflichten, die *besten* und *nützlichsten* Bürger zu wählen. Die Neuerwählten leisten vor versammelter Bürgerschaft den Eid. Die *Competenz* des Senats anlangend, so ertheilt

1) *er* das Bürgerrecht an Fremde und *ihm* wird der Bürgereid geschworen;
2) er ist die höchste *vollziehende* Regierungs- und Verwaltungs-Behörde. Einzelne Senatoren stehen den einzelnen Departements vor oder sind unter sie vertheilt;
3) er ist Inhaber der Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, ganz wie in Lübek und Hamburg, hat auch wie hier, das Begnadigungs-Recht.
4) Eine Art von *permanenter* Repräsentation der Bürgerschaft beim Senate bilden, wie in Hamburg die 15 Ober-Alten, hier die 14 *Altermänner* der *Kaufmannschaft*, welche ebenwohl ein eigenes Archiv haben.

D. Das Abgabenwesen, wie in Hamburg.

E. Der Senat hält 3 Compagnien oder 450 Mann Stadt-Militair. Die ganze Bürgerschaft ist in Compagnien abgetheilt und kann im äussersten Falle vom Senat aufgeboten werden.

18) Freie Stadt *Frankfurt*. (Art. 8. 9. 10. 11. 18. 19 20. 23. 25. 45 u. 46 der E. A.)

a) Der *gesetzgebende Körper* besteht aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des ständigen Bürger-Ausschusses und 45 aus der übrigen Bürgerschaft gewählten Personen. Senat und Bürger-Ausschufs wählen *ihr* Contingent aus ihrer Mitte. Die 45 werden durch 75 erwählte Wahlmänner gewählt, und zwar leztere in 3 Sectionen oder

Curien (Art. 11). Dieser gesetzgebende Körper muſs jährlich einmal vom Senate einberufen werden.

b) Der *Bürger-Ausschuſs* bildet die stehende Bürger-Repräsentation und besteht aus 51 gewählten Repräsentanten. (Art. 45 u. 46.)

c) Der aus 42 Mitgliedern bestehende *Senat* ist als *obrigkeitliches Collegium* die höchste Regierungs- und Vollziehungs-Behörde und als solches zugleich zweite *Justiz*-Instanz. Ueber seine Ergänzung s. Art. 20.

d) Die *beiden Bürgermeister* werden theils durch Wahl, theils durchs Loos (Art. 23) jährlich ernannt. Nr. c und d beziehen Gehalt.

e) Die übrigen städtischen Justiz- und Verwaltungs-Aemter s. Art. 26—34.

19) Wegen *Hamburg* (248) und

20) *Lübeck* ergiebt sich schon aus den §§. 228 und 238 vollständig alles hierher Gehörige.

2) *Von den Regierungs- und Verwaltungs-Objecten und ihrer ob- und subjectiven Trennung.*

§. 428.

Wie sich aus den §§. 424—27 ergiebt, hat gerade in *diesen* Frei-*Staten* eine solche vierfache Trennung und Theilung der Geschäfts- oder Verwaltungs-Kategorien *nicht* statt, wenigstens nicht bei den höchsten Behörden. In der Schweiz, sowohl wie in den freien Städten sind namentlich Justiz und Polizei noch unzertrennt, auch bei Mittel- und Unter-Behörden.

---

248) Zur Literatur des Hamburgischen Verfassungs-Rechtes s. m. noch: Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, sammt Nachtrag und Supplement-Band. Hamburg 1825 und 1825. Diese 4 Hauptgrundgesetze sind:

1) Neues Reglement der Hamburgischen Raths- und Bürger-Convention vom 4. Juni 1710 nebst Rand-Bemerkungen vom 22. Sept. 1712.
2) Der Unions-Receſs der Collegien von 1712, dieser sezt die Rechte und Verhältnisse der bürgerlichen Collegien, der Oberalten, 60r, der Diaconen und 180r auseinander.
3) Der Haupt-Receſs von 1712 über die Hoheitsrechte der Stadt, die Regierungsform und die Verwaltung.
4) Der Unions-Receſs des Senats von 1710, worin sowohl die Pflichten als Rechte des Senats vestgestellt sind.

Vorzugsweise ist dagegen aber auch diesen Staten die *collegialische* Verwaltung eigen.

5) *Von der gleichen Gebiets-Eintheilung.*

§. 429.

Die Gebiets-Eintheilung und darnach modificirte Verwaltung durch die Mittel- und Unter-Behörden ist, vermöge der Kleinheit und sonach Einheit dieser Staten, fast durchgängig gleich und uniform. M. s. oben §. 360 *b*. Nr. 14.

4) *Vom Rechts-Verhältnisse der Beamteten zur Regierung.*

§. 430.

Abgesehen von der als Regel anzunehmenden temporairen Wahl und Function der höchsten Regierungs-Behörden (grose und kleine Räthe, Statsräthe und Burgermeister) pflegen in der Schweiz auch die Mittel- und Unterbehörden durch Wahl auf Zeit besezt zu werden. In den vier freien Städten sind dagegen die *lebenslänglichen Mitglieder* der Senate zugleich Mittel- oder Unter-Behörden, sey es durch Wechsel oder durch spezielle Zutheilung. Blos die Secretaire, Archivare und Subalternen verhalten sich *zu den Senaten* wie anderwärts zu dem Landesherrn. Daſs mit diesen Wahlstellen Besoldungen und Emolumente verknüpft sind, ändert nichts an ihrem patrizischen Rechts-Verhältnisse.

5) *Von der Unabhängigkeit der Justiz.*

§. 431.

Da in diesen Frei-Staten die Geschäfts-Zweige noch cumulirt und unzertrennt sind

(§. 428), so ist hier die Justiz, wenigstens in den lezten Instanzen, gar nicht so *innerlich* unabhängig als in den Patrimonial- und fürstlich regierten Freistaten, dagegen ist sie hauptsächlich in den Mittel- und Unter-Instanzen, wenigstens in der Schweiz, noch volksthümlicher, indem die Stellen durch Wahl und sonach mehr schöffenartig besezt werden. In den vier freien Städten trägt sie übrigens ganz das römisch - patrizisch - obrigkeitliche Gepräge, indem sie ganz von den patrizischen Senaten ausgeht.

6) Vom Taxen-, Sportel- und Gebühren-Wesen.

§. 432.

So viel uns bekannt, verhält es sich mit dem Taxen-, Sporteln- und Gebühren-Wesen auch in *diesen* Frei-Staten wie in den Patrimonial- und fürstlich regierten Frei-Staten.

γγγ) Von den sechs schweizerischen demokratischen Hirten-Kantonen oder Landsgemeinden.

§. 433.

Wir schliefsen diese praktische Politik des modernen Abendlandes mit Erwähnung der, durchaus als Ausnahme dastehenden und in der physischen Natur sowohl, wie in ganz besondern historischen Verhältnissen ihre Erklärung findenden 6 kleinen Hirten-Kantonen oder Landsgemeinden der Schweiz (§. 44. lit. *b. γ.*). Sie unterscheiden sich von denen so eben behandelten Repräsentativ - Kantonen und Städten dadurch, dafs sie keine Repräsen-

tation haben (denn *ihre* gewählten Räthe haben den Charakter von Volks-Ausschüssen), sondern die sogen. Landsgemeinden aus *allen männlichen Individuen* ohne Unterschied (vom 16 — 20. Jahre an) bestehen und darin ein Stimmrecht haben, und

2) daſs diese Landsgemeinden nicht blos gesetzgebende Volks-Versammlungen, sondern auch *regierende* und *verwaltende* sind, ganz wie im griechischen Alterthume II. §. 77 — 78.

Sie versammeln sich gewöhnlich jährlich ein- oder zweimal und wählen hier

a) ihre Gesandten, Beamten und Räthe auf ein oder mehrere Jahre;

b) bestätigen oder verwerfen die ihnen vom grosen Rathe etc. vorgeschlagenen Gesetze, Friedensschlüsse, Bündnisse etc.

Im übrigen ist der Behörden- und Verwaltungs-Organismus der einzelnen Kantone folgender:

1) Kanton *Appenzell*. (Seit 1597 in 2 Hälften getheilt.)

α) *Ausser-Rhoden*. (§. 1 — 4 der V. U).

a) Die *Landsgemeinde* wählt, blos auf 1 Jahr, die 4 höchsten Beamten, bestätigt Kriegs- und Friedensschlüsse so wie neue Gesetze und ertheilt das Landrecht (*a*).

b) *Neue* und *Alte Räthe* wählen gewisse *geringe* Beamten und setzen die Steuern fest.

c) Der *grose Rath*, bestehend aus den 10 Landes-Beamten und Gemeinde-Häuptern, ist der Wächter der Verfassung und 3te *Justiz*-Instanz.

d) Der *kleine Rath* ist das Appellations-Gericht (zweite Instanz).

e) Alle diese Räthe präsidirt der *Landammann*.

f) Die *Gemeinden* sind von einander unabhängig und wählen ihre Behörden selbst.

β) *Inner-Rhoden*. (Die V. U. ist nicht nach Paragraphen abgetheilt.)

a) Die *Landsgemeinde* erwählt die *beiden Landammänner* und übrigen Standes-Häupter und genehmigt oder verwirft die ihr vom grosen Rathe vorgelegten Gesetze.

b) Der *grose Rath*, bestehend aus 124 gewählten Mitgliedern und Beamten, wählt den Zeugherrn und Reichs-Vogt, ertheilt Concessionen (1), ernennt zu den übrigen geringen Stellen und ist dritte *Justiz-Instanz*. Er versammelt sich jährlich nur dreimal.
c) Der *kleine Rath* besteht aus 16 durch die Gemeinden erwählten Mitgliedern nnd zerfällt als vollziehende und Justiz-Behörde in 3 *Wochenräthe* oder Raths-Sectionen.
d) Zwei *Landammänner* leiten das Ganze.

2) Kanton *Glarus*. (§. 1 — 5 der V. U.)
a) Die *Landsgemeinde* als Inhaberin der obersten Gewalt. Sie theilt sich in katholische und evangelische Landsgemeinden, sobald es sich von Kirchen- und Religionssachen handelt.
b) Der *gemeine Rath*, ebenwohl in katholischen und evangelischen zerfallend, durch die Landsgemeinde erwählt, ist, was bei Appenzell der grose Rath.
c) Zwei *Standes-Häupter*, nemlich ein Landammann und ein *Landstatthalter*, werden von beiden Religionstheilen abwechselnd gewählt.
d) Die Gerechtigkeitspflege wird von den beiden *Neuner-Gerichten*, den beiden *Fünfer-Gerichten*, dem *Augenscheinsgericht*, einem *gemischten Gerichte* für Processe zwischen Katholiken und Evangelischen, einem evangelischen *Chor-Gerichte* und endlich von einem *Appellationsgerichte* ausgeübt.

3) Kanton *Schwyz*. (Ohne Urkunde.)
a) Zu der Kantons-*Landgemeinde* gehören alle, welche das 16te Jahr vollendet haben. Sie versammelt sich blos alle 2 Jahre und erwählt die 5 Standeshäupter so wie die Gesandten zur Tagsatzung. Im übrigen ganz wie bei Appenzell. In jedem der 7 Bezirke versammelt sich aber *jährlich* noch eine besondere *Landsgemeinde* und verrichtet hier für den Bezirk ganz dasselbe, wie die grose für den Kanton, indem jeder Bezirk seinen eigenen Rath und seine eigenen Beamten hat.
b) Der sogenannte *ganz gesessene Landrath*, bestehend aus 60 Mitgliedern des Rathes vom Bezirk Schwyz und 36 der übrigen 6 Bezirke, also zusammen 96, und den 3 Standeshäuptern. Er ist, was der kleine Rath in den übrigen Schweizer-Kantonen.
c) Der *zweifache Landrath*, bestehend aus dem vorigen und 96 ferner noch dazu gewählten Beisitzern. Er ist das *oberste Criminal-Gericht*.
d) Der *dreifache Landrath*, aus 288 Mitgliedern und den Standeshäuptern bestehend, versammelt sich zweimal

im Jahr, um die *Instruction* für die Gesandten zur Tagsatzung zu entwerfen und deren Berichte anzuhören.

e) Die Standeshäupter sind ein *Landammann*, ein Statthalter, ein Pannerherr, ein Seckelmeister und ein Zeugherr.

f) *Civilgerichte* sind das *Siebener-*, das *Nenner-* und das *oberste Kantons-Gericht*.

4) Kanton *Unterwalden*.

α) *Ob dem Wald*. (§. 4—50 der V. U.)

a) Die *Landsgemeinde*, bestehend aus allen, welche das 20te Jahr zurückgelegt haben. Sie versammelt sich jährlich und erwählt nicht allein die Standeshäupter und Gesandten, sondern auch die sonstigen Beamten, giebt die Gesetze, bewilligt die Steuern und ertheilt das Landrecht.

b) Der *Landrath*, bestehend aus 65 Mitgliedern, durch die sieben Pfarrgemeinden gewählt und den Standeshäuptern. Er ist, was anderwärts der kleine Rath, d. h. vollziehende höchste Verwaltungs-Behörde, zugleich aber auch *Revisions-Gericht* für *Civilstreitigkeiten* und beruft den *zwei-* und *dreifachen* Landrath für wichtige *Criminal-Fälle*.

c) Der *regierende Landammann* (es sind deren vier), präsidirt die Landesgemeinde sowohl wie die *Landräthe*. Er leitet überhaupt die Geschäfte.

d) Die Gerechtigkeitspflege wird von den durch Wahl besezten *Siebener*-Gerichten, als erster Instanz, und dem *Appellations-* oder *Geschwornen*-Gericht (16 Richter, die jährlich neu gewählt werden) als 2te Instanz geübt. 3te Instanz ist der Landrath.

β) *Nid dem Kernwald*. (III und IV. der V. U.)

a) Die *Landsgemeinde* ernennt alle Kantons-Diener und Gesandte, schliefst Frieden und Krieg, und genehmigt die Steuern.

b) Die *Nachgemeinde* errichtet oder ändert Gesetze ab und ernennt Schätzer und Rechnungsführer. Alle Gesetz-Vorschläge müssen vorher vom Landrath geprüft seyn.

c) *Räthe* und *Landleute* ertheilen dem Gesandten zur Tagsatzung Instruction und hören seinen Bericht an.

d) Der *dreifache Landrath* besteht aus dem ein- und zweifachen Landrath und 13 Zugewählten aus den 13 Irtenen, und vollzieht blos die Aufträge der Landes- und Nachgemeinde.

e) Der *zweifache Landrath* besteht aus dem einfachen Landrath und 13 Zugewählten aus den 13 Irtenen. Dieser ernennt blos alle 6 Jahre das Salzdirectorium, sezt die Salzpreise vest und ratificirt die Salztractate.

f) Der *einfache Landrath* besteht aus 58 gewählten Irty-Rathsherrn und sämmtlichen Vorgesezten. Er ernennt die Zöllner im Lande, den Susimann zu Stansstadt, und den Boten, ist auch für gewisse Gegenstände Verwaltungsbehörde.

g) Der *Wochenrath* besteht aus dem regierenden Landammann und 13 Irty-Rathsgliedern, auch können die übrigen Vorgesezten daran Theil nehmen, ist Polizei- und Vormundschaftliche Behörde.

h) Der *Extra-Rath*, aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehend, kann vom regierenden Landammann in dringenden Fällen einberufen werden.

i) Der *Kriegsrath* besteht aus sämmtlichen Vorgesezten, den Stabs-Offizieren und den auf dem Piquet stehenden Offizieren. Er versammelt sich, wenn das Land mit Krieg bedroht ist und hat volle Militair-Gewalt.

k) Der *Sanitäts-Rath*, bestehend aus allen Landammännern, dem Statthalter, 2 Doctoren (der Medicin) und 2 Chirurgen, trifft im Nothfall Maasregeln gegen Seuchen etc.

l) Standeshäupter sind die 4 Landammänner, der Statthalter, der Pannerherr, der Seckelmeister, der Landeshauptmann, der Ober-Vogt, der Zeugherr, der Bau- und Strafsenherr, der Landsfähndrich, der Polizeidirector, die beiden Landschreiber, der Landwaibel und der Standesläufer.

m) Das Gerichtswesen anlangend, so besteht
1) das *Blutgericht* aus dem einfachen Landrath und allen Landleuten, die das 30ste Jahr erreicht haben;
2) das *Geschwornen-Gericht* aus dem regierenden Landammann und 11 Mitgliedern und erkennt ohne weitere Appellation über alle Prozesse wegen Ehre und Gut;
3) die *Siebener-Gerichte* von Stanz, Buochs und Wolfenschiefsen bestehen aus 7 Mitgliedern und erkennen in Sachen unter 30 fl. inappellabel;
4) jede Pfarrei hat ein *Friedensgericht* von 3 Mitgliedern. Sie sind erste Instanz für alle Streitigkeiten, sollen zum Frieden rathen. Unter 12 fl. sind sie inappellabel.

Dieser halbe Kanton hat wohl unstreitig die meisten Räthe und Diener unter allen Kantonen der Schweiz.

5) Kanton *Uri*. (§. 2 — 6 der V. U)

a) Die *Landsgemeinde* wählt die Standeshäupter sowohl wie alle übrigen Kantonsdiener. Die Mitglieder des Raths werden von den 11 Genossamen gewählt.

b) Man unterscheidet einen *Wochenrath*, einen *ein-*, *zwei-* und *dreifachen Landrath*, einen *geheimen* oder *Verwal-*

tungs - Rath. *Urseren* bildet einen eigenen Bezirk und hat auch einen besonderen *Bezirks - Rath*.

c) Standeshäupter sind ein *Landammann*, ein Statthalter, ein Landschreiber, ein Landfürsprecher und noch 6 andere Stellen.

d) Das Gerichtswesen besteht aus dem *Siebener-*, *Eilfer-* und dem *Kantons - Gericht*. Urseren hat ein eigenes Bezirksgericht.

6) Kanton *Zug*. (§. 11—38 der V. U.)

a) Die *Landsgemeinde*, bestehend aus allen, die das 19te Jahr erfüllt haben und sonst nicht unfähig erklärt sind, versammelt sich jährlich einmal und ernennt blos dies Standeshäupter so wie die Gesandten zur Tagsatzung. Jede einzelne Stadt- und Dorfs-*Gemeinde* hält dagegen jährlich ebenwohl ihre Versammlung und wählt darin zum *Kantons - Rath*, zum dreifachen *Landrath*, zum *Cantonsgericht*, ihren *Gemeinderath*, auch können diese Gemeinden an die höheren Behörden Gesetzes-Vorschläge machen.

b) Der *dreifache Landrath* besteht aus dem Kantonsrath und ausserdem noch doppelt soviel Zugewählten. Er ist die gesetzgebende Behörde, also was anderwärts der grose Rath. Er versammelt sich regelmäsig jährlich dreimal.

c) Der *Kantons - Rath*, was anderwärts der kleine Rath, besteht aus 54 Mitgliedern und dem Landammann, durch die Gemeinde gewählt. Er ist höchste Vollziehungs- und richterliche Behörde und ernennt auch den Statthalter und das Criminalgericht auf 1 Jahr.

d) Die Gerichte sind folgende: 1) das Kantonsgericht ist Appell. Instanz für die Gemeindegerichte und ausserdem für alles, wozu diese nicht competent sind; 2) jede Gemeinde hat ihr eigenes Gericht.

e) Standeshäupter sind der Landammann, Landhauptmann, Pannerherr, Landsfähndrich, Landschreiber.

a) Herr *v. Gagern* fragte Kaufleute aus *Herisau* über Geist und Ordnung ihrer Versammlungen und sie lächelten und sagten: Man komme freilich zusammen, wie zu Glarus, aber es seyen ihrer zu viele. Jeder habe wohl das Recht zu plaudern und auch zu schreien, aber man merke nicht viel darauf, denn wie wenig verstehe der Bauer und Hirte von der Staatsklugheit etc. *Gagern* Res. III. S. 36.

also — auch Formen und Volks-Versammlungen machen aus Modernen keine antiken Staats - Volker, sonst müsten es die Appenzeller längst geworden seyn.

I.

Alphabetisches Sach-Register über die ersten vier Theile.

II.

Register

der in den vier ersten Theilen allegirten *Schriftsteller*. (*)

*) Die Namen und Schriften der modernen Staats-Philosophen und Theoretiker s. m. Theil III. S. 466 etc. etc., die antike Literatur aber Theil II. S. 362 etc. Anonyme Schriften mufsten übergangen werden.

III.

Zur Flaggen-Charte.

A. Zunächst muſs bemerkt werden, daſs darauf *vier* europäische Flaggen fehlen, von denen wir im Moment der Fertigung der Charte keine *nähere* Kenntniſs hatten, nemlich die von

Hannover,
Meklenburg,
Oldenburg und
Rostock.

ad 1) ist ganz identisch mit der englischen Kauffahrdey-Flagge, hat aber zur Auszeichnung noch ein *weiſses Pferd* in der Mitte des rothen Kreuzes am Stock;

ad 2) hat dieselben Farben wie die *niederländische* Flagge, jedoch den blauen Streifen oben, den rothen unten und in der Mitte den Stierkopf des Mecklenburgischen Wappens;

ad 3) diese Flagge ist blau mit einem rothen Kreuze, wodurch sie in vier blaue Felder getheilt ist;

ad 4) ist ganz identisch mit der Flagge der *Tartarei*, nemlich gelb mit einem schwarzen Drachen.

B. Sodann müssen wir bemerken, daſs manche seefahrende Nationen auſser der Kriegs- und Kauffahrdey-Flagge noch eine zweite oder dritte *für das Bugspriet* haben, ohne daſs wir zu sagen wissen, welchen Zweck und welche Bedeutung dies hat.

C. Endlich dürfen wir nicht verschweigen, dafs wir über einige Flaggen selbst noch zweifelhaft sind, und zwar:

1) wegen der *Bremischen*. Hier geben einige die von uns aufgenommene an, andere jedoch eine davon ganz verschiedene, nemlich: mit fünf weifsen und fünf rothen horizontalen Streifen, am Stocke zweimal quadrirt. Wahrscheinlich sind beide in Gebrauch, wie denn auch

2) *Hamburg* sogar *vier* Flaggen hat, deren sich willkührlich bedient wird, und zwar zunächst die beiden von uns angegebenen, dann die *vereinigten drei Thürme weifs auf roth*, (welche eigentlich Vorschrift ist) und endlich dieselben *weifs* auf *blau*;

3) die *päbstliche Flagge* findet sich bei anderen blos mit zwei gekreuzten Schlüsseln und der Tiara darüber gezeichnet.

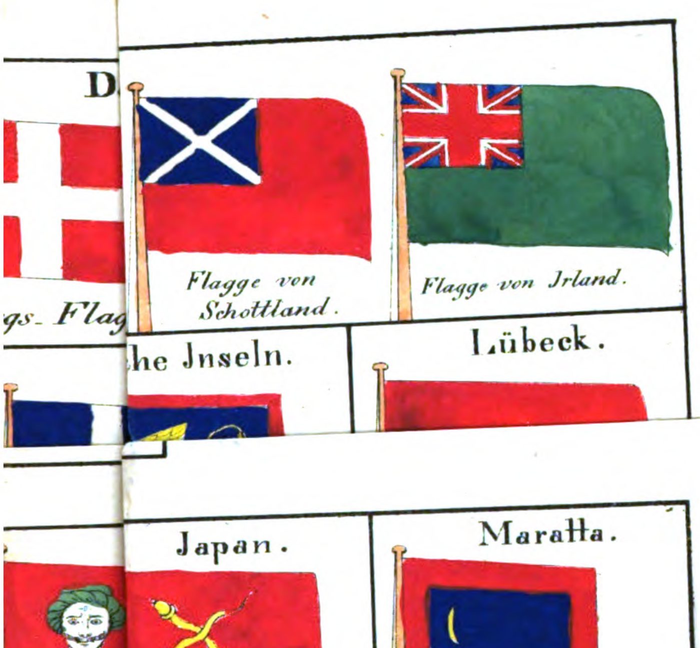
4) Die *Sardinische Kauffahrdey-Flagge* ist nach anderen von der Kriegs-Flagge verschieden und zwar *fehlt* ihr zunächst das mittlere kleine rothe Kreuz mit der Krone, statt welchem sie im obersten Eck-Quadrate die vier Mohren-Köpfe des sardinischen Wappens hat.

5) Die *Brasilische* Flagge geben andere so an, dafs sie statt der Kaiser-Krone eine Erdkugel setzen, und das gelbe Oblongum mit Kaffe- und Tabacksblättern bestreuen.

Zur Nachricht für den Buchbinder.

Die Flaggen-Charte darf nicht geprefst werden und ist an das Ende zu binden.

Marburg, in Kurhessen, gedruckt bei Bayrhoffer.



Flagge

Japan.

Maratta.

Tripolis.

Flagge Flagge.

Besondere Flaggen.

Türkey.

Gros-
irs.

Kauff. Flagge.

Flagge von Smyrna.

Lithogr. von J. C. Arnold in Cassel.

e Theil I

